

Dr. Tobias Rudolph

Anwaltliches Berufsrecht

Ein Skript für Berufsanfänger, Fachanwälte und Verteidiger

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

Nürnberg

Rechtsstand September 2026

berufsrecht-anwaelte.de · rudolph-recht.de

Vorwort

Im schlechtesten Fall begegnet das anwaltliche Berufsrecht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zweimal in ihrem Berufsleben. Das erste Mal in der Lehrveranstaltung, die § 43f BRAO seit 2022 jedem Berufsanfänger im ersten Jahr abverlangt. Das zweite Mal, wenn ein Schreiben der Rechtsanwaltskammer im Posteingang liegt. Dazwischen liegen Jahre, in denen die Berufspflichten still mitlaufen. Sie stecken in der Kollisionsprüfung, im Umgang mit Fremdgeld, in der Werbung und in der Frage, was ein Dienstleister sehen darf und was nicht. Wer das Berufsrecht erst ernst nimmt, wenn es ernst wird, kommt meist zu spät.

Dieses Skript führt in den Stoff ein, den die Lehrveranstaltung nach § 43f BRAO, die Fachanwaltsausbildung und das Referendariat verlangen. Es erklärt außerdem die Verfahren, die auf eine Beschwerde folgen, und zwar aus der Sicht des betroffenen Berufsträgers. Neben den klassischen Themen bildet der Einsatz künstlicher Intelligenz einen Schwerpunkt. KI stellt Verschwiegenheit, Sorgfalt und Haftung vor Fragen, die das Gesetz noch nicht beantwortet.

Der Text setzt außerdem Schwerpunkte, die aus der Praxis des Verfassers stammen. Die Strafverteidigung, die Verteidigung von Berufsträgern vor Kammern und Anwaltsgerichten und die Schnittstellen zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht erhalten mehr Raum, als ihnen eine Darstellung aus der Sicht der Kammern geben würde.

Themenauswahl und Notizen gehen auf verschiedene Vorträge und Seminare zurück, die ich in den vergangenen Jahren vor Kollegen halten durfte. Hervorheben möchte ich die Veranstaltung zu aktuellen Herausforderungen der Strafverteidigung, die ich mit Prof. Dr. Robert Esser für die FAU Academy Erlangen konzipiert hatte. Darin sollten u.a. Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz im Verteidigeralltag behandelt werden. Robert Esser verstarb am 19. November 2025 völlig überraschend, zwei Tage vor dem vorgesehenen Termin.

Für dieses Skript wurden die zurückgebliebenen Materialien mit Hilfe künstlicher Intelligenz in Form gebracht. Gleichzeitig entstand das Online-Portal berufsrecht-anwaelte.de.

Rechtsstand ist der September 2026. Das Berufsrecht war schon immer in Bewegung. Die künstliche Intelligenz wird das Tempo erhöhen.

Nürnberg, im September 2026

Tobias Rudolph

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Verzeichnis der Abbildungen und Übersichten.....	5
Teil 1 – Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts.....	8
1.1 Berufsrecht ist ein Freiheitsrecht.....	8
1.2 Vom Fürsprech zur BRAO, eine Geschichte der freien Advokatur.....	16
1.3 Rechtsquellen und Normenpyramide.....	20
1.4 Selbstverwaltung, Kammern und eine Gerichtsbarkeit, die es so nur einmal gibt.....	27
1.5 Das Mandat, Kontrahierungszwang und Beratungshilfe.....	32
1.6 Der Strafverteidiger als Sonderfall des Berufsrechts.....	38
1.7 Nachbarberufe, europäisches Berufsrecht und die Rechtsprechung aus Straßburg.....	43
Teil 2 – Zulassung und Berufsstatus.....	51
2.1 Zulassung und Versagung.....	51
2.2 Widerruf, Rücknahme und Verzicht.....	54
2.3 Der Vermögensverfall.....	57
2.4 Wiedenzulassung.....	58
2.5 Infektionswirkung, Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter.....	60
2.6 Der Syndikusrechtsanwalt.....	62
2.7 Die Fachanwaltschaft.....	65
Teil 3 – Die Berufspflichten.....	67
3.1 Das System, Generalklausel und Grundpflichten.....	67
3.2 Unabhängigkeit.....	72
3.3 Verschwiegenheit, Geheimnisverrat und die Drittgeheimnisse.....	77
3.4 Sachlichkeit und Meinungsfreiheit.....	90
3.5 Werbung, Außendarstellung und Bezeichnungen.....	93
3.6 Interessenkonflikt und Parteiverrat.....	98
3.7 Fremdgeld, Anderkonto und die Nähe zur Untreue.....	105
3.8 Vergütung als Berufspflicht.....	109
3.9 Pflichten der Mandatsführung, Handakten, beA und Fortbildung.....	115
3.10 Geldwäschegesetz und Compliance-Pflichten der Kanzlei.....	120
3.11 Ombudsperson, Hinweisgebersysteme und interne Untersuchungen.....	124
3.12 Außerberufliches Verhalten.....	127

Teil 4 – Kanzlei und Berufsausübung.....	131
4.1 Die Kanzleipflicht.....	131
4.2 Organisationsformen, Haftung und Versicherung.....	134
4.3 Anwaltshaftung, Beweislast und Regressverjährung.....	138
4.4 Die digitale Kanzlei, beA, Verschlüsselung und Datenschutz.....	141
4.5 Dienstleister und Cloud.....	144
4.6 Die Betriebsprüfung und das Berufsgeheimnis.....	147
4.7 Büroorganisation, Mitarbeiter, Kollisionsprüfung und Kanzleinachfolge.....	149
Teil 5 – Anwaltsgericht und Verteidigung.....	153
5.1 Das Aufsichtsverfahren der Kammer.....	154
5.2 Rüge und missbilligende Belehrung.....	159
5.3 Das anwaltsgerichtliche Verfahren.....	165
5.4 Die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen.....	173
5.5 Die Einheit der Pflichtverletzung, eine Fiktion mit Folgen.....	181
5.6 Verjährung.....	185
5.7 Strafverfahren und Berufungsverfahren, Vorrang, Bindung und Überhang.....	190
5.8 Verteidigungsstrategie vor dem Anwaltsgericht.....	195
Teil 6 – Pflichtverteidigung.....	201
6.1 Notwendige Verteidigung, Auswahl und Bestellung.....	201
6.2 Der Verteidiger als Robenständler?.....	204
6.3 Die Übernahmepflicht, ein Sonderopfer.....	206
6.4 Entpflichtung und Verteidigerwechsel.....	208
6.5 Der Pflichtverteidiger wider Willen und sein Rechtsschutz.....	210
6.6 Die Vergütung des Pflichtverteidigers.....	214
6.7 Befangenheit und Rechtsmittel rund um die Bestellung.....	218
Teil 7 – Künstliche Intelligenz im Anwaltsberuf.....	221
7.1 Der berufsrechtliche Rahmen.....	221
7.2 Das Nadelöhr des Geheimnisverrats und die Drittgeheimnisse.....	224
7.3 Die Wertungswidersprüche.....	226
7.4 Plattformen, Puffermodelle und lokale Modelle.....	227
7.5 Datenschutz beim Einsatz von Sprachmodellen.....	231
7.6 Die KI-Verordnung der Union.....	234
7.7 Haftung, Sorgfalt und die Umkehr der Erklärungslast.....	237
7.8 Die Linien der Verbände.....	239
7.9 Offene Fragen und ein Vorschlag für die Regel, die fehlt.....	241
Abkürzungsverzeichnis.....	244
Verzeichnis der zitierten Vorschriften.....	250
Literaturverzeichnis.....	257
Stichwortverzeichnis.....	262

Verzeichnis der Abbildungen und Übersichten

Abbildungen

Abbildung 1	Prüfung einer Berufspflicht vom Freiheitsrecht her.....	15
Abbildung 2	Stationen der freien Advokatur.....	19
Abbildung 3	Die Ebenen des anwaltlichen Berufsrechts.....	21
Abbildung 4	Die eingehende Mandatsanfrage.....	34
Abbildung 5	Vorrang nach § 118a BRAO bei Doppelberuflern.....	46
Abbildung 6	Prüfung einer Anschuldigung aus § 43 BRAO.....	71
Abbildung 7	Drittgeheimnisse im Meinungsstreit.....	85
Abbildung 8	Was das Sachlichkeitsgebot erfasst und was nicht.....	91
Abbildung 9	Die Prüfung des Interessenkonflikts in vier Fragen.....	99
Abbildung 10	Der Weg des Fremdgelds.....	108
Abbildung 11	Geldwäscheprävention und Strafbarkeit der Honorarannahme.....	124
Abbildung 12	Außerberufliches Verhalten in vier Prüfungsschritten.....	129
Abbildung 13	Ein Vorwurf, vier Verfahren.....	153
Abbildung 14	Rüge hinnehmen oder anfechten.....	164
Abbildung 15	Das Aufsichtsverfahren der Kammer.....	165
Abbildung 16	Das anwaltsgerichtliche Verfahren von der Anschuldigung bis zur Revision.....	166
Abbildung 17	Besetzung und Mehrheiten in den drei Instanzen.....	171
Abbildung 18	Das Arbeitsprogramm der Verteidigung bei der Einheit der Pflichtverletzung.....	185
Abbildung 19	Die Verjährung nach § 115 BRAO als Zeitstrahl.....	189
Abbildung 20	Strafverfahren und anwaltsgerichtliches Verfahren, Vorrang, Bindung und berufsrechtlicher Überhang.....	191
Abbildung 21	Der Weg zur Bestellung des Pflichtverteidigers.....	204
Abbildung 22	Rechtsschutz gegen die unerwünschte Bestellung.....	214
Abbildung 23	Drei Fragen beim Hochladen einer Ermittlungsakte.....	226
Abbildung 24	Wer sieht Klartext? Die drei Einsatzwege.....	228
Abbildung 25	Entscheidungsfluss beim Einsatz von Sprachmodellen.....	229

Übersichten

Übersicht 1	Die drei Stufen des Art. 12 Abs. 1 GG und Beispiele aus dem anwaltlichen Berufsrecht.....	12
Übersicht 2	Grundrechtliche Garantien der Anwaltstätigkeit.....	14

Übersicht 3	Die Reform von 2022 im Überblick.....	19
Übersicht 4	Aufbau der Bundesrechtsanwaltsordnung und Behandlung in diesem Skript.....	23
Übersicht 5	Die Absätze des § 43a BRAO vor und nach dem 1. August 2022.....	23
Übersicht 6	Bindungswirkung von Satzungen, Verbandspapieren und Gerichtsentscheidungen.....	27
Übersicht 7	Übernahmepflichten im Vergleich.....	36
Übersicht 8	Informationspflichten des Rechtsanwalts.....	37
Übersicht 9	Was der Verteidiger darf und was nicht.....	41
Übersicht 10	Berufgerichtsbarkeit der rechts- und steuerberatenden Berufe.....	45
Übersicht 11	Wege des europäischen Rechtsanwalts nach Deutschland.....	47
Übersicht 12	Die Individualbeschwerde nach Straßburg.....	49
Übersicht 13	Der Versagungskatalog des § 7 BRAO.....	52
Übersicht 14	Die Widerrufsgründe des § 14 Abs. 2 BRAO.....	55
Übersicht 15	Verteidigung gegen den Widerruf in zeitlicher Folge.....	56
Übersicht 16	Die Wege zurück in die Anwaltschaft.....	59
Übersicht 17	Tätigkeitsverbot, Infektion und Verschwiegenheit nach Personengruppen.....	62
Übersicht 18	Befugnisse und Grenzen des Syndikusrechtsanwalts.....	64
Übersicht 19	Der Weg zur Fachanwaltsbezeichnung.....	66
Übersicht 20	Die Grundpflichten des § 43a BRAO.....	68
Übersicht 21	Die Unabhängigkeit in BRAO und BORA.....	73
Übersicht 22	Die Fallgruppen des § 45 BRAO.....	75
Übersicht 23	Die Prüfung des § 203 StGB.....	80
Übersicht 24	Wann der Anwalt offenbaren darf oder muss.....	82
Übersicht 25	Mitarbeiter und Dienstleister im Straf- und Berufsrecht.....	87
Übersicht 26	Der prozessuale Schutz des Anwaltsgeheimnisses im Strafverfahren.....	88
Übersicht 27	Die drei Fallgruppen, in denen die Abwägung entfällt.....	91
Übersicht 28	Die Werbevorschriften der Berufsordnung im Überblick.....	95
Übersicht 29	Fallgruppen der Werbung um ein Mandat im Einzelfall.....	95
Übersicht 30	Einzelne Werbeformen und ihre Grenzen.....	97
Übersicht 31	Vier Vorschriften über Interessenkonflikte.....	99
Übersicht 32	Typische Konstellationen und ihre Grenze.....	104
Übersicht 33	Folgen von Interessenkonflikt und Parteiverrat.....	105
Übersicht 34	Fremdgeld und eigenes Geld, Abgrenzung nach der Herkunft der Zahlung.....	106
Übersicht 35	Die Verfahren, die an einen Fremdgeldvorgang anknüpfen können.....	109
Übersicht 36	§ 49b BRAO im Überblick.....	110
Übersicht 37	Fehlerhafte Vergütungsabreden und ihre Folgen.....	112
Übersicht 38	Vom Vorschuss bis zur Durchsetzung der Vergütung.....	113
Übersicht 39	Pflichten der Mandatsführung im Überblick.....	116
Übersicht 40	Die Handakte von der Führung bis zur Herausgabe.....	118
Übersicht 41	Aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs, Stand September 2026.....	118
Übersicht 42	Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.....	121
Übersicht 43	Pflichtenprogramm des Verpflichteten.....	122
Übersicht 44	Pflichten der internen Meldestelle nach den §§ 11 und 16 bis 18 HinSchG.....	126
Übersicht 45	Folgen einer außerberuflichen Straftat, vier Wege und ihre Maßstäbe.....	130

Übersicht 46	Kanzleimodelle und ihre Vereinbarkeit mit § 27 Abs. 1 BRAO nach dem Urteil des Anwaltssenats.....	133
Übersicht 47	Organisationsformen der Kanzlei im Überblick.....	136
Übersicht 48	Haftungsbegrenzung und Versicherungsschutz.....	137
Übersicht 49	Darlegungs- und Beweislast im Regressprozess.....	140
Übersicht 50	Verjährung des Regressanspruchs.....	140
Übersicht 51	Kommunikationswege der Kanzlei und ihr Risiko für das Mandatsgeheimnis.....	142
Übersicht 52	Datenschutzpflichten der Kanzlei im Überblick.....	144
Übersicht 53	§ 43e BRAO im Überblick.....	145
Übersicht 54	Aufbewahrungsfristen der Kanzlei im Überblick.....	148
Übersicht 55	Zurechnung von Fehlern nach einer Fristversäumung.....	149
Übersicht 56	Anforderungen der Rechtsprechung an Fristen- und Ausgangskontrolle.....	151
Übersicht 57	Schreiben der Kammer im Aufsichtsverfahren und ihre Rechtsfolgen.....	156
Übersicht 58	Die Auskunftsverweigerungsrechte nach § 56 Abs. 1 BRAO.....	158
Übersicht 59	Rüge und missbilligende Belehrung im Vergleich.....	163
Übersicht 60	Die wichtigsten Abweichungen von der Strafprozessordnung.....	169
Übersicht 61	Die drei Instanzen des anwaltsgerichtlichen Verfahrens.....	170
Übersicht 62	Das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot.....	173
Übersicht 63	Der Maßnahmenkatalog des § 114 Abs. 1 BRAO.....	175
Übersicht 64	Das Vertretungsverbot und die Folgen eines Verstoßes.....	177
Übersicht 65	Gesichtspunkte der Zumessung.....	178
Übersicht 66	Ausschließung, Widerruf und strafgerichtliches Berufsverbot im Vergleich.....	180
Übersicht 67	Die Folgen der Einheit der Pflichtverletzung nach herrschender Auffassung.....	183
Übersicht 68	Die Friststufen des § 115 Abs. 1 BRAO.....	187
Übersicht 69	Ruhen und Unterbrechung der Verjährung nach § 115 Abs. 2 und 3 BRAO.....	189
Übersicht 70	Der Ausgang des Strafverfahrens und seine Wirkung im Berufsverfahren.....	194
Übersicht 71	Was für und was gegen eine Zusatzzahlung nach § 115b BRAO spricht.....	194
Übersicht 72	Auskunftspflicht und Schweigerecht des Anwalts.....	197
Übersicht 73	Ausschließung und Verzicht im Vergleich.....	200
Übersicht 74	Die Fälle notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 StPO.....	202
Übersicht 75	Zwang und Bereitschaft bei staatlicher Heranziehung im Vergleich.....	208
Übersicht 76	Aufhebung der Bestellung und Verteidigerwechsel.....	209
Übersicht 77	Die eigene Beschwerde des Pflichtverteidigers in vier Ausgangslagen.....	211
Übersicht 78	Die Gebühren des Pflichtverteidigers im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht.....	216
Übersicht 79	Der Weg der Pflichtverteidigervergütung.....	217
Übersicht 80	Rechtsbehelfe rund um die Bestellung des Pflichtverteidigers.....	220
Übersicht 81	Einsatzformen von Sprachmodellen und die jeweils maßgebliche Rechtsfrage.....	222
Übersicht 82	Die drei Einsatzwege im Vergleich.....	229
Übersicht 83	Prüfliste für Anbietervertrag und Anbieterauswahl.....	230
Übersicht 84	Datenschutzrechtliche Prüfpunkte beim Einsatz von Sprachmodellen.....	233
Übersicht 85	Pflichtenstufen der KI-Verordnung für die Kanzlei.....	235
Übersicht 86	Zeitplan der KI-Verordnung nach der Änderungsverordnung (EU) 2026/1744.....	236
Übersicht 87	Prüfaufwand nach der Verwendung der Ausgabe.....	238
Übersicht 88	Die Verbandspapiere zur künstlichen Intelligenz im Überblick.....	241

Teil 1 – Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts

1.1 Berufsrecht ist ein Freiheitsrecht

AUF EINEN BLICK

Das Berufsrecht ist zuerst Freiheitsrecht, denn jede Berufspflicht greift in Art. 12 Abs. 1 GG ein. Seit den Bastille-Beschlüssen von 1987 braucht jede Pflicht ein Gesetz oder eine gesetzlich ermächtigte Satzung, Standesrichtlinien genügen nicht. Begründen muss die Kammer, weshalb ein Verhalten verboten ist, nicht der Anwalt, weshalb es erlaubt war. Als Organ der Rechtspflege ist der Anwalt weder Hilfsperson des Gerichts noch Sprachrohr seines Mandanten.

Das anwaltliche Berufsrecht regelt, wer Zugang zu einem freien Beruf erhält, welche Pflichten bei seiner Ausübung gelten, wie sich die Anwaltschaft in Kammern organisiert und in welchen Verfahren Pflichtverletzungen geahndet werden. Seine Quellen sind die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Berufsordnung der Satzungsversammlung, die Fachanwaltsordnung und eine Reihe von Nebengesetzen, vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz über das Geldwäschegesetz bis zur Strafprozessordnung. Früher hieß das Standesrecht. Dahinter stand die Vorstellung eines Ehrenkodex, den die Kammern in Standesrichtlinien niederlegten und selbst durchsetzten. Mit diesem Verständnis hat das Bundesverfassungsgericht 1987 gebrochen. Die Bastille-Beschlüsse sprachen den Standesrichtlinien die Eignung ab, auf Dauer Eingriffe in die Berufsfreiheit zu tragen.¹

Seither beginnt das Berufsrecht bei der Verfassung. Jede Berufspflicht, jede Rüge und jede anwaltsgerichtliche Maßnahme greift in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG ein und muss sich an ihr messen lassen. Wer die Berufsausübung beschränken will, braucht dafür eine tragfähige gesetzliche Grundlage und einen verhältnismäßigen Grund. Das Berufsrecht ist damit zuerst Freiheitsrecht und erst in zweiter Linie Pflichtenrecht. Von dieser Reihenfolge hängt ab, wer im Zweifel begründen muss, die Kammer, die eine Pflicht behauptet, oder der Anwalt, der sich auf seine Freiheit beruft.

¹ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81 u. 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171 (Sachlichkeitsgebot); BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 (Werbung).

Die drei Eingangssätze des Gesetzes

Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Nach § 2 BRAO übt er einen freien Beruf aus, und seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Nach § 3 BRAO ist er der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Recht, vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden aufzutreten, kann nur ein Bundesgesetz beschränken.

Schon der erste Satz des Gesetzes enthält einen nicht nur scheinbaren Widerspruch. Ein Organ ist ein Teil des Staates und erfüllt somit die Funktion, die ihm in dem gesamten institutionellen Gefüge zugewiesen ist. Es handelt nicht aus eigenem Recht, sondern für die Struktur, die es trägt und für die es geschaffen wurde. Unabhängig ist dagegen, wer über den Inhalt seines Tuns niemandem Rechenschaft schuldet. § 1 BRAO verbindet beides in einem Satz und überlässt es dem Leser, welches der beiden Wörter er stärker gewichtet.

Hinter der Abgrenzung zum Gewerbe steht ein Berufsverständnis, das an mehreren Stellen sichtbar wird. Wer den Beruf ausüben will, braucht eine Zulassung. Berufspflichten lassen sich nicht durch Vertrag abbedingen. Erfolgshonorare sind nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen zulässig, und für die Vermittlung von Mandaten darf der Anwalt keine Provision zahlen. Mit diesem Provisionsverbot des § 49b Abs. 3 BRAO hat sich der Bundesgerichtshof zuletzt in einem Fall entgeltlicher Mandatsvermittlung befasst, in dem nicht der Anwalt, sondern der Vermittler geklagt hatte. Umgekehrt folgt aus dem Wahlrecht des Rechtsuchenden in § 3 Abs. 3 BRAO, dass jede Beschränkung der Anwaltswahl begründet werden muss, etwa die Bestellung eines Pflichtverteidigers gegen den Wunsch des Beschuldigten (Kapitel 6.1 und 6.2).²

Organ der Rechtspflege – unabhängig

Die Formel „Organ der Rechtspflege“ benutzen beide Seiten des Richtertischs, und jede versteht etwas anderes darunter. Richter ermahnen einen Anwalt gern, sich eines Organs der Rechtspflege würdig zu zeigen. Gemeint ist, er möge sich in den geordneten Verfahrensablauf fügen. Darin schwingt ein obrigkeitsstaatliches Denken mit, das seit dem 19. Jahrhundert überwunden sein sollte. Ein Anwalt erfüllt seine Aufgabe auch dann, und oft erst dann, wenn er einem Gericht widerspricht, einen unbequemen Antrag stellt oder eine lieb gewonnene Verfahrenspraxis angreift. Wer ihn unter Berufung auf seine Organstellung zur Gefügigkeit ermahnt, verkehrt § 1 BRAO in sein Gegenteil. Nach außen heißt die Formel, dass der Anwalt weder Hilfsperson des Gerichts noch Vollzugsorgan staatlicher Zwecke ist. Nach innen heißt sie, dass er ebenso wenig das Sprachrohr seines Mandanten ist.

Unabhängigkeit verlangt ein eigenes rechtliches Urteil. Der Mandant bestimmt, welches rechtmäßige Ziel er verfolgt. Der Anwalt berät ihn über den Weg dorthin und verantwortet die Mittel seiner Berufsausübung. Er muss schlechte Nachrichten überbringen und auch einem zahlenden Mandanten widersprechen können. Erst das macht ihn als Berater wertvoll. Über seine persönlichen Ziele entscheidet der Mandant selbst. Der Anwalt ist weder sein Vormund noch sein Knecht.

Um die Stellung des Verteidigers wird seit Jahrzehnten gestritten. Die Begriffe reichen vom Organ der Rechtspflege über den privaten Interessenvertreter und die soziale Gegenmacht bis zum öffentlich-rechtlich eingebundenen Garanten des geordneten Strafprozesses. Hin-

² BGH, Urt. v. 18.4.2024 – IX ZR 89/23, NJW 2024, 2179; dazu Remmert, NJW 2024, 2182 (2183).

ter jedem von ihnen steht eine andere Vorstellung davon, wem der Verteidiger verpflichtet ist. Der Streit ist mehr als akademisch. Wer die Organstellung überdehnt, kann aus ihr vermeintliche Pflichten zur Unterstützung der Anklage ableiten. Überzeugender ist ein Verständnis, das den Auftrag des Verteidigers vom Beschuldigten her bestimmt (Kapitel 1.6).

Dennoch sollte niemand die Organstellung unterschätzen. Eine unabhängige Verteidigung braucht gesicherte Arbeitsbedingungen. Dazu gehören der vertrauliche Verkehr mit dem inhaftierten Mandanten nach § 148 StPO und die praktischen Erleichterungen beim Zugang zur Haftanstalt und bei den Einlasskontrollen. Sie beruhen auf dem Vertrauen, dass der Anwalt seine Stellung nicht missbraucht. Wer dieses Vertrauen erschüttert, gefährdet die Arbeitsgrundlage seines Berufs. Der Rechtsanwalt begegnet Richtern und Staatsanwälten auf Augenhöhe, und ohne ihn könnte die Justiz nicht arbeiten. Ob Anwälte deshalb ein Streikrecht haben, ist umstritten. In Frankreich rief die Anwaltschaft Anfang 2020 zum Streik gegen die Rentenreform auf und hielt ihn mehrere Wochen lang durch.³

Bastille 1987 und die Folgen für jede Berufspflicht

Die Bastille-Beschlüsse gelten als Meilensteine in der Rechtsprechung des BVerfG zum anwaltlichen Berufsrecht. Sie betrafen drei Anwälte. Zwei wehrten sich gegen Rügen wegen angeblich unsachlicher Äußerungen. Der dritte hatte eine gegen ihn selbst gerichtete Strafanzeige an die Presse weitergegeben und war dafür wegen unzulässiger Werbung gerügt worden. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Standesrichtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer keine Rechtsnormen sind. Sie geben nur wieder, was die Kammern für die Standesauffassung halten. Für eine Übergangszeit durften die Richtlinien die Generalklausel des § 43 BRAO noch konkretisieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich war. Auf Dauer verlangte das Gericht eine Rechtsnorm, erlassen vom Gesetzgeber selbst oder von einem demokratisch legitimierten Satzungsgeber.⁴

In der Bastille-Entscheidung hat das BVerfG drei Grundsätze aufgestellt, die bis heute jede Auseinandersetzung mit der Kammer prägen. Erstens muss, wer einem Anwalt berufsrechtlich etwas vorwirft, die Pflicht benennen, die der Anwalt verletzt haben soll. Diese Pflicht muss sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung, aus einer auf ihr beruhenden Satzung oder aus einem anderen Gesetz ergeben. Auch wo § 43 BRAO angewendet wird, muss das Ergebnis für den Betroffenen vorhersehbar bleiben. Der persönliche Geschmack oder die Willkür eines Kammervorstands taugen nicht als Rechtsquelle. Zweitens muss schon die Auslegung der Pflicht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG gerecht werden. Es genügt nicht, eine Pflicht möglichst weit zu verstehen und erst bei der Sanktion Milde walten zu lassen. Bereits bei der Frage, welches Verhalten verboten ist, sind das geschützte Interesse und die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Wer eine Norm ohne hinreichenden Sachgrund auf berufstypisches Verhalten erstreckt, verletzt Art. 12 GG durch Auslegung. Drittens trägt im freiheitlichen Rechtsstaat die Begründungslast die Stelle, die die Freiheit beschränken will. Nicht der Anwalt muss darlegen, weshalb sein Verhalten erlaubt war. Die Kammer muss begründen, weshalb es verboten ist. Der Anwalt braucht keine Erlaubnis für alles, was die

³ Conseil national des barreaux, Kit de communication pour la grève des avocats, Streikaufruf ab 6.1.2020, <https://www.cnb.avocat.fr/fr/kit-de-communication-pour-la-greve-des-avocats>; ders., Retraites : point d'étape sur notre mouvement, 20.2.2020, <https://www.cnb.avocat.fr/fr/actualites/retraites-point-detape-sur-notre-mouvement>.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81 und 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171 = NJW 1988, 191 (192 f.), unter B I 1 und 2; zum Werbeverbot BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 = NJW 1988, 194.

Kammer noch nicht kennt. Vor dem Anwaltsgericht gerät dieser Grundsatz häufiger in Vergessenheit, als die Verfassungslage erlaubt.

Seither hat das Bundesverfassungsgericht diese Linie fortgeführt. Es hat die Werberestriktionen begrenzt und das Sozietätsverbot zwischen Anwälten und anderen Berufen gelockert. Es hat die Singularzulassung beim Oberlandesgericht beendet, das absolute Verbot des Erfolgshonorars beanstandet und die Kritik des Anwalts an Gerichten und Behörden unter den Schutz der Meinungsfreiheit gestellt. Die Berufsrechtsreform von 1994, die Berufsordnung von 1997 und die Reform von 2022 sind Antworten auf diese Rechtsprechung. Wer eine Vorschrift der Berufsordnung anwendet, sollte wissen, dass sie nur so weit trägt, wie die gesetzliche Ermächtigung reicht (Kapitel 1.3).⁵

Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG

Wer im Grundgesetz nach dem Rechtsanwalt sucht, findet ihn praktisch nicht. Alles, was die Verfassung ihm gewährt, folgt aus den allgemeinen Gewährleistungen, allen voran aus der Berufsfreiheit. Seit dem Apothekenurteil von 1958 liest das Bundesverfassungsgericht Art. 12 Abs. 1 GG als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit. Es umfasst Berufswahl und Berufsausübung und lässt Eingriffe nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu. Geschützt ist der Anwaltsberuf mit allem, was zu ihm gehört, von der Wahl des Kanzleiortes über die Werbung bis zur Gestaltung des Honorars.⁶

Mit der Drei-Stufen-Lehre hat das Apothekenurteil zugleich den Maßstab geliefert, an dem seither jede berufsrechtliche Norm gemessen wird. Berufsausübungsregelungen greifen am wenigsten tief ein. Sie sind schon durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen müssen ein wichtiges Gemeinschaftsgut schützen und angemessen sein. Objektive Zulassungsvoraussetzungen sind nur zulässig, wenn sie nachweisbare oder höchstwahrscheinliche schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut abwehren. Für jede Stufe gilt, dass der Gesetzgeber die Stufe wählen muss, die den Eingriff am geringsten hält.

Stufe	Gegenstand	Rechtfertigungsmaßstab	Beispiele aus dem Berufsrecht
Berufsausübungsregelung	Wie der Beruf ausgeübt wird	Vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, Verhältnismäßigkeit	Sachlichkeitsgebot, Werberecht, Kanzleipflicht, Fortbildungspflicht, Verbot widerstreitender Interessen
Subjektive Zulassungsvoraussetzung	Zugang nach Eigenschaften des Bewerbers	Wichtiges Gemeinschaftsgut, Angemessenheit	Befähigung zum Richteramt, Versagungsgründe des § 7 BRAO, Widerruf bei Vermögensverfall

⁵ Zur Werbung BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196; zur Sozietät mit Ärzten und Apothekern BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82; zur Singularzulassung BVerfG, Urt. v. 13.12.2000 – 1 BvR 335/97, BVerfGE 103, 1; zum Erfolgshonorar BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163; zur Meinungsfreiheit des Anwalts BVerfGE 76, 171.

⁶ BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377 = NJW 1958, 1035 (1037 f.), unter IV 3 (Apothekenurteil).

Stufe	Gegenstand	Rechtfertigungsmaßstab	Beispiele aus dem Berufsrecht
Objektive Zulassungsvoraussetzung	Zugang nach Umständen außerhalb der Person	Abwehr schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut	Bedürfnisprüfung

Übersicht 1 – Die drei Stufen des Art. 12 Abs. 1 GG und Beispiele aus dem anwaltlichen Berufsrecht

Zahlreiche Regelungen des Berufsrechts sind Berufsausübungsregelungen der ersten Stufe. Das erleichtert ihre Rechtfertigung, macht sie aber nicht überflüssig. Oft entscheidet sich der Streit an der Frage, ob ein milderer Mittel den Zweck ebenso gut erreicht. Beim Verbot der Sozietät mit Ärzten und Apothekern hat das Bundesverfassungsgericht Erforderlichkeit und Angemessenheit beanstandet. Das ausnahmslose Erfolgshonorarverbot scheiterte an der Angemessenheit. Die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 4 und 7 BRAO sind subjektive Voraussetzungen der zweiten Stufe (Teil 2). Die frühere Singularzulassung beim Oberlandesgericht hat das Gericht im Jahr 2000 für unverhältnismäßig erklärt.⁷

Jeder Eingriff braucht ein Gesetz. Standesrichtlinien einer Kammer sind keines und beruhen auf keinem. Eine Satzung kann Berufspflichten regeln, wenn ein Gesetz den Satzungsgeber dazu ermächtigt und Inhalt und Grenzen dieser Ermächtigung hinreichend bestimmt. Diese Grenze hat das Bundesverfassungsgericht schon im Facharztbeschluss von 1972 gezogen. Der Wesentlichkeitslehre ist es zu verdanken, dass § 59a BRAO die Gegenstände der Berufsordnung im Einzelnen aufzählt und dass eine Vorschrift der Berufsordnung nicht weiter trägt als diese Ermächtigung. Aus demselben Gedanken folgt das Gebot der Bestimmtheit. Eine Generalklausel wie § 43 BRAO darf nur in einer Auslegung angewendet werden, die der Betroffene vorhersehen kann. Sie erlaubt es auch nicht, Entscheidungen des Gesetzgebers gegen eine Beschränkung der Berufsausübung nachträglich zu überspielen (Kapitel 3.1).⁸

Der Schutz gilt nicht allein dem einzelnen Anwalt. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Seit der Reform von 2022 ist die Berufsausübungsgesellschaft selbst Trägerin von Berufspflichten. Gegen Beschränkungen ihrer Organisation und Tätigkeit kann sie sich auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen.

Die übrigen Grundrechte und das Verfahren

Das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO liegt an der Schnittstelle zwischen Art. 12 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Wer einem Anwalt eine Äußerung im Kampf um das Recht verbietet, beschränkt beide Grundrechte zugleich, und das Bundesverfassungsgericht prüft sie zusammen. Im Interesse seines Mandanten darf der Anwalt auch scharf, überspitzt und polemisch formulieren. Ob eine Äußerung zulässig ist, entscheidet der Gesamtzusammenhang. Der Sachbezug wiegt schwer. Er rechtfertigt aber weder bewusst falsche Tatsachenbehauptungen noch jede persönliche Herabsetzung (Kapitel 3.4).

⁷ BVerfG, Urt. v. 13.12.2000 – 1 BvR 335/97, BVerfGE 103, 1.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 9.5.1972 – 1 BvR 518/62 und 1 BvR 308/64, BVerfGE 33, 125 = NJW 1972, 1504 (1506 f.), unter C II 3 (Facharztbeschluss).

Wo das Berufsrecht Berufsgruppen unterschiedlich behandelt, tritt der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG hinzu. Er verlangt einen sachlichen Grund dafür, dass Rechtsanwälte anderen Pflichten unterliegen als Steuerberater oder dass der Pflichtverteidiger für dieselbe Arbeit weniger erhält als der Wahlverteidiger. Die Kanzlei steht unter dem Schutz des Art. 13 GG. Das Bundesverfassungsgericht zählt Geschäfts- und Betriebsräume seit langem zur Wohnung im Sinne dieser Vorschrift. Weil zwischen Anwalt und Mandant ein Vertrauensverhältnis besteht, stellt es an die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei besonders strenge Anforderungen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Mandanten, deren Daten in der Kanzlei lagern (Kapitel 1.6, 3.3 und 4.6). Der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren gelten auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren. Zum fairen Verfahren gehört das Recht, sich in jeder Lage durch einen Verteidiger beistehen zu lassen. Umgekehrt schützt die Berufsfreiheit auch gegen Indienstnahmen, etwa gegen die Bestellung zum Pflichtverteidiger (Kapitel 6.3).⁹¹⁰

Die Menschenrechtskonvention und die Charta

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist deutlicher als das Grundgesetz. Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK garantiert dem Angeklagten das Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen. Daraus hat der Gerichtshof das Recht auf ungestörte Kommunikation mit dem Verteidiger und auf Zugang zu den Verfahrensunterlagen entwickelt. Art. 8 EMRK schützt Wohnung und Korrespondenz. In der Rechtssache Niemietz gegen Deutschland entschied der Gerichtshof schon 1992, dass die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei in diesen Schutzbereich eingreift. Die Durchsuchung der Freiburger Kanzlei, um die es in dem Fall ging, hielt er für unverhältnismäßig, weil der Beschluss zu weit gefasst war und keine besonderen Garantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses vorsah.¹¹

Art. 10 EMRK schützt die Meinungsfreiheit. In der Rechtssache Nikula gegen Finnland hatte eine Verteidigerin das Vorgehen des Staatsanwalts im Gerichtssaal scharf angegriffen und war deshalb wegen fahrlässiger Ehrverletzung verurteilt worden. Der Gerichtshof sah darin eine Verletzung des Art. 10 EMRK. Den Ausschlag gab, dass sich die Kritik auf die Prozessführung des Staatsanwalts als Verfahrensgegner bezog und im Gerichtssaal blieb. In der Rechtssache Morice gegen Frankreich stellte die Große Kammer 2015 die Kritik des Anwalts an der Justiz auch außerhalb des Gerichtssaals unter Schutz. Sie erkannte dem Anwalt als Mittler zwischen Rechtssuchenden und Gerichten eine Schlüsselrolle für das Vertrauen in die Justiz zu, und diese Rolle schließt eine scharfe, auf Tatsachen gestützte Kritik ein. Beide Entscheidungen helfen bei der Auslegung des deutschen Sachlichkeitsgebots (Kapitel 3.4).¹²¹³

Führen die Mitgliedstaaten Unionsrecht durch, sind sie nach Art. 51 Abs. 1 GRCh an die Grundrechtecharta gebunden. Im Berufsrecht ist das häufiger der Fall, als es scheint, etwa bei der Geldwäscheprävention, beim Datenschutz und bei der grenzüberschreitenden Tätig-

⁹ Zu Geschäftsräumen als Wohnung BVerfG, Beschl. v. 13.10.1971 – 1 BvR 280/66, BVerfGE 32, 54 = NJW 1971, 2299 (2299 f.); zur Beschlagnahme von Datenträgern BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005 – 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29 = NJW 2005, 1917 (1920 ff.), unter C III.

¹⁰ Zur Pflichtverteidigerbestellung als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238; eingehend Kapitel 6.3.

¹¹ EGMR, Urt. v. 16.12.1992 – 13710/88, BeckRS 1992, 122361 Rn. 7, 29–33, 37 (Niemietz/Deutschland).

¹² EGMR, Urt. v. 21.3.2002 – 31611/96, ÖJZ 2003, 430 Rn. 49–55 (Nikula/Finnland).

¹³ EGMR (Große Kammer), Urt. v. 23.4.2015 – 29369/10, NJW 2016, 1563 Rn. 132–139 (Morice/Frankreich).

keit. Art. 47 GRCh garantiert den wirksamen Rechtsbehelf und das Recht, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen. Aus Art. 7 GRCh hat der Gerichtshof der Union den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses entwickelt (Kapitel 1.7).¹⁴

Garantie	Was sie schützt	Beispiel aus dem Text
Art. 12 Abs. 1 GG	Berufswahl und Berufsausübung, Eingriff nur durch oder auf Grund eines Gesetzes	Kanzleiort, Werbung, Honorar
Art. 5 Abs. 1 GG	Meinungsfreiheit im Kampf um das Recht	Sachlichkeitsgebot, § 43a Abs. 3 BRAO
Art. 3 Abs. 1 GG	Sachlicher Grund für Ungleichbehandlung von Berufsgruppen	Pflichtverteidiger und Wahlverteidiger
Art. 13 GG	Kanzlei als Wohnung	Strenge Verhältnismäßigkeit bei Durchsuchung
Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK	Verteidiger der Wahl	Ungestörte Kommunikation, Zugang zu Verfahrensunterlagen
Art. 8 EMRK	Wohnung und Korrespondenz	Niemietz gegen Deutschland, 1992
Art. 10 EMRK	Meinungsfreiheit	Nikula gegen Finnland, Morice gegen Frankreich
Art. 7 und 47 GRCh	Berufsgeheimnis, wirksamer Rechtsbehelf	Geldwäscheprävention, Datenschutz, grenzüberschreitende Tätigkeit

Übersicht 2 – Grundrechtliche Garantien der Anwaltstätigkeit

Das Verteidigerhonorar und die Grenze der Geldwäsche

In seinem Urteil zum Verteidigerhonorar hat das Bundesverfassungsgericht grundlegende Sätze zur Strafverteidigung im Rechtsstaat formuliert. Es hat den damaligen Geldwäschetatbestand für den Verteidiger, der ein Honorar annimmt, einschränkend ausgelegt. Diese Einschränkung hat es aus der Unabhängigkeit des Verteidigers und aus dem Recht des Beschuldigten auf den Verteidiger seiner Wahl hergeleitet. Die heutige Regelung steht in § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB. Sie nimmt den Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 aus dem Tatbestand heraus. Anders liegt es nur, wenn er im Zeitpunkt der Annahme sicher wusste, dass das Honorar aus einer rechtswidrigen Tat herrührte. Die Leichtfertigkeitsstrafbarkeit des Absatzes 6 gilt für ihn insoweit nicht. Der Gesetzgeber hat damit die Grenze, die das Gericht 2004 durch Auslegung gezogen hatte, in den Tatbestand selbst geschrieben. Wer sich mit dem Berufsrecht befasst, sollte das Urteil gelesen haben, bevor er die erste Kammerpost beantwortet.¹⁵¹⁶

¹⁴ EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20, NJW 2023, 667 Rn. 25–28 (Orde van Vlaamse Balies).

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226, mit Anm. Dahs/Krause/Widmaier, NStZ 2004, 261.

¹⁶ § 261 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9.3.2021 (BGBl. I S. 327); die Sonderregelung zur Honorarannahme erfasst nur die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4.

Die Freiheit als Auslegungsmaßstab

Jede Berufspflicht muss sich an ihrem Schutzzweck und an der Berufsfreiheit messen lassen. Das verlangt Genauigkeit. Die Verschwiegenheit schützt die vertrauliche Beratung und die Geheimnisse derjenigen, über die der Anwalt bei seiner Berufsausübung etwas erfährt. Das Sachlichkeitsgebot schützt die Rechtsauseinandersetzung und darf nicht zum Mittel gegen unbequeme Kritik werden. Wer sich auf das Verbot widerstreitender Interessen beruft, muss den konkreten Konflikt benennen. Eine ausgedachte Möglichkeit ersetzt ihn nicht. Die Kanzleipflicht soll die berufliche Erreichbarkeit sichern und verkörpert kein gesellschaftliches Ideal vom Anwaltsbüro.

So verstanden zwingt das Berufsrecht zur Begründung. Welches Interesse wird geschützt? Wodurch ist es im konkreten Fall gefährdet? Weshalb rechtfertigt das die verlangte Beschränkung? Wer stattdessen mit dem „Ansehen der Anwaltschaft“ beginnt und daraus beliebige Pflichten ableitet, überspringt die verfassungsrechtliche Prüfung. In vielen Auseinandersetzungen mit Kammern und Anwaltsgerichten wiederholt sich dasselbe Muster. Die Behörde beginnt beim Ansehen des Berufsstands und leitet daraus die Pflicht ab. Das Verfassungsrecht beginnt bei der Freiheit und verlangt für die Pflicht eine Begründung.

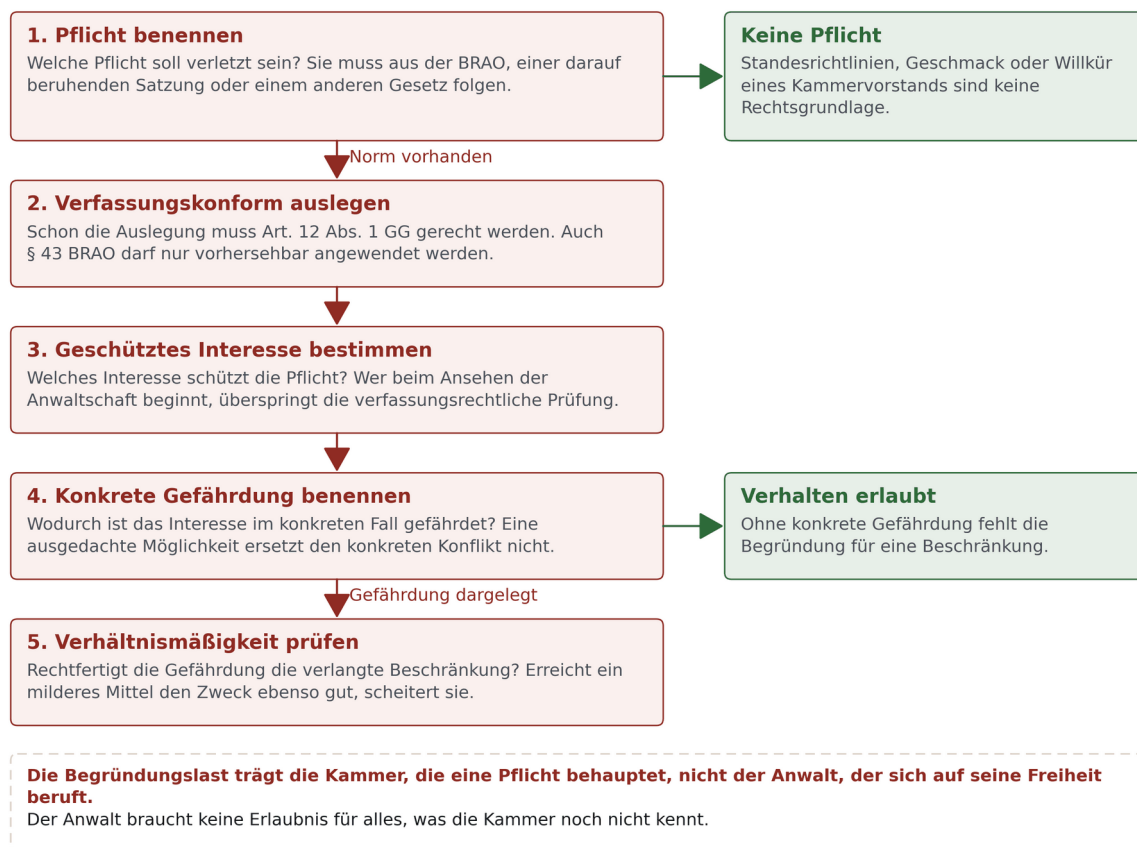


Abbildung 1 – Prüfung einer Berufspflicht vom Freiheitsrecht her

Verschwiegenheit und Unabhängigkeit machen die anwaltliche Freiheit für den Rechtsuchenden verlässlich. Er muss seine Lage offenlegen können, ohne Verrat zu fürchten, und er muss darauf vertrauen dürfen, dass sein Berater keinen fremden Interessen folgt. Die Freiheit begründet diese Pflichten und begrenzt sie zugleich. An diesem Anspruch muss sich das Berufsrecht messen lassen.

1.2 Vom Fürsprech zur BRAO, eine Geschichte der freien Advokatur

AUF EINEN BLICK

Den Anwalt als ausgebildeten Interessenvertreter gibt es erst seit dem gelehrten, schriftlichen Prozess. Gegen die preußische Tradition beamteter Advokaten setzte sich im 19. Jahrhundert die freie Advokatur durch, die Rechtsanwaltsordnung von 1878 gewährte einen Anspruch auf Zulassung. Die BRAO von 1959 knüpfte daran an, das Standesrecht stand aber bis 1987 nur in Richtlinien. Die Berufsordnung gilt erst seit 1997, und nach der Reform von 2022 ist jede ältere Absatzangabe nachzuprüfen.

Der Beruf des Rechtsanwalts ist jünger, als seine Traditionspflege vermuten lässt. Im Mittelalter stand der Partei der Fürsprech zur Seite, den schon der Sachsenspiegel kennt. Er hatte im mündlichen Verfahren formgerecht zu sprechen, und dort konnte ein falsch gesprochenes Wort den Prozess entscheiden. Der Anwalt im heutigen Sinne, der parteiische Interessenvertreter mit juristischer Ausbildung, ist ein Kind des gelehrten Verfahrens. Erst mit der Rezeption des römischen Rechts und dem schriftlichen, gelehrten Prozess vor den Reichsgerichten brauchte die Partei jemanden, der das Recht kannte und die Form beherrschte.¹⁷

Advokaten unter staatlicher Kontrolle

Im Absolutismus blieben die Advokaten obrigkeitlicher Kontrolle unterworfen, besonders ausgeprägt in Preußen. Friedrich der Große hielt sie für Prozessverschlepper. Er schaffte den freien Advokatenstand ab und ersetzte ihn durch beamtete Assistenzräte, die das Gericht den Parteien zwies. Das Experiment scheiterte. Doch auch die Justizkommissare, die mit der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 an ihre Stelle traten, blieben Staatsdiener. In den Rheinlanden galt dagegen seit der französischen Zeit das Recht Napoleons, und dieses kannte den Advokaten als freien Beruf mit eigener Standesorganisation. Im 19. Jahrhundert standen sich die beiden Traditionen gegenüber. Die liberale Bewegung entschied den Streit zugunsten der rheinischen.¹⁸

Gneist und die Rechtsanwaltsordnung von 1878

Rudolf von Gneist verlangte 1867 in seiner Schrift über die freie Advokatur, den Beruf von staatlicher Lenkung zu lösen. Er nannte das die erste Forderung aller Justizreform. Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 gab dem Bewerber einen Anspruch auf Zulassung in dem Bundesstaat, in dem er die richterliche Befähigung erworben hatte, sofern kein gesetzlicher Versagungsgrund vorlag. Eine Bedürfnisprüfung gab es nicht. Die Ordnung schuf Anwaltskammern und eine eigene Ehrengerichtbarkeit. Für die freie Advokatur hatte sich auch der 1871 gegründete Deutsche Anwaltverein eingesetzt.¹⁹

¹⁷ Prütting, AnwBl 2018, 662 (662 f.), zur Entwicklung vom Fürsprecher sowie zur Unterscheidung von Advokat und Prokurator.

¹⁸ Prütting, AnwBl 2018, 662 (663); zur preußischen Entwicklung auch Bockemühl/Köllner, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, Einleitung Rn. 6.

Aus dieser Zeit stammt auch die Verweisungstechnik bei der Pflichtverteidigung. § 39 der Rechtsanwaltsordnung erklärte für die Verteidigungspflicht die Strafprozessordnung für maßgebend. § 144 der Reichsstrafprozessordnung von 1877 sah vor, den Verteidiger aus den am Gerichtsort ansässigen Anwälten zu bestellen. Der Übernahmepflicht gehörte also zu einem Versorgungssystem, das mit örtlichem Anwaltsmangel rechnete. Ob dieses System es auch heute rechtfertigt, einen Anwalt gegen seinen erklärten Willen zu bestellen, ist eine andere Frage (Kapitel 6.3).²⁰

Die Zerstörung der freien Advokatur nach 1933

Die nationalsozialistische Diktatur zerstörte die freie Advokatur. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 ermöglichte es, die Zulassung jüdischer Anwälte zu widerrufen. Die fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 schloss Juden endgültig aus der Rechtsanwaltschaft aus. Mit der Umgestaltung der Rechtsanwaltsordnung 1935 und ihrer Neufassung vom 21. Februar 1936 trat staatliche Lenkung an die Stelle der Selbstverwaltung. Diese Zäsur gehört zur Begründungsgeschichte des heutigen Rechts. Sie zeigt, was auf dem Spiel steht, wenn der Beruf zum Instrument des Staates wird, und sie erklärt, welches Gewicht die Unabhängigkeit in § 1 BRAO hat.²¹

Die Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959

Nach 1945 war das Berufsrecht zunächst nach Besatzungszonen zersplittert. Der Bund brauchte bis 1959, um die Einheit herzustellen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung knüpfte an die liberale Tradition von 1878 an. Sie sicherte die Selbstverwaltung bundesgesetzlich und stellte mit § 3 BRAO die Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten heraus. Sie übernahm aber auch das Lokalisationsprinzip und die Singularzulassung beim Oberlandesgericht. Ein ausdrückliches Werbeverbot enthielt die BRAO von 1959 nicht. Die Beschränkungen der anwaltlichen Werbung wurden vielmehr über die Standesrichtlinien und die Generalklausel des § 43 BRAO durchgesetzt. Das eigentliche Standesrecht blieb ungeregelt. Die Bundesrechtsanwaltskammer stellte die Standesauffassungen in Richtlinien fest, und diese wirkten in der berufsgerichtlichen Praxis wie verbindliches Recht. Das blieb so, bis das Bundesverfassungsgericht dieser Konstruktion 1987 den Boden entzog.^{22,23}

Bastille 1987, die Satzungsversammlung und die Berufsordnung

Auf die Bastille-Beschlüsse reagierte der Gesetzgeber erst nach sieben Jahren. Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts vom 2. September 1994 fasste die Grundpflichten in § 43a BRAO zusammen, erlaubte in § 43b BRAO die Werbung und schuf die Satzungsver-

¹⁹ Gneist, Freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1867; Prütting, AnwBl 2018, 662 (663); Rechtsanwaltsordnung v. 1.7.1878, RGBL. S. 177, insbesondere §§ 1–6, 13 und 41.

²⁰ § 144 Strafprozessordnung v. 1.2.1877, RGBL. S. 253; § 39 Rechtsanwaltsordnung v. 1.7.1878, RGBL. S. 177.

²¹ Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7.4.1933, RGBL. I S. 188, § 1; Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 27.9.1938, RGBL. I S. 1403, §§ 1 und 2; Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung v. 13.12.1935, RGBL. I S. 1470; Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsanwaltsordnung v. 21.2.1936, RGBL. I S. 107; zur Instrumentalisierung der Anwaltschaft Bockemühl/Köllner, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024, Einleitung Rn. 10.

²² BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81 u. 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171; BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196.

²³ Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1.8.1959, BGBl. I S. 565.

sammlung als Organ mit gesetzlichem Auftrag. Damit gab es das Organ, aber noch keine Satzung. Die Satzungsversammlung beschloss die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung am 29. November 1996. Beide traten am 11. März 1997 in Kraft. Wer liest, die BORA gelte seit 1994, verwechselt die Schaffung des Satzungsorgans mit dem Inkrafttreten der Satzung.²⁴

Seither kamen die wichtigsten Impulse für die Liberalisierung aus der Europäischen Union und aus Karlsruhe. Seit 2000 konnten Rechtsanwälte vor allen Landgerichten auftreten, seit 2002 vor allen Oberlandesgerichten. Die besondere Zulassung bei einem Oberlandesgericht entfiel zum 1. Juni 2007. Zum 1. Juli 2008 löste das Rechtsdienstleistungsgesetz das Rechtsberatungsgesetz von 1935 ab. Seitdem sind auch Erfolgshonorare in engen Grenzen zulässig, nachdem das Bundesverfassungsgericht das absolute Verbot beanstandet hatte. Das Verbot der Sozietät mit Ärzten und Apothekern fiel 2016. Im Streit über Legal-Tech-Inkassodienste befürwortete der Bundesgerichtshof 2019 in der Sache *wenigermiete.de* eine weite Auslegung der Inkassobefugnis und hielt das konkrete Geschäftsmodell für zulässig.^{25,26,27}

Die Reform von 2022 und der Stand der Dinge

Die große Berufsrechtsreform durch das Gesetz vom 7. Juli 2021, im Wesentlichen in Kraft seit dem 1. August 2022, hat die Bundesrechtsanwaltsordnung erneut umgebaut. Sie hat die Berufsausübungsgesellschaft selbst zum Träger von Berufspflichten gemacht und für sie in den §§ 59b ff. BRAO ein eigenes Zulassungsregime geschaffen. Den Kreis der sozietätsfähigen Berufe hat sie weit geöffnet. Die Sozietätserstreckung bei Interessenkonflikten ist seither differenziert und mit der Zustimmungslösung versehen, und § 43a BRAO wurde neu gezählt. Durch die Aufhebung des § 135 BRAO gilt für die Hauptverhandlung nun der Öffentlichkeitssatz. Außerdem hat die Reform das Rügerecht geändert und die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen angepasst. Mit § 43f BRAO hat sie schließlich die Pflicht geschaffen, im ersten Zulassungsjahr an einer Lehrveranstaltung über das Berufsrecht teilzunehmen. Wer Kommentare oder Vortragsskripte aus der Zeit vor 2022 benutzt, muss jede Absatzangabe nachprüfen (Kapitel 1.3).²⁸

Gegenstand	Neuerung
Berufsausübungsgesellschaft	Selbst Träger von Berufspflichten, eigenes Zulassungsregime in §§ 59b ff. BRAO

²⁴ Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte v. 2.9.1994, BGBl. I S. 2278. Zur Entstehung der Satzungen Nitschke, Stichwort Berufsrecht: Die Satzungsversammlung, BRAK-Mitt. 2024, 93.

²⁵ Zur Singularzulassung BVerfG, Urt. v. 13.12.2000 – 1 BvR 335/97, BVerfGE 103, 1; zum Erfolgshonorar BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163; zur Sozietät mit Ärzten und Apothekern BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82.

²⁶ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208, insbesondere Leitsätze 1–6 (*wenigermiete.de*).

²⁷ Zur schrittweisen Aufgabe der gerichtlichen Lokalisation BT-Drs. 15/5223, S. 1; Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 26.3.2007, BGBl. I S. 358, Art. 8; Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsgesetzes v. 12.12.2007, BGBl. I S. 2840, Art. 20 Satz 3; Gesetz zur Neuordnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren v. 12.6.2008, BGBl. I S. 1000, Art. 7 Satz 2.

²⁸ Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363. Zur Lehrveranstaltung Art. 1 Nr. 13, zum Rügerecht Nr. 29, zu den Maßnahmen Nr. 33, zur Aufhebung des § 135 BRAO Nr. 50 und zum Inkrafttreten Art. 36.

Gegenstand	Neuerung
Sozietätsfähige Berufe	Kreis weit geöffnet
Interessenkonflikte	Sozietäterstreckung differenziert, Zustimmungslösung, § 43a BRAO neu gezählt
Anwaltsgerichtliches Verfahren	Öffentliche Hauptverhandlung nach Aufhebung des § 135 BRAO
Rügerecht und Maßnahmen	Rügerecht geändert, anwaltsgerichtliche Maßnahmen angepasst
Berufsanfänger	Lehrveranstaltung über das Berufsrecht im ersten Zulassungsjahr, § 43f BRAO

Übersicht 3 – Die Reform von 2022 im Überblick

Abgeschlossen ist die Geschichte nicht. Im Dezember 2025 hat der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs die Kanzleipflicht des § 27 BRAO in traditionellem Sinne ausgelegt. Die Debatte um diese Pflicht belegt, dass die Spannung zwischen Freiheitsschutz und Aufsicht bis heute ausgetragen wird (Kapitel 4.1). Die künstliche Intelligenz stellt Fragen, auf die die Berufsordnung keine Antwort gibt (Teil 7). Und die Pflichtverteidigung arbeitet mit einem Übernahmepflicht, dessen Wurzeln bis in die Reichsjustizgesetze zurückreichen. Die Geschichte des Berufsrechts ist die Geschichte einer Freiheit, die immer wieder erkämpft werden musste. Nichts spricht dafür, dass das aufgehört hätte.²⁹

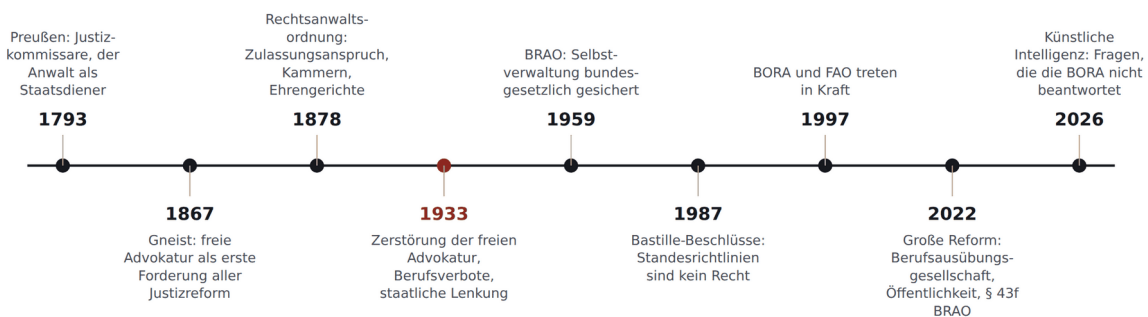


Abbildung 2 – Stationen der freien Advokatur

²⁹ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24, NJW 2026, 669, mit Anm. Freundorfer, NJW 2026, 675.

1.3 Rechtsquellen und Normenpyramide

AUF EINEN BLICK

Das anwaltliche Berufsrecht folgt aus vielen Quellen, vom Grundgesetz und dem Unionsrecht über BRAO, RVG und RDG bis zu StGB, StPO und GwG. Berufsordnung und Fachanwaltsordnung sind Satzungsrecht der Satzungsversammlung und nichtig, soweit sie über die Ermächtigung des § 59a BRAO hinausgehen oder dem Gesetz widersprechen. Seit dem 1. August 2022 stehen Fremdgeld und Fortbildung in § 43a Abs. 7 und 8 BRAO, ältere Fundstellen zitieren deshalb oft die falsche Pflicht. Leitfäden der BRAK, Stellungnahmen des DAV und die Berufsregeln des Rats der europäischen Anwaltschaften binden niemanden, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dagegen nach § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Gerichte und Behörden.

Das anwaltliche Berufsrecht ist eine Querschnittsmaterie. Wer es auf BRAO und BORA verkürzt, übersieht einen erheblichen Teil dessen, was der Anwalt muss und was er darf. Pflichten und Rechte folgen auch aus dem Verfassungsrecht, dem Unionsrecht, dem Zivilrecht des Mandatsvertrags und dem Strafrecht. Dazu kommen immer mehr Gesetze, die den Anwalt als Verpflichteten oder als Verantwortlichen ansprechen.

Die Normenpyramide

Die Rangordnung der Quellen entscheidet darüber, welche Norm einer anderen weicht und wer überhaupt Berufspflichten begründen darf. Innerstaatlich steht das Grundgesetz an der Spitze. Jede Berufspflicht muss sich vor allem an Art. 12 Abs. 1 GG messen lassen. Die Europäische Menschenrechtskonvention hat den Rang eines Bundesgesetzes und ist zugleich bei der Auslegung der Grundrechte zu berücksichtigen. Das Unionsrecht beansprucht in seinem Anwendungsbereich Anwendungsvorrang, im Berufsrecht etwa bei der Niederlassungsfreiheit und beim Datenschutz. Auf der zweiten Stufe folgen die förmlichen Bundesgesetze. Für die Rechtsanwaltschaft hat der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, und er hat sie mit der BRAO, dem RVG, dem RDG und dem EuRAG ausgefüllt. Auf derselben Stufe stehen die Gesetze, die den Anwalt als Geheimnisträger oder als Verpflichteten ansprechen, darunter StGB, StPO, GwG und BDSG. Unter dem Gesetz stehen die Rechtsverordnungen, die auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhen, etwa die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach § 31d BRAO.³⁰

Auch das Satzungsrecht steht unter dem Gesetz. Die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung beschließt die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, die Beitrags- und Geschäftsordnungen beschließen die regionalen Kammerversammlungen. Eine Satzung darf das Gesetz im Rahmen ihrer Ermächtigung ausfüllen. Widersprechen darf sie ihm nicht. Davon zu trennen sind Auslegungshilfen und Empfehlungen. Leitfäden der BRAK und Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins können gute Gründe für eine Auslegung liefern. Eigene Berufspflichten schaffen sie nicht.

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (Görgülü).



Abbildung 3 – Die Ebenen des anwaltlichen Berufsrechts

Verfassung, Konvention und Unionsrecht

Für die Berufsausübung in Europa sind vor allem die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit der Art. 49 und 56 AEUV maßgeblich, dazu die Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG, die das EuRAG umsetzt (Kapitel 1.7). Weitere Grenzen für nationale Berufsregelungen ziehen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Unmittelbar geltende Pflichten enthalten die Datenschutz-Grundverordnung und die KI-Verordnung, ab dem 10. Juli 2027 grundsätzlich auch die Geldwäscheverordnung. Richtlinien wirken dagegen erst über die nationalen Umsetzungsgesetze, etwa über das Geldwäschegesetz und über die §§ 138d ff. AO zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.³¹³²

Bei den Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen hat der Gerichtshof dem anwaltlichen Berufsgeheimnis besonderes Gewicht beigemessen. Er erklärte die Richtlinie für ungültig, soweit sie den von der Meldung befreiten Rechtsanwalt verpflichtete, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, über deren Meldepflichten zu unterrichten. Schon diese Unterrichtung würde verraten, dass es ein Mandat gibt und in welchem Zusammenhang beraten wurde. Maßstab war Art. 7 der Grundrechtecharta. In einer späteren Entscheidung hat der Gerichtshof diese Ausnahme auf Rechtsanwälte beschränkt.

³¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376, S. 36; Richtlinie 2005/36/EG v. 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255, S. 22.

³² Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates v. 25.5.2018 (DAC 6), umgesetzt durch die §§ 138d bis 138k AO; Verordnung (EU) 2024/1624 v. 31.5.2024 (Geldwäscheverordnung), anwendbar ab dem 10.7.2027; Verordnung (EU) 2024/1689 v. 13.6.2024 (KI-Verordnung).

Andere Berater, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, können sich nicht schon deshalb auf sie berufen, weil ihr nationales Recht eine vergleichbare Schweigepflicht kennt.³³³⁴

Die Bundesrechtsanwaltsordnung

Tragendes Gesetz ist die Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959, die der Gesetzgeber mit den Reformen von 1994 und 2022 zweimal grundlegend umgebaut hat. Ihr Erster Teil regelt in den §§ 1 bis 3 die Stellung des Rechtsanwalts. Der Zweite Teil ordnet die Zulassung, vom Versagungskatalog des § 7 über die Widerrufsgünde des § 14 bis zur Kanzleipflicht des § 27. Der Dritte Teil enthält in den §§ 43 bis 59a die allgemeinen Rechte und Pflichten. Dazu gehören die Generalklausel des § 43, die Grundpflichten des § 43a, die Werbung in § 43b, die Fachanwaltsbezeichnung in § 43c, die Inkassodienstleistung in § 43d, die Dienstleister in § 43e und die Lehrveranstaltung in § 43f. Es folgen die Mandatsablehnung in § 44, die Tätigkeitsverbote der §§ 45 bis 47, Beiordnung und Pflichtverteidigung in den §§ 48 bis 49a, die Vergütung in § 49b, die Handakten in § 50, die Berufshaftpflichtversicherung in § 51 sowie Vertreter und Abwickler in den §§ 53 ff. Seit 2022 schließen sich in den §§ 59b bis 59p die Berufsausübungsgesellschaften und in § 59q die Bürogemeinschaft an. Der Vierte Teil behandelt die Rechtsanwaltskammern, der Fünfte die Anwaltsgerichtsbarkeit mit Anwaltsgericht, Anwaltsgerichtshof und Bundesgerichtshof. Danach kommen das verwaltungsrechtliche Verfahren (§§ 112a ff.), die Ahndung von Pflichtverletzungen (§§ 113 ff.), das anwaltsgerichtliche Verfahren (§§ 116 ff.), die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (§§ 162 ff.), die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Satzungsversammlung (§§ 175 ff.) und zuletzt die Vorschriften über Rechtsanwälte aus anderen Staaten (§§ 206 f.).

Regelungsbereich	Vorschriften	Kapitel
Stellung des Rechtsanwalts	§§ 1 bis 3	1.1
Zulassung, Versagung, Widerruf, Kanzlei	§§ 4 ff.	2.1 bis 2.4, 4.1
Generalklausel, Grundpflichten, besondere Berufspflichten	§§ 43 bis 59a	Teil 3
Berufsausübungsgesellschaften, Bürogemeinschaft	§§ 59b bis 59q	4.2
Rechtsanwaltskammern, Rüge	§§ 60 ff.	1.4, 5.1, 5.2
Anwaltsgericht, Anwaltsgerichtshof, Senat für Anwaltssachen	§§ 92 ff.	1.4, 5.3
Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen	§§ 112a ff.	2.2, 5.2
Maßnahmen, Einheit der Pflichtverletzung, Verjährung, Überhang	§§ 113 bis 115b	5.4 bis 5.7
Anwaltsgerichtliches Verfahren	§§ 116 ff.	5.3, 5.8

³³ EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20, NJW 2023, 667 Rn. 25–33 und 50–53 (Orde van Vlaamse Balies u. a.).

³⁴ EuGH, Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22, NJW 2024, 3119 Rn. 111–120 (Belgian Association of Tax Lawyers u. a.), mit Anm. Deckenbrock, NJW 2024, 3128 f.

Regelungsbereich	Vorschriften	Kapitel
Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof	§§ 162 ff.	1.4
Bundesrechtsanwaltskammer, Satzungsversammlung	§§ 175 ff.	1.4

Übersicht 4 – Aufbau der Bundesrechtsanwaltsordnung und Behandlung in diesem Skript

Die Grundpflichten des § 43a BRAO und eine Zitierfalle

Kein Teil des Gesetzes wird so oft zitiert wie die Grundpflichten des § 43a BRAO. Seit der Reform 2022 hat die Vorschrift acht Absätze. Absatz 1 regelt die Unabhängigkeit, Absatz 2 die Verschwiegenheit, Absatz 3 die Sachlichkeit und Absatz 4 das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten. Die Absätze 5 und 6 ergänzen dieses Verbot für die Referendaraus- bildung und für berufliche Tätigkeiten außerhalb des Anwaltsberufs. Absatz 7 betrifft den Umgang mit Fremdgeld, Absatz 8 die allgemeine Fortbildungspflicht. Ältere Kommentie- rungen und viele Vortragsskripte führen Fremdgeld und Fortbildung noch als Absätze 5 und 6. Wer eine ältere Fundstelle übernimmt, ohne die Zählung zu prüfen, zitiert die fal- sche Pflicht. In einer Anschuldigungsschrift oder einem Rügebescheid ist das ein Fehler, den die Verteidigung gern aufgreift.

Grundpflicht	Fassung bis 31. Juli 2022	Fassung seit 1. August 2022
Unabhängigkeit	Abs. 1	Abs. 1
Verschwiegenheit	Abs. 2	Abs. 2
Sachlichkeit	Abs. 3	Abs. 3
Verbot widerstreitender Interessen	Abs. 4	Abs. 4, ergänzt durch Abs. 5 und 6
Umgang mit Fremdgeld	Abs. 5	Abs. 7
Fortbildung	Abs. 6	Abs. 8

Übersicht 5 – Die Absätze des § 43a BRAO vor und nach dem 1. August 2022

2019 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Vorschrift über die unverzügliche Weiterleitung fremder Gelder, damals § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO, kein Schutzgesetz im Sin- ne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten eines Rechtsschutzversicherers ist. Wer diese Entschei- dung heute zitiert, muss den Absatz richtig zuordnen, denn die Pflicht steht inzwischen in Absatz 7 (Kapitel 3.7). Die Pflicht, Kenntnisse im Berufsrecht zu erwerben, steht in § 43f BRAO und nicht in § 43h. Sie ist auch keine Fortbildungspflicht, sondern verlangt einmalig den Besuch einer Lehrveranstaltung im ersten Zulassungsjahr.³⁵

³⁵ BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18, NJW 2019, 3003 Rn. 8–20.

Berufsordnung und Fachanwaltsordnung, das Satzungsrecht und sein Rang

Die Berufsordnung ist die Antwort des Gesetzgebers auf die Bastille-Beschlüsse. 1994 hat er die Grundpflichten in § 43a BRAO selbst geregelt und mit der Satzungsversammlung ein gewähltes Organ geschaffen, das nach § 59a Abs. 1 BRAO das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten durch Satzung bestimmt. Eine Blankettermächtigung ist diese Satzungscompetenz nicht. § 59a Abs. 2 BRAO zählt auf, was die Berufsordnung näher regeln darf. Der Katalog reicht von den allgemeinen Berufspflichten über die Pflichten bei Annahme und Beendigung eines Auftrags, die Werbung und die Vergütung bis zu den Pflichten gegenüber Gerichten, Behörden und Kollegen. Geht eine Satzungsbestimmung über die Ermächtigung hinaus oder widerspricht sie dem Gesetz, ist sie nichtig und kann keine Pflichtverletzung begründen. Wirft die Kammer einem Anwalt einen Verstoß gegen die Berufsordnung vor, lohnt darum immer die Frage, ob die Ermächtigung die Satzungsnorm deckt und ob diese das Gesetz nur ausfüllt oder in Wahrheit erweitert.³⁶

Dass die Frage nicht akademisch ist, belegen zwei Entscheidungen. Das Bundesverfassungsgericht hat das frühere Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bei Sozietätswechslern in § 3 Abs. 2 BORA a. F. insoweit für unvereinbar mit Art. 12 GG erklärt, als es ohne Rücksicht darauf galt, wie die betroffenen Mandanten die Lage einschätzen. Wie weit sich das Verbot auf die Kollegen erstreckt, regelt heute das Gesetz selbst in § 43a Abs. 4 BRAO. Und der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs hat zur Kanzleipflicht ausgesprochen, dass § 5 BORA den § 27 BRAO ausfüllen, aber nicht abändern kann (Kapitel 4.1).^{37,38}

Für die Praxis am wichtigsten sind § 2 BORA zur Verschwiegenheit, der auch riskante Kommunikationswege regelt, § 3 BORA zur Interessenkollision, § 4 BORA zum Fremdgeld und § 5 BORA zur Kanzlei. Hinzu kommen die §§ 6 bis 10 BORA zur Werbung, § 11 BORA zur Unterrichtung des Mandanten, § 12 BORA zum Umgehungsverbot und § 14 BORA zu Zustellungen. Die §§ 16 und 16a BORA betreffen die Beratungs- und Prozesskostenhilfe, § 17 BORA die Zurückbehaltung von Handakten. Beanstandungen gegenüber Kollegen regelt § 25 BORA, die Beschäftigungsverhältnisse regelt § 26 BORA, und für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten die §§ 29a und 29b BORA.

Die zweite Satzung ist die Fachanwaltsordnung. Die Grundzüge regelt das Gesetz in § 43c BRAO, nämlich die Verleihung der Befugnis bei besonderen Kenntnissen und Erfahrungen, die Zuständigkeit des Kammervorstands nach Prüfung durch einen Ausschuss sowie Rücknahme und Widerruf. Die Fachanwaltsordnung füllt diese Vorgaben aus. Sie bestimmt die Fachgebiete, die Nachweise, das Verfahren und die Fortbildungspflicht der Fachanwälte (Kapitel 2.7). Ihre zuletzt beschlossenen Änderungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.³⁹

Unterhalb der Bundesebene setzen die regionalen Kammern eigenes Satzungsrecht. Ihre Kammerversammlung beschließt die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung. Beide

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 9.5.1972 – 1 BvR 518/62 und 1 BvR 308/64, BVerfGE 33, 125 = NJW 1972, 1504 (1506 f.), unter C II 3 (Facharztbeschluss).

³⁷ BVerfG, Beschl. v. 3.7.2003 – 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150.

³⁸ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24, NJW 2026, 669, mit Anm. Freundorfer, NJW 2026, 675.

³⁹ Beschlüsse der 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung bei der BRAK v. 1.6.2026, veröffentlicht am 14.7.2026, Inkrafttreten am 1.10.2026, https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/8-sv/Beschl%C3%BCsse_der_5._Sitzung/260713_Beschl%C3%BCsse_5._Sitzung_8._SV_nach_Genehmigung.pdf (Abruf 15.9.2026).

regeln die Organisation der Kammer und die Beiträge, ermächtigen aber nicht dazu, weitere Berufspflichten zu schaffen. Einen Beitragsbescheid kann der Anwalt nach § 112a Abs. 1 BRAO vor dem Anwaltsgerichtshof anfechten.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Rechtsdienstleistungsgesetz und Gesellschaftsrecht

Was der Anwalt verlangen kann, regelt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Nach § 1 RVG bemisst sich die Vergütung nach diesem Gesetz. § 3a RVG regelt die Vergütungsvereinbarung, § 4 RVG die Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren in außergerichtlichen Angelegenheiten und § 4a RVG das Erfolgshonorar. Zum Berufsrecht wird das Vergütungsrecht durch § 49b BRAO. Die Vorschrift verbietet die Unterschreitung, soweit das RVG sie nicht erlaubt, lässt das Erfolgshonorar nur in den Grenzen des § 4a RVG zu und untersagt es, für die Vermittlung von Mandaten Gebührenanteile abzugeben. Wer gegen § 49b BRAO verstößt, verletzt deshalb zugleich seine Berufspflichten (Kapitel 3.8).

Die andere Seite des Markts ordnet das Rechtsdienstleistungsgesetz. Selbständige außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sind nach § 3 RDG nur zulässig, soweit ein Gesetz sie erlaubt. § 2 Abs. 1 RDG definiert die Rechtsdienstleistung als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Erlaubt sind Nebenleistungen nach § 5 RDG, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen nach § 6 RDG und die registrierten Dienstleistungen des § 10 RDG. Zu ihnen gehört die Inkassodienstleistung, um die der Streit über Legal-Tech-Angebote geführt wird. Die umfassende Befugnis der Rechtsanwälte, zu beraten und zu vertreten, folgt aus § 3 BRAO. Ein anwaltliches Monopol sichert das Gesetz nicht. Seine Zulassung darf ein Anwalt allerdings nicht dafür hergeben, die unerlaubte Rechtsberatung eines anderen zu verdecken.⁴⁰⁴¹

Das Gesellschaftsrecht der Anwaltschaft steht seit 2022 gebündelt in den §§ 59b ff. BRAO. Welche Rechtsform die Gesellschaft hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gilt das BGB, für die Kapitalgesellschaften gelten GmbH-Gesetz und Aktiengesetz, für die Partnerschaft das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Dieses kennt seit 2013 die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, bei der eine erhöhte Versicherungssumme die persönliche Haftung für Berufsfehler ausschließt (Kapitel 4.2). Das EuRAG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Anwalt aus einem anderen Mitgliedstaat hier tätig werden, sich niederlassen oder eingegliedert werden kann (Kapitel 1.7).⁴²⁴³

Zivilrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht und Nebengesetze

Zivilrechtlich ist das Mandat regelmäßig eine entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 Abs. 1 BGB mit dienstvertraglichem Charakter. Strafrechtlich flankieren § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 356 StGB (Parteiverrat), § 352 StGB (Gebührenüberhebung) und § 261 StGB (Geldwäsche mit dem Verteidigerprivileg) das Berufsrecht. Hängt die Tat mit dem Beruf zusammen, können auch Jedermannsdelikte wie Untreue oder Betrug

⁴⁰ Rechtsdienstleistungsgesetz v. 12.12.2007, BGBl. I S. 2840, in Kraft seit dem 1.7.2008.

⁴¹ BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 (wenigermiete.de); zur anschließenden Neuregelung Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021, BGBl. I S. 3415.

⁴² Partnerschaftsgesellschaftsgesetz v. 25.7.1994, BGBl. I S. 1744; Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung v. 15.7.2013, BGBl. I S. 2386.

⁴³ Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 9.3.2000, BGBl. I S. 182, berichtigt S. 1349.

zugleich eine Berufspflichtverletzung begründen (Kapitel 3.1 und 3.12). Die Strafprozessordnung enthält in den §§ 137 ff. das Recht der Verteidigung, in § 146 das Verbot der Mehrfachverteidigung, in den §§ 53, 97, 148 und 160a den prozessualen Schutz des Berufsgeheimnisses und in § 32f Abs. 5 die Zweckbindung überlassener Akten. Hinzu kommen das Geldwäschegesetz, das Hinweisgeberschutzgesetz, das Geschäftsgeheimnisgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung mit dem Bundesdatenschutzgesetz, das Digitale-Dienste-Gesetz, die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und seit 2024 die KI-Verordnung der Union (Teil 7).

Was keine Rechtsquelle ist

Keine Rechtsquellen sind die Leitfäden und Handlungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer, die Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins, die Berufsregeln des Rats der europäischen Anwaltschaften und die Auslegungshinweise der regionalen Kammern. Sie sind Primärquellen für die jeweilige Verbandsposition und liefern brauchbares Material für die Argumentation. Gerichte binden sie aber ebenso wenig wie den einzelnen Anwalt. Wer von einem BRAK-Leitfaden abweicht, verletzt dadurch allein keine Berufspflicht. Wer ihm folgt, ist umgekehrt nicht vor einer Beanstandung geschützt, wenn das Gericht die Norm anders auslegt. Das gilt für den KI-Leitfaden der BRAK ebenso wie für den Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins zur Neufassung der Kanzleipflicht. Dieser ist ein Verbandsvorschlag an den Gesetzgeber und kein Referentenentwurf (Kapitel 4.1 und 7.8).

Eine Sonderstellung haben die Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte, die der Rat der europäischen Anwaltschaften beschlossen hat. Sie sind ein Verbandswerk ohne eigene Normqualität und beschreiben den gemeinsamen Standard des Berufs in Europa. Verbindlich werden sie nur, soweit das nationale Recht sie aufnimmt. Die frühere Verweisung in § 29 BORA ist aufgehoben. Einzelne Pflichten im grenzüberschreitenden Verkehr regeln heute die §§ 29a und 29b BORA. Aus eigener Kraft binden die Berufsregeln niemanden.

Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren das Recht. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs bindet außerhalb des entschiedenen Verfahrens grundsätzlich niemanden förmlich. Für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ordnet § 31 Abs. 1 BVerfGG dagegen an, dass sie alle Gerichte und Behörden binden, und diese Bindung erfasst auch die tragenden Gründe. Die Bastille-Beschlüsse sind deshalb weit mehr als ein historischer Hinweis.

Quelle	Bindung	Grundlage und Hinweis
Berufsordnung, Fachanwaltsordnung	Bindend, soweit von der Ermächtigung gedeckt und gesetzeskonform	§ 59a BRAO, sonst nichtig
Leitfäden und Handlungshinweise der BRAK	Keine Bindung	Abweichen allein ist keine Pflichtverletzung
Stellungnahmen des DAV	Keine Bindung	Verbandsposition, Argumentationsmaterial
Auslegungshinweise der regionalen Kammern	Keine Bindung	Verbandsposition, Argumentationsmaterial
Berufsregeln des Rats der europäischen Anwaltschaften	Nur soweit nationales Recht sie aufnimmt	§§ 29a, 29b BORA

Quelle	Bindung	Grundlage und Hinweis
Urteile des BGH	Außerhalb des Verfahrens grundsätzlich keine förmliche Bindung	Konkretisieren das Recht
Entscheidungen des BVerfG	Binden alle Gerichte und Behörden, auch die tragenden Gründe	§ 31 Abs. 1 BVerfGG

Übersicht 6 – Bindungswirkung von Satzungen, Verbandspapieren und Gerichtsentscheidungen

Auslegung und Übergangsrecht

Berufspflichten werden nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck ausgelegt. Jede Beschränkung muss sich vor der Berufsfreiheit rechtfertigen lassen, und zwar mit tragfähigen Gründen des Gemeinwohls. Solche Gründe sind das Vertrauen der Rechtssuchenden, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Rechte Dritter. Bloße Standesinteressen gehören nicht dazu. Wer in einem Bescheid liest, ein Verhalten beeinträchtigt das Ansehen der Anwaltschaft, sollte zurückfragen, welches Schutzgut damit konkret gemeint ist.⁴⁴

Für die anwaltsgerichtliche Ahndung gilt grundsätzlich das Recht, das bei Beendigung der Tat in Kraft war. Ändert es sich bis zur Entscheidung, ist das mildeste Gesetz anzuwenden. Der Bundesgerichtshof überträgt den Grundsatz des § 2 Abs. 3 StGB auf das anwaltsgerichtliche Verfahren und berücksichtigt eine Gesetzesänderung notfalls noch in der Revision. Für Verhalten vor dem 1. August 2022 sind deshalb alte und neue Rechtslage gegeneinanderzuhalten. Bei § 115b BRAO liegt es nahe, die Reform als Milderung zu lesen. Das wäre vorschnell. Früher musste die Ahndung zusätzlich erforderlich sein, um das Ansehen der Anwaltschaft zu wahren. Mit dieser Voraussetzung ist eine Hürde entfallen, und die ergänzende Ahndung ist leichter geworden (Kapitel 5.7).⁴⁵

1.4 Selbstverwaltung, Kammern und eine Gerichtsbarkeit, die es so nur einmal gibt

AUF EINEN BLICK

Jeder Rechtsanwalt und jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ist kraft Gesetzes Mitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter staatlicher Rechtsaufsicht. Der Kammervorstand berät, vermittelt und überwacht zugleich, weshalb ein Anwalt vor jeder Antwort auf eine Kammeranfrage klären sollte, in welchem Verfahrensstadium er sich befindet. Über Berufspflichtverletzungen urteilen in erster Instanz allein Anwälte als ehrenamtliche Richter, im Anwaltsgerichtshof behalten sie die Mehrheit, erst im Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs überwiegen die Berufsrichter. Kollegiale Milde darf der Betroffene davon nicht erwarten, er braucht einen Verteidiger, der die BRAO und die Psychologie dieses Verfahrens kennt.

⁴⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 = NJW 1988, 194, zur grundrechtlichen Begrenzung standesrechtlicher Werbeverbote.

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 31.1.2023 – AnwSt (R) 6/22, AnwBl 2023, 430 = BeckRS 2023, 4180 Rn. 19–22. Zur Änderung des § 115b BRAO BT-Drs. 19/27670, S. 213.

Jeder Rechtsanwalt ist kraft Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk er zugelassen ist. Seit 2022 gilt das nach § 60 BRAO auch für die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften. Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 62 Abs. 1 BRAO) und keine Interessenvereinigung, aus der ein Mitglied austreten könnte. Sie finanziert sich aus Beiträgen, die sie durch Bescheid festsetzt und vollstrecken kann. Es gibt 27 regionale Kammern, in Bayern die Kammern München, Nürnberg und Bamberg, dazu die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof (§ 174 Abs. 1 BRAO). Der Berufsstand ordnet seine Angelegenheiten selbst, beaufsichtigt seine Mitglieder selbst und richtet selbst über Pflichtverletzungen. Die Landesjustizverwaltung kontrolliert ihn dabei nur im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Die Kammer und ihre Doppelrolle

Der Vorstand der Kammer spielt eine doppelte Rolle, und sie prägt alles, was ein Anwalt mit seiner Kammer zu tun hat. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO berät und belehrt er die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten. Nach Nr. 2 und 3 vermittelt er auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern. Nach Nr. 4 überwacht er, ob die Mitglieder ihre Berufspflichten erfüllen, und handhabt das Recht der Rüge. Dieselbe Stelle, die berät, kann also ermitteln. Aus einer Vermittlung zwischen Anwalt und Mandant kann ein Aufsichtsverfahren werden, sobald der Vorstand im Vortrag der Beteiligten eine Pflichtverletzung erkennt. Die Beratung setzt Offenheit voraus, die Aufsicht belohnt sie nicht immer. Wer eine Anfrage seiner Kammer erhält, sollte deshalb zuerst klären, in welchem Verfahrensstadium er sich befindet, und erst dann entscheiden, was er mitteilt (Kapitel 5.1).

Aufsichtsverfahren beginnen häufig mit einer Beschwerde. Mandanten, Gegner, gegnerische Anwälte, Gerichte und Behörden können sich bei der Kammer über einen Anwalt beschweren. Gibt es Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung, muss die Kammer ihnen nachgehen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme hat der Beschwerdeführer nicht. Nach Abschluss teilt ihm die Kammer gemäß § 73 Abs. 3 BRAO ihre Entscheidung und kurz die wesentlichen Gründe mit. Anfechten kann er diese Mitteilung nicht. Vor einer belastenden Entscheidung muss die Kammer den Anwalt grundsätzlich anhören, vor einer Rüge schreibt § 74 Abs. 3 BRAO das ausdrücklich vor. Das Recht auf Akteneinsicht folgt aus § 58 Abs. 2 BRAO. Am Ende kann die Kammer den Vorgang ohne Maßnahme abschließen, eine missbilligende Belehrung aussprechen, rügen oder die Sache an die Generalstaatsanwaltschaft abgeben, wenn eine anwaltsgerichtliche Maßnahme in Betracht kommt (Kapitel 5.1 und 5.2).

Daneben ist die Kammer Zulassungsbehörde. Sie erteilt und widerruft die Zulassung, führt das Anwaltsverzeichnis, bestellt Vertreter und Abwickler und verleiht die Fachanwaltsbezeichnungen. Außerdem ist sie Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz und entscheidet über Befreiungen von der Kanzleipflicht. Gegen Verwaltungsakte einer regionalen Kammer steht nach § 112a Abs. 1 BRAO die Klage zum Anwaltsgerichtshof offen, und nach § 112c BRAO gilt die VwGO entsprechend. Den Vorstand wählen die Kammermitglieder nach § 64 BRAO unmittelbar. Die Kammerversammlung beschließt Geschäftsordnung und Beiträge (§ 89 BRAO). Selbstverwaltung lebt davon, dass sich nicht immer nur dieselben Kollegen beteiligen.

Bundesrechtsanwaltskammer, Satzungsversammlung und Anwaltverein

Auf Bundesebene bilden die regionalen Kammern und die Kammer beim Bundesgerichtshof nach § 175 BRAO die Bundesrechtsanwaltskammer. Sie nimmt zu Gesetzgebungsvorhaben Stellung, betreibt das besondere elektronische Anwaltspostfach und das Gesamtverzeichnis, unterhält die Schlichtungsstelle nach § 191f BRAO und gibt Leitfäden heraus. Berufsordnung und Fachanwaltsordnung beschließt die Satzungsversammlung im Rahmen der Ermächtigung des § 59a Abs. 2 BRAO. Ihre stimmberechtigten Mitglieder werden nach § 191b BRAO gewählt. Die Beschlüsse zur Berufsordnung gehen an das Bundesjustizministerium, das sie im Rahmen seiner Staatsaufsicht innerhalb von drei Monaten aufheben kann. Nach ihrer Veröffentlichung treten sie am ersten Tag des dritten folgenden Monats in Kraft (§ 191e Abs. 3 BRAO). Was die Satzungsversammlung regeln darf, hat Grenzen. Sie kann Berufspflichten konkretisieren, auch für neue Techniken. Ein Strafgesetz wie § 203 StGB kann sie nicht ändern (Kapitel 7.8).

Im Deutschen Anwaltverein haben sich über die örtlichen Anwaltvereine rund 60.000 Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen. Seine Stellungnahmen prägen die rechtspolitische Debatte, sind aber weder Gesetz noch Satzung. Ein Beispiel ist seine Stellungnahme zur Reform der Kanzleipflicht aus dem Jahr 2026. Sie ist ein Verbandsvorschlag an den Gesetzgeber, kein Referentenentwurf und kein geltendes Recht (Kapitel 4.1). Im Rat der europäischen Anwaltschaften vertreten Bundesrechtsanwaltskammer und Anwaltverein die deutsche Anwaltschaft (Kapitel 1.7 und 7.8).⁴⁶

Die Schlichtungsstelle

Streiten Anwalt und Mandant über das Mandat, vor allem über Vergütung und Schadensersatz, steht ihnen die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO zur Verfügung. Ein Einzelschlichter darf weder Rechtsanwalt sein noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt als solcher tätig gewesen sein. Das Verfahren kostet beide Seiten nichts, die Teilnahme ist freiwillig. Bindend wird ein Schlichtungsvorschlag erst, wenn beide Seiten ihn annehmen. Die Bekanntgabe eines Antrags kann die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB hemmen. Welche Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung bestehen, ergibt sich aus den §§ 36 und 37 VSBG (Kapitel 1.5). Daneben bleibt die Vermittlung durch den Kammervorstand nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Beide Wege bieten die Gelegenheit, einen Gebührenstreit beizulegen, bevor er in eine Beschwerde umschlägt.

„Weil wir es können“ - Die eigene Gerichtsbarkeit

Unter den verkammerten freien Berufen nimmt die Anwaltschaft eine Sonderstellung ein. In erster Instanz urteilen über Berufspflichtverletzungen allein ihre eigenen Berufsangehörigen. Für den Bezirk jeder Kammer wird ein Anwaltsgericht errichtet, das ausschließlich mit Rechtsanwälten als ehrenamtlichen Richtern besetzt ist (§§ 92, 94 BRAO). Die Landesjustizverwaltung ernennt sie auf Vorschlag des Kammervorstands für fünf Jahre. Die Kammern des Anwaltsgerichts entscheiden nach § 96 BRAO mit drei anwaltlichen Mitgliedern. Im Anwaltsgerichtshof, der beim Oberlandesgericht errichtet wird, sitzen bereits Berufsrichter mit. Die anwaltlichen Mitglieder behalten dort aber mit dem Vorsitz und zwei Beisitzern die Mehrheit gegenüber zwei Berufsrichtern (§ 104 BRAO). Erst im Senat für An-

⁴⁶ DAV, Stellungnahme Nr. 54/2026 zur Neufassung des § 27 Abs. 1 BRAO, August 2026, veröffentlicht am 19.8.2026, S. 4–7, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-54-26-reform-von-27-i-brao-2> (Abruf 9.9.2026).

waltssachen des Bundesgerichtshofs kehrt sich das Verhältnis um. Dort entscheiden der Präsident oder ein Vorsitzender, zwei weitere Berufsrichter und zwei Rechtsanwälte (§ 106 BRAO). Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Architekten kennen nichts Vergleichbares. Bei ihnen entscheiden Berufsgerichte unter berufsrichterlichem Vorsitz: für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Kammern des Landgerichts (§ 95 StBerG, § 72 WPO), für Ärzte und Architekten je nach Landesrecht Spruchkörper der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 1.7). Wer Steuerberater vor ihrem Berufsgericht verteidigt, erlebt ein anderes Klima.

Warum das Privileg dem Betroffenen selten nützt

Von diesem Privileg sollte sich kein Betroffener blenden lassen. Wer vor dem Anwaltsgericht auf kollegiale Milde hofft, wird regelmäßig enttäuscht. Verteidiger in diesen Verfahren beobachten an manchem Kollegen, der die Robe des ehrenamtlichen Richters anlegt, eine bemerkenswerte Metamorphose. Mal treibt ihn klammheimlicher Stolz, endlich einmal Richter sein zu dürfen, mal die subtile Furcht, vor den Berufsrichtern der nächsten Instanz als zu nachsichtig dazustehen. Wer die Examensnote für den Richterdienst nicht erreicht hat und später auf der Richterbank des Anwaltsgerichts Platz nimmt, neigt eher zur Strenge als zur Nachsicht, weil die Rolle ihm etwas beweist, was der Beruf ihm verweigert hat. Das Fehlverhalten eines Kollegen gilt dort selten als menschliche Schwäche. Die nur mit Kollegen besetzte Richterbank sieht darin vielmehr einen Angriff auf das Ansehen der gesamten Anwaltschaft, den es mit aller gebotenen Strenge zu ahnden gilt.

Hinzu kommt eine strukturelle Schieflage. Die Anwaltsrichter werden auf Vorschlag desselben Kammervorstands ernannt, der die Beschwerde bearbeitet und die Einleitung des Verfahrens beantragt hat. Sie arbeiten ehrenamtlich. Ihnen fehlen der Apparat, den ein Berufsrichter hinter sich hat, seine Routine in Beweisaufnahme und Urteilsbegründung und die Distanz, die er zu einem Beruf hat, den er nicht selbst ausübt. Und sie entscheiden in einer Gerichtsbarkeit, deren Verfahrensregeln in der BRAO durch die Strafprozessordnung ergänzt werden. Wer nicht regelmäßig Strafsachen bearbeitet, muss sich darin häufig erst wieder einarbeiten. Ein Anwalt, der in dieser Lage seine berufliche Existenz sichern will, braucht deshalb einen Verteidiger, der die BRAO beherrscht und ebenso die Psychologie eines Verfahrens kennt, in dem die eigenen Kollegen über ihn richten (Kapitel 5.3 und 5.8).

Vertrauen verpflichtet. Auch die Krähen

Die Rechtsordnung bringt dem Rechtsanwalt ein besonderes Vertrauen entgegen. Sie schützt seine Kommunikation mit dem Mandanten und räumt ihm eine eigenständige Stellung im Verfahren ein. Im Gegenzug verlangt sie Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und einen sorgfältigen Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten. Diese Verbindung erklärt das Berufsrecht besser als das Bild eines ehrwürdigen Standes, der über die Sitten seiner Mitglieder wacht. Wer anderen den Zugang zum Recht eröffnet, darf die Stellung, die ihm dafür eingeräumt wird, nicht gegen sie wenden.

Belegen lässt sich das an unscheinbaren Vorschriften. Ein Schriftstück kann dem Anwalt gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden, und nach § 175 Abs. 3 ZPO weist sein datiertes und unterschriebenes Bekenntnis die Zustellung nach. Das Gericht glaubt ihm. Nimmt er Gelder für den Mandanten entgegen, verpflichtet ihn § 43a Abs. 7 BRAO zu besonderer Sorgfalt und dazu, sie unverzüglich weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

Die berufliche Stellung erspart an der einen Stelle Misstrauen und begründet an der anderen Verantwortung. Auch die Geldwäsche-Compliance gehört hierher. Sie rechtfertigt weder die bedenkenlose Mitwirkung an verdächtigen Geschäften noch die vorsorgliche Preisgabe von Mandatsgeheimnissen. Zur berufsrechtlichen Zuverlässigkeit gehört auch, eine Grenze des staatlichen Informationszugriffs zu erkennen und einzuhalten (Kapitel 3.10).

Dass Kollegen über Kollegen urteilen, lässt keinen Schluss auf Milde zu. Der Satz, eine Krähe hacke der anderen kein Auge aus, taugt als Verfahrensprognose wenig. Berufliche Nähe kann Verständnis fördern. Sie kann ebenso das Bedürfnis wecken, am einzelnen Beschuldigten die Integrität der ganzen Profession vorzuführen. Wie weit Schutz und Sanktion auseinanderliegen können, zeigen die Strafverfahren gegen Richter. Der Bundesgerichtshof beschränkt die Rechtsbeugung nach § 339 StGB auf elementare Rechtsverstöße. Beim Vorsatz unterscheidet er zwischen der zumindest billigend in Kauf genommenen Rechtsverletzung und dem Bewusstsein ihrer grundlegenden Bedeutung. Diese Schwelle bewahrt davor, jeden richterlichen Fehler zum Verbrechen zu erklären. Sie wirft aber eine unbequeme Frage auf. Wie viel Unverständnis für die Bedeutung einer Rechtsregel darf ein Gericht ausgerechnet dem zugutehalten, dessen Beruf ihre Anwendung ist? In einem Urteil aus dem Jahr 2014 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die persönliche Vorstellung des Richters, gerecht zu handeln, den Rechtsbeugungsvorsatz nicht ausschließt. Die eigene Überzeugung ist kein Ersatzgesetz.⁴⁷

Wie hart die andere Seite ausfallen kann, zeigt der Fall eines Betreuungsrichters, dessen Verurteilung der Bundesgerichtshof 2009 bestätigt hat. Er hatte in 54 Fällen freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigt, ohne die Betroffenen persönlich anzuhören. Mit vorgefertigten Protokollen täuschte er die Anhörungen vor, und in sieben Fällen waren die angeblich Angehörten bereits verstorben. Die Gesamtfreiheitsstrafe betrug drei Jahre und sechs Monate. Wird ein Richter wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, endet sein Richterverhältnis nach § 24 Nr. 1 DRiG kraft Gesetzes. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier ein Exempel statuiert werden sollte, nach dem Motto „Niemand soll glauben, dass wir schwarze Schafe in unseren Reihen dulden!“ Auf die uneingeschränkte Solidarität der Krähen sollte sich jedenfalls niemand verlassen – das gilt gleichermaßen für Richter wie für Rechtsanwälte.⁴⁸

Staatsaufsicht und Grenzen der Selbstverwaltung

Auch die Selbstverwaltung ist an das Gesetz gebunden. Die Landesjustizverwaltung führt nach § 62 Abs. 2 BRAO die Staatsaufsicht über die regionalen Kammern. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren vertritt die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage. In letzter Instanz entscheidet der Bundesgerichtshof. Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflichtmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Kammern gebilligt, soweit legitime öffentliche Aufgaben sie rechtfertigen. Ein allgemeinpolitisches Mandat folgt aus der Pflichtmitgliedschaft nicht. Ein Anwalt, der mit seiner Kammer streitet, streitet deshalb nicht mit seinem Berufsstand. Er streitet mit einer Behörde, gegen deren Entscheidungen ihm gerichtlicher Rechtsschutz zusteht.⁴⁹

⁴⁷ BGH, Urt. v. 22.1.2014 – 2 StR 479/13, BGHSt 59, 145 = NJW 2014, 1192 Rn. 9–13.

⁴⁸ BGH, Beschl. v. 24.6.2009 – 1 StR 201/09, NStZ 2010, 92 f.

⁴⁹ Zur Pflichtmitgliedschaft BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017 – 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13, BVerfGE 146, 164 = NJW 2017, 2744 Rn. 86–92; zu den Grenzen politischer Äußerungen BVerwG, Urt. v. 23.6.2010 – 8 C 20.09, BVerwGE 137, 171 Rn. 30 f. Beide Entscheidungen betreffen Industrie- und Handelskammern.

1.5 Das Mandat, Kontrahierungszwang und Beratungshilfe

AUF EINEN BLICK

Das Mandat entsteht in der Regel durch einen formfreien Anwaltsvertrag, der als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter sorgfältige Arbeit schuldet und keinen Erfolg. Wer einen Auftrag nicht annehmen will, muss das nach § 44 BRAO unverzüglich erklären, und wer die Ablehnung schuldhaft verzögert, haftet auf Schadensersatz. Die Freiheit, Mandate abzulehnen, begrenzen die Übernahmepflichten der §§ 48 bis 49a BRAO bei Beiordnung, Pflichtverteidigung und Beratungshilfe. Hinzu kommen zahlreiche Informationspflichten, und auch nach dem Ende des Mandats wirken Verschwiegenheit, Handaktenpflichten und Warnpflichten fort.

Aus dem Mandat folgen die zivilrechtlichen Pflichten des Anwalts gegenüber seinem Mandanten. Zugleich knüpfen zahlreiche Berufspflichten daran an, wie er ein Mandat übernimmt, bearbeitet und beendet. Einen Auftrag darf der Anwalt grundsätzlich ablehnen. Diese Freiheit begrenzen die gesetzlichen Übernahmepflichten der §§ 48 bis 49a BRAO.

Der Anwaltsvertrag, Rechtsnatur und Zustandekommen

Meist entsteht das Mandat durch Vertrag. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Anwaltsvertrag ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§§ 611, 675 Abs. 1 BGB). Der Anwalt schuldet sorgfältige Arbeit, keinen Erfolg. Wer einen Prozess verliert, hat deshalb noch nicht schlecht geleistet, und wer ihn gewinnt, noch nicht gut. Nur ausnahmsweise liegt ein Werkvertrag vor. Das ist der Fall, wenn der Anwalt ein abgrenzbares Arbeitsergebnis schuldet, etwa ein schriftliches Rechtsgutachten, und die Parteien allein dieses Werk im Auge haben, nicht die begleitende Beratung. Von der Einordnung hängen Kündbarkeit, Abnahme, Gewährleistung und Verjährung ab. Schließt der Mandant mit einer Sozietät oder einer Berufsausübungsgesellschaft ab, ist die Gesellschaft sein Vertragspartner (Kapitel 4.2).⁵⁰

Der Vertrag ist grundsätzlich formfrei. Er kommt durch Angebot und Annahme zustande, ausdrücklich oder stillschweigend, in der Praxis oft schon dadurch, dass der Anwalt zu arbeiten beginnt. Für einzelne Abreden gelten besondere Anforderungen, etwa nach § 3a Abs. 1 RVG für Vergütungsvereinbarungen und nach § 52 BRAO für Haftungsbeschränkungen. Auch wer unentgeltlich rät, kann sich vertraglich binden. Es kommt darauf an, welche Bedeutung die Auskunft erkennbar hat, welche besondere Sachkunde der Anwalt mitbringt und welches Vertrauen der Empfänger in Anspruch nehmen darf. Deshalb können auch die telefonische Auskunft, der Rat beim Abendessen und die Antwort auf die E-Mail eines Bekannten Haftungsfolgen haben. Der Anwalt sollte vorher klären, ob er einen Auftrag übernimmt oder nur eine erste Einschätzung gibt. Ein kurzes Bestätigungsschreiben über Gegenstand und Grenzen des Auftrags hilft beiden Seiten.⁵¹

Mandate kraft Hoheitsakts und Gesetzes

Anwaltliche Tätigkeit beruht nicht allein auf Privatautonomie. Den Pflichtverteidiger bestellt das Gericht durch Hoheitsakt. Bei der zivilprozessualen Beiordnung und der Bera-

⁵⁰ Zur Rechtsnatur des Anwaltsvertrags Weyland/Nöcker, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 44 Rn. 14.

⁵¹ Vollkommer/Greger/Heinemann/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 2 f., § 3 Rn. 14.

tungshilfe treten gesetzliche Übernahmepflichten neben das Vertragsrecht. Der Abwickler nach § 55 BRAO führt fremde Mandate zu Ende, weil er dazu bestellt ist. Sorgfältige Arbeit schuldet der Anwalt auch dann, wenn seine Tätigkeit öffentlich-rechtlich begründet ist. So haftet der Pflichtverteidiger zivilrechtlich für Pflichtverletzungen, obwohl seine Stellung auf gerichtlicher Bestellung beruht. Für die Vergütung gelten besondere Regeln. Bei Pflichtverteidigung und Prozesskostenhilfe bestehen Ansprüche gegen die Staatskasse. Der Notanwalt dagegen kann nach § 78c Abs. 2 ZPO von der Partei einen Vorschuss verlangen.⁵²

Umfang des Mandats und Warnpflichten

Der Auftrag steckt den Rahmen der vertraglichen Pflichten ab. Wie weit er ursprünglich reichte, muss im Haftungsprozess grundsätzlich der Mandant beweisen. Behauptet der Anwalt, der Auftrag sei nachträglich eingeschränkt oder beendet worden, trägt er dafür die Beweislast. Anwalt und Mandant sollten den Umfang des Auftrags deshalb so genau wie möglich festlegen. Zu einem beschränkten Mandat gehört die Klarstellung, was der Anwalt nicht prüft, etwa die steuerlichen Folgen eines Vergleichs. Über den Mandatsgegenstand hinaus muss er warnen, wenn ihm Gefahren für den Mandanten bekannt oder offenkundig sind und er annehmen muss, dass der Mandant sie nicht erkennt. Eine allgemeine Pflicht, außerhalb des Auftrags nach weiteren Ansprüchen und Risiken zu suchen, folgt daraus nicht. Innerhalb des Mandats gilt der Grundsatz des sichersten Weges. Wer eine einschlägige Norm übersieht, ist nicht deshalb entschuldigt, weil sie entlegen ist (Kapitel 4.3).⁵³

Die Ablehnung nach § 44 BRAO

Wer einen Auftrag nicht annehmen will, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Verzögert er sie schuldhaft, hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Schweigen führt nicht zum Vertragsschluss, kann aber zum Schadensersatz verpflichten. Das Gesetz hat damit einen besonderen Fall der culpa in contrahendo eigens geregelt, weil der Rechtssuchende darauf vertraut, dass ein Anwalt, der nicht ablehnt, sich kümmert. Die Norm greift auch bei einer Anfrage per E-Mail. Sie verlangt eine Organisation, die eingehende Anfragen erfasst und beantwortet. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern. Droht erkennbar eine Frist, kann die Ablehnung noch am selben Tag geboten sein. Begründen muss der Anwalt die Ablehnung nicht. Ablehnen muss er, wenn ein Tätigkeitsverbot nach § 43a Abs. 4 BRAO oder § 45 BRAO entgegensteht (Kapitel 3.6). Auch dann hat er es unverzüglich zu sagen.

⁵² Müller/Schlothauer/Knauer/Barton, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 41 Rn. 6, 9–10; grundlegend Krause, NSTZ 2000, 225 (225).

⁵³ BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476 Rn. 8, 12–20; zur Beweislast Vollkommer/Greger/Heinemann/Greger, Anwaltshaftungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 6–10; zum sichersten Weg Weyland/Nöker, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 44 Rn. 17a.

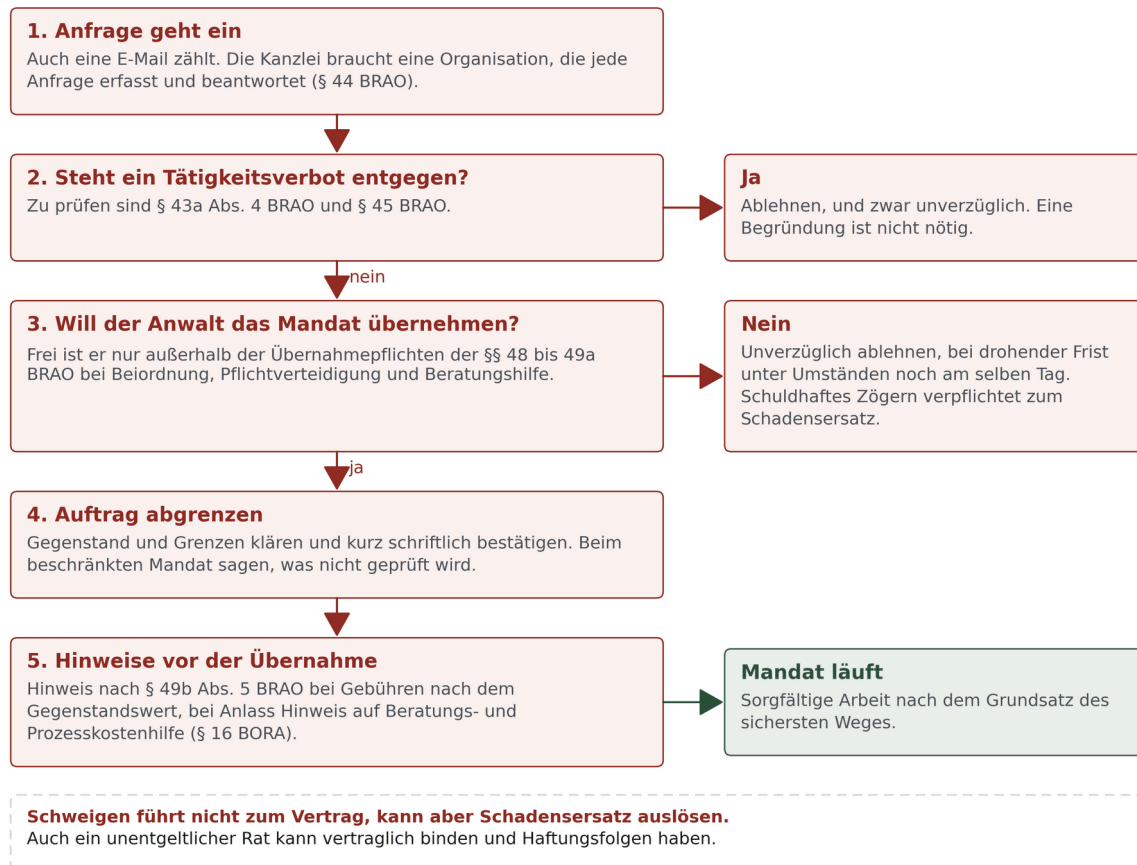


Abbildung 4 – Die eingehende Mandatsanfrage

Kontrahierungszwang

Der Kontrahierungszwang ist die Ausnahme. § 48 Abs. 1 BRAO verpflichtet den Anwalt, die Vertretung zu übernehmen, wenn er der Partei im Wege der Prozesskostenhilfe oder als Notanwalt nach den §§ 78b, 78c ZPO beigeordnet ist, außerdem in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen. Nach § 49 BRAO muss er die Verteidigung übernehmen, wenn er nach der Strafprozessordnung oder den dort genannten Gesetzen bestellt ist. Schließlich verpflichtet ihn § 49a BRAO, die Beratungshilfe zu übernehmen.

Ist der Anwalt zivilrechtlich beigeordnet, kann er nach § 48 Abs. 2 BRAO aus wichtigen Gründen beantragen, die Beordnung aufzuheben. Findet die Partei keinen Anwalt, der zu ihrer Vertretung bereit ist, ordnet ihr der Vorsitzende auf Antrag nach § 121 Abs. 5 ZPO einen bei. Wer als Notanwalt ausgewählt wird, kann nach § 78c Abs. 3 ZPO sofortige Beschwerde einlegen. Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwalt erhält seine Vergütung aus der Staatskasse, oberhalb eines Gegenstandswerts von 4.000 Euro nach der ermäßigten Tabelle des § 49 RVG. Gegen die Partei kann er seine Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht geltend machen. Vereinbart er für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere Vergütung, ist die Vereinbarung nach § 3a Abs. 4 RVG nichtig. Auch für die Pflichtverteidigung erklärt § 49 Abs. 2 BRAO den Aufhebungsantrag für entsprechend anwendbar. Ein Anwalt kann gegen seinen Willen bestellt werden. Ob er dagegen im eigenen Namen vorgehen kann, ist umstritten (Kapitel 6.3 und 6.5).

Beratungshilfe, die vergessene Übernahmepflicht

Über die Pflichtverteidigung wird viel gestritten, über die Beratungshilfe fast gar nicht, obwohl sie strukturell dasselbe Problem stellt. Nach § 49a Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt die im Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe übernehmen. Ablehnen kann er sie nur aus wichtigem Grund. Was als wichtiger Grund gilt, sagt § 16a Abs. 3 BORA erstaunlich freimütig. Die Vorschrift nennt unter anderem Erkrankung, berufliche Überlastung, die Verweigerung erforderlicher Mitarbeit und eine schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Vergleich mit § 49 BRAO ist aufschlussreich. Bei der Beratungshilfe hat der Satzungsgeber die Überlastung ausdrücklich als Ablehnungsgrund anerkannt. Bei der Pflichtverteidigung wird dagegen teilweise selbst eine nachvollziehbar dargelegte Überlastung nicht als Hindernis für die Bestellung angesehen. Dabei nehmen beide Institute Private für öffentliche Zwecke in Dienst, und beide sind vergütungsrechtlich unattraktiv. Umso mehr bedarf es einer Erklärung, weshalb die berufliche Belastung je nach Verfahrensart so unterschiedlich gewichtet wird.

Nach § 1 BerHG erhält der Rechtsuchende Beratungshilfe, wenn er die erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann, ihm keine anderen zumutbaren Hilfsmöglichkeiten offenstehen und er seine Rechte nicht mutwillig wahrnimmt. Wird der Antrag nach § 6 Abs. 2 BerHG nachträglich gestellt, muss das binnen vier Wochen nach Beginn der Tätigkeit geschehen. Der Anwalt ist nach § 16a Abs. 2 BORA nicht verpflichtet, diesen Antrag für den Rechtsuchenden zu stellen. Die Beratungshilfe umfasst Beratung und, soweit erforderlich, außergerichtliche Vertretung, in Straf- und Bußgeldsachen nur die Beratung. Seine Vergütung erhält der Anwalt nach § 44 RVG aus der Landeskasse. Der Rechtsuchende selbst schuldet nur die Beratungshilfengebühr von 15 Euro. § 8 Abs. 2 BerHG enthält kein allgemeines Nichtigkeitsgebot für Vergütungsvereinbarungen. Die Vorschrift sperrt nur die Geltendmachung gegen den Rechtsuchenden.⁵⁴

Nach § 16 Abs. 1 BORA muss der Anwalt bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs-, Verfahrens- und Prozesskostenhilfe hinweisen. Die Vermögensverhältnisse des Mandanten muss er nicht ausforschen. Kann er aber erkennen, dass sein Mandant zum berechtigten Personenkreis gehören könnte, und drängt ihn stattdessen zu einer Vergütungsvereinbarung, riskiert er die Vergütung und obendrein ein Aufsichtsverfahren. Das gerichtliche Gegenstück ist die Prozesskostenhilfe der §§ 114 ff. ZPO. Unterlässt der Anwalt im Prozess die Belehrung, kann er für die Kosten haften, die der Mandant mit Prozesskostenhilfe nicht hätte tragen müssen.

Fall	Grundlage	Lösung oder Ablehnung	Vergütung
Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe	§ 48 Abs. 1 BRAO	Aufhebungsantrag aus wichtigen Gründen, § 48 Abs. 2 BRAO	Staatskasse, über 4.000 Euro ermäßigt (§ 49 RVG), nichts von der Partei (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)
Notaranwalt	§ 48 Abs. 1 BRAO, §§ 78b, 78c ZPO	Aufhebungsantrag, § 48 Abs. 2 BRAO, sofortige Beschwerde, § 78c Abs. 3 ZPO	Vorschuss von der Partei, § 78c Abs. 2 ZPO

⁵⁴ Weyland/Nöcker, BRAO, 11. Aufl. 2024, BORA § 16 Rn. 1–1b. Zur möglichen Hinweispflicht auf Prozessfinanzierung dort Rn. 1a.

Fall	Grundlage	Lösung oder Ablehnung	Vergütung
Pflichtverteidigung	§ 49 BRAO	Aufhebungsantrag entsprechend, § 49 Abs. 2 BRAO, eigenes Vorgehen gegen die Bestellung umstritten	Staatskasse
Beratungshilfe	§ 49a BRAO	Ablehnung nur aus wichtigem Grund, § 16a Abs. 3 BORA, etwa Überlastung	Landeskasse, § 44 RVG, vom Rechtsuchenden nur 15 Euro Beratungshilfengebühr

Übersicht 7 – Übernahmepflichten im Vergleich

Informationspflichten, ein unterschätzter Katalog

Neben den Kernpflichten treffen den Anwalt zahlreiche Informationspflichten. Verletzt er sie, drohen berufsrechtliche, wettbewerbsrechtliche und zivilrechtliche Folgen. Für geschäftsmäßige digitale Dienste gilt seit dem 14. Mai 2024 § 5 DDG anstelle des früheren § 5 TMG. Nach § 2 DL-InfoV muss der Anwalt unter anderem Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung und zur Kammer vor Vertragsschluss bereitstellen. Verstöße können nach § 6 DL-InfoV ordnungswidrig sein. Die Pflicht, über die Berufshaftpflicht zu informieren, ist zudem eine Marktverhaltensregel. Wer sie verletzt, riskiert einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Wird der Anwaltsvertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel geschlossen, kann er dem Fernabsatzrecht unterliegen. Voraussetzung ist ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem (§ 312c Abs. 1 BGB). Dass der Anwalt bloß Telefon und E-Mail nutzt, genügt nicht. Ohne ordnungsgemäße Belehrung beginnt die Widerrufsfrist nicht. Bei Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt. Wertersatz kann der Anwalt nur verlangen, wenn er ordnungsgemäß informiert hat und der Mandant ausdrücklich verlangt hat, dass er vor Ablauf der Widerrufsfrist tätig wird.⁵⁵⁶

Eine eigene Gruppe bilden die Pflichten, die § 43d BRAO für Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen aufstellt. Schon wenn der Anwalt die Forderung zum ersten Mal geltend macht, muss er Auftraggeber, Forderungsgrund, Zinsberechnung, Inkassokosten und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform übermitteln. Vor einer Ratenzahlungsvereinbarung hat er über die entstehenden Kosten zu informieren. Fordert er den Schuldner zu einem Schuldanerkenntnis auf, muss er darauf hinweisen, dass Einwendungen verloren gehen können. Aus dem Anwaltsschreiben muss der Schuldner erkennen können, wer was aus welchem Grund von ihm verlangt.

Richten sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, muss der Anwalt nach § 49b Abs. 5 BRAO vor Übernahme des Auftrags darauf hinweisen. Unterbleibt der Hinweis, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen. Dass die Pflichtverletzung den Schaden verursacht hat, muss allerdings der Mandant darlegen und beweisen. Nach § 11 BORA hat der Anwalt den Mandanten über alle wesentlichen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten (Kapitel 3.9).

⁵⁵ OLG Hamm, Urt. v. 28.2.2013 – 4 U 159/12, NJW-RR 2013, 1054 (1056), zu § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV und § 4 Nr. 11 UWG a. F., heute § 3a UWG.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19, NJW 2021, 304 Rn. 9–23. Zu den heutigen Rechtsfolgen §§ 356 Abs. 4 und 5, 357a Abs. 2 BGB.

Zusammen liefern diese Pflichten häufig den Stoff für eine Beschwerde, wenn ein Mandat schiefgegangen ist und der Mandant nach Angriffsflächen sucht.⁵⁷

Pflicht	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt	Folgen eines Verstoßes
Impressum mit Kammer, Berufsbezeichnung, Berufsregeln	§ 5 DDG	ständig bei geschäftsmäßigen digitalen Diensten	Bußgeld, Unterlassungsanspruch
Angaben zu Kammer und Berufshaftpflicht	§§ 2, 3 DL-InfoV	vor Vertragsschluss	Ordnungswidrigkeit, Abmahnung
Hinweis auf Gebühren nach dem Gegenstandswert	§ 49b Abs. 5 BRAO	vor Auftragsübernahme	Berufspflichtverletzung, Schadensersatz
Widerrufsbelehrung	§§ 312c, 312g, 355 ff. BGB	bei Fernabsatz vor Vertragsschluss	verlängerte Widerrufsmöglichkeit, Vergütungsrisiko
Hinweis auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe	§ 16 BORA	bei begründetem Anlass	Berufspflichtverletzung, Haftung
Verbraucherstreitbeilegung	§§ 36, 37 VSBG	allgemein und nach gescheiterter Beilegung	Abmahnung
Datenschutzinformation	Art. 13, 14 DSGVO	bei Erhebung bzw. nach Abs. 3	Bußgeld, Schadensersatz
Inkasso gegenüber Privatpersonen	§ 43d BRAO	erste Geltendmachung	Berufspflichtverletzung
Unterrichtung über wesentliche Vorgänge	§ 11 BORA	unverzüglich während des Mandats	Berufspflichtverletzung, Haftung

Übersicht 8 – Informationspflichten des Rechtsanwalts

Vollmacht und Mandatsbedingungen

Vom Mandat zu unterscheiden ist die Vollmacht. Das Mandat regelt das Innenverhältnis, die Vollmacht verschafft Vertretungsmacht nach außen. Im Zivilprozess muss der Anwalt die Prozessvollmacht nach § 80 ZPO schriftlich zu den Akten reichen. Einen Mangel prüft das Gericht nach § 88 Abs. 2 ZPO grundsätzlich erst, wenn der Gegner ihn rügt. Wird das Mandat gekündigt, enden die verfahrensrechtlichen Wirkungen nicht ohne Weiteres. Gegenüber dem Gegner wird das Erlöschen nach § 87 Abs. 1 ZPO erst mit der Anzeige wirksam. Im Strafverfahren gilt der gewählte Verteidiger, dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist, nach § 145a Abs. 1 StPO als ermächtigt, Zustellungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. Fristen laufen dann gegen den Mandanten, ohne dass er das Schriftstück gesehen hat. Für den Nachweis genügt die Übermittlung einer Kopie. Viele Wahlverteidiger reichen deshalb keine Vollmacht zu den Akten, sondern versichern anwaltlich, dass sie bevollmächtigt sind. Dem Pflichtverteidiger hilft dieser Kunstgriff nicht, denn die Vorschrift

⁵⁷ BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332.

erfasst ihn unabhängig von jeder Vollmacht. Will der Verteidiger ein Rechtsmittel zurücknehmen, braucht er nach § 302 Abs. 2 StPO eine ausdrückliche Ermächtigung.

Vorformulierte Mandatsbedingungen unterliegen der Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB. Für fahrlässig verursachte Schäden erlaubt § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO, die Haftung durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Mindestversicherungssumme zu beschränken. Durch vorformulierte Bedingungen darf der Anwalt die Haftung nach Nr. 2 nur für einfache Fahrlässigkeit begrenzen, und zwar auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme, sofern insoweit Versicherungsschutz besteht. Eine Vergütungsvereinbarung darf nach § 3a Abs. 1 RVG nicht in der Vollmacht enthalten sein und muss von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt werden. Wer dagegen verstößt, kann nach § 4b RVG keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.

Beendigung des Mandats

Das Mandat endet durch Erledigung oder Kündigung. Stirbt der Mandant, erlischt es im Zweifel nicht (§§ 675 Abs. 1, 672 BGB), und der Anwalt führt es für die Erben fort. Nach § 627 Abs. 1 BGB können beide Seiten grundsätzlich ohne wichtigen Grund kündigen. Ohne wichtigen Grund darf der Anwalt aber nur so kündigen, dass der Mandant sich die Dienste anderweitig beschaffen kann (§ 627 Abs. 2 BGB). Wer zur Unzeit kündigt, riskiert Schadensersatz und berufsrechtliche Folgen. Die Vergütung für bereits erbrachte Tätigkeiten bleibt nach § 628 Abs. 1 BGB und § 15 Abs. 4 RVG grundsätzlich geschuldet. Auch nach dem Ende des Mandats bleibt der Anwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hinzu kommen die Pflicht, die Handakten nach § 50 BRAO aufzubewahren, die Herausgabepflicht mit dem Zurückbehaltungsrecht des § 50 Abs. 3 BRAO und die Pflicht, den Mandanten vor drohenden Nachteilen aus dem beendeten Mandat zu warnen. Verliert der Anwalt die Zulassung oder stirbt er, kann die Kammer nach § 55 BRAO einen Abwickler bestellen (Kapitel 4.7). Der Mandant, der seinen Anwalt verliert, verliert also nicht seinen Fall. Er verliert aber Zeit, und Fristen warten nicht auf die Bestellung.

1.6 Der Strafverteidiger als Sonderfall des Berufsrechts

AUF EINEN BLICK

Der Strafverteidiger ist Beistand des Beschuldigten und zugleich Organ der Rechtspflege, er verteidigt parteiisch, darf aber weder lügen noch Beweise fälschen. Wer seine Verfahrensrechte zulässig ausübt, begeht keine Strafvereitelung nach § 258 StGB, auch wenn dadurch die Verurteilung eines Schuldigen scheitert. Privilegien wie der unüberwachte Verkehr nach § 148 StPO beruhen auf Vertrauen und decken keinen Kurierdienst für inhaftierte Mandanten. § 146 StPO verbietet die Mehrfachverteidigung schon ohne konkreten Interessenkonflikt, während § 43a Abs. 4 BRAO und § 356 StGB einen wirklichen Widerstreit verlangen.

Das Berufsrecht ist für alle Rechtsanwälte geschrieben, doch der Strafverteidiger bewegt sich darin anders als der Vertragsjurist. Von ihm wird erwartet, dass er die Interessen seines Mandanten als engagierter, parteiischer Vertreter wahrnimmt. Zum Komplizen des Unrechts darf er dabei nicht werden. Er darf nicht lügen und keine Beweise fälschen, und er muss die Interessen des Mandanten mit den zulässigen Mitteln wirksam vertreten. Das

Bundesverfassungsgericht hat die Strafverteidigung als unentbehrlichen Bestandteil des rechtsstaatlichen Verfahrens beschrieben. Aus dieser Doppelstellung folgen eine starke prozessuale Position und die Vermutung der Redlichkeit. Auf dieser Vermutung beruht der unüberwachte Verkehr mit dem inhaftierten Mandanten.⁵⁸

Die Doppelstellung und ihre Konsequenzen

Der Verteidiger ist Beistand des Beschuldigten und zugleich Organ der Rechtspflege. Aus der Organstellung hat die Rechtsprechung abgeleitet, dass er zur Wahrheit verpflichtet ist, soweit er sich äußert, dass er das Verfahren nicht sabotieren darf und dass er sich nicht zum Werkzeug seines Mandanten machen lassen muss. Aus der Beistandsfunktion hat sie abgeleitet, dass er an der Wahrheitsfindung nicht mitwirken muss, den Mandanten nicht belasten darf und schweigen darf, wo Zeugen reden müssten. Diese Spannung lässt sich nicht mit einer Formel auflösen, sondern nur über Fallgruppen. Besonders deutlich wird die Grenze bei § 258 StGB. Strafvereitelung ist kein Sonderdelikt des Verteidigers. Bei ihm stellt sich aber in besonderer Weise die Frage, welche Handlungen zu seiner gesetzlichen Aufgabe gehören. Wer seine Verfahrensrechte zulässig ausübt, begeht keine Strafvereitelung. Dazu gehören der Rat zu schweigen, der Beweisantrag, die Befragung des Belastungszeugen, die Rüge von Verfahrensfehlern und die Ausschöpfung von Fristen und Rechtsmitteln, auch wenn dadurch die Verurteilung eines Schuldigen verhindert wird.⁵⁹

Unzulässig ist es, Beweise zu fälschen, zu einer Falschaussage anzustiften oder Beweismittel gezielt vor den Ermittlungsbehörden zu verbergen. Auch wer Nachrichten aus der Haft weiterleitet, kann sich strafbar machen, wenn die Nachricht Zeugen zur Lüge bewegen oder die Flucht ermöglichen soll. Umgekehrt wird die Verteidigung nicht schon durch einen berufsrechtlichen Verstoß zur Strafvereitelung. § 258 StGB hat eigene Voraussetzungen, und der Hinweis auf ein ungehöriges Verhalten kann sie nicht ersetzen.

Unabhängigkeit ist kein Honorarprivileg

Die Geldwäscheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird häufig auf eine Gebührenfrage verkürzt. Das wird ihr nicht gerecht. Das Gericht erklärt, weshalb wirksame Strafverteidigung auf eine eigenständige und wirtschaftlich unabhängige Anwaltschaft angewiesen ist. Wer die Annahme eines Honorars unter einen unbestimmten Verdacht stellt, verändert die Bedingungen, unter denen ein Beschuldigter überhaupt einen Verteidiger findet. Die Entscheidung schützt die Möglichkeit, sich gegen einen Strafvorwurf mit professioneller Hilfe zu wehren, ohne dass diese Hilfe selbst zum strafrechtlichen Risiko wird.⁶⁰

Heute enthält § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB eine besondere Regel für das Verteidigerhonorar. Sie verlangt, dass der Verteidiger die rechtswidrige Herkunft im Zeitpunkt der Annahme sicher kennt. Nach § 261 Abs. 6 Satz 2 StGB ist bei ihm zudem die leichtfertige Geldwäsche ausgeschlossen. Immunität für jede Transaktion eines Verteidigers folgt daraus nicht. Wer Geld verbirgt, kann sich nicht auf seine Berufsbezeichnung berufen. Die verfassungsrechtliche Aussage reicht aber über die Grenze des Tatbestands hinaus. Eine Rechtsordnung, die unabhängige Verteidigung verlangt, muss deren tatsächliche Voraussetzungen erhalten. Sie

⁵⁸ BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226.

⁵⁹ TK-StGB/Hecker, 31. Aufl. 2025, § 258 Rn. 19–21.

⁶⁰ Dahs/Krause/Widmaier, NStZ 2004, 261 (Anm. zu BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01).

kann den Anwalt nicht dort, wo sie das Strafverfahren rechtfertigt, als freien Gegenspieler beschreiben und ihn bei der Bestellung wie verfügbares Gerichtspersonal behandeln.

Was der Verteidiger darf und was nicht

Der Verteidiger darf auf Freispruch plädieren, auch wenn er seinen Mandanten für schuldig hält. Er darf ihn zum Schweigen anhalten, auf Beweislücken bestehen und verlangen, dass das Gericht jede Voraussetzung einer Verurteilung nachweist. Die Grenze überschreitet dagegen, wer eine erfundene Entlastungsgeschichte als eigene Tatsachenbehauptung vorträgt oder einen Zeugen zur Falschaussage anstiftet. Wie schnell aus einem Streit über das Verfahren ein Verfahren gegen den Verteidiger werden kann, zeigt der Strafprozess gegen Stephan Lucas. Richter und Verteidiger erinnerten ein Gespräch über eine mögliche Verständigung unterschiedlich. Aus dem Vorbringen in der Revision erwuchs der Vorwurf der Strafvereitelung. Das Landgericht Augsburg sprach Lucas am 1. April 2011 frei. Es hielt Teile des Revisionsvortrags zwar für objektiv falsch, konnte ihm aber keinen entsprechenden Vorsatz nachweisen. Das Urteil ist rechtskräftig.⁶¹

Die institutionelle Frage bleibt. Weshalb soll eine abweichende Erinnerung beim Richter ein Irrtum sein dürfen, beim Verteidiger aber schon den Verdacht der Lüge begründen? Die Amtsbezeichnung ist kein aussagepsychologisches Gütesiegel. Greifbarer ist die Grenze bei körperlichen Beweismitteln. Der Verteidiger darf belastende Gegenstände entgegennehmen und untersuchen, um die Verteidigung vorzubereiten. Er muss sie nicht ungefragt bei der Staatsanwaltschaft abliefern. Er darf sie dem Mandanten zurückgeben, aber weder vernichten noch vor einem rechtmäßigen Zugriff verbergen. Auch Kontakt mit Zeugen aufzunehmen gehört zur erlaubten Verteidigung. Zulässig sind ein sachliches Gespräch und die zutreffende Belehrung über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Drohung, Täuschung und das Einüben einer falschen Aussage sind es nicht. Wer das Gespräch sorgfältig dokumentiert, kann verhindern, dass es später selbst zum Beweisproblem wird.⁶²

Bereich	Zulässig	Unzulässig
Verteidigungslinie	Freispruch beantragen trotz Schuldüberzeugung, zum Schweigen anhalten, auf Beweislücken bestehen	Erfundene Entlastungsgeschichte als eigene Tatsachenbehauptung
Verfahrensrechte	Beweisanträge, Befragung des Belastungszeugen, Verfahrensrügen, Fristen und Rechtsmittel ausschöpfen	Verfahren sabotieren
Zeugen	Sachliches Gespräch, zutreffende Belehrung über ein Zeugnisverweigerungsrecht	Drohung, Täuschung, Einüben einer falschen Aussage, Anstiftung zur Falschaussage
Körperliche Beweismittel	Entgegennehmen, untersuchen, dem Mandanten zurückgeben, keine Ablieferungspflicht	Fälschen, vernichten, vor rechtmäßigem Zugriff verbergen

⁶¹ LG Augsburg, Urt. v. 1.4.2011 – 3 Kls 400 Js 116928/08, BeckRS 2011, 28195, Gründe IV–VI; Jahn/Ebner, Strafvereitelung im strafprozessualen Revisionsverfahren – Eine Risikoprognose, NJW 2012, 30 (30 f.). Zu den Grenzen der Verteidigung TK-StGB/Hecker, 31. Aufl. 2025, § 258 Rn. 19 f.

⁶² BGH, Beschl. v. 8.8.2018 – 2 ARs 121/18, 2 AR 69/18, BGHSt 63, 174 = NStZ 2019, 100 Rn. 12–17; dazu Bockemühl, NStZ 2019, 102 f., mit Kritik an der Annahme vollendeter Strafvereitelung allein wegen zeitweiliger Verzögerung. Zur Kontaktaufnahme mit Zeugen TK-StGB/Hecker, 31. Aufl. 2025, § 258 Rn. 20.

Bereich	Zulässig	Unzulässig
Inhaftierter Mandant	Unüberwachte Verteidigerkommunikation, § 148 StPO	Sachen oder Nachrichten ohne Befugnis übermitteln (§ 115 OWiG), Nachrichten zur Zeugen- beeinflussung oder Flucht

Übersicht 9 – Was der Verteidiger darf und was nicht

Privilegien, die auf Vertrauen beruhen

§ 148 Abs. 1 StPO garantiert dem Verteidiger, dass er mit dem inhaftierten Beschuldigten grundsätzlich unüberwacht verkehren kann. Besondere Beschränkungen sieht Absatz 2 für Verfahren wegen Straftaten nach den §§ 129a, 129b StGB vor. § 160a Abs. 1 StPO schützt Verteidiger vor Ermittlungsmaßnahmen, die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die sie das Zeugnis verweigern dürften. Die Beschlagnahmeverbote des § 97 StPO sichern die geschützten Verteidigungsunterlagen. § 138a Abs. 1 StPO schreibt den Ausschluss des Verteidigers vor, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat beteiligt zu sein, den Verkehr mit dem Inhaftierten zur Begehung von Straftaten oder zur erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu missbrauchen oder eine Handlung begangen zu haben, die im Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei oder Datenhehlerei wäre. Darüber entscheidet nach § 138c Abs. 1 StPO grundsätzlich das Oberlandesgericht. Wegen desselben Verhaltens kann daneben ein anwaltsgerichtliches Verfahren in Betracht kommen.

Akteneinsicht, Drittgeheimnisse und die elektronische Akte

Durch die Akteneinsicht nach § 147 StPO erfährt der Verteidiger vieles über Zeugen, Mitbeschuldigte und unbeteiligte Personen. Nach herrschender Meinung können auch solche Drittgeheimnisse unter § 203 StGB fallen, obwohl der Verteidiger sie für seinen Mandanten auswerten muss (Kapitel 3.3). Dem Mandanten selbst darf der Verteidiger die Akte grundsätzlich zur Kenntnis geben. Wie personenbezogene Daten verwendet werden dürfen, richtet sich nach § 32f Abs. 5 Satz 2 und 3 StPO. Satz 1 verbietet es, die Akte zu veröffentlichen oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken zu überlassen. Angehörige des Mandanten haben nicht schon wegen ihrer Familiennähe ein Recht auf die vollständige Akte. Enthält die Akte geschützte Geheimnisse Dritter, braucht der Verteidiger für deren Offenbarung eine eigene Befugnis. Die Zustimmung des Mandanten genügt dafür nicht.⁶³

Elektronische Akten lassen sich leichter auswerten, aber auch leichter unbemerkt vervielfältigen. Auf mobilen Geräten muss der Verteidiger sie deshalb durch Verschlüsselung und Zugangsschutz sichern. Setzt er Auswertungsprogramme oder Sprachmodelle ein, kommt es darauf an, wer auf die Daten zugreifen kann, wo sie verarbeitet werden und welche Offenbarungsbefugnis besteht (Teil 7). Die Zweckbindung des § 32f Abs. 5 StPO schreibt kein bestimmtes Werkzeug vor. Sie gilt für die elektronische Auswertung ebenso wie für die Papierakte.

⁶³ Zum Offenbaren durch Überlassung von Unterlagen und gegenüber Angehörigen TK-StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, § 203 Rn. 20–22. Zur Verwendung von Aktenkenntnissen § 32f Abs. 5 Satz 2 und 3 StPO.

Der inhaftierte Mandant

Die Verteidigerstellung erlaubt keinen beliebigen Austausch von Gegenständen oder Nachrichten mit einem Gefangenen. Ohne besondere Befugnis darf der Verteidiger ihm weder Sachen übergeben noch Sachen von ihm entgegennehmen. § 148 StPO schützt die Verteidigerkommunikation, nicht einen privaten Kurierdienst. Wer vorsätzlich unbefugten Verkehr mit einem Gefangenen ermöglicht, kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 OWiG begehen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat das auch für einen Verteidiger bejaht, der Nachrichten an das Mobiltelefon schickte, das sein Mandant unerlaubt in der Haft besaß. Dass die Nachrichten die Verteidigung betrafen, änderte daran nichts. Das Gericht hob den Freispruch auf, damit vor allem der Vorsatz geprüft wird. Nicht jeder Verstoß rechtfertigt zugleich einen Verteidigerausschluss nach § 138a StPO. In der Haft muss der Verteidiger die Grenze zwischen Verteidigung und Gefälligkeit schärfer ziehen als irgendwo sonst.⁶⁴

Wer noch Verteidiger sein darf

Als Wahlverteidiger können nach § 138 Abs. 1 StPO Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt auftreten. Andere Personen brauchen die Genehmigung des Gerichts. In Steuerstrafsachen können nach § 392 Abs. 1 AO auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gewählt werden, solange die Finanzbehörde das Strafverfahren selbständig führt. Handelt der Steuerberater als Verteidiger, kann er als anderer Rechtsbeistand Täter des Parteiverrats sein. Dem Syndikusrechtsanwalt verbietet § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO, in Straf- und Bußgeldverfahren gegen seinen Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter zu verteidigen oder zu vertreten (Kapitel 2.6). Umstritten ist die Stellung des Notars. Weil er nach § 14 BNotO zur unparteiischen Betreuung verpflichtet ist, nimmt ihn ein Teil der Literatur aus dem Täterkreis des § 356 StGB aus. Es kommt aber auf die übernommene Funktion an, nicht auf die Berufsbezeichnung.⁶⁵

Mehrfachverteidigung und Parteiverrat

§ 146 StPO verbietet es, mehrere Beschuldigte derselben Tat gleichzeitig zu verteidigen, und innerhalb eines Verfahrens auch mehrere Beschuldigte verschiedener Taten. Auf einen tatsächlichen Interessenkonflikt kommt es nicht an. Bei derselben Tat hilft deshalb auch die Trennung der Verfahren nicht. § 43a Abs. 4 BRAO und § 356 StGB verlangen dagegen einen wirklichen Widerstreit. Parteiverrat kann in zivilrechtlichen Mandaten ebenso vorkommen wie in der Strafverteidigung. Dort schaffen die wechselnden Rollen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Geschädigten besondere Risiken. Zudem lässt sich der Vorwurf als Mittel einsetzen, um einen unbequemen Verteidiger aus dem Verfahren zu drängen. Umso genauer müssen die Voraussetzungen auseinandergehalten werden (Kapitel 3.6). Die sogenannte Sockelverteidigung, bei der die Verteidiger verschiedener Beschuldigter eine gemeinsame Linie abstimmen, ist grundsätzlich zulässig. Jeder Verteidiger bleibt aber den Interessen seines eigenen Mandanten verpflichtet und braucht eine Befugnis, wenn er vertrauliche Informationen offenlegt.⁶⁶

⁶⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2.12.2019 – 1 RBs 42/19, NStZ 2021, 110 Rn. 7–11.

⁶⁵ TK-StGB/Weißer/Bosch, 31. Aufl. 2025, § 356 Rn. 5–7, insbesondere Rn. 7 zum Steuerberater und zum Streit um die Einbeziehung des Notars. Für Syndikusrechtsanwälte § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO.

⁶⁶ Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 3d und 6a zur Sockelverteidigung; nach Rn. 3d scheidet die Bestellung von Pflichtverteidigern aus derselben Sozietät für Mitbeschuldigte wegen § 3 Abs. 2 BORA in der Regel aus.

Der Kampf ums Recht und das Sachlichkeitsgebot

Im Kampf um das Recht gehört Widerspruch zum Beruf. Vor allem der Strafverteidiger muss Zeugenangaben angreifen, Ermittlungen kritisieren und Richtern entgegentreten. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt klargestellt, dass die Fachgerichte die Ausnahme der Schmähkritik nicht als Abkürzung benutzen dürfen, um sich die Abwägung zu sparen. Im Fall der als „durchgeknallt“ bezeichneten Staatsanwältin beanstandete es, dass die Gerichte die Einordnung als Schmähkritik nicht hinreichend begründet hatten. Einen Freibrief für solche Äußerungen stellte es damit nicht aus. Bei polemischen Vergleichen in einem Ablehnungsgesuch verlangte es ebenfalls eine Abwägung, weil die Äußerungen einen erkennbaren Sachbezug hatten (Kapitel 3.4). Ob eine Zuspitzung der Verteidigung genutzt oder nur dem Ego gedient hat, ist eine andere Frage.⁶⁷⁶⁸

In der Pflichtverteidigung verdichten sich die Spannungen zwischen anwaltlicher Freiheit und staatlicher Indienstnahme. Der Rechtsanwalt kann verpflichtet werden, ein Mandat zu übernehmen, dessen Bedingungen er nicht ausgehandelt hat, zu gesetzlich bestimmten Gebühren und unter Umständen für einen Beschuldigten, den er vorher nicht kannte. Diese Indienstnahme trifft ausgerechnet einen Beruf, der auf Unabhängigkeit angewiesen ist. Deshalb muss die staatliche Befugnis zur Bestellung sorgfältig begrenzt werden (Teil 6).

1.7 Nachbarberufe, europäisches Berufsrecht und die Rechtsprechung aus Straßburg

AUF EINEN BLICK

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte und Notare haben eigene Berufsgesetze, eigene Aufsicht und eigene Berufsgerichte, und nur die Anwaltschaft richtet in erster Instanz allein über sich selbst. Wer zugleich Anwalt und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist, muss die Pflichten beider Berufe erfüllen, und § 118a BRAO regelt, wann das anwaltsgerichtliche Verfahren Vorrang hat. Europäische Anwälte können nach dem EuRAG vorübergehend Dienstleistungen erbringen, sich niederlassen und nach drei Jahren in die deutsche Anwaltschaft eingegliedert werden. Straßburg schützt Kanzlei, Äußerungsfreiheit und Verteidigerkommunikation, Luxemburg hat das Berufsgeheimnis zum Grundrecht ausgebaut, und wer nach Straßburg will, muss die Konventionsrüge schon in der ersten Instanz erheben.

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte und Notare haben jeweils ein eigenes Berufsgesetz mit eigener Kammeraufsicht, eigenem berufsgerichtlichem Verfahren und eigenem Sanktionskatalog. Die Grundzüge ähneln sich, im Einzelnen unterscheiden sich die Systeme aber. Wer Angehörige des einen Berufs berät, darf die Regeln des anderen deshalb nicht ungeprüft übertragen. Wie eng die Systeme dennoch verwandt sind, zeigt eine wirtschaftsprüferrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Sie verlangt für Verstöße, die zusammen verhandelt werden, eine einheitliche Rechtsfolge. Das anwaltliche Berufsrecht kennt diesen Gedanken der einheitlichen Ahndung als Einheit der Pflichtverletzung (Kapitel 5.5), und er ist kein Sonderweg der Anwaltschaft.⁶⁹

⁶⁷ BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, NJW 2016, 2870 Rn. 16–20.

⁶⁸ BVerfG, Beschl. v. 14.6.2019 – 1 BvR 2433/17, NJW 2019, 2600 Rn. 17–21.

Die Nachbarberufe im Vergleich

Das Steuerberatungsgesetz ordnet den Beruf nach einem Muster, das der BRAO verwandt ist. § 57 StBerG verlangt Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit und verbietet berufswidrige Werbung. Nach § 81 StBerG kann der Vorstand der Steuerberaterkammer Rügen erteilen. Ähnlich gebaut ist die Wirtschaftsprüferordnung, deren Berufspflichten § 43 WPO regelt. Seit 2016 gibt es außerdem die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie führt eine eigene fachbezogene Aufsicht und hat Ahndungsbefugnisse, vor allem bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach § 68 Abs. 1 WPO selbst Geldbußen verhängen, bis 500.000 Euro gegen Berufsangehörige und bis eine Million Euro gegen Gesellschaften. Die Patentanwälte haben mit der Patentanwaltsordnung ihr eigenes Berufsrecht. Anders stehen die Notare da. Sie sind nach § 1 BNotO unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes. Die Aufsicht führen Gerichtspräsidenten und Landesjustizverwaltung, und ihr Disziplinarrecht folgt den §§ 95 ff. BNotO.

Die Berufsgerichte sind sehr unterschiedlich besetzt. Über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer urteilen Kammern beim Landgericht, in der Hauptverhandlung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Berufsangehörigen. Für Patentanwälte ist eine Kammer beim Landgericht München I zuständig. In Disziplinarsachen gegen Notare entscheidet das Oberlandesgericht mit zwei Berufsrichtern und einem Notar. Nur die Anwaltschaft richtet in erster Instanz allein über sich selbst.

Beruf	Berufsgesetz	Aufsicht	Erste Instanz	Rechtsmittelzug
Rechtsanwalt	BRAO	Rechtsanwaltskammer	Anwaltsgericht, drei Rechtsanwälte	AGH, Senat für Anwaltssachen des BGH
Steuerberater	StBerG	Steuerberaterkammer	Kammer beim Landgericht, ein Berufsrichter und zwei Berufsangehörige	Senat beim OLG, Senat des BGH
Wirtschaftsprüfer	WPO	Wirtschaftsprüferkammer, Abschlussprüferaufsichtsstelle	Kammer beim Landgericht, ein Berufsrichter und zwei Berufsangehörige	Senat beim OLG, Senat des BGH
Patentanwalt	PAO	Patentanwaltskammer	Landgericht München I, ein Berufsrichter und zwei Patentanwälte	OLG München, Senat des BGH

⁶⁹ BGH, Beschl. v. 26.5.2025 – WpSt (R) 1/24, WPK Magazin 4/2025, 48 = BeckRS 2025, 23498 Rn. 10–20; zur Berichtigung der Zurückverweisung BGH, Beschl. v. 28.1.2026 – WpSt (R) 1/24, BeckRS 2026, 1841.

Beruf	Berufsgesetz	Aufsicht	Erste Instanz	Rechtsmittelzug
Notar	BNotO	Landesjustizverwaltung, Gerichtspräsidenten	Oberlandesgericht, zwei Berufsrichter und ein Notar	Senat für Notarsachen des BGH

Übersicht 10 – Berufsggerichtsbarkeit der rechts- und steuerberatenden Berufe

Auch die Sanktionskataloge weichen im Einzelnen voneinander ab. § 90 StBerG kennt neben Warnung, Verweis und Geldbuße ein befristetes Berufsverbot und die Ausschließung, § 96 PAO dagegen kein befristetes Tätigkeitsverbot. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte sind wie Rechtsanwälte Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO. Im Geldwäscherecht gehen die Wege auseinander. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen dem Geldwäschegesetz nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ohne die Beschränkung auf jene Katalogtätigkeiten, die Nummer 10 für Rechtsanwälte nennt (Kapitel 3.10).

Die Berufe unterscheiden sich auch in ihrer Aufgabe. Der Notar betreut die Beteiligten unparteiisch, und der Wirtschaftsprüfer ist bei Prüfungsberichten zur Unparteilichkeit verpflichtet. Rechtsanwälte und Steuerberater dagegen vertreten die Interessen ihrer Mandanten. Nach dieser Funktion richten sich auch die Regeln für Interessenkonflikte. Geraten die Interessen mehrerer Auftraggeber in Konflikt, darf der Steuerberater nach § 57 Abs. 1b StBerG vermittelnd tätig werden, wenn er ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Für den Rechtsanwalt gilt das Tätigkeitsverbot des § 43a Abs. 4 BRAO. Wer schon aus der Betreuung zweier Beteiligter auf eine Pflichtverletzung schließt, übergeht die Unterschiede zwischen den Berufen.⁷⁰

Doppelberufler und § 118a BRAO

Der Anwaltsberuf ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers grundsätzlich vereinbar. Wer beide Zulassungen hat, gehört beiden Kammern an und muss die Pflichten beider Berufe erfüllen. Verletzt ein Verhalten Pflichten aus beiden Berufen, regelt § 118a BRAO, wann das anwaltsgerichtliche Verfahren Vorrang hat. Dort ist zunächst zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der anwaltlichen Tätigkeit zusammenhängt. Erst wenn sich kein Schwerpunkt erkennen lässt, gibt die hauptsächlich ausgeübte Tätigkeit den Ausschlag. Kommt eine Maßnahme nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BRAO in Betracht, wird stets im anwaltsgerichtlichen Verfahren entschieden. Gegenstand dieses Verfahrens sind aber allein die anwaltlichen Pflichten. Für Anwaltsnotare kommen die ergänzenden Vorrangregeln des § 110 BNotO hinzu.

⁷⁰ § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO; § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO; § 57 Abs. 1b StBerG. Zu den anwaltlichen Grenzen §§ 43a Abs. 4 BRAO, 356 StGB und Kapitel 3.6.

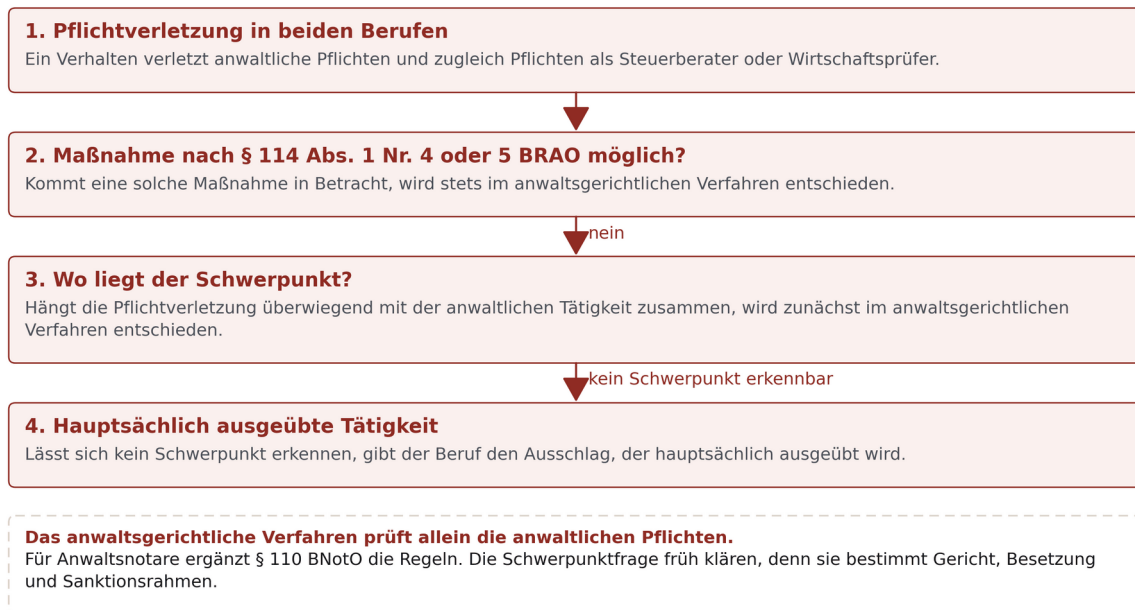


Abbildung 5 – Vorrang nach § 118a BRAO bei Doppelberuflern

Wer als Rechtsanwalt und Steuerberater einem Vorwurf ausgesetzt ist, sollte früh darauf hinwirken, dass geklärt wird, wo der Schwerpunkt liegt. Davon hängen Gericht, Besetzung und Sanktionsrahmen ab. Seit dem 1. August 2022 können Anwälte nach § 59c BRAO Berufsausübungsgesellschaften mit allen Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG bilden, soweit die Verbindung mit der anwaltlichen Stellung vereinbar ist (Kapitel 4.2). In der Rechtssache Wouters hat der Gerichtshof das damalige niederländische Verbot einer Sozietät zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern gebilligt, obwohl es den Wettbewerb beschränkte. Er stützte sich darauf, dass das niederländische Recht für Wirtschaftsprüfer kein Berufsgeheimnis kannte, das dem anwaltlichen vergleichbar war. Der Kartellrechtler sieht darin eine Ausnahme vom Wettbewerbsrecht, der Berufsrechtler eine Bestätigung, dass Unabhängigkeit und Verschwiegenheit unionsrechtlich anerkannte Gemeinwohlziele sind.⁷¹⁷²

Der europäische Rechtsanwalt

Das europäische Berufsrecht ruht auf der Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV und der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV. Für die Anwaltschaft hat der Gerichtshof beide in der Rechtssache Gebhard entfaltet, dem Fall eines deutschen Rechtsanwalts mit Kanzlei in Mailand. Nationale Beschränkungen müssen danach diskriminierungsfrei, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, geeignet und erforderlich sein. Die Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG erlaubt die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats. Die Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG erlaubt die dauerhafte Niederlassung unter der Herkunftsbezeichnung und, nach mindestens dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit, die Eingliederung in den Anwaltsberuf des Aufnahmestaats. Die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG regelt die Anerkennung der Ausbildung und gestattet dem Aufnahmestaat, eine Eignungsprüfung

⁷¹ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82.

⁷² EuGH, Ur. v. 19.2.2002 – C-309/99 (Wouters u. a.), Slg. 2002, I-1577 Rn. 97–110.

vorzuschreiben. Das EuRAG setzt diese Regeln gebündelt um und erstreckt sie auf den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz.⁷³⁷⁴

Wer als europäischer Anwalt nach den §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend Dienstleistungen erbringt, unterliegt für seine Tätigkeit in Deutschland dem deutschen Berufsrecht neben dem seines Herkunftsstaats. In den Verfahren des § 28 EuRAG braucht er einen Einvernehmensanwalt. Wer sich nach den §§ 2 ff. EuRAG niederlässt, wird Kammermitglied wie jeder andere, mit denselben Rechten, denselben Pflichten und derselben Gerichtsbarkeit. Die Eingliederung nach § 11 EuRAG gibt nach drei Jahren effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im deutschen Recht einen Anspruch auf Zulassung. Nach der Entscheidung Torresi ist auch die bewusste Wahl günstigerer Ausbildungs- und Zulassungsregeln kein Rechtsmissbrauch.⁷⁵

Weg	Grundlage	Umsetzung	Bezeichnung	Anwendbares Berufsrecht
Vorübergehende Dienstleistung	RL 77/249/EWG	§§ 25 ff. EuRAG	Herkunftsbezeichnung, Einvernehmensanwalt	deutsches Berufsrecht neben Herkunftsrecht
Dauerhafte Niederlassung	RL 98/5/EG	§§ 2 ff. EuRAG	Herkunftsbezeichnung, Kammermitglied	Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts
Eingliederung nach drei Jahren	Art. 10 RL 98/5/EG	§§ 11 ff. EuRAG	Rechtsanwalt	BRAO
Anerkennung der Berufsqualifikation	RL 2005/36/EG	§§ 16 ff. EuRAG	Rechtsanwalt	BRAO

Übersicht 11 – Wege des europäischen Rechtsanwalts nach Deutschland

Umgekehrt kann der deutsche Anwalt in jedem Mitgliedstaat unter der Bezeichnung Rechtsanwalt tätig werden. Er unterliegt dann dem Berufsrecht des Aufnahmestaats und zugleich dem deutschen. Zur Vertraulichkeit grenzüberschreitender Korrespondenz bestimmt § 29a BORA, dass der Anwalt die Anfrage eines ausländischen Kollegen, ob ein vertraulicher Austausch möglich ist, nach Rücksprache mit dem Mandanten beantworten muss. Ob sich Anwälte aus Drittstaaten niederlassen können, richtet sich nach den §§ 206 ff. BRAO. Angehörige der aufgeführten Berufe aus WTO-Mitgliedstaaten dürfen im Recht ihres Herkunftsstaats und im Völkerrecht beraten. Eine allgemeine Befugnis zur Beratung im deutschen Recht oder im Unionsrecht erwerben sie dadurch nicht.

Straßburg, der Anwaltsberuf vor dem Menschenrechtsgerichtshof

Die Konvention schützt den Anwaltsberuf nicht als Standesprivileg, sondern weil faire Verfahren ohne ihn nicht funktionieren. In der Rechtssache Niemietz hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kanzlei zum Schutzbereich des Art. 8 EMRK gehört. In der Rechtssache

⁷³ EuGH, Urt. v. 30.11.1995 – C-55/94 (Gebhard), Slg. 1995, I-4165 Rn. 3–6, 37.

⁷⁴ EuGH, Urt. v. 7.11.2000 – C-168/98 (Luxemburg/Parlament und Rat), Slg. 2000, I-9131.

⁷⁵ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 17.7.2014 – C-58/13 und C-59/13 (Torresi), NJW 2014, 2849 Rn. 42–52.

Nikula hat er die Äußerungsfreiheit des Verteidigers gestärkt. In der Rechtssache Kyprianou gegen Zypern schließlich hat die Große Kammer beanstandet, dass ein Verteidiger wegen Missachtung des Gerichts zu fünf Tagen Haft verurteilt worden war. Über Schuld und Strafe hatten dieselben Richter entschieden, die er persönlich angegriffen hatte, und die Sanktion war unverhältnismäßig.⁷⁶⁷⁷⁷⁸

In der Rechtssache Michaud gegen Frankreich hat der Gerichtshof die geldwäscherechtliche Meldepflicht der Anwälte am Maßstab des Art. 8 EMRK gebilligt. Er stützte sich auf drei Umstände. Die Pflichten betreffen bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten, Prozessführung und Rechtsberatung bleiben grundsätzlich ausgenommen, und die Meldung läuft über den Kammerpräsidenten als berufsrechtlichen Filter. Diesen Kammerfilter kennt das deutsche Meldesystem nicht. In der Rechtssache Morice hat die Große Kammer dem Anwalt eine besondere Stellung in der Rechtspflege zuerkannt. Sie berechtigt ihn zur Kritik am Funktionieren der Justiz, wenn seine Äußerung zur öffentlichen Debatte beiträgt und eine hinreichende tatsächliche Grundlage hat.⁷⁹⁸⁰

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Entscheidung Černý und andere gegen Tschechien. Aus den sichergestellten Geräten eines Mandanten war Verteidigerkommunikation in die Strafakte gelangt. Es fehlte ein hinreichend bestimmtes Verfahren, um geschützte Daten auszusondern, und es fehlte ein wirksamer Rechtsbehelf, mit dem die Verteidiger ihre Entfernung erreichen konnten. Der Gerichtshof sah darin Verletzungen von Art. 8 sowie von Art. 13 in Verbindung mit Art. 8 EMRK. Die Entscheidung zeigt, dass der Schutz der Verteidigerkommunikation nicht an der Kanzleitür endet. Der Staat braucht danach ein verlässliches Verfahren, das privilegierte Kommunikation aus sichergestellten Datenbeständen aussondert, bevor Ermittler sie lesen. In Deutschland werden Mobiltelefone von Beschuldigten routinemäßig vollständig ausgewertet. Für diese Praxis ist das ein Maßstab, an dem sich Durchsuchungs- und Auswertungsanordnungen künftig messen lassen müssen.⁸¹

Die Menschenrechtsbeschwerde

Nach Straßburg führt die Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK. Zulässig ist sie nach Art. 35 EMRK erst, wenn der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist, und dazu gehört in Deutschland regelmäßig auch die Verfassungsbeschwerde. Außerdem muss sie innerhalb von vier Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung erhoben werden. Der Beschwerdeführer muss Opfer der behaupteten Verletzung sein und die Rüge der Sache nach bereits vor den nationalen Gerichten erhoben haben. Stellt der Gerichtshof eine Verletzung fest, kann er nach Art. 41 EMRK eine gerechte Entschädigung zusprechen. Das nationale Urteil hebt er nicht auf. Nach der Görgülü-Entscheidung müssen die deutschen Gerichte die Urteile des Gerichtshofs im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung berücksichtigen. Im Strafverfahren eröffnet § 359 Nr. 6 StPO die Wiederaufnahme, wenn der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat und das Urteil auf ihr beruht. Für den Zivil-

⁷⁶ EGMR, Urt. v. 16.12.1992 – 13710/88 (Niemietz/Deutschland), BeckRS 1992, 122361 Rn. 7, 29–33, 37.

⁷⁷ EGMR, Urt. v. 21.3.2002 – 31611/96 (Nikula/Finnland), ÖJZ 2003, 430 Rn. 49–55.

⁷⁸ EGMR (Große Kammer), Urt. v. 15.12.2005 – 73797/01 (Kyprianou/Zypern), NJW 2006, 2901 Rn. 122–135, 174–183.

⁷⁹ EGMR, Urt. v. 6.12.2012 – 12323/11 (Michaud/Frankreich), NJW 2013, 3423 Rn. 126–131.

⁸⁰ EGMR (Große Kammer), Urt. v. 23.4.2015 – 29369/10 (Morice/Frankreich), NJW 2016, 1563 Rn. 132–139.

⁸¹ EGMR (Fünfte Sektion), Urt. v. 18.12.2025 – 37514/20 u. a. (Černý u. a./Tschechien), BRAK-Mitt. 2026, 48 (Ls.) = BeckRS 2025, 41849 Rn. 63–76, 82–85, 94–102, 111.

prozess sieht § 580 Nr. 8 ZPO dann die Restitutionsklage vor. Wer einen Fall nach Straßburg tragen will, muss ihn deshalb von der ersten Instanz an so führen, dass die Konventionsrüge in der Akte steht.⁸²⁸³

Punkt	Anforderung oder Folge	Grundlage
Rechtsbehelf	Individualbeschwerde	Art. 34 EMRK
Rechtswegerschöpfung	innerstaatlicher Rechtsweg, regelmäßig einschließlich Verfassungsbeschwerde	Art. 35 EMRK
Frist	vier Monate nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung	Art. 35 EMRK
Beschwerdeführer und Rüge	Opfer der behaupteten Verletzung, Rüge der Sache nach schon vor den nationalen Gerichten	Art. 34, 35 EMRK
Folge einer Verletzung	gerechte Entschädigung, keine Aufhebung des nationalen Urteils	Art. 41 EMRK
Wirkung in Deutschland	Berücksichtigung im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung	Görgülü-Entscheidung des BVerfG
Wiederaufnahme	im Strafverfahren, wenn das Urteil auf der Verletzung beruht, im Zivilprozess Restitutionsklage	§ 359 Nr. 6 StPO, § 580 Nr. 8 ZPO

Übersicht 12 – Die Individualbeschwerde nach Straßburg

Luxemburg, Berufsgeheimnis und Unabhängigkeit vor dem Gerichtshof der Union

Den Schutz der Anwaltskorrespondenz hat der Gerichtshof zuerst im Wettbewerbsrecht entwickelt. In der Rechtssache AM & S hat er 1982 anerkannt, dass die Kommission bestimmten Schriftwechsel zwischen einem Unternehmen und seinem Anwalt nicht herausverlangen darf. Geschützt ist der Schriftwechsel aber nur, wenn er mit den Verteidigungsrechten zusammenhängt und von einem unabhängigen, in einem Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt stammt. In der Rechtssache Akzo Nobel hat der Gerichtshof 2010 den Syndikusanwalt ausdrücklich ausgenommen. Dessen wirtschaftliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber schließt die erforderliche Unabhängigkeit aus. Für Syndikusrechtsanwälte im Kartellverfahren der Kommission hat das bis heute Folgen (Kapitel 2.6).⁸⁴⁸⁵

⁸² BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 (Görgülü), BVerfGE 111, 307 Rn. 30–32, 38–48, 62.

⁸³ Art. 27 Abs. 1, Art. 34, 35 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. b, Art. 41 und 46 Abs. 1 EMRK; Art. 4 und 8 Abs. 3 des 15. Protokolls. Zur Viermonatsfrist EGMR, Practical Guide on Admissibility Criteria, Stand 28.2.2023, Rn. 167, https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/admissibility_guide_eng. Zur Wiederaufnahme § 359 Nr. 6 StPO und § 580 Nr. 8 ZPO.

⁸⁴ EuGH, Urt. v. 18.5.1982 – 155/79 (AM & S Europe/Kommission), Slg. 1982, 1575 Rn. 21–27.

⁸⁵ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P (Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission), Slg. 2010, I-8301 Rn. 40–49. Bestätigend im Eilverfahren EuG (Präsident), Beschl. v. 3.8.2026 – T-280/26 R (Broadcom und VMware International/Kommission), ECLI:EU:T:2026:488 Rn. 36–49, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=314197&doclang=EN>.

Zum Grundrecht ausgebaut hat der Gerichtshof das Berufsgeheimnis in seiner Entscheidung zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Die Pflicht eines zur Verschwiegenheit berechtigten Anwalts, andere Intermediäre über deren Meldepflicht zu unterrichten, verletzt Art. 7 der Grundrechtecharta. Denn sie offenbart dem Dritten, dass der Mandant einen Anwalt konsultiert hat. Im September 2024 hat der Gerichtshof eine Auskunftsanordnung, die gegen eine Luxemburger Kanzlei erging und auf die gesamte Beratungsakte gerichtet war, an Art. 7 der Charta gemessen. Den weitgehenden Ausschluss steuerrechtlicher Beratung vom Berufsgeheimnis wertete er als Verletzung des Wesensgehalts. Über sämtliche Meldepflichten nach dem Geldwäscherecht ist damit nicht entschieden. Maßgeblich bleiben die betroffenen Grundrechte. Jede Durchbrechung braucht eine gesetzliche Grundlage und einen legitimen Zweck, und sie muss verhältnismäßig sein. Auf Verbandsebene formuliert der Rat der europäischen Anwaltschaften Leitlinien, etwa zu Cloud-Diensten und zu generativer KI (Kapitel 7.8). Eine deutsche Rechtsquelle sind sie nicht.⁸⁶⁸⁷

⁸⁶ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u. a.), NJW 2023, 667 Rn. 25–33, 50–53.

⁸⁷ EuGH, Urt. v. 26.9.2024 – C-432/23 (Ordre des avocats du barreau de Luxembourg), DStRE 2025, 1014 Rn. 47–52, 66–75; zu anderen Intermediären EuGH (Große Kammer), Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22 (Belgian Association of Tax Lawyers u. a.), NJW 2024, 3119 Rn. 111–120.

Teil 2 – Zulassung und Berufsstatus

2.1 Zulassung und Versagung

AUF EINEN BLICK

Wer die Voraussetzungen des § 4 BRAO erfüllt, hat einen Anspruch auf Zulassung, und die Kammer darf nur aus den in § 7 BRAO abschließend genannten Gründen versagen. Die Unwürdigkeit nach § 7 Nr. 5 BRAO ist eine Prognose für die Gegenwart und keine nachträgliche Abrechnung mit der Vergangenheit. Zeitgrößen wie fünfzehn bis zwanzig Jahre bei gravierenden berufsbezogenen Straftaten sind Erfahrungswerte und keine Fristen. Gegen die Versagung klagt der Bewerber beim Anwaltsgerichtshof, und dort zählt die Lage in der letzten mündlichen Verhandlung.

Die Zulassung eröffnet die Berufsausübung unter der deutschen Anwaltsbezeichnung und begründet die Mitgliedschaft in der Kammer. Ihr Verlust ist die schwerste Folge, die das Berufsrecht kennt, gleich ob er auf Ausschließung, Widerruf oder Verzicht beruht. Nach § 4 BRAO kann zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat, die Eingliederungsvoraussetzungen des EuRAG erfüllt oder die Bescheinigung nach § 16a Abs. 5 EuRAG besitzt. Angehörigen bestimmter ausländischer Anwaltsberufe öffnen §§ 206 und 207 BRAO einen Zugang, der auf Herkunfts- und Völkerrecht beschränkt ist. Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf Zulassung. Denn § 6 Abs. 2 BRAO lässt eine Versagung nur aus den Gründen zu, die das Gesetz selbst nennt. Der Zugang ist ein Anspruch, keine Gunst. Diesen Grundsatz hat die Rechtsanwaltsordnung von 1878 gegen das preußische Modell staatlich ausgewählter Justizkommissare durchgesetzt, und er ist bis heute der Kern der freien Advokatur.

Der Antrag geht an die Rechtsanwaltskammer, die seit dem 1. Juni 2007 selbst über ihn entscheidet. Der Bewerber weist die Zugangsvoraussetzung nach und macht die Angaben, die die Kammer zur Prüfung der Versagungsgründe braucht. Eine unbeschränkte Registerauskunft kann die Kammer nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG selbst einholen.⁸⁸ Lässt ein anhängiger Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten, die zur Versagung führen würde, kann sie das Verfahren nach § 10 BRAO aussetzen.⁸⁹ Wirksam wird die Zulassung erst mit Aushändigung der Urkunde, und die setzt voraus, dass der Bewerber vereidigt ist und die Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen hat. Wer Vorstrafen, eine Insolvenz oder einen Zweitbe-

⁸⁸ Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 26.3.2007, BGBl. I S. 358, Art. 1 Nr. 1, 14–15 und Art. 8; § 33 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BRAO; § 41 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 3 sowie §§ 51–53 BZRG.

⁸⁹ § 10 BRAO; Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 10 Rn. 4–8, insbesondere zu den Voraussetzungen und zum Ermessen der Kammer.

ruf mitbringt, stellt den Antrag nicht in der Hoffnung, die Kammer werde schon nicht nachfragen. Er stellt ihn mit einer Darstellung, die der berechtigten Nachfrage zuvorkommt.

Der Versagungskatalog

§ 7 BRAO zählt die Versagungsgründe abschließend auf. Auf allgemeine Zweifel an der Eignung darf die Kammer keine Versagung stützen.

Nummer	Versagungsgrund	Bemerkung
Nr. 1	Verwirkung eines Grundrechts nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Art. 18 GG, ohne praktische Bedeutung
Nr. 2	Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung	§ 45 Abs. 1 StGB, bei Verbrechen und mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe grundsätzlich fünf Jahre, daneben Aberkennung nach Abs. 2
Nr. 3	Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, noch keine acht Jahre seit Rechtskraft	Sperrfrist, danach Prüfung nach Nr. 5
Nr. 4	Rechtskräftige Entlassung im Richteranklageverfahren oder Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege, noch keine acht Jahre	danach bleibt Nr. 5 zu prüfen
Nr. 5	Verhalten, das den Bewerber unwürdig erscheinen lässt	Generalklausel, Prognose
Nr. 6	Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in strafbarer Weise	eng auszulegen, strafbares Verhalten erforderlich
Nr. 7	Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Berufsausübung	ärztliches Gutachten nach § 15 BRAO
Nr. 8	Tätigkeit, die mit dem Beruf unvereinbar ist oder das Vertrauen in die Unabhängigkeit gefährden kann	Zweitberuf, verfassungskonform eng auszulegen
Nr. 9	Vermögensverfall	Vermutung bei Insolvenzeröffnung oder Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO
Nr. 10	Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit	Ausnahmen bei ehrenamtlicher Aufgabenwahrnehmung und ruhenden Rechten

Nummer 2 lässt weder Ermessen noch eine günstige Prognose zu. Nummer 6 verlangt, dass der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft. Strafflose politische Betätigung darf ihm auch nicht auf dem Umweg über Nummer 5 zum Nachteil gereichen. Die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei verschließt den Zugang nicht.⁹⁰ Nummer 8 erfasst die unvereinbare Tätigkeit und ist damit der Versagungsgrund des Zweitberufs. Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 verlangt, die Vorschrift im Licht des Art. 12 Abs. 1 GG zurückhaltend anzuwenden. Es kommt darauf an, ob genug Freiraum für eine nennenswerte Anwaltstätigkeit bleibt und welche Gefahren ihrer unabhängigen Ausübung drohen.⁹¹ Beim Vermögensverfall der Nummer 9 steht die Ausnahme für fehlende Gefährdung der Rechtsuchenden nur im Widerrufstatbestand, nicht in § 7 Satz 1 Nr. 9 BRAO. Wer sich im Vermögensverfall befindet, wird deshalb nicht zugelassen, auch nicht als angestellter Anwalt ohne Zugriff auf Fremdgeld.⁹²

Der Katalog gilt nur für die Zulassung. Für den Widerruf hat § 14 BRAO einen eigenen Katalog, und in ihm fehlt die Unwürdigkeit. Wer erst nach der Zulassung unwürdig wird, verliert sie allenfalls durch Ausschließung im anwaltsgerichtlichen Verfahren. § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO kehrt erst zurück, wenn er die Wiederzulassung beantragt.

Die Unwürdigkeit als Prognose

Nach der Formel der Rechtsprechung ist unwürdig, wer ein Verhalten gezeigt hat, das ihn bei Abwägung aller erheblichen Umstände, namentlich des Zeitablaufs und seiner Führung seither, nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht oder noch nicht wieder tragbar erscheinen lässt. Die Versagung ist eine Prognose und keine nachträgliche moralische Abrechnung. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Abwägung, die auf die Gegenwart bezogen ist, und die fortdauernde Missbilligung vergangenen Fehlverhaltens ersetzt sie nicht.⁹³ Die Unwürdigkeit setzt keine strafgerichtliche Verurteilung voraus. Liegt eine vor, sind Kammer und Gericht an die Feststellungen des Strafurteils nicht gebunden. Der Bewerber muss an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken und die Umstände darlegen, die für ihn sprechen. Wer behauptet, zur Wiedergutmachung außerstande gewesen zu sein, muss seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen und belegen.⁹⁴

Rein fahrlässige Delikte machen in der Regel nicht unwürdig. Anders liegt es regelmäßig bei berufsbezogenen Vorsatzdelikten wie Betrug und Untreue und bei Verhaltensweisen, die eine besondere Missachtung der Rechtspflege zeigen, also bei Parteiverrat, Urkundsdelikten, Aussagedelikten und Schweigepflichtverletzungen. Auch Steuerhinterziehung in großem Umfang gehört in diese Reihe. In Rechtsprechung und Literatur kursieren Zeitgrößen, gerechnet ab der Tat, etwa fünf Jahre bei leichteren Delikten und fünfzehn bis zwanzig Jahre bei gravierenden berufsbezogenen Straftaten. Das sind Erfahrungswerte und keine Fris-

⁹⁰ BVerfG, Beschl. v. 8.3.1983 – 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266, Gründe B II 2 c.

⁹¹ BVerfG, Beschl. v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85 u.a., BVerfGE 87, 287, Gründe B II und III; § 47 Abs. 1 BRAO.

⁹² BGH, Beschl. v. 7.3.2005 – AnwZ (B) 7/04, NJW 2005, 1944 (1945), Gründe II 3 a; Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 7 Rn. 142–145 und 147.

⁹³ BVerfG, Beschl. v. 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, NJW 2017, 3704, Rn. 25–29; BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, NJW-RR 2026, 248, Rn. 7–8.

⁹⁴ Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 7 Rn. 36–38 und 48; zur Mitwirkung hinsichtlich eigener Finanzverhältnisse BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, NJW-RR 2026, 248, Rn. 26–28.

ten. Der in Kapitel 2.4 besprochene Fall belegt es, denn dort genügten siebzehn Jahre seit der letzten Tat nicht für die Zulassung.⁹⁵

Über Klagen gegen die Versagung entscheidet nach § 112a Abs. 1 BRAO der Anwaltsgerichtshof, und über § 112c BRAO gilt die VwGO entsprechend. Die Klagefrist beträgt einen Monat. Die Berufung zum Bundesgerichtshof muss nach § 112e BRAO zugelassen werden. Bei der Verpflichtungsklage kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Der Bewerber kann also Umstände einführen, die erst später eingetreten sind. Als Streitwert sind nach § 194 Abs. 2 BRAO grundsätzlich 50.000 Euro anzunehmen.⁹⁶

2.2 Widerruf, Rücknahme und Verzicht

AUF EINEN BLICK

§ 14 BRAO unterscheidet die Rücknahme einer von Anfang an fehlerhaften Zulassung vom Widerruf wegen später eingetretener Umstände, und beide setzen kein Verschulden voraus. Beim Widerruf nach § 14 Abs. 2 BRAO hat die Kammer kein Ermessen, und maßgeblich ist die Lage bei Abschluss des behördlichen Verfahrens. Gegen eine sofortige Vollziehung hilft nur ein rascher Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, weil gegen den Eilbeschluss des Anwaltsgerichtshofs keine Beschwerde gegeben ist. Ein Verzicht beendet zwar das anwaltsgerichtliche Verfahren, die Beweissicherung nach § 148 BRAO bleibt aber möglich.

§ 14 BRAO trennt die Rücknahme einer Zulassung, die von Anfang an nicht hätte erteilt werden dürfen, vom Widerruf wegen Umständen, die erst nach der Zulassung eingetreten sind. Beide setzen kein Verschulden voraus. Das macht den Widerruf zu einem so scharfen Instrument und erklärt, warum die Verteidigung gegen ihn anderen Regeln folgt als die vor dem Anwaltsgericht.

Die Rücknahme ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BRAO zwingend, wenn nach der Zulassung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Ist der Versagungsgrund inzwischen entfallen, kann die Kammer nach Satz 2 von der Rücknahme absehen, und diese Möglichkeit muss sie in ihre Entscheidung einbeziehen.⁹⁷ Beim Widerruf nach § 14 Abs. 2 BRAO hat die Kammer kein Ermessen. § 14 Abs. 3 BRAO erlaubt dagegen einen Widerruf nach Ermessen, wenn der Anwalt in bestimmter Weise gegen die Kanzleipflicht verstößt. Übt die Kammer dieses Ermessen nicht aus, ist der Widerruf rechtswidrig.

⁹⁵ BeckOK BRAO/Jähne, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.8.2026, § 7 Rn. 7–8, zu Fallgruppen und Zeitgrößen; BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, NJW-RR 2026, 248, Rn. 8, zu regelmäßig 15 bis 20 Jahren bei gravierenden berufsbezogenen Straftaten und der gebotenen Einzelfallprüfung.

⁹⁶ Zum Zeitpunkt beim Widerruf BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rn. 9–19; zur aktuellen Würdigkeitsprüfung Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 7 Rn. 37–38; zum erneuten Zulassungsantrag ders., § 6 Rn. 9–14.

⁹⁷ Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 14 Rn. 4–10, insbesondere Rn. 10 zum Absehen von der Rücknahme nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

Nummer	Widerrufsgrund	Bemerkung
Nr. 1	Verwirkung eines Grundrechts	Art. 18 GG, ohne praktische Bedeutung
Nr. 2	Verlust der Amtsfähigkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung	§ 45 Abs. 1 und 2 StGB
Nr. 3	Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Unfähigkeit	Gutachten nach § 15 BRAO, Ausnahme bei fehlender Gefährdung der Rechtspflege
Nr. 4	Schriftlicher Verzicht gegenüber der Kammer	der Verzicht wird durch den Widerruf vollzogen
Nr. 5	Ernennung zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit, Berufssoldat, Rückführung nach § 6 AbgG	nur, wenn der Anwalt nicht selbst verzichtet
Nr. 6	weggefallen	keine
Nr. 7	Vermögensverfall	Vermutung bei Insolvenzeröffnung oder Schuldnerverzeichniseintrag, Ausnahme bei fehlender Gefährdung der Rechtsuchenden
Nr. 8	Unvereinbare Tätigkeit	Maßstab des § 7 Nr. 8 BRAO, Ausnahme bei unzumutbarer Härte
Nr. 9	Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	Mitteilung des Versicherers nach § 51 Abs. 6 BRAO

Übersicht 14 – Die Widerrufsgründe des § 14 Abs. 2 BRAO

Geht es um gesundheitliche Unfähigkeit, muss die Kammer dem Anwalt nach § 15 BRAO aufgeben, ein Gutachten vorzulegen. Legt er es ohne zureichenden Grund nicht fristgerecht vor, greift nach vorherigem Hinweis die gesetzliche Vermutung. Den Widerruf erst abzuwarten, ist ein gefährlicher Rat. Wer einen Zweitberuf aufnehmen will, sollte die Vereinbarkeit vorher mit der Kammer klären, also bevor sich die neue Tätigkeit nur noch unter erheblichen Verlusten aufgeben lässt.⁹⁸

Wer sich gegen einen Widerruf verteidigt, muss zuerst den maßgeblichen Zeitpunkt kennen. Es kommt auf die Sach- und Rechtslage bei Abschluss des behördlichen Verfahrens an. Wer seine Verhältnisse erst im Prozess ordnet, beseitigt den Widerrufsgrund nicht rückwirkend. Eine spätere Konsolidierung zählt erst im Wiederzulassungsverfahren. Die Anhörung nach § 28 VwVfG gibt dem Anwalt die Gelegenheit, den Widerruf noch abzuwenden. Wer sie verstreichen lässt, verschenkt eine entscheidende Chance.⁹⁹

Widerspruch und Anfechtungsklage haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, die Zulassung erlischt erst mit Bestandskraft. Ordnet die Kammer nach § 14 Abs. 4 BRAO die sofortige Vollziehung an, bleibt der Status zwar bestehen, der Anwalt darf seinen Beruf aber

⁹⁸ BVerfG, Beschl. v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85 u. a., BVerfGE 87, 287, B II und III.

⁹⁹ BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187, Rn. 9–19.

nicht mehr ausüben. Er kann dann nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, und zwar schon vor der Anfechtungsklage und ohne eigene Frist. Warten sollte trotzdem niemand, denn gegen den Eilbeschluss des Anwaltsgerichtshofs gibt es keine Beschwerde zum Bundesgerichtshof.¹⁰⁰ Mit der Bestandskraft erlischt die Zulassung. Der beA-Zugang wird aufgehoben, und die Kammer kann nach § 55 Abs. 5 BRAO einen Abwickler bestellen. Nach den üblichen Versicherungsbedingungen endet die Berufshaftpflichtversicherung mit dem Wegfall der Zulassung. Davon zu unterscheiden ist die Deckung früherer Pflichtverletzungen: Nach dem Verstoßprinzip kommt es auf den Zeitpunkt des Fehlers an. Dass der Mandant seinen Anspruch erst nach dem Ausscheiden erhebt, beseitigt die nach dem Vertrag bestehende Deckung nicht.¹⁰¹

Stadium	Rechtslage	Folge für die Verteidigung
Anhörung nach § 28 VwVfG	Gelegenheit, den Widerruf noch abzuwenden	nicht verstreichen lassen
Abschluss des behördlichen Verfahrens	maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage	spätere Sanierung zählt erst für die Wiedenzulassung
Widerspruch und Anfechtungsklage	grundsätzlich aufschiebende Wirkung	Zulassung besteht bis zur Bestandskraft fort
Sofortige Vollziehung nach § 14 Abs. 4 BRAO	Status bleibt, Berufsausübung ist gehindert	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, schon vor der Klage, ohne eigene Frist
Eilbeschluss des Anwaltsgerichtshofs	keine Beschwerde zum Bundesgerichtshof	nicht warten
Bestandskraft	Zulassung erlischt, beA-Zugang wird aufgehoben	Abwickler nach § 55 Abs. 5 BRAO möglich

Übersicht 15 – Verteidigung gegen den Widerruf in zeitlicher Folge

Der Verzicht ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO selbst ein Widerrufsgrund. Der Anwalt muss ihn schriftlich und ohne Bedingung erklären, und er kann die Erklärung zurücknehmen, solange die Kammer den Widerruf nicht ausgesprochen hat. Erlischt die Zulassung, ist ein laufendes anwaltsgerichtliches Verfahren einzustellen. Ein Freispruch durch die Hintertür ist das nicht. Die Beweissicherung nach § 148 BRAO bleibt möglich, und was sie feststellt, kann einem Wiedenzulassungsantrag entgegenstehen.¹⁰² Wer verzichtet, unterliegt keiner starren Sperrfrist, muss bei einer Wiedenzulassung aber sämtliche Voraussetzungen erfüllen. Die taktische Seite des Verzichts, namentlich gegenüber einer drohenden Ausschlussung, behandelt Kapitel 5.8. Unter dem Druck eines laufenden Verfahrens sollte niemand verzichten, bevor er die Alternativen geprüft hat.

¹⁰⁰ BGH, Beschl. v. 31.1.2013 – AnwZ (B) 6/12, BeckRS 2013, 3514, Rn. 3; Henssler/Prütting/Deckenbrock, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 112c Rn. 143–145, insbesondere zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im Berufungszulassungsverfahren.

¹⁰¹ Zum Vertragsende bei Wegfall der Zulassung Henssler/Prütting/Diller, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 51 Rn. 46; zum Verstoßprinzip Hartung/Scharmer/Grams, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl. 2022, § 51 BRAO Rn. 17. Maßgeblich bleiben die vereinbarten Versicherungsbedingungen.

¹⁰² BGH, Beschl. v. 22.4.2002 – AnwZ (B) 5/01, NJOZ 2002, 1880, II 2 b; Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 14 Rn. 40–47, insbesondere Rn. 42 zur Rücknahme der Erklärung vor dem Widerruf.

2.3 Der Vermögensverfall

AUF EINEN BLICK

Der Vermögensverfall setzt kein Verschulden voraus und wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Anwalt im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Wer ihn widerlegen will, braucht eine vollständige, belegte Aufstellung seiner Verbindlichkeiten, und die Verhältnisse müssen spätestens bei Abschluss des behördlichen Verfahrens nachhaltig geordnet sein. Die Ausnahme fehlender Gefährdung der Rechtsuchenden verlangt mindestens eine Tätigkeit nur für eine Sozietät mit rechtlich abgesicherten und tatsächlich kontrollierten Schutzvorkehrungen. Weder die Freigabe der selbständigen Tätigkeit noch die Eingangsentscheidung nach § 287a InsO beseitigen den Vermögensverfall.

Der Vermögensverfall fragt nicht nach Schuld, und schon die Eintragung im Schuldnerverzeichnis löst eine gesetzliche Vermutung aus. Die Verteidigung hat zwei Ansatzpunkte. Sie kann den Vermögensverfall widerlegen, oder sie weist nach, dass die Rechtsuchenden ausnahmsweise nicht gefährdet sind. Den zweiten Weg hält die Rechtsprechung sehr eng.

Vermögensverfall liegt vor, wenn der Anwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und wenn er außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hohe Verbindlichkeiten, die er vereinbarungsgemäß bedient, begründen keinen Vermögensverfall. Wiederholte Vollstreckungen wegen kleiner Beträge können dagegen zeigen, dass er seine Finanzen nicht mehr im Griff hat. Krankheit, Scheidung oder wirtschaftliches Missgeschick widerlegen den Befund nicht. Die Norm soll vor den Gefahren schützen, die wirtschaftlicher Druck für Mandatsführung und Fremdgeld schafft. Steuerrückstände spitzen die Lage besonders schnell zu, weil die Finanzbehörde kein zivilgerichtliches Urteil braucht, um zu vollstrecken.¹⁰³ Die Vermutung greift, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Anwalt im Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen ist. Die Abgabe einer Vermögensauskunft führt dagegen nicht von selbst dorthin.¹⁰⁴ Beruht die Eintragung auf einer einzigen Forderung, die schon vor Abschluss des behördlichen Verfahrens getilgt war, greift die Vermutung nicht ein. Die Kammer kann den Vermögensverfall dann aber mit anderen Tatsachen nachweisen. Eine bereinigte Registerlage ist wichtig, beweist aber noch keine geordneten Finanzen.

Um den Vermögensverfall zu widerlegen, braucht der Anwalt eine vollständige, belegte Aufstellung seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten mit Betrag, Fälligkeit und Vollstreckungsstand. Hinzu kommen Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen. Sofortige Schuldenfreiheit verlangt das Gesetz nicht, das Ziel sind nachhaltig geordnete Verhältnisse. Greift die Vermutung ein, trägt der Anwalt die Last, sie zu widerlegen. Greift sie nicht ein, muss die Kammer den Vermögensverfall feststellen.¹⁰⁵ Geordnet sein müssen die Verhältnisse spätestens bei Abschluss des behördlichen Verfahrens. Eine Sanierung, die erst im Klageverfahren gelingt, zählt erst für die Wiederzulassung.

¹⁰³ BGH, Beschl. v. 28.7.2026 – AnwZ (Brfg) 41/25, NJOZ 2026, 1140, Rn. 6, 19 und 22; BeckOK BRAO/Jähne, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.8.2026, § 14 Rn. 8–8a.

¹⁰⁴ BGH, Beschl. v. 28.7.2026 – AnwZ (Brfg) 41/25, NJOZ 2026, 1140, Rn. 9–26, insbesondere Rn. 9–10 und 14; Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 14 Rn. 58–60.

¹⁰⁵ BGH, Beschl. v. 28.7.2026 – AnwZ (Brfg) 41/25, NJOZ 2026, 1140, Rn. 6 und 24–26; BGH, Beschl. v. 7.12.2004 – AnwZ (B) 40/04, NJW 2005, 1271 (1272), II 4, zu tragfähigen Ratenzahlungsvereinbarungen.

Dass die Rechtsuchenden ausnahmsweise nicht gefährdet sind, muss der Anwalt darlegen und beweisen. Nach der Rechtsprechung setzt die Ausnahme mindestens voraus, dass er nur noch für eine Sozietät tätig ist und rechtlich abgesicherte, tatsächlich kontrollierte Vorkehrungen die Mandanten schützen. Das bloße Versprechen, kein Fremdgeld anzunehmen, genügt nicht. In einem anerkannten Ausnahmefall arbeitete der Betroffene als Angestellter einer größeren Sozietät. Eigene Mandate waren ausgeschlossen, Zahlungen durfte er nicht entgegennehmen, und Anwalt wie Arbeitgeber hatten sich verpflichtet, Änderungen anzuzeigen. Beim selbständig tätigen Einzelanwalt hält der Bundesgerichtshof selbst auferlegte Beschränkungen regelmäßig für unzureichend. Wer die Ausnahme nutzen will, muss rechtzeitig eine Arbeitsorganisation schaffen, deren Schutz nicht von seinem eigenen guten Willen abhängt.¹⁰⁶¹⁰⁷

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens löst die Vermutung aus. Weder die Freigabe der selbständigen Tätigkeit noch die Eingangsentscheidung nach § 287a InsO beseitigen den Vermögensverfall. Diese Falle wird leicht übersehen. Die ältere Rechtsprechung knüpfte an die Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 291 InsO a. F. an, und diese Ankündigung wurde zum 1. Juli 2014 abgeschafft. Der heutige Beschluss nach § 287a InsO ergeht in einem anderen Stadium und hat eine andere Aussagekraft. Erst wenn das Verfahren beendet ist, können das Vollstreckungsverbot des § 294 InsO und die Abführungspflichten eine verbindliche Ordnung schaffen.¹⁰⁸ Ergibt die Offenlegung der Konten Hinweise auf eine Veruntreuung, können neben das Widerrufsverfahren Straf- und Berufsverfahren treten. Der Verteidiger stimmt dann die Mitwirkung an der wirtschaftlichen Aufklärung und die Verteidigung gegen mögliche Strafvorwürfe aufeinander ab.¹⁰⁹

2.4 Wiederzulassung

AUF EINEN BLICK

Der bloße Ablauf einer Frist verschafft keinen Anspruch auf Wiederzulassung, es kommt darauf an, ob die Zulassungsvoraussetzungen wieder erfüllt sind. Auch nach der Achtjahressperre prüft die Rechtsprechung die Unwürdigkeit mit Blick auf die Gegenwart und achtet auf beanstandungsfreie Führung und die Auseinandersetzung mit dem früheren Unrecht. Wie streng der Maßstab ist, zeigt ein Fall, in dem siebzehn Jahre seit der letzten Tat nicht genügten, weil ernsthafte Wiedergutmachung fehlte. Der Bewerber sollte seinen Weg seit dem Fehlverhalten belegen, auch mit kleinen Zahlungen, die seinen Möglichkeiten entsprechen.

¹⁰⁶ BGH, Beschl. v. 18.10.2004 – AnwZ (B) 43/03, NJW 2005, 511 (511 f.), II 2 c; BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, NJW 2017, 1181, Rn. 15–17; BGH, Beschl. v. 28.7.2026 – AnwZ (Brfg) 41/25, NJOZ 2026, 1140, Rn. 27–31.

¹⁰⁷ BGH, Beschl. v. 28.7.2026 – AnwZ (Brfg) 41/25, NJOZ 2026, 1140, Rn. 27–31; zu kontrollierter Anstellung und Mitteilungspflichten bereits BGH, Beschl. v. 18.10.2004 – AnwZ (B) 43/03, NJW 2005, 511 (511 f.), II 2 c.

¹⁰⁸ BGH, Beschl. v. 7.12.2004 – AnwZ (B) 40/04, NJW 2005, 1271 (1272), II 3–6; BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, NJW 2017, 1181, Rn. 6–12; Ahrens, Anmerkung, NJW 2017, 1183 (1184), für die Bedeutung der Treuhandperiode; zur Freigabe BGH, Beschl. v. 16.4.2007 – AnwZ (B) 6/06, BeckRS 2007, 8696, Rn. 9–12. Zur Frist § 287 Abs. 2 InsO, Art. 103k EGIInsO.

¹⁰⁹ Zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung § 32 Abs. 1 BRAO und § 26 Abs. 2 VwVfG bzw. die entsprechende landesrechtliche Vorschrift; zum Schweigerecht des Beschuldigten § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Die Abstimmung beider Verfahren ist ein Praxishinweis.

Was für die Rückkehr gilt, hängt vom Grund des Verlusts ab. Der bloße Ablauf einer Frist verschafft keinen Anspruch. Es kommt darauf an, ob die Zulassungsvoraussetzungen wieder erfüllt sind. Wer zurück will, sollte das wissen, bevor er den Verlust hinnimmt.

Grund des Verlusts	Sperre	Prüfung beim erneuten Antrag
Ausschließung, § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO	grundsätzlich acht Jahre ab Rechtskraft, Ausnahmen bei Begnadigung und Verzögerungskompensation	Unwürdigkeit nach § 7 Nr. 5 BRAO unter Einbeziehung des Ausschließungsgrunds
Widerruf wegen Vermögensverfalls	keine, aber der Vermögensverfall muss beendet sein	geordnete Verhältnisse nach § 7 Nr. 9 BRAO, bei Fehlverhalten daneben Unwürdigkeit
Widerruf wegen Verlusts der Amtsfähigkeit	Dauer des Verlusts, regelmäßig fünf Jahre, §§ 45a, 45b StGB	Amtsfähigkeit nach § 7 Nr. 2 BRAO, daneben Unwürdigkeit
Widerruf wegen Verzichts	keine	Unwürdigkeit nach § 7 Nr. 5 BRAO, auch mit Beweissicherung nach § 148 BRAO
Widerruf aus sonstigen Gründen	keine, aber der Grund muss entfallen sein	der jeweilige Versagungsgrund, Unwürdigkeit nur bei Fehlverhalten

Übersicht 16 – Die Wege zurück in die Anwaltschaft

Mit dem Ablauf der Achtjahressperre endet die Unwürdigkeit nicht. Das Verhalten, das zur Ausschließung geführt hat, darf weiter berücksichtigt werden. Die Sperrfrist verspricht niemandem, nach acht Jahren wieder Anwalt sein zu dürfen.¹¹⁰ Für § 7 Nr. 5 BRAO verlangt die Rechtsprechung eine Gesamtwürdigung, die auf die Gegenwart abstellt. Wer heute unwürdig sein soll, muss es heute sein, und es genügt nicht, dass er es damals war. Das Interesse an der Wiedereingliederung wiegt umso schwerer, je länger der Bewerber den Beruf schon entbehrt und je weniger Alternativen er hat.¹¹¹¹¹² Bei gravierenden berufsbezogenen Straftaten nennt der Bundesgerichtshof regelmäßig fünfzehn bis zwanzig Jahre ab der Tat. Er betont aber, dass es feste Fristen nicht gibt. Erst beanstandungsfreie Führung und die Auseinandersetzung mit dem früheren Unrecht geben dem Zeitablauf Gewicht.¹¹³

Wie anspruchsvoll der Maßstab ist, zeigt eine Entscheidung des Anwaltssenats vom September 2025. Der Bewerber war seit 1988 Rechtsanwalt und wurde 2010 wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs in acht Fällen zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Es ging um vorgetäuschte Verkehrsunfälle zulasten von Kfz-Haftpflichtversicherern. Die letzte Tat lag im Jahr 2008. Er verzichtete auf die Zulassung, und zwei Anträge auf Wiederezulassung blieben erfolglos. Der zweite aus dem Januar 2024 scheiterte bei der Kammer, beim Anwaltsgerichtshof und schließlich am Bundesgerichtshof. Die siebzehn Jahre zählen ab

¹¹⁰ BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 32/18, NJW 2020, 845, Rn. 11–14, 19–29 und 33.

¹¹¹ BVerfG, Beschl. v. 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, NJW 2017, 3704, Rn. 25–29.

¹¹² BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377, I 3 d; zur Unwürdigkeit BVerfG, Beschl. v. 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, NJW 2017, 3704, Rn. 25–29.

¹¹³ BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, NJW-RR 2026, 248, Rn. 7–8 und 18–20; BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 32/18, NJW 2020, 845, Rn. 33 und 41.

der letzten Tat, nicht ab der Verurteilung.¹¹⁴ Den Ausschlag gab, wie der Bewerber mit dem Schaden umgegangen war. Die Taten hatten einen Schaden von 88.092 Euro verursacht, ausgeglichen waren 9.801,75 Euro. Über Jahre war kein ernsthaftes Bemühen um Wiedergutmachung erkennbar, und selbst geringe Leistungen, die nach seinen eigenen Angaben möglich gewesen wären, blieben aus. Darin sah der Senat ein fortbestehendes Risiko, dass der Bewerber eigene finanzielle Interessen zulasten anderer durchsetzt. Nach siebzehn Jahren muss die Begründung einer erneuten Versagung besonders belastbar sein, und bei einem 73-jährigen Bewerber droht die Versagung endgültig zu werden. Der Senat hat diese Belastung gesehen. Wie stark sie im Ergebnis wirken muss, ist der Punkt, an dem die Entscheidung angreifbar ist.¹¹⁵¹¹⁶

Der Bewerber muss dokumentieren, wie es seit dem Fehlverhalten weitergegangen ist. Dazu gehören beanstandungsfreie Führung, die Auseinandersetzung mit dem Unrecht, seine wirtschaftlichen Möglichkeiten und belegte Schritte zur Wiedergutmachung. Arbeitszeugnisse und eingehaltene Ratenabreden sagen mehr als eine wohlformulierte Erklärung. Auch kleine Zahlungen zählen, wenn sie den Möglichkeiten entsprechen. Wer verurteilt wurde, sollte die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters kennen. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG dürfen getilgte Eintragungen bei einer Berufszulassung berücksichtigt werden, wenn sonst eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit entstünde.¹¹⁷ Bei der Verpflichtungsklage kommt es auf die Lage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Weitere Zahlungen und zusätzliche beanstandungsfreie Jahre können deshalb noch im Prozess berücksichtigt werden.¹¹⁸

2.5 Infektionswirkung, Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter

AUF EINEN BLICK

Ein persönliches Tätigkeitsverbot erstreckt sich auf alle, die den Beruf gemeinschaftlich ausüben, also auch auf angestellte Anwälte und eingebundene freie Mitarbeiter, nicht aber auf eine echte Bürogemeinschaft. Zustimmung der Mandanten und wirksame Vertraulichkeitsvorkehrungen können diese Infektion nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO verhindern. Eine Vorbefassung als Referendar und, bis zum zweiten Staatsexamen, als wissenschaftlicher Mitarbeiter infiziert die Kanzlei nicht, das persönliche Verbot des Referendars bleibt aber bestehen. Praktikanten, Studenten und Aushilfen sind in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die strafrechtlichen Folgen zu belehren.

Als Infektionswirkung bezeichnet die Praxis, dass sich ein persönliches Tätigkeitsverbot auf die übrigen Angehörigen einer Berufsausübungsgemeinschaft erstreckt. Nach § 43a Abs. 4

¹¹⁴ BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, NJW-RR 2026, 248, Rn. 4–8 und 12–21.

¹¹⁵ BGH, Beschl. v. 11.11.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, BeckRS 2025, 31786, Rn. 2, 10–11 und 17.

¹¹⁶ BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25, NJW-RR 2026, 248, Rn. 17, 20–21.

¹¹⁷ BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 32/18, NJW 2020, 845, Rn. 41, zur Berücksichtigung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG; zu Tilgung und Offenbarungspflichten §§ 46–47, 51–53 BZRG.

¹¹⁸ Zum allgemeinen Beurteilungszeitpunkt BGH, Beschl. v. 3.8.2012 – AnwZ (Brfg) 39/11, BeckRS 2012, 18855, Rn. 6; zur Trennung von Widerruf und Wiedenzulassung BGH, Beschl. v. 30.1.2017 – AnwZ (Brfg) 57/16, NJOZ 2017, 1108, Rn. 4–7. Zur erneuten Antragstellung Weyland/Vossebürger, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9–14.

Satz 4 BRAO lässt sich diese Erstreckung verhindern, wenn die betroffenen Mandanten zustimmen und wirksame Vorkehrungen die Vertraulichkeit sichern. Voraussetzung der Erstreckung ist gemeinschaftliche Berufsausübung. Dazu zählen neben den Gesellschaftern auch angestellte Anwälte und eingebundene freie Mitarbeiter mit Zulassung. Eine echte Bürogemeinschaft genügt nicht (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BORA). Wechselt ein vorbefasster Anwalt die Kanzlei, kann sein Verbot auch die Kanzlei erfassen, die ihn aufnimmt.¹¹⁹

Für die anwaltliche Stationsausbildung gilt § 43a Abs. 5 BRAO. Das persönliche Tätigkeitsverbot gilt für den Referendar entsprechend, die Erstreckung auf die Berufsgemeinschaft schließt Satz 2 aus. Wer bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltung oder Notar mit einer Sache befasst war, darf später in derselben Sache nicht persönlich tätig werden, infiziert die neue Kanzlei aber nicht. Wer in der Staatsanwaltschaft die Anklage entworfen hat, sollte in der Anwaltsstation nicht die Verteidigung in derselben Sache vorbereiten. Die Kanzlei fragt die Vorbefassung deshalb zu Beginn der Station ab.¹²⁰¹²¹ Dienstrechtlich ist der Referendar zur Verschwiegenheit verpflichtet, und als berufsvorbereitend mitwirkende Person fällt er unter § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO. Offenbart er vorsätzlich und unbefugt ein Mandatsgeheimnis, kann er sich nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB strafbar machen.¹²²¹²³

Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern verläuft die Grenze beim zweiten Staatsexamen. § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO privilegiert die Mitarbeit während des Studiums und in der Zeit zwischen erster Prüfung und zweitem Staatsexamen. Maßgeblich ist, was der Mitarbeiter tatsächlich tut, nicht wie ihn der Arbeitsvertrag bezeichnet. Wer nach bestandenem zweiten Staatsexamen mitarbeitet, fällt nicht mehr unter die Ausnahme und kann die Kanzlei infizieren. Praktikanten, Studenten und Aushilfen muss der Anwalt nach § 43a Abs. 2 Satz 4 und 6 BRAO in Textform zur Verschwiegenheit verpflichten und über die strafrechtlichen Folgen belehren.¹²⁴

Person	Persönliches Tätigkeitsverbot	Infektion der Kanzlei	Verschwiegenheit
Sozius, Partner	§ 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO	ja, Ausweg über Satz 4	§ 43a Abs. 2 BRAO unmittelbar
Angestellter Anwalt, freier Mitarbeiter mit Zulassung	§ 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO	ja, wie beim Sozius	§ 43a Abs. 2 BRAO unmittelbar
Anwalt in Bürogemeinschaft	§ 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO	nein, § 3 Abs. 3 Satz 1 BORA	auch gegenüber dem Bürokollegen

¹¹⁹ § 43a Abs. 4, § 45 Abs. 2 und 3 BRAO; § 3 Abs. 3 und 4 BORA. Zum Begriff der gemeinschaftlichen Berufsausübung Henssler/Prütting/Kilian, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 45 Rn. 82–83.

¹²⁰ Henssler/Prütting/Kilian, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 45 Rn. 88–89; § 43a Abs. 5 Satz 1 und 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

¹²¹ Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayVwVfG; entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwVfG. Für die Ausbildung in Bayern Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD.

¹²² Zur Strafbarkeit des unbefugten Geheimnisverrats durch berufsvorbereitend Mitwirkende Fischer/Anstötz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 203 Rn. 39 und 49 f..

¹²³ Art. 2 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, § 37 BeamStG; § 53a Abs. 1 StPO. Zum Referendar als berufsvorbereitend mitwirkender Person MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 5. Aufl. 2025, § 203 Rn. 144 und 151–152.

¹²⁴ Henssler/Prütting/Kilian, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 45 Rn. 89–92, insbesondere Rn. 90 zum Begriff und Rn. 91 zur Mitarbeit nach der zweiten Staatsprüfung; § 43a Abs. 2 Satz 4–7 BRAO.

Person	Persönliches Tätigkeitsverbot	Infektion der Kanzlei	Verschwiegenheit
Referendar	ja, § 43a Abs. 5 Satz 1 BRAO	keine Erstreckung aufgrund der Ausbildungstätigkeit	dienstrechtlich gebunden
Wissenschaftlicher Mitarbeiter ohne Zulassung	später gegebenenfalls § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO	Ausnahme bis zum zweiten Staatsexamen	Verpflichtung in Textform
Praktikant, Student, Aushilfe	Geheimnisse aus früherer Tätigkeit schützen	nein	Verpflichtung in Textform

Übersicht 17 – Tätigkeitsverbot, Infektion und Verschwiegenheit nach Personengruppen

Wer Referendare und Mitarbeiter beschäftigt, muss auch für sie Kollisionen prüfen. § 43a Abs. 4 Satz 6 und § 45 Abs. 3 Satz 3 BRAO erlauben es, einem Rechtsanwalt bestimmte Tatsachen zu offenbaren, soweit das für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist. Eine pauschale Erlaubnis, sämtliche früheren Mandate offenzulegen, folgt daraus nicht. Ein Referendar ist kein kostenloser Mitarbeiter, der jede Akte bekommt, die gerade auf dem Tisch liegt.

2.6 Der Syndikusrechtsanwalt

AUF EINEN BLICK

Seit dem 1. Januar 2016 erkennen die §§ 46 bis 46c BRAO den Syndikusrechtsanwalt als Rechtsanwalt an, der in einem Arbeitsverhältnis anwaltlich für seinen Arbeitgeber tätig ist. Seine Tätigkeit muss anwaltlich geprägt sein und fachlich unabhängig ausgeübt werden, und die Befreiung von der Rentenversicherung muss er für jede Beschäftigung neu beantragen, am besten binnen drei Monaten. Der Syndikus berät nur in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers und darf diesen oder dessen Mitarbeiter in Straf- und Bußgeldverfahren nicht verteidigen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeschutz verschafft ihm die Syndikusstellung nicht, der Aufsicht der Kammer untersteht er aber wie jeder Anwalt.

Der Syndikusrechtsanwalt ist der gesetzlich geregelte Sonderfall anwaltlicher Tätigkeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber. Am 3. April 2014 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass die Beschäftigung eines Syndikusanwalts in einem Unternehmen nach damaligem Berufsrecht keine anwaltliche Tätigkeit sei. Damit fehlte die Verbindung, die er für die Befreiung von der Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI brauchte.¹²⁵ Der Gesetzgeber antwortete mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2015, das seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist. Die §§ 46 bis 46c BRAO erkennen den Syndikusrechtsanwalt als Rechts-

¹²⁵ BSG, Urt. v. 3.4.2014 – B 5 RE 13/14 R, BSGE 115, 267 Rn. 28–44 und 58. Zur früheren Verwaltungspraxis BT-Drs. 18/5201, S. 16.

anwalt an, der seine anwaltliche Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis für seinen Arbeitgeber ausübt.¹²⁶

Anwaltlich ist die Tätigkeit, wenn vier Merkmale das Arbeitsverhältnis prägen, die der Syndikus fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausüben muss. Er prüft Rechtsfragen und klärt dazu den Sachverhalt auf, er erteilt Rechtsrat, er richtet seine Arbeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen oder die Verwirklichung von Rechten aus, und er ist befugt, nach außen verantwortlich aufzutreten. Einen anwaltlichen Anteil von 65 Prozent hat der Bundesgerichtshof als unteren Rand dessen bezeichnet, was noch als prägend gelten kann.¹²⁷ Die fachliche Unabhängigkeit muss vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein. Der Arbeitgeber darf Organisation und Arbeitszeit bestimmen, die eigenständige rechtliche Beurteilung darf er aber nicht durch Weisungen ersetzen.¹²⁸ Die Zulassung hängt an der konkreten Tätigkeit. Ändert sich diese wesentlich, muss der Syndikus eine Erstreckung nach § 46b Abs. 3 BRAO beantragen. Endet die Beschäftigung, hat er das der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

Kann der Syndikus von der Rentenversicherung befreit werden, stellt er den Antrag elektronisch über das Versorgungswerk. Stellt er ihn binnen drei Monaten, wirkt die Befreiung von dem Zeitpunkt an, zu dem ihre Voraussetzungen vorlagen, sonst erst ab Eingang des Antrags. Die Befreiung gilt nur für die jeweilige Beschäftigung. Wer den Arbeitgeber wechselt, braucht deshalb einen neuen Antrag und muss erneut die Dreimonatsfrist beachten. Der Streit um die berufliche Einordnung ist damit zugleich ein Streit um die Altersversorgung, und er hat erhebliche Folgen.

Nach § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO darf der Syndikus nur in den Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers beraten und vertreten, erweitert um verbundene Unternehmen und bestimmte Mitgliedschaftsfälle. § 46c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BRAO verbietet ihm die Vertretung des Arbeitgebers vor Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit Anwaltszwang besteht oder ein Schriftsatz anwaltlich unterzeichnet sein muss. Nr. 2 erfasst Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht; ausgenommen ist der Fall, dass der Arbeitgeber selbst vertretungsbefugter Bevollmächtigter nach § 11 Abs. 4 Satz 2 ArbGG ist. Richtet sich ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter, darf der Syndikus nicht verteidigen. Bei unternehmensbezogenen Tatvorwürfen gilt das auch, soweit er zusätzlich als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen ist und als solcher tätig wird. Ein Rollenwechsel hilft über das Verbot nicht hinweg, denn die wirtschaftliche Abhängigkeit bleibt dieselbe. Der Verteidiger muss dem Vorstand widersprechen können. Ein angestellter Unternehmensjurist hängt aber beruflich von dessen Wohlwollen ab. In solchen Verfahren bleibt der Syndikus der sachkundige Ansprechpartner des externen Verteidigers, die unabhängige Verteidigung ersetzt er aber nicht.¹²⁹

Für Syndikusrechtsanwälte gelten die Berufspflichten grundsätzlich wie für jeden anderen Anwalt. Die Verschwiegenheit erfasst auch die Geheimnisse, die dem Syndikus bekannt geworden sind. Ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verschafft ihm die Syndi-

¹²⁶ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015, BGBl. I S. 2517; Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 18/5201, S. 26 und 28–29.

¹²⁷ BGH, Beschl. v. 28.9.2020 – AnwZ (Brfg) 16/20, NJW-RR 2020, 1514 Rn. 14; grundlegend BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18, NJW 2018, 3701 Rn. 62.

¹²⁸ BGH, Urt. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 20/18, NJW 2018, 3701 Rn. 65–77, 87–95.

¹²⁹ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24, NJW 2026, 669.

kusstellung allein aber nicht, denn § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO nimmt ausdrücklich aus, was ihm in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Folgerichtig fehlt auch der Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Bei kartellrechtlichen Nachprüfungen der Europäischen Kommission hat der Gerichtshof in Akzo Nobel den Schutz auf unabhängige externe Anwälte begrenzt, und daran ändert die deutsche Syndikuszulassung nichts.¹³⁰¹³¹ Von der Versicherungspflicht nimmt § 46c Abs. 3 BRAO die Syndikustätigkeit aus. Der Aufsicht der Kammer untersteht aber auch der Syndikus, und er kann anwaltsgerichtlich belangt werden.¹³²

Frage	Regelung	Norm
Beratung und Vertretung	Nur Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, erweitert um verbundene Unternehmen	§ 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO
Vertretung vor Gericht	Eingeschränkt bei Anwaltszwang	§ 46c Abs. 2 BRAO
Verteidigung	Ausgeschlossen bei Verfahren gegen Arbeitgeber oder Mitarbeiter, bei unternehmensbezogenem Vorwurf auch als niedergelassener Anwalt	§ 46c Abs. 2 BRAO
Zeugnisverweigerungsrecht	Nicht für das in Syndikuseigenschaft Bekannte	§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO
Beschlagnahmeschutz	Fehlt entsprechend	§ 97 StPO
EU-Kartellverfahren	Schutz nur für unabhängige externe Anwälte (Akzo Nobel)	–
Berufshaftpflichtversicherung	Keine Versicherungspflicht für die Syndikustätigkeit	§ 46c Abs. 3 BRAO
Berufsaufsicht	Kammeraufsicht, anwaltsgerichtliche Ahndung möglich	–

Übersicht 18 – Befugnisse und Grenzen des Syndikusrechtsanwalts

¹³⁰ EuGH, Urt. v. 14.9.2010 – C-550/07 P (Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission), Slg. 2010, I-8301; grundlegend EuGH, Urt. v. 18.5.1982 – 155/79 (AM & S Europe/Kommission), Slg. 1982, 1575.

¹³¹ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 46c Rn. 12–14; § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO. Zum davon zu unterscheidenden Schutz im Zivilprozess § 383 Abs. 1 Nr. 6, § 142 Abs. 2 ZPO.

¹³² Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 46c Rn. 37–38.

2.7 Die Fachanwaltschaft

AUF EINEN BLICK

Wer besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachweist, hat nach § 43c BRAO einen Anspruch auf die Fachanwaltsbezeichnung, darf aber höchstens drei Bezeichnungen führen. Die Kenntnisse erwirbt der Anwalt in der Regel in einem Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden mit mindestens drei Leistungskontrollen in Präsenzform, die Erfahrungen belegt er mit einer Fallliste. Im Strafrecht verlangt die Fachanwaltsordnung 60 Fälle und 40 Hauptverhandlungstage, und ein Fachgespräch darf nur Lücken der schriftlichen Nachweise betreffen. Danach muss sich der Fachanwalt jedes Kalenderjahr mindestens fünfzehn Zeitstunden je Fachgebiet fortbilden, sonst kann die Erlaubnis nach Gelegenheit zur Nachholung widerrufen werden.

Hat ein Anwalt besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben, kann ihm nach § 43c BRAO die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Trotz der Kann-Fassung besteht ein Anspruch. Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat aus seiner Berufsfreiheit ein Recht auf die Verleihung.¹³³ Die Fachanwaltsordnung kennt derzeit 24 Fachgebiete. Sie reichen vom Strafrecht über das Familien- und Erbrecht bis zum Informations-technologierecht und zum Sportrecht. Vier davon nennt das Gesetz selbst, das Verwaltungs-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht. Mehr als drei Bezeichnungen darf niemand führen. Für den Fachanwalt für Strafrecht hat der Titel seit 2019 zusätzliches Gewicht. Wählt das Gericht einen Pflichtverteidiger aus, den der Beschuldigte nicht benannt hat, soll es nach § 142 Abs. 6 StPO einen Fachanwalt für Strafrecht oder einen anderen geeigneten Anwalt nehmen.

Die besonderen theoretischen Kenntnisse erwirbt der Anwalt in der Regel in einem Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden. Nach § 4a FAO muss er dabei mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen in Präsenzform bestehen. Seine praktischen Erfahrungen weist er mit einer Fallliste nach. § 3 FAO verlangt eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre. Im Strafrecht braucht der Antragsteller 60 Fälle und 40 Hauptverhandlungstage, davon mindestens 30 vor dem Schöffengericht oder einem höheren Gericht. Die Fälle muss er persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben, jeden Schriftsatz selbst unterschrieben haben muss er aber nicht.¹³⁴ Das Fachgespräch nach § 7 FAO ist keine zweite Fachprüfung. Es darf nur Bereiche erfassen, in denen die schriftlichen Nachweise nicht genügen.¹³⁵

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss sich kalenderjährlich mindestens fünfzehn Zeitstunden je Fachgebiet fortbilden und das unaufgefordert nachweisen. Dieselben Stunden zählen bei mehreren Bezeichnungen nur einmal.¹³⁶ Unterlässt der Anwalt die Fortbildung, kann die Erlaubnis widerrufen werden, doch die Kammer muss ihm Gelegenheit zur Nachholung geben. Der Bundesgerichtshof hat einen Widerruf nach wiederholten Ver-

¹³³ BGH, Beschl. v. 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/96, NJW 1997, 1307 (1308), unter II 3 b aa; Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43c Rn. 62.

¹³⁴ BGH, Beschl. v. 19.4.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22, NJW-RR 2022, 1218 Rn. 7–14, 17–19; zur Syndikustätigkeit Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 5 FAO Rn. 36.

¹³⁵ BGH, Beschl. v. 7.3.2005 – AnwZ (B) 11/04, NJW 2005, 2082 (2083), unter II 1 a–c; § 7 Abs. 2, § 24 Abs. 9 FAO, § 43c Abs. 2 BRAO.

¹³⁶ BGH, Beschl. v. 28.10.2019 – AnwZ (Brfg) 14/19, NJW 2020, 1003 Rn. 10–23; Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 15 FAO Rn. 5, 57–65.

säumen gebilligt. Bei einem erstmals teilweise verfehlten Jahresumfang hat er dagegen die Unverhältnismäßigkeit des Widerrufs bestätigt. Legt der Anwalt seine Nachweise verspätet vor, ist das etwas anderes als eine unterlassene Fortbildung.¹³⁷

Voraussetzung	Anforderung	Norm
Anspruch	Besondere Kenntnisse und Erfahrungen, höchstens drei Bezeichnungen	§ 43c BRAO
Theoretische Kenntnisse	Lehrgang von in der Regel mindestens 120 Zeitstunden, mindestens drei Leistungskontrollen in Präsenzform	§ 4a FAO
Zulassung und Tätigkeit	Dreijährig innerhalb der letzten sechs Jahre	§ 3 FAO
Praktische Erfahrungen im Strafrecht	Fallliste mit 60 Fällen und 40 Hauptverhandlungstagen, davon 30 vor Schöffengericht oder höherem Gericht	–
Fachgespräch	Keine zweite Prüfung, nur zu Bereichen mit unzureichenden schriftlichen Nachweisen	§ 7 FAO
Fortbildung	Kalenderjährlich mindestens fünfzehn Zeitstunden je Fachgebiet, unaufgeforderter Nachweis	–
Widerruf	Bei unterlassener Fortbildung, nach Gelegenheit zur Nachholung	–

Übersicht 19 – Der Weg zur Fachanwaltsbezeichnung

¹³⁷ BGH, Beschl. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11, NJW 2013, 175 Rn. 8–12; BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 16/12, NJW 2013, 2364 Rn. 8–16. Zur seit 1.10.2023 geltenden Nachholregel Henssler/Prütting/Offermann-Burckart, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 15 FAO Rn. 6a, 68a–68c.

Teil 3 – Die Berufspflichten

3.1 Das System, Generalklausel und Grundpflichten

AUF EINEN BLICK

Die anwaltlichen Pflichten ruhen auf der Generalklausel des § 43 BRAO und den Grundpflichten des § 43a BRAO, und jede von ihnen muss sich als Eingriff in die Berufsfreiheit rechtfertigen lassen. § 43 BRAO holt als Transportnorm Pflichten aus der gesamten Rechtsordnung in das Berufsrecht, trägt aber nur vorhersehbare Pflichten mit legitimem Zweck und tritt hinter abschließende Spezialnormen zurück. Geahndet wird nur schuldhaftes Verhalten, wobei grundsätzlich Fahrlässigkeit genügt, doch nicht jeder Haftungsfall ist ein Berufsrechtsfall. Seit dem 1. August 2022 müssen neu zugelassene Anwälte eine Lehrveranstaltung nach § 43f BRAO besuchen, und die Berufsausübungsgesellschaft trägt eigene Berufspflichten.

Das anwaltliche Pflichtenprogramm ruht auf zwei Normen. § 43 BRAO verlangt, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft ausübt und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig erweist, die seine Stellung erfordert. § 43a BRAO zählt die Grundpflichten auf, also Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, den Umgang mit Fremdgeld und die Fortbildung. Um diese beiden Normen gruppieren sich die Sondervorschriften, insbesondere § 43b BRAO zur Werbung, § 43e BRAO zu Dienstleistern, § 44 BRAO zur Mandatsablehnung, § 49b BRAO zur Vergütung und § 50 BRAO zu den Handakten. Hinzu kommen die BORA, das RVG und Gesetze außerhalb des Berufsrechts vom StGB über die StPO bis zum GwG, die über die Generalklausel in das Berufsrecht hineinwirken.

Jede Berufspflicht greift in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG ein. Sie braucht deshalb eine gesetzliche Grundlage, muss einem legitimen Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein. Diesen Maßstab hat das Bundesverfassungsgericht in den Bastille-Beschlüssen festgeschrieben. Behauptet die Kammer eine Pflicht, muss sie diese rechtlich begründen.¹³⁸

Die Grundpflichten im Überblick

§ 43a BRAO fasst die Grundpflichten zusammen. Absatz 1 verbietet Bindungen, die die berufliche Unabhängigkeit gefährden. Absatz 2 verpflichtet zur Verschwiegenheit über alles, was dem Anwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Zugleich muss er seine

¹³⁸ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81 u. 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171 (184 f., 191–193); BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 (205).

Mitarbeiter in Textform zur Verschwiegenheit anhalten und über die strafrechtlichen Folgen belehren. Absatz 3 verbietet unsachliches Verhalten. Absatz 4 untersagt die Tätigkeit bei widerstreitenden Interessen in derselben Rechtssache und erstreckt das Verbot auf die Kollegen, mit denen der Anwalt den Beruf gemeinschaftlich ausübt. Die Absätze 5 und 6 erfassen die Vorbefassung als Referendar und die berufliche Tätigkeit außerhalb des Anwaltsberufs. Absatz 7 verlangt, anvertraute Vermögenswerte sorgfältig zu behandeln und fremde Gelder unverzüglich weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Absatz 8 verpflichtet zur Fortbildung. Abschließend ist dieser Katalog nicht, denn neben ihm steht die Generalklausel des § 43 BRAO.

Absatz	Pflicht	Kapitel
Abs. 1	Unabhängigkeit, Verbot gefährdender Bindungen	3.2
Abs. 2	Verschwiegenheit, Verpflichtung und Belehrung der Mitarbeiter	3.3
Abs. 3	Sachlichkeit	3.4
Abs. 4	Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	3.6
Abs. 5 und 6	Referendarische Vorbefassung, außeranwaltliche Tätigkeit	2.5, 3.2, 3.6
Abs. 7	Anvertraute Vermögenswerte, Fremdgeld und Anderkonto	3.7
Abs. 8	Fortbildung	3.9

Übersicht 20 – Die Grundpflichten des § 43a BRAO

§ 43 BRAO als Transportnorm

Die eigentliche Reichweite des Pflichtenprogramms steckt in der oft unterschätzten Generalklausel. § 43 BRAO ist keine programmatische Leerformel. Die Vorschrift wirkt als Transportnorm und holt Pflichten aus der gesamten Rechtsordnung in das Berufsrecht, sofern sie funktional mit der Berufsausübung zusammenhängen. Wer als Anwalt gegen § 266 StGB verstößt, begeht eine Untreue und verletzt zugleich seine Berufspflichten. Wer die Verwendungsbeschränkungen des § 32f Abs. 5 StPO für Informationen aus der elektronischen Akte missachtet, kann berufsrechtlich belangt werden, obwohl die Vorschrift in der StPO steht. Wer die Impressumspflicht verletzt, den Mandanten nicht über die Wertabhängigkeit der Gebühren belehrt oder das beA nicht abrufen, übt seinen Beruf nicht gewissenhaft aus. Das Netz anwaltlicher Verantwortung ist weit gespannt, sehr viel weiter, als die Lektüre von BRAO und BORA vermuten lässt. Wer verteidigt, darf deshalb nie nur auf die ausdrücklichen Normen des Berufsrechts schauen.

Zwei Grenzen der Generalklausel

Die erste Grenze zieht das Bundesverfassungsgericht seit den Bastille-Beschlüssen. § 43 BRAO darf nur Pflichten tragen, die der Anwalt vorhersehen kann und die einem legitimen

Zweck dienen, also dem Schutz des Mandanten, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege oder dem Vertrauen der Rechtsuchenden. Wer lediglich gegen Standesvorstellungen verstößt, verletzt keine Berufspflicht. Die zweite Grenze hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof markiert. Greift eine Spezialregelung ein, ist § 43 BRAO kein Auffangtatbestand. Ein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung nach § 146 StPO wird deshalb nicht über § 43 BRAO zur Berufspflichtverletzung, wenn die Voraussetzungen des § 43a Abs. 4 BRAO fehlen. Strafrecht und Berufsrecht werden getrennt geprüft, und zwar in beide Richtungen. Was strafbar ist, ist nicht automatisch eine Berufspflichtverletzung. Was die Staatsanwaltschaft einstellt, ist nicht automatisch berufsrechtlich erledigt. Wer sich gegen eine Anschuldigung aus § 43 BRAO verteidigt, prüft deshalb zuerst, ob eine Spezialnorm den Sachverhalt abschließend regelt.¹³⁹

Gewissenhaftigkeit, Haftung und Berufsaufsicht

Das Berufsrecht verlangt dieselbe Sorgfalt, deren Verletzung zivilrechtlich die Haftung begründet. Trotzdem ist nicht jeder Haftungsfall ein Berufsrechtsfall. Ein einzelner Fehler in der Sachbearbeitung, eine übersehene Norm oder eine versäumte Frist können Schadensersatz begründen, rechtfertigen aber regelmäßig keine anwaltsgerichtliche Maßnahme. Das Berufsrecht sichert nicht die fehlerfreie Leistung. Es sichert die Bereitschaft und die Fähigkeit, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben. Ins Gewicht fallen daher grobe Pflichtverletzungen ebenso wie eine Häufung von Fehlern, die erkennen lässt, dass dem Anwalt die Interessen des Mandanten gleichgültig sind. Die Kammern sehen das gelegentlich anders und rügen einzelne Fristversäumnisse. Dann sollte die Verteidigung darauf bestehen, dass Haftung und Aufsicht getrennt bleiben (Kapitel 4.3).¹⁴⁰

Berufsbezug, Schuld und die Grenze zur Privatsphäre

§ 113 BRAO knüpft an die Pflichtenvorschriften an und bildet die Schnittstelle zum Sanktionsrecht. Verstößt ein Rechtsanwalt schuldhaft gegen Pflichten, die in der BRAO oder der BORA bestimmt sind, wird nach Absatz 1 eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gegen ihn verhängt. Der Berufsbezug wird materiell bestimmt. Ob der Anwalt zeitlich oder örtlich bei der Berufsarbeit gehandelt hat, spielt keine Rolle. Es kommt darauf an, ob sein Verhalten berufliche Pflichten verletzt oder ob zwischen Tat und Berufsausübung ein innerer Zusammenhang besteht. Jedermannsdelikte wie Betrug, Strafvereitelung oder Untreue werden berufsrechtlich relevant, wenn der Anwalt sie im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Tätigkeit begeht. Dieser Zusammenhang besteht auch, wenn er seine berufliche Stellung für eine private Tat nutzt, etwa den Briefkopf für eine Drohung oder das Anderkonto für eigene Geschäfte.¹⁴¹

Für rein privates Fehlverhalten errichtet Absatz 2 eine doppelte Hürde. Zunächst muss eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung vorliegen. Außerdem muss diese nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet sein, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Berufsausübung bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Wie die Praxis mit dieser Klausel umgeht, zeigt Kapitel 3.12.

¹³⁹ BayAGH, Beschl. v. 28.4.2025 – BayAGH II-3-1/24, BRAK-Mitt. 2025, 275 Rn. 11–18.

¹⁴⁰ Henssler/Prütting/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43 Rn. 29.

¹⁴¹ Henssler/Prütting/Thole, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 113 Rn. 7; näher Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 12–18.

Vorsatz, Fahrlässigkeit und der Irrtum über die eigene Pflicht

Schuld setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Anders als im Strafrecht genügt im Berufsrecht grundsätzlich Fahrlässigkeit, es sei denn, die verletzte Berufspflicht verlangt selbst vorsätzliches Verhalten. Wer sich über das Verbot irrt, wird nur unter den strengen Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 17 StGB entlastet. Davon zu trennen ist der Tatbestandsirrtum. Beim Parteiverrat setzt der Begriff derselben Rechtssache voraus, dass der Anwalt die maßgeblichen rechtlichen Beziehungen in ihrem wesentlichen Gehalt erfasst. Fehlt ihm dieses Verständnis, kann ein Tatbestandsirrtum vorliegen. Kennt er den Bedeutungsgehalt und zieht nur die falsche rechtliche Folgerung, bleibt es beim Verbotsirrtum. Eine Auskunft des Kammervorstands nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO kann einen solchen Irrtum unvermeidbar machen, wenn der Anwalt den Sachverhalt vollständig mitgeteilt hat und auf die Auskunft vertrauen durfte. Einen Freibrief verschafft die Anfrage nicht.¹⁴²

Fahrlässigkeit kann auch dort genügen, wo die danebenstehende Straf- oder Bußgeldnorm Vorsatz verlangt. Strafflosigkeit ist keine Pflichtgemäßheit. Der Bundesgerichtshof hat diesen Grundsatz im März 2026 ausdrücklich bekräftigt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft verwarf er, weil die Rechtsfrage bereits geklärt war. Die gegenteilige Begründung des Anwaltsgerichtshofs, der freigesprochen hatte, hielt er für rechtsfehlerhaft. Für die Verteidigung folgt daraus zweierlei. Wird ein Strafverfahren mangels Vorsatzes eingestellt, ist das Berufsverfahren damit nicht beendet. Und der Vortrag, man habe es nicht gewusst, hilft nur, wenn man es auch nicht hätte wissen müssen (Kapitel 5.7).¹⁴³

¹⁴² Zur Fahrlässigkeit Henssler/Prütting/Thole, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 113 Rn. 6; zur Auskunft des Kammervorstands Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 73 Rn. 33 f.; zum Irrtum beim Parteiverrat BayObLG, Urt. v. 6.8.2021 – 201 StRR 66/21, BeckRS 2021, 34039 Rn. 23–26.

¹⁴³ BGH, Beschl. v. 5.3.2026 – AnwSt (B) 8/25, BeckRS 2026, 4519 Rn. 3–7.

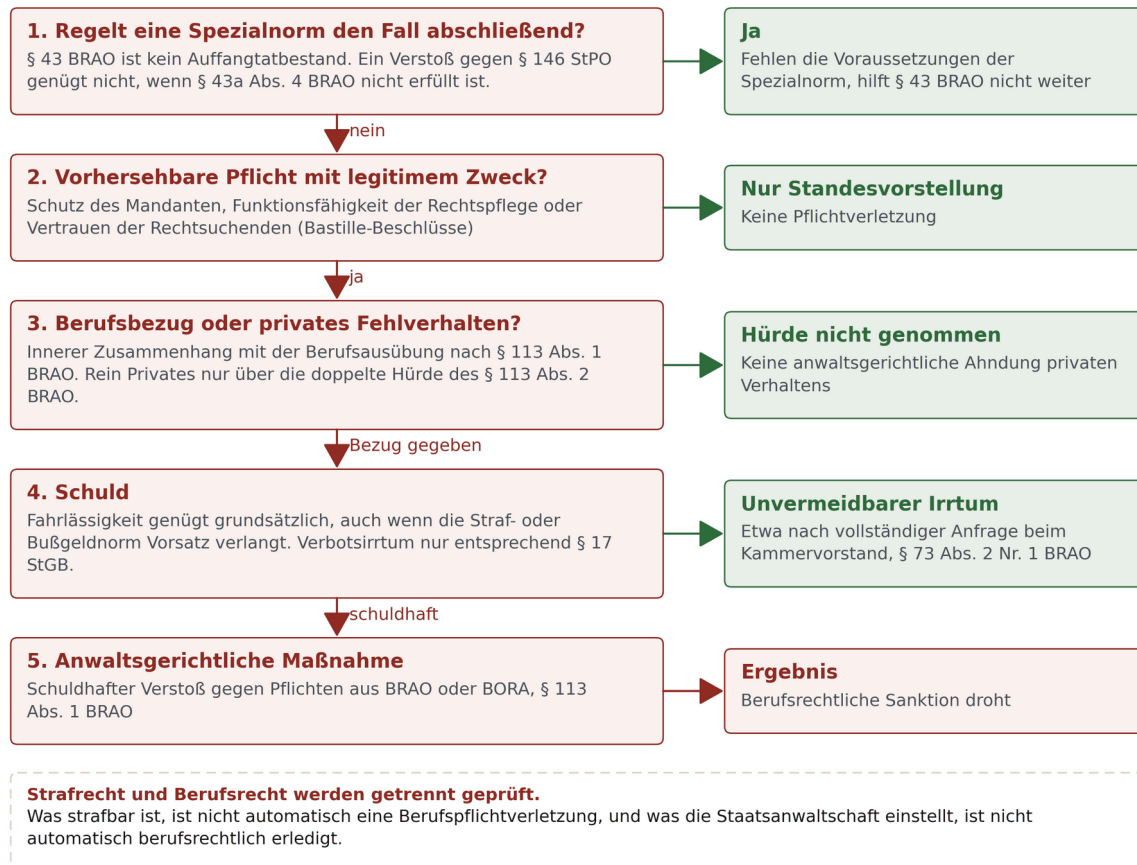


Abbildung 6 – Prüfung einer Anschuldigung aus § 43 BRAO

Die Lehrveranstaltung nach § 43f BRAO

Das Berufsrecht setzt voraus, dass der Anwalt es kennt, doch die juristische Ausbildung vermittelt es nicht. Deshalb gilt seit dem 1. August 2022 die Lehrveranstaltungspflicht des § 43f BRAO. Wer seitdem erstmals zugelassen wird, muss innerhalb des ersten Jahres an einer Lehrveranstaltung über die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts teilnehmen, die mindestens zehn Zeitstunden umfasst. Davon ist nur befreit, wer eine solche Veranstaltung aus den sieben Jahren vor der Zulassung nachweist. Die Kammer überwacht die Erfüllung, und eine Fristverlängerung sieht § 43f BRAO nicht vor. Die Pflicht verlangt Anwesenheit, nicht Verständnis. Versäumt ein Anwalt sie, reagiert die Kammer regelmäßig zuerst mit einer Erinnerung und dann mit einer Rüge.¹⁴⁴

Die Berufsausübungsgesellschaft als Pflichtenträger

Seit dem 1. August 2022 trägt die Berufsausübungsgesellschaft nach § 59e BRAO die Berufspflichten selbst. Sie muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ihre Gesellschafter und Mitarbeiter die Pflichten einhalten. Nach § 113 BRAO kann sie selbst Adressatin anwaltsgerichtlicher Maßnahmen sein. § 114 Abs. 2 BRAO hält dafür einen eigenen Katalog bereit, der von der Warnung über den Verweis und eine Geldbuße von höchstens fünfhunderttausend Euro bis zur Aberkennung der Befugnis reicht, Rechtsdienstleistungen zu

¹⁴⁴ Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363.

erbringen (Kapitel 5.4). § 113 Abs. 3 BRAO erfasst schuldhaftige Pflichtverstöße einer Leitungsperson ebenso wie Verstöße anderer Personen, die durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätten verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Fehlt eine Kollisionsprüfung, ist die Fremdgeldverwaltung ungeordnet oder hat die beA-Organisation keine Vertretungsregelung, kann das deshalb auch die Gesellschaft belasten. Eine Pflichtverletzung in einer Gesellschaft kann zwei Verfahren auslösen, eines gegen den Anwalt und eines gegen die Gesellschaft. Beide Verteidigungen müssen aufeinander abgestimmt sein. Was die Gesellschaft zu ihrer Entlastung vorträgt, belastet häufig den Einzelnen, und umgekehrt.

3.2 Unabhängigkeit

AUF EINEN BLICK

§ 43a Abs. 1 BRAO verbietet Bindungen, die die berufliche Unabhängigkeit gefährden, und der Mandant kann auf diesen Schutz nicht verzichten. Ob eine Bindung gefährdet, hängt von ihrer Ausgestaltung ab, und ein Zweitberuf ist nur unvereinbar, wenn konkret Pflichtenkollisionen drohen, was der Bundesgerichtshof bei Maklertätigkeiten grundsätzlich annimmt. Nach einer Vorbefassung in anderer Funktion sperrt § 45 BRAO den Anwalt und grundsätzlich auch seine Sozien, und § 49b Abs. 3 BRAO verbietet Vorteile für die Vermittlung von Mandaten. Auch der angestellte Anwalt bleibt unabhängiges Organ der Rechtspflege und trägt die fachliche Verantwortung für seine Mandate selbst.

Nach § 43a Abs. 1 BRAO darf der Rechtsanwalt keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden. Die Vorschrift sichert die freie Advokatur nach innen und konkretisiert § 1 BRAO. Sie schützt die Unabhängigkeit gegenüber dem Staat und gegenüber wirtschaftlich einflussreichen Dritten. Sie schützt sie auch gegenüber dem Mandanten, denn dessen Weisungsrecht endet dort, wo eine Berufspflicht entgegensteht. Die Unabhängigkeit ist Zulassungsvoraussetzung, Berufspflicht und Widerrufsgrund zugleich. Sie verbindet deshalb ganz unterschiedliche Regelungen, von der Unvereinbarkeit von Zweitberufen über die Tätigkeitsverbote der §§ 45 und 47 BRAO bis zum Provisionsverbot des § 49b Abs. 3 BRAO.

Norm	Gegenstand	Rechtsfolge
§ 7 Nr. 8 BRAO	Unvereinbare Tätigkeit	Versagung der Zulassung
§ 7 Nr. 10 BRAO	Richter, Beamte, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit	Versagung, außer bei Ehrenamt oder Ruhen der Rechte und Pflichten
§ 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO	Ernennung auf Lebenszeit, unvereinbare Tätigkeit	Widerruf der Zulassung
§ 43a Abs. 1 BRAO	Gefährdende Bindungen	Berufspflichtverletzung, § 113 Abs. 1 BRAO
§ 45 BRAO	Vorbefassung in anderer Funktion	Tätigkeitsverbot in der Rechtssache, Erstreckung auf Sozien

Norm	Gegenstand	Rechtsfolge
§ 46 Abs. 1 BRAO, § 26 BORA	Anstellung bei Anwälten und Berufsausübungsgesellschaften	Angemessene Bedingungen und fachliche Unabhängigkeit
§ 46 Abs. 2 ff. BRAO	Syndikusrechtsanwalt	Eigene Zulassung, Kapitel 2.6
§ 47 BRAO	Vorübergehender öffentlicher Dienst	Ruhen der Berufsausübung, Vertreterbestellung
§ 49b Abs. 2 BRAO	Erfolgshonorar und Beteiligung am Erstrittenen	Nur in den Grenzen des § 4a RVG, Kapitel 3.8
§ 49b Abs. 3 BRAO	Provision für die Vermittlung von Mandaten	Verbot, Nichtigkeit nach § 134 BGB

Übersicht 21 – Die Unabhängigkeit in BRAO und BORA

Was die Norm verbietet

Bindungen sind rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse, die den Anwalt bei der Mandatsführung beeinflussen können. Ob sie seine Unabhängigkeit gefährden, hängt von ihrer konkreten Ausgestaltung ab. Ein Anstellungsvertrag begründet für sich genommen ebenso wenig eine unzulässige Abhängigkeit wie ein Darlehen oder ein Mietvertrag mit einem Mandanten. Anders liegt es, wenn ein wirtschaftlich bedrängter Anwalt die gebotene Beratung unterlässt, weil er fürchtet, dass ihm ein Kredit gekündigt wird. Bei Unternehmensbeteiligungen kommt es auf deren Umfang an und darauf, ob der Anwalt mit seiner Beratung zugleich über erhebliche eigene Vermögensinteressen entscheidet. Wer schuldhaft eine gefährdende Bindung eingeht, verletzt eine Berufspflicht, die nach § 113 Abs. 1 BRAO zu ahnden ist. Der Mandant kann darauf nicht verzichten, denn geschützt wird auch die Rechtspflege.¹⁴⁵

Auch die gesetzlichen Grenzen des Erfolgshonorars sollen die Unabhängigkeit schützen. § 49b Abs. 2 BRAO lässt ein Erfolgshonorar nur zu, soweit § 4a RVG eine Ausnahme vorsieht. Das frühere ausnahmslose Verbot hat das Bundesverfassungsgericht beanstandet, weil es selbst dann galt, wenn der Rechtsuchende bei verständiger Würdigung seines Kostenrisikos erst über eine erfolgsabhängige Vergütung Zugang zum Recht fand. Das bleibt ein Einwand gegen pauschale Verbote. Hat der Anwalt ein eigenes Vergütungsinteresse, begründet das eine Gefahr, aber noch keinen Beweis unzulässiger Fremdbestimmung.¹⁴⁶

Zweitberufe und Unvereinbarkeit

Übt der Anwalt eine Tätigkeit aus, die mit dem Beruf, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, ist die Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen und nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen. Beim Widerruf kommt eine Härteklausele hinzu. Die Unvereinbarkeitsklausel hat das Bundesverfassungsgericht 1992 grundlegend begrenzt. Ein Zweitberuf ist nicht schon deshalb unvereinbar, weil er gewerblich ist. Unvereinbar ist er

¹⁴⁵ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 8, 12, 43–45.

¹⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163 = NJW 2007, 979 Rn. 52, 97.

nur, wenn konkret die Gefahr besteht, dass Pflichten kollidieren oder dass der Anwalt Kenntnisse aus dem einen Beruf im anderen verwertet.¹⁴⁷

Die Arbeitsbereiche bloß zu trennen, genügt allerdings nicht immer. Die Tätigkeit als Immobilien-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsmakler hält der Bundesgerichtshof wegen der typischen Interessengefahren weiterhin grundsätzlich für unvereinbar. Wer neben der Rechtsberatung eigene Vermittlungsinteressen verfolgt, überwindet diese Grenze nicht mit getrennten Briefköpfen. Unvereinbar bleiben auch Tätigkeiten, die den Anwalt in eine hoheitliche Stellung bringen, aus der heraus er zum Gegner seiner Mandanten werden könnte. Dasselbe gilt für Tätigkeiten, die mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar sind, doch diese Fallgruppe kommt seit den Bastille-Beschlüssen kaum noch vor.¹⁴⁸

Für Richter, Beamte und Soldaten gilt § 7 Nr. 10 BRAO. Wer in einem solchen Dienstverhältnis steht, wird nicht zugelassen, es sei denn, er nimmt die Aufgaben nur ehrenamtlich wahr oder seine Rechte und Pflichten ruhen. Wird ein zugelassener Anwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt oder Berufssoldat, ist die Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO zu widerrufen, sofern er nicht auf sie verzichtet. Angestellte des öffentlichen Dienstes erfasst § 7 Nr. 10 BRAO nicht. Für sie gilt die allgemeine Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO. Ehrenamtliche Richter sind ausgenommen, allerdings sollen Rechtsanwälte nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 GVG nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden. Wer eine Nebentätigkeit aufnimmt, tut gut daran, sie der Kammer anzuzeigen. Die Vereinbarkeit klärt der Anwalt besser vorher als im Widerrufsverfahren (Kapitel 2.2).

Vorbefassung und Staatsdienst, §§ 45 und 47 BRAO

§ 45 BRAO verbietet dem Anwalt, in Sachen tätig zu werden, mit denen er zuvor in anderer Funktion befasst war. Die Norm kennt drei Fallgruppen. Wer in derselben Rechtssache als Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes, Schiedsrichter, Schlichter, Mediator, Notar oder in den genannten notariellen Hilfsfunktionen tätig war, darf in ihr nicht als Anwalt auftreten. Das gilt auch, wenn er diese Tätigkeiten als Referendar ausgeübt hat. Wer eine Sache als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion verwaltet oder verwaltet hat, darf nicht gegen den Träger des verwalteten Vermögens vorgehen. Gesperrt ist schließlich, wer in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Anwaltstätigkeit beruflich für eine andere Partei im widerstreitenden Interesse gearbeitet hat. Nach § 45 Abs. 2 BRAO erfasst das Verbot auch die Kollegen, mit denen der Ausgeschlossene den Beruf gemeinschaftlich ausübt, und nach Absatz 3 überlebt es die Trennung von ihm. Die Erstreckung entfällt, wenn die Vorbefassung aus dem Referendariat oder aus der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter stammt. Beruht das Verbot auf einer sonstigen beruflichen Vorbefassung, dürfen die Sozien tätig werden, wenn die Betroffenen nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und Vorkehrungen verhindern, dass vertrauliche Informationen offenbart werden.

Fallgruppe	Beispiele	Reichweite
Vorbefassung in amtlicher oder neutraler Funktion	Richter, Staatsanwalt, öffentlicher Dienst, Schiedsrichter, Schlichter, Mediator, notarielle Funktionen, Referendariat	Verbot ohne Interessenwiderstreit, grundsätzlich auch für Sozien

¹⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 4.11.1992 – 1 BvR 79/85 u. a., BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317 (321).

¹⁴⁸ BGH, Urt. v. 6.6.2019 – I ZR 67/18, NJW 2019, 3065 Rn. 59 m. w. N.

Fallgruppe	Beispiele	Reichweite
Verwaltung fremden Vermögens	Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer	Verbot der Tätigkeit gegen den Träger des Vermögens, Erstreckung auf Sozialen
Berufliche Vorbefassung im widerstreitenden Interesse	Frühere Tätigkeit in anderem Beruf für die Gegenseite	Verbot, Erstreckung auf Sozialen, für diese nach Zustimmung in Textform und mit Vorkehrungen aufhebbar

Übersicht 22 – Die Fallgruppen des § 45 BRAO

Die Norm ist die Schwester des § 43a Abs. 4 BRAO. Sie schützt aber nicht den Mandanten vor dem Interessenkonflikt, sondern die Rechtspflege vor dem Rollenwechsel. Bei einer Vorbefassung im Amt greift sie deshalb unabhängig davon, ob im Einzelfall Interessen widerstreiten. Praktisch wichtig ist der Mediator. Wer eine Sache als Mediator betreut hat, darf danach keine Partei in derselben Sache vertreten. Ob der Rollenwechsel zugleich Parteiverrat nach § 356 StGB ist, hängt davon ab, welche Rolle der Anwalt tatsächlich eingenommen hat und wessen Interessen er dabei diente. Das Oberlandesgericht Celle hat 2025 die anwaltliche Mediation als Berufsausübung eingeordnet und die spätere Vertretung eines Ehegatten im streitigen Scheidungsverfahren als Parteiverrat gewertet. Wer § 45 BRAO geprüft hat, ist deshalb mit § 356 StGB noch nicht fertig.¹⁴⁹

§ 47 BRAO regelt den umgekehrten Weg, den des Anwalts, der vorübergehend in den Staatsdienst geht. Wer als Richter oder Beamter verwendet wird, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, wer Soldat auf Zeit wird oder vorübergehend als Angestellter im öffentlichen Dienst arbeitet, darf den Anwaltsberuf in dieser Zeit nicht ausüben. Etwas anderes gilt nur, wenn er die Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt. Auf Antrag kann ihm die Kammer einen Vertreter bestellen oder ihm die Berufsausübung gestatten. Ein Verbot, das nach dem Ausscheiden aus dem Dienst nachwirkt, enthält § 47 BRAO nicht. Der Staatsanwalt, der in die Anwaltschaft wechselt, ist nach § 45 Abs. 1 BRAO nur in den Rechtssachen gesperrt, mit denen er im Amt befasst war. Daneben können beamtenrechtliche Anzeige- und Untersagungspflichten greifen, insbesondere § 105 BBG und § 41 BeamStG für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen.

Das Provisionsverbot

§ 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO verbietet Vorteile für die Vermittlung konkreter Mandate, und zwar im Verhältnis zu Anwälten ebenso wie zu Dritten. Der Bundesgerichtshof hat deshalb den Vergütungsanspruch eines Portalbetreibers verneint, der Kanzleien Fälle samt bereits unterzeichneter Vollmacht zuführte und dafür mandatsbezogene Lizenzgebühren verlangte. Die Vereinbarung war nach § 134 BGB nichtig. Es kommt darauf an, wofür bezahlt wird. Werbeflächen, technische Leistungen und die bloße Möglichkeit, mit Interessenten in Kontakt zu treten, dürfen vergütet werden. Eine monatliche Pauschale oder ein Entgelt je Kontaktanfrage garantiert aber noch keine Zulässigkeit, denn auch hinter einer solchen Abrechnung kann sich der Ankauf von Mandaten verbergen. Umgekehrt wird eine echte Werbeleistung nicht dadurch zur verbotenen Vermittlung, dass sie über eine Plattform läuft. Zulässig bleiben die angemessene Honorierung einer Tätigkeit, die über die Nr. 3400 VV RVG

¹⁴⁹ OLG Celle, Beschl. v. 26.8.2025 – 2 ORs 96/25, BRAK-Mitt. 2025, 460 Rn. 6–18.

hinausgeht, und die leistungsgerechte Gebührenteilung, wenn mehrere Anwälte ein Mandat gemeinsam bearbeiten.¹⁵⁰

Das Provisionsverbot steht nicht allein. Seine Geschwister sind das Verbot des Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 BRAO und das Verbot der Gebührenunterschreitung nach § 49b Abs. 1 BRAO. Alle drei verfolgen denselben Zweck. Der Anwalt soll Mandate weder kaufen noch verkaufen noch verschenken, weil jede dieser Handlungen beeinflusst, welche Mandate er annimmt und wie er sie führt.

Wirtschaftliche Abhängigkeit

Wirtschaftliche Abhängigkeit kann die freie Beratung gefährden. Wer seine Kanzlei nahezu ausschließlich über einen Großmandanten finanziert, muss dessen Erwartungen besonders entschieden von der eigenen rechtlichen Beurteilung trennen. Das wirtschaftliche Gewicht des Mandats allein macht die Berufsausübung aber nicht unzulässig. Eine schärfere Grenze zieht § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO beim Vermögensverfall (Kapitel 2.3). Bei der Prozessfinanzierung sind Mandatsverhältnis und Finanzierungsvertrag auseinanderzuhalten. Der Mandant kann sich gegenüber dem Finanzierer verpflichten, einen Vergleich nur mit dessen Zustimmung zu schließen. Ein eigenes Weisungsrecht gegenüber dem Anwalt erwirbt der Finanzierer dadurch nicht. Der Anwalt bleibt dem Mandanten verpflichtet. Er muss ihn unabhängig beraten und darf die Prozessführung nicht fremden Ertragsinteressen unterordnen.¹⁵¹

Angestellte Anwälte, freie Mitarbeiter und der Syndikusrechtsanwalt

Der häufigste Fall einer Bindung ist der angestellte Rechtsanwalt. Nach § 46 Abs. 1 BRAO dürfen Rechtsanwälte ihren Beruf auch als Angestellte von Arbeitgebern ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind. Die Bedingungen regelt § 26 BORA. Sie müssen eine sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen und eine angemessene Vergütung gewährleisten, und auf Verlangen muss der Arbeitgeber angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen. Trotz der Anstellung bleibt der angestellte Anwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er trägt die Verantwortung für die Mandate, die er bearbeitet. Befolgt er eine Weisung, die ihn zu einer Pflichtverletzung veranlasst, kann er berufsrechtlich belangt werden. Weisungen zu Organisation, Arbeitszeit und Mandatsverteilung sind grundsätzlich zulässig, die fachliche Verantwortung für Beratung und Prozessführung behält er aber selbst. Der freie Mitarbeiter steht außerhalb des Arbeitsrechts, aber innerhalb des Berufsrechts. Ob er in Wahrheit schein-selbstständig ist, ist eine sozialversicherungsrechtliche Frage, die eine Kanzlei nicht dem Zufall überlassen sollte. Für Verschwiegenheit, Kollisionsprüfung und Fremdgeldregeln macht es keinen Unterschied, ob der Mitarbeiter angestellt oder frei ist.¹⁵²

Wer bei einem anderen Arbeitgeber angestellt ist und für ihn anwaltlich tätig wird, ist Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 2 BRAO. Das ist der gesetzlich geregelte Sonderfall der abhängigen Beschäftigung. Zugelassen wird der Syndikus nur, wenn seine Tätigkeit anwalt-

¹⁵⁰ BGH, Urt. v. 18.4.2024 – IX ZR 89/23, NJW 2024, 2179 Rn. 16–24; zur ergebnisabhängigen Vergütung technischer Leistungen BGH, Urt. v. 9.10.2025 – IX ZR 18/24, NJW 2026, 223 Rn. 19–29.

¹⁵¹ Zur Trennung der Bindungen Grunewald, Rechtsschutzversicherungen und alternative Prozessfinanzierungen, AnwBl 2001, 540 (543); zur wirtschaftlichen Abhängigkeit Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 8–12, 43–45.

¹⁵² Henssler/Prütting/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 46 Rn. 2; § 26 Abs. 1 BORA.

lich geprägt ist und der Arbeitgeber seine fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit vertraglich und tatsächlich gewährleistet (Kapitel 2.6).

3.3 Verschwiegenheit, Geheimnisverrat und die Drittgeheimnisse

AUF EINEN BLICK

Berufsrecht, Strafrecht und Verfahrensrecht schützen die Verschwiegenheit gemeinsam, durch die Berufspflicht aus § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA, durch die Strafdrohung des § 203 StGB und durch Zeugnisverweigerungsrechte, Beschlagnahmeverbote und Erhebungsverbote. Die Pflicht erfasst alles, was der Anwalt in Ausübung seines Berufs erfährt, auch die Tatsache des Mandats, und sie überdauert das Mandat, den Tod des Mandanten und das Ausscheiden aus dem Beruf. Offenbaren darf der Anwalt nur mit Einwilligung, kraft Gesetzes oder bei einem Rechtfertigungsgrund, und zur Wahrung eigener Interessen, etwa gegen eine schlechte Bewertung im Netz, nur soweit es erforderlich ist. Ob § 203 StGB auch Geheimnisse Dritter aus der Ermittlungsakte eigenständig schützt, ist offen, und das Skript plädiert gegen die herrschende Ansicht für eine Begrenzung nach der Rolle des Anwalts und dem Zweck der Verwendung.

Neben der Unabhängigkeit ist die Verschwiegenheit die zweite Säule, auf der das Mandat ruht. Kein Mandant würde dem Anwalt die Tatsachen anvertrauen, die dieser für die Beratung braucht, wenn er nicht darauf zählen könnte, dass der Anwalt schweigt. Berufsrecht, Strafrecht und Verfahrensrecht spannen um die Verschwiegenheit ein dreifaches Netz, dessen Maschen verschieden weit sind. § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA begründen die Berufspflicht. § 203 StGB stellt die unbefugte Offenbarung unter Strafe. Die Verfahrensordnungen schirmen das Geheimnis mit Zeugnisverweigerungsrechten, Beschlagnahmeverboten und Erhebungsverböten gegen den Zugriff des Staates ab. Wer die Pflicht kennt, muss auch ihre Grenzen kennen. Denn der Anwalt, der schweigt, wo er reden dürfte, schadet seinem Mandanten ebenso wie der, der redet, wo er schweigen müsste.

Umfang, Dauer und Adressaten

Nach § 43a Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO erstreckt sich die Pflicht auf alles, was dem Anwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Ausgenommen sind nach Satz 3 Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Pflicht reicht also weiter als das, was der Mandant erzählt. Sie erfasst alles, was der Anwalt aus Anlass des Mandats erfährt, ob aus Akten, von Gegnern, von Zeugen oder von Behörden, und sie erfasst die Tatsache des Mandats selbst. Wie der Anwalt von etwas erfahren hat, spielt keine Rolle, solange ein innerer Zusammenhang mit seiner Berufsausübung besteht. Was er als Privatmann hört, fällt nicht unter die Berufspflicht. Wohl aber fällt darunter, was ihm derselbe Bekannte erzählt, sobald er ihn als Anwalt anspricht.

Zeitlich kennt die Pflicht keine Grenze. Sie endet nicht mit dem Mandat, wie § 2 Abs. 1 BORA ausdrücklich sagt. Sie gilt über den Tod des Mandanten hinaus und überdauert das Ausscheiden aus dem Beruf. Wer nach dem Verzicht auf die Zulassung offenbart, was er als Anwalt erfahren hat, bleibt Täter des § 203 StGB, denn die Norm stellt auf die Eigenschaft im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ab. Die Pflicht besteht gegenüber jedermann, also auch gegenüber Gerichten und Behörden, Angehörigen des Mandanten, anderen Mandanten

und Kollegen außerhalb der Kanzlei. In der mandatierten Berufsausübungsgesellschaft dürfen die Berufsträger, die mit dem Mandat befasst sind, und die eingebundenen Hilfspersonen die Informationen austauschen, die sie dafür benötigen. Die bloße Zugehörigkeit zur Kanzlei eröffnet aber keinen beliebigen Zugriff. In der Bürogemeinschaft bleiben die Kollegen Dritte, weil jeder seine eigenen Mandate führt. Teilen sie sich Personal und Technik, müssen sie beides so organisieren, dass die Akten des einen dem anderen verschlossen bleiben. Die Sätze 4 bis 8 des § 43a Abs. 2 BRAO erstrecken die Pflicht schließlich auf die Kanzleiorganisation.¹⁵³

§ 2 BORA konkretisiert die Pflicht. Absatz 1 stellt klar, dass der Anwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zugleich berechtigt ist und dass beides nach Beendigung des Mandats fortbesteht. Absatz 2 verlangt die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlich, risikoadäquat und zumutbar sind. Zugleich erlaubt er einen riskanten Kommunikationsweg, wenn der Mandant zustimmt. Die Zustimmung wird vermutet, wenn der Mandant den Weg selbst vorschlägt oder beginnt und ihn nach einem pauschalen Risikohinweis fortsetzt. Damit hat die unverschlüsselte E-Mail eine berufsrechtliche Grundlage, deren Reichweite vom jeweiligen Risiko und von der Zustimmung abhängt (Kapitel 4.4). Absatz 3 erfasst die Ausnahmen, die Gesetz und Recht fordern oder zulassen. Absatz 4 nennt die Einwilligung, die erforderliche Wahrnehmung berechtigter Interessen und sozialadäquate Arbeitsabläufe. Den strafrechtlichen Tatbestand kann die Berufsordnung nicht einschränken, denn eine Satzung verdrängt kein Bundesgesetz. Sie beschreibt aber, was die Anwaltschaft für befugt hält. Darauf kommt es für die berufsrechtliche Bewertung an und ebenso für die Frage, ob ein Irrtum über die Befugnis vermeidbar war.

Der Geheimnisbegriff und die Ausnahmen

Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur ein begrenzter Personenkreis kennt, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachlich begründetes Interesse hat und die er geheim halten will oder bei verständiger Würdigung geheim halten würde. Werturteile sind keine Geheimnisse. Geheim sein kann aber die Tatsache, dass jemand ein bestimmtes Werturteil gefällt hat. Was in einer öffentlichen Hauptverhandlung zur Sprache kam, ist regelmäßig nicht mehr geheim. Was in einer nichtöffentlichen Sitzung erörtert wurde oder in der Akte steht, bleibt es. Offenkundig ist, was jedermann kennt oder ohne besondere Mühe erfahren kann. Belanglosigkeiten bedürfen keiner Geheimhaltung, doch die Kammern legen diese Ausnahme eng aus. Ob eine der beiden Ausnahmen des § 43a Abs. 2 Satz 3 BRAO vorliegt, bestimmt sich objektiv. Will der Mandant trotzdem auch Offenkundiges nicht bestätigt sehen, verdient dieser Wunsch Rücksicht, denn aus berufenem Mund wiegt eine Bestätigung anders als das Gerücht. Ob die Tatsache des Mandats noch geheim ist, hängt davon ab, wen die Mitteilung des Mandanten erreicht hat. Macht der Mandant das Mandat selbst öffentlich, liegt darin noch keine pauschale Erlaubnis, es werblich zu nutzen. Wer Referenzmandate nennt, braucht nach § 6 Abs. 2 BORA die ausdrückliche Einwilligung jedes genannten Mandanten.¹⁵⁴

¹⁵³ Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 25–28.

¹⁵⁴ Zum Geheimnisbegriff Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 2–5.

Der Tatbestand des § 203 StGB

Strafrechtlich flankiert § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Pflicht. Die Vorschrift bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Rechtsanwalt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis. Neben dem Rechtsanwalt nennt sie den Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren. Damit ist auch der Verteidiger erfasst, der kein Anwalt ist. Die Tat ist ein Vergehen, ihr Versuch ist nicht strafbar, und strafbar ist nur vorsätzliches Handeln. Verfolgt wird sie nach § 205 StGB nur auf Strafantrag, den der Verletzte binnen drei Monaten stellen muss. Nach § 203 Abs. 5 StGB macht sich auch strafbar, wer das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen offenbart. Wer gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt, verwirkt nach § 203 Abs. 6 StGB Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat verjährt in drei Jahren, im qualifizierten Fall in fünf.¹⁵⁵¹⁵⁶

Bei einem schriftlich verkörpertem Geheimnis genügt nach überwiegender Auffassung die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme, sobald das Schriftstück in den Machtbereich des Nichteingeweihten gelangt. Ein Brief muss den Dritten also erreichen; seine bloße Absendung reicht nicht. Dass der Empfänger ihn tatsächlich liest, ist dann nicht erforderlich. Bei mündlichen Mitteilungen muss der Dritte dagegen den geheimen Inhalt tatsächlich wahrnehmen und verstehen. Ein Gespräch lediglich in Hörweite eines Dritten genügt deshalb nicht ohne Weiteres. Anvertraut ist, was der Mandant dem Anwalt im Vertrauen auf dessen Verschwiegenheit mitteilt. Sonst bekannt geworden ist alles, was der Anwalt im inneren Zusammenhang mit seiner Berufsausübung erfährt. Um diese zweite Alternative dreht sich der Streit um die Drittgeheimnisse.¹⁵⁷

Prüfschritt	Fragen	Typischer Fehler
Geheimnis und Berufsbezug	Welche nicht offenkundige Tatsache ist betroffen? Wem steht das Geheimhaltungsinteresse zu? Wurde die Information in der geschützten beruflichen Eigenschaft erlangt?	Die Annahme, Aktenwissen über Dritte sei frei verfügbar
Offenbaren	Wird einem anderen die Kenntnis ermöglicht? Bei technischen Diensten sind die tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten und die konkrete Verarbeitung zu untersuchen.	Der Kanzlei-Chat, die Aktenkopie für Angehörige, der Upload ohne Blick auf die Architektur des Dienstes

¹⁵⁵ Zum beruflichen Bekanntwerden und zum Offenbaren Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 6–8, 28–29; SK-StGB/Hoyer, 10. Aufl. 2024, § 203 Rn. 34–35.

¹⁵⁶ Zur Gesamtprüfung des Tatbestands, zum Geheimnisbegriff und zu den Drittgeheimnissen Fischer/Anstötz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 203 Rn. 7 ff. (Geheimnisbegriff), Rn. 12 f. (sonst bekannt gewordene Geheimnisse und Drittgeheimnisse), Rn. 33 (Offenbaren) und Rn. 61 (Befugnis als Rechtfertigungsgrund).

¹⁵⁷ Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 2–8, 25–29, 32–36, 45–46, 54; zum Offenbaren verkörperter und mündlich mitgeteilter Geheimnisse MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 5. Aufl. 2025, § 203 Rn. 58.

Prüfschritt	Fragen	Typischer Fehler
Befugnis	Einwilligung des Berechtigten oder andere gesetzliche Befugnis prüfen. Für mitwirkende Personen gelten besondere Voraussetzungen, Mandatszweck und erforderlicher Umfang zählen.	Der Dienstleister ohne Vertrag nach § 43e BRAO, die Einwilligung ohne Aufklärung
Vorsatz und Schuld	Tatsachenkenntnis und rechtliche Bewertung auseinanderhalten. Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) und Verbotsirrtum (§ 17 StGB) haben unterschiedliche Folgen.	Die Verwechslung von § 16 und § 17 StGB, die selbst erteilte Absolution statt fachkundigen Rats

Übersicht 23 – Die Prüfung des § 203 StGB

Berufsrecht und Strafrecht verlangen eine getrennte Prüfung. Nicht jede Berufspflichtverletzung ist strafbar, denn das Berufsrecht erfasst auch die fahrlässige Preisgabe und die Verletzung organisatorischer Pflichten. Umgekehrt ist nicht alles berufsrechtlich zulässig, was strafrechtlich unauffällig bleibt. Eine Verurteilung nach § 203 StGB gibt Anlass, auch eine Berufspflichtverletzung zu prüfen. Ob neben der Strafe noch eine anwaltsgerichtliche Ahndung erforderlich ist, bestimmt § 115b BRAO. Beantragt der Anwalt später die Wiederzulassung, kann ein schwerer Geheimnisverrat gegen seine Würdigkeit sprechen (Kapitel 2.1 und 2.4).

Wer irrtümlich tatsächliche Umstände annimmt, unter denen eine wirksame Einwilligung oder eine andere Befugnis bestünde, unterliegt einem Erlaubnistatbestandsirrtum, sofern die Befugnis als Rechtfertigungsgrund eingeordnet wird. Nach überwiegender Auffassung entfällt dann entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB die Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat. Anders liegt es bei dem, der die Tatsachen kennt und nur ihre rechtliche Bewertung verfehlt. Ihm bleibt allein der Verbotsirrtum, und ob dieser vermeidbar war, lässt sich nicht mit dem Hinweis auf eine Mindermeinung erledigen.

Befugnis, Einwilligung und Entbindung

Unbefugt ist die Offenbarung nicht, wenn der Geheimnisherr einwilligt, wenn ein Gesetz sie erlaubt oder gebietet oder wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift. Über seine eigenen Geheimnisse verfügt der Mandant. Bei Drittgeheimnissen muss gesondert bestimmt werden, wer darüber verfügen darf. Die Einwilligung ist an keine Form gebunden. Sie reicht nur so weit, wie der Mandant sie erklärt hat, und er kann sie bis zur Offenbarung frei widerrufen. Wer den Anwalt bittet, mit der Versicherung zu korrespondieren, hat ihm damit nicht erlaubt, dem Arbeitgeber zu schreiben. Aus Beweisgründen empfiehlt sich die Textform, und der Anwalt sollte festhalten, für welchen Zweck und für welche Empfänger der Mandant ihn entbunden hat. Haben mehrere Mandanten das Mandat erteilt, müssen alle entbinden, bei einer Gesellschaft die vertretungsberechtigten Organe. Ist die Gesellschaft insolvent, ist der Insolvenzverwalter zur Entbindung befugt, wie der Bundesgerichtshof für einen Wirtschaftsprüfer entschieden hat. Die Entscheidung betrifft die geschützte Mandats-

beziehung zur juristischen Person, deren Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Verwalter übergegangen ist. Über Geheimnisse Dritter, die in der Akte stehen, sagt sie nichts. Offen ist auch, ob der Verwalter den früheren Anwalt einer insolventen natürlichen Person entbinden kann.¹⁵⁸¹⁵⁹

Ist der Mandant gestorben, kommt es auf seinen mutmaßlichen Willen an. Die Erben treten in sein Vermögen ein, nicht in seine Person. Ein Geheimnis aus dem persönlichen Lebensbereich ist kein vererbliches Recht. Der Anwalt muss deshalb sorgfältig ermitteln, ob der Verstorbene die konkrete Offenbarung gewollt hätte. Verweigert er sie, muss er das mit den erkennbaren oder mutmaßlichen Belangen des Verstorbenen begründen. Für Geheimnisse, die das Vermögen betreffen, wird eine Verfügungsbefugnis der Erben diskutiert, und § 205 Abs. 2 Satz 2 StGB weist ihnen für solche Geheimnisse immerhin das Strafantragsrecht zu. Bitten die Erben den Anwalt des Erblassers um Auskunft, sollte er unterscheiden, ob es um die Abwicklung des Nachlasses geht, die der Erblasser regelmäßig gewollt hätte, oder um Umstände seiner Lebensführung, die er vor seiner Familie verborgen hat.¹⁶⁰

Für die Verteidigung wird die Entbindung praktisch, wenn ein Anwalt als Zeuge über ein früheres Mandat vernommen werden soll. Ohne Entbindung darf er nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO das Zeugnis verweigern, und berufsrechtlich muss er es. Ist er entbunden, muss er nach § 53 Abs. 2 Satz 1 StPO aussagen. Das Zeugnisverweigerungsrecht schützt nämlich das Geheimnis des Mandanten, nicht die Zurückhaltung des Anwalts. Die Entbindung muss auf einer freien und hinreichend informierten Entscheidung des Mandanten beruhen. Schweigt der Beschuldigte vollständig, darf ihm die verweigerte Entbindung nicht als Belastungsindiz vorgehalten werden.¹⁶¹¹⁶²

Gesetzliche Pflichten und Befugnisse zur Offenbarung finden sich an mehreren Stellen. Das Geldwäschegesetz verpflichtet den Anwalt bei Katalogtätigkeiten zur Verdachtsmeldung, nimmt aber nach § 43 Abs. 2 GwG die Rechtsberatung und die Prozessvertretung aus (Kapitel 3.10). § 138 StGB verlangt, geplante Katalogtaten anzuzeigen. Was dem Anwalt in dieser Eigenschaft anvertraut wurde, muss er nach § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB nur dann nicht anzeigen, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Bei Mord, Totschlag, Völkermord und den weiteren dort genannten schwersten Verbrechen hilft ihm selbst das nicht. Der rechtfertigende Notstand des § 34 StGB erlaubt die Offenbarung, wenn sie das einzige Mittel ist, eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder ein anderes wesentlich überwiegendes Rechtsgut abzuwenden. Die Abwägung wird dabei streng geführt, und die bloße Sorge um das Vermögen eines Dritten genügt nicht. Gegenüber der Kammer besteht die Auskunftspflicht nach § 56 Abs. 1 BRAO nur in den Grenzen des dortigen Verweigerungsrechts (Kapitel 5.1).

Nach § 2 Abs. 4 Buchst. b BORA darf der Anwalt zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen offenbaren, soweit das zur Durchsetzung seiner Gebührenforderung oder zur

¹⁵⁸ BGH, Beschl. v. 27.1.2021 – StB 44/20, NJW 2021, 1022.

¹⁵⁹ Zu Form, Reichweite und Widerruf der Entbindung SK-StPO/Rogall, 5. Aufl. 2018, § 53 Rn. 209–211; zur Einwilligung Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 33–36.

¹⁶⁰ Zum mutmaßlichen Willen beim Arztgeheimnis BGH, Beschl. v. 4.7.1984 – IVa ZB 18/83, BGHZ 91, 392; zur Entbindungsbefugnis bei wirtschaftlichen Geheimnissen SK-StPO/Rogall, 5. Aufl. 2018, § 53 Rn. 201, 208.

¹⁶¹ Zur Einwilligung und zur Person des Verfügungsberechtigten SK-StGB/Hoyer, 10. Aufl. 2024, § 203 Rn. 89–92; zum abweichenden strafrechtlichen Ansatz MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 5. Aufl. 2025, § 203 Rn. 86–88. Die beiden Positionen unterscheiden sich bei den Drittgeheimnissen.

¹⁶² SK-StPO/Rogall, 5. Aufl. 2018, § 53 Rn. 199–201.

Abwehr eines Regressanspruchs erforderlich ist. Klagt er seine Gebühren ein, darf er den Gegenstand des Mandats vortragen, soweit die Klage es erfordert. Wird er auf Schadensersatz verklagt oder verteidigt er sich in einem Straf- oder Berufungsverfahren, darf er sich mit allem verteidigen, was er aus dem Mandat weiß. Die Grenze bleibt die Erforderlichkeit. Wer die Gebührenklage nutzt, um dem Gericht die Lebensgeschichte des Mandanten zu erzählen, hat die Befugnis überschritten. Aus demselben Grund darf der Anwalt seine Vergütungsforderung nach § 49b Abs. 4 BRAO an Personen außerhalb der Anwaltschaft nur abtreten, wenn der Mandant ausdrücklich in Textform eingewilligt hat oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Mit der Forderung wandern nämlich die Mandatsinterna (Kapitel 3.8).

Grund	Grundlage	Reichweite und Grenze
Einwilligung, Entbindung	Geheimnisherr, § 2 Abs. 4 BORA	Formfrei, nur im erklärten Umfang, bis zur Offenbarung widerprüflich
Tod des Mandanten	Mutmaßlicher Wille	Persönliche Geheimnisse nicht vererblich, Strafantrag der Erben nach § 205 Abs. 2 Satz 2 StGB
Geldwäscheverdacht	GwG	Keine Meldung aus Rechtsberatung und Prozessvertretung, § 43 Abs. 2 GwG
Geplante Katalogtat	§ 138 StGB	Freistellung nach § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB nur bei ernsthaftem Abwendungsbemühen, nicht bei schwersten Verbrechen
Notstand	§ 34 StGB	Einziges Mittel, wesentlich überwiegendes Rechtsgut, Sorge um fremdes Vermögen genügt nicht
Eigene Interessen	§ 2 Abs. 4 Buchst. b BORA	Gebührenklage, Regressabwehr, eigene Verteidigung, stets nur soweit erforderlich
Auskunft an die Kammer	§ 56 Abs. 1 BRAO	Verweigerungsrecht, bei Beschwerde des Mandanten insoweit entbunden

Übersicht 24 – Wann der Anwalt offenbaren darf oder muss

Bewertungsportale und soziale Medien

Eine schlechte Bewertung gibt das Mandatsgeheimnis nicht frei, damit der Anwalt sich öffentlich verteidigen kann. § 2 Abs. 4 Buchst. b BORA erlaubt die Offenbarung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen nur, soweit sie erforderlich ist. Gegen konkrete unwahre Vorwürfe darf der Anwalt sich wehren. Äußert der Bewertende dagegen nur pauschal seine Unzufriedenheit, rechtfertigt das regelmäßig keine Schilderung privater Verhältnisse oder des Mandatsverlaufs. Das hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof für Antworten auf Google-Bewertungen ausdrücklich hervorgehoben. Oft genügt die Erklärung, der Anwalt teile die Darstellung nicht, könne sich aus Gründen der Verschwiegenheit aber nicht näher äußern. Gegen unwahre Tatsachenbehauptungen kommt auch ein Löschungsverlangen gegenüber dem Portalbetreiber in Betracht, doch muss der Anwalt seine Angaben dabei auf das Nötige beschränken. Wer in sozialen Medien über Fälle berichtet, muss so anonymisieren, dass auch Personen aus dem Umfeld den Mandanten nicht erkennen können. Ein Pressebericht erlaubt dem Anwalt nicht, bislang unbekannte Mandatsdetails nachzuliefern.

Auch wenn der Verteidiger öffentlich genannt wird, entbindet ihn das nicht von seiner Verschwiegenheit.¹⁶³

Mitarbeiter, Belehrung und Organisation

Nach § 43a Abs. 2 Satz 4 bis 8 BRAO muss der Anwalt seine Beschäftigten in Textform zur Verschwiegenheit verpflichten, sie über die strafrechtlichen Folgen belehren und in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass sie die Pflicht einhalten. Dasselbe gilt für alle, die zur Vorbereitung auf den Beruf oder als sonstige Hilfskräfte an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Der Anwalt muss die Verpflichtung bei jedem Mitarbeiter dokumentieren, auch bei Aushilfen, Praktikanten und Reinigungskräften, die Zugang zu Akten haben. Fehlt sie, ist das eine Berufspflichtverletzung, und die Kammern fragen bei Beschwerden regelmäßig danach. Satz 7 nimmt Referendare und angestellte Personen, die derselben Verschwiegenheitspflicht unterliegen wie der Anwalt selbst, von der gesonderten Verpflichtung aus.

Besteht in der Berufsausübungsgesellschaft ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, genügt es nach Satz 8, dass einer der Berufsträger die Verpflichtung vorgenommen hat. Für externe Dienstleister gilt § 43e BRAO mit seinem Vertragsprogramm, das Kapitel 4.5 behandelt. Organisatorisch verlangt § 2 Abs. 2 BORA risikoadäquate Maßnahmen. Dazu gehören Zugangskontrolle, Verschlüsselung mobiler Geräte, Trennung von Mandaten bei Kollisionen, sichere Vernichtung von Akten und eine Regel darüber, wer in der Kanzlei welche Akte sehen darf. Berufsrechtlich haftet der Anwalt für Mängel seiner Organisation, nicht für jeden Fehler eines Mitarbeiters. Im Aufsichtsverfahren entlastet ihn nichts so gut wie eine dokumentierte Organisation. Die Vorgaben der DSGVO behandelt Kapitel 4.4.

Das Anwaltsgeheimnis im Hundezuchtverein

Schützt § 203 StGB auch Geheimnisse eines Dritten, die der Anwalt nicht vom Mandanten, sondern aus der Ermittlungsakte erfährt? Die Frage zählt zu den Grundproblemen anwaltlicher Verschwiegenheit. Ein anschaulicher Fall spielt in einem Hundezuchtverein. Gegen ein Züchterehepaar lief ein Ermittlungsverfahren wegen behaupteten Zuchtbetrugs, und vier Gutachten zur Abstammung der Hunde kamen zu widersprüchlichen Ergebnissen. Bei der Akteneinsicht erfuhr der Verteidiger außerdem von früheren Verurteilungen der Anzeigerstatteerin. Als seinem Mandanten der Vereinsausschluss drohte, verschickte er ein vierzehnteiliges Rundschreiben an rund vierzig Delegierte und bat sie, es weiterzugeben. Darin nannte er die Vorstrafen, um die Glaubwürdigkeit der Anzeigerstatteerin zu erschüttern. Gegenstand des Vorwurfs der Geheimnisverletzung waren diese Angaben aus dem Bundeszentralregister, nicht die Abstammungsgutachten als solche.¹⁶⁴¹⁶⁵

Das Oberlandesgericht Köln prüfte den Vorgang an § 203 StGB. Geschützt sei mehr als das, was der eigene Mandant dem Anwalt im Vertrauen erzählt. Auch das Geheimnis eines Drit-

¹⁶³ BayAGH, Urt. v. 1.2.2022 – BayAGH II-3-9/21, DStRE 2023, 508, BeckRS 2022, 6772 Rn. 79–82; zur Abwehr öffentlicher Angriffe Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 162.

¹⁶⁴ Zum strafrechtlichen Schutz beruflich erlangter Drittinformationen Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 8; zur rollenbezogenen Gegenposition Rüpk, Das Anwaltsgeheimnis auf dem Prüfstand des Strafrechts, NJW 2002, 2835; zum berufsrechtlichen Mandatsbezug Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 69–71. Die berufsrechtliche Kommentierung ist kein unmittelbarer Beleg für Straflosigkeit nach § 203 StGB.

¹⁶⁵ OLG Köln, Beschl. v. 4.7.2000 – Ss 254/00 – 145, NJW 2000, 3656 (Sachverhalt nach dem veröffentlichten Volltext).

ten könne dem Anwalt in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt werden, und dass es über die Mandatsakte zu ihm gelange, nehme ihm den Schutz nicht. Wer es offenbare, könne sich deshalb nicht allein darauf berufen, der Betroffene sei kein Mandant gewesen. Der Senat hob das angefochtene Urteil auf, verwies die Sache zurück und verlangte, das Interesse an der Offenlegung gegen das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen abzuwägen. Die Streitfrage ist bis heute offen.¹⁶⁶

Der Streit um die Drittgeheimnisse

Das strafrechtliche Schrifttum schützt Drittgeheimnisse überwiegend eigenständig. Bei einem reinen Drittgeheimnis soll der betroffene Dritte über die Weitergabe entscheiden, weil ihm das geschützte Rechtsgut zusteht. Diese Lesart findet Halt im Wortlaut des § 203 Abs. 1 StGB, der neben dem anvertrauten auch das sonst bekannt gewordene Geheimnis nennt. Der Münchener Kommentar begründet sie ausdrücklich mit der persönlichen Verfügungsbefugnis des Geheimnisträgers. Die berufsrechtliche Gegenposition fragt nach dem Mandat und nach der Vertrauensstellung, die der Anwalt übernommen hat. Wer als Anwalt eine Information kennt, wird dadurch nicht ohne Weiteres zum Sachwalter jeder Person, die darin erwähnt ist. Ist der Dritte aber besonders in das Mandat eingebunden, kann das eigene Vertraulichkeitsrechte begründen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat im Informationsfreiheitsrecht mandatsbezogene Drittgeheimnisse anerkannt und die Verfügung darüber dem Mandanten zugeordnet. Für die Auslegung des § 203 StGB liefert das ein systematisches Argument, kein Präjudiz.¹⁶⁷¹⁶⁸¹⁶⁹¹⁷⁰ Auch der Standardkommentar zum Strafrecht hält es ausdrücklich für strittig, einen vom beruflichen Vertrauensverhältnis unabhängigen Geheimbereich Dritter anzuerkennen, und erwägt, nach den jeweils zugrunde liegenden berufsrechtlichen Regelungen zu differenzieren. Wer die Gegenposition als gesichert ausgibt, überzeichnet den Meinungsstand.¹⁷¹

Den § 203 StGB unterschiedslos auf Drittinformationen auszuweiten, überzeugt nicht. Diese Sicht vernachlässigt die Aufgabe, in der der Anwalt die Information erhält. Ein Verteidiger liest die Ermittlungsakte, um seinem Mandanten wirksam beizustehen. Ein vertrauliches Beratungsverhältnis mit dem Belastungszeugen geht er dadurch nicht ein. Zudem ist die Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant, anders als die zwischen Arzt und Patient, auf einen Gegner gerichtet. Wer den Interessenvertreter trotzdem zum Geheimnisknacker des Belastungszeugen macht, schafft einen Konflikt, den das Mandat nicht hervorgerufen hat. Er verlangt vom Anwalt eine richterliche Abwägung, die dessen Rolle fremd ist. Straftaten bestehen zu erheblichen Teilen aus Informationen über andere Menschen. Die Verteidigung muss sie auswerten, mit dem Mandanten besprechen und nötigenfalls fachkundige Hilfe hinzuziehen können. Eine Vorschrift, die professionelle Vertrauensbeziehungen schützt, darf die rechtsstaatlich notwendige Nutzung von Verfahrenswissen nicht in einen allgemeinen Erlaubnisvorbehalt des Prozessgegners verwandeln. Auch das Verfah-

¹⁶⁶ OLG Köln, Beschl. v. 4.7.2000 – Ss 254/00 – 145, NJW 2000, 3656.

¹⁶⁷ MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 5. Aufl. 2025, § 203 Rn. 27–28, 86–88.

¹⁶⁸ Hartung/Scharmer/Gasteyer, BORA/FAO, 8. Aufl. 2022, § 2 BORA Rn. 62–66.

¹⁶⁹ Rüpke, NJW 2002, 2835 (2836–2838); zur Verfügungsbefugnis über Drittgeheimnisse auch Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 35.

¹⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 7 C 23.18, NVwZ 2019, 1849 (Ls.), BeckRS 2019, 17037 Rn. 29–30.

¹⁷¹ Fischer/Anstötz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 203 Rn. 12 f. (Bekanntwerden kraft Berufsausübung; Anerkennung eines selbständigen Geheimbereichs Dritter „i. e. strittig“; Differenzierung nach dem Berufsrecht unter Hinweis auf BGHSt 65, 278 Rn. 17 zu § 53 StPO).

rensrecht verlangt einen funktionalen Zusammenhang zwischen der erlangten Kenntnis und der beruflichen Tätigkeit. Deshalb kann das Zeugnisverweigerungsrecht durchaus Informationen aus der Ermittlungsakte und über Dritte erfassen. Ein eigenständiges Vetorecht jedes Menschen, der in der Akte erwähnt wird, gegen die Verteidigung seines Gegners lässt sich daraus aber nicht ableiten.¹⁷²

Vorzugswürdig ist deshalb eine Begrenzung, die an der Rolle des Anwalts ansetzt. Es kommt auf seine berufliche Vertrauensstellung an und auf den konkreten Zweck, zu dem er die Information verwendet. Verarbeitet er eine Drittinformation für das Mandat, ist das rechtlich anders zu beurteilen, als wenn er sie für private oder vereinsinterne Zwecke verbreitet. Der Kölner Anwalt hat Vorstrafen aus der Akte in einen Vereinsstreit getragen, in dem sie nichts zu suchen hatten. Für diesen Vorgang ist der Schutz des Dritten begründet. Wer als Verteidiger dieselbe Akte auswertet, um vor Gericht die Glaubwürdigkeit der Anzeigerstatteerin anzugreifen, tut dagegen das, wofür ihm die Akte gegeben wurde. Diese Position ist nicht die herrschende, und wer ihr folgt, muss das wissen. Bevor über die Zulässigkeit einer Weitergabe gesprochen wird, muss deshalb feststehen, welche Information zu welchem Zweck an wen gelangt. Wer die Veröffentlichung von Vorstrafen im Vereinsstreit und die zweckgebundene Verarbeitung für eine Verteidigungsaufgabe unter dem Wort Weitergabe zusammenzieht, überspringt die Wertungen, auf die es ankommt. Bei elektronischen Akten und Sprachmodellen wird dieselbe Frage zur Vorfrage jeder Nutzung (Kapitel 7.2).

Eigenständiger Schutz des Dritten	Rollenbezogene Begrenzung
■ Überwiegende Ansicht im strafrechtlichen Schrifttum ■ Der betroffene Dritte entscheidet über die Weitergabe ■ Stütze im Wortlaut, sonst bekannt gewordenes Geheimnis, § 203 Abs. 1 StGB ■ OLG Köln verlangt eine Abwägung der Interessen	■ Position des Skripts, nicht herrschend ■ Maßgeblich sind Vertrauensstellung und Zweck der Verwendung ■ Mandatsgerechte Auswertung der Akte bleibt zulässig ■ Verbreitung für private oder Vereinszwecke verletzt den Dritten ■ Kein Vetorecht jedes in der Akte Genannten
Die Streitfrage ist offen. Vor jeder Weitergabe muss feststehen, welche Information zu welchem Zweck an wen gelangt.	

Abbildung 7 – Drittgeheimnisse im Meinungsstreit

Was in der Praxis gilt, solange der Streit offen ist

Familiennähe allein berechtigt nicht dazu, Akten weiterzugeben. Wer Ehepartnern, Eltern oder Freunden des Mandanten vollständige Akten überlässt, muss prüfen, welche Drittinformationen darin stehen und welchem Zweck die Überlassung dient. Auch Angehörige sind Dritte, und wer ihnen die Akte überlässt, kann ihnen damit ein Geheimnis offenbaren. Dass der Mandant selbst in seine Verteidigung eingebunden wird, beruht dagegen auf seiner Verfahrensstellung und auf dem Verteidigungsauftrag. Mit ihm darf der Verteidiger die Akte besprechen, ihm darf er sie zeigen, und was er ihm überlassen darf, bestimmt das Verfahrensrecht. § 147 Abs. 4 StPO regelt das eigene Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten ohne Verteidiger. Eine allgemeine Erlaubnis, Aktenkopien beliebig weiterzureichen, enthält die Vorschrift nicht. Für Form und Verwendung der Akteneinsicht gilt § 32f StPO. Nach

¹⁷² Zum funktionalen Zusammenhang und zu Drittinformationen SK-StPO/Rogall, 5. Aufl. 2018, § 53 Rn. 60, 63, 83, 101–102; zur umstrittenen Entbindungsbefugnis bei Drittgeheimnissen Rn. 202–203.

Absatz 5 dürfen Akten und Akteninhalte weder öffentlich verbreitet noch Dritten zu verfahrensfremden Zwecken zugänglich gemacht werden. Personenbezogene Daten, die jemand durch Akteneinsicht erlangt hat, darf er grundsätzlich nur für den Zweck verwenden, für den die Einsicht gewährt wurde.¹⁷³

Wer Sachverständige, Dolmetscher, Privatermittler oder andere Hilfspersonen einschaltet, muss festlegen, welche Aufgabe sie haben, wie viel sie dafür wissen müssen und welche gesetzliche Befugnis die Weitergabe jeweils trägt. Bei mitwirkenden Personen muss der Anwalt die Voraussetzungen des § 203 Abs. 3 und 4 StGB und gegebenenfalls des § 43e BRAO einhalten. Ein Angehöriger wird nicht schon durch diese Bezeichnung zur Hilfsperson. Er muss tatsächlich eine erforderliche Aufgabe übernehmen und entsprechend eingebunden werden, etwa als Übersetzer für einen fremdsprachigen Mandanten. Wer Akten aus Bequemlichkeit informell weitergibt, geht weiterhin ein Risiko ein.

Mitwirkende Personen, Dienstleister und die Cloud

Macht der Anwalt das Geheimnis berufsmäßig tätigen Gehilfen oder Personen zugänglich, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei ihm tätig und in die Kanzleiorganisation eingegliedert sind, liegt nach § 203 Abs. 3 Satz 1 StGB schon kein Offenbaren vor. Für selbständige Dienstleister greift § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB. Danach darf der Anwalt sonstigen mitwirkenden Personen Geheimnisse offenbaren, soweit das für die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung zur Reform von 2017 nennt als Beispiel ausdrücklich die Bereitstellung informationstechnischer Systeme zur externen Datenspeicherung. Berufsrechtlich verlangt § 43e BRAO grundsätzlich, dass der Anwalt den Dienstleister sorgfältig auswählt und mit ihm einen Vertrag in Textform schließt. Darin verpflichtet er ihn zur Verschwiegenheit, belehrt ihn über die Strafbarkeit, beschränkt die Kenntnissnahme auf das Erforderliche und regelt die Unterbeauftragung. Bei Dienstleistungen im Ausland muss zudem ein mit dem Inland vergleichbarer Geheimnisschutz bestehen, sofern der Schutz der Geheimnisse dies gebietet. Unterlässt der Anwalt die erforderliche Verpflichtung vorsätzlich, macht er sich nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB strafbar, wenn die nicht verpflichtete mitwirkende Person ein Geheimnis unbefugt offenbart. Die mitwirkende Person selbst ist nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB strafbar.^{174,175}

Personenkreis	§ 203 StGB	Berufsrecht
Beschäftigte, Auszubildende, sonstige Hilfskräfte in der Kanzlei	Kein Offenbaren, § 203 Abs. 3 Satz 1 StGB	Verpflichtung in Textform, Belehrung, Hinwirken, § 43a Abs. 2 Satz 4 bis 6 BRAO
Referendare, gleich gebundene Angestellte	Kein Offenbaren, § 203 Abs. 3 Satz 1 StGB	Keine gesonderte Verpflichtung, § 43a Abs. 2 Satz 7 BRAO

¹⁷³ Tübinger Kommentar/Eisele, StGB, 31. Aufl. 2025, § 203 Rn. 22; § 147 Abs. 4 und § 32f Abs. 5 StPO.

¹⁷⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen, BT-Drs. 18/11936, S. 22, 34.

¹⁷⁵ Zur Abgrenzung berufsmäßiger Gehilfen und sonstiger mitwirkender Personen Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 25–27, 45–46; Barnitzke/Bock, Cloud-Dienste und Geheimhaltungspflichten – Strafbarkeitsrisiken nach § 203 StGB, GRUR-Prax 2025, 415 Rn. 5 f., 17.

Personenkreis	§ 203 StGB	Berufsrecht
Externe Dienstleister	Offenbaren erlaubt, soweit erforderlich, § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB	Sorgfältige Auswahl, Vertrag in Textform, Verschwiegenheit, Unterbeauftragung, § 43e BRAO
Dienstleister im Ausland	Wie externe Dienstleister	Zusätzlich vergleichbarer Geheimnisschutz, sofern geboten, § 43e BRAO
Folgen bei Versäumnissen	Anwalt strafbar nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB, Mitwirkende nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB	Berufspflichtverletzung bei fehlender Verpflichtung

Übersicht 25 – Mitarbeiter und Dienstleister im Straf- und Berufsrecht

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Mitwirkung weit verstanden und auch informell vereinbarte Hilfe erfasst. Ob der Anwalt externe Hilfe einsetzt, entscheidet er als Unternehmer selbst. Welche Geheimnisse er dafür offenbaren darf, richtet sich danach, was die konkrete Tätigkeit erfordert. Bei der Cloudnutzung wiegt diese Unterscheidung besonders schwer. Wer nur fremden Speicherplatz braucht, muss dem Anbieter nicht ohne Weiteres den lesbaren Inhalt seiner Akten überlassen, und die Gesetzesbegründung geht für diesen Fall regelmäßig von einer Verschlüsselung aus. Braucht der Dienstleister dagegen Zugang zum Inhalt, stellt sich die Frage der Erforderlichkeit anders. In der Praxis zählen die Zugriffsrechte, die tatsächlich benötigt werden, und ihre technische Begrenzung (Kapitel 4.5 und 7.2).^{176,177}

Der prozessuale Schutz und seine Grenzen

In das Strafverfahren hinein wirkt die Verschwiegenheit über das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO, den Schutz der Verteidigerkommunikation nach § 148 StPO und die Erhebungsverbote des § 160a StPO. In anderen Verfahrensordnungen sichern vor allem § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO und § 98 VwGO das Verweigerungsrecht. Das Zeugnisverweigerungsrecht umfasst alles, was dem Anwalt in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Nach § 53a StPO erstreckt es sich auf die mitwirkenden Personen, und ob sie das Zeugnis verweigern, entscheidet der Anwalt. Es ist ein Recht des Anwalts, aber ein berufsrechtlich gebundenes. Ohne Entbindung muss er es ausüben, nach Entbindung entfällt es. Er darf das Zeugnis auch über die Tatsache des Mandats und den Namen des Mandanten verweigern, weil beides zum Geheimnis gehört.¹⁷⁸

Das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO schützt schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und dem Anwalt, Aufzeichnungen des Anwalts über Mitteilungen des Beschuldigten und andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt. Nach § 97 Abs. 2 StPO greift der Schutz grundsätzlich nur, wenn der Zeugnisver-

¹⁷⁶ OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.4.2025 – 3 ORs 32 SRs 439/23, StV 2026, 176.

¹⁷⁷ BT-Drs. 18/11936, S. 34; Barnitzke/Bock, Cloud-Dienste und Geheimhaltungspflichten – Strafbarkeitsrisiken nach § 203 StGB, GRUR-Prax 2025, 415 Rn. 17.

¹⁷⁸ Zur Identität des Mandanten und zur Tatsache der Beratung BVerwG, Urt. v. 30.9.2009 – 6 A 1.08, Rn. 37, <https://www.bverwg.de/300909U6A1.08.0>; zur berufsrechtlichen Bindung bei der Zeugnisverweigerung Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 138.

weigerungsberechtigte die Gegenstände in Gewahrsam hat. Absatz 3 erstreckt ihn auf die mitwirkenden Personen. Nach Absatz 2 Satz 2 entfällt er, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass der Berechtigte an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafverurteilung, Hehlerei oder Datenhehlerei beteiligt ist. Ausgenommen sind außerdem Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht, zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind oder aus ihr herrühren. Seinem Wortlaut nach bezieht sich der Schutz auf das Verhältnis zum Beschuldigten. Für Unterlagen, die der Beschuldigte selbst zur Vorbereitung seiner Verteidigung angefertigt hat, hat der Bundesgerichtshof den Schutz aus § 148 StPO hergeleitet, auch wenn sie sich in seinem eigenen Gewahrsam befinden.¹⁷⁹

Vorschrift	Schutzgegenstand	Grenze
§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO	Zeugnis über alles, was dem Anwalt in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist	Entbindung durch den Mandanten (§ 53 Abs. 2 Satz 1 StPO)
§ 53a StPO	Zeugnis der mitwirkenden Personen	Entscheidung des Anwalts über die Ausübung
§ 97 StPO	Mitteilungen, Aufzeichnungen und andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt	Grundsätzlich Gewahrsam des Berechtigten, Verhältnis zum Beschuldigten, Ausnahmen nach § 97 Abs. 2 und 3 StPO
§ 148 StPO	Verkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger	Verteidigung, nicht jedes Mandat
§ 160a Abs. 1 StPO	Ermittlungsmaßnahmen, die auf privilegierte Erkenntnisse gerichtet sind	Tatverdacht gegen den Anwalt (§ 160a Abs. 4 StPO), Vorrang des § 97 StPO für Durchsuchung und Beschlagnahme

Übersicht 26 – Der prozessuale Schutz des Anwaltsgeheimnisses im Strafverfahren

In der Sache Jones Day hat das Bundesverfassungsgericht die Durchsuchung einer Kanzlei und die Sicherstellung umfangreicher Datenbestände aus einer internen Untersuchung unbeanstandet gelassen. Tragend war, dass das Unternehmen, das die Kanzlei beauftragt hatte, nicht Beschuldigter war und der Schutz des § 97 StPO sich auf das Verhältnis zum Beschuldigten bezieht. Eine allgemeine Beschlagnahmefreiheit für alles, was in einer Kanzlei liegt, folgt aus dem Grundgesetz nicht. Was das für Ombudspersonen und interne Untersuchungen bedeutet, behandelt Kapitel 3.11. Welche Folgen es für Verschlüsselung und Schlüsselhoheit hat, beschreibt Kapitel 4.4. Im Jahr 2025 hat das Gericht erneut verlangt, die Verhältnismäßigkeit bei Kanzleidurchsuchungen besonders sorgfältig zu prüfen. In der Sache beanstandete es, dass ein schwacher Tatverdacht mit einem weitreichenden Zugriff auf Kanzleidata zusammentraf, auch wenn die Verfassungsbeschwerde an fehlenden Darlegungen zur Rechtswegerschöpfung scheiterte.¹⁸⁰¹⁸¹¹⁸²

¹⁷⁹ BGH, Beschl. v. 13.8.1973 – StB 34/73, NJW 1973, 2035 (2037).

¹⁸⁰ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385 (Jones Day).

¹⁸¹ Rudolph, Verschlüsselung von Daten in der Anwaltskanzlei. Praktische Konsequenzen nach Jones Day am Beispiel externer Compliance-Ombudspersonen, StraFo 2019, 57.

¹⁸² BVerfG, Beschl. v. 21.7.2025 – 1 BvR 398/24, NJW 2025, 3144 Rn. 16–21, 30–34.

Auch ohne allgemeine Beschlagnahmefreiheit muss sich die Durchsuchung einer Kanzlei an der besonderen Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant messen lassen. Richtet sie sich gegen den Anwalt als Nichtverdächtigen, gilt § 103 StPO. Die Vorschrift verlangt Tatsachen, aus denen zu schließen ist, dass sich die gesuchte Sache in der Kanzlei befindet. Stellen die Ermittler ganze Datenbestände mit Mandaten Unbeteiligter sicher, obwohl eine Beschränkung auf das Verfahrensrelevante möglich war, verletzt das nach dem Bundesverfassungsgericht die Verhältnismäßigkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rechnet die Kanzlei seit der Entscheidung Niemietz gegen Deutschland zur Wohnung im Sinne des Art. 8 EMRK und verlangt für ihre Durchsuchung besondere Verfahrenssicherungen.¹⁸³¹⁸⁴

§ 160a Abs. 1 StPO verbietet Ermittlungsmaßnahmen gegen Verteidiger absolut, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Verteidiger das Zeugnis verweigern dürfte. Seit dem 1. Februar 2011 genießen Rechtsanwälte, die nicht Verteidiger sind, denselben absoluten Schutz. Er entfällt nach § 160a Abs. 4 StPO, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass der Anwalt an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Durch dieses Einfallstor gelangen Ermittler in Kanzleien. Nach § 160a Abs. 5 StPO bleibt § 97 StPO unberührt. Der absolute Schutz wirkt deshalb vor allem gegen Telekommunikationsüberwachung, Observation und andere heimliche Maßnahmen. Wird der Anwalt selbst Beschuldigter, verliert er den Schutz für sich, nicht aber für seine anderen Mandanten. Durchsuchen die Ermittler eine Kanzlei wegen eines Vorwurfs gegen den Anwalt, müssen sie die Mandate Dritter aussondern. Schwierig ist dabei, elektronische Datenbestände verlässlich zu trennen. Der Menschenrechtsgerichtshof verlangt hierfür vorhersehbare Regeln und wirksamen Rechtsschutz (Černý gegen Tschechien, Kapitel 1.7).¹⁸⁵

Verschwiegenheit gegenüber Kammer und Finanzverwaltung

Die Verschwiegenheit gilt auch gegenüber der Finanzverwaltung, wenn sie die Kanzlei selbst prüft. Sie gilt ebenso gegenüber der Kammer, die nach § 56 Abs. 1 BRAO in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft verlangt, die Vorlage der Handakten anordnet und den Anwalt zum persönlichen Erscheinen lädt. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO muss der Anwalt keine Auskunft geben, soweit er dadurch seine Verschwiegenheit verletzen würde und er sich darauf beruft. Auf dieses Recht muss die Kammer ihn hinweisen. Hat sich aber der Mandant selbst bei der Kammer beschwert, kann der Anwalt sich nicht hinter der Verschwiegenheit verstecken. Mit der Beschwerde hat der Mandant ihn insoweit entbunden, als ihre Beantwortung es erfordert. Beruft sich der Anwalt auf die Verschwiegenheit, muss er das ausdrücklich und begrenzt erklären. Beschweren sich dagegen Gegner, Gerichte oder Dritte, bleibt die Verschwiegenheit bestehen. Der Anwalt darf und muss dann die Auskunft über Mandatsinhalte verweigern, solange der Mandant ihn nicht entbindet. Wer gegenüber der Kammer pauschal schweigt, übt nicht seine Verschwiegenheit aus, sondern verletzt seine Auskunftspflicht.

¹⁸³ BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005 – 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29, Rn. 106–117.

¹⁸⁴ EGMR, Urt. v. 16.12.1992 – 13710/88 (Niemietz/Deutschland), BeckRS 1992, 122361 Rn. 7, 29–33, 37.

¹⁸⁵ Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht v. 22.12.2010, BGBl. I S. 2261.

3.4 Sachlichkeit und Meinungsfreiheit

AUF EINEN BLICK

§ 43a Abs. 3 BRAO verbietet dem Anwalt bewusste Unwahrheiten und herabsetzende Äußerungen, zu denen niemand Anlass gegeben hat, Höflichkeit verlangt die Vorschrift nicht. Die Lüge ist verboten, die einseitige Darstellung im Interesse des Mandanten erlaubt. Wer eine ehrverletzende Äußerung ahnden will, muss zwischen Ehrenschatz und Meinungsfreiheit abwägen, und nur bei Schmähkritik, Formalbeleidigung und Angriffen auf die Menschenwürde entfällt diese Abwägung. Der Kampf um das Recht erlaubt starke Worte, und Richter, Staatsanwälte und Behördenleiter müssen im Dienst mehr Kritik aushalten als ein Privatmann.

§ 43a Abs. 3 Satz 1 BRAO verbietet dem Anwalt, sich bei seiner Berufsausübung unsachlich zu verhalten. Was das Gesetz darunter versteht, erläutert Satz 2. Unsachlich handelt namentlich, wer bewusst Unwahrheiten verbreitet oder herabsetzende Äußerungen macht, zu denen weder andere Beteiligte noch der Verfahrensverlauf Anlass gegeben haben. Höflichkeit verlangt das Sachlichkeitsgebot nicht. Zu einer wirksamen Interessenvertretung kann scharfe, auch polemische Kritik an Gerichten, Behörden und Gegnern gehören. Mit der Norm hat der Gesetzgeber auf eine Rechtsprechung geantwortet, die eben das festgestellt hatte. Das Bundesverfassungsgericht erlaubte 1987, strafbare Beleidigungen, bewusste Unwahrheiten und anlasslose Herabsetzungen berufsrechtlich zu ahnden. Den anwaltlichen Ton darüber hinaus zu disziplinieren, lehnte es ab. Die Berufsrechtsnovelle von 1994 übernahm die beiden Regelbeispiele ins Gesetz.¹⁸⁶

Die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten betrifft Tatsachenbehauptungen, deren Unrichtigkeit der Anwalt kennt. Wer fahrlässig etwas Falsches behauptet, ins Blaue hinein vorträgt oder wiedergibt, was ihm der Mandant erzählt hat, fällt nicht darunter. Der Anwalt darf gegnerischen Vortrag bestreiten und sich auf die Angaben seines Mandanten stützen. Urkunden fälschen oder Zeugen erfinden darf er nicht. Auf die Frage, ob ein Anwalt lügen darf, antwortet das Gesetz also mit einer Unterscheidung. Die Lüge ist verboten, die einseitige Darstellung erlaubt. Das zweite Regelbeispiel, die herabsetzende Äußerung ohne Anlass, verlangt zweierlei, eine Herabsetzung und das Fehlen eines Anlasses. Wer einen Richter kritisiert, der ihm eine Frist verweigert hat, hat einen Anlass. Wer einen Gegner beschimpft, der nichts getan hat, hat keinen. Jenseits der Regelbeispiele ist die Generalklausel eng auszulegen. Über den Taktsinn eines Anwalts wachen weder die Kammern noch die Gerichte.

¹⁸⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81 u. 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171 (192 f.).

Erlaubt oder nicht erfasst ■ Gegnerischen Vortrag bestreiten ■ Sich auf die Angaben des Mandanten stützen ■ Fahrlässig falsche Behauptungen und Behauptungen ins Blaue hinein ■ Scharfe, auch polemische Kritik als Teil wirksamer Interessenvertretung ■ Kritik an einem Richter, der eine Frist verweigert hat	Unsachlich ■ Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen ■ Urkunden fälschen oder Zeugen erfinden ■ Herabsetzung, zu der weder Beteiligte noch Verfahrensverlauf Anlass gaben ■ Einen Gegner beschimpfen, der nichts getan hat ■ Strafbare Beleidigungen
---	---

Ein Höflichkeitsgebot ist das Sachlichkeitsgebot nicht.
 Die Lüge ist verboten, die einseitige Darstellung erlaubt, und über den Taktinn des Anwalts wachen weder Kammern noch Gerichte.

Abbildung 8 – Was das Sachlichkeitsgebot erfasst und was nicht

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG schützt Werturteile, und wer eine ehrverletzende Äußerung ahndet, greift in sie ein. Im Regelfall führt deshalb kein Weg an einer Abwägung zwischen Ehrenschaft und Meinungsfreiheit vorbei. Sie entfällt nur in drei Fallgruppen. Schmähkritik ist dabei kein Steigerungsbegriff für eine besonders krasse Beleidigung. Sie ist ein qualitativ anderer Tatbestand, denn bei ihr steht nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund, sondern die Diffamierung der Person. Weil die Ausnahme die Abwägung verdrängt, ist sie eng auszulegen.¹⁸⁷

Fallgruppe	Kennzeichen	Was das Gericht darlegen muss
Schmähkritik	Diffamierung der Person steht im Vordergrund, ein Sachbezug ist nicht mehr erkennbar	Warum jeder Bezug zur Sache hinter die persönliche Herabsetzung zurücktritt
Formalbeleidigung	Besonders krasse, gesellschaftlich absolut tabuisierte Beschimpfung, mit Vorbedacht statt nur in der Hitze des Wortwechsels verwendet	Warum eine kontextunabhängig absolut missbilligte Form der Beschimpfung vorliegt
Angriff auf die Menschenwürde	Dem Betroffenen wird nicht ein Verhalten vorgeworfen, sondern sein Wert als Person abgesprochen	Warum die Äußerung den Kern der Persönlichkeit trifft

Übersicht 27 – Die drei Fallgruppen, in denen die Abwägung entfällt

Im Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht diese Kriterien zusammengefasst. Für Anwälte fällt der Kampf um das Recht besonders ins Gewicht. Er erlaubt starke, eindringliche Ausdrücke. Dass der Anwalt sich milder hätte ausdrücken können, macht die gewählten Worte noch nicht unzulässig. Ob er berechnete Interessen nach § 193 StGB wahrnimmt, ist in der konkreten Auseinandersetzung zu prüfen. Ein Verteidiger hatte eine Staatsanwältin im Gespräch mit einem Journalisten als durchgeknallt bezeichnet. Er obsiegte vor dem Verfassungsgericht, weil die Strafgerichte die Äußerung als Schmähkritik behandelt hatten,

¹⁸⁷ BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 Rn. 18–35.

ohne ihren Anlass zu würdigen. Ebenso musste ein Vergleich richterlicher Verhandlungsführung mit nationalsozialistischen Gerichten im Zusammenhang des Ablehnungsgesuchs beurteilt werden. In der Rechtssache Morice gegen Frankreich hatte ein Anwalt Ermittlungsrichtern in der Presse vorgeworfen, ihr Verhalten sei mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit unvereinbar. Der Menschenrechtsgerichtshof erkannte ihm den Schutz des Art. 10 EMRK zu.¹⁸⁸¹⁸⁹¹⁹⁰

Die Entscheidungen legen einen Fehler offen, der immer wiederkehrt. Gerichte erklären harte Worte vorschnell zur Schmähkritik und ersparen sich so die gebotene Abwägung. Zugleich stärkt die Rechtsprechung den Anwalt in seiner Rolle als parteiischer, streitbarer Vertreter. Für die professionellen Akteure des Justizsystems gelten robustere Maßstäbe. Richter, Staatsanwälte und Behördenleiter müssen im Dienst Kritik einstecken können, die niemand einem Privatmann zumuten würde.¹⁹¹

Ein Verteidiger, der in der Presse auftritt, bleibt an das Sachlichkeitsgebot gebunden und zugleich an seine Verschwiegenheit. Stimmt der Mandant zu, darf er dessen Position darstellen, die Ermittlungen kritisieren und erklären, warum eine Verurteilung nicht zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft betreibt ihrerseits Pressearbeit nach Nr. 23 RiStBV. Dass der Verteidiger darauf antwortet, rechtfertigt der Grundsatz der Waffengleichheit. Litigation-PR ist Interessenvertretung mit anderen Mitteln. Die Erwartung, Anwälte sollten sich aus der Öffentlichkeit heraushalten, ist keine Rechtsnorm. Grenzen ziehen die Vorverurteilung Dritter, die Beeinflussung von Zeugen und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Wer öffentlich über einen Mitbeschuldigten oder einen Belastungszeugen spricht, bewegt sich im Bereich der Verdachtsberichterstattung, und dafür verlangt das Zivilrecht einen Mindestbestand an Beweistatsachen.¹⁹²

Ein Klassiker der Kammerpraxis ist der Anwalt, der dem Gegner mit einer Strafanzeige droht, falls er nicht zahlt. Mit einem an sich erlaubten Mittel zu drohen, kann zulässig sein. Dafür muss zwischen Anspruch und Anzeige ein innerer Zusammenhang bestehen, die Anzeige muss auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen, und das Verhältnis muss angemessen sein. Fehlt dieser Zusammenhang, wird die Drohung pflichtwidrig und kann als Nötigung nach § 240 StGB strafbar sein. So liegt es etwa, wenn der Anwalt mit der Anzeige eines Steuerdelikts droht, um eine Mietforderung durchzusetzen. Die Verknüpfung von Mittel und Zweck ist verwerflich, wenn die angedrohte Anzeige mit dem verfolgten Anspruch nichts zu tun hat.¹⁹³

Wer gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt, verletzt seine Berufspflichten. Die Ahndung reicht von der Rüge bis zur Geldbuße, in schweren Fällen bis zum Vertretungsverbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Daneben kommen Strafverfolgung nach § 185 StGB und zivilrechtliche Ansprüche in Betracht. Für Äußerungen in einem rechtsstaatlich geregelten Verfahren fehlt einer gesonderten Ehreenschutzklage jedoch grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis.

¹⁸⁸ BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 Rn. 8–10, 37–45.

¹⁸⁹ BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, NJW 2016, 2870 Rn. 16–20.

¹⁹⁰ EGMR (Große Kammer), Ur. v. 23.4.2015 – 29369/10 (Morice/Frankreich), NJW 2016, 1563 Rn. 132–139.

¹⁹¹ BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 Rn. 30–34.

¹⁹² Nr. 23 RiStBV; EGMR (Große Kammer), Ur. v. 23.4.2015 – 29369/10 (Morice/Frankreich), NJW 2016, 1563 Rn. 132–139; zur Verdachtsberichterstattung BGH, Ur. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 Rn. 26.

¹⁹³ BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, NJW 2014, 401 Rn. 57–70; Tsambikakis, Anmerkung, NJW 2014, 406 (406 f.).

Das kann auch Äußerungen über nicht am Verfahren beteiligte Dritte erfassen, wenn sie mit dem Verfahrensgegenstand zusammenhängen. Bei solchen Dritten kommen Ausnahmen insbesondere bei fehlendem Verfahrensbezug, auf der Hand liegender Unwahrheit oder Schmähung in Betracht.¹⁹⁴ Wird der Anwalt im Strafverfahren freigesprochen, weil der Kampf ums Recht seine Äußerung deckte, kann er wegen derselben Tatsachen nach § 118 Abs. 2 BRAO nur noch belangt werden, soweit sie eine Pflichtverletzung enthalten, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Dafür bleibt nach einem solchen Freispruch regelmäßig kein Raum. Wird er verurteilt, bindet § 118 Abs. 3 BRAO das Anwaltsgericht grundsätzlich an die tragenden tatsächlichen Feststellungen. Auf Beschwerden von Richtern über unsachliche Schriftsätze reagieren die Kammern mit auffälliger Bereitwilligkeit. Wer eine solche Beschwerde erhält, sollte nicht mit einer Entschuldigung antworten. Er sollte der Kammer die Abwägung entgehen lassen, die sie selbst vorzunehmen hätte.

3.5 Werbung, Außendarstellung und Bezeichnungen

AUF EINEN BLICK

Werbung ist Berufsausübung unter dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG, begründungsbedürftig ist nicht die Werbung, sondern ihr Verbot. § 43b BRAO und die §§ 6 bis 10 BORA verlangen sachliche Unterrichtung, sachlich heißt aber nicht nüchtern, und in der Praxis zählt vor allem das Verbot der Irreführung. Das Verbot der Einzelfallwerbung ist eng auszulegen und trifft nur eine Ansprache, die die Entscheidungsfreiheit des Umworbenen beeinträchtigt, etwa weil sie eine Lage der Schwäche ausnutzt. Angaben über Spezialisierung, Erfolge und Siegel müssen wahr sein und dürfen nicht irreführen, und wer als Partner auftritt, ohne es zu sein, kann als Scheinsozius haften.

Anwälte dürfen grundsätzlich werben. Seit den Bastille-Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht das frühere Werbeverbot Schritt für Schritt abgetragen. § 43b BRAO gestattet Werbung, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Die §§ 6 bis 10 BORA füllen diesen Rahmen aus. Die Norm formuliert keine Ausnahme von einem Verbot. Sie beschreibt eine Freiheit mit zwei Grenzen, und wer sie liest, sollte mit der Freiheit anfangen.¹⁹⁵

Werbung gehört zur Berufsausübung und steht unter dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG. Daraus folgt ein Verhältnis von Regel und Ausnahme, das die Kammern in ihrer Praxis nicht überall verinnerlicht haben. Die Werbung ist erlaubt, ihr Verbot muss begründet werden. Als Gemeinwohlbelange taugen der Schutz der Rechtsuchenden vor Irreführung und der Schutz des Vertrauens in eine Anwaltschaft, die ihre Beratung an den Interessen des Mandanten ausrichtet und nicht an Umsatzzielen. Das Ansehen des Berufsstands als solches trägt kein Verbot. Eingesessene Kanzleien vor Konkurrenz zu schützen, hat als Zweck nie getaugt. Wie wenig eine überkommene Standesauffassung ein Verbot trägt, zeigt der Beschluss zum Spezialisten für Verkehrsrecht. Mit ihm hob das Verfassungsgericht 2004 die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs auf, weil kein tragfähiger Gemeinwohlgrund

¹⁹⁴ Zum grundsätzlich fehlenden Rechtsschutzbedürfnis einer gesonderten Ehrenschriftklage BGH, Urt. v. 11.12.2007 – VI ZR 14/07, NJW 2008, 996 Rn. 12–17; zu Ausnahmen bei Äußerungen über Dritte dort Rn. 14–17.

¹⁹⁵ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196.

dadür bestand, die zutreffende Bezeichnung auf dem Briefkopf zu verbieten. Hinzu kommt das Unionsrecht. Art. 24 der Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation aufzuheben. Das Verbot der Einzelfallwerbung ist deshalb richtlinienkonform eng auszulegen.¹⁹⁶¹⁹⁷

Sachlich unterrichtet, wer über Tatsachen informiert, die für die Wahl eines Anwalts von Bedeutung sein können, etwa über Tätigkeitsgebiete, Berufserfahrung, Qualifikationen, Sprachen und Honorargestaltung. Seit dem 1. Dezember 2025 verbietet § 6 Abs. 1 BORA unsachliche oder unlautere, insbesondere irreführende Werbung. Innerhalb dieser Grenzen erlaubt die Vorschrift ausdrücklich auch die Werbung um ein einzelnes Mandat. Sachlich heißt nicht nüchtern. Musik im Kanzleivideo, ein Wortspiel im Kanzleinamen oder ein Anwalt, der sich im Boxring zeigt, machen eine Werbung für sich genommen noch nicht berufswidrig. Die Grenze ist erreicht, wo die Werbung unrichtige Angaben enthält, den Rechtssuchenden über die Bedeutung von Bezeichnungen täuscht oder unangemessen aufdringlich wird. In der Praxis zählt vor allem die Irreführung, und an dieser Grenze verlangen § 5 UWG und § 43b BRAO dasselbe.¹⁹⁸¹⁹⁹

Norm	Gegenstand	Kernaussage
§ 6 BORA	Werbung	Keine unsachliche, unlautere oder irreführende Werbung. In diesen Grenzen auch Werbung um ein einzelnes Mandat. Werbung mit Mandaten nur mit ausdrücklicher Einwilligung. Keine Mitwirkung an verbotener Werbung durch Dritte
§ 7 BORA	Benennung von Teilbereichen	Teilbereiche darf benennen, wer entsprechende Kenntnisse nachweisen kann. Qualifizierende Zusätze verlangen theoretische Kenntnisse und erhebliche praktische Tätigkeit. Keine Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltschaften
§ 7a BORA	Mediator	Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MediationsG
§ 8 BORA	Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit	Gemeinschaftliche Berufsausübung nur mit Berechtigten nach § 59c BRAO. Andere Zusammenarbeit ohne irreführenden Sozietätseindruck

¹⁹⁶ BVerfG, Beschl. v. 11.2.1992 – 1 BvR 1531/90, BVerfGE 85, 248 (256); Beschl. v. 22.5.1996 – 1 BvR 744/88, 1 BvR 60/89 u. 1 BvR 1519/91, BVerfGE 94, 372 (389); für Rechtsanwälte BVerfG, Beschl. v. 28.7.2004 – 1 BvR 159/04, NJW 2004, 2656 (2657–2659).

¹⁹⁷ EuGH, Urt. v. 5.4.2011 – C-119/09, Slg. 2011, I-2551 Rn. 27–46 = EuZW 2011, 681 (Société fiduciaire nationale d'expertise comptable).

¹⁹⁸ BGH, Urt. v. 27.10.2014 – AnwZ (Brfg) 67/13, NJW 2015, 72; BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14, NJW 2015, 1438 Rn. 18–34.

¹⁹⁹ BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 1 BvR 981/00, BVerfGE 111, 366 = NJW 2004, 3765 (3767 f.), zur Werbung einer Steuerberatungsgesellschaft.

Norm	Gegenstand	Kernaussage
§ 9 BORA	Kurzbezeichnung	Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung einheitlich zu führen
§ 10 BORA	Informationspflichten	Informationen nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV vor Mandatsschluss oder Leistungserbringung. Bei Gesellschaften zusätzlich persönlich haftende Gesellschafter

Übersicht 28 – Die Werbevorschriften der Berufsordnung im Überblick

Das Verbot, im Einzelfall um ein Mandat zu werben, schützt die freie Anwaltswahl. Es greift vor allem dann ein, wenn der Anwalt eine Lage der Schwäche ausnutzt. Der Paradefall ist der Anwalt, der Unfallopfer im Krankenhaus bedrängt. Der Bundesgerichtshof hat die Norm einschränkend ausgelegt. Sie verbietet nicht jede Ansprache eines Rechtsuchenden, dessen Beratungsbedarf bekannt ist, sondern nur eine Ansprache, die seine Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt. Ein sachliches Schreiben an die Anleger eines zusammengebrochenen Fonds darf der Anwalt also versenden. Für die Form der Ansprache gilt daneben § 7 UWG. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern setzt deren vorherige ausdrückliche Einwilligung voraus, E-Mail-Werbung grundsätzlich ebenso. Wer sich am gegnerischen Anwalt vorbei unmittelbar an dessen Mandanten wendet, muss § 12 BORA beachten, gleich ob er dabei wirbt oder nicht.²⁰⁰

Sachverhalt	Beurteilung
Ansprache des Unfallopfers im Krankenhaus oder am Unfallort	Unzulässig, weil eine Lage ausgenutzt wird, in der die freie Anwaltswahl beeinträchtigt ist
Rundschreiben an Anleger eines notleidenden Fonds mit sachlicher Information	Zulässig, wenn die Empfänger frei entscheiden können und die Ansprache weder belästigt noch überrumpelt
Werbung gegenüber Unternehmen mit laufendem Beratungsbedarf	Kein Verbot allein wegen des laufenden Beratungsbedarfs
Darstellung des eigenen Angebots auf Anfrage	Zulässig, soweit das Angebot nicht irreführt
Angebot unter dem Beitrag eines Nutzers in sozialen Medien	Nur unzulässig, wenn die Ansprache unsachlich, unlauter oder irreführend ist
Allgemeine Information zur Rechtslage in Foren mit Nennung der Kanzlei	Zulässig

Übersicht 29 – Fallgruppen der Werbung um ein Mandat im Einzelfall

Eine Fachanwaltsbezeichnung darf nach § 43c BRAO nur führen, wenn die Kammer die Befugnis dazu verliehen hat. Daneben erlaubt § 7 BORA, Teilbereiche der Berufstätigkeit zu

²⁰⁰ BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199, 43 = NJW 2014, 554 Rn. 11–24 (Kommanditistenbrief).

benennen, wenn der Anwalt die entsprechenden Kenntnisse nachweisen kann. Nennt sich ein Anwalt Spezialist für ein Rechtsgebiet, in dem es eine Fachanwaltschaft gibt, darf er das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sofern seine Kenntnisse und Erfahrungen denen eines Fachanwalts entsprechen. Im Wettbewerbsprozess trägt er dafür aber die Darlegungs- und Beweislast. Unzulässig ist jede Bezeichnung, die eine amtliche Verleihung vortäuscht, die es nicht gibt. Ein Zertifikat trägt nur so weit wie die Qualifikation, die es belegt. Wer besondere Kenntnisse herausstellt, muss sich bei der Bearbeitung des Mandats an dieser Selbstdarstellung messen lassen.²⁰¹²⁰²

Mit Erfolgen darf der Anwalt werben, wenn die Angaben wahr sind und nicht irreführen. Wer angibt, in neunzig Prozent der Fälle einen Freispruch erreicht zu haben, führt irre, wenn er damit den Eindruck erweckt, das sei die Erfolgsaussicht des nächsten Mandanten. Referenzmandanten darf er nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung nennen. Wer Bewertungen kauft oder erfundene Bewertungen veröffentlicht, führt irre, und seit dem 28. Mai 2022 erfasst der Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG diese Praktiken ausdrücklich. Umgekehrt muss der Anwalt Bewertungen auf einem Portal, die unwahre Tatsachen behaupten, nicht hinnehmen. Beanstandet er sie hinreichend konkret, treffen den Betreiber Prüfpflichten.²⁰³

Mit Rankings und Siegeln darf der Anwalt werben, wenn er die Auszeichnung tatsächlich erhalten hat und das Siegel keine neutrale Prüfung vorspiegelt, die nie stattgefunden hat. Ein Siegel, das jeder gegen Zahlung bekommt, belegt keine fachliche Auswahl. Anders ist eine Lizenzgebühr für ein Prädikat zu beurteilen, das unabhängig davon vergeben wurde. In seinem Urteil zu den FOCUS-Ärztesiegeln vom 30. Juli 2026 verlangte der Bundesgerichtshof, das Vergabeverfahren und die Aussagekraft des Logos verlässlich zu prüfen. Der besonders strenge Maßstab beruht dort auf dem Gesundheitsbezug. Für Anwaltsrankings kommt es weiterhin darauf an, dass der Außenauftritt keine fachliche Prüfung vortäuscht. Mit der Robe darf der Anwalt werben. Die Fahrradfahrt in Robe galt der alten Standesauffassung als unwürdig und ist heute allenfalls ein Fall für die Modekritik.²⁰⁴

Die Kanzlei darf eine Kurzbezeichnung führen und die Namen ausgeschiedener oder verstorbener Partner mit Einwilligung fortführen. Sach- und Fantasiebezeichnungen müssen sich an § 18 HGB und am Irreführungsverbot messen lassen. Irreführend ist eine Bezeichnung, die eine Größe oder Spezialisierung vortäuscht, die es nicht gibt. Seit dem 1. Dezember 2025 enthält § 10 BORA die Informationspflichten nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV. Wer auf dem Briefbogen als Partner erscheint, ohne es zu sein, kann als Scheinsozius für anwaltstypische Verbindlichkeiten haften. Ein angestellter Anwalt, der dort geführt wird, muss deshalb schon im eigenen Interesse als solcher erkennbar sein. Suchmaschinenwerbung darf

²⁰¹ BVerfG, Beschl. v. 28.7.2004 – 1 BvR 159/04, NJW 2004, 2656 (2657–2659); zur Neufassung zum 1.3.2006 BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, NJW 2015, 704 Rn. 9 f.

²⁰² BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, NJW 2015, 704 Rn. 22–27 (Spezialist für Familienrecht); kritisch Remmertz, NJW 2015, 707 (707 f.).

²⁰³ BGH, Urt. v. 9.8.2022 – VI ZR 1244/20, NJW 2022, 3072 Rn. 35–40, zu Prüfpflichten eines Hotelbewertungsportals.

²⁰⁴ BGH, Urt. v. 30.7.2026 – I ZR 130/25, GRUR 2026, 1272 Rn. 28–30, 37–50 (Top-Mediziner), zu gesundheitsbezogenen Testlogos; zur Darlegung einer beworbenen Spitzenstellung BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, NJW 2015, 704 Rn. 27.

an Schlagworte wie die Bezeichnung eines Rechtsgebiets anknüpfen. Bei fremden Kennzeichen bleibt die markenrechtliche Rechtsprechung zu beachten.²⁰⁵²⁰⁶

Werbeform	Zulässig	Grenze
Fachanwaltsbezeichnung	Nach Verleihung durch die Kammer, § 43c BRAO	Vorgetäuschte amtliche Verleihung
Spezialist	Kenntnisse und Erfahrungen wie ein Fachanwalt	Darlegungs- und Beweislast beim Anwalt, Maßstab für die Mandatsbearbeitung
Erfolgszahlen	Wahr und nicht irreführend	Eindruck einer Erfolgsaussicht für den nächsten Mandanten
Referenzmandanten	Mit ausdrücklicher Einwilligung	Nennung ohne Einwilligung
Rankings und Siegel	Auszeichnung tatsächlich verliehen	Vorgetäuschte neutrale Prüfung, Siegel gegen bloße Zahlung
Kanzleiname	Kurzbezeichnung, frühere Partner mit Einwilligung	Vorgetäuschte Größe oder Spezialisierung, § 18 HGB
Briefbogen	Angestellte als solche erkennbar	Haftung als Scheinsozius
Suchmaschinenwerbung	Schlagworte wie ein Rechtsgebiet	Fremde Kennzeichen, Markenrecht

Übersicht 30 – Einzelne Werbeformen und ihre Grenzen

§ 43b BRAO ist eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG. Wer gegen das Werberecht verstößt, riskiert deshalb berufsrechtliche und wettbewerbsrechtliche Folgen. Berufsrechtlich kann die Kammer ihn nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO belehren oder nach § 74 BRAO rügen, gegebenenfalls kommt ein anwaltsgerichtliches Verfahren in Betracht. Wer eine Beanstandung erhält, sollte prüfen, welche gesetzliche Grenze seine Werbung verletzt haben soll. Dass sie der Kammer nicht gefällt, genügt nicht.²⁰⁷

²⁰⁵ BGH, Urt. v. 11.3.2004 – I ZR 62/01, NJW 2004, 1651 (1652) (artax); zur heutigen Rechtslage § 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 18 HGB.

²⁰⁶ BGH, Urt. v. 13.12.2012 – I ZR 217/10, GRUR 2013, 290 Rn. 23–28 = NJW-RR 2013, 555 (MOST-Pralinen).

²⁰⁷ BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199, 43 = NJW 2014, 554 Rn. 15–21.

3.6 Interessenkonflikt und Parteiverrat

AUF EINEN BLICK

Den Interessenkonflikt regeln vier Vorschriften mit eigenen Voraussetzungen, nämlich § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA, § 146 StPO und § 356 StGB. Berufsrechtlich genügt Fahrlässigkeit, der Parteiverrat verlangt Vorsatz, und § 146 StPO verbietet die gleichzeitige Mehrfachverteidigung, ohne nach den Interessen zu fragen. Welche Interessen anvertraut sind, bestimmt nach dem Bundesgerichtshof der Auftrag, den der Wille der Partei gestaltet, und nach der hier vertretenen Ansicht macht die bloße Möglichkeit, dass ein Mandant einen anderen belasten könnte, noch keinen Parteiverrat. Seit 2022 infiziert ein ausgeschlossener Anwalt die ganze Kanzlei, und den Ausweg bieten nur die Zustimmung der Mandanten in Textform und eine wirksame organisatorische Trennung.

Das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, zählt zu den schärfsten Instrumenten des Berufsrechts. Zugleich geraten Berufsrecht, Strafprozessrecht und Strafrecht auf kaum einem anderen Gebiet so leicht durcheinander. Mit dem Vorwurf des Parteiverrats lässt sich ein unbequemer Verteidiger bequem loswerden. Umso genauer muss die Grenze bestimmt werden, an der erlaubte Interessenvertretung in verbotenes Dienen umschlägt.

Den Interessenkonflikt regeln vier Vorschriften aus verschiedenen Rechtsgebieten, die beständig verwechselt werden. § 43a Abs. 4 BRAO verbietet dem Anwalt, tätig zu werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. In der Fassung der Reform von 2022 erstreckt die Vorschrift dieses Verbot auf beruflich verbundene Kollegen und die Berufsausübungsgesellschaft. Satz 4 öffnet den Kollegen einen Ausweg, wenn die betroffenen Mandanten nach umfassender Information in Textform zustimmen. Satz 6 erlaubt dem Anwalt, die Verschwiegenheit zu durchbrechen, um ein Tätigkeitsverbot zu prüfen. § 3 BORA wiederholt das Verbot. Nach Absatz 2 muss der Anwalt alle Mandate beenden, sobald er den Widerstreit erkennt. Die Bürogemeinschaft nimmt die Vorschrift von der Erstreckung aus, und Absatz 4 beschreibt die organisatorischen Vorkehrungen für eine Befreiung. § 146 StPO verbietet, mehrere Beschuldigte derselben Tat gleichzeitig zu verteidigen, und in demselben Verfahren auch die Verteidigung mehrerer Beschuldigter verschiedener Taten. § 356 StGB schließlich bedroht den Anwalt mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, der bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient. Handelt er im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil der eigenen Partei, begeht er nach Absatz 2 ein Verbrechen.²⁰⁸

Vorschrift	Gegenstand	Voraussetzungen und Rechtsfolge
§ 43a Abs. 4 BRAO	Berufsrechtliches Tätigkeitsverbot	Persönliche Vorbefassung, dieselbe Rechtssache, widerstreitende Interessen. Fahrlässigkeit genügt. Anwaltsgerichtliche Maßnahme, Nichtigkeit des Anwaltsvertrags

²⁰⁸ Zur Tatbestandsstruktur und Rechtsfolgenreihe des Parteiverrats Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 2 (abstraktes Gefährdungsdelikt und Rechtsgut), Rn. 3a (Anvertrautsein), Rn. 4 ff. (Tathandlung) und Rn. 15 (Qualifikation).

Vorschrift	Gegenstand	Voraussetzungen und Rechtsfolge
§ 3 BORA	Konkretisierung	Bei erkanntem Widerstreit sind alle Mandate zu beenden. Bürogemeinschaft ausgenommen
§ 146 StPO	Verbot der Mehrfachvertretung	Kein Interessenwiderstreit erforderlich. Zurückweisung des Verteidigers nach § 146a StPO
§ 356 StGB	Straftatbestand des Parteiverrats	Anvertraute Rechtssache, pflichtwidriges Dienen für beide Parteien, Vorsatz. Drei Monate bis fünf Jahre, Absatz 2 Verbrechen

Übersicht 31 – Vier Vorschriften über Interessenkonflikte

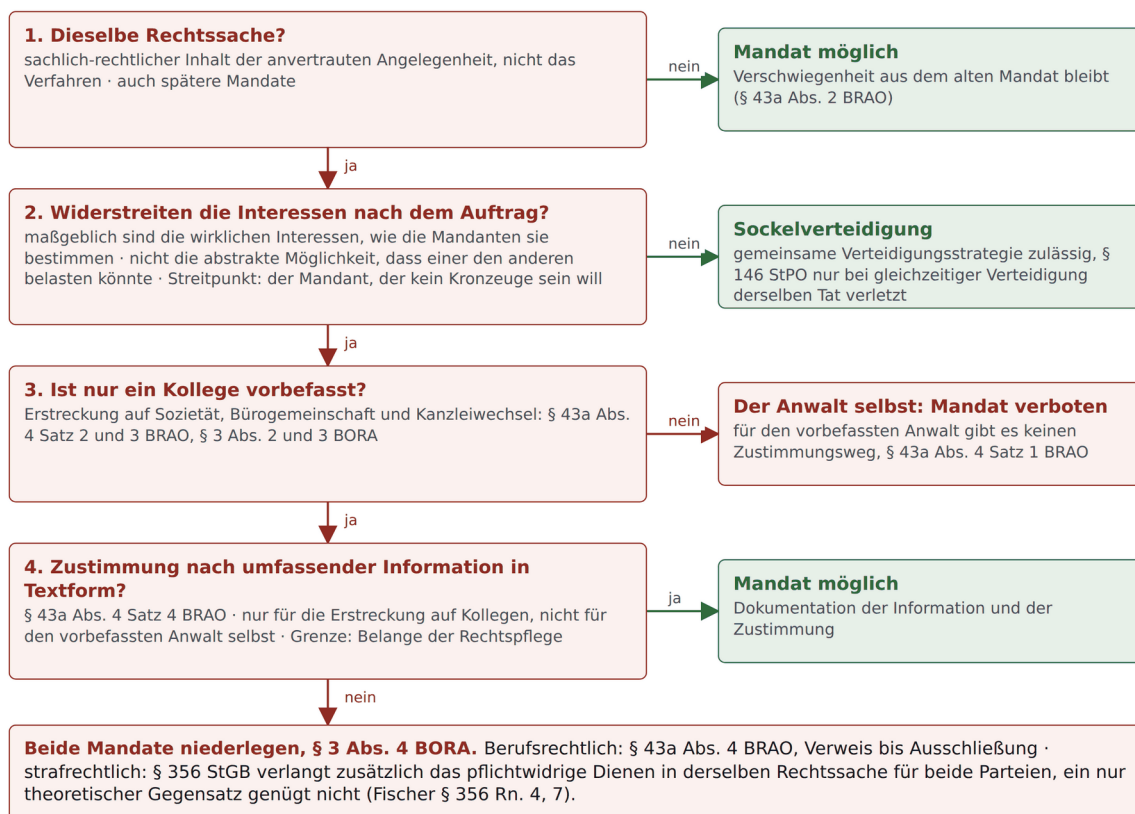


Abbildung 9 – Die Prüfung des Interessenkonflikts in vier Fragen

Auf den vier Ebenen gelten verschiedene Voraussetzungen. Berufsrechtlich genügt Fahrlässigkeit, strafrechtlich bedarf es des Vorsatzes. Weder der Versuch des einfachen Parteiverrats noch seine fahrlässige Begehung ist strafbar. Der qualifizierte Parteiverrat des Absatzes 2 ist dagegen ein Verbrechen, bei dem auch der Versuch strafbar ist. § 146 StPO vermutet den Konflikt unwiderleglich und knüpft allein an Tat und Verfahren an. § 43a BRAO und § 356 StGB verlangen dagegen, dass die Interessen tatsächlich widerstreiten. Wer gegen das Verbot der Mehrfachvertretung verstößt, steckt deshalb noch nicht in einem berufsrechtlichen Interessenkonflikt, und ein berufsrechtlich einwandfreies Mandat kann strafprozes-

sual unzulässig sein. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat 2025 darauf bestanden, die strafrechtlichen und die berufsrechtlichen Voraussetzungen getrennt zu prüfen. Das Oberlandesgericht Celle hat 2025 die Tätigkeit eines anwaltlichen Mediators als Berufsausübung eingeordnet. Dass er anschließend einen Ehegatten im streitigen Scheidungsverfahren vertrat, wertete das Gericht als Parteiverrat. Wer sich gegen einen Vorwurf verteidigt, muss zuerst wissen, auf welcher der vier Ebenen er erhoben wird. Auf jeder Ebene zählen andere Argumente.²⁰⁹²¹⁰

§ 43a Abs. 4 BRAO und § 356 StGB setzen dieselbe Rechtssache voraus. Es kommt darauf an, ob die anvertrauten Rechtsverhältnisse bei natürlicher Betrachtung zu einem einheitlichen Lebensverhältnis gehören. Ein Verkehrsunfall bleibt eine Rechtssache, auch wenn er ein Strafverfahren und einen Zivilprozess nach sich zieht. Ehe und gemeinsame Kinder können eine Klammer bilden. Der Verkehrsunfall eines Ehegatten wird durch die Ehe aber nicht zur Familiensache. Maßgeblich sind die Identität des Verfahrensstoffs und die Gegensätzlichkeit der Interessen in dem Zeitpunkt, in dem die weitere Partei den Anwalt beauftragt. Kennt der Anwalt die Tatsachen nicht, aus denen sich die Identität ergibt, irrt er nach § 16 StGB und handelt ohne Vorsatz. Erfasst er die Tatsachen und beurteilt nur die Reichweite des Verbots falsch, befindet er sich im Verbotsirrtum nach § 17 StGB, der ihn nur entlastet, wenn er unvermeidbar war. Die Verteidigung muss deshalb genau darlegen, was der Kollege nicht wusste und was er lediglich falsch bewertet hat.²¹¹²¹²

§ 356 StGB verlangt, dass dem Anwalt die Angelegenheit in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die Schwelle liegt niedrig. Es genügt, dass jemand dem Anwalt einen Sachverhalt unterbreitet, ihm das Mandat anträgt und der Anwalt dieses Angebot nicht unverzüglich zurückweist. Eine rein private Beratung erfüllt den Tatbestand nicht. Heikel sind Durchsuchungen in Unternehmen, bei denen noch niemand weiß, wen der Anwalt später vertreten wird. Heikel ist auch der Anruf aus der Beschuldigtenvernehmung, bei dem der Anwalt zum Schweigen rät, bevor er die Kollision geprüft hat. Schon der Rat zum Schweigen ist ein Dienen. Dienen ist jede berufliche Tätigkeit, die das Interesse der Partei fördern soll, auch das pflichtwidrige Unterlassen. Parteien sind die rechtlich Beteiligten mit gegenläufigen Interessen. In Strafsachen sind das Beschuldigte, Mitbeschuldigte und Verletzte, nach umstrittener Ansicht auch Zeugen. Ob auch die Staatsanwaltschaft Partei sein kann, ist streitig. Fischer bejaht das und hält den Verrat des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft für tatbestandsmäßig, auch im Rahmen rechtswidriger Absprachen. Die Gegenauffassung, die der Tübinger Kommentar als herrschend bezeichnet, verneint schon die Parteistellung. Denn die Staatsanwaltschaft muss auch entlastende Umstände ermitteln und vertritt kein eigenes Parteiinteresse. Hinzu kommt der Einwand, dass der Verteidiger der Anklagebehörde nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsbeistand dient.²¹³ Wer dem Gericht zu-

²⁰⁹ BayAGH, Beschl. v. 28.4.2025 – BayAGH II-3-1/24, BRAK-Mitt. 2025, 275 Rn. 11–18.

²¹⁰ OLG Celle, Beschl. v. 26.8.2025 – 2 ORs 96/25, BRAK-Mitt. 2025, 460 Rn. 6–18.

²¹¹ Zum Begriff derselben Rechtssache im Sinne des § 356 StGB und zur Abgrenzung vom engeren Tatbegriff des § 146 StPO Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 18–20; zu Tatbestands- und Verbotsirrtum Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 14 f..

²¹² BayObLG, Urt. v. 6.8.2021 – 201 StRR 66/21, BeckRS 2021, 34039 Rn. 23–26.

²¹³ Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 6, bejaht die Parteistellung und das mögliche Dienen; dagegen TK-StGB/Weißer/Bosch, 31. Aufl. 2025, § 356 Rn. 13 (Ablehnung der Parteistellung als h. M.; zusätzlich fehlendes Dienen), und MüKoStGB/Schreiner, 4. Aufl. 2022, § 356 Rn. 45. SSW-StGB/Kudlich, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 22, befürwortet einen weiten Parteibegriff und verweist für die Staatsanwaltschaft auf LK-StGB/Gillmeister, § 356 Rn. 43. Die von Fischer angeführte Gegenposition bei Matt/Renzikowski/Matt, StGB, 2. Aufl. 2020, § 356 Rn. 28, betrifft das Dienen in anwaltlicher Eigenschaft.

zwinkert, sollte sich auf die zweite Ansicht nicht verlassen, und andere Pflichten verletzt er ohnehin.²¹⁴²¹⁵

Ob ein Widerstreit vorliegt, hängt davon ab, wessen Interessen der Prüfung zugrunde liegen. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat darauf im Oldenburger Bahnstreit eine überzeugende Antwort gegeben. Die anvertrauten Interessen bestimmen sich nach dem Inhalt des erteilten Auftrags, und diesen gestaltet maßgeblich der Wille der Partei. Was dem Anwalt vernünftigerweise vertretbar erscheint, ist ohne Bedeutung. Sonst dürfte sich der Anwalt zum Richter über seinen Auftraggeber aufwerfen. Im Berufsrecht wird die Interessenlage stärker objektiv bestimmt. Doch auch dort verlangt schon das Bundesverfassungsgericht, die konkrete Einschätzung des Mandanten besonders zu berücksichtigen. Überzeugend ist eine Bestimmung, die den erklärten Willen des informierten Mandanten ernst nimmt. Will ein Mandant keine Aufklärungshilfe leisten und entscheidet er sich nach sorgfältiger Beratung für eine gemeinsame Verteidigungslinie, darf ihm niemand kurzerhand das Gegenteil als sein wahres Interesse unterstellen.²¹⁶²¹⁷

Besonders gefährlich für Strafverteidiger ist die Neigung einiger Gerichte, § 356 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt zu lesen. Dann soll bereits die abstrakte Gefahr eines Widerstreits genügen, und auf das wirkliche Interesse der Mandanten kommt es nicht mehr an.

Die Gegenposition ist ernster zu nehmen, als die Formel vom abstrakten Gefährdungsdelikt vermuten lässt. Maßgeblich sei nach ihr die wirkliche Interessenlage, wie der Auftrag sie abgrenzt, und diese bestimme sich objektiv. Wie die Parteien die Lage selbst beurteilen, sei ebenso bedeutungslos wie ihre Einwilligung in ein pflichtwidriges Handeln des Vertreters. Im Strafverfahren sei ein pflichtwidriger Interessengegensatz selbst dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte Bescheid weiß und einverstanden ist, sofern der Verteidiger gegen dessen objektive Verfahrensinteressen handelt. Wer so argumentiert, verlagert die Entscheidung über das Verteidigungsziel vom Mandanten auf den Richter, der hinterher weiß, was dem Mandanten objektiv genützt hätte. Der Fall, an dem diese Lehre entwickelt wurde, trägt sie freilich nicht. Dort hatte der Verteidiger darauf hingewirkt, dass seine eigene Mandantin wegen Falschaussage verurteilt wird, um ihrem Ehemann, den er ebenfalls vertrat, einen Wiederaufnahmegrund zu verschaffen. Das ist kein potenzieller Konflikt, das ist der vollendete Verrat, den § 356 StGB meint. Dieselbe Kommentierung räumt denn auch ein, dass ein nur theoretisch denkbarer Interessengegensatz nicht genügt. In der Neuauflage heißt es zudem, verschiedene tatsächliche Interessen am Verfahrensausgang reichten allein nicht aus, es müsse um unmittelbar widerstreitende materiell-rechtliche Interessen gehen. Zugleich erklärt dieselbe Randnummer für unerheblich, ob die Parteien ihre Rechtsstellung kennen und gegeneinander geltend machen wollen. Das zeigt, wie wenig die Frage geklärt ist.²¹⁸

²¹⁴ Zu Anvertrauen, Parteibegriff und Dienen Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 14–17, 21–27.

²¹⁵ OLG Celle, Beschl. v. 26.8.2025 – 2 ORs 96/25, BRAK-Mitt. 2025, 460 Rn. 14. Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 21–27, insbesondere Rn. 26 zum Akteneinsichtsantrag.

²¹⁶ BGH, Beschl. v. 21.11.2018 – 4 StR 15/18, NJW 2019, 316 Rn. 15–21; dazu Deckenbrock, NJW 2019, 318 (318 f.).

²¹⁷ Zum Streit über subjektive und objektive Interessenbestimmung Römermann/Praß/Drößler, BeckOK BRAO, 32. Ed. (Stand 1.8.2026), § 43a Rn. 196–198, die eine objektive Bestimmung unter Einbeziehung verobjektivierter subjektiver Elemente vertreten; für den strafrechtlichen Maßstab Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 31–32.

²¹⁸ Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 7 unter Hinweis auf LG Itzehoe, NStZ-RR 2008, 170 (Hinwirken auf die Verurteilung der Mandantin wegen Falschaussage) und LG Kiel, StV 2017, 187 (nur theoretisch denkbarer Interessen-

Vor allem darf § 356 StGB nicht zum Werkzeug werden, das der Strafverfolgung möglichst viele Kronzeugen verfügbar hält. Dass ein Beschuldigter einen anderen belasten könnte, heißt noch nicht, dass er es will. Wer den Konflikt allein aus dieser Möglichkeit ableitet, ersetzt den Auftrag des Mandanten durch ein Verteidigungsziel, das der Staat bevorzugt. Er unterstellt dem Mandanten ein Interesse an Aufklärungshilfe, das dieser ausdrücklich verneint hat. Hinzu kommt ein Wertungsproblem. Die bloß abstrakte Möglichkeit eines Interessenkonflikts schließt eine Pflichtverteidigerbestellung nicht von vornherein aus. Was dem Richter bei der Beiordnung erlaubt ist, kann dem Verteidiger bei der Annahme des Mandats nicht als vollendeter Parteiverrat verboten sein. Der Parteiwille findet seine Grenze erst dort, wo die Aufträge logisch unvereinbar sind. Wer zwei Unfallbeteiligte verteidigt, von denen jeder den anderen als Fahrer bezeichnet, kann nicht beide Behauptungen zum Erfolg führen. In einem Nürnberger Verfahren ist ein Strafverteidiger wegen Parteiverrats verurteilt worden.²¹⁹²²⁰²²¹²²²

Die Einwilligung ist kein Ausweg für alle Fälle. Nach herrschender Meinung rechtfertigt sie den Parteiverrat nicht, weil die geschützten Rechtsgüter nicht zur Disposition der Mandanten stehen. Sie kann aber für die Frage bedeutsam sein, welche Interessen die Mandanten dem Anwalt anvertraut haben. Berufsrechtlich ist die Lage strenger, als sie oft dargestellt wird. Weder § 43a Abs. 4 BRAO noch § 3 BORA kennt eine Zustimmung, die den persönlichen Konflikt des Anwalts selbst beseitigt. Die Zustimmung nach Satz 4 betrifft allein die Erstreckung auf beruflich verbundene Kollegen. Ehegatten dürfen in einer einvernehmlichen Scheidung gemeinsam beraten werden, weil ihre Interessen gleichgerichtet sind, und nicht, weil sie eingewilligt haben. Tritt ein verbotener Widerstreit hervor, muss der Anwalt nach § 3 Abs. 2 BORA alle Mandate beenden, und daran ändert keine Erklärung der Mandanten etwas.²²³

§ 146 StPO stammt aus der Zeit der Stammheim-Prozesse. Das Verbot erfasst nur die gleichzeitige Verteidigung, und es bindet die Person des Verteidigers, nicht die Kanzlei. Wer dagegen verstößt, wird nach § 146a StPO zurückgewiesen. Was der Verteidiger vor der Zurückweisung getan hat, bleibt wirksam. Danach ist er kein Verteidiger mehr, und wer das bei laufender Rechtsmittelfrist übersieht, riskiert das Rechtsmittel. § 146 StPO fragt nicht nach Interessen, § 356 StGB fragt nach nichts anderem. Die Verteidiger mehrerer Beschul-

gegensatz genügt nicht); zur Unbeachtlichkeit einer abweichenden Beurteilung durch die Parteien auch OLG Hamburg, StV 2017, 184; zu den unmittelbar widerstrebenden materiell-rechtlichen Interessen Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 4 (nicht ausreichend sind allein verschiedene tatsächliche Interessen am Verfahrensausgang, a. A. LK-StGB/Gillmeister § 356 Rn. 39, oder ein nur theoretischer, fernliegender Interessengegensatz; unerheblich ist, ob den Parteien ihre Rechtsstellung bekannt ist).

²¹⁹ AaO; Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 7, wonach ein nur theoretisch denkbarer Interessengegensatz nicht genügt, und Rn. 4, wonach verschiedene tatsächliche Interessen am Verfahrensausgang allein nicht ausreichen.

²²⁰ Rudolph/Gerson, Ist es ein Parteiverrat nach § 356 Abs. 1 StGB, wenn ein Mandant kein Kronzeuge sein will? – Zur Strafbarkeit der gleichzeitigen Verteidigung bei potenziellen Interessenkonflikten, StV 2019, 210–216; zum Erfordernis eines aktuellen berufsrechtlichen Widerstreits Römermann/Praß/Dröbner, BeckOK BRAO, 32. Ed. (Stand 1.8.2026), § 43a Rn. 200; zur Gefährdungsdogmatik und zu gegenläufigen Interessen Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 29–34.

²²¹ OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.8.2020 – 1 Ws 327/20, StV 2021, 151 (Ls. 1–3); Rudolph/Gerson, StV 2019, 210 (216), Abschnitt D.

²²² Rudolph/Gerson, StV 2019, 210 (216), Abschnitte C–E.

²²³ Zur Einwilligung als Rechtfertigungsgrund und zur Berücksichtigung des Einverständnisses bei der Bestimmung des Parteiinteresses Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 3, 32, 43; ebenso Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 356 Rn. 13, der in Rn. 9a den Wegfall des Interessengegensatzes durch Einwilligung im Einzelfall anerkennt.

digter dürfen sich durchaus auf eine gemeinsame Linie verständigen. Zum Parteiverrat wird diese Sockelverteidigung erst, wenn ein beteiligter Anwalt auch der anderen Seite dient, obwohl deren Interessen inzwischen gegenläufig sind. Die sukzessive Verteidigung ist zulässig, wenn die frühere Verteidigung rechtlich beendet ist und die Interessen nicht widerstreiten.²²⁴²²⁵²²⁶

Eigene Probleme wirft der Zeugenbeistand auf, der über Sonderwissen verfügt. Ein Anwalt vertritt mehrere Mitarbeiter eines Unternehmens als Zeugen in einem Verfahren gegen den Inhaber. Mehrere Zeugen erzählen ihm, der Mitarbeiter X habe von den Machenschaften gewusst. X, ebenfalls sein Mandant, versichert, er habe nichts gewusst. Der Anwalt darf X raten, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch zu machen, denn dieser Rat dient dem Interesse des X und schadet den anderen Zeugen nicht. Aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Reform von 2022 folgt ein Umkehrschluss. Der Referentenentwurf hatte ein Tätigkeitsverbot für den Fall vorgesehen, dass der Anwalt von einer anderen Partei eine bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat. Gesetz ist diese Regelung nicht geworden. Ein allgemeines Tätigkeitsverbot, das allein an vorhandenes vertrauliches Wissen anknüpft, lässt sich deshalb nicht auf dem Umweg der Auslegung wieder einführen. Die Mandate muss der Anwalt beenden, sobald ein verbotener Widerstreit tatsächlich hervortritt.²²⁷

Seit der Reform von 2022 gelten für die Infektion der Kanzlei abgestufte Regeln. Das Tätigkeitsverbot trifft auch die Anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit dem ausgeschlossenen Anwalt ausüben, und es bleibt bestehen, wenn dieser die Gemeinschaft verlässt. Ist ein Anwalt draußen, ist die Kanzlei draußen. Eine reine Bürogemeinschaft ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BORA keine gemeinschaftliche Berufsausübung, dort gibt es keine Infektion mehr. Beim Kanzleiwechsel bleibt der wechselnde Anwalt verbrannt. Er infiziert die aufnehmende Kanzlei, und die abgebende bleibt infiziert, obwohl er gegangen ist. Ein Anwaltsvertrag, der gegen das Verbot geschlossen wird, ist nach § 134 BGB nichtig. Den Ausweg aus der Erstreckung bietet die Zustimmung nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO, verbunden mit den Vorkehrungen des § 3 Abs. 4 BORA. Verschiedene Personen müssen die widerstreitenden Mandate bearbeiten. Keiner darf auf die Akten und Daten des anderen zugreifen können, auch nicht auf dessen besonderes elektronisches Anwaltspostfach, und die Bearbeiter dürfen nicht miteinander über die Mandate sprechen. Das ist die Chinese Wall des deutschen Berufsrechts. Den Konflikt im Kopf zu trennen, genügt nicht.²²⁸²²⁹

²²⁴ Zur sukzessiven Tätigkeit, zur Sozietät und zur Sockelverteidigung bei § 356 StGB Satzger/Schluckebier/Werner/Kudlich, StGB, 6. Aufl. 2024, § 356 Rn. 22–24, 34; zum Verbot der Mehrfachverteidigung und seiner Reichweite KMR/Staudinger, 137. Lfg. (Stand 1.10.2025), § 146 Rn. 1–9; zur Vertretung Einziehungsbeteiligter § 428 Abs. 1 Satz 2 StPO.

²²⁵ Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts v. 20.12.1974, BGBl. I S. 3686; Art. 1 Nr. 10 StVÄG 1987 v. 27.1.1987, BGBl. I S. 475. Zur heutigen Reichweite KMR/Staudinger, 137. Lfg. (Stand 1.10.2025), § 146 Rn. 1, 4–9.

²²⁶ OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.8.2020 – 1 Ws 327/20, StV 2021, 151 (Ls. 1–3).

²²⁷ BVerfG, Beschl. v. 8.10.1974 – 2 BvR 747/73 u.a., BVerfGE 38, 105 = NJW 1975, 103 f., Gründe B. II. 1. b; BMJV, Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, Stand 29.10.2020, S. 10, 166 f., abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Dokumente/2020/2020-10-29-referentenausuebungsgesellschaften.pdf>; zum Verzicht auf das zusätzliche Verbot BT-Drs. 19/30516, S. 44.

²²⁸ BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 241/14, NJW 2016, 2561 Rn. 6–13.

²²⁹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568, S. 16 (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E), 85 f. (Trennung auch innerhalb derselben Kanzlei).

Konstellation	Zulässig, solange	Unzulässig, sobald
Beide Ehegatten bei einvernehmlicher Scheidung	die Interessen gleichgerichtet sind	ein Ehegatte eigene Ansprüche gegen den anderen verfolgt
GmbH und Geschäftsführer	die Gesellschaft dem Geschäftsführer nichts vorwirft	ein Haftungsanspruch der Gesellschaft im Raum steht, regelmäßig in der Insolvenz
Fahrer und Halter nach einem Unfall	der Halter den Fahrer nicht in Regress nehmen will	der Regress im Raum steht
Mehrere Erben	sie sich über die Auseinandersetzung einig sind	ein Erbe eigene Ansprüche gegen die anderen erhebt
Nebenklage, danach Verteidigung des Beschuldigten	es um eine andere Rechtssache geht	dieselbe Rechtssache betroffen ist, Parteiverrat
Beratung des Verkäufers, danach Mandat des Käufers	es um einen anderen Vertrag geht	derselbe Vertrag betroffen ist, Parteiverrat
Geschäftsführer und Unternehmen bei der Durchsichtung	die Rolle vor der Beratung geklärt ist	der Anwalt beiden Seiten dient

Übersicht 32 – Typische Konstellationen und ihre Grenze

Für die nichtanwaltliche Vorbefassung zieht § 45 BRAO eine eigene Spur. Wer in derselben Rechtssache als Richter oder Staatsanwalt (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BRAO) oder als Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BRAO) tätig war, darf dort nicht mehr als Anwalt auftreten. Ob Interessen widerstreiten, spielt dabei keine Rolle.

Berufsrechtlich kann der Anwalt belangt werden, ohne dass ein Strafgericht ihn zuvor verurteilt hat. Das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG gilt im Verhältnis von Straf- und Berufsrecht nicht. § 115b BRAO beschränkt eine zusätzliche Ahndung jedoch auf das Erforderliche. Der Anwaltsvertrag ist nichtig, Honoraransprüche entfallen, gezahlte Vergütung kann zurückgefordert werden, und das Strafgericht kann ein Berufsverbot nach § 70 StGB anordnen. Wird der Anwalt wegen eines Verbrechens zu mindestens einem Jahr verurteilt, verliert er kraft Gesetzes die Amtsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 StGB, und die Zulassung ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO zwingend zu widerrufen. Wer in diesen Bereich gerät, verliert im schlimmsten Fall Honorar, Mandat, Zulassung und Freiheit, in dieser Reihenfolge. Wer sich gegen den Vorwurf verteidigt, führt deshalb von der ersten Kammeranfrage an eine Strafverteidigung.²³⁰

Ebene	Folge	Norm
Zivilrecht	Anwaltsvertrag nichtig, Honorar entfällt, gezahlte Vergütung rückforderbar	§ 134 BGB

²³⁰ Römermann/Jähne, BeckOK BRAO, 32. Ed. (Stand 1.8.2026), § 7 Rn. 6–8, insbesondere Rn. 8 zum Parteiverrat; zur Vertragsnichtigkeit BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 241/14, NJW 2016, 2561 Rn. 7–13.

Ebene	Folge	Norm
Berufsrecht	Ahndung auch ohne strafgerichtliche Verurteilung, zusätzlich nur soweit erforderlich	§ 115b BRAO, Art. 103 Abs. 3 GG gilt nicht
Strafrecht	Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Absatz 2 Verbrechen	§ 356 StGB
Berufsverbot	Anordnung durch das Strafgericht	§ 70 StGB
Zulassung	Verbrechen und mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe, Verlust der Amtsfähigkeit, zwingender Widerruf	§ 45 Abs. 1 StGB, § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO

Übersicht 33 – Folgen von Interessenkonflikt und Parteiverrat

Das Verbot widerstreitender Interessen verjährt nicht. Die Aufbewahrungsfrist für Handakten nach § 50 BRAO beantwortet eine andere Frage. Die Unsicherheit bei der Beurteilung ließe sich verringern. Vorzuschlagen ist ein gesetzlich geregeltes Clearing-Verfahren bei den Rechtsanwaltskammern nach dem Vorbild der verbindlichen Auskunft des § 89 Abs. 2 AO. Der Anwalt legt den Sachverhalt offen und erhält, bevor er das Mandat übernimmt, eine belastbare Entscheidung. Wer den Sachverhalt vollständig offenlegt und einer solchen verbindlichen Auskunft folgt, müsste vor Strafe geschützt sein. Eine bloße Kammerauskunft bietet diese Gewähr heute nicht. Die Kammern erhielten damit eine Aufgabe, in der ihre beratende Rolle an die Stelle der aufsichtlichen tritt. Dass der Vorschlag auf Widerstand stoßen wird, weil die Kammern Bindungen scheuen, spricht nicht gegen ihn. Wirklich hilfreich ist eine Auskunft erst, wenn sich derjenige, der sie erteilt, auch an ihr festhalten lassen muss.

3.7 Fremdgeld, Anderkonto und die Nähe zur Untreue

AUF EINEN BLICK

Fremde Gelder muss der Anwalt nach § 43a Abs. 7 BRAO und § 4 BORA unverzüglich weiterleiten oder auf ein Anderkonto nehmen, in der Regel auf ein Einzelanderkonto. Mit eigenen Honorarforderungen darf er nur aufrechnen, wenn er nach § 10 RVG abgerechnet und die Aufrechnung erklärt hat, zweckgebundene Gelder für Dritte sind davon ausgenommen. Wer Fremdgeld eigenmächtig behält, riskiert neben dem anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Strafverfahren wegen Untreue und unter Umständen den Widerruf der Zulassung. Die Verteidigung muss alle Verfahren zugleich führen, und die Kanzlei muss ihre Buchführung so organisieren, dass sie den Verbleib jedes Betrags belegen kann.

§ 43a Abs. 7 BRAO verpflichtet den Anwalt, die ihm anvertrauten Vermögenswerte mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Fremde Gelder muss er unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterleiten oder auf ein Anderkonto einzahlen. Die Einzelheiten regelt § 4 BORA. Kaum ein anderer Bereich des Berufsrechts führt so oft zur Ausschließung, und

keiner ist so eng mit dem Strafrecht verzahnt. Derselbe Vorgang, den das Berufsrecht als verspätete Weiterleitung erfasst, kann strafrechtlich eine Untreue sein.

Fremdgeld ist jeder Betrag, der dem Anwalt nicht gehört und den er im Zusammenhang mit einem Mandat erhält. Dazu zählen Zahlungen des Gegners auf den Anspruch des Mandanten, Kostenerstattungen der Staatskasse, Erlöse aus der Zwangsvollstreckung und Beträge, die der Mandant zur Weiterleitung an Dritte übergibt. Zahlungen auf fällige und abgerechnete Gebühren sind dagegen kein Fremdgeld. Den Vorschuss, den § 9 RVG zubilligt, zahlt der Mandant auf die eigene Forderung des Anwalts. Der Anwalt darf ihn deshalb auf dem Geschäftskonto vereinnahmen. Bleibt nach der Abrechnung ein Teil des Vorschusses übrig, wird er dadurch nicht zu Fremdgeld. Auszahlen muss der Anwalt den Überschuss nach § 23 BORA trotzdem unverzüglich.²³¹

Zahlung	Einordnung	Behandlung
Zahlung des Gegners auf den Anspruch des Mandanten	Fremdgeld	Unverzüglich weiterleiten oder auf das Anderkonto
Kostenerstattung auf einen Kostenfestsetzungsbeschluss	Fremdgeld des Mandanten	Weiterleiten, Verrechnung mit abgerechneter Vergütung zulässig
Kautions, Beträge zur Weiterleitung an Dritte	Zweckgebundenes Fremdgeld	Weiterleiten oder Anderkonto, keine Aufrechnung
Vorschuss auf die eigene Vergütung nach § 9 RVG	Eigenes Geld	Geschäftskonto, Abrechnung nach Erledigung
Nach der Abrechnung nicht verbrauchter Vorschuss	Guthaben des Mandanten	Unverzüglich erstatten
Zahlung auf abgerechnete, fällige Gebühren	Eigenes Geld	Geschäftskonto
Treuhandgeld im Zusammenhang mit anwaltlicher Rechtsberatung	Fremdgeld	Anderkonto, Buchführung je Treugeber

Übersicht 34 – Fremdgeld und eigenes Geld, Abgrenzung nach der Herkunft der Zahlung

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern. Eine feste Frist von ein, zwei oder drei Wochen kennt das Gesetz nicht. Der Anwalt muss weiterleiten, sobald er den Eingang festgestellt hat und feststeht, wer empfangsberechtigt ist. Für diese Prüfung darf er sich Zeit nehmen. Wer eingegangenes Fremdgeld auf dem Geschäftskonto liegen lässt, um eigene Engpässe zu überbrücken, verletzt die Pflicht, und zwar auch dann, wenn er zurückzahlen könnte. Zahlt er später zurück, wiegt der ursprüngliche Verstoß deshalb nicht leichter. Kann der Anwalt das Geld nicht sofort weiterleiten, muss er es auf das Anderkonto nehmen.²³²

Das Anderkonto ist ein offenes Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut. Es läuft auf den Namen des Anwalts, wirtschaftlich gehört das Guthaben aber dem Treugeber, und vor dem

²³¹ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 371–372; § 23 BORA.

²³² Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 375–378.

Zugriff der Gläubiger des Anwalts ist es geschützt. Den Regelfall bildet nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BORA das Einzelanderkonto. Drei Gruppen von Geldern entzieht § 4 Abs. 1 Satz 4 BORA dem Sammelanderkonto ganz. Das sind Gelder aus Mandaten mit Kataloggeschäften des Geldwäschegesetzes, Bargeld über insgesamt 1.000 Euro und Überweisungen aus Drittstaaten, die auf den einschlägigen EU- und FATF-Listen stehen. Wer solche Gelder verwahrt, braucht ein Einzelanderkonto. Das Sammelanderkonto hat noch ein zweites Problem. Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten müssten die Banken anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtige Konten behandeln. Das Bundesfinanzministerium nimmt sie davon durch einen Nichtbeanstandungserlass aus. Dass dieser Erlass bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wurde, hat die Bundesrechtsanwaltskammer im November 2025 gemeldet. Er ist eine Verwaltungsentscheidung mit Verfallsdatum und keine gesetzliche Freigabe. Wer Sammelanderkonten führt, sollte deshalb den Kalender im Blick behalten. Zinsen auf Anderkonten stehen dem Treugeber zu. Über jedes Anderkonto muss der Anwalt so Buch führen, dass er jederzeit sagen kann, wem welcher Betrag zusteht.²³³

Zur Aufrechnung sagt § 4 Abs. 2 BORA nur eines. Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden an andere als den Mandanten zu zahlen sind. Alles Weitere folgt aus dem allgemeinen Recht. Grundsätzlich darf der Anwalt mit einer fälligen Honorarforderung gegen den Auszahlungsanspruch desselben Mandanten aufrechnen, auch wenn die Vergütung aus einem anderen Mandat stammt. Einfordern und damit aufrechnen kann er sie aber erst, wenn der Mandant eine Berechnung nach § 10 RVG erhalten hat. Die Aufrechnung muss der Anwalt erklären. Sie ist der einzige Weg, Fremdgeld für eigene Zwecke zu verwenden. Wer Fremdgeld einfach behält, weil er glaubt, ihm stünden Gebühren zu, und weder abrechnet noch aufrechnet, verletzt seine Pflicht. Wer eigenmächtig verrechnet, ohne abzurechnen, kann wegen Untreue verfolgt werden.²³⁴

²³³ BRAK, Anwaltliche Sammelanderkonten bis Ende 2026 gesichert, Nachrichten aus Berlin 24/2025 v. 26.11.2025, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-24-2025-v-26112025/anwaltliche-sammelanderkonten-bis-ende-2026-gesichert/>; dies., EU-Geldwäschepaket: neue Gefahr für anwaltliche Sammelanderkonten, Nachrichten aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026, aktualisiert am 30.6.2026, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-13-2026-v-2562026/eu-geldwaeschepaket-neue-gefahr-fuer-anwaltliche-sammelanderkonten/> (jeweils abgerufen am 15.9.2026).

²³⁴ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 381–385; zum strafrechtlichen Nachteil BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – 2 StR 588/18, NJW 2020, 1689 Rn. 22–23.

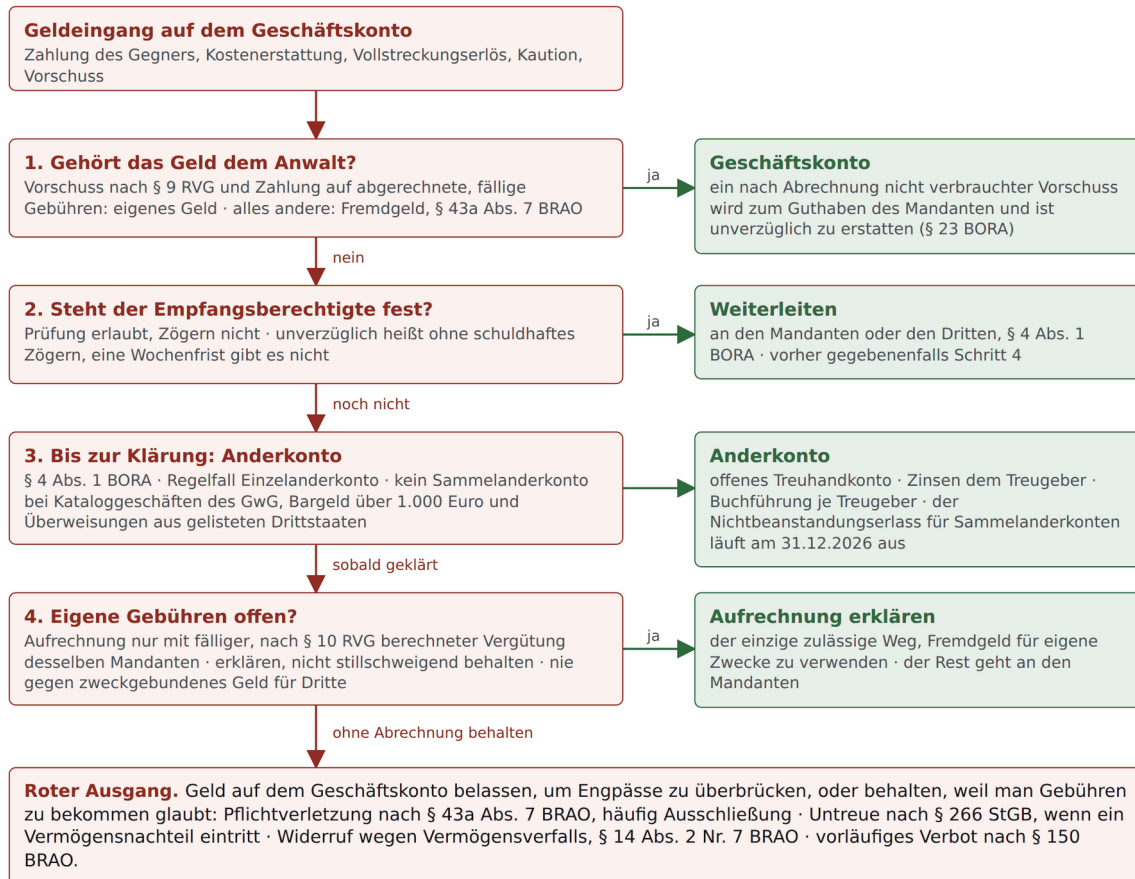


Abbildung 10 – Der Weg des Fremdgelds

Verstöße in diesem Bereich enden überdurchschnittlich oft mit der Ausschließung. Sie zerstören das Vertrauensverhältnis irreparabel und erfüllen regelmäßig zugleich den Tatbestand der Untreue. Die beiden Prüfungen bleiben trotzdem eigenständig. Die anwaltsgerichtliche Ahndung setzt eine schuldhaftige Pflichtverletzung voraus, § 266 StGB eine Vermögensbetreuungspflicht, deren Verletzung und einen Vermögensnachteil. Dass der Anwalt verspätet auszahlt, belegt für sich genommen noch keinen Vermögensnachteil. Ein solcher Nachteil kann vorliegen, wenn der Anwalt das Geld endgültig behalten will, wenn er es nicht jederzeit aus eigenen Mitteln ausgleichen kann oder wenn ein Zugriff von Gläubigern droht, der sich nicht mehr ausgleichen lässt. Kehrt der Anwalt das Geld später vollständig aus, beseitigt das den einmal eingetretenen Nachteil nicht. Es wirkt sich erst bei der Strafzumessung aus.²³⁵

An ein und denselben Vorgang können drei Verfahren anknüpfen, die anwaltsgerichtliche Ahndung, das Strafverfahren wegen Untreue und der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO. Der Widerruf setzt keine Pflichtverletzung voraus, sondern dass die Vermögenslage des Anwalts die Rechtsuchenden gefährdet. Er ist Prävention, keine Sanktion. Wer sich in einem der drei Verfahren äußert, sollte bedenken, wie jede Äußerung in den anderen wirkt. Erklärt der Anwalt der Kammer, er habe das Geld vorübergehend für die Kanzlei gebraucht, liefert er dem Strafverfahren ein erhebliches Belastungsindiz. Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass es zur Ausschließung kommt, kann nach § 150 BRAO ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt

²³⁵ BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – 2 StR 588/18, NJW 2020, 1689 Rn. 12–23; dazu Cordes, NJW 2020, 1691 (1692).

werden. Die Erfahrung aus der Verteidigung lehrt, dass die Generalstaatsanwaltschaft dieses Verbot bei keinem anderen Vorwurf so bereitwillig beantragt. Die Verteidigung muss von Anfang an alle drei Verfahren zugleich führen und steuern, in welcher Reihenfolge der Anwalt sich erklärt.

Verfahren	Grundlage	Voraussetzung	Charakter
Anwaltsgerichtliche Ahndung	§ 113 Abs. 1, § 114 BRAO	Schuldhaftes Verletzung des § 43a Abs. 7 BRAO	Sanktion
Strafverfahren	§ 266 StGB	Vermögensbetreuungspflicht, Pflichtverletzung, Vermögensnachteil	Strafe
Widerruf der Zulassung	§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO	Vermögensverfall und Gefährdung der Rechtsuchenden	Prävention
Vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot	§ 150 BRAO	Dringende Gründe für die Annahme der Ausschließung	Sicherung

Übersicht 35 – Die Verfahren, die an einen Fremdgeldvorgang anknüpfen können

Fremdgeldfragen sind Buchhaltungsfragen mit berufsrechtlicher und strafrechtlicher Spitze. Die Kanzlei braucht ein Geschäftskonto und, wenn sie Gelder zu verwahren hat, ein Anderkonto. Sie braucht eine Regel, wer Eingänge prüft und zuordnet, und eine Dokumentation, die für jeden Betrag Herkunft, Berechtigten und Verbleib ausweist. Fragt die Kammer nach dem Verbleib eines Betrags, sollte der Anwalt die Frage mit seinen Kontoauszügen innerhalb der gesetzten Frist beantworten können. Eine bestehende Auskunftspflicht kann die Kammer nach § 57 BRAO mit Zwangsgeld durchsetzen. Wer den Verbleib fremder Gelder nicht mehr nachvollziehen kann, hat ein Organisationsproblem. Schweigen im Aufsichtsverfahren behebt es nicht.²³⁶

3.8 Vergütung als Berufspflicht

AUF EINEN BLICK

§ 49b BRAO verbietet, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erlaubt, und jede Erlaubnis ist an Form und Inhalt gebunden. Fehlen einer Vergütungsvereinbarung Textform, Bezeichnung oder deutliche Absetzung nach § 3a RVG, begrenzt § 4b RVG den Anspruch auf die gesetzliche Vergütung. Erfolgshonorare sind nur in den drei Fallgruppen des § 4a RVG zulässig, und beim Pauschalhonorar des Strafverteidigers spricht oberhalb des Fünffachen der gesetzlichen Höchstgebühren eine Vermutung für die Unangemessenheit. Wer wissentlich nicht geschuldete gesetzliche Gebühren fordert, macht sich nach § 352 StGB strafbar, und beim Honorar schützt § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB den Verteidiger, solange er die deliktische Herkunft nicht sicher kennt.

²³⁶ AGH Celle, Beschl. v. 28.4.2022 – AGH 2/22 (I 6), BRAK-Mitt. 2022, 156 (Ls.).

Das Vergütungsrecht ist Berufsrecht. § 49b BRAO macht die Vergütung zur berufsrechtlichen Frage. Ein Verstoß kann eine Berufspflichtverletzung begründen, in bestimmten Fällen sogar eine Straftat. Am Honorar entzündet sich häufig zugleich der Streit über die Qualität der Arbeit. Wer mit dem Ergebnis seines Mandats unzufrieden ist, stellt schnell auch die Rechnung infrage. § 49b BRAO hat fünf Absätze, und fast jeder verweist auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, in dem die Ausnahmen stehen. Wer beide Gesetze nebeneinanderlegt, erkennt das Prinzip. Die Bundesrechtsanwaltsordnung verbietet, das Vergütungsgesetz erlaubt, und die Erlaubnis ist an Form und Inhalt gebunden.

Absatz	Regel	Ausnahmen und Folgen
Abs. 1	Verbot, geringere Gebühren zu vereinbaren oder zu fordern	§ 4 RVG (außergerichtlich, Inkasso, Beratungshilfe), § 34 RVG (Beratung), Erlass nach Erledigung im Einzelfall
Abs. 2	Verbot des Erfolgshonorars und der Übernahme fremder Kosten	§ 4a RVG mit drei Fallgruppen
Abs. 3	Provisionsverbot	Gebührenteilung unter Anwälten nach Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko
Abs. 4	Abtretung und Einziehung nur an Anwälte und Berufsausübungsgesellschaften	Einwilligung des Mandanten in Textform oder rechtskräftige Feststellung
Abs. 5	Hinweis auf die Berechnung nach dem Gegenstandswert vor Übernahme des Auftrags	Schadensersatz bei unterlassenem Hinweis

Übersicht 36 – § 49b BRAO im Überblick

Das Verbot, die gesetzlichen Gebühren zu unterschreiten, soll einen Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität verhindern. Es reicht weniger weit, als es klingt. Praktisch trifft es die gesetzlichen Gebühren in gerichtlichen Verfahren. In außergerichtlichen Angelegenheiten erlaubt § 4 Abs. 1 RVG eine niedrigere Vergütung, sofern sie in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko steht. Für die Beratung gibt es seit 2006 keine gesetzliche Gebühr mehr, die der Anwalt unterschreiten könnte. Eine kostenlose Erstberatung verstößt deshalb nicht gegen § 49b Abs. 1 BRAO. Ist der Auftrag erledigt, darf der Anwalt im Einzelfall besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, vor allem dessen Bedürftigkeit, durch Ermäßigung oder Erlass Rechnung tragen. Auf diese Ausnahme kann sich nicht berufen, wer flächendeckend auf gesetzliche Gebühren verzichtet, um Mandate anzuziehen. Nach oben ist die Grenze klarer. Mehr als die gesetzliche Vergütung darf der Anwalt nur fordern, wenn er das wirksam vereinbart hat.²³⁷

Nach § 3a RVG muss die Vergütungsvereinbarung in Textform geschlossen, als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Außerdem muss sie darauf hinweisen, dass die gegnerische Partei oder die Staatskasse im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. In der Vollmacht darf sie nicht stehen. Fehlt es an Textform, Bezeichnung oder Absetzung,

²³⁷ BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 42/16, NJW 2017, 2554 Rn. 10–20; dazu Kilian, NJW 2017, 2555 f.

kann der Anwalt nach § 4b RVG keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Fehlt nur der Erstattungshinweis, tritt diese Folge nicht ein. Ob der Mandant zurückverlangen kann, was er auf eine fehlerhafte Vereinbarung über die gesetzliche Vergütung hinaus gezahlt hat, richtet sich nach dem Bereicherungsrecht. Die frühere Regel, nach der eine freiwillige Zahlung nicht zurückgefordert werden konnte, gibt es seit 2008 nicht mehr. Dass der Mandant freiwillig gezahlt hat, beweist noch nicht, dass er im Sinne des § 814 BGB wusste, nichts zu schulden.²³⁸

Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann das Gericht sie nach § 3a Abs. 3 RVG im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabsetzen, jedoch nicht unter die gesetzliche Vergütung. Zuvor holt es ein Gutachten des Kammervorstands ein. Für das Pauschalhonorar eines Strafverteidigers hat der Bundesgerichtshof eine tatsächliche Vermutung aufgestellt, nach der eine Vergütung oberhalb des Fünffachen der gesetzlichen Höchstgebühren unangemessen hoch ist. 2010 hat er die Anforderungen an ihre Widerlegung ausdrücklich gelockert. Es genügt der Nachweis, dass das Honorar unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Mandats angemessen ist, ganz ungewöhnliche Umstände verlangt der Bundesgerichtshof nicht mehr. Davon zu trennen ist die Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB. Sie setzt ein auffälliges Missverhältnis und eine verwerfliche Gesinnung voraus und wirft den Anwalt auf die gesetzliche Vergütung zurück. Stundenhonorare sind zulässig, wenn der Anwalt die Stunden so dokumentiert, dass der Mandant die Abrechnung nachvollziehen kann. Eine Aufstellung, die nur Datum und Stundenzahl nennt, genügt dafür nicht.²³⁹²⁴⁰²⁴¹

Das Erfolgshonorar war lange vollständig verboten. 2006 hat das Bundesverfassungsgericht das absolute Verbot für unverhältnismäßig erklärt, weil es dem Rechtsuchenden, der das Kostenrisiko nicht tragen kann, den Zugang zum Recht versperrt.²⁴² Der Gesetzgeber hat darauf 2008 mit der Einzelfallausnahme des § 4a RVG geantwortet. Die drei heutigen Fallgruppen gelten erst seit dem 1. Oktober 2021. Erlaubt ist es bei Geldforderungen von höchstens 2.000 Euro, bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren in dem von § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG zugelassenen Umfang und im Einzelfall, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung sonst von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die ersten beiden Fallgruppen gelten nicht für Forderungen, die der Pfändung nicht unterworfen sind.²⁴³ Wirtschaftlich bedürftig muss er dafür nicht sein. Für die quota litis gelten dieselben Grenzen. Wer ein Erfolgshonorar außerhalb dieser Fallgruppen vereinbart, verstößt gegen § 49b Abs. 2 BRAO. Die Vereinbarung bleibt trotzdem wirksam, doch § 4b RVG begrenzt den Anspruch auf die gesetzliche Vergütung.²⁴⁴

Mangel	Folge	Grundlage
Textform, Bezeichnung oder Absetzung fehlt	Vereinbartes Honorar, höchstens gesetzliche Vergütung	§ 4b RVG

²³⁸ BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, BGHZ 201, 334 Rn. 14–32; von Selmann, NJW 2014, 2656.

²³⁹ BGH, Urt. v. 27.1.2005 – IX ZR 273/02, BGHZ 162, 98.

²⁴⁰ BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 47–50.

²⁴¹ BGH, Urt. v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rn. 77–80.

²⁴² BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163.

²⁴³ Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren v. 12.6.2008, BGBl. I S. 1000, Art. 7 Satz 2 (Inkrafttreten am 1.7.2008); zur Erweiterung Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021, BGBl. I S. 3415, Inkrafttreten am 1.10.2021; § 4a Abs. 1 RVG.

²⁴⁴ BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, BGHZ 201, 334 Rn. 14–18, 23–32.

Mangel	Folge	Grundlage
Erstattungshinweis fehlt	Vereinbarung bleibt wirksam, Schadensersatz möglich	§ 3a Abs. 1 Satz 3 RVG
Vergütung unangemessen hoch	Herabsetzung bis zur gesetzlichen Vergütung nach Gutachten der Kammer	§ 3a Abs. 3 RVG
Auffälliges Missverhältnis und verwerfliche Gesinnung	Nichtigkeit	§ 138 BGB
Erfolgshonorar außerhalb der Fallgruppen	Vereinbarung wirksam, Anspruch höchstens in gesetzlicher Höhe	§ 49b Abs. 2 BRAO, § 4b RVG
Unterschreitung in gerichtlichen Verfahren	Berufspflichtverletzung	§ 49b Abs. 1 BRAO
Höhere Vergütung des beigeordneten Anwalts	Nichtigkeit	§ 3a Abs. 4 RVG
Provision für die Vermittlung eines Mandats	Nichtigkeit, Berufspflichtverletzung	§ 49b Abs. 3 BRAO, § 134 BGB

Übersicht 37 – Fehlerhafte Vergütungsabreden und ihre Folgen

Nach § 9 RVG kann der Anwalt einen angemessenen Vorschuss fordern und seine Tätigkeit von der Zahlung abhängig machen. Dabei darf keine Frist verloren gehen, und der Mandant darf nicht zur Unzeit ohne Beistand bleiben. Einfordern kann der Anwalt die Vergütung nach § 10 RVG nur aufgrund einer Berechnung in Textform. Fehlt eine ordnungsgemäße Berechnung, darf der Mandant die Zahlung verweigern. Der Anspruch entsteht auch ohne Berechnung, durchsetzbar wird er aber erst mit ihr. Für die gesetzliche Vergütung aus gerichtlichen Verfahren bietet § 11 RVG die Festsetzung durch das Gericht, die dem Anwalt auf Antrag einen Vollstreckungstitel verschafft. Dieser Weg ist versperrt, sobald der Auftraggeber Einwendungen erhebt, die ihren Grund nicht im Gebührenrecht haben, etwa den Vorwurf der Schlechterfüllung. Eine vereinbarte Vergütung muss der Anwalt einklagen. Richten sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, muss er darauf nach § 49b Abs. 5 BRAO vor Übernahme des Auftrags hinweisen.²⁴⁵²⁴⁶

Instrument	Norm	Voraussetzung und Grenze
Vorschuss	§ 9 RVG	Angemessene Höhe, Tätigkeit von Zahlung abhängig, kein Fristverlust, kein Mandant ohne Beistand zur Unzeit
Berechnung	§ 10 RVG	Textform, Voraussetzung der Durchsetzbarkeit, nicht der Entstehung

²⁴⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.11.2022 – 24 U 38/21, NJOZ 2023, 663 Rn. 23–35; zum Ausschluss der Rückforderung wegen fehlender Berechnung § 10 Abs. 3 RVG.

²⁴⁶ BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332 Rn. 8–10, 15–21.

Instrument	Norm	Voraussetzung und Grenze
Aufrechnung mit Fremdgeld	§ 4 Abs. 2 BORA, § 10 RVG	Erst nach Berechnung, Aufrechnung muss erklärt werden, nicht mit zweckgebundenen Geldern für Dritte
Festsetzung durch das Gericht	§ 11 RVG	Gesetzliche Vergütung aus gerichtlichen Verfahren, versperrt bei nicht gebührenrechtlichen Einwendungen
Klage	–	Erforderlich für die vereinbarte Vergütung
Hinweis auf den Gegenstandswert	§ 49b Abs. 5 BRAO	Vor Übernahme des Auftrags, wenn sich die Gebühren danach richten

Übersicht 38 – Vom Vorschuss bis zur Durchsetzung der Vergütung

An andere als Anwälte darf der Anwalt Vergütungsforderungen nach § 49b Abs. 4 BRAO nur abtreten, wenn der Mandant ausdrücklich in Textform eingewilligt hat oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Wer einem Anwalt, der lediglich das Mandat vermittelt hat, einen Anteil zahlt, zahlt eine Provision. Die Vereinbarung darüber ist nach § 134 BGB nichtig.²⁴⁷

§ 352 StGB bestraft den Anwalt, der Gebühren erhebt, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet. Es drohen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, und schon der Versuch ist strafbar. Die Gebührenüberhebung knüpft an die gesetzlichen Gebühren an. Nach der Rechtsprechung geht sie dem Betrug als privilegierende Sonderregelung vor. Wer eine dem Grunde nach vergütungspflichtige Tätigkeit aufgrund einer Honorarvereinbarung abrechnet, fällt grundsätzlich nicht unter § 352 StGB, selbst wenn die Vereinbarung unwirksam ist. Anders liegt es, wenn der Anwalt wahrheitswidrig eine neue gebührenpflichtige Angelegenheit vorspiegelt. Verlangt er bei gesetzlicher Abrechnung wissentlich einen Betrag, der nicht geschuldet ist, etwa über einen zu hohen Gegenstandswert, macht er sich schon mit der Zahlungsaufforderung wegen versuchter Gebührenüberhebung strafbar. Bedingter Vorsatz genügt nach überwiegender Auffassung nicht. Irrt der Anwalt über das Bestehen des Anspruchs, handelt er ohne Vorsatz.²⁴⁸²⁴⁹²⁵⁰

An den Pflichten des Anwalts ändert die Rechtsschutzversicherung des Mandanten nichts. Der Versicherer schuldet die gesetzliche Vergütung. Eine Vergütungsvereinbarung bindet ihn nicht, die Differenz trägt der Mandant. Wer dem Versicherer wissentlich eine Gebühr berechnet, die nicht entstanden ist, macht sich wegen Betrugs strafbar, und gewerbsmäßiger Abrechnungsbetrug kann zur Ausschließung führen. In einem Fall mit 58 Betrugstaten

²⁴⁷ Zu den Voraussetzungen der Abtretung BGH, Urt. v. 24.4.2008 – IX ZR 53/07, NJW-RR 2008, 1647 Rn. 6–14; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 49b Rn. 119–128. Die dort noch vorausgesetzte Schriftform der Einwilligung ist inzwischen durch Textform ersetzt.

²⁴⁸ Zum Verhältnis von § 352 StGB zum Betrug und zum erforderlichen Wissen Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 352 Rn. 2 (Privilegierungstatbestand, Verdrängung des § 263 StGB), Rn. 6 (nur gesetzlich festgelegte Ansprüche, nicht Honorarvereinbarungen), Rn. 7 (Täuschung als ungeschriebenes Merkmal), Rn. 8 (Wissentlichkeit, bedingter Vorsatz genügt nicht), Rn. 9 (Anfordern als Versuch) und Rn. 11 (Tateinheit mit Betrug nur bei sonstiger Täuschung).

²⁴⁹ BGH, Urteil vom 6. September 2006 – 5 StR 64/06, NJW 2006, 3219 Rn. 8–19.

²⁵⁰ BGH, Urteil vom 6. September 2006 – 5 StR 64/06, NJW 2006, 3219 Rn. 19, 21; TK-StGB/Hecker, 31. Aufl. 2025, § 352 Rn. 8, 11–12.

hat der Bundesgerichtshof ein dreijähriges Vertretungsverbot gebilligt. Er stützte sich darauf, dass der Anwalt sich selbst angezeigt, den Sachverhalt vorbehaltlos aufgearbeitet und den Schaden binnen weniger Tage ersetzt hatte. Die Deckungszusage entbindet den Anwalt nicht von der Pflicht, den Mandanten über die Erfolgsaussichten zu beraten. Ob der Mandant seinen Anspruch auf Deckungsschutz einsetzt, entscheidet er selbst.²⁵¹²⁵²

Für den Wahlverteidiger gelten die Rahmengebühren aus Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses. Der Anwalt bestimmt sie nach § 14 RVG im Einzelfall nach billigem Ermessen. Ausgangspunkt für den durchschnittlichen Fall ist die Mittelgebühr, dazu kommt ein Toleranzrahmen von zwanzig Prozent. In umfangreichen Verfahren decken selbst die Höchstgebühren den Aufwand nicht. Deshalb sind Vergütungsvereinbarungen in der Strafverteidigung üblich. Ein Stundenhonorar, das den Aufwand einer sorgfältigen Aktenauswertung abbildet, ist nicht unangemessen. Es ist die Bedingung dafür, dass die Verteidigung überhaupt geführt werden kann. Wer die Fünffach-Vermutung widerlegen will, muss die Umstände darlegen, die den Aufwand rechtfertigen, also den Aktenumfang, die Zahl der Hauptverhandlungstage und die eigenen Ermittlungen. Wer diese Umstände nicht dokumentiert hat, verliert den Streit um das Honorar.²⁵³

Schließlich berührt das Honorar des Verteidigers das Geldwäschestrafrecht. Seit der Neufassung von 2021 kennt § 261 StGB keinen Vortatenkatalog mehr, jede Straftat kommt als Vortat in Betracht. Für den Strafverteidiger gilt das Honorarprivileg des § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB. Es betrifft allerdings nur das Sichverschaffen sowie das Verwahren oder Verwenden. Insoweit macht sich der Verteidiger nur strafbar, wenn er bei der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte. Wer an der Herkunft zweifelt, kennt den deliktischen Ursprung noch nicht sicher. Das Privileg geht auf das Bundesverfassungsgericht zurück. Das Gericht hat die Strafnorm 2004 verfassungskonform ausgelegt, weil ein Verteidiger, der bei jedem Honorar eine Strafverfolgung fürchten muss, seine Aufgabe nicht erfüllen kann.²⁵⁴²⁵⁵²⁵⁶

²⁵¹ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 26–40; Borgmann, NJW 2021, 3329.

²⁵² BGH, Urteil vom 26. November 2012 – AnwSt (R) 6/12, BRAK-Mitt. 2013, 128 Rn. 1, 6–9.

²⁵³ BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – VIII ZR 323/11, NJW 2012, 2813 Rn. 10–12, zur Toleranzgrenze bei Rahmengebühren und ihrer Abgrenzung zu gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen.

²⁵⁴ Zum Honorarprivileg des Verteidigers und zur sicheren Kenntnis Fischer/Lutz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 261 Rn. 43 (BGHSt 47, 68), Rn. 44 f. (BVerfGE 110, 226: sichere Kenntnis, Übernahme in Abs. 1 Satz 3), Rn. 47 f. (keine Privilegierung bei Hehlerei und bei Honorar aus Taten Dritter) und Rn. 53 (Abgrenzung von direktem und bedingtem Vorsatz, keine Erkundigungspflicht).

²⁵⁵ Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche v. 9.3.2021, BGBl. I S. 327.

²⁵⁶ BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226.

3.9 Pflichten der Mandatsführung, Handakten, beA und Fortbildung

AUF EINEN BLICK

Die meisten Beschwerden betreffen Alltagspflichten wie die Unterrichtung des Mandanten nach § 11 BORA, das Umgehungsverbot des § 12 BORA und die Herausgabe der Handakte. Handakten sind sechs Jahre aufzubewahren, und das Zurückbehaltungsrecht wegen offener Gebühren entfällt, wo es unangemessen wäre. Das besondere elektronische Anwaltspostfach muss jeder zugelassene Anwalt vorhalten, und wer die elektronische Form verfehlt, verliert Fristen und Rechtsmittel, auch in eigener Sache. Bei längerer Verhinderung oder Abwesenheit muss der Anwalt nach § 53 BRAO für seine Vertretung sorgen, und Fachanwälte müssen jährlich mindestens fünfzehn Zeitstunden Fortbildung nachweisen.

Die meisten Beschwerden, die bei den Kammern eingehen, betreffen nicht die großen Pflichten, sondern den Alltag. Der Mandant erfährt nichts über den Stand seiner Sache, seine Anrufe bleiben unbeantwortet, der Anwalt gibt die Handakte nicht heraus oder ruft sein Postfach nicht ab. Die einschlägigen Pflichten sind über die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Berufsordnung und die Verfahrensordnungen verstreut. Verletzt der Anwalt sie schuldhaft, kann das berufsrechtliche Folgen haben.

Pflicht	Norm	Typische Verletzung
Bearbeitung in angemessener Zeit, Unterrichtung, Beantwortung von Anfragen	§ 11 BORA	Der Anwalt meldet sich nicht
Umgehungsverbot	§ 12 BORA	Schreiben an den anwaltlich vertretenen Gegner
Entgegennahme von Zustellungen, Empfangsbekenntnis	§ 14 BORA	Empfangsbekenntnis wird zurückgehalten
Unterrichtung des bisherigen Anwalts beim Mandatswechsel	§ 15 BORA	Übernahme ohne Nachricht an den Vorgänger
Keine Kündigung zur Unzeit	§ 627 Abs. 2 BGB mit § 43 BRAO	Niederlegung kurz vor dem Termin
Führung, Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten	§ 50 BRAO, § 17 BORA	Akte wird trotz Aufforderung nicht herausgegeben
Vorhalten und Abrufen des Postfachs, elektronische Einreichung	§ 31a Abs. 6 BRAO, § 130d ZPO, § 32d StPO	Postfach wird nicht abgerufen, Revision per Telefax
Vertreterbestellung bei Verhinderung	§ 53 BRAO	Urlaub ohne Vertreter

Pflicht	Norm	Typische Verletzung
Fortbildung	§ 43a Abs. 8 BRAO, § 15 FAO	Fehlender Fortbildungsnachweis des Fachanwalts
Beanstandungen gegen- über Kollegen nur vertrau- lich	§ 25 BORA	Vorwurf des Berufsrechtsverstoßes im Schriftsatz

Übersicht 39 – Pflichten der Mandatsführung im Überblick

§ 11 BORA verpflichtet den Anwalt, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten, den Mandanten über alle wesentlichen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und seine Anfragen zu beantworten. Zivilrechtlich folgt dasselbe aus § 666 BGB. Ein naheliegender Beschwerdegrund passt in einen Satz. Der Anwalt meldet sich nicht. Wesentlich ist jeder Vorgang, der die Rechtsposition des Mandanten verändert oder ihm eine Entscheidung abverlangt. Streiten die Beteiligten darüber, ob der Mandant informiert war, liefert die dokumentierte Handakte den Beweis. Wiederholtes Schweigen kann eine Pflichtverletzung sein, auch wenn dem Mandanten kein Schaden entsteht. Der Schaden ist eine Frage der Haftung, die Pflichtverletzung eine Frage des Berufsrechts, und das eine hängt nicht vom anderen ab.²⁵⁷

Nach § 12 Abs. 1 BORA darf der Anwalt mit einem anderen Beteiligten nur mit Einwilligung von dessen Rechtsanwalt unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln. Sobald er weiß, dass die Gegenseite anwaltlich vertreten ist, läuft der Verkehr über den Kollegen. Ausgenommen ist die Gefahr im Verzug. Schickt der Anwalt dem gegnerischen Kollegen eine Abschrift, wird der unmittelbare Kontakt dadurch nicht zulässig. Das gilt auch, wenn der vertretene Beteiligte das Gespräch selbst begonnen hat. Der Anwalt muss den Beteiligten dann an dessen Anwalt verweisen. Geahndet werden kann auch ein fahrlässiger Verstoß.²⁵⁸

Nach § 14 BORA muss der Anwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegennehmen und das Empfangsbekenntnis unverzüglich erteilen. Wer Empfangsbekenntnisse zurückhält, um Fristen hinauszuschieben, verletzt seine Berufspflicht. Ein Fristversäumnis allein ist noch kein Berufsrechtsverstoß. Es kommt darauf an, ob der Anwalt dabei zugleich eine Berufspflicht verletzt hat. Wiederholte Versäumnisse können allerdings einen Organisationsmangel offenlegen.²⁵⁹

Nach § 627 Abs. 2 BGB darf der Anwalt nur so kündigen, dass der Mandant sich die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, für die unzeitige Kündigung liegt ein wichtiger Grund vor. Zur Unzeit kündigt, wer den Mandanten kurz vor einem Termin oder vor Ablauf einer Frist zurücklässt. Wichtige Gründe sind ein zerstörtes Vertrauensverhältnis, die Weigerung, einen angemessenen Vorschuss zu zahlen, die Aufforderung zu pflichtwidrigem Verhalten oder ein nachträglich erkannter Interessenkonflikt. Im letzten Fall gebietet § 43a Abs. 4 BRAO die Niederlegung sogar. Im Anwaltsprozess wird die Kündigung gegenüber dem Gegner nach § 87 Abs. 1 ZPO erst wirksam, wenn die Bestellung eines anderen Anwalts

²⁵⁷ Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BORA § 11 Rn. 2, 5–8.

²⁵⁸ Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BORA § 12 Rn. 3–8; Weyland/Nöker, 11. Aufl. 2024, BORA § 12 Rn. 3–11.

²⁵⁹ BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, NJW 2024, 1120 Rn. 9–13.

angezeigt ist. Bis dahin wirken Zustellungen an den bisherigen Anwalt. Der Pflichtverteidi-
ger kann nicht niederlegen. Er kann nur seine Entpflichtung beantragen.

§ 50 Abs. 1 BRAO verlangt, dass der Anwalt durch Handakten ein geordnetes und zutreffen-
des Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben kann. Die Handakte ist das Gedächtnis
des Mandats. Im Haftungsprozess wie im Aufsichtsverfahren ist sie das wichtigste Beweis-
mittel dafür, was der Anwalt wann getan und wozu er geraten hat. Die elektronische Hand-
akte muss dieselben Anforderungen erfüllen wie die Papierakte und während der gesamten
Aufbewahrungsfrist lesbar bleiben. Diese Frist beträgt sechs Jahre ab Ablauf des Kalender-
jahres, in dem der Auftrag beendet wurde. Für Regressansprüche gelten aber kenntnisun-
abhängige Höchstfristen, bei Vermögensschäden grundsätzlich zehn Jahre ab Entstehung
des Anspruchs oder dreißig Jahre ab der schädigenden Handlung. Zur Abwehr von Re-
gressansprüchen kann es deshalb nötig sein, Akten länger aufzubewahren. Eine pauschale
Speicherung sämtlicher Akten für dreißig Jahre rechtfertigt das nicht.

Endet das Mandat, kann der Mandant nach § 667 BGB und § 50 Abs. 2 BRAO die Heraus-
gabe der Handakte verlangen. Herauszugeben sind die Urkunden, die er dem Anwalt über-
lassen hat, und die Schriftstücke, die der Anwalt für ihn erhalten hat. Auch Gesprächsnoti-
zen über die Führung des Mandats können dazugehören. Ausgenommen bleiben Aufzeich-
nungen persönlicher Eindrücke und bestimmte vertrauliche Hintergrundinformationen.
Ein pauschaler Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht genügt nicht. Das Zurückbehalt-
tungsrecht wegen offener Gebühren regelt § 50 Abs. 3 BRAO. Es ist ausgeschlossen, soweit
es nach den Umständen unangemessen wäre, die Akte vorzuenthalten, etwa wenn dem
Mandanten ein Schaden droht, der außer Verhältnis zur Gebührenforderung steht. § 17
BORA zeigt einen Weg, der beiden Seiten gerecht wird. Wer die Herausgabe verweigert,
kann mit Kopien Abhilfe schaffen oder anbieten, die Originale dem neuen Anwalt des
Mandanten zu treuen Händen herauszugeben. Das Zurückbehaltungsrecht ist ein Druck-
mittel, um das Honorar durchzusetzen. Es ist kein Mittel, den Mandanten daran zu hin-
dern, seine Rechte wahrzunehmen.²⁶⁰²⁶¹

Thema	Norm	Inhalt
Führung	§ 50 Abs. 1 BRAO	Geordnetes und zutreffendes Bild der Bearbeitung, elektronisch wie auf Papier
Aufbewahrung	§ 50 BRAO	Sechs Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag endete
Längere Aufbewahrung	Regresshöchstfristen von zehn oder drei- ßig Jahren	Zur Abwehr von Regress unter Umständen erforder- lich, keine pauschale Speicherung für dreißig Jahre
Herausgabe	§ 667 BGB, § 50 Abs. 2 BRAO	Überlassene Urkunden, für den Mandanten erhaltene Schriftstücke, unter Umständen Gesprächsnotizen
Ausnahmen	–	Aufzeichnungen persönlicher Eindrücke, bestimmte vertrauliche Hintergrundinformationen

²⁶⁰ BGH, Urteil vom 17. Mai 2018 – IX ZR 243/17, NJW 2018, 2319 Rn. 11–19, 25; dazu Prütting, NJW 2018, 2321 (2321 f.).

²⁶¹ Henßler/Prütting/Offermann-Burckart, 6. Aufl. 2024, BRAO § 50 Rn. 82–97, insbesondere Rn. 83–85 zur Berech-
nung und Rn. 93–95 zur Interessenabwägung.

Thema	Norm	Inhalt
Zurückbehaltungsrecht	§ 50 Abs. 3 BRAO	Wegen offener Gebühren, ausgeschlossen bei unangemessener Vorenthaltung
Ausgleich	§ 17 BORA	Kopien oder Originale zu treuen Händen an den neuen Anwalt

Übersicht 40 – Die Handakte von der Führung bis zur Herausgabe

Nach § 31a Abs. 6 BRAO muss der Anwalt die technischen Einrichtungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach vorhalten und Zustellungen zur Kenntnis nehmen. Diese passive Nutzungspflicht gilt seit dem 1. Januar 2018. Sie trifft jeden, der die Zulassung besitzt, gleich wie er sie nutzt. Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat das für einen Anwalt bestätigt, der seine Zulassung behalten hatte, obwohl er nach eigener Erklärung bereits im Ruhestand war. Seit dem 1. Januar 2022 kommt die aktive Nutzungspflicht hinzu, die die Verfahrensordnungen unterschiedlich weit fassen.²⁶²

Verfahrensordnung	Norm	Reichweite
Zivilprozess	§ 130d ZPO	Vorbereitende Schriftsätze mit Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen
Familiensachen, freiwillige Gerichtsbarkeit	§ 14b FamFG	Entsprechend, für sonstige Erklärungen Soll-Vorschrift
Arbeitsgerichte	§ 46g ArbGG	Entsprechend § 130d ZPO
Verwaltungs-, Finanz-, Sozialgerichte	§ 55d VwGO, § 52d FGO, § 65d SGG	Entsprechend § 130d ZPO
Strafverfahren	§ 32d StPO	Soll-Vorschrift, zwingend für Berufung und Revision samt Begründung und Rücknahme, Gegenerklärung, Strafbefehlseinspruch und dessen Rücknahme, Privatklage und Nebenklageanschluss
Anwaltsgerichtliches Verfahren	§ 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit § 32d StPO	Wie im Strafverfahren, auch für den betroffenen Anwalt in eigener Sache

Übersicht 41 – Aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs, Stand September 2026

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Formpflicht den Anwalt auch in eigener Sache trifft. Legt der betroffene Anwalt im anwaltsgerichtlichen Verfahren selbst Berufung ein, muss er das elektronisch tun. Wer die Form verfehlt, verliert das Rechtsmittel, bevor das Gericht die Sache prüft. Ist die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Ersatzeinreichung per Telefax oder auf Papier zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit muss der Anwalt dann aber glaubhaft machen,

²⁶² AGH NRW, Urt. v. 14.2.2025 – 1 AGH 43/24, NJOZ 2025, 604 Rn. 28–29.

und zwar mit einer in sich geschlossenen Darstellung des Defekts und seiner Versuche, ihn zu beheben. Bloße Bedienungsprobleme oder eine nicht rechtzeitig beschaffte beA-Karte tragen die Ausnahme nicht. Fehler im elektronischen Rechtsverkehr kosten Fristen. Wer das Postfach systematisch vernachlässigt, riskiert zudem ein Berufsrechtsverfahren, denn § 31a Abs. 6 BRAO begründet eine Berufspflicht und nicht bloß eine Obliegenheit.²⁶³²⁶⁴²⁶⁵

Nach § 53 Abs. 1 BRAO muss der Anwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche an der Berufsausübung gehindert ist oder sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will. Fehlt die erforderliche Vertretung, liegt ein Organisationsmangel vor. Versäumt der Anwalt deshalb eine Frist, kann dieser Mangel seine Haftung begründen und einer Wiedereinsetzung entgegenstehen. Stirbt der Anwalt oder verliert er die Zulassung, kann die Kammer nach § 55 BRAO einen Abwickler bestellen. Für diesen Fall vorzusorgen, gehört zur gewissenhaften Berufsausübung des Einzelanwalts. Er darf seine Mandanten nicht mit einem verwaisten Büro zurücklassen.

§ 43a Abs. 8 BRAO verpflichtet den Anwalt, sich fortzubilden. Das ist eine echte Berufspflicht, aber eine ohne Kontur, denn weder eine allgemeine Stundenzahl noch eine feste Nachweispflicht ist geregelt. Berufsrechtlich zählt die Fortbildungspflicht nur mittelbar. Wer in einem Rechtsgebiet tätig wird, dessen Entwicklung er nicht kennt, verletzt seine Sorgfaltspflicht. Der Vorwurf lautet dann nicht fehlende Fortbildung, sondern mangelhafte Bearbeitung des Mandats.²⁶⁶ Für Fachanwälte gilt dagegen § 15 FAO. Sie müssen sich je Fachgebiet jährlich mindestens fünfzehn Zeitstunden fortbilden und das unaufgefordert nachweisen. Fehlen Nachweise, muss die Kammer zunächst Gelegenheit geben, fehlende Fortbildungsstunden innerhalb angemessener Frist nachzuholen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 FAO). Bleibt die Pflicht unerfüllt, droht der Widerruf der Bezeichnung.²⁶⁷

Ein allgemeines Gebot der Kollegialität, wie es die Standesrichtlinien kannten, enthält die Berufsordnung nicht. Kollegialität gibt keinen Anspruch auf Freundlichkeit und verpflichtet nicht zur Rücksicht auf Kosten des Mandanten. Wer ein Mandat von einem Kollegen übernimmt, braucht dessen Zustimmung nicht. Er muss aber dafür sorgen, dass der bisherige Anwalt unverzüglich unterrichtet wird. Stößt er bei der Bearbeitung auf einen Fehler des Vorgängers, aus dem Regressansprüche entstehen können, muss er den Mandanten darauf hinweisen und ebenso auf eine drohende Verjährung. Wer einem Kollegen zuliebe einen Regressanspruch seines Mandanten verschweigt, setzt sich selbst der Haftung aus. Beanstandungen gegenüber Kollegen regelt § 25 BORA. Auf einen Berufspflichtverstoß darf der Anwalt den Kollegen nur vertraulich hinweisen, es sei denn, die Interessen des Mandanten oder eigene Interessen erfordern etwas anderes. Eine Anzeige bei der Kammer verletzt die Vertraulichkeit nicht. Unkollegial wird sie aber, wenn sie in einem laufenden Verfahren als Druckmittel dient.²⁶⁸²⁶⁹

²⁶³ BGH, Beschl. v. 4.9.2024 – IV ZB 31/23, NJW-RR 2024, 1506 Rn. 9–10, zum persönlichen Versand bei einfacher Signatur. Zum seit 1.1.2026 erweiterten Katalog § 32d Satz 2 StPO i. d. F. des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.7.2024, BGBl. 2024 I Nr. 234; Inkrafttreten nach Art. 50 Abs. 3 dieses Gesetzes.

²⁶⁴ BGH, Beschl. v. 11.11.2025 – AnwSt (B) 6/25, BeckRS 2025, 31782 Rn. 3.

²⁶⁵ BGH, Beschl. v. 14.3.2024 – V ZB 2/23, NJW-RR 2024, 794 Rn. 14–19; BGH, Beschl. v. 4.9.2024 – IV ZB 31/23, NJW-RR 2024, 1506 Rn. 7–8.

²⁶⁶ BGH, Beschl. v. 4.9.2024 – IV ZB 31/23, NJW-RR 2024, 1506 Rn. 14–16, zum strengen Sorgfaltsmaßstab bei einem Rechtsirrtum.

²⁶⁷ § 15 Abs. 3 und 5 FAO, Fassung vom 1.12.2025; zum Widerruf § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO.

²⁶⁸ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987 – 1 BvR 537/81 u. 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171.

3.10 Geldwäschegesetz und Compliance-Pflichten der Kanzlei

AUF EINEN BLICK

Rechtsanwälte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG nur bei bestimmten Katalogtätigkeiten Verpflichtete, nicht bei Prozessvertretung und Strafverteidigung. Verpflichtete brauchen ein Risikomanagement, müssen ihre Mandanten identifizieren und die Angaben fünf Jahre aufbewahren. Für Informationen aus Rechtsberatung und Prozessvertretung besteht nach § 43 Abs. 2 GwG grundsätzlich keine Meldepflicht, und über eine erstattete Meldung darf der Anwalt den Mandanten nicht unterrichten. Strafbar macht sich der Verteidiger, der ein Honorar annimmt, nach § 261 StGB erst bei sicherer Kenntnis der deliktischen Herkunft.

Das Geldwäschegesetz steht außerhalb der BRAO und greift trotzdem tief in die anwaltliche Berufsausübung ein. Für den Strafverteidiger kommt eine weitere Schwierigkeit hinzu. Sein Honorar kann aus der Straftat stammen, gegen deren Vorwurf er den Mandanten verteidigt. Die Präventionspflichten und die Strafbarkeit der Honorarannahme haben unterschiedliche Voraussetzungen. Wer beides vermischt, verfehlt die besondere Stellung der Verteidigung.

Rechtsanwälte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete, soweit sie bestimmte Tätigkeiten ausüben. Dazu gehören etwa die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, die Verwaltung von Geld und Vermögenswerten, die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Die klassische Prozessvertretung, die Strafverteidigung und die familienrechtliche Beratung sind keine Katalogtätigkeiten. Die Verpflichtung hängt an der Tätigkeit, nicht an der Kanzlei. Dieselbe Kanzlei kann im einen Mandat Verpflichtete sein und im anderen nicht. Wer einen Immobilienkaufvertrag verhandelt, ist Verpflichteter. Wer den Mandanten im Rechtsstreit über denselben Vertrag vertritt, ist es nicht. Die Steuerstraftverteidigung ist nach hier vertretener Auffassung keine Katalogtätigkeit. Schwierig wird die Grenze bei der Vorbereitung einer Selbstanzeige nach § 371 AO. Sie verlangt eine vollständige Nachklärung und ist damit steuerliche Beratung. Von dieser Einordnung hängt ab, ob die Meldepflicht oder die Verschwiegenheit gilt.

Verpflichtet bei	Nicht verpflichtet bei
Mitwirkung am Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben	Prozessvertretung im Streit über einen Kaufvertrag
Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten	Strafverteidigung
Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten	Arbeitsrechtliche und familienrechtliche Beratung

²⁶⁹ BGH, Urt. v. 7.5.2015 – IX ZR 186/14, NJW 2015, 2326 Rn. 10–11, zur anwaltlichen Hinweispflicht in Abgrenzung zu den Pflichten eines Steuerberaters.

Verpflichtet bei	Nicht verpflichtet bei
Beschaffung von Mitteln für Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften	Rechtsberatung ohne Bezug zu einem Kataloggeschäft
Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Gesellschaften und ähnlichen Strukturen	Vertretung in Verwaltungs- und Sozialrechtssachen
Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten	Steuerstrafrverteidigung nach hier vertretener Auffassung
Beratung zu Kapitalstruktur, Zusammenschlüssen und Übernahmen, geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen	

Übersicht 42 – Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Wer Verpflichteter ist, braucht nach § 4 GwG ein Risikomanagement, das aus einer Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen besteht. Die Risikoanalyse ermittelt und bewertet die Risiken nach Mandantentypen, Geschäftsarten und Ländern. Der Anwalt muss sie dokumentieren und der Kammer auf Verlangen vorlegen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 GwG verlangen, dass er den Vertragspartner identifiziert, den wirtschaftlich Berechtigten abklärt, politisch exponierte Personen feststellt und die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwacht. Die Angaben muss er fünf Jahre aufbewahren. Die bloße persönliche Bekanntschaft mit dem Mandanten ersetzt die gesetzliche Identifizierung nicht. Eine erneute Identifizierung ist nach § 11 Abs. 3 GwG aber entbehrlich, wenn der Anwalt sie bereits bei früherer Gelegenheit pflichtgemäß durchgeführt und die Angaben aufgezeichnet hat und keine äußeren Umstände Zweifel an deren fortbestehender Richtigkeit begründen.²⁷⁰

Pflicht	Norm	Inhalt
Risikomanagement	§ 4 GwG	Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen
Risikoanalyse	§ 5 GwG	Dokumentierte Ermittlung und Bewertung, Vorlage an die Kammer
Interne Sicherungsmaßnahmen	§ 6 GwG	Verfahren, Zuverlässigkeitsprüfung und Schulung, gegebenenfalls Geldwäschebeauftragter
Allgemeine Sorgfaltspflichten	§ 10 GwG	Identifizierung, wirtschaftlich Berechtigter, Zweck, politisch exponierte Person, Überwachung
Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten	§§ 14, 15 GwG	Abstufung nach dem Risiko

²⁷⁰ § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 GwG.

Pflicht	Norm	Inhalt
Aufzeichnung und Aufbewahrung	§ 8 GwG	Fünf Jahre, danach Vernichtung
Registerauszug und Unstimmigkeitsmeldung	§ 12 Abs. 3, § 23a GwG	Einsicht in das Transparenzregister, Meldung von Abweichungen
Verdachtsmeldung	§ 43 GwG	Meldung an die Zentralstelle, Ausnahme für Rechtsberatung und Prozessvertretung
Verbot der Informationsweitergabe	§ 47 GwG	Keine Unterrichtung des Mandanten über die Meldung

Übersicht 43 – Pflichtenprogramm des Verpflichteten

Nach § 43 Abs. 1 GwG muss der Verpflichtete der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung erstatten, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt. Die Schwelle liegt niedrig. Ein Verdacht im strafprozessualen Sinne ist nicht erforderlich. § 43 Abs. 2 GwG enthält die Ausnahme, die den Kern des Berufsgeheimnisses sichert. Für Informationen, die der Anwalt bei der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat, besteht keine Meldepflicht. Sie lebt wieder auf, wenn der Anwalt weiß, dass der Mandant die Beratung für Geldwäsche oder eine andere Straftat nutzt, und außerdem in den Fällen der GwGMeldV-Immobilien. Wer meldet, darf den Mandanten nach § 47 Abs. 1 GwG nicht davon in Kenntnis setzen. Dieses Tipping-off-Verbot steht in offenem Konflikt mit der Rolle des Anwalts als Interessenvertreter. Das Gesetz entschärft den Konflikt nur an einer Stelle, nämlich wenn der Anwalt versucht, den Mandanten von einer rechtswidrigen Handlung abzuhalten. Der Menschenrechtsgerichtshof hat die Meldepflicht der Anwälte in der Sache Michaud gegen Frankreich nur deshalb hingenommen, weil das französische System Rechtsberatung und Verteidigung ausnimmt und die Meldung über den Kammerpräsidenten läuft, der sie filtert. Einen solchen Filter kennt das deutsche Recht nicht.²⁷¹

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Pflicht des zur Verschwiegenheit verpflichteten Anwalts für ungültig erklärt, andere Intermediäre über seine Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu unterrichten. Denn schon diese Unterrichtung offenbart das Mandat. Die Entscheidung verankert das Berufsgeheimnis in Art. 7 der Grundrechtecharta. An diesem Maßstab wird sich auch das Meldesystem messen lassen müssen.²⁷²

Die Aufsicht führt die Rechtsanwaltskammer. Nach § 56 GwG können Verstöße mit Geldbußen geahndet werden, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des wirtschaftlichen Vorteils. Oft beginnt die Aufsicht mit einem Fragebogen. Auch wer kein Kataloggeschäft bearbeitet, darf ihn nicht einfach beiseitelegen, denn die Mitwirkung an dieser Vorprüfung ist ebenfalls vorgeschrieben. Die veröffentlichten Bußgeldentscheidungen zeigen, dass eine unbeantwortete

²⁷¹ EGMR, Urt. v. 6.12.2012 – 12323/11 (Michaud/Frankreich), NJW 2013, 3423 Rn. 126–131.

²⁷² EuGH (Große Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u. a.), NJW 2023, 667 Rn. 25–33, 50–53.

Anfrage Geld kosten kann. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen sind nach § 57 GwG grundsätzlich bekanntzumachen. Für den Ruf der Kanzlei bleibt damit ein Risiko.²⁷³

Ab dem 10. Juli 2027 gilt für die Anwaltschaft die Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624. Sie regelt die Sorgfaltspflichten unmittelbar, setzt für gelegentliche Transaktionen eine Schwelle von 10.000 Euro und begrenzt Barzahlungen im gewerblichen Verkehr auf denselben Betrag. Das Privileg für Rechtsberatung und Prozessvertretung bleibt in Art. 70 Abs. 2 erhalten. Auch die anwaltliche Aufsicht bleibt national organisiert. Wer seine Kanzlei vorbereiten will, kann dafür das Auslegungspapier der Bundesrechtsanwaltskammer in der Fassung Dezember 2025 heranziehen. Abgeschlossen sein sollte die Umstellung vor dem Geltungsbeginn.²⁷⁴

Neben den Präventionspflichten stellt sich für den Strafverteidiger die Frage, ob die Annahme des Honorars strafbar ist. Der Bundesgerichtshof hielt 2001 bedingten Vorsatz hinsichtlich der deliktischen Herkunft für ausreichend.²⁷⁵ Das Bundesverfassungsgericht begrenzte den Tatbestand danach durch verfassungskonforme Auslegung. Für die Annahme eines Verteidigerhonorars verlangte es sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes.²⁷⁶ Bei der Neufassung des § 261 StGB im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber dieses Privileg in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 ausdrücklich geregelt.²⁷⁷ Es gilt für das Verschaffen, Verwahren und Verwenden, nicht aber für das Verbergen und Verschleiern. Sichere Kenntnis ist weder mit Absicht noch mit bedingtem Vorsatz gleichzusetzen. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Vortat ist nicht erforderlich. Das Verteidigerprivileg spricht dagegen, einen Wahlverteidiger allein deshalb zum Pflichtverteidiger zu bestellen, weil die Herkunft eines möglichen Honorars zweifelhaft ist. Was der Gesetzgeber unter diesen Voraussetzungen straflos lässt, darf nicht ohne Weiteres zum Grund werden, den Anwalt auf die gesetzliche Pflichtverteidigervergütung zu verweisen. Davon zu unterscheiden sind Verfügungsbeschränkungen durch einen Vermögensarrest: Wird er in einen Gegenstand vollzogen, bewirkt dies nach § 111h Abs. 1 StPO ein relatives Veräußerungsverbot im Sinne der §§ 135, 136 BGB. Die bloße Arrestanordnung genügt dafür nicht.²⁷⁸

²⁷³ BRAK, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, 8. Aufl., Stand Juni 2024, <https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/>; zur konkreten Aufsichtspraxis RAK Nürnberg, Geldwäschaufsicht, Abschnitte „Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer“ und „Bekanntmachungen nach § 57 Abs. 1 GwG“, <https://www.rak-nbg.de/fuer-anwaelte/geldwaeschepraevention/geldwaeschaufsicht> (jeweils abgerufen am 16.9.2026).

²⁷⁴ VO (EU) 2024/1624 vom 31.5.2024, ABl. L vom 19.6.2024, insbesondere Art. 3 Nr. 3, Art. 19, 70, 80 und 90; ergänzend BRAK, Geldwäscheprävention in der anwaltlichen Praxis und Geldwäschaufsicht ab dem 10.07.2027, Fassung Dezember 2025, S. 4–8, 13 f., 23 f., https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/newsletter/Auslegungspapier_der_BRAK_zur_Geldw%C3%A4sche-Verordnung.pdf (abgerufen am 16.9.2026). Zur neuen Aufsichtsordnung VO (EU) 2024/1620 und RL (EU) 2024/1640, jeweils ABl. L vom 19.6.2024.

²⁷⁵ BGH, Urt. v. 4.7.2001 – 2 StR 513/00, BGHSt 47, 68.

²⁷⁶ BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226.

²⁷⁷ Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche v. 9.3.2021, BGBl. I S. 327.

²⁷⁸ §§ 111f, 111h Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 135, 136 BGB. Die Beschränkung folgt aus der Vollziehung in den jeweiligen Gegenstand, nicht schon aus der Arrestanordnung.

Präventionspflichten nach dem GwG

- Nur bei Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG
- Strafverteidigung und Prozessvertretung sind keine Katalogtätigkeiten
- Risikomanagement, Identifizierung, Aufbewahrung für fünf Jahre
- Meldepflicht nach § 43 GwG, Ausnahme für Rechtsberatung und Prozessvertretung
- Aufsicht durch die Kammer, Geldbußen nach § 56 GwG

Honorarannahme nach § 261 StGB

- Seit 2021 kommt jede Straftat als Vortat in Betracht
- Privileg nach § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB für Verschaffen, Verwahren und Verwenden
- Strafbar nur bei sicherer Kenntnis der Herkunft
- Verbergen und Verschleiern sind nicht privilegiert
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen der Vortat erforderlich

Präventionspflichten und strafbare Honorarannahme haben unterschiedliche Voraussetzungen.
Wer beides vermischt, verfehlt die besondere Stellung der Verteidigung.

Abbildung 11 – Geldwäscheprävention und Strafbarkeit der Honorarannahme

3.11 Ombudsperson, Hinweisgebersysteme und interne Untersuchungen

AUF EINEN BLICK

Schuldet der Rechtsanwalt als Ombudsperson Rechtsrat, bleibt er Anwalt und unterliegt dem Berufsrecht. Sein Mandant ist in der Regel das Unternehmen und nicht der Hinweisgeber, und das muss er beim ersten Kontakt offenlegen. Gegenüber Ermittlern schützt die Identität des Hinweisgebers nur die anwaltliche Verschwiegenheit mit dem Zeugnisverweigerungsrecht, und davon kann das Unternehmen als Mandant entbinden. Unterlagen einer internen Untersuchung sind nach Jones Day nicht beschlagnahmefrei, solange das Unternehmen weder Beschuldigter ist noch eine beschuldigtenähnliche Stellung hat.

Das Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 verpflichtet Beschäftigungsgeber mit in der Regel mindestens fünfzig Beschäftigten, eine interne Meldestelle einzurichten. Viele Unternehmen beauftragen dafür einen externen Rechtsanwalt als Ombudsperson. Die Fragen, die das aufwirft, beantwortet das klassische Berufsrecht nicht. Es sieht im Anwalt den parteiischen Interessenvertreter, und dieses Bild passt nicht auf eine Rolle, die zwischen den Beteiligten stehen soll. Wer ein solches Amt übernimmt, muss die Rollen klären, bevor der erste Hinweis eingeht.²⁷⁹

Nach § 14 Abs. 1 HinSchG kann auch ein Dritter die interne Meldestelle betreiben, und der Gesetzgeber hatte dabei den Rechtsanwalt im Blick. Die Ombudstätigkeit ist anwaltliche Tätigkeit, wenn der Anwalt nach seinem Auftrag die Hinweise rechtlich bewerten und das Unternehmen beraten soll. Wer Rechtsrat schuldet, bleibt Anwalt, auch wenn sein Mandant ihn Ombudsperson nennt. Die Tätigkeit unterliegt deshalb dem Berufsrecht, der Verschwiegenheit, der Kollisionsprüfung und der Berufshaftpflichtversicherung.²⁸⁰

²⁷⁹ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, v. 31.5.2023, BGBl. 2023 I Nr. 140, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 v. 23.10.2019, ABl. L 305 v. 26.11.2019, S. 17.

²⁸⁰ Anders für die Ombudsperson MüKoStPO/Kreicker, 2. Aufl. 2023, § 53 Rn. 27 mit Fn. 143; zur Bedeutung des tatsächlichen Tätigkeitsinhalts ebenda Rn. 26 und 28. Zur hier vertretenen Auffassung Rudolph, StraFo 2019, 57.

Zuerst ist zu klären, wer Mandant ist. In aller Regel ist es das Unternehmen, denn es beauftragt, organisiert und bezahlt. Der Hinweisgeber wird nicht Mandant des Ombudsanwalts, auch wenn er das vertrauliche Gespräch mit ihm sucht. Der Anwalt darf ihn nicht darin beraten, wie er seine Interessen gegenüber dem Unternehmen wahr, sonst dient er beiden Seiten. Diese Zuordnung muss der Anwalt beim ersten Kontakt offenlegen, damit keine Scheinmandate entstehen. Hält der Hinweisgeber den Ombudsanwalt für seinen eigenen Anwalt, erzählt er ihm Dinge, die er dem Unternehmen nie sagen würde. Gibt der Anwalt sie weiter, fühlt sich der Hinweisgeber verraten. Beide Erwartungen lassen sich nur mit einer Vereinbarung ausgleichen, die vorab festlegt, was der Anwalt weitergibt und was nicht.

Die Verschwiegenheit der Ombudsperson wirkt in zwei Richtungen. Nach dem Vertraulichkeitsgebot des § 8 HinSchG muss die Meldestelle die Identität der hinweisgebenden Person wahren, die Ausnahmen regelt § 9 HinSchG. Will der Anwalt die Identität gegenüber Ermittlern zurückhalten, hilft ihm das Hinweisgeberschutzgesetz nicht. Schutz bieten ihm dort die anwaltliche Verschwiegenheit und das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Dieser Schutz hat eine Schwachstelle. Der Mandant kann ihn durch Entbindung nach § 53 Abs. 2 StPO beseitigen, und Mandant ist das Unternehmen. Für den Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ihre zuständigen Organe die Entbindung erklären. Auf die Ombudsperson übertragen spricht das dafür, dass das Unternehmen über das verfügt, was der Anwalt in seinem Auftrag erarbeitet hat, nicht aber über das, was ihm der Hinweisgeber anvertraut hat. Das ist ein Argument, keine entschiedene Frage.²⁸¹

Betreibt der Anwalt die Meldestelle, treffen ihn die Verfahrenspflichten des § 17 HinSchG. Er muss den Eingang spätestens nach sieben Tagen bestätigen, die Meldung prüfen, Folgemaßnahmen ergreifen und innerhalb von drei Monaten Rückmeldung geben. Wer diese Fristen versäumt, riskiert dafür kein Bußgeld. Bußgeldbewehrt sind vielmehr das Fehlen einer Meldestelle, die Behinderung einer Meldung, die Repressalie und die Verletzung der Vertraulichkeit. Der Ombudsvertrag sollte festlegen, welche Aufgaben der Anwalt übernimmt, wie er die Identität des Hinweisgebers schützt, was er dem Unternehmen berichtet und welche Folgemandate ausgeschlossen sind. Die Vergütung darf nicht vom Ergebnis der Prüfung abhängen.

Pflicht	Inhalt	Frist
Meldekanäle (§ 16)	Meldungen mündlich oder in Textform, auf Ersuchen persönliche Zusammenkunft	laufend
Eingangsbestätigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1)	Bestätigung an die hinweisgebende Person	spätestens nach sieben Tagen
Prüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5)	Anwendungsbereich, Kontakt, Stichhaltigkeit, Nachfragen	keine feste Frist
Folgemaßnahmen (§ 18)	interne Untersuchung, Verweis, Abschluss, Abgabe	keine feste Frist

²⁸¹ BGH, Beschl. v. 27.1.2021 – StB 44/20, NJW 2021, 1022.

Pflicht	Inhalt	Frist
Rückmeldung (§ 17 Abs. 2)	geplante und ergriffene Folgemaßnahmen mit Gründen	drei Monate nach Eingangsbestätigung, ohne Bestätigung drei Monate und sieben Tage nach Eingang
Dokumentation (§ 11)	dauerhaft abrufbare Dokumentation	Löschung grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss

Übersicht 44 – Pflichten der internen Meldestelle nach den §§ 11 und 16 bis 18 HinSchG

Die Kollisionsrisiken entstehen, sobald aus einem Hinweis ein Ermittlungsverfahren wird. Hat der Anwalt als Ombudsperson von Pflichtverletzungen eines Geschäftsführers erfahren, kann er später nicht ohne Weiteres den Geschäftsführer verteidigen oder das Unternehmen gegen ihn vertreten. Ob ein Folgemandat ausgeschlossen ist, hängt davon ab, welche Aufgaben der Anwalt übernommen hat und welche Interessen widerstreiten.

Etwas anderes als die Ombudstätigkeit ist die interne Untersuchung. Bei ihr klärt eine Kanzlei im Auftrag des Unternehmens einen Sachverhalt auf. Das Hinweisgeberschutzgesetz nennt sie als mögliche Folgemaßnahme, regelt sie aber nicht. Befragt der Anwalt einen Mitarbeiter, muss er klarstellen, dass er das Unternehmen vertritt und nicht den Mitarbeiter. Er darf den Mitarbeiter auch nicht davon abhalten, sich anwaltlich beraten zu lassen.²⁸²

Führen Anwälte interne Ermittlungen, stellt sich die Frage der Beschlagnahme. Das Bundesverfassungsgericht hat sie in der Sache Jones Day zum Nachteil der Kanzlei beantwortet. Die Kanzlei hatte im Auftrag eines Automobilkonzerns eine interne Untersuchung geführt. Die Staatsanwaltschaft durchsuchte ihre Büroräume und stellte die Untersuchungsunterlagen sicher. Sämtliche Verfassungsbeschwerden blieben ohne Erfolg. Ob die Unterlagen geschützt sind, hängt von der verfahrensrechtlichen Stellung des Unternehmens ab. Solange es weder Beschuldigter ist noch eine beschuldigtenähnliche Stellung hat, schützt § 97 StPO sie nicht. Eine allgemeine Beschlagnahmefreiheit für alles, was in einer Kanzlei liegt, gibt es nicht. Der Anwalt, der eine Untersuchung führt, sollte das Unternehmen darüber aufklären, bevor die Ergebnisse zu Papier gebracht werden. Für die Unternehmensverteidigung im Bußgeldverfahren gilt das Trennungsprinzip weiterhin als Empfehlung. Wer untersucht, sollte nicht verteidigen.²⁸³²⁸⁴

²⁸² Krug/Skoupil, Befragungen im Rahmen von internen Untersuchungen. Vorbereitung, Durchführung und Umgang mit den Ergebnissen, NJW 2017, 2374 (2375–2377), zur arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht und zu den Anforderungen an eine faire Befragung.

²⁸³ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17 und 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385 Rn. 79–105 (Volkswagen AG); Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1287/17 und 2 BvR 1583/17, NJW 2018, 2392 Rn. 27–42 (Jones Day); Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1562/17, NJW 2018, 2395 (beteiligte Rechtsanwälte).

²⁸⁴ Rudolph, Verschlüsselung von Daten in der Anwaltskanzlei. Praktische Konsequenzen nach Jones Day am Beispiel externer Compliance-Ombudspersonen, StraFo 2019, 57.

3.12 Außerberufliches Verhalten

AUF EINEN BLICK

Privates Verhalten ahndet das Anwaltsgericht nach § 113 Abs. 2 BRAO nur, wenn es strafbar oder bußgeldbewehrt ist und in besonderem Maße das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Anwaltstätigkeit beeinträchtigen kann. Ist bereits eine Strafe verhängt, sieht das Anwaltsgericht nach § 115b BRAO grundsätzlich von einer zusätzlichen Ahndung ab, wenn sie nicht erforderlich ist, um den Anwalt zur Pflichterfüllung anzuhalten. Die Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils binden das Anwaltsgericht, ein Strafbefehl bindet es nicht. Zum Widerruf der Zulassung führt eine private Straftat nur, wenn der Anwalt nach § 45 StGB die Amtsfähigkeit verliert.

Das Berufsrecht endet nicht an der Kanzleitür, aber es wird dort durchlässig. Nach § 43 Satz 2 BRAO muss sich der Anwalt auch außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig erweisen. § 113 Abs. 2 BRAO setzt dieser Erwartung eine Grenze, damit die Kammer nicht zur Sittenpolizei wird. Anwaltsgerichtlich zu ahnden ist ein Verhalten außerhalb des Berufs nur, wenn es eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt. Hinzukommen muss, dass es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die Vorschrift bindet die Ahndung privaten Verhaltens also an zwei Voraussetzungen, und beide liefern der Verteidigung Material.

Die erste Hürde nimmt jedes Verhalten aus, das weder strafbar noch bußgeldbewehrt ist. Wer seine Schulden nicht bezahlt, seine Ehe bricht oder in sozialen Medien Unsinn schreibt, darf dafür nicht anwaltsgerichtlich bestraft werden, bloß weil seine Lebensführung missbilligt wird. Eine strafgerichtliche Verurteilung setzt die Vorschrift nicht voraus. Das Anwaltsgericht kann die Voraussetzungen der Tat selbst feststellen. Die zweite Hürde verlangt eine Beziehung zwischen Tat und Beruf. Nicht jede Straftat eines Anwalts beeinträchtigt das Vertrauen der Rechtsuchenden. Das tut nur eine Tat, die Rückschlüsse auf seine berufliche Zuverlässigkeit erlaubt, und diese Eignung muss in besonderem Maße bestehen. Wer die zweite Hürde übersieht, macht aus § 113 Abs. 2 BRAO die Sittenpolizei, die der Gesetzgeber mit der Vorschrift verhindern wollte. Maßgeblich ist das Vertrauen in die anwaltliche Tätigkeit des Betroffenen. Die Sorge um das allgemeine Ansehen der Anwaltschaft genügt nicht.²⁸⁵²⁸⁶

Das Anwaltsgericht Köln hat 2017 einen Rechtsanwalt verurteilt, der in einem Parkhaus ein fremdes Fahrzeug beschädigt hatte. Der Schaden betrug 7.570,21 Euro. Der Anwalt parkte sein Auto danach versteckt um und fuhr später ein zweites Mal davon. Dafür hatte er bereits einen Strafbefehl mit Geldstrafe und Fahrverbot erhalten. Das Anwaltsgericht verhängte zusätzlich einen Verweis und eine Geldbuße von 400 Euro. Die Unfallflucht hänge mit der charakterlichen Zuverlässigkeit zusammen und sei deshalb in besonderem Maße geeignet, das Vertrauen der Rechtsuchenden zu beeinträchtigen. Getragen wird diese Begründung vom versteckten Umparken und von der erneuten Flucht. Um einen bloßen

²⁸⁵ Weyland/Reelsen, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 12–14 und 18. Zur umstrittenen Reichweite bei lediglich fahrlässigem Verhalten Rn. 14.

²⁸⁶ Weyland/Reelsen, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 18–20; AnwG Köln, Urt. v. 20.3.2017 – 1 AnwG 40/16, NJW 2017, 2293 Rn. 14–15.

Parkrempler ging es nicht. Man kann das für richtig halten. Man kann aber auch fragen, ob der Berufsstand, der die freie Advokatur erkämpft hat, seine Mitglieder für ein Verkehrsdelikt ohne jeden Mandatsbezug ein zweites Mal bestrafen sollte. Wer so fragt, gilt in Kammerkreisen schnell als Nestbeschmutzer. Die Frage bleibt trotzdem richtig. Das Vertrauen der Rechtsuchenden in ihren Anwalt hängt nicht davon ab, wie er im Parkhaus fährt, sondern davon, wie er ihre Akte führt.²⁸⁷

Ob ein Verhalten beruflich oder außerberuflich ist, bestimmt der Inhalt der Tätigkeit, nicht Ort oder Uhrzeit. Die Deliktsbezeichnung allein rechtfertigt noch keine zusätzliche Ahndung. Bei einer schweren privaten Steuerhinterziehung kann darüber hinaus die Zulassung selbst in Gefahr geraten.²⁸⁸

Von privaten Straftaten erfährt die Kammer in der Regel durch die Staatsanwaltschaft, die ihr nach Nr. 23 MiStra Mitteilung macht. Läuft gegen einen Anwalt ein Strafverfahren, muss er damit rechnen, dass die Kammer davon hört. Darauf, dass die Sache privat bleibt, sollte er nicht bauen. Von sich aus muss er die Kammer nicht unterrichten. Eine Selbstanzeige bei der Kammer ergibt nur Sinn als Teil einer Verteidigungsstrategie, die mit der Mitteilung ohnehin rechnet und ihr zuvorkommen will.²⁸⁹

Strafverfahren und anwaltsgerichtliches Verfahren laufen nebeneinander. Ihr Verhältnis ordnet § 118 BRAO. Ist die öffentliche Klage erhoben, muss das anwaltsgerichtliche Verfahren bis zum Ende des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Nach einem Freispruch darf es wegen derselben Tatsachen nur fortgesetzt werden, wenn diese eine Berufspflichtverletzung enthalten, ohne einen Straftatbestand zu erfüllen. Bei außerberuflichem Verhalten greift diese Sperre schärfer. Bleibt nach dem Freispruch keine rechtswidrige Tat übrig, ist die Sache in aller Regel auch berufsrechtlich erledigt. Umgekehrt binden die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils das Anwaltsgericht nach § 118 Abs. 3 BRAO. Ein Strafbefehl entfaltet diese Bindung nicht. Wer im Strafverfahren einen Strafbefehl hinnimmt, um die Hauptverhandlung zu vermeiden, kann den Sachverhalt im anwaltsgerichtlichen Verfahren weiter bestreiten. Wer dagegen durch Urteil verurteilt wird, muss sich die Feststellungen schon im Strafverfahren so erkämpfen, wie er sie später braucht.²⁹⁰

Hat die Tat keinen Bezug zur Berufsausübung, ist die Strafe verhängt und besteht keine Wiederholungsgefahr, lässt sich ein berufsrechtlicher Überhang schwer begründen. Nach einer Strafe ist nach § 115b BRAO grundsätzlich von einer zusätzlichen Ahndung abzusehen, wenn sie nicht erforderlich ist, um den Anwalt zur Pflichterfüllung anzuhalten. Früher musste die Maßnahme außerdem nötig sein, um das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Dieses zusätzliche Erfordernis hat der Gesetzgeber gestrichen und eine weitere Ahndung damit erleichtert. Die Verteidigung sollte auf drei Ebenen ansetzen. Auf der Ebene des Tatbestands bestreitet sie die besondere Eignung. Auf der Ebene des § 115b BRAO legt sie dar, dass die Strafe ausreicht, und die Strafzumessungsgründe liefern ihr dafür wichtiges Material. Hat das Strafgericht die Anwaltseigenschaft strafscharfend gewertet,

²⁸⁷ AnwG Köln, Urt. v. 20.3.2017 – 1 AnwG 40/16, NJW 2017, 2293 Rn. 14–21; kritisch Wölky, KammerForum 2017, 54–55.

²⁸⁸ Weyland/Reelsen, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 15–20, insbesondere Rn. 15 zur Fahrt zum Gericht und Rn. 20 zu wiederholten Trunkenheitsfahrten.

²⁸⁹ MiStra i.d.F. v. 13.7.2022, BAnz AT 20.7.2022 B1, Nr. 2, 4, 6 Abs. 4 und 23; zur Auskunftspflicht § 56 Abs. 1 BRAO. § 24 BORA ist aufgehoben.

²⁹⁰ BGH, Urt. v. 12.4.1999 – AnwSt(R) 11/98, BGHSt 45, 46 = NJW 1999, 2288 (2289–2290); BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed. 1.2.2025, § 118 Rn. 16–17.

muss sich die Begründung einer weiteren Maßnahme mit genau diesem Umstand auseinandersetzen. Auf der Ebene der Maßnahme zeigt sie, dass die Kammer mit der Rüge auskommt.²⁹¹

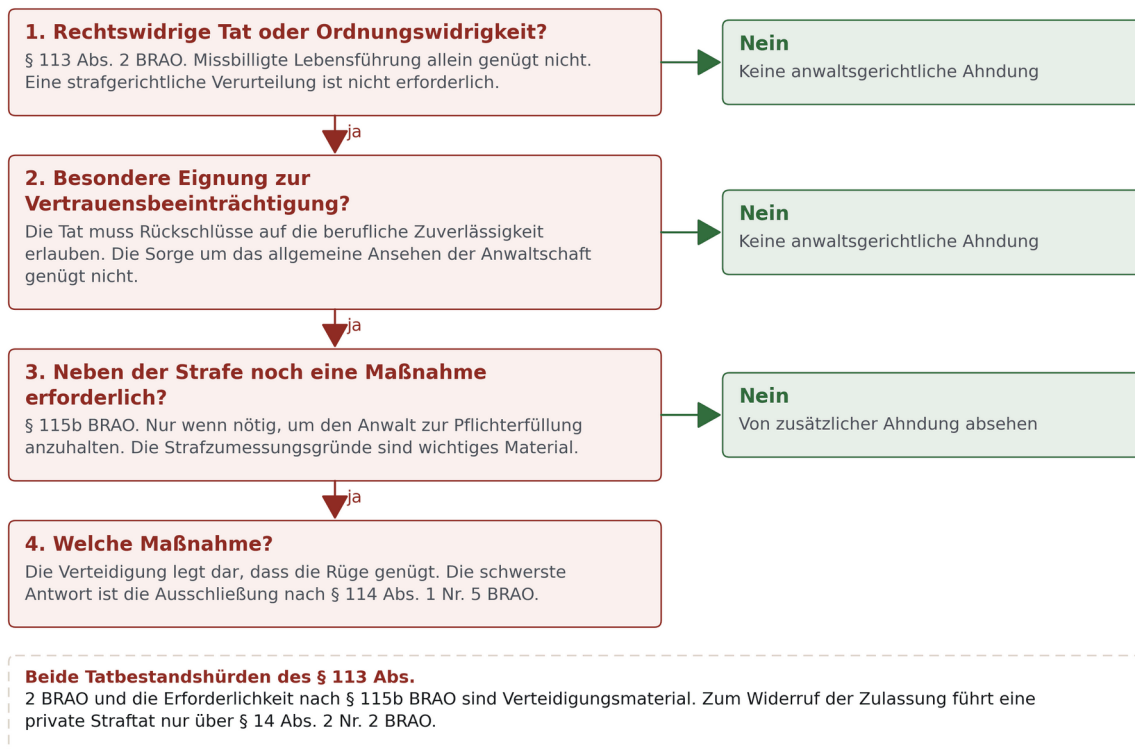


Abbildung 12 – Außerberufliches Verhalten in vier Prüfungsschritten

Das Gesetz kennt keinen Widerruf der Zulassung, weil der Anwalt nachträglich unwürdig geworden wäre. § 14 Abs. 2 BRAO hat einen eigenen Katalog. Eine private Straftat führt danach nur über die Nummer 2 zum Widerruf, wenn die Verurteilung den Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 StGB nach sich zieht. Die Unwürdigkeit nach § 7 Nr. 5 BRAO ist dagegen ein Versagungsgrund. Erheblich wird sie bei der Wiederezulassung und im Wege der Rücknahme. Das Bundesverfassungsgericht verlangt dafür eine gegenwartsbezogene Prognose. Während die Zulassung läuft, ist die schwerste Antwort auf ein außerberufliches Delikt deshalb nicht der Widerruf, sondern die Ausschließung nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO.²⁹²

Weg	Norm	Wer entscheidet	Maßstab
Rüge	§ 74 BRAO	Vorstand der Kammer	geringe Schuld, anwaltsgerichtliches Verfahren nicht erforderlich

²⁹¹ § 115b Satz 1–3 BRAO; zur Streichung des zusätzlichen Erfordernisses der Ansehenswahrung BT-Drs. 19/27670, S. 213.

²⁹² BVerfG, Beschl. v. 22.10.2017 – 1 BvR 1822/16, NJW 2017, 3704 Rn. 25–29, mit Anm. Deckenbrock, NJW 2017, 3706–3707; BeckOK BRAO/Jähne, 32. Ed. 1.8.2026, § 7 Rn. 7–8.

Weg	Norm	Wer entscheidet	Maßstab
Anwaltsgerichtliche Maßnahme bis zur Ausschließung	§ 113 Abs. 2, § 114, § 115b BRAO	Anwaltsgericht auf Anschuldigung der Generalstaatsanwaltschaft	schuldhaftes Pflichtverletzung, besondere Eignung, Erforderlichkeit neben der Strafe
Widerruf der Zulassung	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO	Kammer	Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 StGB, ohne Ermessen
Versagung oder Rücknahme wegen Unwürdigkeit	§ 7 Nr. 5, § 14 Abs. 1 BRAO	Kammer	Prognose der Tragbarkeit im Zeitpunkt der Entscheidung

Übersicht 45 – Folgen einer außerberuflichen Straftat, vier Wege und ihre Maßstäbe

Wird einem Anwalt eine private Straftat vorgeworfen, verteidigt er sich nicht allein im Strafverfahren. Er verteidigt sich zugleich im anwaltsgerichtlichen Verfahren und, je nach Strafmaß, im Widerrufsverfahren, auch wenn beide noch gar nicht eingeleitet sind. Im Strafverfahren sollte seine Verteidigung deshalb auf die Feststellungen achten, die in den anderen Verfahren gegen ihn verwendet werden. Ebenso sollte sie die Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe bei Verbrechen im Blick behalten, hinter der die Zulassung ohne jede Prognose verloren geht.

Teil 4 – Kanzlei und Berufsausübung

4.1 Die Kanzleipflicht

AUF EINEN BLICK

Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss jeder Anwalt im Bezirk seiner Kammer eine Kanzlei einrichten und unterhalten, sonst droht der Widerruf nach § 14 Abs. 3 BRAO. Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs verlangt dafür Räume, die dem Anwalt dauerhaft zur Verfügung stehen, und erst für den einzelnen Termin gebuchte Räume genügen nicht. Homeoffice, Bürogemeinschaft und geteilte Räume bleiben zulässig. Das Urteil ist scharf kritisiert und mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen, bleibt aber bis auf Weiteres die maßgebliche Auslegung.

Die Berufspflichten sind für den einzelnen Anwalt geschrieben. Erfüllt oder verfehlt werden sie aber in einer Organisation. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt im Bezirk seiner Kammer eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Die Pflicht entsteht mit der Zulassung und dauert so lange wie diese. Sie ist Berufspflicht und zugleich Bedingung dafür, dass die Zulassung fortbesteht. Verletzt der Anwalt sie, eröffnet § 14 Abs. 3 BRAO den Widerruf. Ergänzend verlangt § 5 BORA die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen der Berufsausübung. Die Satzungsnorm kann die gesetzliche Pflicht ausfüllen, aber nicht abändern.²⁹³

Was eine Kanzlei ist, sagt das Gesetz nicht. Die Rechtsprechung hat den Begriff aus dem Zweck der Norm entwickelt. Zur Kanzlei gehören danach Räume, in denen der Anwalt seiner Berufstätigkeit nachgeht und die nach außen als Kanzlei erkennbar sind. Dort müssen Zustellungen bewirkt werden können, und dort muss der Anwalt zu angemessenen Zeiten für Rechtssuchende erreichbar sein. Die Pflicht soll die Erreichbarkeit sichern. Der Gesetzgeber hat die Kanzleipflicht wiederholt gelockert, ohne sie aufzugeben. 2007 schaffte er die Bindung der Zulassung an ein bestimmtes Gericht ab und gab die Zweigstelle frei. Seit 2017 kennt § 27 Abs. 2 BRAO die weitere Kanzlei, und Kanzleien im Ausland ließ § 29a BRAO schon zuvor zu. Übrig geblieben ist der Kern, eine Kanzlei im Kammerbezirk. Um diesen Kern geht der Streit.^{294,295}

²⁹³ BGH, Beschl. v. 16.7.1962 – AnwZ(B) 11/62, BGHZ 38, 6 (11) = NJW 1962, 2005 (2006), zur erkennbaren Widmung als Kanzlei; BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ(Brfg) 50/24, NJW 2026, 669 Rn. 19–21.

²⁹⁴ Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007, BGBl. I S. 358.

²⁹⁵ Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 12.5.2017, BGBl. I S. 1121, 1122, Art. 1 Nr. 6.

Ausgelöst hat den Streit ein Verfahren über ein Berliner Modell. Der Kläger war zugelassen und hatte als Kanzleisitz die Adresse eines Business-Centers angegeben. Dort gab es ein Kanzleischild und einen Briefkasten, und Mitarbeiter des Centers nahmen die Post entgegen. Anrufe liefen über einen externen Telefonservice. Für persönliche Gespräche mietete der Kläger stundenweise einen Konferenzraum. Gearbeitet hat er zuhause. Die Kammer erteilte ihm eine missbilligende Belehrung, die der Anwaltsgerichtshof Berlin im Juni 2024 aufhob. Im Dezember 2025 änderte der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs das Urteil ab und wies die Klage ab. Was der Senat zur Kanzleipflicht sagt, reicht weit über den Fall hinaus und gilt für jede ähnlich organisierte Kanzlei.²⁹⁶²⁹⁷

Unter einer Kanzlei versteht der Senat nach wie vor Räume, die dem Anwalt dauerhaft zur Verfügung stehen, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und in denen er zu angemessenen Zeiten für Rechtsuchende erreichbar ist. Räume, die erst für den einzelnen Termin gebucht werden, genügen nicht. Ebenso aufschlussreich ist, was das Urteil nicht verlangt. Ständige persönliche Anwesenheit fordert es nicht, Eigentum ebenso wenig wie einen eigenen Mietvertrag. Es verbietet weder das Homeoffice noch die Bürogemeinschaft noch den geteilten Raum. Die Grenze verläuft nicht zwischen eigenen und geteilten Räumen. Sie trennt Räume, über die der Anwalt verfügt, von Räumen, die er sich erst beschaffen muss, wenn er sie braucht.²⁹⁸

Die Anwaltschaft hat das Urteil scharf kritisiert. Raoul Beth hält dem Senat unter dem Titel Realitätsverweigerung in Karlsruhe entgegen, der Gesetzgeber habe die Kanzleipflicht allein mit der Erreichbarkeit begründet. Zudem beweise die seit 2017 zulässige weitere Kanzlei, dass regelmäßige Anwesenheit kein Merkmal sein könne, denn niemand sei an zwei Orten zugleich regelmäßig anwesend. Das ist eine Stimme der Literatur, der Anwaltssenat teilt diese Auslegung nicht. Sie trifft seine Begründung aber an der schwächsten Stelle. Thomas Röth und Markus Hartung warnen unter dem Titel Hard cases make bad law davor, aus einem besonders gelagerten Einzelfall allgemeine Regeln zu machen. Die Strafverteidigung kennt das Problem von der anderen Seite. Der Verteidiger führt die vertraulichsten Gespräche oft nicht in Kanzleiräumen, sondern in der Besuchszelle einer Justizvollzugsanstalt. Und § 97 StPO schützt den Gewahrsam des Verteidigers, nicht seine Türschwelle.²⁹⁹³⁰⁰

Im August 2026 hat der Deutsche Anwaltverein vorgeschlagen, § 27 Abs. 1 BRAO neu zu fassen. Kanzlei wäre danach der Ort, an dem Zustellungen bewirkt werden können und über den der Anwalt in einer seiner Berufsausübung angemessenen Weise erreichbar ist. Einen realen Ort im Kammerbezirk bräuchte der Anwalt weiterhin, eine dauerhaft vorgehaltene Büroinfrastruktur aber nicht mehr für jedes Tätigkeitsmodell. Das Papier ist ein Vorschlag des Verbands, kein Referentenentwurf. Die Bundesregierung hatte im April 2026 geantwortet, sie prüfe, ob Anpassungsbedarf bestehe. Gegen das Urteil ist eine Verfassungsbeschwerde eingegangen, die das Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvR 475/26 führt. Solange Karlsruhe nicht entschieden hat und der Gesetzgeber nicht

²⁹⁶ AGH Berlin, Urt. v. 12.6.2024 – I AGH 5/22.

²⁹⁷ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24, NJW 2026, 669 Rn. 19–21, 36, 61 und 64–68.

²⁹⁸ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24, NJW 2026, 669 Rn. 38–61; dazu Dahns, Voraussetzungen einer Kanzlei, NJW-Spezial 2026, 158; kritisch Freundorfer, NJW 2026, 675.

²⁹⁹ Beth, Realitätsverweigerung in Karlsruhe? – Der BGH zur Kanzleipflicht, AnwBl Online 2026, 102 (104–108); zur Begründung der Abschaffung der Wohnsitzpflicht BT-Drs. 12/4993, S. 26.

³⁰⁰ Röth/Hartung, Hard cases make bad law. Anmerkung zur Kanzleipflicht-Entscheidung des BGH vom 1.12.2025, Berliner Anwaltsblatt 2026, 172–174.

handelt, bleibt das Urteil des Anwaltssenats die maßgebliche Auslegung des geltenden Rechts.³⁰¹³⁰²³⁰³

Seit 2007 darf der Anwalt Zweigstellen errichten. Sie ersetzen die Kanzlei nicht. Die weitere Kanzlei dient dagegen einer eigenständigen Berufsausübung, die von der Zulassungskanzlei rechtlich unabhängig ist, und sie kann sogar unter derselben Anschrift liegen. Verlegt der Anwalt seine Kanzlei in einen anderen Kammerbezirk, muss er nach § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in die dortige Kammer beantragen. Nach § 29 Abs. 1 BRAO kann die Kammer ihn von der Kanzleipflicht befreien, wenn das im Interesse der Rechtspflege liegt oder nötig ist, um Härten zu vermeiden. Als Härtefall kommen etwa eine Elternzeit oder die Untersuchungshaft des Anwalts in Betracht. Wer befreit ist, muss nach § 30 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.³⁰⁴

Modell	Vereinbar	Voraussetzung
Eigene Kanzleiräume, gemietet oder im Eigentum	Ja	Kanzleischild, Zustellungsmöglichkeit, Erreichbarkeit zu angemessenen Zeiten
Wohnung als Kanzlei (Homeoffice)	Ja	Tatsächliche berufliche Nutzung, Anzeige, Schild, vertrauliche Besprechungen und sichere Unterlagenverwahrung
Bürogemeinschaft, geteilte Räume	Ja	Räume stehen dauerhaft zur Verfügung, nicht nur über ein Buchungssystem
Arbeitsplatz beim Arbeitgeber (angestellter Anwalt)	Ja	Beruflicher Mittelpunkt in den Räumen des Arbeitgebers
Business-Center mit dauerhaft gemietetem Raum	Ja	Raum verfügbar, bevor er gebraucht wird
Business-Center mit Adresse, Briefkasten und buchbaren Räumen	Nein	Anlassbezogene Buchung genügt nicht, auch wenn sie bisher stets gelang
Rein virtuelle Kanzlei	Nein	Kein Ort, an dem der Anwalt gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht
Kanzleien ausschließlich im Ausland	Befreiung	§ 29a Abs. 2 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter nach § 30 BRAO

Übersicht 46 – Kanzleimodelle und ihre Vereinbarkeit mit § 27 Abs. 1 BRAO nach dem Urteil des Anwaltssenats

³⁰¹ DAV, Stellungnahme Nr. 54/2026 zur Neufassung des § 27 Abs. 1 BRAO, August 2026, veröffentlicht am 19.8.2026, S. 4–7, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-54-26-reform-von-27-i-brao-2> (Abruf 9.9.2026).

³⁰² BT-Drs. 21/5159, S. 46 (Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kramme vom 2.4.2026 auf Frage 79).

³⁰³ BVerfG, Ausgewählte Neueingänge im März 2026, 1 BvR 475/26, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/AusgewaehlteNeueingaenge/_documents/Maerz-2026.html (Abruf 9.9.2026).

³⁰⁴ Weyland/Weyland, 11. Aufl. 2024, § 29 Rn. 7–9; BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ(Brfg) 50/24, NJW 2026, 669 Rn. 64–67.

Befragt die Kammer einen Anwalt zu seiner Kanzleiorganisation, sollte er § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO kennen. Er darf die Auskunft verweigern, soweit ihn die Antwort der Gefahr einer berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Auf dieses Recht muss er sich ausdrücklich berufen, und die Kammer muss ihn darüber belehren. Eine missbilligende Belehrung sollte der Anwalt nicht als bloßen Hinweis abheften. Sie ist ein Verwaltungsakt, gegen den er Klage zum Anwaltsgerichtshof erheben kann, und das Berliner Verfahren zeigt, dass eine solche Klage bis zum Bundesgerichtshof führen kann. Richtet er nicht binnen drei Monaten eine Kanzlei ein oder gibt er sie ohne Befreiung auf, riskiert er den Widerruf nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 4 BRAO. Der Widerruf steht im Ermessen der Kammer und muss verhältnismäßig sein.³⁰⁵

4.2 Organisationsformen, Haftung und Versicherung

AUF EINEN BLICK

Die Rechtsform der Kanzlei bestimmt, wer Vertragspartner des Mandanten ist und wer für Fehler haftet. In der Sozietät haften alle Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner, in der Partnerschaft für Berufsfehler nur die befassen Partner, und in der PartG mbB sowie in GmbH, AG oder GmbH & Co. KG haftet für Berufsfehler grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Seit dem 1. August 2022 kann die Berufsausübungsgesellschaft selbst zugelassen, versichert und anwaltsgerichtlich belangt werden. Wer den Versicherungsschutz verliert, verliert zwingend die Zulassung.

Zwischen Einzelkanzlei, Bürogemeinschaft und gemeinschaftlicher Berufsausübung liegen mehr als wirtschaftliche Unterschiede. Die Rechtsform bestimmt, wer Vertragspartner des Mandanten wird und wer für Fehler einsteht. Sie legt fest, wer berufsrechtlich für die Organisation verantwortlich ist und wie weit Interessenkonflikte auf die Kollegen übergreifen. Seit der Reform zum 1. August 2022 kann die Berufsausübungsgesellschaft selbst zugelassen, versichert und anwaltsgerichtlich belangt werden.³⁰⁶

In der Bürogemeinschaft teilen die Anwälte Räume, Empfang und Technik, aber keine Mandate. § 59q BRAO beschreibt sie seit 2022 als Verbindung zur gemeinsamen Organisation der Berufstätigkeit, die nicht selbst Vertragspartner der Rechtsuchenden wird. Diese Trennung muss im Alltag gelebt werden. Jeder Anwalt muss die gemeinsamen Mitarbeiter selbst zur Verschwiegenheit verpflichten. Beim Verbot widerstreitender Interessen bleibt die Bürogemeinschaft außen vor, die Interessenkonflikte des einen stecken den anderen nicht an. Gemeinsames Briefpapier, ein gemeinsamer Internetauftritt und ein gemeinsames Kanzleischild können dagegen den Rechtsschein einer Sozietät begründen. Dann durfte der Mandant mehrere Berufsträger als Vertragspartner ansehen, und alle haften für den Fehler des einen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haftet der Scheinsozius wie ein wirklicher Gesellschafter. Das gilt auch für den angestellten Anwalt, der ohne klarstellenden Zusatz neben den Inhabern auf dem Briefbogen steht. Wer ausscheidet, muss dafür sorgen, dass sein Name nicht länger den Anschein erweckt, er gehöre noch dazu.³⁰⁷

³⁰⁵ Röth/Hartung, Berliner Anwaltsblatt 2026, 172–174, Abschnitt IV.1–5; BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ(Brfg) 50/24, NJW 2026, 669 Rn. 19–21 und 61.

³⁰⁶ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7.7.2021, BGBl. I S. 2363.

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Sache Weißes Ross ist die nach außen auftretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechtsfähig. Das MoPeG hat dies zum 1. Januar 2024 in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Vertragspartner des Mandanten ist die Sozietät. Alle Gesellschafter haften nach § 721 BGB akzessorisch und als Gesamtschuldner, für den Berufsfehler des Kollegen ebenso wie für die Miete. Wer eintritt, haftet nach § 721a BGB auch für Verbindlichkeiten aus der Zeit vor seinem Eintritt. Wer ausscheidet, haftet nach § 728b BGB nach. Die Fünffjahresfrist beginnt schon, wenn der Gläubiger vom Ausscheiden Kenntnis erlangt oder das Ausscheiden im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Wer eine Sozietät still verlässt, verlängert also seine eigene Haftung. In der gemischten Sozietät aus Anwälten und Steuerberatern haften auch die Sozien persönlich, die selbst nicht Rechtsanwalt sind.³⁰⁸³⁰⁹³¹⁰³¹¹

Die Partnerschaft nach dem PartGG steht natürlichen Personen offen, die einen freien Beruf ausüben. Im Verhältnis zu Dritten wird sie erst mit der Eintragung wirksam. Für die allgemeinen Verbindlichkeiten haften die Partner als Gesamtschuldner. Für Berufsfehler haften nach § 8 Abs. 2 PartGG aber nur die Partner, die mit der Bearbeitung des Auftrags befasst waren. In dieser Konzentration liegt der maßgebliche Unterschied zur Sozietät. Der Bundesgerichtshof versteht die Befassung allerdings weit. Wer ein Mandat zunächst betreut und dann intern abgibt, wird seine Mithaftung dadurch nicht los. Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG schließt die persönliche Haftung für Berufsfehler vollständig aus, sofern sie die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Beahlt wird die Haftungsbeschränkung mit einer höheren Versicherungssumme von 2,5 Millionen Euro je Versicherungsfall. Bei höchstens zehn Berufsträgern sinkt sie auf eine Million Euro.³¹²³¹³³¹⁴

Seit 2022 stehen nach § 59b Abs. 2 BRAO alle Gesellschaftsformen des deutschen Rechts einschließlich der Handelsgesellschaften offen, dazu die europäischen Formen und die Gesellschaftsformen der Mitgliedstaaten. Damit ist auch die GmbH & Co. KG möglich. Vertragspartner des Mandanten ist die Gesellschaft, und sie haftet mit ihrem Vermögen. Der Anwalt, der das Mandat bearbeitet, haftet für den Mandatsfehler nur aus Delikt oder ausnahmsweise nach § 311 Abs. 3 BGB, wenn er besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat. Das Anwaltsmandat als solches begründet dieses besondere Vertrauen nicht, sonst liefe die Haftungsbeschränkung leer. Reine Finanzinvestoren bleiben draußen, denn nach § 59i Abs. 3 BRAO dürfen Anteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat 2024 entschieden, dass ein Mitglieds-

³⁰⁷ BGH, Urt. v. 3.5.2007 – IX ZR 218/05, BGHZ 172, 169 = NJW 2007, 2490 Rn. 19–30; Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59b Rn. 57 und 140–143.

³⁰⁸ BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056, insbesondere Leitsatz 3.

³⁰⁹ BGH, Versäumnisurt. v. 7.4.2003 – II ZR 56/02, BGHZ 154, 370 (377) = NJW 2003, 1803 (1805).

³¹⁰ § 728b Abs. 1 Satz 1–3 BGB; Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59b Rn. 56–57.

³¹¹ BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193 = NJW 2012, 2435 Rn. 68–74, mit Anm. Grunewald, NJW 2012, 2443.

³¹² BGH, Urt. v. 12.9.2019 – IX ZR 190/18, NJW 2019, 3520 Rn. 6–12, mit Anm. Markworth, NJW 2019, 3521.

³¹³ BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, NJW 2010, 1360 Rn. 15–20.

³¹⁴ Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15.7.2013, BGBl. I S. 2386.

taat die Beteiligung reiner Finanzinvestoren verbieten und die Zulassung widerrufen darf.³¹⁵³¹⁶³¹⁷

Berufsausübungsgesellschaft ist nach § 59b Abs. 1 BRAO jede Gesellschaft, in der Anwälte ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben, also auch die Sozietät und die Partnerschaft. Grundsätzlich braucht sie eine Zulassung nach § 59f BRAO. Ausgenommen sind unbeschränkt haftende Personengesellschaften mit dem festgelegten Gesellschafterkreis. Jede Berufsausübungsgesellschaft unterliegt nach § 59e BRAO eigenen Berufspflichten und muss dafür sorgen, dass Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 3 und 5 BRAO kann die zugelassene Gesellschaft neben dem handelnden Anwalt selbst Adressatin anwaltsgerichtlicher Maßnahmen sein. Eine Geldbuße gegen die Gesellschaft kann nach § 114 Abs. 2 Nr. 3 BRAO bis zu fünfhunderttausend Euro betragen. Greifbar wird das bei Organisationsverschulden, etwa in der Fremdgeldverwaltung oder wenn die Kanzlei Mandate ohne Kollisionsprüfung annimmt. Eine Compliance, die nur das Verhalten der einzelnen Berufsträger im Blick hat, greift zu kurz. Zur Verteidigerin kann die Gesellschaft nach § 59l Abs. 3 BRAO weder gewählt noch bestellt werden, das Verteidigungsmandat bleibt beim einzelnen Anwalt. Seit der Reform sind interprofessionelle Zusammenschlüsse in weit größerem Umfang möglich. Vorausgegangen war 2016 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Verbot der Partnerschaft mit Ärzten und Apothekern mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Jede Verbindung muss vor beiden Berufsrechten bestehen.³¹⁸

Form	Vertragspartner des Mandanten	Haftung für Berufsfehler	Mindestversicherungssumme
Einzelkanzlei	der Anwalt	der Anwalt persönlich und unbeschränkt	250.000 Euro je Fall
Bürogemeinschaft	jeder Anwalt für seine Mandate	jeder für seine eigenen Fehler, bei Rechts-schein alle	250.000 Euro je Anwalt
Sozietät als GbR	die Gesellschaft	Gesellschaft und alle Sozien als Gesamtschuldner	500.000 Euro für die Gesellschaft, daneben persönliche Versicherung
Partnerschaft	die Gesellschaft	Gesellschaft und die befassten Partner	wie Sozietät
PartG mbB	die Gesellschaft	nur das Gesellschaftsvermögen	2,5 Millionen Euro, bei höchstens zehn Berufsträgern eine Million
GmbH, AG, GmbH & Co. KG	die Gesellschaft	nur das Gesellschaftsvermögen	wie PartG mbB

Übersicht 47 – Organisationsformen der Kanzlei im Überblick

³¹⁵ BGH, Beschl. v. 10.1.2005 – AnwZ (B) 27/03 und 28/03, BGHZ 161, 376 = NJW 2005, 1568 (1569–1571).

³¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, BVerfGE 135, 90 = NJW 2014, 613 Rn. 79–96.

³¹⁷ EuGH (GK), Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 Rn. 50–80 (Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft).

³¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist nach § 51 BRAO Zulassungsvoraussetzung und Dauerpflicht. Wer den Schutz verliert, verliert die Zulassung, denn § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO ordnet den Widerruf zwingend an. Jede Berufsausübungsgesellschaft braucht nach § 59n BRAO eine eigene Versicherung. Sie ersetzt die persönliche Versicherung der Anwälte nicht, die in der Gesellschaft tätig sind. Nach § 52 BRAO kann der Anwalt seine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden vertraglich begrenzen. Durch Vereinbarung im Einzelfall in Textform gelingt das bis zur Mindestversicherungssumme, durch vorformulierte Bedingungen nur für einfache Fahrlässigkeit und nur bis zum Vierfachen. Die Versicherung darf nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 und 5 BRAO Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung und wegen Veruntreuung ausschließen. Bei haftungsbeschränkten Gesellschaften lässt § 59n Abs. 2 BRAO den Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzungen nicht zu. Wer als Treuhänder, Geschäftsführer oder Testamentsvollstrecker tätig wird, sollte seine Police daraufhin lesen, bevor er das erste Honorar berechnet.³¹⁹

Regelung	Inhalt	Norm
Begrenzung durch Einzelvereinbarung	fahrlässig verursachte Schäden, Textform, bis zur Mindestversicherungssumme	§ 52 BRAO
Begrenzung durch vorformulierte Bedingungen	nur einfache Fahrlässigkeit, bis zum Vierfachen der Mindestversicherungssumme	§ 52 BRAO
Deckungsausschluss wissentliche Pflichtverletzung	zulässig	§ 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO
Deckungsausschluss Veruntreuung	zulässig	§ 51 Abs. 3 Nr. 5 BRAO
Haftungsbeschränkte Gesellschaft	kein Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzungen	§ 59n Abs. 2 BRAO
Versicherung der Gesellschaft	eigene Pflicht, ersetzt die persönliche Versicherung nicht	§ 59n BRAO
Verlust des Versicherungsschutzes	zwingender Widerruf der Zulassung	§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO

Übersicht 48 – Haftungsbegrenzung und Versicherungsschutz

³¹⁹ §§ 59n und 59o BRAO. Zur Versicherung des einzelnen Rechtsanwalts § 51 BRAO, zur Syndikustätigkeit § 46c Abs. 3 BRAO.

4.3 Anwaltshaftung, Beweislast und Regressverjährung

AUF EINEN BLICK

Der Anwalt schuldet nach § 280 Abs. 1 BGB sorgfältige Arbeit und nicht den Erfolg, und sein Verschulden wird vermutet. Er muss den sichersten Weg wählen, Fristen verlässlich kontrollieren und vor einem Vergleich umfassend beraten, für Versehen seiner Angestellten haftet er nach § 278 BGB. Wie der Vorprozess bei pflichtgemäßem Verhalten ausgegangen wäre, entscheidet der Regressrichter nach eigener Rechtsauffassung. Der Regressanspruch verjährt nach den §§ 195, 199 BGB mit Höchstfristen von bis zu dreißig Jahren, deshalb sollten Akten länger als die sechs Jahre des § 50 BRAO aufbewahrt werden.

Die Berufspflichten haben eine zivilrechtliche Seite, und diese trifft den Anwalt häufiger und teurer als die berufsrechtliche. Ein Mandant, der einen Fehler entdeckt, geht selten zur Kammer. Er geht zu einem Kollegen, der den Regress prüft. Die Haftung folgt aus § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Anwaltsvertrag. Der Anwalt schuldet nicht den Erfolg, sondern sorgfältige Arbeit nach dem objektiven Maßstab des § 276 Abs. 2 BGB. Der Berufsanfänger schuldet dieselbe Sorgfalt wie der erfahrene Kollege, und Arbeitsüberlastung entschuldigt nicht. Wer ein Mandat annimmt, für das ihm die Kenntnisse fehlen, muss sie sich verschaffen oder das Mandat ablehnen. Das Verschulden wird nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Für Mitarbeiter und freie Mitarbeiter haftet der Anwalt nach § 278 BGB wie für eigenes Verschulden, und die Entlastungsmöglichkeit des § 831 BGB steht ihm dabei nicht offen.³²⁰

Als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB taugen die Berufspflichten der BRAO nur begrenzt. Der Parteiverrat des § 356 StGB und der Betrug sind dagegen Schutzgesetze. Wer sie begeht, haftet dem Geschädigten auch ohne Vertrag. Ansonsten haftet der Anwalt ohne Vertrag nur ausnahmsweise, nämlich über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte. Für die Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH hat der Bundesgerichtshof das bei einem Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife bejaht. Für den früheren Ministerpräsidenten Mappus hat er es dagegen verneint. Mappus hatte den Vertrag für das Land veranlasst und beanspruchte später für sich selbst Schutz daraus. Es kommt auf den Inhalt des konkreten Vertrags an, nicht auf die Nähe des Dritten zum Mandanten. Beahlt ein Angehöriger das Honorar für ein Verteidigungsmandat, wird er dadurch allein noch nicht zum geschützten Dritten.^{321 322 323}

Innerhalb des Mandats schuldet der Anwalt eine umfassende und erschöpfende Beratung. Führen mehrere Wege zum Ziel, muss er den sichersten wählen. Will der Mandant den riskanteren gehen, muss der Anwalt ihn über das Risiko belehren und die Belehrung festhalten. Die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung muss er nach ihrer Veröffentlichung innerhalb angemessener Zeit zur Kenntnis nehmen. Auf ihren Bestand darf er vertrauen, mit Änderungen, die sich angedeutet haben, muss er aber rechnen. Über Erfolgs-

³²⁰ §§ 276 Abs. 2, 278 BGB; zum im eigenen Namen beauftragten Terminsvertreter BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21, NJW 2023, 2126 Rn. 13 f. Zum objektiven Sorgfaltsmaßstab Henssler/Özman/Sossna, JuS 2022, 385 (393); zur notwendigen mandatsbezogenen Rechtskenntnis BGH, Urt. v. 22.9.2005 – IX ZR 23/04, NJW 2006, 501 (502 f.).

³²¹ BGH, Urt. v. 23.7.2019 – VI ZR 307/18, NJW 2019, 3003.

³²² BGH, Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, BGHZ 193, 297 = NJW 2012, 3165 Rn. 27–31; zur entscheidenden Bedeutung des Prüfauftrags Keller, NJW 2012, 3171.

³²³ BGH, Urt. v. 21.7.2016 – IX ZR 252/15, BGHZ 211, 251 = NJW 2016, 3432 Rn. 17–24, 30–43.

aussichten und Risiken muss er den Mandanten belehren. Diese Pflicht nimmt ihm auch eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung nicht ab.³²⁴

Die Fristenkontrolle ist der häufigste Haftungsfall. Rechtsmittel-, Klage- und Verjährungsfristen muss der Anwalt selbst berechnen, oder er muss ihre Berechnung so organisieren, dass Fehler so weit wie möglich ausgeschlossen sind. Im Wiedereinsetzungsverfahren wird der Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO nur das Verschulden ihres Anwalts zugerechnet, nicht das seines Büropersonals. Im Regressprozess dagegen haftet der Anwalt nach § 278 BGB auch für das Versehen seiner geschulten Angestellten. Dieser Unterschied entscheidet Fälle. Gelingt die Wiedereinsetzung, ist der Rechtsverlust abgewendet. Scheitert sie, haftet der Anwalt.³²⁵

Vor einem Vergleich muss der Anwalt die Vor- und Nachteile gegenüber der streitigen Entscheidung darlegen, die Prozessrisiken beider Seiten benennen und die Kostenfolgen erläutern. Die Entscheidung trifft der Mandant. Beweisen muss allerdings der Anwalt, dass eine weitere Beratung entbehrlich war. Über das Mandat hinaus muss er vor Gefahren warnen, die ihm bekannt oder offenkundig sind. Für die Offenkundigkeit verlangt der Bundesgerichtshof, dass die Gefahr eng mit dem Mandat zusammenhängt und einem durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick auffallen muss. Wer ein Mandat beschränkt, sollte die Beschränkung dokumentieren. Wer eine Gefahr außerhalb des Mandats erkennt, sollte seinen Hinweis dokumentieren. Im Regressprozess zählt, was sich beweisen lässt.^{326,327}

Den Schaden bestimmt die Differenzhypothese. Wie der Vorprozess bei pflichtgemäßem Verhalten ausgegangen wäre, entscheidet der Richter des Regressprozesses selbst, und zwar nach seiner eigenen Rechtsauffassung. Versäumt der Anwalt eine Frist, hat der Mandant nur dann einen Schaden, wenn er bei rechtzeitigem Handeln obsiegt hätte und seinen Anspruch auch hätte durchsetzen können. War der verlorene Anspruch wirtschaftlich wertlos, fehlt insoweit ein Schaden.³²⁸

Voraussetzung	Beweislast	Maßstab und Besonderheiten
Abschluss und Inhalt des Anwaltsvertrags	Mandant	§ 286 ZPO
Pflichtverletzung	Mandant	§ 286 ZPO, sekundäre Darlegungslast des Anwalts für Inhalt und Zeitpunkt der Beratung
Verschulden	Anwalt muss sich entlasten	Vermutung nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB, objektiver Maßstab
Verhalten des Mandanten bei richtiger Beratung	Mandant	§ 287 ZPO, Vermutung beratungsgerechten Verhaltens bei nur einer vernünftigen Alternative
Ausgang des Vorprozesses und Schaden	Mandant	§ 287 ZPO, Regressgericht entscheidet nach eigener Rechtsauffassung

³²⁴ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324; dazu Borgmann, NJW 2021, 3329.

³²⁵ § 85 Abs. 2 ZPO; BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 21–24, 50–54.

³²⁶ BGH, Urt. v. 20.4.2023 – IX ZR 209/21, NJW 2023, 2195 Rn. 10–16.

³²⁷ BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476 Rn. 12–21; kritisch Markworth, NJW 2018, 2478 (2479).

³²⁸ BVerfG, Beschl. v. 22.4.2009 – 1 BvR 386/09, BVerfGK 15, 372 = NJW 2009, 2945 Rn. 18; zur Mitverantwortung für richterliche Fehler kritisch Römermann, NJW 2009, 2924 (2925 f.); § 2 Abs. 3 BORA.

Voraussetzung	Beweislast	Maßstab und Besonderheiten
Durchsetzbarkeit des verlorenen Anspruchs	Mandant	Teil des Schadens
Mitverschulden nach § 254 BGB	Anwalt	kein Mitverschulden allein wegen Vertrauens auf den Rat

Übersicht 49 – Darlegungs- und Beweislast im Regressprozess

Seit dem 15. Dezember 2004 verjährt der Regressanspruch nach den §§ 195, 199 BGB. Die Frist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant davon Kenntnis hat oder sie grob fahrlässig nicht hat. Entstanden ist der Anspruch mit dem Eintritt des Schadens, also sobald sich die Vermögenslage des Mandanten objektiv verschlechtert hat. Rät der Anwalt dazu, den Rechtsstreit fortzusetzen, weiß der Mandant regelmäßig nicht, dass der Anwalt fehlerhaft gearbeitet hat, selbst wenn das Gericht auf einen Fehler hingewiesen hat. Für Vermögensschäden gelten außerdem kenntnisunabhängige Höchstfristen. Sie betragen zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs und dreißig Jahre ab der Pflichtverletzung, und es gilt die früher endende Frist. Die Aktenaufbewahrung sollte sich nach diesen Fristen richten und nicht nach der sechsjährigen Frist des § 50 BRAO. Eine vernichtete Akte ist im Regressprozess ein Beweisnachteil des Anwalts.³²⁹³³⁰

Punkt	Regel	Norm
Regelfrist	drei Jahre ab Schluss des Jahres von Anspruchsentstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis	§§ 195, 199 BGB
Entstehung	Schadenseintritt, sobald sich die Vermögenslage objektiv verschlechtert hat	§ 199 BGB
Rat zur Fortsetzung des Rechtsstreits	Kenntnis des Mandanten fehlt regelmäßig, auch nach gerichtlichem Hinweis	§ 199 BGB
Höchstfristen	zehn Jahre ab Entstehung, dreißig Jahre ab Pflichtverletzung, die früher endende gilt	§ 199 BGB
Aktenaufbewahrung	an den Verjährungsfristen ausrichten, nicht nur sechs Jahre	§ 50 BRAO

Übersicht 50 – Verjährung des Regressanspruchs

³²⁹ Art. 4 Nr. 1, Art. 6 und Art. 25 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 9.12.2004, BGBl. I S. 3214, verkündet am 14.12.2004; Art. 229 § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 EGBGB.

³³⁰ BGH, Urt. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12, BGHZ 200, 172 = NJW 2014, 993 Rn. 15–18, berichtigt durch Beschl. v. 8.4.2014, BeckRS 2014, 08323; fortgeführt durch BGH, Urt. v. 9.10.2025 – IX ZR 18/24, NJW 2026, 223 Rn. 19–29.

Haftung und Berufsrecht sind getrennte Ordnungen, die denselben Sorgfaltsmaßstab anlegen. Nicht jeder Regressfall ist ein Berufsrechtsfall, denn das Berufsrecht sichert nicht die fehlerfreie Leistung, sondern die Bereitschaft und Fähigkeit, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben. Wer im Regressprozess verklagt wird, muss bedenken, dass sein Vortrag dort in einem Aufsichtsverfahren gegen ihn verwendet werden kann. Bemerkt der Anwalt einen Fehler, informiert er frühzeitig den Versicherer und stimmt die Regulierung mit ihm ab. Seit § 105 VVG kostet ihn ein Anerkenntnis gegenüber dem Mandanten nicht mehr die Deckung. Wesentlich im Sinne des vertraglichen Deckungsausschlusses handelt, wer die verletzte Pflicht positiv kennt und sich bewusst über sie hinwegsetzt. Das muss der Versicherer beweisen. Wer sein eigenes Handeln rechtfertigt, kann mit diesem Vortrag zugleich Tatsachen offenlegen, die den Versicherungsschutz ausschließen.³³¹³³²

4.4 Die digitale Kanzlei, beA, Verschlüsselung und Datenschutz

AUF EINEN BLICK

Die Kanzlei muss Mandatsdaten technisch und organisatorisch schützen, das verlangen § 2 Abs. 2 BORA, § 203 StGB und Art. 32 DSGVO. Unverschlüsselte E-Mails darf der Anwalt nutzen, wenn der Mandant zustimmt, doch diese Zustimmung deckt keine Geheimnisse Dritter. Das beA ist ein gesetzlich anerkannter sicherer Kanal, aber keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im strengen Sinn. Datenschutzrechtlich ist die Kanzlei Verantwortliche, meldet Datenpannen möglichst binnen 72 Stunden und profitiert dabei von wirksamer Verschlüsselung, weil sie die Benachrichtigung der Betroffenen entbehrlich machen kann.

Die Kanzlei ist ein Datenverarbeitungsbetrieb. Verletzt wird die Verschwiegenheit durch Plaudereien, aber ebenso durch Technik, die niemand verstanden hat. § 2 Abs. 2 BORA verlangt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlich sind. § 203 StGB bestraft das Offenbaren, und Art. 32 DSGVO fordert ein Schutzniveau, das dem Risiko entspricht. Drei Regelungsbereiche, ein Gedanke. Wer Mandatsdaten verarbeitet, muss wissen, wo sie liegen, wer sie lesen kann und was geschieht, wenn jemand sie haben will.

Die unverschlüsselte E-Mail ist eine Postkarte. § 2 Abs. 2 BORA löst den berufsrechtlichen Konflikt pragmatisch. Der Anwalt darf einen Kommunikationsweg, der Risiken für die Vertraulichkeit birgt, nutzen, wenn der Mandant zustimmt. Von dieser Zustimmung darf er ausgehen, wenn der Mandant den Weg selbst vorschlägt und ihn fortsetzt, nachdem der Anwalt zumindest pauschal auf die Risiken hingewiesen hat. Die Zustimmung reicht aber nur so weit wie die Verfügungsbefugnis des Mandanten. Sie deckt seine eigenen Geheimnisse, nicht die Dritter, und in einer Straftat stehen fast immer Dritte. Bei besonders heiklen Inhalten muss der Anwalt selbst entscheiden, ob er sie diesem Weg anvertraut oder den

³³¹ BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 90/13, NJW 2015, 947 Rn. 11–21; ergänzend zur D&O-Versicherung BGH, Urt. v. 19.11.2025 – IV ZR 66/25, NJW-RR 2026, 156 Rn. 9–14, 21 f.; Kohlhaas/Pritzen, in: Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2. Aufl. 2023, Kap. 9 Rn. 817–821.

³³² §§ 28 Abs. 2 und 3, 105 VVG. Bei nach dem Versicherungsfall bestehenden Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten ist außerdem § 28 Abs. 4 VVG zu beachten. Vgl. beispielhaft LIU AVB-RSW, Stand Mai 2014, Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 sowie 5.2.1 und 5.2.2.1, https://www.4broker.de/files/sites/2/2019/02/b_avb-rsw-liu-4b-05.2014.pdf. Maßgeblich bleiben die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Bedingungen.

Mandanten in die Kanzlei bittet. Die Berufsordnung erlaubt den riskanten Kanal. Sie befehlt ihn nicht.³³³

Kanal	Risiko	Berufsrechtliche Einordnung
Unverschlüsselte E-Mail	Lesbar auf jedem Server, der sie speichert	Zustimmung nach § 2 Abs. 2 BORA, Grenzen durch Drittgeheimnisse und Datenschutz
Ende-zu-Ende-verschlüsselter Messenger	Zugriff am Endgerät, je nach Dienst ungeschützte Sicherungen und Verbindungsdaten	Konkreten Dienst, Einstellungen und Schutzbedarf prüfen
Videokonferenz	Anbieter vermittelt die Verbindung, Aufzeichnung möglich	Bei Zugang zu Mandatsgeheimnissen § 43e BRAO beachten
Telefon	Mithören, Rückruf an eine falsche Nummer	Zulässig, Identität des Gesprächspartners sichern
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach	Umschlüsselung im Sicherheitsmodul der Bundesrechtsanwaltskammer	Gesetzlich anerkannter sicherer Übermittlungsweg
Post und Telefax	Fehlleitung, Empfang im offenen Vorzimmer	Zulässig, Anschrift und Nummer vor dem Versand prüfen

Übersicht 51 – Kommunikationswege der Kanzlei und ihr Risiko für das Mandatsgeheimnis

Das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt einen gesetzlich anerkannten sicheren Kanal bereit. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im strengen Sinn ist es gleichwohl nicht, denn ein Hardware-Sicherheitsmodul schlüsselt die Nachrichtenschlüssel für die berechtigten Empfänger um. Einen Anspruch auf die verlangte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hat der Bundesgerichtshof 2021 verneint. Berufsrechtlich darf sich der Anwalt auf das System verlassen, weil der Gesetzgeber es vorschreibt. Für den sicheren Umgang damit in seiner Kanzlei bleibt er aber selbst verantwortlich.³³⁴

Ob und wie die Kanzlei ihre Daten verschlüsselt, ist keine Frage des Geschmacks, sondern der Gefahrenlage. Der Fall Jones Day zeigt, wie empfindlich eine Kanzleidurchsuchung das Mandatsgeheimnis treffen kann. Stellen die Ermittler gemeinsam genutzte Datenträger sicher, können zudem Daten unbeteiligter Mandate in ihren Zugriff geraten. Die Grundregeln sind einfach. Mobile Geräte werden vollständig verschlüsselt. Zugriffe werden protokolliert und auf das Erforderliche begrenzt. Sicherungen liegen verschlüsselt an einem anderen Ort, und die Schlüssel verwahrt der Anwalt, nicht der Dienstleister. Wer dem Cloud-Anbieter einen verwendbaren Entschlüsselungsschlüssel überlässt, öffnet ihm den Zugang zum Geheimnis. Speichert der Anbieter dagegen nur wirksam verschlüsselte Daten, die er selbst nicht entschlüsseln kann, fehlt es an einem Offenbaren. Den Ausschlag gibt die tatsächliche technische Gestaltung.³³⁵³³⁶

³³³ § 2 Abs. 2 Sätze 5 und 6, Abs. 5 BORA; Art. 32 DSGVO.

³³⁴ BGH, Urt. v. 22.3.2021 – AnwZ (Brfg) 2/20, NJW 2021, 2206 Rn. 25–43, insbesondere Rn. 30 und 38 zur Architektur sowie Rn. 36 zur Wiederinbetriebnahme am 3.9.2018; zur Einreichungsform § 130a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO und § 32a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO.

Ist der Anwalt selbst Beschuldigter, muss er ein Passwort, das er im Gedächtnis gespeichert hat, nicht mitteilen. An seiner eigenen Überführung muss er nicht aktiv mitwirken. Wie die Kanzlei am Tag der Durchsuchung reagiert, sollte sie vorher festlegen. Es muss feststehen, wer den Beschluss prüft, wer der Beschlagnahme widerspricht und die gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 StPO beantragt und wer die Mandanten informiert.³³⁷

Die Kanzlei ist Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit sie Daten zur Erfüllung des Mandatsvertrags verarbeiten muss, stützt sie sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Für Gegner, Zeugen und andere Dritte kommt vor allem lit. f in Betracht. Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die in Straftaten regelmäßig stehen, darf sie nach Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO verarbeiten, soweit das zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Daten über Straftaten fallen unter Art. 10 DSGVO. Die dafür nötige Erlaubnis liefert § 22 BDSG nicht, denn die Vorschrift betrifft allein die Kategorien des Art. 9 DSGVO. Wer die Straftakte auf § 22 BDSG stützt, stützt sie auf nichts. Im Übrigen trifft die Kanzlei dasselbe Pflichtenprogramm wie jeden anderen Verantwortlichen, etwa die Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten. Eine Benennungspflicht nach Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO setzt die umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten als Kerntätigkeit voraus. Nach Erwägungsgrund 91 gilt die Mandantendatenverarbeitung durch einen einzelnen Rechtsanwalt grundsätzlich nicht als umfangreich. Weitere Benennungspflichten, insbesondere nach § 38 BDSG, bleiben unberührt. Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO schränkt die Pflicht ein, Dritte zu informieren, deren Daten die Kanzlei nicht bei ihnen selbst erhebt, soweit diese Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen.³³⁸

Pflicht	Norm	Besonderheit der Kanzlei
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 lit. b und f, Art. 9 Abs. 2 lit. f, Art. 10 DSGVO	Einwilligung bei anderer Grundlage entbehrlich, § 22 BDSG trägt Straftatendaten nicht
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	Art. 30 DSGVO	Mandatsverwaltung, Buchhaltung, Personal und Kollisionsprüfung
Information der Betroffenen	Art. 13, 14 DSGVO, § 29 Abs. 1 BDSG	Gegenüber Dritten eingeschränkt, soweit das Berufsgeheimnis reicht
Auskunft	Art. 15 DSGVO, § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG	Mandatsgeheimnisse geschützt
Technische und organisatorische Maßnahmen	Art. 32 DSGVO, § 2 Abs. 2 BORA	Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkung, Protokollierung

³³⁵ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385 (Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG); BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17, NJW 2018, 2392 (Verfassungsbeschwerden der Kanzlei Jones Day).

³³⁶ § 2 Abs. 2 BORA; Art. 32 Abs. 1 lit. a–d DSGVO.

³³⁷ §§ 53, 53a, 95 Abs. 2 Satz 2 StPO; BeckOK StPO/Gerhold, 60. Ed., Stand 1.7.2026, § 95 Rn. 12, zur berufsbezogenen Reichweite und zur Entbindung; zur Freiheit des Beschuldigten von aktiver Selbstbelastung § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO und Art. 6 EMRK.

³³⁸ Art. 37 Abs. 1 lit. b und c, Art. 35 DSGVO und Erwägungsgrund 91; § 38 Abs. 1 BDSG; zur Information Dritter Art. 14 Abs. 5 lit. d DSGVO und § 29 Abs. 1 Satz 1 BDSG.

Pflicht	Norm	Besonderheit der Kanzlei
Datenschutzbeauftragter	Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG	Ab zwanzig ständig verarbeitenden Personen und in den weiteren gesetzlichen Fällen
Auftragsverarbeitung	Art. 28 DSGVO	Neben dem Vertrag nach § 43e BRAO
Löschung	Art. 17 DSGVO	Gesetzliche Aufbewahrung und Anspruchsabwehr berücksichtigen
Meldung von Datenpannen	Art. 33, 34 DSGVO	Behördenmeldung möglichst binnen 72 Stunden
Aufsicht	Art. 58 DSGVO, § 29 Abs. 3 BDSG	Kein Zugang zu Daten und Räumen, soweit das Berufsgeheimnis entgegensteht

Übersicht 52 – Datenschutzpflichten der Kanzlei im Überblick

Verliert die Kanzlei Daten oder wird sie gehackt, muss sie die Verletzung nach Art. 33 DSGVO möglichst binnen 72 Stunden der Aufsichtsbehörde melden. Besteht ein hohes Risiko, muss sie nach Art. 34 DSGVO außerdem die Betroffenen benachrichtigen. Dann zählt die Verschlüsselung ein zweites Mal aus, denn Art. 34 Abs. 3 lit. a DSGVO erlässt die Benachrichtigung, wenn die Daten für Unbefugte unverständlich waren. Berufsrechtlich ist die Datenpanne ein Prüfstein für die Organisation. Ein versehentlicher Fehlversand ist nach § 203 StGB nicht strafbar, weil die Vorschrift Vorsatz verlangt. Eine Berufspflichtverletzung kann er trotzdem sein, denn § 113 Abs. 1 BRAO lässt Fahrlässigkeit genügen. Wer eine gebotene Meldung unterlässt, verletzt eine weitere Pflicht.³³⁹³⁴⁰

4.5 Dienstleister und Cloud

AUF EINEN BLICK

Seit dem 9. November 2017 erlaubt § 43e BRAO, Dienstleistern Zugang zu Mandatsgeheimnissen zu eröffnen, soweit die Dienstleistung das erfordert. Eine Einwilligung des Mandanten braucht der Anwalt grundsätzlich nicht, wohl aber bei Diensten, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen. Die Erforderlichkeit betrifft den Umfang der Offenbarung, deshalb offenbart zu viel, wer unverschlüsselt in die Cloud legt, und bei Anbietern, die dem US-Recht unterliegen, ist der vergleichbare Schutz zweifelhaft. Neben den Vertrag nach § 43e BRAO tritt der Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, und keiner ersetzt den anderen.

Keine Kanzlei arbeitet ohne Dritte. Bis 2017 lastete auf jeder Einbindung externer Dienstleister eine erhebliche Unsicherheit, weil offen war, ob sie vor § 203 StGB Bestand hat. Das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter hat das

³³⁹ Art. 33 Abs. 1, 3–5, Art. 34 Abs. 1–3 DSGVO; § 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BDSG.

³⁴⁰ §§ 15, 203 StGB; § 113 Abs. 1 BRAO; zum Vorsatz Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 54; zu Organisation und Reaktion Art. 32–34 DSGVO.

mit Wirkung vom 9. November 2017 geordnet. Es hat § 203 StGB um die mitwirkenden Personen erweitert und mit § 43e BRAO eine Vorschrift geschaffen, die die Einbindung erlaubt und zugleich an Bedingungen knüpft.³⁴¹

§ 43e BRAO ist eine Ermöglichungsnorm mit Schutzauflagen, kein kodifiziertes Technikverbot. Nach Absatz 1 darf der Anwalt Dienstleistern den Zugang zu Geheimnissen eröffnen, soweit das für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Der Mandant muss dafür grundsätzlich nicht einwilligen. Für unmittelbar mandatsbezogene Dienste verlangt Absatz 5 allerdings seine Einwilligung in den Geheimniszugang. Dienstleister ist jede Person oder Stelle, die der Anwalt mit Dienstleistungen beauftragt, vom IT-Betreuer bis zum Aktenvernichter. Nicht erfasst sind die Personen, die in die Kanzlei eingegliedert sind. Für sie schreibt § 43a Abs. 2 BRAO die Verpflichtung in Textform vor.³⁴²

Absatz	Regelung	Folge für die Kanzlei
Abs. 1	Zugang für Dienstleister, soweit für die Dienstleistung erforderlich	Grundsätzlich keine Einwilligung, Umfang der Offenbarung begrenzen
Abs. 2	Sorgfältige Auswahl, unverzügliche Beendigung bei fehlender Gewähr	Auswahl dokumentieren, Anbieter beobachten
Abs. 3	Vertrag in Textform mit Verschwiegenheitsverpflichtung, Belehrung und Regelung der Unterbeauftragung	Allgemeine Geschäftsbedingungen genügen nur mit diesen Inhalten
Abs. 4	Vergleichbarer Geheimnisschutz bei Dienstleistungen im Ausland	Prüfung bei jedem Auslandsanbieter, auch in der Union
Abs. 5	Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen	Einwilligung des Mandanten in den Geheimniszugang
Abs. 6	Ausdrücklicher Verzicht des Mandanten auf Absätze 2 und 3	Nur für die Geheimnisse dieses Mandanten, nicht für Drittgeheimnisse
Abs. 7 und 8	Ausnahmen bei besonderer gesetzlicher Grundlage, Datenschutzrecht bleibt unberührt	Reichweite der Ausnahme beachten

Übersicht 53 – § 43e BRAO im Überblick

Das strafrechtliche Gegenstück ist § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB. Danach darf der Anwalt mitwirkenden Personen Geheimnisse offenbaren, soweit das für die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die Strafdrohung wandert mit. Offenbart die mitwirkende Person ein Geheimnis unbefugt, macht sie sich nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB selbst strafbar. Der

³⁴¹ Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweiegepflichtiger Personen vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618, in Kraft seit 9.11.2017.

³⁴² Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 9 f., 34–40; § 43e Abs. 7 und 8 BRAO. Die Ausnahme für selbst gesetzlich Verschwiegenheitspflichtige betrifft nur Absatz 3 Satz 2, vgl. Henssler, a.a.O., Rn. 40.

Anwalt ist nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB strafbar, wenn er vorsätzlich nicht für die erforderliche Geheimhaltungsverpflichtung gesorgt hat.³⁴³³⁴⁴

Die Erforderlichkeit bezieht sich nach der Gesetzesbegründung auf den Umfang der Offenbarung. Ob die Dienstleistung unverzichtbar ist, spielt dafür keine Rolle. Ob der Anwalt Software, einen Speicherdienst oder Sprachassistenten einsetzt, entscheidet er als Unternehmer selbst. Niemand muss seine Akten auf Papier führen, um straflos zu bleiben. Prüfen muss der Anwalt aber, ob er nur so viele Daten übermittelt, wie die Dienstleistung verlangt. Wer Mandatsdaten unverschlüsselt in eine Cloud legt, obwohl er sie verschlüsseln könnte, hat mehr offenbart als nötig. An diesem Punkt setzt die Debatte um Sprachmodelle an, bei denen der Anbieter zur Verarbeitung Zugang zum Klartext erhält (Teil 7).³⁴⁵

Absatz 4 gilt für jede Dienstleistung im Ausland. Er verlangt, dass der Geheimnisschutz dort dem im Inland vergleichbar ist. Bei Anbietern in den Vereinigten Staaten ist das zweifelhaft, weil der CLOUD Act die Herausgabepflichten auch auf Daten im Ausland erstreckt. Ein Serverstandort in Frankfurt beseitigt dieses Risiko nicht, solange der Anbieter dem US-Recht unterliegt. Wirksame Verschlüsselung, die dem Anbieter jede Kenntnisnahme verwehrt, kann dagegen schon das Offenbaren verhindern. Ein pauschales Verbot aller amerikanischen Dienste folgt daraus ebenso wenig wie eine Freigabe allein wegen eines europäischen Serverstandorts. Datenschutzrechtlich erleichtert der Angemessenheitsbeschluss zum Data Privacy Framework den Drittstaatentransfer an zertifizierte Anbieter. Das Gericht der Europäischen Union hat die Klage dagegen am 3. September 2025 abgewiesen, und das Rechtsmittel ist noch anhängig.³⁴⁶³⁴⁷

Daneben bleibt nach § 43e Abs. 8 BRAO die Datenschutz-Grundverordnung anwendbar. Der Dienstleister ist Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO, und die Kanzlei braucht mit ihm einen Vertrag mit den dort vorgeschriebenen Inhalten. Der Vertrag nach § 43e BRAO und der Vertrag nach Art. 28 DSGVO können in einer Urkunde stehen. Sie verfolgen aber verschiedene Zwecke. Der eine schützt das Geheimnis, der andere die personenbezogenen Daten, und keiner ersetzt den anderen. Was berufsrechtlich pflichtwidrig ist, ist nicht automatisch strafbar. Umgekehrt beweist Straflosigkeit noch nicht, dass der Anwalt pflichtgemäß gehandelt hat. Die Kanzlei prüft deshalb beides getrennt und dokumentiert das Ergebnis.³⁴⁸

³⁴³ BT-Drs. 18/11936, S. 22 f. und 28 f.; zur externen Datenspeicherung S. 22, zur Erforderlichkeit S. 23 und 28.

³⁴⁴ OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.4.2025 – 3 ORs 32 SRs 439/23, StV 2026, 176.

³⁴⁵ BT-Drs. 18/11936, S. 28 und 34; kritisch zur Formulierung der Erforderlichkeit Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 46; Barnitzke/Bock, GRUR-Prax 2025, 415 Rn. 12 und 17.

³⁴⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10.7.2023 über die Angemessenheit des Schutzniveaus nach dem Datenschutzrahmen EU-USA, ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 118.

³⁴⁷ Zum Auslandsbezug Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 28–30; zum CLOUD Act 18 U.S.C. § 2713, eingefügt durch Pub. L. 115-141, Div. V, § 103(a)(1), 132 Stat. 1214 vom 23.3.2018, <https://uscode.house.gov/view.xhtml?req=granuleid:USC-prelim-title18-section2713&num=0&edition=prelim>. Zum Rechtsmittelstand InfoCuria, C-703/25 P, <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/affair?lang=EN&searchTerm=%22C-703%2F25%20P%22> (Abruf 15.9.2026).

³⁴⁸ Art. 28 Abs. 1–4 und 9 DSGVO; § 43e Abs. 3, 6–8 BRAO.

4.6 Die Betriebsprüfung und das Berufsgeheimnis

AUF EINEN BLICK

Die Finanzverwaltung darf eine Kanzlei ohne besonderen Anlass prüfen, und der Anwalt muss mitwirken. Mandatsgeheimnisse darf er nach § 102 und § 104 AO zurückhalten und Unterlagen vor der Vorlage auf eigene Kosten neutralisieren, etwa durch geschwärzte Mandantennamen. Umsätze, Honorare und Zahlungseingänge sind nicht geschützt, und der Datenzugriff erfasst nur aufbewahrungspflichtige Unterlagen. Wer Buchführung und Mandatsinhalte von vornherein trennt, muss in der Prüfung nicht improvisieren.

Die Finanzverwaltung darf die steuerlichen Verhältnisse einer Kanzlei prüfen wie die jedes anderen Betriebs. Anders als ein Händler führt der Anwalt seine Bücher aber über Vorgänge, die zugleich Mandatsgeheimnisse sind. Diesen Konflikt löst das Recht zugunsten des Berufsgeheimnisses. Zugunsten der Verweigerung löst es ihn nicht.

Bei Freiberuflern ist die Außenprüfung nach den §§ 193 ff. AO ohne besonderen Anlass zulässig. Der Anwalt muss nach § 200 AO mitwirken. Erfüllt er ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nicht fristgerecht, ist nach § 200a Abs. 2 AO grundsätzlich ein Mitwirkungsverzögerungsgeld von 75 Euro für jeden vollen Kalendertag der Verzögerung festzusetzen, höchstens für 150 Kalendertage. Bei entschuldbarer Verzögerung ist davon abzusehen.³⁴⁹ Seine Mitwirkungspflicht endet aber am Berufsgeheimnis. Nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO darf er die Auskunft über alles verweigern, was ihm in seiner Eigenschaft als Anwalt anvertraut oder bekannt geworden ist, und § 104 Abs. 1 AO erstreckt dieses Recht auf die Vorlage von Urkunden. Der Bundesfinanzhof hat anerkannt, dass der Anwalt geschützte Daten neutralisieren darf, bevor er sie der Prüfung zugänglich macht, etwa indem er die Mandantennamen in den Ausgangsrechnungen schwärzt.³⁵⁰ Nach dieser Rechtsprechung muss sich die Verwaltung mit neutralisierten Unterlagen begnügen, solange sie die steuerliche Prüfung erlauben.³⁵¹

Neutralisieren muss der Anwalt selbst, und den Aufwand trägt er auch. Nicht geschützt sind die Umsätze als solche, die Höhe der Honorare und die Zahlungseingänge. Wer Bewirtungskosten abziehen will, muss Teilnehmer und Anlass angeben. Nimmt ein Mandant die Einladung an, sieht der Bundesfinanzhof darin regelmäßig eine konkludente Einwilligung in die erforderliche Offenbarung. Wer Buchführung und Mandatsinhalte vorsorglich trennt, etwa durch Mandantenummern statt Namen, muss die Abgrenzung nicht unter dem Druck einer laufenden Prüfung improvisieren.³⁵²

Auch den Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO hat der Bundesfinanzhof begrenzt. Bei Kanzleien, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, erfasst er nur die Unterlagen, die nach den Steuergesetzen aufzubewahren sind. Ein Zugriff auf den gesamten Datenbestand der Kanzlei lässt sich daraus nicht herleiten. Die Kanzlei sollte ihre Buchführung so führen, dass der Prüfer eine bereinigte Datenbasis vorfindet. Anders liegt es, wenn ein Mandant geprüft wird und die Verwaltung sich an den Anwalt als Dritten wendet. Dann darf und muss der Anwalt die Auskunft über alles verweigern, was ihm als Anwalt bekannt geworden

³⁴⁹ § 200a Abs. 1 und 2 AO; zum zeitlichen Anwendungsbereich Art. 97 § 37 Abs. 2 und 3 EGAO.

³⁵⁰ BFH, Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BFHE 227, 338 = NJW 2010, 1405 Rn. 40–48.

³⁵¹ BFH, Urt. v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BFHE 227, 338 = NJW 2010, 1405 Rn. 48.

³⁵² BFH, Urt. v. 26.2.2004 – IV R 50/01, BFHE 205, 234 = BStBl. II 2004, 502 Rn. 17–27.

ist, bis hin zu der Tatsache, dass ein Mandat bestand. Was der Mandant dem Finanzamt selbst mitgeteilt hat, ist diesem gegenüber allerdings kein Geheimnis mehr.³⁵³³⁵⁴

Unterlage	Frist	Grundlage
Handakten	sechs Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Mandatsbeendigung	§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAO
Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse	zehn Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AO
Buchungsbelege	acht Jahre (seit 2025)	§ 147 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 AO
Rechnungen und Rechnungsdoppel	acht Jahre (seit 2025)	§ 14b UStG
Geschäftsbriefe	sechs Jahre	§ 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO
Aufzeichnungen nach dem Geldwäschegesetz	grundsätzlich fünf Jahre, spätestens nach zehn zu vernichten	§ 8 Abs. 4 GwG
Unterlagen zur Abwehr von Regressansprüchen	solange zur Rechtsverteidigung erforderlich	§ 199 Abs. 3 BGB

Übersicht 54 – Aufbewahrungsfristen der Kanzlei im Überblick

Etwas anderes als die Betriebsprüfung ist die Durchsuchung der Kanzlei durch die Steuerfahndung. Im Verfahren gegen einen Mandanten sind die Verteidigungsunterlagen nach § 97 StPO beschlagnahmefrei. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Auslegung gebilligt, nach der die bloße Buchführung keinen Beschlagnahmeschutz genießt, Unterlagen zur Erstellung von Jahresabschlüssen oder Steuererklärungen aber geschützt bleiben. Die vertrauliche Korrespondenz und die eigenen Beratungsaufzeichnungen sollten deshalb jedenfalls getrennt von den Buchungsbelegen liegen. Richtet sich ein Steuerstraßverfahren gegen den Anwalt selbst, können drei Verfahren zusammenkommen. Neben das Strafverfahren treten das anwaltsgerichtliche Verfahren und, wenn die Steuerschulden in den Vermögensverfall führen, das Widerrufsverfahren. Wer als Anwalt seine eigenen Steuern nicht in Ordnung hält, riskiert mehr als eine Nachzahlung.³⁵⁵

³⁵³ BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BStBl. I S. 1269 (GoBD), geändert durch Schreiben v. 11.3.2024, BStBl. I S. 374, und v. 14.7.2025, BStBl. I S. 1502.

³⁵⁴ BFH, Urt. v. 24.6.2009 – VIII R 80/06, BFHE 225, 302 = BStBl. II 2010, 452 Rn. 14–25.

³⁵⁵ BVerfG, Beschl. v. 1.7.2003 – 2 BvR 306/03, BeckRS 2003, 16713 Rn. 6; zum fortbestehenden Streit Bundessteuerberaterkammer, Hinweise zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater, beschlossen am 2.7.2025, Stand 5.6.2025, S. 4–6, https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK-Hinweise_Durchsuchung-Beschlagnahme-von-Unterlagen-beim-Steuerberater.pdf.

4.7 Büroorganisation, Mitarbeiter, Kollisionsprüfung und Kanzleinachfolge

AUF EINEN BLICK

Nach einer versäumten Frist entscheidet die Kanzleiorganisation über Wiedereinsetzung, Haftung und berufsrechtliche Verantwortung, und in jedem Bereich wird anders zugerechnet. Berufsrechtlich zählt nur das eigene Verschulden des Anwalts, etwa eine unterlassene Anweisung oder Kontrolle, weshalb eine dokumentierte und gelebte Organisation ein wichtiges Beweismittel ist. Mitarbeiter verpflichtet er in Textform zur Verschwiegenheit, bevor sie die erste Akte sehen, und jedes neue Mandat prüft die Kanzlei vorher anhand eines vollständigen Registers auf Interessenkonflikte. Bei Tod, Ausfall oder Verkauf gehen Mandate und Akten nur mit Zustimmung des Mandanten über, und ein Notfallplan gehört zur gewissenhaften Berufsausübung.

Ist eine Frist versäumt, wird aus einer alltäglichen Bürofrage eine Rechtsfrage. Lag es an einem einzelnen Versehen oder an einer Organisation, die den Fehler begünstigte? Davon kann die Wiedereinsetzung ebenso abhängen wie die berufsrechtliche Verantwortung. Das Organisationsverschulden wirkt in drei Richtungen, und in jeder wird anders zugerechnet. Im Zivilprozess muss sich die Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO das Verschulden ihres Anwalts zurechnen lassen, nicht aber das seines Personals. Ein Versehen geschulter und überwachter Angestellter hindert die Wiedereinsetzung daher nicht. Im Strafverfahren wird das Verschulden des Verteidigers dem Beschuldigten nach ständiger Rechtsprechung nicht zugerechnet. In der Haftung gegenüber dem Mandanten muss der Anwalt dagegen nach § 278 BGB für das Verschulden seiner Mitarbeiter einstehen, ganz gleich, wie gut er organisiert ist. Berufsrechtlich verlangt § 113 Abs. 1 BRAO wiederum eine schuldhafte Pflichtverletzung des Anwalts selbst. Der Fehler des Mitarbeiters genügt dafür allein nicht. Hat der Anwalt aber eine gebotene Anweisung oder Kontrolle unterlassen, kann darin seine eigene Pflichtverletzung liegen. Im Aufsichtsverfahren hat die Darstellung der Kanzleiorganisation deshalb erhebliches Gewicht.³⁵⁶³⁵⁷

Bereich	Grundlage	Wessen Verschulden zählt
Zivilprozess, Wiedereinsetzung	§ 85 Abs. 2 ZPO	Verschulden des Anwalts wird der Partei zugerechnet, das seines Personals nicht
Strafverfahren, Wiedereinsetzung	Ständige Rechtsprechung	Verschulden des Verteidigers wird dem Beschuldigten nicht zugerechnet
Haftung gegenüber dem Mandanten	§ 278 BGB	Verschulden der Mitarbeiter wird dem Anwalt zugerechnet, ohne Rücksicht auf die Organisation
Berufsrecht	§ 113 Abs. 1 BRAO	Nur eigene schuldhafte Pflichtverletzung, etwa unterlassene Anweisung oder Kontrolle

Übersicht 55 – Zurechnung von Fehlern nach einer Fristversäumung

³⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 23.6.2025 – 1 BvR 545/25, NJW 2025, 2905 Rn. 10–15; zu den Darlegungsanforderungen BGH, Beschl. v. 12.1.2010 – VI ZB 64/09, NJW-RR 2010, 417 Rn. 7–11.

³⁵⁷ BGH, Beschl. v. 8.5.2024 – 5 StR 209/24, BeckRS 2024, 11601 Rn. 4–5; zur zivilrechtlichen Zurechnung § 278 BGB, zur anwaltsgerichtlichen Verantwortlichkeit § 113 Abs. 1 BRAO.

Ein Kanzleihandbuch, das die Abläufe beschreibt, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es ist aber ein wichtiges Beweismittel dafür, dass die Organisation schon bestand, bevor der Fehler geschah. Es taugt allerdings nur, wenn die Kanzlei sich auch daran hält. Ein Handbuch, das die Wirklichkeit nicht abbildet, ist vor Gericht ein Beweismittel gegen den Anwalt.

Der angestellte Anwalt trägt alle Berufspflichten selbst. Er braucht die eigene Zulassung und das eigene Postfach, und für die Mandate, die er bearbeitet, ist er berufsrechtlich verantwortlich, auch wenn der Arbeitgeber sie ihm zugewiesen hat. Freie Mitarbeiter sind selbständige Anwälte auf Honorarbasis. Sozialversicherungsrechtlich ist die freie Mitarbeit ein Risiko. Ob sie eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV ist, entscheidet nicht der Vertrag, sondern die tatsächliche Durchführung. Wer weisungsgebunden eingegliedert ist, feste Arbeitszeiten hat und kein Unternehmerrisiko trägt, kann abhängig beschäftigt sein. Dann drohen Beitragsnachforderungen und möglicherweise eine Strafbarkeit nach § 266a StGB. Wer den Status klären will, bevor die Prüfung ihn klärt, kann das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV einleiten.³⁵⁸

Nach § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO muss der Anwalt seine Beschäftigten in Textform zur Verschwiegenheit verpflichten und sie über die strafrechtlichen Folgen belehren. Das gilt für Praktikanten, Aushilfen, die Reinigungskraft mit Schlüssel und den Studenten, der Akten einscannt, und zwar bevor sie die erste Akte sehen. Ausgenommen sind Referendare und angestellte Personen, die derselben Verschwiegenheitspflicht unterliegen wie der Anwalt.

Jedes neue Mandat wird vor der Annahme auf Interessenkonflikte geprüft. Diese Prüfung gehört zu den Organisationspflichten der Kanzlei. Sie setzt ein Register voraus, das für jedes Mandat den Mandanten, den Gegner, die weiteren Beteiligten und den Gegenstand erfasst. Hinein gehören auch die Mandate aus den früheren Kanzleien der Sozien, denn wer die Kanzlei wechselt, bringt sein Tätigkeitsverbot mit. Für diese Prüfung gestattet § 43a Abs. 4 Satz 6 BRAO, geschützte Tatsachen zu offenbaren. Ist der Anwalt selbst vorbefasst, muss er das Mandat ablehnen. Beruht der Konflikt allein auf der Vorbefassung eines Kollegen, kann die Kanzlei ihn unter den Voraussetzungen des § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO überwinden. Dazu braucht sie die Zustimmung der betroffenen Mandanten und die Vorkehrungen des § 3 Abs. 4 BORA. Wer diese Abschottung nicht einrichten kann, kann das Mandat nicht übernehmen.

Schritt	Anforderung	Typischer Fehler
Posteingang	Eingangsdatum auf jedem Schriftstück, Zustellungen sofort vorlegen, Frist vor Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses notieren	Empfangsbekenntnis unterschrieben, Frist nicht notiert
Fristberechnung	Durch geschulte Kraft, Kontrolle durch den Anwalt bei Rechtsmittelfristen und bei jeder Vorlage der Akte	Frist vom Datum des Schreibens statt vom Zustelldatum berechnet

³⁵⁸ § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 SGB IV; zur Strafbarkeit des Vorenthaltens von Arbeitnehmerbeiträgen § 266a Abs. 1 StGB.

Schritt	Anforderung	Typischer Fehler
Fristenkalender	Frist und Vorfrist eintragen, elektronischer Kalender nur mit Eingabekontrolle, tägliche Durchsicht	Eingabefehler ohne Kontrollausdruck
Ausgang	Frist erst streichen, wenn der Schriftsatz nachweislich ausgegangen ist, Kontrolle am Ende des Arbeitstages	Frist nach Diktat oder Unterschrift gestrichen
Elektronisches Postfach	Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf Empfänger, Datei und Erfolg prüfen	Falsche Datei angehängt, Bestätigung nicht geöffnet
Anweisung und Kontrolle	Allgemeine Anweisungen dokumentieren, präzise Einzelanweisungen, risikogerechte Überwachung	Anweisung nie erteilt, Organisation nicht darlegbar

Übersicht 56 – Anforderungen der Rechtsprechung an Fristen- und Ausgangskontrolle

Zur Ausgangskontrolle gehört, dass die Kanzlei am Ende jedes Arbeitstages prüft, ob alle fristwahrenden Schriftsätze ausgegangen sind. Wer über das Postfach übermittelt, muss die automatisierte Eingangsbestätigung kontrollieren. Den bloßen Versand zu prüfen genügt nicht. Eine klare Einzelanweisung an eine zuverlässige Kraft kann allerdings ein allgemeines Organisationsdefizit für den konkreten Fehler bedeutungslos machen.³⁵⁹³⁶⁰

Ist ein Anwalt gestorben oder seine Zulassung auf andere Weise erloschen, kann die Kammer nach § 55 BRAO einen Abwickler bestellen. Der Abwickler führt die laufenden Aufträge zu Ende und darf in den ersten sechs Monaten auch neue annehmen. Während die Kammer ihn bestellt und er sich Zugang verschafft, laufen die Fristen weiter. Nach § 25 Abs. 3 RAV-PV erhält er zunächst nur eine Nachrichtenübersicht ohne Betreff und Anhänge. Ein Notfallplan enthält deshalb die Vereinbarung mit einem Kollegen über die Vertretung, geeignete Vollmachten über den Tod hinaus für Konten und Räume, rechtzeitig eingeräumte beA-Zugriffsrechte, eine Übersicht der laufenden Mandate mit ihren Fristen und eine Regel, wer die Mandanten informiert. Die Vorsorge für den eigenen Ausfall gehört zur gewissenhaften Berufsausübung des Einzelanwalts.

Eine Kanzlei lässt sich verkaufen oder übergeben, das Mandat geht aber nicht von selbst auf den Nachfolger über. Wer dem Nachfolger ohne Einwilligung Mandatsgeheimnisse zugänglich macht, verletzt die Verschwiegenheit und kann sich nach § 203 StGB strafbar machen. Der Bundesgerichtshof hat beim Verkauf einer Arztpraxis die Klausel über die vorbehaltlose Übergabe der Patientenkartei für nichtig erklärt und dieselben Grundsätze ausdrücklich auch auf Anwaltskanzleien angewendet. Die Akten erhält der Nachfolger erst, wenn der

³⁵⁹ BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn. 20–27, 50–55.

³⁶⁰ Zur abschließenden Tageskontrolle BGH, Beschl. v. 14.2.2024 – XII ZB 489/23, BRAK-Mitt. 2024, 148 Rn. 5–7; zur beA-Eingangsbestätigung und zu Einzelanweisungen BGH, Beschl. v. 30.1.2024 – VIII ZB 85/22, NJW-RR 2024, 792 Rn. 13–22.

Mandant zugestimmt hat. Der Kaufpreis kann sich nach dem Umsatz der übergebenen Mandate richten. Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot darf den Verkäufer nur so weit binden, wie der Schutz des erworbenen Praxiswerts es erfordert. Beim Ausscheiden aus einer Sozietät zieht die Rechtsprechung die zeitliche Grenze regelmäßig bei zwei Jahren. Der Verkäufer bleibt verantwortlich für die Mandate, die nicht übergehen, und für die Aufbewahrung der Handakten beendeter Mandate. Auch die Akte eines beendeten Mandats ist ein Geheimnis. Stirbt der Anwalt und sind seine Erben selbst keine Rechtsanwälte, dürfen sie die Mandate nicht weiterbearbeiten. Für die Geheimnisse aus dem Nachlass bindet sie § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB. Scheidet ein Anwalt aus einer Sozietät aus, richtet sich das Verfahren nach § 32 BORA, und die Wahl bleibt beim Mandanten. Der Mandant ist kein Vermögensgegenstand der Gesellschaft. Er ist der Herr seines Mandats.³⁶¹³⁶²³⁶³

³⁶¹ BGH, Urt. v. 11.12.1991 – VIII ZR 4/91, BGHZ 116, 268 = NJW 1992, 737 (739 f.); zur ausdrücklichen Übertragung auf Anwaltskanzleien BGH, Urt. v. 17.5.1995 – VIII ZR 94/94, NJW 1995, 2026 (2027 f.).

³⁶² Zur konkludenten Zustimmung und zur vorherigen Befragung BGH, Urt. v. 11.12.1991 – VIII ZR 4/91, BGHZ 116, 268 = NJW 1992, 737 (739 f.); zu den Grenzen nachvertraglicher Wettbewerbsverbote BGH, Urt. v. 20.1.2015 – II ZR 369/13, NJW 2015, 1012 Rn. 8, 10–14.

³⁶³ Weyland/Nöker, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 55 Rn. 35–36; Bundesrechtsanwaltskammer, Abwicklerlexikon, Stand 2026, S. 10, 29 f., https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/Abwicklerlexikon_2026.pdf; zum Ausscheiden § 32 Abs. 1 und 2 BORA.

Teil 5 – Anwaltsgericht und Verteidigung

Ein Vorwurf, bis zu vier Verfahren. Die Aufsicht der Kammer, das anwaltsgerichtliche Verfahren, das Strafverfahren und der Widerruf der Zulassung haben verschiedene Herren, verschiedene Maßstäbe und verschiedene Rechtsmittel. An den Stellen, die die Grafik zeigt, greifen sie ineinander. Wer eines dieser Verfahren führt, führt in Wahrheit alle.

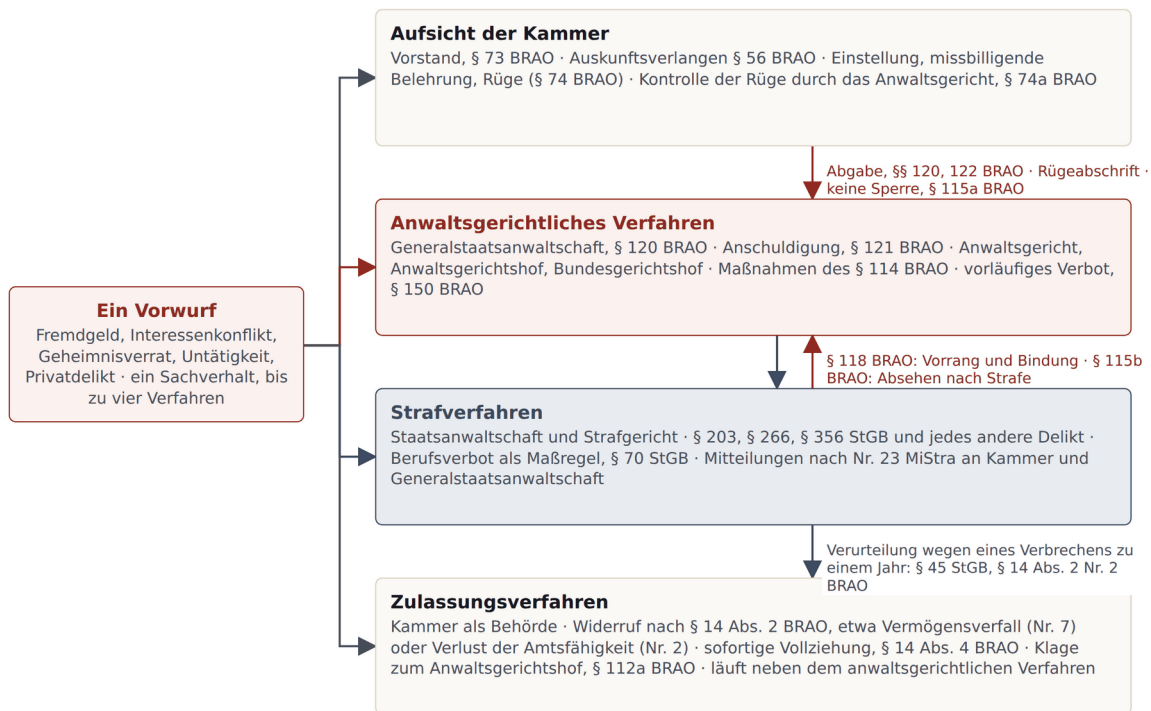


Abbildung 13 – Ein Vorwurf, vier Verfahren

5.1 Das Aufsichtsverfahren der Kammer

AUF EINEN BLICK

Nicht jedes Schreiben der Kammer eröffnet ein anwaltsgerichtliches Verfahren, und der Anwalt muss zuerst bestimmen, in welchem Stadium er sich befindet. Auf ein Auskunftsverlangen nach § 56 BRAO antwortet er wahrheitsgemäß oder beruft sich ausdrücklich auf Verschwiegenheit oder Selbstbelastungsfreiheit, denn wer Kammerpost ignoriert, riskiert Zwangsgeld und berufsrechtliche Ahndung. Vor jeder Stellungnahme sieht er die Akte nach § 58 Abs. 2 BRAO ein, weil seine erste Äußerung bei einer Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft mitwandert und damit schon Verteidigung ist. Die Aufsichtssache endet mit Einstellung, missbilligender Belehrung, Rüge oder Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft.

Oft beginnt es mit einem unscheinbaren Umschlag der Rechtsanwaltskammer oder einer förmlichen Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft. Was dann folgt, hat mit dem Kanzleialltag wenig gemein. Es geht nicht mehr um die Interessen eines Mandanten, es geht um die eigene berufliche Existenz. Die Verfahrensordnung mischt Verwaltungsrecht und Strafprozessrecht, und die Richter sind Kollegen. Seit dem 1. August 2022 ist die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich. Die Maßnahmen reichen von der Warnung bis zur Ausschließung.

Nicht jedes Schreiben der Kammer leitet ein anwaltsgerichtliches Verfahren ein. Beschwerde, Auskunftsverlangen, Vermittlungsanfrage, missbilligende Belehrung, Rüge und Anschuldigungsschrift haben jeweils eigene Voraussetzungen und eigene Rechtsfolgen. Wer ein solches Schreiben erhält, muss deshalb zuerst bestimmen, in welchem Stadium er sich befindet. Kennt er es, weiß er, ob er sich äußern muss, ob er sich äußern sollte und was seine Äußerung im nächsten Stadium anrichtet. Kennt er es nicht, antwortet er der Kammer wie einem Kollegen und liefert das Material für das Verfahren, das er vermeiden wollte.

Die Verfahrensstadien

Am Anfang steht häufig eine Beschwerde. Ein Mandant, ein Gegner, ein gegnerischer Anwalt, ein Gericht oder eine Behörde wendet sich an die Kammer und trägt vor, der Anwalt habe sich pflichtwidrig verhalten. Die Kammer wird aber auch von Amts wegen tätig, wenn sie durch Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder aus eigener Wahrnehmung von einem Verdacht erfährt, etwa bei der Werbung. Sie prüft, ob der Vorgang einen Anhaltspunkt für eine Pflichtverletzung enthält. Ist das so, hört sie den Anwalt im Aufsichtsverfahren an. Das Schreiben, das er dann erhält, ist die Kammeranfrage. Sie enthält die Beschwerde oder deren wesentlichen Inhalt und fordert ihn auf, sich binnen einer Frist zu äußern. Ob die Kammer das Schreiben Anhörung, Bitte um Stellungnahme oder Auskunftsverlangen nennt, entscheidet noch nichts. Es kommt auf Inhalt und Zusammenhang an. Auch eine höflich formulierte Bitte kann ein Auskunftsverlangen nach § 56 BRAO sein, wenn sie in einer konkreten Aufsichts- oder Beschwerdesache vom zuständigen Vorstand oder einem beauftragten Vorstandsmitglied ausgeht.³⁶⁴

Daneben gibt es das Vermittlungsverfahren. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt der Vorstand auf Antrag zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber, meist in Gebühren-

³⁶⁴ Zum Auskunftsverlangen AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 23.8.2024 – 2 AGH 6/24, II 3 a, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d2cc0279-b7fe-494b-850c-1d78efa58d61>; zu Mitteilungen aus Strafverfahren Nr. 23 Abs. 1–4 MiStra, insbesondere Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.

streitigkeiten, nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO auf Antrag auch zwischen Kammermitgliedern. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit dem Mandanten steht außerdem die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO offen. Die Vermittlung verfolgt einen anderen Zweck als die Aufsicht. Beantragt der Mandant sie, wird sie nach § 73 Abs. 5 BRAO auch ohne Zustimmung des Anwalts eingeleitet, und nach § 56 Abs. 2 BRAO muss der Anwalt auf Verlangen persönlich erscheinen. Einen Vergleich kann der Vorstand ihm allerdings nicht aufzwingen. Ergibt sich in der Vermittlung der Verdacht einer Pflichtverletzung, kann das ein Aufsichtsverfahren auslösen. Wer dort freimütig erzählt, sollte das wissen.

Über die Aufsichtssache entscheidet der Vorstand oder eine nach § 77 BRAO gebildete Abteilung, die insoweit seine Befugnisse ausübt. Der Vorstand kann die Sache ohne Maßnahme abschließen, eine missbilligende Belehrung erteilen oder eine Rüge aussprechen. Er kann den Vorgang auch unter Beachtung der §§ 36 und 76 BRAO an die Generalstaatsanwaltschaft abgeben. Eine bestimmte berufsaufsichtliche Maßnahme kann der Beschwerdeführer nicht verlangen. Nach Abschluss des Verfahrens erhält er gemäß § 73 Abs. 3 BRAO eine Mitteilung über die Entscheidung mit einer kurzen Darstellung ihrer wesentlichen Gründe. Anfechtbar ist diese Mitteilung nicht. Die folgende Übersicht ordnet die Schreiben, die den Anwalt in diesem Stadium erreichen können, nach ihrer Grundlage und danach, was sie von ihm verlangen.

Schreiben	Grundlage	Pflicht des Anwalts	Folge bei Untätigkeit
Bloße Bitte um Stellungnahme außerhalb eines Auskunftsverlangens nach § 56 BRAO	§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO	Keine Auskunftspflicht aus § 56 BRAO, soweit dessen Voraussetzungen fehlen	Entscheidung nach Aktenlage
Auskunftsverlangen, Anordnung der Handaktenvorlage, Ladung	§ 56 Abs. 1 BRAO, Auskunftsverweigerungsrechte und Belehrung beachten	Auskunft, Vorlage, Erscheinen, soweit kein Verweigerungsrecht geltend gemacht wird	Zwangsgeld nach § 57 BRAO, eigene Pflichtverletzung
Vermittlungsanfrage	§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 5 sowie § 56 Abs. 2 BRAO	Persönliches Erscheinen auf Verlangen, keine Pflicht zum Vergleich	Bei Verletzung der Erscheinungspflicht Zwangsgeld möglich
Anhörung vor einer Rüge	§ 74 BRAO	Gelegenheit zur Äußerung, keine Pflicht	Rüge nach Aktenlage
Missbilligende Belehrung	§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO	Keine Antwortpflicht, Rechtsbehelfsfrist für Widerspruch oder Klage beachten	Bestandskraft
Rügebescheid	§ 74 BRAO	Keine, aber Einspruchsfrist von einem Monat läuft	Bestandskraft

Schreiben	Grundlage	Pflicht des Anwalts	Folge bei Untätigkeit
Aufforderung der Generalstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme	§§ 116, 120, 121 BRAO	Keine, Schweigerecht des Beschuldigten	Aus dem Schweigen selbst folgt kein Nachteil

Übersicht 57 – Schreiben der Kammer im Aufsichtsverfahren und ihre Rechtsfolgen

Das Auskunftsverlangen nach § 56 BRAO

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO überwacht der Vorstand der Kammer, ob die Mitglieder ihre Berufspflichten erfüllen, und handhabt das Recht der Rüge. Dazu kann er oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft verlangen, die Vorlage der Handakten anordnen und den Anwalt zum persönlichen Erscheinen laden. Die Pflicht besteht gegenüber dem Vorstand der eigenen Kammer, nicht gegenüber jeder Stelle, die sich für den Vorgang interessiert. Und sie besteht in Aufsichts- und Beschwerdesachen, also bei einem konkreten aufsichtsrechtlichen oder beschwerdebezogenen Anlass. Die Auskunftspflicht ist selbst eine Berufspflicht. Verletzt der Anwalt sie schuldhaft, drohen eine Rüge oder eine anwaltsgerichtliche Ahndung. Das setzt voraus, dass das Verlangen von der zuständigen Stelle ausgeht und der Anwalt ordnungsgemäß über sein Verweigerungsrecht belehrt wurde.

Wer ein förmliches Verlangen unbeantwortet lässt, riskiert ein Zwangsgeld nach § 57 BRAO. Jede einzelne Festsetzung darf tausend Euro nicht übersteigen, der Vorstand kann das Zwangsgeld aber wiederholt festsetzen. Er muss es vorher schriftlich androhen, und Androhung wie Festsetzung sind zuzustellen. Gegen beide kann der Anwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs beantragen. Aufschiebende Wirkung hat der Antrag nicht. Die Vollziehung kann aber nach § 57 Abs. 3 Satz 5 BRAO in Verbindung mit § 307 Abs. 2 StPO ausgesetzt werden. Wer ein ordnungsgemäßes Auskunftsverlangen schuldhaft ignoriert, riskiert neben dem Zwangsgeld eine berufsrechtliche Ahndung. Kammerpost zu ignorieren ist keine Strategie. Es ist der nächste Vorwurf.³⁶⁵

Die Handakten muss der Anwalt vorlegen, soweit sie nicht der Verschwiegenheit unterliegen. Beschwert sich der Mandant selbst, hat er den Anwalt regelmäßig von der Verschwiegenheit entbunden, soweit seine Beschwerde und seine eigenen Geheimnisse reichen. So weit reicht die Pflicht, und nicht weiter. Eine Selbstbelastung verlangt sie nicht. Der Vorstand kann das persönliche Erscheinen anordnen, und zu einem solchen Termin geht der Anwalt nicht allein.

Die Grenzen der Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht hat zwei gesetzliche Grenzen. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO entfällt sie, soweit der Anwalt mit der Auskunft oder der Vorlage der Handakten seine Verschwiegenheit verletzen würde. Sie entfällt ebenso, soweit er sich der Gefahr aussetzen würde,

³⁶⁵ § 57 Abs. 1–3 BRAO, insbesondere Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 307 StPO; zu den Voraussetzungen einer Ahndung BGH, Urt. v. 26.9.2005 – AnwSt (R) 9/04, BGHSt 50, 230 = NJW-RR 2006, 137 Rn. 6–9.

wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden. In beiden Fällen muss er sich darauf berufen. Beide Grenzen haben Tücken.

Die Verschwiegenheit schützt das Geheimnis des Mandanten, nicht die schweigende Kanzlei. Daran ändert es nichts, dass die Mitglieder des Vorstands ihrerseits nach § 76 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Verhältnis zum Mandanten ist die Kammer Dritte. Wer sich bei der Kammer über seinen Anwalt beschwert, hat ihn regelmäßig von der Verschwiegenheit befreit, soweit das zur Beantwortung der Beschwerde nötig ist. Beschwerden sich Gegner, Gerichte oder Dritte, fehlt eine solche Entbindung. Hat der Anwalt keine andere Befugnis zur Offenbarung, muss er die Verschwiegenheit wahren und sich auf sein Verweigerungsrecht berufen. § 2 Abs. 4 Buchst. b BORA erlaubt ihm zwar, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen Geheimnisse zu offenbaren, auch zur Verteidigung in eigener Sache. Diese Befugnis reicht aber nur so weit, wie die Offenbarung erforderlich ist. § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO hält dem Anwalt den Weg offen, das Geheimnis zu wahren und die Auskunft zu verweigern. Zwischen Verschwiegenheit und Auskunftspflicht muss er nicht wählen.³⁶⁶

Das zweite Verweigerungsrecht ist die Selbstbelastungsfreiheit. Es greift, sobald eine wahrheitsgemäße Antwort Material für ein Verfahren gegen den Anwalt liefern könnte, und nicht erst, wenn ein Verfahren läuft. Es greift auch, wenn wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren droht oder bereits läuft. Damit schützt es den Anwalt schon im Vorfeld eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens vor einer erzwungenen Selbstbelastung. Wie weit es reicht, hängt vom Gegenstand des Auskunftsverlangens ab. Betrifft die Verfolgungsgefahr die gesamte Sache, darf der Anwalt auch die gesamte sachliche Auskunft verweigern. Er muss sich aber ausdrücklich auf dieses Recht berufen.³⁶⁷

Beide Rechte muss der Anwalt geltend machen. Bloßes Schweigen genügt nicht, die ausdrückliche Berufung auf das Verweigerungsrecht dagegen schon. Um das Recht zu begründen, muss er nicht ausgerechnet das offenbaren, was es schützen soll. Umgekehrt ist er nach § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO ordnungsgemäß zu belehren. Fehlt dieser Hinweis des Vorstands oder eines beauftragten Vorstandsmitglieds, darf die Nichtbeantwortung nicht als Berufspflichtverletzung geahndet werden. Das gilt selbst dann, wenn der Anwalt sein Recht kannte. Wer erklärt, er verweigere die Auskunft zum Vorwurf einer verspäteten Fremdgeldauszahlung wegen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, übt sein Recht aus. Auch eine umfassende Verweigerung kann berechtigt sein, wenn sich die Gefahr nicht auf einzelne Fragen begrenzen lässt. Ein Geständnis ist sie nicht. Die Kammer entscheidet dann nach Aktenlage. Das kann für den Anwalt besser sein als eine unbedachte Einlassung und schlechter als eine gute.³⁶⁸

Frage	Verschwiegenheit	Selbstbelastungsfreiheit
Voraussetzung	Auskunft oder Vorlage der Handakten würde die Verschwiegenheit verletzen	Gefahr der Verfolgung wegen Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Berufspflichtverletzung

³⁶⁶ BeckOK BRAO/Beyme, 32. Ed., Stand 1.5.2026, § 56 Rn. 32–34; zur erforderlichen Offenbarung zur Wahrung berechtigter Interessen § 2 Abs. 4 Buchst. b BORA.

³⁶⁷ BeckOK BRAO/Beyme, 32. Ed., Stand 1.5.2026, § 56 Rn. 32–34; grundlegend BGH, Urt. v. 27.2.1978 – AnwSt (R) 13/77, BGHSt 27, 374 = NJW 1979, 324, VI 2–4.

³⁶⁸ BGH, Urt. v. 26.9.2005 – AnwSt (R) 9/04, BGHSt 50, 230 = NJW-RR 2006, 137 Rn. 6–9; AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 23.8.2024 – 2 AGH 6/24, II 3 b–d, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d2cc0279-b7fe-494b-850c-1d78efa58d61>.

Frage	Verschwiegenheit	Selbstbelastungsfreiheit
Typische Lage	Beschwerde von Gegner, Gericht oder Dritten ohne Entbindung	Vorwurf mit strafrechtlicher Relevanz, auch bei drohendem oder laufendem Strafverfahren
Grenze	Beschwerdeführender Mandant entbindet insoweit, § 2 Abs. 4 Buchst. b BRAO nur soweit erforderlich	Umfang nach Gegenstand des Verlangens, bei Gefahr für die gesamte Sache gesamte sachliche Auskunft
Geltendmachung	Ausdrückliche Berufung, bloßes Schweigen genügt nicht	Ausdrückliche Berufung, ohne das Geschützte offenbaren zu müssen
Belehrung	§ 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO, ohne Hinweis keine Ahndung	§ 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO, ohne Hinweis keine Ahndung

Übersicht 58 – Die Auskunftsverweigerungsrechte nach § 56 Abs. 1 BRAO

Akteneinsicht

Bevor der Anwalt sich zur Sache äußert, muss er wissen, was die Kammer weiß und welche Unterlagen sie hat. Das erfährt er durch Einsicht in den Beschwerdevorgang. Die spezielle Grundlage dafür ist § 58 Abs. 2 BRAO. Zu den Mitgliederakten gehören nach Absatz 1 Satz 3 auch die Unterlagen berufsaufsichtlicher Verfahren. Das Einsichtsrecht umfasst Aufzeichnungen und Kopien, bei elektronischer Aktenführung auch den elektronischen Zugang oder Ausdrucke. Seine gesetzlichen Grenzen ergeben sich aus § 58 Abs. 2 Satz 4 BRAO, der auf bestimmte Versagungsgründe des § 29 VwVfG und des § 147 StPO verweist. Im Einzelfall kann daher ein Geheimhaltungsinteresse Dritter entgegenstehen. Eine pauschale Geheimhaltung des Beschwerdevorgangs lässt sich darauf nicht stützen. Die Einsicht zeigt, ob die Beschwerde Anlagen enthält, ob die Kammer schon Auskünfte bei Dritten eingeholt hat und ob sie frühere Aufsichtssachen gegen den Anwalt beigezogen hat. Wer sich äußert, ohne die Akte zu kennen, äußert sich zu einem Vorwurf, dessen Umfang er nicht kennt.³⁶⁹

Die erste Stellungnahme als Verteidigung

Was der Anwalt der Kammer schreibt, bleibt nicht bei der Kammer. Gibt sie den Vorgang unter Beachtung der §§ 36 und 76 BRAO an die Generalstaatsanwaltschaft ab, wandert die Stellungnahme mit. Die Generalstaatsanwaltschaft liest sie als Einlassung, und das Anwaltsgericht hält dem Anwalt später jede Abweichung vor. Schon die erste schriftliche Äußerung ist deshalb Verteidigung. Sie verdient dieselbe Sorgfalt wie ein Schriftsatz im Strafverfahren. Eine gute Stellungnahme schildert den Sachverhalt so, wie er sich belegen lässt, und räumt nicht unbedacht Tatsachen ein, die die Kammer nicht kennt. Sie verzichtet auf rechtliche Wertungen, die später gegen den Anwalt verwendet werden können, und macht von den Verweigerungsrechten dort Gebrauch, wo sie greifen.

Wer auf ein Auskunftsverlangen nach § 56 BRAO antwortet, muss wahrheitsgemäß antworten. § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO spricht von der wahrheitsgemäßen Beantwortung und setzt damit voraus, dass eine unwahre Auskunft die Pflicht nicht erfüllt. Eine falsche Angabe gegenüber der Kammer ist eine eigene Pflichtverletzung, und sie kann schwerer wiegen als

³⁶⁹ § 58 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BRAO; ergänzend „Mitgliedsakte, § 58 BRAO“, BRAK-Mitt. 2025, 347 (348).

der ursprüngliche Vorwurf. Das Recht zu schweigen ist das Gegenstück zur Pflicht, nicht zu lügen. Eine sachliche Stellungnahme kann zur Aufklärung beitragen und den Weg zu einer mildernden Erledigung öffnen. Übt der Anwalt dagegen berechtigt ein Verweigerungsrecht aus, darf ihm das nicht als mangelnde Kooperation angelastet werden. Ob er sich selbst vertritt oder einen Kollegen beauftragt, ist eine Frage der Distanz. Wer in eigener Sache schreibt, schreibt gekränkt, und die Kammern lesen das mit.³⁷⁰

Erledigung oder Abgabe

Die Aufsichtssache kann auf vier Arten enden. Der Vorstand stellt sie ein, weil keine Pflichtverletzung vorliegt oder weil sie sich nicht nachweisen lässt, und teilt das dem Anwalt und dem Beschwerdeführer mit. Er erteilt eine missbilligende Belehrung und bewertet damit ein Verhalten als pflichtwidrig, ohne es zu ahnden. Er spricht nach vorheriger Anhörung eine Rüge aus, wenn die Schuld gering ist und ein anwaltsgerichtliches Verfahren nicht erforderlich erscheint. Oder er gibt die Sache an die Generalstaatsanwaltschaft ab, weil er eine anwaltsgerichtliche Maßnahme für erforderlich hält. Für diesen Fall regelt § 122 BRAO, was mit dem Antrag des Vorstands auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens geschieht. Gibt die Generalstaatsanwaltschaft dem Antrag keine Folge oder stellt sie das Verfahren ein, muss sie dem Vorstand ihre Entscheidung mit Gründen mitteilen. Der Vorstand kann dann binnen eines Monats nach Bekanntmachung die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs beantragen, es sei denn, das Anwaltsgericht hat der Einstellung zugestimmt. Beliebig wählen kann der Vorstand zwischen diesen Wegen nicht. Jeder hat seine eigenen rechtlichen Voraussetzungen.

Mit der Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft ist über den Vorwurf noch nicht abschließend entschieden. Sie ist eine Verfahrenshandlung. Für die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft gelten über § 116 BRAO grundsätzlich die strafprozessualen Regeln. Der Anwalt ist dort Beschuldigter und hat das Recht, zur Sache zu schweigen. Dieses Recht hat er unabhängig davon, ob ihn schon ein Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft erreicht hat. Förmlich eingeleitet wird das anwaltsgerichtliche Verfahren nach § 121 BRAO erst mit dem Einreichen der Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht.

5.2 Rüge und missbilligende Belehrung

AUF EINEN BLICK

Die Rüge nach § 74 BRAO ist die Antwort des Kammervorstands auf eine schuldhafte Pflichtverletzung bei geringer Schuld und steht noch unterhalb der Warnung. Gegen sie gibt es den Einspruch beim Vorstand und danach den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts nach § 74a BRAO, jeweils binnen eines Monats. Wer die Rüge hinnimmt, verhindert damit kein anwaltsgerichtliches Verfahren, sondern bekommt einen Eintrag, der grundsätzlich erst nach fünf Jahren getilgt wird. Die missbilligende Belehrung ist keine Sanktion, kann aber als Verwaltungsakt eine Pflichtverletzung verbindlich feststellen und ist dann mit der Anfechtungsklage zum Anwaltsgerichtshof angreifbar.

³⁷⁰ Zur Wahrheitspflicht bei erteilter Auskunft BGH, Urt. v. 27.2.1978 – AnwSt (R) 13/77, BGHSt 27, 374 = NJW 1979, 324, VI 3–4.

Für den leichten Fall hat die Kammer die Rüge. Die missbilligende Belehrung ist ihr kleiner Bruder. Offiziell ist sie keine Sanktion und wird deshalb gern unterschätzt. Beide spricht der Kammervorstand aus, beide setzen eine Pflichtverletzung voraus, und beide kann der Anwalt anfechten. Ob er das tun sollte, lässt sich nicht pauschal beantworten. Wer sich die Frage nicht stellt, hat schon entschieden.

Die Rüge nach § 74 BRAO

Hat ein Rechtsanwalt die ihm obliegenden Pflichten verletzt, kann der Vorstand dieses Verhalten nach § 74 Abs. 1 BRAO rügen, sofern die Schuld des Anwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Die Rüge ist weder Urteil noch anwaltsgerichtliche Maßnahme. Sie ist ein Aufsichtsakt des Vorstands und steht noch unterhalb der Warnung, der mildesten Maßnahme des § 114 Abs. 1 Nr. 1 BRAO. Voraussetzung ist eine schuldhafte Pflichtverletzung, also dieselben Merkmale wie bei der anwaltsgerichtlichen Ahndung nach § 113 Abs. 1 BRAO. Von dieser unterscheidet sich die Rüge durch das Gewicht des Vorwurfs und durch die Stelle, die entscheidet. Eine Geldbuße darf der Kammervorstand mit ihr nicht verbinden, denn dazu ermächtigt ihn § 74 BRAO nicht.

Gering ist die Schuld, wenn die Pflichtverletzung nach Art, Umfang und Folgen unter dem bleibt, was eine anwaltsgerichtliche Maßnahme rechtfertigen würde. Das beurteilt der Vorstand wertend. Er berücksichtigt das Gewicht der verletzten Pflicht, den eingetretenen Schaden, das Maß des Verschuldens und die Vorbelastung des Anwalts. In Betracht kommt eine Rüge etwa bei erstmaligen Verstößen gegen Unterrichtungspflichten, bei verspäteten Antworten auf ein verbindliches Auskunftsverlangen der Kammer, bei Werbeverstößen, bei Verstößen gegen das Umgehungsverbot und bei einzelnen Sachlichkeitsverstößen. Aus solchen Konstellationen entstehen in der Praxis die meisten Kammervorgänge, weit vor den spektakulären Fällen. Den Ausschlag gibt aber immer das Gewicht des konkreten Falls.

Ausgeschlossen ist die Rüge nach § 74 Abs. 2 BRAO, wenn schon ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder ein Selbstreinigungsverfahren nach § 123 BRAO anhängig ist. Verjährt sein darf die Pflichtverletzung ebenfalls nicht. § 74 Abs. 1 Satz 3 BRAO verweist dazu auf die fünfjährige Frist des § 115 Abs. 1 Satz 1 BRAO, auf den Verjährungsbeginn und auf die Vorschriften über das Ruhen. Nach Satz 4 unterbricht die erste Anhörung des Anwalts die Verjährung, sofern sie noch nicht eingetreten ist. Bevor der Vorstand die Rüge erteilt, muss er den Anwalt hören. Den Rügebescheid hat er zu begründen und zuzustellen. Eine Abschrift erhält die Generalstaatsanwaltschaft, die den Vorgang aufgreifen kann. Die Anhörung ist keine Förmlichkeit. Sie ist die letzte Gelegenheit, den Vorstand vor seiner Entscheidung davon zu überzeugen, dass er das Verfahren einstellen sollte. Was zur ersten Stellungnahme gesagt ist, gilt hier erst recht.

Einspruch und anwaltsgerichtliche Entscheidung

Gegen den Bescheid kann der Anwalt binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand prüft die Rüge daraufhin selbst noch einmal und erlässt einen Einspruchsbescheid, den er wiederum begründen und zustellen muss. Weist er den Einspruch zurück, hat der Anwalt einen weiteren Monat ab Zustellung des Einspruchsbescheids, um die Entscheidung des Anwaltsgerichts nach § 74a BRAO zu beantragen. Diesen Antrag reicht er, anders als den Einspruch, beim Anwaltsgericht ein. Die Staatsanwaltschaft

ist an dem Verfahren nicht beteiligt, erhält aber Abschriften des Antrags und der Entscheidung. Das Gericht kann schriftlich entscheiden. Beantragt der Anwalt eine mündliche Verhandlung, muss sie stattfinden. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, die entscheidungserheblichen Tatsachen muss es aber von Amts wegen aufklären. Am Ende hebt es die Rüge auf oder weist den Antrag zurück. Sein begründeter Beschluss ist nach § 74a Abs. 3 Satz 4 BRAO unanfechtbar.³⁷¹

Das Anwaltsgericht hebt die Rüge auf, wenn keine Pflichtverletzung vorliegt oder sie sich nicht nachweisen lässt, wenn die Pflichtverletzung verjährt war, wenn ein erheblicher Verfahrensfehler fortbesteht oder wenn bereits ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet war. Allein deshalb, weil der Vorstand die Schuld zu Unrecht für gering gehalten hat, darf es sie nach § 74a Abs. 3 BRAO nicht aufheben. Die Annahme geringer Schuld begünstigt den Anwalt. Das Gericht soll ihm nicht ausgerechnet auf seinen eigenen Rechtsbehelf hin entgegenhalten, er habe Schlimmeres verdient. Wer den Antrag nach § 74a BRAO stellt, öffnet deshalb nicht selbst den Weg in ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen sich. Ein solches Verfahren kann die Generalstaatsanwaltschaft ohnehin einleiten, mit oder ohne Antrag.

Verhältnis zum anwaltsgerichtlichen Verfahren

Die Rüge verbraucht den Vorwurf nicht. Zwar darf der Vorstand nach § 74 Abs. 2 BRAO nicht mehr rügen, sobald ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist. In der Gegenrichtung gibt es aber keine Sperre. Die Generalstaatsanwaltschaft erhält ohnehin eine Abschrift des Rügebescheids. Hält sie die Rüge für unzureichend, kann sie wegen desselben Verhaltens das anwaltsgerichtliche Verfahren einleiten, und auch eine bestandskräftige Rüge hindert sie daran nicht. § 115a BRAO setzt diesen Fall voraus und regelt nur, was dann aus der Rüge wird. Gegenstandslos wird sie mit der Einleitung des Verfahrens nicht. Unwirksam wird sie nach § 115a Abs. 2 BRAO erst, wenn der Anwalt rechtskräftig freigesprochen oder rechtskräftig mit einer Maßnahme belegt worden ist oder wenn die Eröffnung rechtskräftig abgelehnt wurde, weil keine Pflichtverletzung vorliegt. Bis dahin bestehen Rüge und Verfahren nebeneinander.

Schutz vor dem späteren Verfahren bietet das Gesetz nur in § 115a Abs. 1 BRAO. Diesen Schutz verdient sich der Anwalt erst, wenn das Anwaltsgericht die Rüge aufgehoben hat, weil es keine Pflichtverletzung festgestellt hat. Selbst dann können neue Tatsachen oder Beweismittel den Weg zum Verfahren wieder öffnen. Wer eine Rüge hinnimmt, um einem anwaltsgerichtlichen Verfahren zu entgehen, erreicht damit keine Verfahrenssperre. Er nimmt die Feststellung hin, dass er seine Pflichten verletzt hat, und das Verfahren bleibt trotzdem möglich.

Die missbilligende Belehrung

Nicht jede Beanstandung ist eine Rüge. Mit der missbilligenden Belehrung bewertet der Vorstand ein Verhalten als pflichtwidrig, ohne es förmlich zu ahnden. Er stützt sie auf § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO. Als eigenes Verfahren mit Voraussetzungen und Rechtsbehelfen regelt das Gesetz sie nicht, es setzt sie aber voraus, etwa in der Tilgungsregel des § 205a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. c BRAO. Ihre Konturen haben Kammerpraxis und Rechtspre-

³⁷¹ BeckOK BRAO/Diem, 32. Ed., Stand 1.2.2025, § 74a Rn. 6–8; zur Aufklärung von Amts wegen und zur Unanfechtbarkeit § 74a Abs. 2 Satz 7 und 8, Abs. 3 Satz 3 und 4 BRAO.

chung gezogen. Anfechtbar ist sie als Verwaltungsakt, wenn der Vorstand über eine unverbindliche Auskunft hinausgeht und eine verbindliche Regelung trifft. Dafür können eine Entscheidungsformel, die Feststellung der Pflichtwidrigkeit und eine konkrete Aufforderung sprechen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Ein bloßes rechtliches Urteil über das Verhalten reicht für sich genommen noch nicht. Zu einer selbständigen Unterlassungsverfügung, die er mit Verwaltungszwang durchsetzen könnte, ermächtigt die Befugnis zur Belehrung den Vorstand auch nicht.³⁷²

Gegen die Belehrung kann der Anwalt nach § 112a Abs. 1 BRAO Anfechtungsklage zum Anwaltsgerichtshof erheben. Für sie gilt nach § 112c Abs. 1 BRAO die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs ist nach § 112e BRAO die Berufung zum Bundesgerichtshof gegeben, wenn sie zugelassen wird. Das Berliner Kanzleipflichtverfahren hat diesen Weg vorgeführt. Am Anfang stand eine Belehrung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Der Anwaltsgerichtshof Berlin hob sie durch Urteil auf, und der Anwaltssenat wies die Klage mit Urteil vom Dezember 2025 ab. Darin steckt eine Merkwürdigkeit des Systems. Die Rüge, das schärfere Instrument, überprüft das Anwaltsgericht in einem Beschlussverfahren ohne weitere ordentliche Instanz. Die mildere Belehrung durchläuft einen Verwaltungsprozess mit zwei Instanzen. Rechtsfragen von Gewicht gelangen deshalb eher über die Belehrung zum Bundesgerichtshof als über die Rüge.³⁷³

Von der missbilligenden Belehrung zu unterscheiden ist der unverbindliche Hinweis. Mit ihm macht der Vorstand den Anwalt auf die Rechtslage aufmerksam, ohne etwas verbindlich zu regeln. Wo die Grenze verläuft, ergibt sich aus dem gesamten Inhalt des Schreibens, gelesen aus der Sicht seines Empfängers. Die Überschrift gibt dafür ebenso wenig den Ausschlag wie die bloße Wortwahl. Dasselbe gilt für die Auskunft, die der Anwalt nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO selbst erbittet, bevor er handelt. Auch eine solche Antwort ist grundsätzlich Beratung. Wer den Sachverhalt vollständig dargelegt und sich dann auf eine günstige Kammerauskunft verlassen hat, kann sich bei einem späteren Vorwurf auf sie berufen. Ob das seine Schuld ausschließt, lässt sich aber nur im Einzelfall beurteilen.

Wer eine Belehrung erhält, sollte prüfen, was sie regelt. Dass ihr die Form einer Sanktion fehlt, ist kein Grund, untätig zu bleiben. Wird sie bestandskräftig, steht die Pflichtverletzung fest, und das kann in späteren Verfahren Bedeutung gewinnen. Den Rechtsbehelf muss der Anwalt rechtzeitig einlegen. Schließt das Landesrecht das Vorverfahren nicht aus, muss er zunächst Widerspruch erheben. Die Widerspruchsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe, die anschließende Klagefrist einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheids. Entfällt das Vorverfahren, läuft die Klagefrist unmittelbar ab Bekanntgabe der Belehrung. Fehlt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, gilt grundsätzlich die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.³⁷⁴

	Rüge	Missbilligende Belehrung
Grundlage	§ 74 BRAO	§ 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO, Rechtsprechung des Anwaltssenats

³⁷² BGH, Beschl. v. 25.11.2002 – AnwZ (B) 41/02, BGHZ 153, 61 = NJW 2003, 662, II 1 a–c; BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 45/15, NJW 2017, 2556 Rn. 18–26.

³⁷³ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwZ (Brfg) 50/24, NJW 2026, 669; Vorinstanz AGH Berlin, Urt. v. 12.6.2024 – I AGH 5/22, openJur 2026, 2237.

³⁷⁴ BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 45/15, NJW 2017, 2556 Rn. 18–26; zu den Rechtsbehelfen § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 58, 68, 70, 74 VwGO. In Bayern entfällt das Vorverfahren nach Art. 12 Abs. 2 und 3 BayAGVwGO.

	Rüge	Missbilligende Belehrung
Voraussetzung	Schuldhaftes Pflichtverletzung, geringe Schuld, anwaltsgerichtliches Verfahren nicht erforderlich	Verbindliche berufsaufsichtliche Bewertung eines Verhaltens
Anhörung	Gesetzlich vorgeschrieben	Grundsätzlich vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts
Nebenfolge	Keine Geldbuße durch den Vorstand	Keine
Rechtsbehelf	Einspruch beim Vorstand, danach Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74a BRAO	Ggf. Widerspruch, Anfechtungsklage zum Anwaltsgerichtshof, Berufung bei Zulassung
Fristen	Jeweils ein Monat nach Zustellung	Grundsätzlich ein Monat, Beginn und Vorverfahren beachten, bei Belehrungsfehlern regelmäßig ein Jahr
Letzte Instanz	Anwaltsgericht, Beschluss unanfechtbar	Bundesgerichtshof bei zugelassener Berufung
Sperre für das anwaltsgerichtliche Verfahren	Keine, Sonderregel in § 115a BRAO	Keine
Tilgung	Grundsätzlich fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit, § 205a BRAO	Grundsätzlich fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit, § 205a BRAO

Übersicht 59 – Rüge und missbilligende Belehrung im Vergleich

Folgen für die Zulassung und Tilgung

Die Rüge kommt in die Mitgliederakte, die die Kammer über den Anwalt führt. Nach § 205a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b BRAO ist sie grundsätzlich nach fünf Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit. Ihr Ende kann sich verschieben, etwa wegen weiterer berücksichtigungsfähiger Eintragungen oder laufender Verfahren. Solange die Eintragung berücksichtigt werden darf, kann sie sich bei der Bemessung einer späteren Maßnahme nachteilig auswirken. Ist die Frist abgelaufen, gilt der Anwalt als von der Maßnahme nicht betroffen, und die Vorgänge sind aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Einen Widerrufs- oder Versagungsgrund bildet die Rüge als solche nicht. Das Verhalten, das ihr zugrunde liegt, kann aber bei der Prüfung eines gesetzlichen Zulassungshindernisses eine Rolle spielen, etwa bei der Unwürdigkeit im Fall einer erneuten Zulassung. Auch die missbilligende Belehrung kommt in die Akte, und auch für sie gilt die Tilgungsfrist von fünf Jahren.³⁷⁵

³⁷⁵ § 205a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b und c, Abs. 2–4 BRAO; zu Rücknahme und Widerruf der Fachanwaltsbefugnis § 43c Abs. 4 BRAO.

Hinnehmen oder anfechten

Ob sich der Einspruch lohnt, entscheidet sich an drei Fragen. Die erste lautet, ob der Anwalt die Pflichtverletzung tatsächlich begangen hat und ob sie sich nachweisen lässt. Lautet die Antwort nein, ist der Einspruch geboten. Denn die bestandskräftige Rüge ist eine Feststellung, die bis zur Tilgung in der Akte liegt und in späteren Verfahren als Vorbelastung berücksichtigt werden kann. Wer sie hinnimmt, um Ruhe zu haben, kauft keine Ruhe, sondern einen Eintrag. Ebenso wenig trägt die Überlegung, die Rüge lieber hinzunehmen, weil sie das anwaltsgerichtliche Verfahren sperre. Diese Sperre gibt es nicht. Eher ist es umgekehrt. Hebt das Anwaltsgericht die Rüge auf, weil es keine Pflichtverletzung festgestellt hat, schützt § 115a Abs. 1 BRAO den Anwalt vor einem Verfahren wegen desselben Verhaltens. Diesen Schutz durchbrechen nur neue Tatsachen oder Beweismittel, und die hingenommene Rüge bietet ihn nie.

Die zweite Frage betrifft Aufwand und Kosten. Der Einspruch kostet einen Schriftsatz, der Antrag nach § 74a BRAO ein Verfahren ohne Staatsanwaltschaft und meist ohne mündliche Verhandlung. Früher Rechtsschutz kann erheblich weniger kosten als eine spätere Verteidigung, in der dem Anwalt die Rüge schon als Vorbelastung entgegengehalten wird. Die dritte Frage ist, ob die Rüge Teil eines Musters ist, weil die Kammer den Anwalt bereits mehrfach beanstandet hat. Ist das so, wird jede weitere Rüge zum Baustein für einen späteren Vorwurf, und der Widerstand lohnt sich auch dann, wenn der Einzelfall wenig Gewicht hat.

Hinzu kommt die Signalwirkung. Mit der Rüge kann der Vorstand ahnden, ohne seinen Vorwurf zuvor vor einem Gericht vertreten zu müssen. Wer sie hinnimmt, erspart der Kammer diese Prüfung. Ein begründeter Einspruch zwingt sie dagegen, sich mit den Einwänden auseinanderzusetzen. Hält ihre Begründung nicht stand, muss die Rüge aufgehoben werden. Hinnehmen sollte die Rüge nur, wer die Feststellung der Pflichtverletzung nach sorgfältiger Prüfung akzeptieren kann und ihre möglichen Folgen bewusst in Kauf nimmt.



Abbildung 14 – Rüge hinnehmen oder anfechten

5.3 Das anwaltsgerichtliche Verfahren

AUF EINEN BLICK

Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist ein Strafprozess mit anwaltsspezifischen Abweichungen, in dem die Generalstaatsanwaltschaft ermittelt und die Strafprozessordnung nach § 116 BRAO sinngemäß gilt. Es beginnt mit der Anschuldigungsschrift und führt vom Anwaltsgericht über die Berufung zum Anwaltsgerichtshof, der für die meisten Verfahren die letzte Instanz ist. Der Anwalt darf nicht verhaftet werden, muss nicht erscheinen und kann nur mit Zweidrittelmehrheit verurteilt werden, die Hauptverhandlung ist aber seit dem 1. August 2022 öffentlich. Existenzbedrohend ist das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150 BRAO, gegen das die Verteidigung früh zeigen muss, dass die Ausschließung unwahrscheinlich ist oder sich die Gefahr anders abwenden lässt.

Schwere Vorwürfe verlassen das Kammerstadium. Dann ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft, die Anklage heißt Anschuldigungsschrift, und auf der Richterbank sitzen Kollegen. Verfahrensrecht ist die Strafprozessordnung, die nach § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO sinngemäß gilt, soweit die BRAO nichts anderes bestimmt. Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist also ein Strafprozess mit anwaltsspezifischen Abweichungen. Wer es führt, muss die Strafprozessordnung ebenso beherrschen wie die Abweichungen. Wer nur eines von beiden kennt, merkt es in der Hauptverhandlung.



Abbildung 15 – Das Aufsichtsverfahren der Kammer

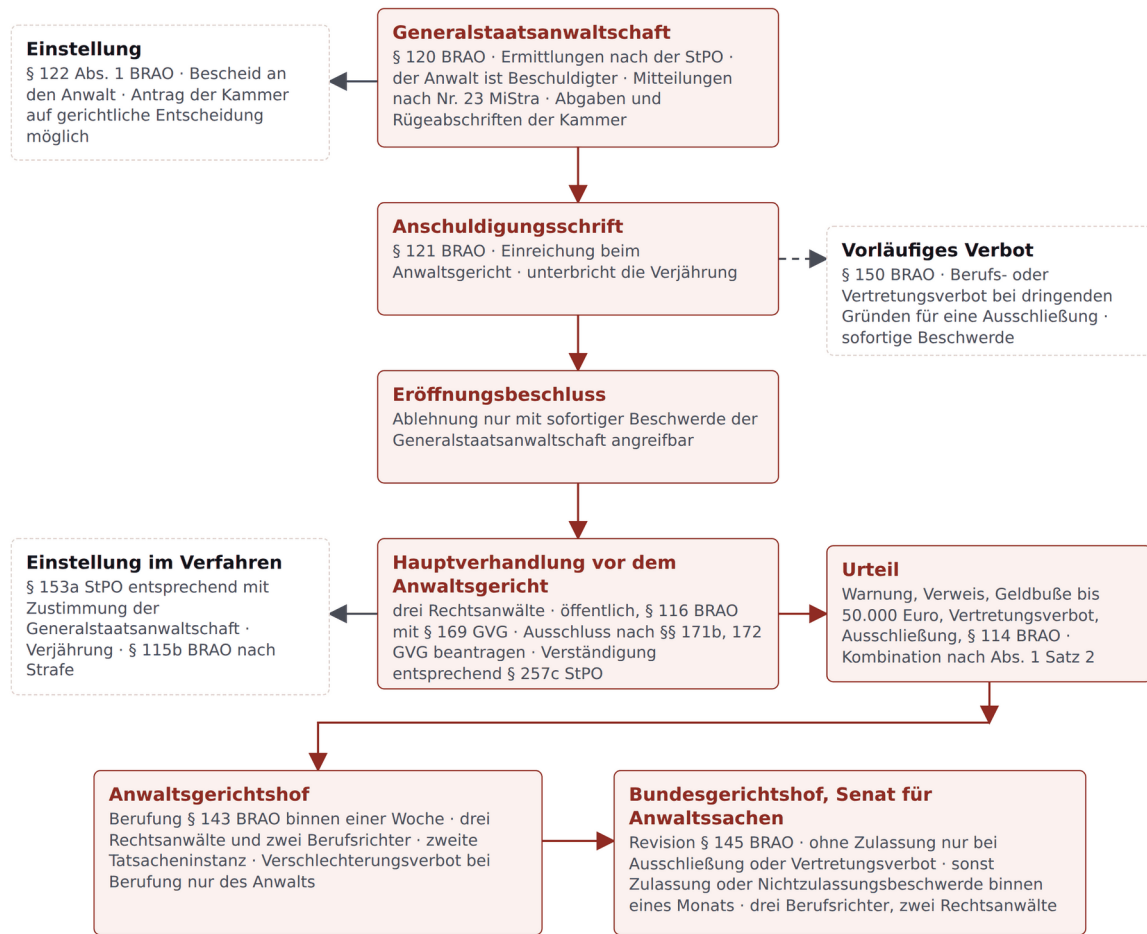


Abbildung 16 – Das anwaltsgerichtliche Verfahren von der Anschuldigung bis zur Revision

Die beiden Grafiken zeichnen den Weg nach, den ein Vorwurf von der Kammer bis zum Bundesgerichtshof nehmen kann. Sie zeigen auch, dass es zwei verschiedene Wege gibt. Die Kontrolle einer Rüge durch das Anwaltsgericht nach § 74a BRAO und das Verfahren über eine Anschuldigung können sich berühren, folgen aber je eigenen Regeln. Kein Fall muss alle Stationen durchlaufen. Das Verfahren kann schon vor der Hauptverhandlung enden, und die Rechtsmittel stehen nur unter gesetzlichen Voraussetzungen offen.

Die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nimmt nach § 120 BRAO die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahr, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat, also die Generalstaatsanwaltschaft. Von Straftaten eines Anwalts erfährt sie über Nr. 23 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen. Danach sind ihr die Erhebung der öffentlichen Klage, der Strafbefehl und die verfahrensabschließende Entscheidung mitzuteilen. Von Berufspflichtverletzungen erfährt sie, wenn der Kammervorstand ihr den Vorgang abgibt. Er übermittelt ihn unter Beachtung der §§ 36 und 76 BRAO und kann nach § 122 BRAO beantragen, das Verfahren einzuleiten. Auf einen solchen Antrag ist die Generalstaatsanwalt-

schaft nicht angewiesen. Erfährt sie auf anderem Weg von einem Verdacht, etwa durch die Anzeige eines Gegners oder den Hinweis eines Gerichts, kann sie von sich aus ermitteln.³⁷⁶

Die Generalstaatsanwaltschaft kann Vorermittlungen führen, den Anwalt zur Stellungnahme auffordern, Zeugen vernehmen und Unterlagen anfordern. Dabei stehen ihr die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu, also auch Durchsuchung und Beschlagnahme. Der Anwalt hat die Stellung eines Beschuldigten. Er darf schweigen, er darf einen Verteidiger beauftragen, und über beides ist er zu belehren. An die Stelle der Auskunftspflicht gegenüber der Kammer tritt das Schweigerecht. Was der Anwalt der Kammer geschrieben hat, liegt der Generalstaatsanwaltschaft mit der Abgabe allerdings schon vor, und sie liest es als Einlassung. Die erste Vernehmung durch die Generalstaatsanwaltschaft unterbricht nach § 115 Abs. 3 BRAO in Verbindung mit § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB die Verjährung. Dieselbe Wirkung kann schon die Bekanntgabe haben, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung einer dieser Maßnahmen.

Am Ende der Ermittlungen stehen im Wesentlichen drei Wege offen. Die Generalstaatsanwaltschaft kann das Verfahren einstellen, wenn kein hinreichender Verdacht besteht oder wenn nach § 115b BRAO von einer Ahndung abzusehen ist. Sie kann es entsprechend § 153a StPO gegen eine Auflage einstellen. Oder sie reicht die Anschuldigungsschrift ein. Lehnt sie den Antrag des Kammervorstands ab oder stellt sie das Verfahren ein, muss sie dem Vorstand ihre Entscheidung mit Gründen mitteilen. Der Vorstand kann dann binnen eines Monats nach Bekanntmachung die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs beantragen, es sei denn, das Anwaltsgericht hatte der Einstellung zugestimmt. § 122 Abs. 3 BRAO verweist auf §§ 173 bis 175 StPO, und Absatz 4 schließt die Anwendung des § 172 StPO ausdrücklich aus. Ein Klageerzwingungsverfahren für den Beschwerdeführer gibt es hier also nicht. Der enttäuschte Mandant kann die Anschuldigung nicht selbst erzwingen.³⁷⁷

Anschuldigungsschrift und Eröffnung

Eingeleitet ist das Verfahren, sobald die Anschuldigungsschrift nach § 121 BRAO beim Anwaltsgericht eingereicht ist. Wie eine Anklage muss sie die Pflichtverletzung nach Ort, Zeit und Umständen bezeichnen, die Pflichtnormen zutreffend zuordnen und, soweit erforderlich, die Beweismittel angeben (§ 130 BRAO). Sie steckt den Verfahrensgegenstand ab. Bemerkenswert ist § 123 BRAO. Danach kann der Anwalt selbst beantragen, das Verfahren gegen sich einzuleiten, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen. Ausgeschlossen ist das bei einem Verhalten, für das bereits Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt oder eine Rüge erteilt wurde. Lehnt die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag ab oder stellt sie das Verfahren ein, kann der Anwalt binnen eines Monats den Anwaltsgerichtshof anrufen, sofern die Begründung eine Pflichtverletzung feststellt oder die Frage offenlässt. Verneint der Anwaltsgerichtshof eine Pflichtverletzung, darf wegen desselben Verhaltens nur noch aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel die Einleitung beantragt oder eine Rüge erteilt werden (§ 123 Abs. 4 BRAO). Vor allem bei rufschädigenden Beschwerden kann dieses Selbstreinigungsverfahren ein scharfes Schwert sein. Für die Entlastung braucht der Anwalt nicht erst einen Freispruch nach einer Hauptverhandlung.

³⁷⁶ §§ 36, 76, 120 und 122 BRAO; MiStra Nr. 23 Abs. 1 und 4 Nr. 3; zum Offizial- und Legalitätsprinzip Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 151.

³⁷⁷ Zur entsprechenden Anwendung von § 153a StPO Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 154; zum Rechtsschutz des Kammervorstands § 122 BRAO.

Über die Anschuldigungsschrift entscheidet das Anwaltsgericht im Eröffnungsverfahren nach den §§ 199 ff. StPO. Ist der Anwalt der Pflichtverletzung hinreichend verdächtig, eröffnet es das Hauptverfahren, sonst lehnt es die Eröffnung ab. Den Eröffnungsbeschluss kann der Anwalt nach § 131 BRAO nicht anfechten. Gegen die Ablehnung kann die Generalstaatsanwaltschaft sofortige Beschwerde einlegen. Es gilt der Anklagegrundsatz. Verfahrensgegenstand ist die Tat im Sinne der §§ 155 und 264 StPO, so wie die Anschuldigung sie umreißt. An dieser Stelle setzen die Einwände dagegen an, mehrere Vorwürfe zu einer Einheit zusammenzufassen. Vor der Eröffnung sollte die Verteidigung prüfen, ob die Anschuldigungsschrift den Anforderungen genügt, ob Verjährung eingetreten ist, ob § 115b BRAO einer Ahndung entgegensteht und ob das Anwaltsgericht zuständig ist. Diese Einwände gehören in eine Stellungnahme nach § 201 StPO. Nach der Eröffnung hört das Gericht sie nicht mehr so gern.

Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung folgt der Strafprozessordnung, mit Abweichungen, die sich aus der Stellung des Anwalts erklären. Der Anwalt muss nicht erscheinen. Nach § 134 BRAO kann das Gericht ohne ihn verhandeln, wenn es ihn ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. So kann er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, ohne selbst zu kommen. Umgekehrt hält sein Fernbleiben das Verfahren nicht auf. Zur Durchführung des Verfahrens darf er weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Auch eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand ist ausgeschlossen (§ 117 BRAO).

Einen Verteidiger kann der Anwalt in jeder Lage des Verfahrens hinzuziehen. Die notwendige Verteidigung gibt es weiterhin, allerdings beschnitten. § 117a BRAO nimmt die Fälle des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 StPO aus, in denen die Bestellung sonst von selbst folgt. Über § 116 BRAO bleibt § 140 Abs. 2 StPO anwendbar. Ein Pflichtverteidiger ist also zu bestellen, wenn die Schwere der Tat, die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers gebieten oder wenn ersichtlich ist, dass der Anwalt sich nicht selbst verteidigen kann. Der Gesetzgeber traut dem Anwalt die Selbstverteidigung zu. Wer diese Verfahren führt, weiß dagegen, dass ausgerechnet der Anwalt in eigener Sache der schlechteste Verteidiger ist. Wer die Ausschließung fürchten muss, wird mit der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge argumentieren.

Verständigungen nach dem Muster des § 257c StPO sind möglich und werden genutzt, meist um eine Geldbuße gegen ein Geständnis zu tauschen. Die Regeln über Offenlegung, Protokollierung und Belehrung gelten auch dann, und die Aufklärungspflicht des Gerichts bleibt bestehen. Auch das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft und des Anwalts entsprechend § 153a Abs. 2 StPO gegen eine Auflage einstellen. Es tut das häufiger, als der Fortbildung des Berufsrechts guttut. Sonderregeln für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb der Hauptverhandlung und für das Verlesen früherer Aussagen enthalten §§ 137 und 138 BRAO. Will die Verteidigung einen Zeugen in der Hauptverhandlung befragen, muss sie den gesetzlich vorgesehenen An-

trag rechtzeitig stellen, insbesondere bevor das Gericht nach § 138 BRAO die Verlesung beschließt.³⁷⁸

Die frühere Regel, nach der nichtöffentlich verhandelt wurde, ist aufgehoben. Seit dem 1. August 2022 gilt über § 116 BRAO der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 GVG. Die Hauptverhandlung ist öffentlich, und das Reputationsrisiko ist gestiegen. Früher war eine Verhandlung vor dem Anwaltsgericht eine diskrete Angelegenheit unter Kollegen. Heute ist sie ein Termin, zu dem die Lokalpresse kommen kann. Das Gericht kann die Öffentlichkeit nach den §§ 171b und 172 GVG ausschließen, etwa zum Schutz von Mandatsgeheimnissen. Die Verteidigung sollte den Ausschluss beantragen, bevor Mandatsinhalte zur Sprache kommen, und nicht erst, wenn sie gefallen sind.³⁷⁹

Thema	Besonderheit im anwaltsgerichtlichen Verfahren	Norm
Anklage	Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht	§§ 121, 130 BRAO
Rechtsschutz der Kammer	Antrag des Vorstands zum Anwaltsgerichtshof, keine Klageerzwingung	§ 122 BRAO
Selbstreinigung	Antrag des Anwalts auf Verfahren gegen sich selbst	§ 123 BRAO
Eröffnung	Eröffnungsbeschluss für den Anwalt unanfechtbar	§ 131 BRAO
Zwangsmittel	Keine Festnahme, Verhaftung, Vorführung oder Unterbringung	§ 117 BRAO
Abwesenheit	Verhandlung ohne den Anwalt nach Hinweis in der Ladung	§ 134 BRAO
Notwendige Verteidigung	§ 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 StPO ausgenommen, Abs. 2 bleibt	§ 117a BRAO
Beweisaufnahme	Sonderregeln für Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung und Verlesung früherer Aussagen	§§ 137, 138 BRAO

Übersicht 60 – Die wichtigsten Abweichungen von der Strafprozessordnung

Instanzen, Abstimmung und Rechtsmittel

Der Instanzenzug hat drei Stufen, und auf jeder verschiebt sich das Verhältnis von Anwälten und Berufsrichtern. Das Anwaltsgericht entscheidet in Kammern mit drei Rechtsanwäl-

³⁷⁸ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 154 und 254–254b; zu den Besonderheiten der Beweisaufnahme §§ 137 und 138 BRAO.

³⁷⁹ Art. 1 Nr. 50 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363; Inkrafttreten am 1.8.2022 nach Art. 36 Abs. 1.

ten (§§ 94 und 96 BRAO). Gegen sein Urteil ist die Berufung zum Anwaltsgerichtshof eröffnet (§ 143 BRAO). Sie ist binnen einer Woche beim Anwaltsgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung, für den abwesenden Anwalt erst mit der Zustellung. Der Anwaltsgerichtshof entscheidet in Senaten mit einem anwaltlichen Vorsitzenden, zwei anwaltlichen Beisitzern und zwei Berufsrichtern. Als zweite Tatsacheninstanz verhandelt er die Sache neu. Haben nur der Anwalt oder die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten Berufung eingelegt, darf der Senat Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Anwalts ändern.

Beim Bundesgerichtshof entscheidet der Senat für Anwaltssachen, besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Rechtsanwälten. Die Revision dorthin ist nach § 145 Abs. 1 BRAO ohne Zulassung nur eröffnet, wenn der Anwaltsgerichtshof auf Ausschließung oder Vertretungsverbot erkannt hat oder wenn er entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht darauf erkannt hat. In allen anderen Fällen muss der Anwaltsgerichtshof die Revision zulassen. Das darf er nur, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten von grundsätzlicher Bedeutung entschieden hat. Lässt er sie nicht zu, entscheidet über die Beschwerde dagegen der Bundesgerichtshof. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Anwaltsgerichtshof einzulegen und muss die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnen. Für die meisten Verfahren, die mit Warnung, Verweis oder Geldbuße enden, ist der Anwaltsgerichtshof damit die letzte Instanz.

Instanz	Besetzung	Rechtsmittel gegen die Entscheidung	Besonderheiten
Anwaltsgericht	Drei Rechtsanwälte (§§ 94 und 96 BRAO)	Berufung zum Anwaltsgerichtshof, § 143 BRAO, binnen einer Woche ab Verkündung, bei Abwesenheit ab Zustellung	Zwei Stimmen genügen für die Verurteilung, eine Gegenstimme verhindert nichts
Anwaltsgerichtshof	Drei Rechtsanwälte, darunter der Vorsitzende, und zwei Berufsrichter (§ 104 BRAO)	Revision zum Bundesgerichtshof, § 145 BRAO, ohne Zulassung nur bei Ausschließung oder Vertretungsverbot oder deren Ablehnung entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft, sonst Zulassung oder Nichtzulassungsbeschwerde	Zweite Tatsacheninstanz, Verschlechterungsverbot bei ausschließlich zugunsten des Anwalts eingelegter Berufung. Zwei Stimmen verhindern eine nachteilige Entscheidung über Schuld und Rechtsfolgen
Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs	Drei Berufsrichter und zwei Rechtsanwälte (§ 106 BRAO)	Kein Rechtsmittel, Wiederaufnahme nach §§ 359 ff. StPO	Reine Rechtsinstanz, Berufsrichter in der Mehrheit, Zweidrittelmehrheit wie im Anwaltsgerichtshof

Übersicht 61 – Die drei Instanzen des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

Anwaltsgericht
 §§ 94, 96 BRAO

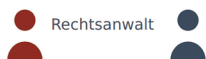

Zwei Stimmen genügen für die Verurteilung, eine Gegenstimme verhindert nichts.

Anwaltsgerichtshof
 § 104 BRAO


Zweidrittelmehrheit für jede nachteilige Entscheidung über Schuld und Rechtsfolgen: zwei Stimmen verhindern sie. Die Anwälte haben die Mehrheit.

**Bundesgerichtshof,
Senat für Anwaltssachen**
 § 106 BRAO


Zweidrittelmehrheit wie im Anwaltsgerichtshof, aber erstmals mit Berufsrichtermehrheit. Reine Rechtsinstanz.



Rechtsanwalt

Berufsrichter

gestrichelt: Stimmen, die für eine nachteilige Entscheidung nötig sind

Abbildung 17 – Besetzung und Mehrheiten in den drei Instanzen

Eine Kuriosität, die erst in der Beratung auffällt, ist das Abstimmungsrecht. In Verwaltungssachen genügt die absolute Mehrheit des § 196 GVG. Für jede dem Anwalt nachteilige Entscheidung über Schuld und Rechtsfolgen verlangt dagegen § 263 StPO, der über § 116 BRAO gilt, eine Zweidrittelmehrheit. Beim Anwaltsgericht mit seinen drei Richtern ändert das nichts. Zwei Stimmen sind zwei Drittel, und eine einzelne Gegenstimme verhindert die Verurteilung nicht. Ernst wird die Regel erst im fünfköpfigen Senat des Anwaltsgerichtshofs. Dort sind vier Stimmen nötig, und rechnerisch genügen schon zwei, um eine dem Anwalt nachteilige Entscheidung über Schuld oder Rechtsfolgen zu verhindern. Die beiden Berufsrichter können gemeinsam jede Verurteilung aufhalten. Die drei Anwälte können sie allein nicht herbeiführen.³⁸⁰

Auch in eigener Sache gilt die elektronische Form. Der betroffene Anwalt muss seine Berufung als elektronisches Dokument einreichen. Das hat der Bundesgerichtshof im November 2025 für den selbst betroffenen Kollegen ausdrücklich bestätigt. Grundlage ist § 32d Satz 2 StPO. Die Vorschrift zählt Erklärungen auf, die Rechtsanwälte elektronisch übermitteln müssen, und die Berufung gehört dazu. Eine Formpflicht für ausnahmslos jedes Rechtsmittel folgt daraus nicht. Sicher ist aber, dass eine in eigener Sache auf Papier eingelegte Berufung als unzulässig verworfen werden kann. Die Wiederaufnahme richtet sich nach den §§ 359 ff. StPO, allerdings mit einer Besonderheit. Nach herrschender Auffassung ist sie nur mit dem Ziel des Freispruchs zulässig, nicht mit dem Ziel einer mildernden Maßnahme, was später noch zu kritisieren sein wird.³⁸¹

Das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot

Existenzbedrohend wird das Verfahren, sobald ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird. § 150 Abs. 1 BRAO verlangt dafür dringende Gründe für die Annahme, dass auf Ausschließung erkannt werden wird. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Verbot schon vor Einleitung des Verfahrens ergehen. Zuständig ist das Gericht, das über die

³⁸⁰ § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 263 StPO; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 263. Verjährungsfragen gehören nach § 263 Abs. 3 StPO nicht zur Schuldfrage.

³⁸¹ BGH, Beschl. v. 11.11.2025 – AnwSt (B) 6/25, BeckRS 2025, 31782 Rn. 3.

Eröffnung zu entscheiden hat oder bei dem das Verfahren bereits anhängig ist. Es entscheidet durch Beschluss nach mündlicher Verhandlung, und mit der Verkündung wird das Verbot wirksam. Der Anwalt kann dagegen sofortige Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet der Anwaltsgerichtshof, wenn das Anwaltsgericht das Verbot verhängt hat, und der Bundesgerichtshof, wenn es vom Anwaltsgerichtshof stammt. Aufschiebende Wirkung hat die Beschwerde nicht (§ 157 BRAO).

Das Verbot tritt unter anderem außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, das nicht auf Ausschließung lautet, oder wenn das Gericht die Eröffnung ablehnt (§ 158 BRAO). Entfallen seine Voraussetzungen, ist es aufzuheben (§ 159 BRAO). Ein Berufsverbot untersagt dem Anwalt grundsätzlich die Berufsausübung. Ein Vertretungsverbot nach § 150 BRAO verbietet ihm die in § 155 Abs. 3 BRAO bezeichneten Vertretungs- und Beistandstätigkeiten. Die gesetzlichen Ausnahmen für eigene und bestimmte Familienangelegenheiten bleiben unberührt. Davon zu unterscheiden ist das gegenständlich beschränkte Verbot nach § 161a BRAO. Für dieses genügt die dringende Erwartung eines endgültigen Vertretungsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, und es erfasst nur bestimmte Rechtsgebiete. Für das umfassende Berufs- oder Vertretungsverbot bestellt die Kammer bei Bedarf eine Vertretung, nachdem sie den Anwalt angehört hat (§ 161 BRAO). Wer dem Verbot wissentlich zuwiderhandelt, ist grundsätzlich auszuschließen, sofern nicht besondere Umstände eine mildere Maßnahme rechtfertigen (§ 156 Abs. 1 BRAO).

Die Generalstaatsanwaltschaften beantragen das Verbot vor allem bei Fremdgeldverstößen, bei Parteiverrat und bei Straftaten gegen Mandanten. Sie beantragen es früh, und spätestens dann darf die Verteidigung nicht länger warten. Die Voraussetzungen sind eng. Für ein Verbot nach § 150 BRAO muss die Ausschließung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Hinzukommen muss eine konkrete, durch Tatsachen begründete Gefahr für wichtige Gemeinschaftsgüter, die ein Einschreiten schon vor Rechtskraft gebietet. Selbst ein erstinstanzliches Ausschließungsurteil macht diese Prüfung nicht entbehrlich. Die Verhältnismäßigkeit verlangt außerdem, dass das Gericht mildere Mittel prüft, etwa ein in seiner Reichweite beschränktes Vertretungsverbot. Wer sein Berufsverbot abwenden will, muss dem Gericht zeigen, dass die Ausschließung nicht wahrscheinlich ist oder dass sich die Gefahr für die Rechtsuchenden anders abwenden lässt, etwa durch die Einbindung in eine Sozietät, die das Fremdgeld kontrolliert.³⁸²

Punkt	Regelung
Voraussetzung	Dringende Gründe für Ausschließung (§ 150 Abs. 1 BRAO), konkrete Gefahr für wichtige Gemeinschaftsgüter
Antrag	Staatsanwaltschaft, auch vor Einleitung des Verfahrens
Entscheidung	Gericht der Eröffnung oder Anhängigkeit, Beschluss nach mündlicher Verhandlung, wirksam mit Verkündung
Rechtsmittel	Sofortige Beschwerde zum Anwaltsgerichtshof oder Bundesgerichtshof, ohne aufschiebende Wirkung (§ 157 BRAO)
Ende	Außerkräfttreten bei Urteil ohne Ausschließung oder Ablehnung der Eröffnung (§ 158 BRAO), Aufhebung bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 159 BRAO)

³⁸² AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.1.2020 – 2 AGH 23/19, II a und b, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/adc20e47-c289-4dc8-8202-fd56dfa2f35>; dort unter Bezugnahme auf BVerfGE 44, 105 = NJW 1977, 892 und BVerfGE 48, 292 = NJW 1978, 1479. Zum gegenständlich beschränkten Verbot § 161a BRAO.

Punkt	Regelung
Milderes Mittel	Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot (§ 161a BRAO)
Vertretung	Bestellung durch die Kammer bei Bedarf (§ 161 BRAO)
Zuwiderhandlung	Grundsätzlich Ausschluss (§ 156 Abs. 1 BRAO)

Übersicht 62 – Das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot

Urteil, Status, Beweissicherung und Kosten

Geahndet wird nur, wer als Rechtsanwalt schuldhaft gegen Pflichten verstößt (§ 113 Abs. 1 BRAO). Den Anwaltsstatus muss er zur Tatzeit und noch im Zeitpunkt der Entscheidung haben. Fällt die Zulassung weg, etwa durch Verzicht oder Widerruf, ist das Verfahren nach § 139 Abs. 3 BRAO einzustellen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Gericht nach § 148 BRAO ein Beweissicherungsverfahren durchführen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass auf Ausschluss erkannt worden wäre. Was dort festgestellt wird, begleitet den Anwalt in ein späteres Wiederzulassungsverfahren. Das Urteil lautet nach § 139 Abs. 2 BRAO auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung. Verurteilt das Gericht den Anwalt, verhängt es eine Maßnahme nach § 114 BRAO.

Wird der Anwalt verurteilt, sind ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen (§ 197 Abs. 1 BRAO). Auslagen, die weder ihm noch einem Dritten auferlegt noch von ihm eingezogen werden können, fallen nach § 198 Abs. 1 BRAO der Rechtsanwaltskammer zur Last. Wird er freigesprochen, trägt grundsätzlich sie auch seine notwendigen Auslagen. Dazu gehören die gesetzlichen Gebühren und Auslagen seines Verteidigers. Eine darüber hinaus vereinbarte Vergütung wird dadurch aber nicht vollständig erstattungsfähig. Der Verteidiger rechnet nach dem Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ab, das in Teil 6 Abschnitt 2, Nr. 6200 ff., eigene Gebühren für diese Verfahren vorsieht. Wer diese Gebühren einmal in eigener Sache bezahlt hat, weiß, was ein Verfahren kostet, in dem der Anwalt auf der falschen Seite des Richtertischs sitzt.³⁸³

5.4 Die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen

AUF EINEN BLICK

Die anwaltsgerichtliche Maßnahme vergilt nicht, sie sichert die Berufspflichten und erzieht, weshalb neben der Schuld die Prognose und damit das Verhalten nach der Tat erhebliches Gewicht hat. § 114 Abs. 1 BRAO nennt abschließend Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, Vertretungsverbot und Ausschluss. Das Vertretungsverbot darf nicht einem Gesamtberufsverbot gleichkommen, und die Ausschluss setzt voraus, dass der Anwalt im Entscheidungszeitpunkt für den Beruf nicht mehr tragbar ist. Der Widerruf der Zulassung nach § 14 BRAO und das strafgerichtliche Berufsverbot nach § 70 StGB dienen der Gefahrenabwehr und sind von der Ausschluss zu trennen.

³⁸³ §§ 197 und 198 BRAO; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 366 und 370; VV RVG Teil 6 Abschnitt 2, Nr. 6200–6216. Zur Kostentragung durch die Kammer auch AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.1.2020 – 2 AGH 23/19, Tenor zu 2.

Die berufsrechtliche Maßnahme will etwas anderes als die Kriminalstrafe. Die Strafe vergilt, sühnt und schreckt ab, und sie trifft den Täter als Bürger. Die berufsrechtliche Maßnahme sichert dagegen die Berufspflichten und erzieht. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Ausgangspunkt für das Disziplinarrecht früh und ohne Beschönigung formuliert. Die Disziplinarstrafe sei ihrem Wesen nach ein Zucht- und Erziehungsmittel, das an den besonderen Status des Betroffenen anknüpfe. Der Satz ist alt und sagt über die einzelnen Maßnahmen von heute nichts. Wer sich vor dem Anwaltsgericht verantworten muss, sollte ihn trotzdem kennen. Er erklärt, wie die Richter denken.³⁸⁴

Der Erziehungszweck

§ 113 Abs. 1 BRAO bestimmt, dass gegen den Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten aus der BRAO oder der Berufsordnung verstößt, eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt wird. Ist nach § 115b BRAO von einer Ahndung abzusehen, lautet das Urteil auf Einstellung. Wählt und bemisst das Gericht die Maßnahme, geht es von der persönlichen Schuld aus. Hinzu tritt das Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege. Vor allem kommt es darauf an, ob der Anwalt seine Pflichten künftig erfüllen wird. Das Gericht blickt deshalb zurück auf das, was geschehen ist, und zugleich nach vorn auf das, was geschehen wird. Dadurch erhält das Verhalten nach der Tat erhebliches Gewicht.

Hat der Anwalt den Organisationsmangel behoben, den Schaden ersetzt und die Kammer über die Abhilfe unterrichtet, kann der Erziehungszweck erreicht sein, bevor das Gericht ihn überhaupt verfolgen will. Das zu belegen, macht einen guten Teil der Verteidigung vor dem Anwaltsgericht aus. Solche Tatsachen tragen weiter als ein formelhaftes Bekenntnis zur Einsicht. Umgekehrt darf das Gericht dem Anwalt weder sein Schweigen noch ein zulässiges Bestreiten als fehlende Einsicht anlasten. Die Verteidigung belegt also die Abhilfe und achtet zugleich darauf, dass die Grenzen zulässiger Würdigung gewahrt bleiben.

Der Katalog

Für Verfahren gegen Rechtsanwälte zählt § 114 Abs. 1 BRAO fünf Maßnahmen abschließend auf. Auf diesem Katalog beruht jedes Urteil. Die folgende Übersicht stellt die Maßnahmen mit ihren Wirkungen zusammen und nennt die Fristen, nach deren Ablauf die Eintragung über die Maßnahme nach § 205a BRAO getilgt wird.

Maßnahme	Norm	Wirkung	Tilgungsfrist nach § 205a BRAO
Warnung	§ 114 Abs. 1 Nr. 1 BRAO	Förmliche Missbilligung, mildeste Maßnahme	Fünf Jahre
Verweis	§ 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO	Schärfere Missbilligung, nach Abs. 3 neben einer Geldbuße zulässig	Zehn Jahre

³⁸⁴ BVerfG, Beschl. v. 2.5.1967 – 2 BvR 391/64 und 2 BvR 263/66, BVerfGE 21, 378 (384), zum Wehrdisziplinarrecht.

Maßnahme	Norm	Wirkung	Tilgungsfrist nach § 205a BRAO
Geldbuße	§ 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO	Zahlung bis zu 50.000 Euro, bemessen nach Schwere der Pflichtverletzung und wirtschaftlichen Verhältnissen	Zehn Jahre
Vertretungsverbot	§ 114 Abs. 1 Nr. 4, § 114a BRAO	Keine Tätigkeit als Vertreter oder Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten für ein bis fünf Jahre, Eintragung im Anwaltsverzeichnis	Zwanzig Jahre
Ausschließung	§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO	Erlöschen der Zulassung mit Rechtskraft, achtjährige Sperre nach § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BRAO	Zwanzig Jahre ab erneuter Zulassung

Übersicht 63 – Der Maßnahmenkatalog des § 114 Abs. 1 BRAO

Die Warnung ist die förmliche Missbilligung und zugleich die mildeste Maßnahme. Das Gericht verhängt sie bei erstmaligen, leichten Verstößen, die sich mit einer Rüge der Kammer nicht mehr erledigen ließen. Der Verweis missbilligt schärfer. Nach § 114 Abs. 3 BRAO kann er neben einer Geldbuße verhängt werden, und er kommt vor allem bei mittelschweren oder wiederholten Verstößen in Betracht. Die Geldbuße reicht bis zu fünfzigtausend Euro. Nach § 204 Abs. 3 Satz 4 BRAO fließt sie der Rechtsanwaltskammer zu. Ihre Höhe richtet sich nach der Schwere der Pflichtverletzung und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anwalts. Das Vertretungsverbot untersagt dem Anwalt, auf bestimmten Rechtsgebieten für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren als Vertreter oder Beistand tätig zu werden. Es muss auf Rechtsgebiete begrenzt bleiben und ist keine befristete Berufsuntersagung. Am Ende des Katalogs steht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, die berufsrechtliche Todesstrafe. Sie beendet die Zulassung durch Urteil.

Für Berufsausübungsgesellschaften hält § 114 Abs. 2 BRAO einen eigenen Katalog bereit. Er kennt Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und Vertretungsverbot. An die Stelle der Ausschließung tritt die Aberkennung der Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Ihre heutige Fassung verdanken beide Kataloge der Reform von 2021. Sie hat die Obergrenze der Geldbuße angehoben und die Gesellschaft als Adressatin anwaltsgerichtlicher Maßnahmen eingeführt.³⁸⁵

³⁸⁵ Art. 1 Nr. 33 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363; Inkrafttreten am 1.8.2022 nach Art. 36 Abs. 1.

Verweis und Geldbuße nebeneinander

Nach § 114 Abs. 3 BRAO darf das Gericht Verweis und Geldbuße nebeneinander verhängen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom Dezember 2025 zwei Fragen auseinandergehalten, die in der Praxis gern vermengt werden. Der Grundsatz der einheitlichen Ahndung verlangt, dass das Gericht über das gesamte angeschuldigte Verhalten in einer Entscheidung befindet und dafür eine Maßnahme verhängt. Verweis und Geldbuße bilden zusammen eine solche Maßnahme. Was dagegen Verfahrensgegenstand ist und wie weit die Rechtskraft reicht, richtet sich nach dem prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO. Der innere Zusammenhang, den der Senat verlangt, betrifft die Tatidentität und den Verbrauch der Anschuldigung. Er ist keine Voraussetzung dafür, mehrere selbständige Taten gemeinsam anzuschuldigen und einheitlich zu ahnden.³⁸⁶

Das Vertretungsverbot

Das Vertretungsverbot gilt nur für bestimmte Rechtsgebiete. Nach dem Bundesgerichtshof darf es in seiner konkreten Reichweite nicht einem Gesamtberufsverbot gleichkommen, das die Existenz des Anwalts vernichtet. Es zählt daher nicht die Zahl der Rechtsgebiete auf dem Papier, sondern die Berufspraxis des Betroffenen. Wer fast ausschließlich auf einem Gebiet arbeitet, kann durch ein Verbot für dieses Gebiet seine berufliche Existenz verlieren. Dass das Verbot ihn wirtschaftlich gefährdet, macht es allein noch nicht unzulässig. Dem Anwalt muss aber eine reale Chance bleiben, seine Tätigkeit fortzuführen. Das Gericht muss die wirtschaftlichen Folgen und einen engeren Zuschnitt des Verbots in seine Verhältnismäßigkeitsprüfung einbeziehen.³⁸⁷

Wer mit einem Vertretungsverbot belegt ist, darf auf dem betroffenen Gebiet weder gerichtlich noch außergerichtlich als Vertreter oder Beistand auftreten. Die reine Beratung bleibt ihm erlaubt. § 114a Abs. 1 Satz 2 BRAO erlaubt die Vertretung des Ehegatten oder Lebenspartners und minderjähriger Kinder, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist. Eine allgemeine Ausnahme für eigene und Familienangelegenheiten enthält diese Vorschrift nicht. Verstößt der Anwalt gegen das Verbot, sind drei Folgen auseinanderzuhalten. Nach § 114a Abs. 2 BRAO bleiben seine Rechtshandlungen wirksam, ebenso die Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden. Der Verstoß allein macht also weder eine Rechtsmitteleinlegung noch eine andere fristwahrende Handlung unwirksam. Gerichte und Behörden müssen den Anwalt, der dem Verbot zuwiderhandelt, nach Absatz 3 Satz 2 zurückweisen. Handelt er dem Verbot wissentlich zuwider, ist er nach Absatz 3 Satz 1 aus der Rechtsanwaltschaft auszuschließen, sofern nicht besondere Umstände eine mildere Maßnahme genügen lassen. Solange das Verbot besteht, weist das Anwaltsverzeichnis es nach § 31 Abs. 3 Nr. 7 BRAO aus.³⁸⁸

Frage	Regel	Norm
Reichweite	Keine Tätigkeit als Vertreter oder Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten, gerichtlich und außergerichtlich, für ein bis fünf Jahre	§ 114 Abs. 1 Nr. 4, § 114a Abs. 1 BRAO

³⁸⁶ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25, NJW 2026, 1358 Rn. 9–16 und 19–25.

³⁸⁷ BGH, Beschl. v. 13.12.2024 – AnwSt (R) 4/24, BRAK-Mitt. 2025, 135 (LS), Volltext BeckRS 2024, 39537 Rn. 5–10.

³⁸⁸ § 114a Abs. 1–3 und § 31 Abs. 3 Nr. 7 BRAO; zur fortbestehenden Beratungsmöglichkeit BGH, Beschl. v. 13.12.2024 – AnwSt (R) 4/24, BeckRS 2024, 39537 Rn. 10.

Frage	Regel	Norm
Grenze	Kein Gesamtberufsverbot, eine reale Chance zur Fortführung der Anwaltstätigkeit muss bleiben	Verhältnismäßigkeit
Erlaubt bleibt	Reine Beratung, Familienangelegenheiten im gesetzlichen Umfang	§ 114a Abs. 1 BRAO
Rechtshandlungen trotz Verstoß	Bleiben wirksam, auch Rechtsmittel und fristwahrende Handlungen	§ 114a Abs. 2 BRAO
Auftreten vor Gericht oder Behörde	Zurückweisung des Anwalts	§ 114a Abs. 3 Satz 2 BRAO
Wissentlicher Verstoß	Ausschließung, außer besondere Umstände lassen eine mildere Maßnahme genügen	§ 114a Abs. 3 Satz 1 BRAO
Anwaltsverzeichnis	Eintrag für die Dauer des Verbots	§ 31 Abs. 3 Nr. 7 BRAO
Tilgung	Nach zwanzig Jahren	§ 205a BRAO

Übersicht 64 – Das Vertretungsverbot und die Folgen eines Verstoßes

Die Ausschließung und ihre Folgen

Mit der Rechtskraft des Urteils beendet die Ausschließung die Zulassung (§ 13 BRAO). Eines Widerrufs bedarf es nicht. Zugleich beginnt die achtjährige Sperrfrist nach § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BRAO. Ist sie abgelaufen, bleibt zu prüfen, ob der Bewerber nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO noch unwürdig ist. Bei Kernbereichsdelikten kann eine Rückkehr deshalb erst nach deutlich längerer Zeit in Betracht kommen. Die Ausschließung selbst kommt vor allem bei der Veruntreuung von Fremdgeld in Betracht, beim Parteiverrat, beim Betrug zum Nachteil von Mandanten und bei Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung, die das Vertrauen der Rechtsuchenden in seinem Kern treffen. Voraussetzung ist, dass der Anwalt im Zeitpunkt der Entscheidung für den Beruf nicht mehr tragbar ist. Das ist eine Prognose. Zeitablauf und Nachtatverhalten wirken auf sie ein.³⁸⁹

Der Ausgeschlossene darf seine Mandate nicht als Rechtsanwalt weiterführen. Nach § 31a Abs. 4 BRAO verliert er die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Die Kammer kann nach § 55 Abs. 5 BRAO einen Abwickler bestellen. Der Eintrag im Anwaltsverzeichnis wird grundsätzlich zunächst gesperrt und nach angemessener Zeit gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, unterbleibt die Sperrung oder wird wieder aufgehoben. Gelöscht wird dann erst, wenn die Abwicklung beendet ist. Wer die Bezeichnung Rechtsanwalt nach der Ausschließung unbefugt weiterführt, macht sich nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar.

Die Zumessung

Zumessungsregeln enthält die Norm nicht. Die Kommentierung behilft sich mit den Gedanken des § 46 StGB, soweit sie passen. Ausgangspunkt ist die Schuld. Schematische Bewer-

³⁸⁹ BGH, Urt. v. 30.6.1986 – AnwSt (R) 2/86, BRAK-Mitt. 1987, 96, Gründe 2; BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 114 Rn. 4–11.

tungen verbieten sich. Selbst die Veruntreuung von Mandantengeldern kann im Einzelfall eine mildere Maßnahme als die Ausschließung verlangen, wenn das Nachtatverhalten den Ausschlag gibt, etwa ein ernsthafter Schadensausgleich. Nach der Rechtsprechung setzt die Ausschließung voraus, dass im Entscheidungszeitpunkt noch einer Gefährdung der Rechtspflege entgegengewirkt werden muss. Diese Prognose verschiebt sich mit der Zeit. Hat sich der Anwalt während eines langen Verfahrens nichts zuschulden kommen lassen, kann das deshalb für ihn sprechen. In die Würdigung gehen außerdem ein, wie lange er ohne Beanstandung zugelassen war, frühere Rügen und Maßnahmen, soweit sie nicht getilgt sind, die wirtschaftlichen Folgen für ihn, die Auswirkungen der Tat auf das Vertrauen der Rechtssuchenden und die Strafe, die ein Strafgericht wegen derselben Tat verhängt hat.³⁹⁰

Wer sich allein auf die Frage konzentriert, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, übersieht das Wesentliche. Der Ausgang entscheidet sich häufig erst bei der Auswahl und Bemessung der Maßnahme. Die Verteidigung muss sich deshalb auf den Fall der Verurteilung vorbereiten und Belege zur Abhilfe, zum Schadensausgleich und zur wirtschaftlichen Lage bereithalten.

Gesichtspunkt	Inhalt und Wirkung
Schuld	Ausgangspunkt jeder Auswahl und Bemessung, keine schematische Bewertung
Prognose	Wird der Anwalt seine Pflichten künftig erfüllen, bei der Ausschließung noch Gefährdung der Rechtspflege im Entscheidungszeitpunkt
Nachtatverhalten	Behobener Organisationsmangel, ersetzter Schaden, unterrichtete Kammer, kann den Erziehungszweck erfüllen
Zeitablauf	Beanstandungsfreies Verhalten während eines langen Verfahrens kann für den Anwalt sprechen
Berufliche Vorgeschichte	Dauer beanstandungsfreier Zulassung, nicht getilgte frühere Rügen und Maßnahmen
Folgen der Tat und der Maßnahme	Auswirkungen auf das Vertrauen der Rechtssuchenden, wirtschaftliche Folgen für den Anwalt
Strafe wegen derselben Tat	Fließt in die Würdigung ein, unter Umständen Absehen von der Ahndung nach § 115b BRAO
Prozessverhalten	Schweigen und zulässiges Bestreiten dürfen nicht als fehlende Einsicht gewertet werden

Übersicht 65 – Gesichtspunkte der Zumessung

Abgrenzung zum Widerruf und zum Berufsverbot

Von der Ausschließung zu trennen ist zunächst der verwaltungsrechtliche Widerruf der Zulassung durch die Kammer nach § 14 BRAO. Er ist keine Sanktion, er dient der Gefahrenabwehr. Verschulden setzt er nicht voraus, und angefochten wird er mit der Klage zum Anwaltsgerichtshof. Widerruf und Ausschließung lassen sich nebeneinander betreiben, etwa bei Fremdgeldverstößen, die zugleich den Vermögensverfall belegen. In der Praxis wählt die

³⁹⁰ BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 114 Rn. 4–11; zur Gefahrenprognose bei der Ausschließung BGH, Urt. v. 30.6.1986 – AnwSt (R) 2/86, BRAK-Mitt. 1987, 96, Gründe 2.

Kammer den Widerruf, weil er schneller geht. Von beiden abzugrenzen ist das strafgerichtliche Berufsverbot nach § 70 StGB.³⁹¹ Das Strafgericht kann es als Maßregel der Besserung und Sicherung verhängen. Voraussetzung ist, dass der Täter die Tat unter Missbrauch seines Berufs oder unter grober Verletzung der mit ihm verbundenen Pflichten begangen hat und die Gesamtwürdigung die Gefahr weiterer erheblicher Taten dieser Art erkennen lässt.

Auch das Berufsverbot dient der Gefahrenabwehr. Es steht selbständig neben den Maßnahmen der BRAO und wird selten verhängt, weil die Strafgerichte die Entscheidung den Anwaltsgerichten überlassen. Verlassen darf sich darauf niemand. Nach der Kommentarliteratur steht der Anordnung weder ein drohendes berufsgerichtliches Verbot entgegen noch der Umstand, dass der Anwalt den Beruf bereits aufgegeben hat. Den Parteiverrat nennt sie ausdrücklich als Beispiel einer groben Verletzung berufsspezifischer Pflichten. Die Verteidigung setzt an der Gefahrprognose an. Die Prognose verlangt eine Gesamtwürdigung von Täter und Tat. Weil das Verbot in Art. 12 GG eingreift, darf das Gericht an die Erheblichkeit der zu erwartenden Taten keinen zu niedrigen Maßstab anlegen. Mildere Mittel hat es stets zu prüfen, und bei einer ersten Verurteilung gelten besonders strenge Anforderungen. Zulässiges Verteidigungsverhalten darf nicht zu Lasten des Angeklagten gehen. Wer die Tat bestreitet, zeigt keine Reue, und daraus darf das Gericht keine Gefahr ableiten. Das Berufsverbot kann den Beruf insgesamt oder einen Berufszweig erfassen und dauert grundsätzlich ein bis fünf Jahre. Es muss auf die Art des Missbrauchs zugeschnitten sein und auf einen Teilbereich beschränkt werden, wenn das die Gefahr abwendet. Im entschiedenen Fall hat der Bundesgerichtshof eine Beschränkung auf die Verteidigung in Terrorismussachen für unzureichend gehalten. Sie hätte nicht verhindert, dass die Kanzlei, wie befürchtet, als Kommunikationszentrale einer terroristischen Vereinigung missbraucht wird. Auf Dauer darf das Verbot angeordnet werden, wenn die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der Gefahr nicht ausreicht. Ein daneben geführtes anwaltsgerichtliches Verfahren bleibt bedeutsam, wenn weiter gehende berufsrechtliche Folgen in Betracht kommen. Umgekehrt können die beruflichen Folgen der Verurteilung strafmildernd ins Gewicht fallen. Das gilt auch für eine erst drohende Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. In das Plädoyer gehört zudem ein bereits ausgesprochenes anwaltsgerichtliches Vertretungsverbot, wenn es die maßgebliche Gefahr schon abwehrt.³⁹²

	Ausschließung	Widerruf der Zulassung	Berufsverbot nach § 70 StGB
Rechtsnatur	Anwaltsgerichtliche Maßnahme, Sanktion	Verwaltungsakt der Kammer, Gefahrenabwehr	Maßregel der Besserung und Sicherung
Wer entscheidet	Anwaltsgericht durch Urteil	Vorstand der Rechtsanwaltskammer	Strafgericht im Urteil

³⁹¹ Zum strafgerichtlichen Berufsverbot und seinem Verhältnis zu berufsrechtlichen Maßnahmen Fischer/Lutz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 70 Rn. 2, 11 und 17.

³⁹² Fischer/Lutz, StGB, 73. Aufl. 2026, § 70 Rn. 6 (Parteiverrat als Beispiel), Rn. 9 (Gesamtwürdigung, mildere Mittel, besonders strenge Anforderungen bei erstmaliger Verurteilung, BGH, Beschl. v. 26.3.2024 – 4 StR 416/23, NStZ-RR 2024, 205), Rn. 10 (zulässiges Verteidigungsverhalten, BGH, Beschl. v. 26.2.2003 – 2 StR 411/02, NStZ 2003, 543), Rn. 11 (drohendes ehrengerichtliches Verbot kein Hindernis, BGHSt 28, 84), Rn. 12, 12a (Zuschnitt auf den Teilbereich; die Beschränkung auf Terrorismusverteidigung im konkreten Fall unzureichend, BGH, Beschl. v. 2.8.1978 – StB 171/78, BGHSt 28, 84 [85 f.]) und Rn. 18 (Berücksichtigung bei der Strafzumessung; zur möglichen Strafmilderung wegen drohender Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft BGH, Beschl. v. 27.8.1987 – 1 StR 412/87, NStZ 1987, 550 [551]).

	Ausschließung	Widerruf der Zulassung	Berufsverbot nach § 70 StGB
Voraussetzung	Schuldhaftes Pflichtverletzung, Untragbarkeit im Entscheidungszeitpunkt	Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 BRAO, kein Verschulden nötig	Rechtswidrige Tat unter Missbrauch des Berufs oder grober Verletzung beruflicher Pflichten, Gefahr weiterer erheblicher Taten dieser Art
Rechtsschutz	Berufung zum Anwaltsgerichtshof, Revision zum Bundesgerichtshof unter den Voraussetzungen des § 145 BRAO	Klage zum Anwaltsgerichtshof	Rechtsmittel gegen das Strafurteil
Rückkehr	Frühestens nach acht Jahren, dann Würdigungsprüfung	Nach Wegfall des Widerrufsgrunds, Würdigungsprüfung	Grundsätzlich nach ein bis fünf Jahren, bei unbedingtem Verbot erst nach dessen Wegfall
Vorläufige Maßnahme	Vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot, § 150 BRAO	Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 14 Abs. 4 BRAO	Vorläufiges Berufsverbot, § 132a StPO
Verjährung	Zwanzig Jahre, § 115 Abs. 1 BRAO	Keine, weil Gefahrenabwehr	Verjährung der Anlasstat nach §§ 78 ff. StGB

Übersicht 66 – Ausschließung, Widerruf und strafgerichtliches Berufsverbot im Vergleich

Tilgung und Eintragung

Die Maßnahmen werden in die Akte eingetragen, die die Kammer über den Anwalt führt. Bis zur Tilgung vergehen nach § 205a BRAO bei der Warnung fünf Jahre, bei Verweis und Geldbuße zehn Jahre und beim Vertretungsverbot zwanzig Jahre. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Unanfechtbarkeit. Wird der Anwalt nach einer Ausschließung erneut zugelassen, beträgt sie zwanzig Jahre ab dieser Zulassung. Ihr Ende kann sich hinausschieben, unter anderem durch eine weitere berücksichtigungsfähige Eintragung, ein noch anhängiges Verfahren oder eine nicht vollstreckte Geldbuße. Ist die Frist abgelaufen, gilt der Anwalt als von der Maßnahme nicht betroffen. Die Vorgänge dürfen dann noch bis zum Jahresende in der Akte bleiben, bevor sie entfernt und vernichtet werden. In das öffentliche Anwaltsverzeichnis werden bestehende Vertretungsverbote eingetragen. Warnung, Verweis und Geldbuße erscheinen dort nicht. Über Zahlungserleichterungen für die Geldbuße entscheidet die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Vollstreckung.³⁹³

³⁹³ § 205a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1–3 und Abs. 2–4, § 204 Abs. 3 BRAO; zur Bewilligung von Zahlungserleichterungen durch die Kammer Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 260 und 356.

5.5 Die Einheit der Pflichtverletzung, eine Fiktion mit Folgen

AUF EINEN BLICK

Nach dem Bundesgerichtshof entscheidet das Anwaltsgericht über alle angeschuldigten Verfehlungen einheitlich und verhängt nur eine Maßnahme, ohne Teilfreispruch und ohne Unterscheidung von Tateinheit und Tatmehrheit. Was Verfahrensgegenstand ist und wann die Anschuldigung verbraucht ist, richtet sich nach dem Urteil vom Dezember 2025 dagegen nach dem prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO. Die Einheit wirkt bis in Berufung, Wiederaufnahme und Verjährung und stößt deshalb in der Kommentarliteratur und bei mehreren Instanzgerichten auf Widerspruch. Die Verteidigung prüft Verfahrensgegenstand und Verjährung für jeden Vorwurf gesondert, nutzt Beschränkungen nach § 154 StPO und entsprechend § 154a StPO und hält die Gegenposition für die Revision bereit.

Der Bundesgerichtshof hält daran fest, dass das Gericht über das gesamte Verhalten, das die zugelassene Anschuldigungsschrift als schuldhaft vorwirft, nur einheitlich entscheiden darf. Er hat das 2012 in einer Wirtschaftsprüfersache bekräftigt und 2025 für Rechtsanwälte bestätigt. Mehrere Verfehlungen werden danach zu einer einheitlichen Pflichtverletzung zusammengefasst. Das Gericht verhängt nur eine Maßnahme, es unterscheidet nicht zwischen Tateinheit und Tatmehrheit, und ein Teilfreispruch kommt nicht in Betracht. Die Folgen reichen bis in das Rechtsmittel- und Wiederaufnahmerecht. Im Gesetz steht diese Rechtsfigur nicht. Trotzdem entscheidet sie in vielen Verfahren über Verjährung, Rechtsmittel und Ausgang.³⁹⁴

Herkunft und Begründung

Der Grundsatz stammt aus dem Beamtendisziplinarrecht, wo er seit langem als Einheit des Dienstvergehens gilt. Selbst das Bundesdisziplinargesetz verlangt heute allerdings keine durchgehend gemeinsame Verfahrensführung mehr. Das Bundesverwaltungsgericht trennt diese Frage von der abschließenden Gesamtwürdigung des Dienstvergehens. Das anwaltliche Disziplinarrecht hat den Grundsatz als Einheit der Pflichtverletzung übernommen, obwohl die BRAO ihn nicht ausspricht. Der Bundesgerichtshof begründet ihn mit dem Wesen der berufsrechtlichen Maßnahme. Sie vergelte nicht die einzelne Tat, sie beurteile die Persönlichkeit des Anwalts und seine berufliche Tragbarkeit, und diese Beurteilung sei nur in einer Gesamtschau des angeschuldigten Verhaltens möglich. Im Dezember 2025 hat der Anwaltssenat den Grundsatz erneut bestätigt. Die Prüfung der beruflichen Tragbarkeit und die erzieherische Einwirkung verlangten die zusammengefasste Betrachtung.³⁹⁵³⁹⁶

Zugleich hat der Senat die Reichweite des Grundsatzes abgesteckt. Er unterscheidet zwei Ebenen. Die einheitliche Ahndung betrifft die Entscheidung und die Maßnahme. Auf alles, was angeschuldigt und schuldhaft ist, antwortet das Gericht in einem Urteil und mit einer Maßnahme. Die Kombination von Verweis und Geldbuße nach § 114 Abs. 3 BRAO steht dieser einen Maßnahme nicht entgegen. Was dagegen Verfahrensgegenstand ist, richtet sich nach dem prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO. Gegenstand bleibt die Tat, wie die

³⁹⁴ BGH, Urt. v. 14.8.2012 – WpSt (R) 1/12, BGHSt 57, 289 = NJW 2012, 3251 Rn. 14; BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25, NJW 2026, 1358 Rn. 9–16.

³⁹⁵ BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25, NJW 2026, 1358 Rn. 9–16 und 19–25.

³⁹⁶ BVerwG, Beschl. v. 16.12.2025 – 2 B 13.25, Rn. 9–11, <https://www.bverwg.de/161225B2B13.25.0>.

Anschuldigungsschrift sie umreißt, nicht die Summe aller Pflichtverletzungen eines Berufslebens. Ob mehrere Verfehlungen eine Tat in diesem Sinn bilden, hängt von ihrem inneren Zusammenhang ab. Dieser Zusammenhang ist eine Frage der Tatidentität und damit des Verbrauchs der Anschuldigung. Voraussetzung dafür, mehrere selbständige Taten gemeinsam anzuschuldigen und einheitlich zu ahnden, ist er nicht.

Für die Praxis heißt das, dass es im anwaltsgerichtlichen Verfahren weder Einzelmaßnahmen für die einzelnen Vorwürfe noch eine Gesamtmaßnahme nach dem Vorbild der Gesamtstrafe gibt. Das Gericht bemisst eine Maßnahme für das Ganze. Jeder erwiesene Vorwurf geht in dieser Bemessung auf.

Die Folgen für das Verfahren

Die Einheit reicht in jede Phase des Verfahrens. Die Anschuldigungsschrift kann Vorwürfe verbinden, die sich über Jahre erstrecken, etwa wiederholte Verstöße gegen die Unterrichtspflicht in verschiedenen Mandaten, ohne dass diese eine prozessuale Tat bilden müssten. Weitere Vorwürfe können durch Nachtragsanschuldigung oder durch Verbindung bereits anhängiger Verfahren hinzukommen. Im Strafrecht entscheidet die Unterscheidung von Tateinheit und Tatmehrheit über Strafraumen und Gesamtstrafe. Hier spielt sie keine Rolle, weil am Ende ohnehin nur eine Maßnahme steht. Hält das Gericht einen Vorwurf für nicht erwiesen, spricht es nicht teilweise frei. Es lässt den Vorwurf bei der Bemessung der Maßnahme außer Betracht und begründet das im Urteil. Die Berufung lässt sich nicht auf einzelne Vorwürfe beschränken, wohl aber auf den Maßnahmenausspruch.

Fehlt eine wirksame Beschränkung, prüft das Berufungsgericht das gesamte Urteil, auch die Punkte, die der Anwalt gar nicht angreifen wollte. Die Wiederaufnahme mit dem Ziel einer anderen Sachentscheidung setzt nach der herrschenden Auffassung die Aussicht auf Freispruch voraus. Eine bloß mildere Maßnahme genügt nicht. So kann schon ein Verurteilungspunkt, der sich nicht beseitigen lässt und vielleicht unbedeutend ist, der Wiederaufnahme entgegenstehen, obwohl die übrigen Vorwürfe nicht mehr tragen. Auch auf die Verjährung wirkt die Einheit ein. Bei zusammengehörigen Verfehlungen soll die letzte Teilhandlung maßgeblich sein. Für völlig selbständige Vorgänge erkennt allerdings auch die Rechtsprechung eine getrennte Beurteilung an.³⁹⁷

Verfahrensstufe	Folge
Anschuldigung	Selbständige Verfehlungen werden gemeinsam angeschuldigt und einheitlich geahndet, Erweiterung durch Nachtragsanschuldigung
Verfahrensgegenstand und Klageverbrauch	Prozessualer Tatbegriff des § 264 StPO, innerer Zusammenhang als Frage der Tatidentität
Urteil	Eine Entscheidung, eine Maßnahme, kein Teilfreispruch, nicht erwiesene Vorwürfe bleiben bei der Bemessung außer Betracht
Berufung	Keine Beschränkung auf einzelne Vorwürfe, Prüfung des gesamten Urteils, Beschränkung auf den Maßnahmenausspruch möglich

³⁹⁷ Henssler/Prütting/Thole, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 113 Rn. 15–18; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 54–55 und § 116 Rn. 336–336b; zur Beschränkung auf den Maßnahmenausspruch BGH, Urt. v. 5.11.1984 – AnwSt (R) 11/84, BGHSt 33, 59 = NJW 1985, 1089 Rn. 2.

Verfahrensstufe	Folge
Wiederaufnahme	Nur mit dem Ziel des Freispruchs, der Wiederaufnahmegrund muss alle Verurteilungspunkte erfassen
Verjährung	Bei zusammengehörigen Verfehlungen letzte Teilhandlung maßgeblich, Ausnahme für völlig selbständige Vorgänge

Übersicht 67 – Die Folgen der Einheit der Pflichtverletzung nach herrschender Auffassung

Die Kritik

Gegen die Einheit der Pflichtverletzung sprechen gewichtige Einwände. Dass das Gericht bei der Bemessung der Maßnahme das Gesamtverhalten würdigt, leuchtet ein. Warum es dafür selbständige Verfehlungen zu einer materiellrechtlichen Einheit verbinden muss, bleibt dagegen erklärungsbedürftig. § 113 Abs. 1 BRAO ordnet an, dass gegen den Anwalt, der schuldhaft gegen seine Pflichten verstößt, eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt wird. Mehr sagt der Wortlaut nicht. Den zusätzlichen Schritt zur materiellrechtlichen Einheit erzwingt er nicht. In der Kommentarliteratur stößt die Figur deshalb auf Widerspruch.³⁹⁸

Hinzu kommt, dass die Einheit davon abhängt, welche Taten die Generalstaatsanwaltschaft gemeinsam anschuldigt und welche Verfahren das Gericht verbindet. Wie weit die materiellrechtliche Ahndung reicht, folgt damit aus einer prozessualen Entscheidung. Die Anklagebehörde bestimmt mit der Fassung der Anschuldigungsschrift, was als Einheit geahndet wird. Beim Klageverbrauch stellt der Bundesgerichtshof dagegen auf die einzelne prozessuale Tat ab. Für den Rechtsschutz ist diese Trennung unerlässlich. Sie wirft aber die Frage auf, welchen eigenständigen Nutzen die weiter gehende Einheit dann noch hat. Eine Figur, die an ihren eigenen Rändern nicht gilt, trägt wenig.³⁹⁹

Am schwersten wiegt das Verjährungsproblem, das sich als Verjährungsparadoxon bezeichnen lässt. Nach der kritisierten Verklammerung soll eine bereits verjährte Verfehlung wieder verfolgbar werden, wenn später eine gleichwurzelige Pflichtverletzung hinzutritt. Wer die Verjährung als rechtsstaatliche Grenze ernst nimmt, muss erklären, warum späteres Verhalten eine schon erloschene Verfolgungsmöglichkeit zurückholen darf. Außerhalb des Disziplinarrechts kennt die Rechtsordnung keine eingetretene Verfolgungsverjährung, die durch späteres Verhalten des Täters rückwirkend wieder entfällt. Die Persönlichkeitsbeurteilung liefert dafür keinen überzeugenden Grund. Ähnlich problematisch ist eine Wiederaufnahmepraxis, die die Korrektur des tragenden Vorwurfs scheitern lässt, weil ein geringfügiger Nebenpunkt bestehen bleibt.⁴⁰⁰

Die Kritik ist auch bei den Gerichten angekommen. Der Anwaltsgerichtshof Hamburg hat seine frühere Rechtsprechung zur Einheit aufgegeben. Ablehnend haben sich außerdem der Anwaltsgerichtshof Niedersachsen und das Anwaltsgericht Frankfurt geäußert. Der Bundesgerichtshof hält dagegen an der einheitlichen Pflichtverletzung fest. Sein Urteil vom

³⁹⁸ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 47–62, insbesondere Rn. 52 und 56–61; Dahns, Der Grundsatz der Einheitstat im anwaltsgerichtlichen Verfahren, NJW-Spezial 2026, 190–191.

³⁹⁹ Henssler/Prütting/Thole, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 113 Rn. 19; zur Abgrenzung von einheitlicher Ahndung und Klageverbrauch BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25, NJW 2026, 1358 Rn. 9–16 und 19–25.

⁴⁰⁰ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 52, 55 und 59.

Dezember 2025 unterscheidet allerdings klar zwischen der einheitlichen Ahndung innerhalb eines Verfahrens und der Reichweite des Klageverbrauchs, für die der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO gilt. Wer vor dem Anwaltsgericht steht, muss mit dieser Linie rechnen.^{401,402}

Die Kritik richtet sich gegen die Folgerungen, die über eine gemeinsame Bemessung der Maßnahme hinausgehen. Um eine angemessene Maßnahme zu finden, darf und muss das Gericht das Gesamtverhalten würdigen. Dafür braucht es keine Konstruktion, die den Beginn der Verjährung verschiebt oder eine berechnete Wiederaufnahme erschwert. Wer die Einheit verteidigt, muss erklären, warum die Persönlichkeitsbeurteilung mehr verlangt als eine Gesamtwürdigung bei der Maßnahme, nämlich die Verklammerung selbständiger Taten zu einem Verfolgungsverbund. Diese Erklärung steht bis heute aus. Die Persönlichkeit des Anwalts wird nicht genauer beurteilt, nur weil seine Verfahrensrechte unklarer werden.

Das Arbeitsprogramm der Verteidigung

Die Verteidigung setzt beim einzelnen Vorwurf an. Anschuldigungsschrift und Eröffnungsbeschluss bestimmen, was Gegenstand des Verfahrens ist. Ein weiterer, selbständiger Lebenssachverhalt wird nicht schon durch das Schlagwort der Einheit Teil des Verfahrens. Er muss nachträglich angeschuldigt oder über die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren einbezogen werden. Umgekehrt ist eine Tat verbraucht, soweit sie bereits Gegenstand einer rechtskräftigen Sachentscheidung war. Beide Prüfungen richten sich nach § 264 StPO. Ein bloßer zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang mit anderen Vorwürfen genügt dafür nicht. Freilich lässt sich auf diesem Weg nicht verhindern, dass die Generalstaatsanwaltschaft mehrere selbständige Taten in einer Anschuldigungsschrift verbindet und das Gericht sie einheitlich ahndet. Wer sich dagegen auf den fehlenden inneren Zusammenhang beruft, argumentiert an der Rechtsprechung vorbei.

Den Verjährungseinwand muss die Verteidigung für jede Einzelverfehlung gesondert prüfen und begründen. Die Gegenposition zur Verklammerung entwickelt sie konkret am Sachverhalt, damit sie in der Revision zur Verfügung steht. Außerdem prüft sie, ob sich das Verfahren beschränken lässt, indem einzelne Vorwürfe ausgeschieden werden. Im Ermittlungsverfahren kommt § 154 StPO in Betracht. Im gerichtlichen Verfahren geschieht die Beschränkung wegen der angenommenen Einheit dagegen entsprechend § 154a StPO. Das Gericht braucht dafür nach dessen Absatz 2 die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Der Bundesgerichtshof hat diesen Weg auch im Revisionsverfahren beschritten. In der Berufung kann es sinnvoll sein, das Rechtsmittel auf den Maßnahmenausspruch zu beschränken. Das setzt voraus, dass die Feststellungen zur Pflichtverletzung eine selbständige Prüfung der Maßnahme tragen und nicht untrennbar mit der angegriffenen Bemessung verbunden sind.⁴⁰³

⁴⁰¹ AGH Hamburg, Urt. v. 16.2.2009 – I EVY 6/08, BRAK-Mitt. 2009, 129 (131 f.); AGH Niedersachsen v. 14.10.2002 – AGH 35/01, BRAK-Mitt. 2003, 36; AnwG Frankfurt a.M., Urt. v. 17.3.2010 – IV AG 01/09 – 4 EV 335/08, BRAK-Mitt. 2010, 223 (224); zur Einordnung Dahns, NJW-Spezial 2026, 190–191.

⁴⁰² BGH, Urt. v. 1.12.2025 – AnwSt (R) 5/25, NJW 2026, 1358 Rn. 9–16 und 19–25.

⁴⁰³ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 116 Rn. 156–157; BGH, Beschl. v. 12.5.2015 – AnwSt (R) 5/15, BeckRS 2015, 10707 Rn. 2–3; zur Berufungsbeschränkung BGH, Urt. v. 5.11.1984 – AnwSt (R) 11/84, BGHSt 33, 59 = NJW 1985, 1089 Rn. 2.



Abbildung 18 – Das Arbeitsprogramm der Verteidigung bei der Einheit der Pflichtverletzung

Für die Kritik am Wiederaufnahmerecht wäre eine Verurteilung besonders aufschlussreich, deren maßgeblicher Vorwurf durch neue Beweismittel entfällt, während nur ein geringfügiger Nebenpunkt übrig bleibt. An einem solchen Fall wäre zu entscheiden, ob die Einheit noch der Gerechtigkeit dient oder nur ihre eigene Fortgeltung verteidigt. Ob es zu diesem Streit kommt, hängt vom konkreten Mandat ab. Wer den Fall hat, sollte ihn nicht gegen Auflage einstellen lassen.

5.6 Verjährung

AUF EINEN BLICK

Nach § 115 Abs. 1 BRAO verjährt die Verfolgung in fünf, zehn oder zwanzig Jahren, je nachdem, ob das Gericht auf Warnung, Verweis oder Geldbuße, auf ein Vertretungsverbot oder auf die Ausschließung tatsächlich erkennt. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Tat und ruht vor allem, solange wegen desselben Verhaltens ein Straf- oder Bußgeldverfahren läuft. Unterbrechungen wie die erste Vernehmung oder die erste Anhörung durch die Kammer lassen die Frist neu beginnen, grundsätzlich begrenzt auf das Doppelte der gesetzlichen Frist. Die Verteidigung rechnet jeden Vorwurf einzeln durch und trägt das Ergebnis spätestens vor der Eröffnung vor, denn ein verjährter Vorwurf darf nicht eröffnet werden.

Nach § 115 Abs. 1 BRAO verjährt die Verfolgung einer Pflichtverletzung in fünf Jahren. Rechtfertigt die Pflichtverletzung ein Vertretungsverbot, sind es zehn Jahre, rechtfertigt sie

die Ausschließung, zwanzig Jahre. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist die Verjährung ein Verfahrenshindernis, das in jeder Lage von Amts wegen zu beachten ist. Zugleich ist sie die Rechtsfrage, an der die meisten alten Vorwürfe scheitern oder scheitern sollten. Wer sie prüft, bestimmt zuerst die Friststufe und den Beginn und untersucht dann Ruhen und Unterbrechung.

Die Friststufen

Für die längeren Fristen genügt es nicht, dass die Generalstaatsanwaltschaft ein Vertretungsverbot oder die Ausschließung beantragt. Nach der herrschenden Auffassung muss das Gericht tatsächlich auf eine dieser Maßnahmen erkennen. Hält es am Ende nur einen Verweis oder eine Geldbuße für angemessen, bleibt es bei der fünfjährigen Frist. Auch die Überlegung, die Tat hätte an sich eine schwerere Maßnahme gerechtfertigt, ersetzt deren Verhängung nicht. Sind fünf Jahre verstrichen, wird die Bemessung der Maßnahme damit zugleich zur Verjährungsfrage. Die Verteidigung muss beides zusammenführen. Wer darlegt, dass eine Ausschließung oder ein Vertretungsverbot nicht mehr gerechtfertigt ist, kann auf diesem Weg die Einstellung wegen Verjährung erreichen.⁴⁰⁴

Die abgestuften Fristen gelten seit dem 1. August 2022. Bis dahin verjährte in fünf Jahren nur die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die keine schwerere Maßnahme als einen Verweis oder eine Geldbuße rechtfertigte. Schwerere Verfehlungen waren unverjährbar. Die Neufassung hat die Unverjährbarkeit beseitigt und dafür den Streit um die Friststufe auf drei Ebenen verteilt. Auch das Rügerecht des Kammervorstands bindet § 74 Abs. 1 Satz 3 BRAO an die fünfjährige Frist. Die Vorschrift übernimmt zudem den Verjährungsbeginn und die Ruhensregeln. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten dieselben Stufen, bezogen auf die Maßnahmen des § 114 Abs. 2 BRAO.⁴⁰⁵

Frist	Maßnahme, auf die das Gericht erkennt	Absolute Verjährung nach § 78c Abs. 3 StGB
Fünf Jahre	Warnung, Verweis oder Geldbuße (§ 114 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO), für Berufsausübungsgesellschaften § 114 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BRAO	Zehn Jahre
Zehn Jahre	Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 BRAO)	Zwanzig Jahre

⁴⁰⁴ Henssler/Prütting/Thole, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 115 Rn. 2; BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 115 Rn. 1.

⁴⁰⁵ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363, in Kraft insoweit seit 1.8.2022 nach Art. 36 Abs. 1; zur Verjährung der Rüge Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 74 Rn. 31–31d.

Frist	Maßnahme, auf die das Gericht erkennt	Absolute Verjährung nach § 78c Abs. 3 StGB
Zwanzig Jahre	Ausschließung, bei Berufsausübungsgesellschaften Aberkennung der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 114 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 5 BRAO)	Vierzig Jahre

Übersicht 68 – Die Friststufen des § 115 Abs. 1 BRAO

Der Beginn

Nach § 115 Abs. 1 Satz 3 BRAO beginnt die Verjährung mit der Beendigung der Tat. Auf ihre Entdeckung kommt es nicht an, ebenso wenig auf die Kenntnis der Kammer. Vollendung und Beendigung können auseinanderfallen. Handelt der Anwalt nach Verwirklichung des Pflichtverstoßes weiter, um dessen Erfolg zu sichern, kann er die Tat erst dadurch beenden. Bei Unterlassungen zählt, wann die Handlungspflicht erfüllt wird oder entfällt. Bei Dauerpflichtverletzungen, etwa wenn die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung fehlt, muss der pflichtwidrige Zustand beendet sein. Geht es dem Anwalt um ein verbotenes Erfolgshonorar, kann die Annahme des Honorars maßgeblich sein und nicht schon die Vereinbarung. Solange ein pflichtwidriger Zustand fortbesteht, beginnt die Verjährung nicht. Die Verteidigung sollte deshalb genau prüfen, ob der Vorwurf wirklich eine Dauerpflichtverletzung betrifft oder in Einzelakte zerfällt, die jeweils für sich verjähren.⁴⁰⁶

Das Ruhen

Für das Ruhen gilt nach § 115 Abs. 2 BRAO § 78b Abs. 1 bis 3 StGB entsprechend. Darüber hinaus ruht die Verjährung, solange wegen desselben Verhaltens ein Straf- oder Bußgeldverfahren läuft. Sie ruht ferner für die Dauer eines vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens nach § 118a BRAO, wenn der Anwalt zugleich einem anderen Berufsrecht unterliegt, und während einer Aussetzung nach § 118b BRAO, mit der das Anwaltsgericht den Ausgang eines anderen Verfahrens abwarten kann. Das Ruhen beginnt bereits mit dem Ermittlungsverfahren, das wegen desselben Verhaltens eingeleitet wird. Es endet mit dem rechtskräftigen gerichtlichen Abschluss oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens. Ein langes Strafverfahren hält damit auch einen alten berufsrechtlichen Vorwurf am Leben. Wird das Strafverfahren nach Jahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, hat es die berufsrechtliche Verjährung für diese Jahre angehalten. Mit dem Ende des Strafverfahrens läuft die Verjährung weiter, gleichgültig, ob es durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellung nach § 153a StPO endet. Erledigt ist der berufsrechtliche Vorwurf damit noch nicht. Ob nach einer Strafe oder einer Einstellung gegen Auflage noch eine Maßnahme erforderlich ist, prüft das Gericht gesondert nach § 115b BRAO.⁴⁰⁷

⁴⁰⁶ BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 115 Rn. 4; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115 Rn. 6.

⁴⁰⁷ § 115 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 BRAO; BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 115 Rn. 10–12; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115 Rn. 17–18b.

Anders als die Unterbrechung setzt das Ruhen die Frist nicht zurück. Es hält sie an, und die Zeit, die vor dem Ruhen verstrichen ist, bleibt verbraucht. Davon zu unterscheiden ist die Ablaufhemmung. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des Anwaltsgerichts ergangen, läuft die Frist grundsätzlich nicht vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ab. Berufung und Revision führen dann nicht schon durch ihre Dauer zur Verjährung. Eine Verjährung, die bereits vor dem erstinstanzlichen Urteil eingetreten war, wird durch die Ablaufhemmung allerdings nicht beseitigt.⁴⁰⁸

Die Unterbrechung

Für die Unterbrechung verweist § 115 Abs. 3 BRAO auf § 78c Abs. 1 bis 4 StGB. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren wird die Verjährung vor allem durch die erste Vernehmung, durch die Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder durch die Anordnung dieser Maßnahmen unterbrochen. Hinzu kommen die Einreichung der Anschuldigungsschrift, der Eröffnungsbeschluss und die Anberaumung der Hauptverhandlung. Für die erste Anhörung durch die Kammer schafft § 74 Abs. 1 Satz 4 BRAO eine eigene Grundlage. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Grundsätzlich zieht § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB beim Doppelten der gesetzlichen Frist eine Grenze, also nach zehn, zwanzig oder vierzig Jahren. Die Regeln über Ruhen und Ablaufhemmung bleiben davon unberührt. Die Verdoppelung markiert deshalb keine Höchstgrenze, die sich ausnahmslos nach dem Kalender bestimmen ließe.⁴⁰⁹

Bei Schreiben der Kammer kommt es darauf an, ob sie den Anwalt zu einer untersuchten Pflichtverletzung anhört. Die Anhörung nach § 74 Abs. 3 BRAO ist der eindeutige Fall. Die Unterbrechungswirkung entfällt aber nicht schon deshalb, weil noch offen ist, ob das Verfahren mit einer Rüge enden wird. Es zählen Gegenstand und Inhalt des Schreibens, nicht seine Überschrift. Die Verteidigung sollte die Korrespondenz mit der Kammer deshalb genau daraufhin durchsehen, welcher Vorwurf dem Anwalt wann zur Stellungnahme vorgelegt wurde.⁴¹⁰

	Ruhen	Unterbrechung
Grundlage	§ 115 Abs. 2 BRAO, § 78b StGB entsprechend	§ 115 Abs. 3 BRAO, § 78c StGB entsprechend
Anlässe	Straf- oder Bußgeldverfahren wegen desselben Verhaltens, vorrangiges berufsaufsichtliches Verfahren, Aussetzung nach § 118b BRAO; besondere Ablaufhemmung bei rechtzeitigem erstinstanzlichem Urteil	Erste Vernehmung, Bekanntgabe der Einleitung oder entsprechende Anordnung, Anschuldigungsschrift, weitere Handlungen nach § 78c Abs. 1 StGB; Kammeranhörung nach § 74 Abs. 1 Satz 4 BRAO
Wirkung	Die Frist hält an und läuft danach weiter, die verstrichene Zeit bleibt verbraucht	Die Frist beginnt von neuem

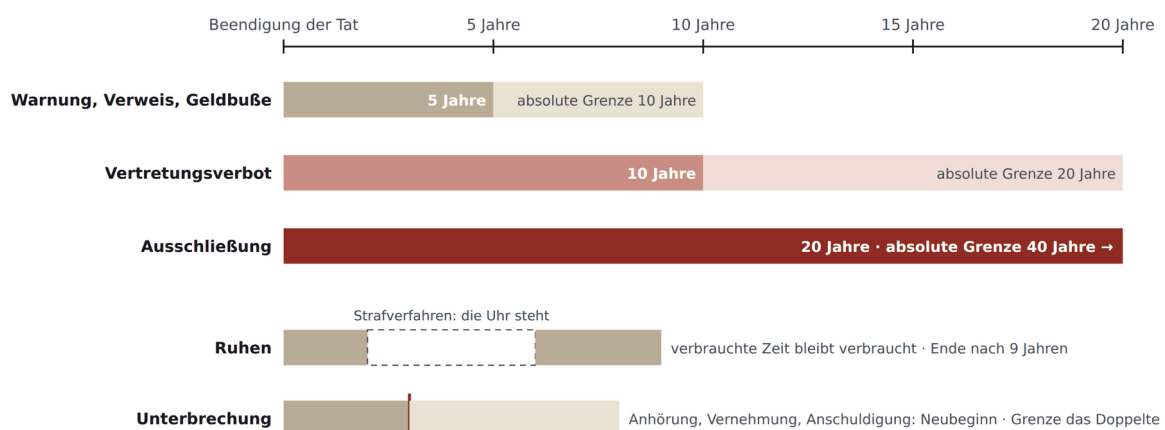
⁴⁰⁸ § 115 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 78b Abs. 3 StGB; BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 115 Rn. 13.

⁴⁰⁹ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115 Rn. 20–26 und 30; BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 115 Rn. 13–14; § 74 Abs. 1 Satz 4 BRAO.

⁴¹⁰ Weyland/Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 74 Rn. 31d; § 74 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 BRAO.

	Ruhen	Unterbrechung
Grenze	Ruhenszeiten werden nicht eingerechnet, Ablaufhemmung kann die Frist bis zur Rechtskraft offenhalten	Grundsätzlich das Doppelte der Frist, Ruhen und Ablaufhemmung bleiben unberührt

Übersicht 69 – Ruhen und Unterbrechung der Verjährung nach § 115 Abs. 2 und 3 BRAO



Die Friststufe folgt der verhängten Maßnahme, nicht der beantragten. Erkennt das Gericht nur auf Verweis oder Geldbuße, gilt die Fünfjahresfrist, auch wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Ausschießung beantragt hatte. Nach fünf Jahren ist die Bemessung der Maßnahme deshalb zugleich die Verjährungsfrage (§ 115 Abs. 1 BRAO, § 78c Abs. 3 StGB).

Abbildung 19 – Die Verjährung nach § 115 BRAO als Zeitstrahl

Verjährung und Einheit der Pflichtverletzung

Bei der Verjährung schlägt der Streit um die Einheit der Pflichtverletzung unmittelbar durch. Nach der herrschenden Rechtsprechung beginnt die Verjährung einer einheitlichen Pflichtverletzung mit der letzten Teilhandlung. Frühere Verfehlungen können dadurch verfolgbar bleiben oder wieder in die Verfolgung einbezogen werden. Schon 1968 hat der Bundesgerichtshof allerdings eine Ausnahme für völlig selbständige Vorgänge anerkannt, die in keinerlei Zusammenhang stehen. Der fehlende Zusammenhang ist deshalb ein erheblicher Einwand, den die Verteidigung nicht vorschnell aufgeben sollte. Die Gegenposition im Schrifttum geht weiter und verlangt, jede Einzelverfehlung selbständig zu beurteilen. Ein einmal verjährter Verstoß kann danach aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend wieder verfolgbar werden. Das Urteil des Bundesgerichtshofs von 2025 zur Abgrenzung von einheitlicher Ahndung und prozessuaalem Tatbegriff hat diese Verjährungsfragen nicht abschließend neu geordnet. Die Verteidigung sollte deshalb zweistufig argumentieren. Zuerst legt sie dar, dass die Vorgänge selbständig sind, und nutzt damit die Ausnahme, die auch die Rechtsprechung anerkennt. Darüber hinaus greift sie die Verklammerung als sol-

che an. Ob der Bundesgerichtshof das Verjährungsparadoxon eines Tages aufgibt, ist offen. Tun wird er es nur, wenn ihm der Einwand vorliegt.⁴¹¹

Die Prüfung im Einzelfall

Wer mit einem alten Vorwurf konfrontiert wird, prüft den Beginn für jeden einzelnen Vorwurf, dann Ruhen, Unterbrechung und Friststufe. Er weiß, dass ein übersehener Ruhensgrund die Berechnung kippen kann. Am Anfang steht die Frage, wann jede einzelne Verfehlung beendet war. Danach geht es darum, ob wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren geführt wurde und wie lange. Dann folgt die Frage, ob und wann die Kammer im Rügeverfahren angehört oder die Generalstaatsanwaltschaft vernommen hat. Am Ende steht die Frage, welche Maßnahme die Verfehlung rechtfertigen würde. Das Ergebnis gehört in die Stellungnahme gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft, spätestens in die Stellungnahme vor der Eröffnung. Ein verjährter Vorwurf darf nicht eröffnet werden. Das Gericht prüft die Verjährung zwar von Amts wegen, aber nur anhand dessen, was es kennt. Und die Generalstaatsanwaltschaften rechnen nicht immer richtig. In der Praxis ist die Verjährung der häufigste Grund, aus dem eine Anschuldigungsschrift nicht eröffnet wird.

5.7 Strafverfahren und Berufungsverfahren, Vorrang, Bindung und Überhang

AUF EINEN BLICK

Derselbe Vorgang kann vor dem Strafgericht und vor dem Anwaltsgericht landen, Art. 103 Abs. 3 GG steht dem nicht entgegen. Ist die öffentliche Klage erhoben, muss das Berufungsverfahren nach § 118 Abs. 1 BRAO ausgesetzt werden, und nach einem Freispruch ist es nur noch wegen eines Pflichtverstoßes ohne Straftatbestand möglich. Die tragenden Feststellungen eines Strafurteils binden das Anwaltsgericht, die eines Strafbefehls nicht. Nach einer Strafe oder einer Erledigung nach § 153a StPO ist von einer weiteren Ahndung nach § 115b BRAO grundsätzlich abzusehen, Vertretungsverbot und Ausschluss bleiben aber möglich.

Über denselben Vorgang können das Strafgericht und das Anwaltsgericht verhandeln. Das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG hindert das nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Die berufsrechtliche Maßnahme ist keine Strafe aufgrund der allgemeinen Strafgesetze, sie knüpft an den Berufsstatus an und soll die Berufspflichten sichern.⁴¹² Das Gesetz setzt voraus, dass beide Verfahren nebeneinander laufen, und bringt sie in eine Ordnung. § 118 BRAO bestimmt, wann das Berufungsverfahren dem Strafverfahren den Vortritt lässt und was es von ihm übernimmt. § 115b BRAO sagt, wann es nach einer Strafe auf eine eigene Ahndung verzichtet. § 118a BRAO regelt den Vorrang zwischen den Berufsaufsichten, wenn der Anwalt zugleich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt ist (Kapitel 1.7). Der Verteidiger muss deshalb von der ersten Stunde an beide Verfahren im Blick behalten. Jede Entscheidung im einen verändert das andere.

⁴¹¹ BGH, Urt. v. 27.5.1968 – AnwSt (R) 8/67, BGHSt 22, 157 (166); kritisch BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 115 Rn. 5–6; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 113 Rn. 52 und 59.

⁴¹² BVerfG, Beschl. v. 2.5.1967 – 2 BvR 391/64 und 2 BvR 263/66, BVerfGE 21, 378, insbesondere Leitsätze 1–2 und Gründe B II.

Eine Grenze zieht das materielle Berufsrecht selbst. Wer im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung eine Straftat begeht, verletzt in aller Regel zugleich seine Berufspflichten. Eine Straftat außerhalb des Berufs gelangt dagegen nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 BRAO vor das Anwaltsgericht (Kapitel 3.12). Die Mitteilung über ein Strafverfahren ist deshalb noch kein Berufsverfahren. Von dem Strafverfahren erfahren Kammer und Generalstaatsanwaltschaft durch die Mitteilungen nach Nr. 23 MiStra. Sie erfassen insbesondere die Erhebung der öffentlichen Klage einschließlich des Strafbefehlsantrags und das Urteil.⁴¹³ In der Praxis warten beide Stellen häufig ab, wie das Strafverfahren ausgeht, weil dessen Feststellungen ihnen das Berufsverfahren erleichtern. Der eigentliche Streit über die berufsrechtlichen Folgen beginnt deshalb oft erst Jahre nach der Tat. Solange das Strafverfahren läuft, ruht die Verjährung (Kapitel 5.6).

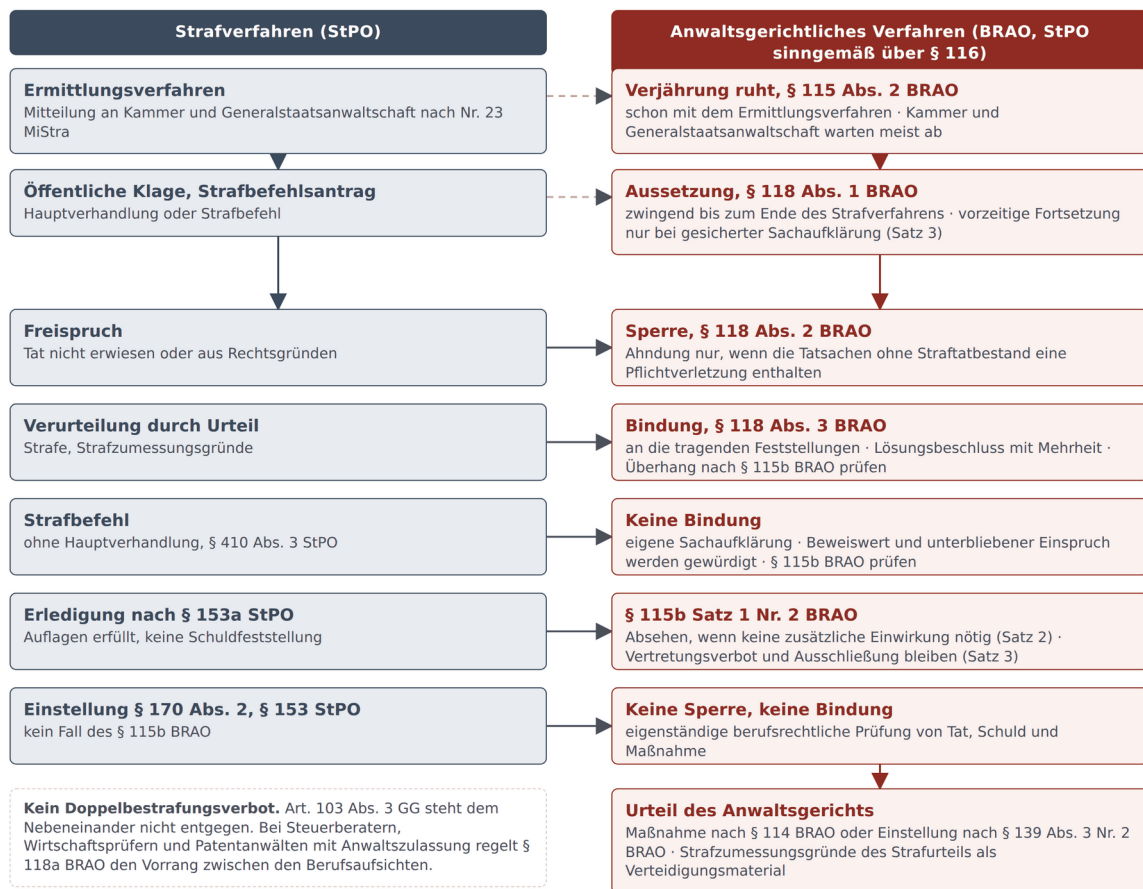


Abbildung 20 – Strafverfahren und anwaltsgerichtliches Verfahren, Vorrang, Bindung und berufsrechtlicher Überhang

Vorrang und Sperre

Ist wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage erhoben, darf ein anwaltsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet werden. Nach § 118 Abs. 1 BRAO muss es aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn die öffentliche Klage erst erhoben wird, während das Berufsverfahren schon läuft. Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls steht der Erhebung der öffentlichen Klage gleich. Vorzeitig fortzusetzen ist das Verfahren nach § 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO in zwei Fällen. Entweder ist die Sachaufklärung so

⁴¹³ Nr. 23 MiStra, Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen v. 13.7.2022, BAnz AT 20.7.2022 B1; zu Verwendungsbeschränkungen und Mitteilungsschutz auch Nr. 2, 4 und 6 Abs. 4 MiStra.

gesichert, dass widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder das Strafverfahren kann aus Gründen, die in der Person des Anwalts liegen, nicht verhandelt werden. Ein bloßes Ermittlungsverfahren löst die Aussetzungspflicht noch nicht aus, wohl aber schon das Ruhen der Verjährung.

Nach einem Freispruch darf ein Berufungsverfahren wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Entscheidung waren, nach § 118 Abs. 2 BRAO nur noch eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen eine Berufspflichtverletzung enthalten, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Wird der Anwalt vom Vorwurf der Untreue freigesprochen, weil ihn keine Vermögensbetreuungspflicht traf, kann er wegen der verspäteten Weiterleitung des Fremdgelds trotzdem belangt werden. Die Fremdgeldpflicht setzt keine Untreue voraus (Kapitel 3.7). Wer dagegen freigesprochen wird, weil er die Tat nicht begangen hat, ist auch berufsrechtlich frei. Die Sperre greift nur nach einem Freispruch, nicht nach einer Einstellung.

Die Bindung an das Strafurteil

Nach § 118 Abs. 3 BRAO binden die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils das Anwaltsgericht, soweit die Entscheidung des Strafgerichts auf ihnen beruht. Für das Urteil im Bußgeldverfahren gilt dasselbe. Die Bindung wirkt in beide Richtungen. Ist der Anwalt wegen eines Kernpflichtdelikts verurteilt, kann er den tragend festgestellten Sachverhalt nicht noch einmal bestreiten. Der Streit verlagert sich dann auf die berufsrechtliche Bewertung und die Maßnahme. Umgekehrt gelten auch günstige Feststellungen, soweit sie den Schuldspruch tragen. Bloße Ausführungen zum Strafmaß werden dadurch nicht bindend, insbesondere nicht die Erwartung des Strafgerichts, es werde später eine bestimmte berufsrechtliche Maßnahme folgen. Absolut ist die Bindung nicht. Bezweifelt das Gericht die Richtigkeit von Feststellungen, kann es mit Stimmenmehrheit beschließen, sie nochmals zu prüfen. Diesen Lösungsbeschluss muss es begründen und in den Urteilsgründen kenntlich machen. Bekannt sein sollte er schon vor der Urteilsverkündung, damit der Anwalt auf die veränderte Beweislage reagieren kann. Das Revisionsgericht kann ihn nicht selbst fassen.⁴¹⁴

Ein rechtskräftiger Strafbefehl bindet dagegen nicht. Der Bundesgerichtshof hat 1999 entschieden, dass die Feststellungen, die einen Strafbefehl tragen, für das anwaltsgerichtliche Verfahren nicht bindend sind, weil ihm keine Hauptverhandlung vorausgegangen ist.⁴¹⁵ Das Anwaltsgericht muss den Sachverhalt also selbst aufklären. Es darf dabei den Beweiswert des Strafbefehls würdigen und auch, was ein unterbliebener Einspruch bedeutet. Die Beweislast kehrt sich dadurch nicht um. Wer einen Strafbefehl hinnimmt, um der Hauptverhandlung aus dem Weg zu gehen, kann den Sachverhalt im Berufungsverfahren weiterhin bestreiten. Wer durch Urteil verurteilt wird, muss sich die Feststellungen dagegen so erkämpfen, wie er sie später braucht.

⁴¹⁴ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 118 Rn. 30–39 und 49; BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 118 Rn. 22–24; zur fehlenden Lösungsmöglichkeit in der Revision BGH, Urt. v. 5.10.1964 – AnwSt (R) 8/64, BGHSt 20, 73, Gründe III.

⁴¹⁵ BGH, Urt. v. 12.4.1999 – AnwSt(R) 11/98, BGHSt 45, 46 = NJW 1999, 2288 (2289–2290).

Der berufsrechtliche Überhang

Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme verhängt, ist nach § 115b Satz 1 Nr. 1 BRAO grundsätzlich von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen. Satz 1 Nr. 2 stellt den Fall gleich, dass die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann, weil der Anwalt die Auflagen und Weisungen des § 153a StPO erfüllt hat. Eine zusätzliche Maßnahme bleibt nach Satz 2 möglich, wenn sie erforderlich ist, um den Anwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Das Ahndungsbedürfnis, das danach noch verbleibt, nennt die Praxis den berufsrechtlichen Überhang. Seit dem 1. August 2022 verlangt die Vorschrift nicht mehr, dass die Ahndung zusätzlich zur Wahrung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist. Mit dieser Streichung hat der Gesetzgeber die Zusatzahndung erleichtert. Umso genauer muss die Verteidigung auf der einzigen Voraussetzung bestehen, die geblieben ist. Die Maßnahme muss für die künftige Pflichterfüllung noch etwas leisten. Wer wirksame Abhilfe belegt, trifft den entscheidenden Punkt. Greift die Regelung, ist auf Einstellung zu erkennen (§ 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO).⁴¹⁶

Das Gift steckt in Satz 3. Danach bleibt die Erforderlichkeit eines Vertretungsverbots oder der Ausschließung von einer anderweitigen Ahndung unberührt. Ein Anwalt, der wegen Veruntreuung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann deshalb zusätzlich ausgeschlossen werden. Allein die Deliktsbezeichnung trägt die Ausschließung aber nicht. Das Gericht muss die Voraussetzungen der Maßnahme am konkreten Fall begründen (Kapitel 5.4). Bei Warnung, Verweis und Geldbuße ist nach Satz 2 zu prüfen, ob die Maßnahme zusätzlich erforderlich ist. Für ein fortbestehendes Einwirkungsbedürfnis sprechen ein enger Berufsbezug und eigennütziges Handeln. Dagegen sprechen ein einmaliges Fehlverhalten in einer besonderen Ausnahmesituation, wirksame Abhilfe und eine Strafe, die bereits ausreichend beeindruckt hat.⁴¹⁷ Die Erledigung nach § 153a StPO erledigt den berufsrechtlichen Vorwurf nicht von selbst. Sie eröffnet nur dieselbe Prüfung und schließt Vertretungsverbot und Ausschließung so wenig aus wie eine Strafe. Gegenüber dem Strafbefehl hat sie den Vorteil, dass sie keine Schuldfeststellungen enthält und kein Schuldeingeständnis voraussetzt. Die vorhandenen Beweismittel darf das Anwaltsgericht trotzdem eigenständig würdigen.

Ausgang des Strafverfahrens	Wirkung im anwaltsgerichtlichen Verfahren
Freispruch, weil die Tat nicht erwiesen ist	Sperre nach § 118 Abs. 2 BRAO, keine Ahndung wegen derselben Tatsachen
Freispruch aus Rechtsgründen	Ahndung möglich, wenn die festgestellten Tatsachen ohne Straftatbestand eine Pflichtverletzung enthalten
Verurteilung durch Urteil	Bindung an die tragenden Feststellungen nach § 118 Abs. 3 BRAO, Lösungsbeschluss möglich, Absehen nach § 115b BRAO zu prüfen, Vertretungsverbot und Ausschließung bleiben möglich
Strafbefehl	Keine Bindung, eigene Sachaufklärung, Absehen nach § 115b BRAO zu prüfen

⁴¹⁶ § 115b Satz 1–3 BRAO; Gesetz v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363, insoweit in Kraft seit 1.8.2022 nach Art. 36 Abs. 1; zur Streichung des zusätzlichen Erfordernisses der Ansehenswahrung BT-Drs. 19/27670, S. 213; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115b Rn. 31–33.

⁴¹⁷ § 115b Satz 2–3 BRAO; BT-Drs. 19/27670, S. 213; Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115b Rn. 31–34.

Ausgang des Strafverfahrens	Wirkung im anwaltsgerichtlichen Verfahren
Erledigung nach erfüllten Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO)	Keine bindenden Feststellungen, keine Freispruchssperre, § 115b Satz 1 Nr. 2 BRAO
Einstellung nach § 170 Abs. 2 oder § 153 StPO	Keine Sperre und keine Bindung, kein Fall des § 115b BRAO, eigene berufsrechtliche Prüfung

Übersicht 70 – Der Ausgang des Strafverfahrens und seine Wirkung im Berufsverfahren

Die Strafzumessungsgründe als Verteidigungsmaterial

Hat das Strafgericht die Anwaltseigenschaft strafscharfend gewertet, spricht das gegen eine Zusatzahndung. Der berufsrechtliche Gehalt der Tat ist dann bereits in die Strafe eingeflossen. Hat das Strafgericht dagegen strafmildernd berücksichtigt, dass dem Anwalt ein Berufsverfahren droht, kann das für eine zusätzliche Einwirkung sprechen. An die Erwartung des Strafgerichts ist das Anwaltsgericht nicht gebunden. Es entscheidet selbst, ob die Maßnahme noch erforderlich ist. In der Strafzumessung des Urteils liegt deshalb oft das entscheidende Argument für oder gegen eine weitere Ahndung. Der Verteidiger im Strafverfahren muss an die Urteilsgründe denken, bevor sie geschrieben werden. Wer im Plädoyer beantragt, die Anwaltseigenschaft strafscharfend zu berücksichtigen, tut etwas Ungewöhnliches. Er tut es für § 115b BRAO. Wer umgekehrt das drohende Berufsverfahren als Milderungsgrund anführt, gewinnt im Strafverfahren einige Tagessätze. Im Berufsverfahren schwächt er damit das Argument, die Strafe habe zur Einwirkung bereits genügt. Beide Verfahren sind eine Verteidigung.⁴¹⁸

Umstand	Wirkung
Enger Berufsbezug der Tat	spricht für Zusatzahndung
Eigennütziges Handeln	spricht für Zusatzahndung
Drohendes Berufsverfahren im Strafurteil mildernd berücksichtigt	kann für Zusatzahndung sprechen
Anwaltseigenschaft im Strafurteil scharfend gewertet	spricht gegen Zusatzahndung
Einmaliges Fehlverhalten in besonderer Ausnahmesituation	spricht gegen Zusatzahndung
Wirksame Abhilfe, etwa behobene Organisationsmängel	spricht gegen Zusatzahndung
Bereits ausreichend beeindruckende Strafe	spricht gegen Zusatzahndung
Vertretungsverbot oder Ausschließung erforderlich	anderweitige Ahndung steht nicht entgegen, § 115b Satz 3 BRAO

Übersicht 71 – Was für und was gegen eine Zusatzahndung nach § 115b BRAO spricht

⁴¹⁸ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115b Rn. 31–34, insbesondere Rn. 32–33; zur fehlenden Bindung an die Erwartung einer bestimmten anwaltsgerichtlichen Maßnahme ders., § 118 Rn. 39.

5.8 Verteidigungsstrategie vor dem Anwaltsgericht

AUF EINEN BLICK

Der Verteidiger braucht verwaltungsrechtliches und strafprozessuales Handwerkszeug und muss jede Erklärung mit dem parallelen Strafverfahren abstimmen. Gegenüber der Kammer besteht nach § 56 Abs. 1 BRAO eine Auskunftspflicht mit Verweigerungsrecht, im anwaltsgerichtlichen Verfahren darf der Anwalt wie jeder Beschuldigte schweigen. Sichtbare Abhilfe, günstige Strafzumessungsgründe und eine Einstellung nach § 153a StPO schaffen Spielraum, erledigen den berufsrechtlichen Vorwurf aber nicht von selbst. Der Verzicht auf die Zulassung kann bei drohender Ausschließung taktisch sinnvoll sein, wer auf eine mildere Maßnahme hoffen darf, verschenkt mit ihm seine beste Verteidigungsplattform.

Wer vor dem Anwaltsgericht verteidigt, braucht zwei Werkzeugkoffer. Im Aufsichts- und Widerrufsverfahren und bei der Klage gegen eine missbilligende Belehrung geht es um Verwaltungshandeln. Der Verteidiger prüft Anhörung, Begründung und Verhältnismäßigkeit, bei Ermessensentscheidungen auch die Grenzen des Ermessens. Vor dem Anwaltsgerichtshof gilt über § 112c Abs. 1 BRAO die Verwaltungsgerichtsordnung. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren geht es dagegen nach strafprozessualen Regeln um Tat, Schuld, Beweis und Maßnahme. Die Verteidigung greift eine nicht tragfähige Anschuldigung oder eine unverhältnismäßige Maßnahme an. Die Unschuld des Betroffenen muss sie nicht beweisen. Beide Koffer müssen von Anfang an bereitstehen, weil die Verfahren aufeinander folgen. Was in der Stellungnahme gegenüber der Kammer steht, liest später die Generalstaatsanwaltschaft. Was das Anwaltsgericht feststellt, kann im nächsten Widerrufs- oder Wiederzulassungsverfahren wichtig werden. Hinzu kommt die Öffentlichkeit. Seit August 2022 gilt für die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 GVG, die frühere Sonderregel des § 135 BRAO ist aufgehoben (Kapitel 5.3).⁴¹⁹ Ein Anwalt, der in seiner Stadt bekannt ist, hat ein Interesse daran, dass das Verfahren ohne Hauptverhandlung endet. Das verschiebt die Abwägung zwischen Kampf und Kompromiss.

Erziehungsgedanke und frühe Kooperation

Das Verfahren soll den Anwalt zur künftigen Pflichterfüllung anhalten. Das verschiebt den Blick. Tat und Schuld bleiben die Grundlage, doch die Maßnahme muss sich auch mit dem rechtfertigen lassen, was sie für die Zukunft bewirken soll (Kapitel 5.4). Das stärkste Argument liefert der Verteidigung ein Anwalt, der die Organisationsmängel seiner Kanzlei sichtbar behoben hat, bevor die Hauptverhandlung beginnt.⁴²⁰ Frühe Kooperation kann deshalb viel erreichen. Sie muss aber mit der Verteidigung im parallelen Strafverfahren abgestimmt sein. Angaben gegenüber der Kammer können unter den Voraussetzungen der §§ 36 und 76 BRAO an die Staatsanwaltschaft gelangen, und Erklärungen im Berufsverfahren können im Strafverfahren Bedeutung gewinnen. Die Verteidigung muss genau trennen, welche Abhilfe sie belegt und welche Tatsachen sie damit zugleich einräumt. Zwischen Kooperation und Geständnis liegt nur ein schmaler Grat.

⁴¹⁹ Art. 1 Nr. 50 des Gesetzes v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363, Aufhebung des § 135 BRAO; Inkrafttreten am 1.8.2022 nach Art. 36 Abs. 1; § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. § 169 Abs. 1 GVG.

⁴²⁰ BeckOK BRAO/von der Meden/Solka, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.2.2025, § 114 Rn. 4–11; BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwSt (R) 6/12, BRAK-Mitt. 2013, 128, Rn. 7–9.

Schweigerecht und Wahrheitspflicht

Zwei Stadien sind zu unterscheiden. Solange die Sache bei der Kammer liegt, trifft den Anwalt nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO eine Auskunftspflicht, die selbst Berufspflicht ist. Sie entfällt nach Satz 2, soweit er mit der Auskunft seine Verschwiegenheit verletzen oder sich der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden, und er sich darauf beruft. Auf dieses Verweigerungsrecht muss die Kammer hinweisen. Hat sie das ordnungsgemäß getan, genügt es nicht, ihre Anfrage einfach unbeantwortet zu lassen (Kapitel 5.1).⁴²¹ Im anwaltsgerichtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gelten dagegen über § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO die Vorschriften der Strafprozessordnung. Dort entscheidet der Anwalt als Beschuldigter frei, ob er sich äußert oder zur Sache schweigt. Aus vollständigem Schweigen dürfen keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Geschützt ist auch die Entscheidung, zunächst zu schweigen und sich erst später zu äußern.⁴²²

Umstritten ist dagegen, ob der Anwalt in eigener Sache wahrheitswidrig bestreiten darf. Henssler und Bauckmann bejahen die Wahrheitspflicht auch hier, Kleine-Cosack lehnt sie unter Hinweis auf den Ehrengerichtshof Stuttgart ab.⁴²³ Der Wortlaut des § 43a Abs. 3 BRAO spricht für die zweite Auffassung. Das Sachlichkeitsgebot gilt für die Berufsausübung, und wer sich in eigener Sache verteidigt, handelt zunächst als Beschuldigter. Diese Rolle nimmt ihm seine Organstellung nicht. Auch § 43 BRAO trägt keine Sonderpflicht des anwaltlichen Beschuldigten, die sich vom Gesetz löst. Für die Praxis ist die Empfehlung trotzdem eindeutig. Auf das Schweigerecht kann sich der Anwalt verlassen, auf einen Streit über das Lügerecht sollte niemand seine Strategie bauen. Auch bei der Maßnahme darf das Schweigen nicht durch die Hintertür gegen den Anwalt verwendet werden. Wer nicht aussagt, hat damit noch nicht bewiesen, dass ihm die Einsicht fehlt. Umgekehrt können glaubhafte Einsicht, Wiedergutmachung und wirksame Änderungen der Kanzleiorganisation für eine mildere Maßnahme sprechen, ohne dass die Verteidigung jeden Vorwurf einräumen müsste. Eine sorgfältig begrenzte Erklärung kann zur Tat schweigen und zur Zukunft sprechen.⁴²⁴

	Kammerstadium	Anwaltsgerichtliches Verfahren
Rechtsgrundlage	§ 56 Abs. 1 BRAO	§ 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. StPO
Grundsatz	Auskunftspflicht als Berufspflicht	Freiheit, sich zu äußern oder zu schweigen
Grenze und Schutz	Verweigerungsrecht bei Verschwiegenheit oder Verfolgungsgefahr, Anwalt muss sich darauf berufen	Keine nachteiligen Schlüsse aus vollständigem Schweigen, späteres Äußern geschützt

⁴²¹ BeckOK BRAO/Beyme, 32. Ed., Bearbeitungsstand 1.5.2026, § 56 Rn. 32–34; BGH, Urt. v. 26.9.2005 – AnwSt (R) 9/04, BGHSt 50, 230, Rn. 6–9.

⁴²² BGH, Urt. v. 26.10.1965 – 5 StR 515/65, BGHSt 20, 281 (282–284), zum Schutz anfänglichen Schweigens bis zur richterlichen Vernehmung.

⁴²³ Für eine Wahrheitspflicht auch in eigener Sache Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 200; Weyland/Bauckmann, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 43a Rn. 38; dagegen Kleine-Cosack, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 43a Rn. 108–109, unter Hinweis auf EGH Stuttgart, BRAK-Mitt. 1981, 45.

⁴²⁴ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 114 Rn. 71, 74 und 80; Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 200; zu Einsicht und Abhilfe BayAGH, Urt. v. 1.2.2022 – BayAGH II 3-9/21, DStRE 2023, 508, Rn. 91–106.

	Kammerstadium	Anwaltsgerichtliches Verfahren
Typischer Fehler	Anfrage nach Hinweis der Kammer einfach unbeantwortet lassen	Auf ein Recht zur Lüge bauen, Wahrheitspflicht in eigener Sache umstritten

Übersicht 72 – Auskunftspflicht und Schweigerecht des Anwalts

Der Trugschluss der hohen Strafe

Gelegentlich wird geraten, im Strafverfahren auf ein hohes Strafmaß hinzuwirken, damit das Anwaltsgericht keinen Überhang mehr sieht. Das führt selten zum Ziel. Eine höhere Strafe erkaufte keine berufsrechtliche Erledigung, und Vertretungsverbot und Ausschließung nimmt § 115b Satz 3 BRAO ohnehin von der Sperre aus (Kapitel 5.7). Der bessere Weg führt über die Strafzumessungsgründe. Hat das Strafgericht die Anwaltseigenschaft ausdrücklich strafscharfend berücksichtigt, ist der berufsrechtliche Gehalt der Tat in die Strafe eingeflossen. Dann wird verhandelbar, ob eine zusätzliche Einwirkung noch nötig ist.⁴²⁵ Ebenso wichtig sind günstige Feststellungen zur Wiedergutmachung, zur Einsicht und zur beanstandungsfreien Berufsausübung seit der Tat. Die Bindung nach § 118 Abs. 3 BRAO erfasst allerdings nur die tragenden Feststellungen zu Tat und Schuld. Solche Umstände muss die Verteidigung im Berufsverfahren deshalb nötigenfalls erneut belegen.

Der Deal nach § 153a StPO und warum er das Berufsrecht lähmt

Die Königslösung ist der Freispruch. Lässt er sich nicht mit vertretbarem Risiko erreichen, muss die Verteidigung eine Einstellung nach § 153a StPO ernsthaft erwägen, auch wenn der Betroffene von seiner Unschuld überzeugt ist. Die Einstellung enthält keine Schuldfeststellung. Wer ihr zustimmt und die Auflage erfüllt, legt damit kein Geständnis ab. § 115b Satz 1 Nr. 2 BRAO erfasst den Fall, dass die Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann. Die bloß vorläufige Einstellung genügt dafür noch nicht. Nach Satz 2 bleibt zu prüfen, ob eine zusätzliche Maßnahme erforderlich ist, und nach Satz 3 bleiben Vertretungsverbot und Ausschließung möglich. Die Einstellung schafft also Spielraum, aber keine berufsrechtliche Erledigung. Generalstaatsanwaltschaft und Anwaltsgericht dürfen die Beweismittel aus den Strafakten eigenständig würdigen und weitere Beweise erheben. Auch das anwaltsgerichtliche Verfahren selbst lässt sich entsprechend § 153a StPO gegen Auflagen einstellen.⁴²⁶

Die Einstellung gegen Auflage ist oft eine pragmatische Lösung. Sie hat aber eine Tücke, die im System liegt. Besonders unglücklich ist die Lage bei umstrittenen Rechtsfragen, und davon gibt es beim Parteiverrat und bei der Interessenkollision viele. Die wenigsten Kollegen haben die finanzielle und nervliche Kraft und den Schneid, einen Grundsatzstreit durch alle Instanzen zu fechten. Bieten Anwaltsgerichte in hochumstrittenen Feldern die Einstellung gegen Geldauflage an, ersparen sie sich eine angreifbare Entscheidung. Für den Betroffenen ist das ein pragmatischer Kompromiss, für die Rechtsfortbildung ein fauler. Angesichts des existenziellen Risikos kann es vernünftig sein, das Angebot anzunehmen, auch

⁴²⁵ Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 115b Rn. 31–34, insbesondere Rn. 32–33; zum Umfang der Bindung an das Strafurteil ders., § 118 Rn. 30–39.

⁴²⁶ BVerfG, Beschl. v. 16.1.1991 – 1 BvR 1326/90, NJW 1991, 1530 (1531 f.); Weyland/Reelsen, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 118 Rn. 30 und § 116 Rn. 153–154a; § 115b Satz 1 Nr. 2 und Satz 2–3 BRAO.

wenn der Anwalt dabei mit den Zähnen knirscht. Zentrale Fragen des Berufsrechts bleiben so ungeklärt. Bei allem Respekt vor der richterlichen Unabhängigkeit wirken die Anwaltsgerichte dann weniger als Instrumente der Rechtsfortbildung denn als Instrumente einer rechtsstaatlich unbefriedigenden Konfliktlösung. Der Streit um den bloß potenziellen Interessenkonflikt zeigt das Problem besonders scharf. Macht ein Mandant, der kein Kronzeuge sein will, seinen Verteidiger zum Parteiverräter? Die in Kapitel 3.6 behandelte Rechtsprechung gibt darauf bis heute keine tragende höchstrichterliche Antwort in der Sache. Einstellungen sorgen dafür, dass die Frage den Bundesgerichtshof gar nicht erst erreicht.⁴²⁷

Auf Zeit spielen

Zwischen dem strafrechtlichen Abschluss und der berufsrechtlichen Entscheidung vergehen oft Jahre. Für den Verteidiger eröffnet das eine Option, die nicht sonderlich edel ist, aber in der Praxis genutzt wird. Schöpft er die zulässigen Verfahrensmöglichkeiten aus, verschafft er dem Mandanten Zeit. Der Mandant kann eine Existenz außerhalb der Anwaltschaft aufbauen, die Kanzlei geordnet abwickeln und seine Schulden regulieren. Übt er den Beruf inzwischen beanstandungsfrei aus, kann das für die Prognose und eine spätere Wiedenzulassung wichtig werden. Dogmatisch ist das nicht einmal anrühlich. Für die Ausschließung kommt es darauf an, ob der Anwalt im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr tragbar ist (Kapitel 5.4), und dafür gewinnt ein langer Zeitraum ohne weitere Pflichtverletzung Gewicht. Zulässige Anträge und Rechtsmittel werden nicht dadurch pflichtwidrig, dass die Verteidigung mit ihnen auch Zeit gewinnen will. Grenzen ziehen die Verfahrensvorschriften und das Verbot strafbaren Verhaltens. Auch wer auf Zeit spielt, darf die Post der Kammer nicht liegen lassen (Kapitel 5.1). Eine überlange Verfahrensdauer gehört ebenfalls in die Bemessung der Maßnahme. Der bloße Ablauf der Jahre ist allerdings noch keine günstige Prognose.⁴²⁸

Der freiwillige Verzicht auf die Zulassung

Droht eine Bewährungsstrafe, kostet das für sich genommen noch nicht die Zulassung. Zu prüfen ist zunächst § 45 StGB. Wird der Anwalt wegen eines Verbrechens zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, verliert er nach Absatz 1 kraft Gesetzes die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, auch wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Verlust der Amtsfähigkeit verpflichtet die Kammer zum Widerruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, ohne dass es auf irgendeine Gefahrenprognose ankäme (Kapitel 2.2). Fehlt ein solcher Grund, kommt es auf die Voraussetzungen einer Ausschließung an. Sich pauschal zurückzuziehen, nur weil zwei Jahre auf Bewährung im Raum stehen, ist weder geboten noch klug.

Taktisch sinnvoll kann der Verzicht sein, wenn eine Ausschließung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, weil der Vorwurf das Kernvertrauen unmittelbar trifft. Das gilt etwa bei Veruntreuung von Fremdgeld, Parteiverrat oder planmäßigem Betrug im Mandat. Der Anwalt erklärt den Verzicht schriftlich gegenüber der Kammer, und der Verzicht führt nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zum Widerruf. Die Schriftform kann nach § 3a VwVfG elektronisch

⁴²⁷ Rudolph/Gerson, StV 2019, 210–216.

⁴²⁸ BVerfG, Beschl. v. 4.4.1984 – 1 BvR 1287/83, BVerfGE 66, 337, Gründe B II 1 und 4; BGH, Urt. v. 30.6.1986 – AnwSt (R) 2/86, BRAK-Mitt. 1987, 96, Rn. 5; zur Verfahrensdauer BayAGH, Urt. v. 11.2.2019 – BayAGH II 2-6/18, BRAK-Mitt. 2019, 141 (143 f.); zu zulässigen Anträgen mit dem Ziel des Zeitgewinns Weyland/Bauckmann, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 43a Rn. 41.

ersetzt werden. Die Zulassung erlischt nach § 13 BRAO aber erst, wenn der Widerruf bestandskräftig ist. Dann ist das anwaltsgerichtliche Verfahren nach § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO einzustellen. Wird der Verzicht rechtzeitig wirksam, erspart er dem Anwalt eine öffentliche Hauptverhandlung und ein Ausschlussurteil. Zudem ist der Verlust der beruflichen Grundlage ein Gesichtspunkt der Strafzumessung, den die Verteidigung im Strafverfahren konkret darlegen muss. Auf einen Verzicht folgt nicht die Achtjahressperre des § 7 Satz 1 Nr. 3 BRAO, die Würdigkeitsprüfung nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO bleibt aber. Stellt das Gericht ein anhängiges Verfahren ein, weil die Zulassung erloschen ist, kann es auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 148 Abs. 1 BRAO die Sicherung der Beweise anordnen (Kapitel 2.2 und 5.3).⁴²⁹

Wer mit vertretbarer Aussicht auf eine mildere Maßnahme rechnen darf, verschenkt mit dem Verzicht seine beste Verteidigungsplattform. Auch der Zeitpunkt will bedacht sein. Erlischt die Zulassung, bevor das Strafverfahren abgeschlossen ist, läuft dieses weiter. Erlischt sie erst danach, aber bevor ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist, kann gegen den früheren Anwalt kein solches Verfahren mehr begonnen werden. Wie scharf der Verlust des Berufsstatus wirkt, zeigt der Wirecard-Komplex. Nach dem Jahresbericht der Abschlussprüferaufsichtsstelle wurden im ersten Quartal 2023 sieben Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer eingestellt, weil diese auf ihre Bestellung verzichtet hatten. Bei Wirtschaftsprüfern erlischt die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 WPO unmittelbar durch den Verzicht. Die anwaltliche Regelung verlangt dagegen den bestandskräftigen Widerruf.⁴³⁰

	Ausschließung, § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO	Verzicht, § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
Wer entscheidet	das Anwaltsgericht durch Urteil	der Anwalt, die Kammer widerruft
Verfahren	öffentliche Hauptverhandlung, Rechtsmittel	schriftliche oder elektronisch ersetzte Erklärung, Widerruf durch die Kammer
Feststellungen	Urteil mit Feststellungen zur Tat	keine Schuldfeststellungen im Widerruf, gegebenenfalls Beweissicherung nach § 148 BRAO
Wiederzulassung	frühestens acht Jahre nach Rechtskraft, § 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 BRAO	keine feste Sperrfrist, Würdigkeit muss wieder gegeben sein
Würdigkeitsprüfung	ja, § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO	ja, § 7 Satz 1 Nr. 5 BRAO

⁴²⁹ §§ 13, 14 Abs. 2 Nr. 4, 32 Abs. 1, 139 Abs. 3 Nr. 1 und 148 Abs. 1 BRAO; § 3a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a VwVfG; zu beruflichen Folgen als Strafzumessungsgrund BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – 3 StR 398/21, NStZ-RR 2022, 133 (134).

⁴³⁰ APAS, Jahresbericht 2023, S. 4 und 19, https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Downloads/APAS/DE/apas_jahresbericht_2023.pdf (Abruf 15.9.2026); § 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WPO; zur Sperrung und Löschung des Verzeichniseintrags § 31 Abs. 6 BRAO, zur Abwicklerbestellung § 55 Abs. 5 BRAO.

	Ausschließung, § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO	Verzicht, § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
Wirkung nach außen	rechtskräftiges Ausschlussurteil, zunächst Sperrung des Verzeichniseintrags, Abwicklerbestellung möglich	bestandskräftiger Widerruf, zunächst Sperrung des Verzeichniseintrags, Abwicklerbestellung möglich

Übersicht 73 – Ausschließung und Verzicht im Vergleich

Die Wahl des Verteidigers und der Einsatz künstlicher Intelligenz als Verteidigungsthema

Ein Anwalt, der sich selbst verteidigt, hat einen Esel zum Mandanten. Ihm fehlt die Distanz. Stellungnahmen, die Anwälte in eigener Sache schreiben, verraten sich durch ihre Länge, ihre Empörung und durch Details, die dem Gericht nicht helfen, aber den Anwalt entlasten sollen. Das Gesetz traut dem Anwalt die Selbstverteidigung zu und nimmt in § 117a BRAO einen Teil der Fälle notwendiger Verteidigung aus. § 140 Abs. 2 StPO bleibt aber anwendbar. Wer die Ausschließung fürchten muss, kann die Bestellung eines Verteidigers deshalb mit der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge begründen (Kapitel 5.3). Die Verteidigung im Berufsverfahren ist Strafverteidigung vor einem Publikum aus Kollegen. Wer sie führt, sollte die Strafprozessordnung und das Berufsrecht beherrschen und die Psychologie eines Gerichts kennen, das über seinesgleichen richtet.

Wer wegen eines fehlerhaften Schriftsatzes vor dem Anwaltsgericht steht, wird gefragt werden, wie der Fehler entstanden ist. Die Antwort, ein Sprachmodell habe ihn erzeugt, entlastet nicht. Die Prüfpflicht bleibt beim Anwalt. Für Schuldvorwurf und Maßnahme macht es aber einen Unterschied, ob eine sorgfältig eingerichtete Kontrolle im Einzelfall versagt hat oder ob die Kanzlei ungeprüfte Ausgaben systematisch übernommen hat. Eine fehlende Richtlinie allein beweist kein Organisationsverschulden. Es kommt darauf an, ob die notwendigen Vorkehrungen tatsächlich bestanden. Hat der Anwalt die Ursache erkannt und abgestellt, spricht das gegen die Notwendigkeit einer weiteren erzieherischen Einwirkung. Eine allgemeine Pflicht, den Einsatz künstlicher Intelligenz gegenüber Gerichten oder Kammern ungefragt offenzulegen, gibt es nicht. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren darf sich der Anwalt dazu erklären, wie der Fehler entstanden ist, selbst belasten muss er sich aber nicht (Kapitel 7.7).⁴³¹

⁴³¹ Zur Verantwortung für den Inhalt eingereichter Schriftsätze KG, Beschl. v. 20.11.2025 – 17 WF 144/25, NJW 2026, 1892 Rn. 8; BGH, Beschl. v. 20.11.2025 – V ZR 66/25, NJW 2026, 842 Rn. 5–6, 12–17.

Teil 6 – Pflichtverteidigung

6.1 Notwendige Verteidigung, Auswahl und Bestellung

AUF EINEN BLICK

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung hat die Pflichtverteidigung zum 13. Dezember 2019 neu geordnet. § 140 StPO enthält in Absatz 1 einen Katalog und in Absatz 2 eine Generalklausel, für die als Richtwert eine Straferwartung von etwa einem Jahr Freiheitsstrafe gilt. Den Verteidiger, den der Beschuldigte rechtzeitig bezeichnet, muss das Gericht nach § 142 Abs. 5 StPO bestellen, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht. Benennt er niemanden, wählt das Gericht nach § 142 Abs. 6 StPO aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aus.

Die Pflichtverteidigung kann einen Rechtsanwalt gegen seinen Willen zu einer Verteidigung verpflichten. Die Bedingungen hat er nicht ausgehandelt, er arbeitet zu gesetzlichen Gebühren und für einen Beschuldigten, den er nicht kennt. Zugleich sichert die Pflichtverteidigung die wirksame Verteidigung und die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und wer den Verteidiger auswählt, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung neu geordnet. Es ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten und setzt die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren um. Pflichtverteidigungen zu übernehmen gehört zur Aufgabe eines Strafverteidigers. Kritik verdient dagegen die Bestellung ohne Anfrage, ohne Anhörung und ohne Rechtsschutz.^{432,433}

Die Fälle notwendiger Verteidigung

Wann die Verteidigung notwendig ist, bestimmt § 140 StPO. Absatz 1 enthält einen Katalog, Absatz 2 die Generalklausel. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, darf das Gericht den Beschuldigten nicht nach Belieben ohne Verteidiger lassen. Hat er bereits einen Wahlverteidiger, kann dieser die notwendige Verteidigung schon gewährleisten. Verhandelt das Gericht trotz notwendiger Verteidigung ohne Verteidiger, greift grundsätzlich der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO.

⁴³² Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019, BGBl. I S. 2128; Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. L 297 v. 4.11.2016, S. 1.

⁴³³ Richtlinie (EU) 2016/1919, Art. 4 Abs. 1, 2 und 5, Art. 7 und 8; BT-Drs. 19/13829, S. 21–24.

Nr.	Fall notwendiger Verteidigung
1	Die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug ist vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht zu erwarten
2	Dem Beschuldigten wird ein Verbrechen zur Last gelegt
3	Das Verfahren kann zu einem Berufsverbot führen
4	Der Beschuldigte ist einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen
5	Der Beschuldigte befindet sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt
6	Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand kommt eine Unterbringung nach § 81 StPO in Frage
7	Es ist zu erwarten, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird
8	Der bisherige Verteidiger ist durch eine Entscheidung von der Mitwirkung ausgeschlossen
9	Dem Verletzten ist nach § 397a oder § 406h Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet
10	Bei einer richterlichen Vernehmung erscheint die Mitwirkung eines Verteidigers wegen ihrer Bedeutung geboten
11	Ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter beantragt die Bestellung

Übersicht 74 – Die Fälle notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 StPO

Seit der Reform erfasst Nummer 1 auch das Schöffengericht. Eine allgemeine Zweijahresgrenze gibt es nicht. Auch vor dem Strafrichter kann die Verteidigung über Absatz 2 notwendig sein. Nummer 2 knüpft an den Vorwurf eines Verbrechens an, nicht an die spätere Verurteilung. Nummer 3 meint das Berufsverbot nach § 70 StGB. Berufsrechtliche Folgen, die einem angeklagten Anwalt drohen, sind dagegen im Rahmen des Absatzes 2 zu berücksichtigen.⁴³⁴

Nach § 140 Abs. 2 StPO ist die Verteidigung notwendig, wenn wegen der Schwere der Tat, der zu erwartenden Rechtsfolge oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Dasselbe gilt, wenn sich der Beschuldigte ersichtlich nicht selbst verteidigen kann. Für die Schwere der Rechtsfolge hat sich als Richtwert eine Straferwartung von etwa einem Jahr Freiheitsstrafe herausgebildet, eine starre Grenze ist das nicht. Gesamtstrafenbildung und ein drohender Bewährungswiderruf sind einzubeziehen. Der Beiordnungsantrag sollte die Schwierigkeiten des konkreten Verfahrens benennen. Das Gericht kann nur würdigen, was es kennt.⁴³⁵

⁴³⁴ BT-Drs. 19/13829, S. 32–35; zur Haft in anderer Sache auch S. 23. Zu schwerwiegenden beruflichen Folgen KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 140 Rn. 27a.

Zeitpunkt, Zuständigkeit und Wunschverteidiger

Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, kann er nach § 141 Abs. 1 StPO die Bestellung beantragen, sobald ihm der Tatvorwurf eröffnet ist. Über den Antrag muss spätestens vor einer Vernehmung entschieden werden. § 141a StPO lässt eine Vernehmung vor der Bestellung nur in engen Eilfällen zu. Ein Verstoß dagegen führt nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot. Für die Verteidigung kommt es deshalb darauf an, den Ablauf genau zu dokumentieren.⁴³⁶ Vor Anklageerhebung entscheidet über die Bestellung grundsätzlich das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft, danach der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist (§ 142 Abs. 3 StPO).

Bevor ein Verteidiger bestellt wird, ist dem Beschuldigten nach § 142 Abs. 5 StPO Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. Den rechtzeitig Bezeichneten muss das Gericht bestellen, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Wunschverteidiger ist damit die Regel, nicht die Ausnahme. Dass das Gericht lieber einen anderen Anwalt hätte, genügt nicht. Auch die Ortsferne allein ist seit 2009 kein wichtiger Grund mehr.⁴³⁷ Bestellt das Gericht einen anderen als den rechtzeitig benannten Verteidiger, kann der Beschuldigte nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO binnen drei Wochen einen Wechsel beantragen. Soweit ihm dieser Wechselantrag offensteht, schließt § 142 Abs. 7 Satz 2 StPO die sofortige Beschwerde aus.⁴³⁸

Benennt der Beschuldigte niemanden, wählt das Gericht nach § 142 Abs. 6 StPO aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aus. Es soll einen Fachanwalt für Strafrecht bestellen oder einen anderen geeigneten Anwalt, der sein Interesse an Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Gilt ein Verteidiger als konfliktfreudig, rechtfertigt das nicht, ihn zu übergehen. Eine bloße Vorliebe für geräuschlose Verfahren ist kein Auswahlmaßstab. Dass ein Anwalt derselben Kanzlei angehört wie der Verteidiger eines Mitbeschuldigten, ist für sich kein Ablehnungsgrund. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg 2020 bestätigt.⁴³⁹ Nach § 144 Abs. 1 StPO können bis zu zwei zusätzliche Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn das erforderlich ist, um die zügige Durchführung des Verfahrens zu sichern. Die Rechtsprechung verlangt dafür ein unabweisbares Bedürfnis. Der zusätzlich Bestellte ist ein vollwertiger Verteidiger und kein bloßer Ersatzmann auf Abruf.⁴⁴⁰

Gegen gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung ist grundsätzlich die sofortige Beschwerde nach § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO statthaft. Sie ist binnen einer Woche einzulegen (§ 311 Abs. 2 StPO) und hat keine aufschiebende Wirkung. Ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, prüft das Beschwerdegericht in vollem Umfang. Bei Auswahlentscheidungen muss es die anerkannten Beurteilungsspielräume beachten. Beschwerdeberechtigt sind

⁴³⁵ KG, Beschl. v. 25.9.2012 – 4 Ws 102/12, NSTZ-RR 2013, 116 (116 f.); KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 140 Rn. 22–30; BT-Drs. 19/13829, S. 35.

⁴³⁶ § 141a StPO; BT-Drs. 19/13829, S. 39 f.

⁴³⁷ KMR-StPO/Staudinger, 137. Lfg. (Stand 1.10.2025), § 142 Rn. 10–14; KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 142 Rn. 9–14; BT-Drs. 19/13829, S. 42 f.; zur Ortsferne und zu Mehrkosten OLG Celle, Beschl. v. 6.2.2019 – 2 Ws 37/19, StV 2020, 150, Gründe II.

⁴³⁸ § 142 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO.

⁴³⁹ OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.8.2020 – 1 Ws 327/20, StV 2021, 151 (Ls.); Volltext BeckRS 2020, 42753 Rn. 7–14. Zur Konfliktverteidigung KMR-StPO/Staudinger, 137. Lfg. (Stand 1.10.2025), § 142 Rn. 14; zur Auswahl BT-Drs. 19/13829, S. 43.

⁴⁴⁰ BGH, Beschl. v. 31.8.2020 – StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 12–18, 23 f.; KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 144 Rn. 1–8. Kritisch zur engen Ausrichtung auf die Verfahrenssicherung Schork, NJW 2020, 3738 f.

der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft. Ob auch der Anwalt, der gegen seinen Willen bestellt wurde, ein eigenes Beschwerderecht hat, behandelt Kapitel 6.5.⁴⁴¹⁴⁴²

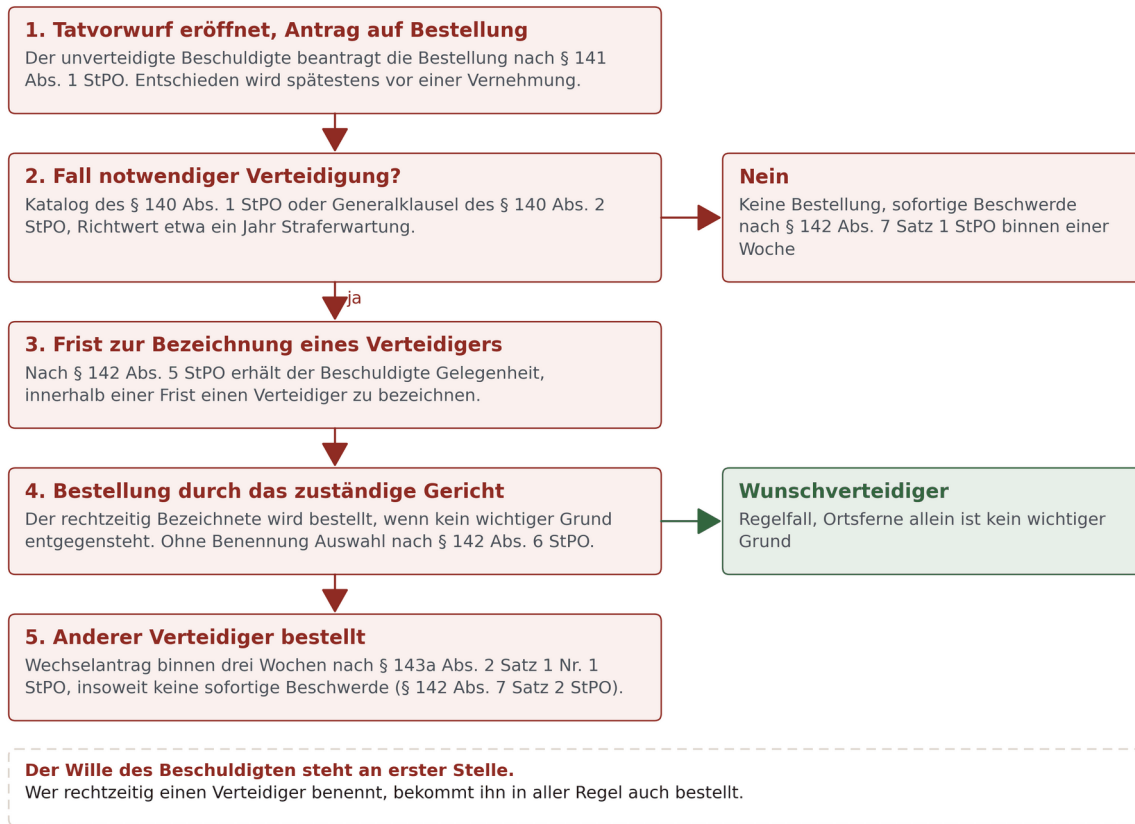


Abbildung 21 – Der Weg zur Bestellung des Pflichtverteidigers

6.2 Der Verteidiger als Robenständer?

AUF EINEN BLICK

Über die Bestellung entscheidet häufig der Richter, dem der Pflichtverteidiger im Verfahren widersprechen muss, und das setzt die anwaltliche Unabhängigkeit unter wirtschaftlichen Druck. Die empirischen Befunde aus der Zeit vor der Reform von 2019 belegen vor allem Wahrnehmungen und keinen eingebauten Rechtsmittelverzicht. Der Maßstab, den das Bundesverfassungsgericht für die Auswahl von Insolvenzverwaltern entwickelt hat, ist für die Verteidigerauswahl unbequem. Ein überzeugendes Verfahren stellt den Willen des Beschuldigten an die erste Stelle und wählt sonst transparent und unabhängig vom erkennenden Gericht aus.

Ein Pflichtverteidiger soll dem Beschuldigten beistehen. Seine Bestellung hängt aber häufig ausgerechnet von dem Richter ab, dem er im Verfahren widersprechen muss. Das ist eine

⁴⁴¹ KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 140 Rn. 25, § 142 Rn. 19; BGH, Beschl. v. 31.8.2020 – StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 7–10, 15–18.

⁴⁴² Ein eigenes Beschwerderecht vorsichtig bejahend („wohl auch“) KMR-StPO/Staudinger, 137. Lfg. (Stand 1.10.2025), § 142 Rn. 17, unter Hinweis auf abweichende Rechtsprechung. Zur Beschwerde gegen die Ablehnung einer vom Verteidiger beantragten Aufhebung KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, § 142 Rn. 21.

bemerkenswerte Konstruktion. Der Staat organisiert die notwendige Gegenwehr und lässt über ihre personelle Besetzung denjenigen entscheiden, dessen Verfahrensführung sie kontrollieren soll. Als institutionelle Absicherung anwaltlicher Unabhängigkeit überzeugt das nicht. Die Unabhängigkeit, die § 43a Abs. 1 BRAO dem Anwalt zur Pflicht macht, setzt voraus, dass er sie sich leisten kann. Ein Auswahlssystem, das die nächste Bestellung vom Wohlwollen des Vorsitzenden abhängig macht, verteuert sie.

Eine gängige Karikatur dieses Systems ist der Robenständler. Er ist anwesend, vorschriftsmäßig gekleidet und stört den Ablauf nicht. Für den Beschuldigten unterscheidet sich ein Verteidiger von einem Möbelstück dadurch, dass er seine Rechte wahrnehmen soll, auch wenn ein Termin dadurch länger dauert. Die wirtschaftliche Versuchung liegt offen zutage. Wer regelmäßig bestellt wird, hat etwas zu verlieren. Wer sich mit unbequemen Anträgen unbeliebt macht, muss damit rechnen, bei der nächsten Auswahl nicht mehr vorzukommen. Einer ausdrücklichen Drohung bedarf es dafür nicht. Ein System kann Gefälligkeit belohnen, ohne sie je auszusprechen. Für diesen Tausch anwaltlicher Unabhängigkeit gegen die Aussicht auf weitere Mandate steht der Ausdruck Beiordnungsprostitution.⁴⁴³ Lorenz Leitmeier beschreibt die Abhängigkeit aus richterlicher Sicht und plädiert für eine Auswahl, die von der Verfahrensleitung unabhängig ist. Die satirischen Mindeststandards der Strafverteidigung, erschienen unter dem Namen Friedrich Annohn, treiben dieselbe Verkehrung ins Absurde. Die Satire funktioniert, weil jeder, der Strafgerichte von innen kennt, das Bild des Verteidigers vor Augen hat, der möglichst geräuschlos mitwirkt.⁴⁴⁴⁴⁴⁵

Die empirischen Befunde verdienen eine genaue Lektüre. In der Befragung von 2013, die Matthias Jahn vorgestellt hat, nannten die antwortenden Anwälte persönliche Bekanntschaft erheblich häufiger als Auswahlkriterium, als es die befragten Ermittlungsrichter taten. Das ist ein Befund über Wahrnehmungen, keine Quote erkaufte Gefälligkeit. Nach der Aktenuntersuchung von Sven Schoeller lagen die Rechtsmittelverzichtsquoten bei gerichtlich ausgewählten Pflichtverteidigern und bei Wahlverteidigern nahe beieinander. Einen belastbaren Beleg für die These eines eingebauten Rechtsmittelverzichts lieferte das nicht. Die Untersuchungen stammen aus der Zeit vor der Reform von 2019.⁴⁴⁶

Bei den Insolvenzverwaltern hat das Bundesverfassungsgericht der geschlossenen Gesellschaft Grenzen gesetzt. Der Zugang darf nicht auf einen Kreis richterlich bevorzugter Bewerber beschränkt werden, der sich über Jahre verfestigt hat. Berufsfreiheit und Gleichheitssatz verlangen faire Zugangschancen.⁴⁴⁷ Für die Verteidigerauswahl ist dieser Maßstab unbequem. Warum sollte richterliche Vertrautheit bei der Verteilung von Insolvenzverwaltungen ein Problem sein, bei der Auswahl des notwendigen strafprozessualen Gegenspielers aber als Qualitätsnachweis genügen? Das Landgericht Nürnberg-Fürth nimmt in seinem

⁴⁴³ So bereits bei Leitmeier, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Der Schrei nach Strafe, SchrStVV Bd. 41, 2017, S. 111 (118 mit Fn. 16), dort unter Bezugnahme auf Hilbers/Lam, StraFo 2005, 70 (71).

⁴⁴⁴ Leitmeier, Die Beiordnungspraxis aus der Sicht eines Richters, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Der Schrei nach Strafe. Texte und Ergebnisse des 41. Strafverteidigertages, SchrStVV Bd. 41, Berlin 2017, S. 111–125, insbesondere S. 122–125.

⁴⁴⁵ Annohn, Mindeststandards der Strafverteidigung. Einige sehr persönliche Anmerkungen, HRRS 2016, 253–256, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/16-05/index.php?sz=10> (abgerufen am 15.9.2026).

⁴⁴⁶ Jahn, Die Praxis der Pflichtverteidigerbestellung: Ein Graubereich auf dem Prüfstand der Berufsfreiheit des Art. 12 GG, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Der Schrei nach Strafe, SchrStVV Bd. 41, 2017, S. 147–195 (148 f., 176–180). Zur dort ausgewerteten Aktenuntersuchung Schoeller, Die Praxis der Beiordnung von Pflichtverteidigern, Baden-Baden 2016.

⁴⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, BVerfGE 116, 1 Rn. 31, 43–47, 56 f.; zur Vorauswahl bereits BVerfG, Beschl. v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 und 1 BvR 1086/01, BVerfGK 4, 1 = NJW 2004, 2725 (2727 f.).

Beschluss vom 29. Juli 2026 zwar an, dass die Bestellung keine Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG ist und in die Berufsfreiheit eingreift. Dem widerwillig bestellten Anwalt versagt es aber die unmittelbare Beschwerde und verweist ihn auf den Entpflichtungsantrag. Damit liegt die eigentliche Frage offen zutage. Weshalb soll der Anwalt erst einen wichtigen Entpflichtungsgrund darlegen müssen, wenn er schon bestreitet, dass seine Heranziehung überhaupt rechtmäßig ist?⁴⁴⁸

Ein überzeugendes Verfahren stellt den Willen des Beschuldigten an die erste Stelle. Benennt er niemanden, wählt es nach nachvollziehbaren Kriterien aus. Dazu gehören fachliche Eignung, Sprache und tatsächliche Verfügbarkeit, nicht aber die Bereitschaft, dem Vorsitzenden Arbeit zu ersparen. Eine transparente Auswahl und eine Organisation, die vom erkennenden Gericht unabhängig ist, würden den Verdacht persönlicher Gefälligkeit dort angreifen, wo er entsteht, nämlich bei der Verteilung der Mandate.⁴⁴⁹

6.3 Die Übernahmespflicht, ein Sonderopfer

AUF EINEN BLICK

Nach § 49 Abs. 1 BRAO muss der Anwalt eine Verteidigung übernehmen, zu der ihn das Gericht nach der StPO bestellt hat, auch ohne Anfrage und gegen seinen Willen. Die Bestellung greift in Art. 12 Abs. 1 GG ein, und die Festgebühren machen sie wirtschaftlich zu einem Sonderopfer. Aufgehoben wird sie nur aus wichtigem Grund, bis dahin bleibt die Pflicht bestehen. Zivilprozess und Beratungshilfe zeigen, dass sich Versorgung mit Rechtsrat und Berufsfreiheit verbinden lassen, weshalb der Zwang nur als Rückversicherung dienen sollte.

Ist der Rechtsanwalt nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zum Verteidiger bestellt, muss er die Verteidigung nach § 49 Abs. 1 BRAO übernehmen. Die Vorschrift steht quer zum Berufsbild. Der Anwalt übt einen freien Beruf aus und entscheidet selbst, welche Aufträge er annimmt. Die Übernahmespflicht setzt sich darüber hinweg, ohne Mandatsvertrag und ohne Einwilligung. Unter den staatlichen Inanspruchnahmen wiegt sie am schwersten. Der Staat setzt sie ohne Bereitschaftserklärung und ohne Anfrage durch, und nach der Rechtsprechung mancher Gerichte steht dem Anwalt nicht einmal eine eigene Beschwerde gegen die ursprüngliche Bestellung zu.

Schon 1975 hat das Bundesverfassungsgericht die Bestellung als besondere Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken eingeordnet. Sie greift in Art. 12 Abs. 1 GG ein, weil sie Zeit, Arbeitskraft und Kanzleiorganisation des Anwalts beansprucht. Notfalls muss der Pflichtverteidiger andere berufliche Interessen zurückstellen, um die Verteidigung zu führen. Er kann die Bestellung weder durch eine Mandatsniederlegung beenden noch durch eine beliebige Unterbevollmächtigung an einen anderen weiterreichen. In seiner Rechtsprechung zur Vergütung zieht Karlsruhe die Grenze beim unzumutbaren Opfer. Wer über lange Zeit nahezu vollständig durch eine umfangreiche Strafsache gebunden ist, darf nicht mit den gesetzlichen Gebühren auf eine existenziell untragbare Belastung verwiesen

⁴⁴⁸ Jahn, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Der Schrei nach Strafe, SchrStVV Bd. 41, 2017, S. 147 (190–193); LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 29.7.2026 – 12 Qs 27/26, BeckRS 2026, 17832 Rn. 7–13.

⁴⁴⁹ Sehl, Auswahl von Pflichtverteidigern: Wenn sich Richter ihre „Lieblingsverteidiger“ aussuchen, LTO v. 8.11.2018, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/notwendige-pflichtverteidiger-strafprozess-referentenentwurf> (abgerufen am 15.9.2026).

werden.⁴⁵⁰⁴⁵¹ Rechtfertigt das Gesetz den Eingriff, bleibt er trotzdem ein Eingriff. Wer ihn bejaht, muss dem Betroffenen die Beschwer zugestehen. Wer sie ihm abspricht, weil der Eingriff gerechtfertigt sei, verwechselt Zulässigkeit und Begründetheit.

Grenzenlos ist die Pflicht nicht. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Bestellte nach § 49 Abs. 2 BRAO in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BRAO die Aufhebung beantragen. Die strafprozessualen Voraussetzungen regelt § 143a StPO. Auch Überlastung kann ein erheblicher Grund sein, der bloße Hinweis auf einen vollen Schreibtisch reicht aber nicht. Wer eine Bestellung nicht übernehmen kann, sollte die Hindernisse sofort und mit konkreten Tatsachen darlegen. Bis zur Aufhebung bleibt er verpflichtet. Bleibt er eigenmächtig fern, drohen berufsrechtliche Folgen. Macht sein schuldhaftes Verhalten eine Aussetzung erforderlich, sind ihm nach § 145 Abs. 4 StPO die Kosten aufzuerlegen.⁴⁵²

Die Regelung wurzelt in einer anderen Anwaltswelt. 1959, im Jahr der BRAO, waren 18.214 Rechtsanwälte zugelassen, zum 1. Januar 2026 waren es 167.547.⁴⁵³ Wer heute einen Anwalt gegen dessen Willen heranzieht, muss sich die Frage gefallen lassen, ob nicht ein geeigneter und bereiter Kollege zur Verfügung steht. Der ärztliche Bereitschaftsdienst folgt einem Dienstplan, der Befreiungen aus schwerwiegenden Gründen kennt. Sachverständige können nach § 76 StPO von ihrer Verpflichtung entbunden werden. Weshalb sollte ausgerechnet beim Strafverteidiger die vorherige Anfrage entbehrlich sein?⁴⁵⁴ Für das vorbereitende Verfahren erhält der bestellte Verteidiger Grund- und Verfahrensgebühr von zusammen 350 Euro netto, mit der Auslagenpauschale 370 Euro. Das Lesen der Ermittlungsakte und die Gespräche mit dem Mandanten werden nicht nach Stunden vergütet. Jede weitere Arbeitsstunde drückt den rechnerischen Stundensatz. Die Pauschgebühr des § 51 RVG soll besondere Belastungen auffangen. Der Bundesgerichtshof verlangt aber, dass sich die Mühehaltung in exorbitanter Weise abhebt. Eine verlässlich kostendeckende Vergütung für jedes aufwendige Mandat lässt sich darauf nicht gründen.⁴⁵⁵

Der Zivilprozess nimmt auf die Bereitschaft des Anwalts mehr Rücksicht. Nach § 121 Abs. 1 ZPO wird nur beigeordnet, wer zur Vertretung bereit ist. Der Notanwalt nach § 78b ZPO kann sich nach § 78c Abs. 3 ZPO mit der sofortigen Beschwerde gegen seine Auswahl wehren. In der Beratungshilfe darf der Anwalt aus wichtigem Grund ablehnen, und § 16a Abs. 3 BORA nennt die berufliche Überlastung ausdrücklich. Die Versorgung mit Rechtsrat und die Achtung anwaltlicher Berufsfreiheit lassen sich also miteinander verbinden. Steht ein ebenso geeigneter Anwalt bereit, der die Verteidigung übernehmen will, braucht der Griff zum Zwang eine besondere Rechtfertigung. Die Übernahmepflicht des § 49 BRAO sollte als Rückversicherung dienen, wenn sich auf freiwilligem Weg keine angemessene Verteidigung

⁴⁵⁰ Weyland/Nöker, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 49 Rn. 1.

⁴⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238 (241 f.).

⁴⁵² BT-Drs. 19/13829, S. 48; zu wichtigen Gründen Weyland/Nöker, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 49 Rn. 8–10, zur übermäßigen Belastung mit Verteidigungen Rn. 9; BGH, Beschl. v. 25.8.2022 – StB 35/22, NStZ-RR 2022, 353 (354).

⁴⁵³ BRAK, Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte seit 1915, Stand 2024, Zeile 1959, https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2024/1950-2024-Entwicklung-RAe.pdf; BRAK, Mitgliederstatistik zum 1.1.2026, https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2026/Mitgliederstatistik_2026_gesamt.pdf (jeweils abgerufen am 24.9.2026). Die historische Gegenüberstellung betrifft unterschiedliche Gebietsstände; die aktuelle Gesamtzahl umfasst sämtliche Anwaltszulassungsarten.

⁴⁵⁴ § 144 StPO v. 1.2.1877, RGBl. 1877, S. 253 (280); §§ 10, 14 der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Stand 7.2.2025, <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Service/Rechtsquellen/Satzungsrecht/KVB-RQ-Bereitschaftsdienstordnung.pdf> (abgerufen am 15.9.2026); §§ 73, 75, 76 StPO.

⁴⁵⁵ Nr. 4100, 4101, 4104, 4105 und 7002 VV RVG; BGH, Beschl. v. 1.6.2015 – 4 StR 267/11, NJW 2015, 2437 Rn. 5. Zu möglichen zusätzlichen Terminsgebühren Nr. 4102 und 4103 VV RVG.

sichern lässt. Als bequemes erstes Mittel der Auswahl verträgt sie sich nicht mit dem Anspruch einer freien Advokatur.⁴⁵⁶

Bereich	Grundlage	Schutz des Herangezogenen
Pflichtverteidigung	§ 49 Abs. 1 BRAO	Keine Anfrage, Aufhebung nur aus wichtigem Grund (§ 49 Abs. 2, § 48 Abs. 2 BRAO)
Beordnung im Zivilprozess	§ 121 Abs. 1 ZPO	Nur ein zur Vertretung bereiter Anwalt
Notanwalt	§ 78b, § 78c Abs. 3 ZPO	Sofortige Beschwerde gegen die Auswahl
Beratungshilfe	§ 16a Abs. 3 BORA	Ablehnung aus wichtigem Grund, ausdrücklich bei beruflicher Überlastung
Sachverständiger	§ 76 StPO	Entbindung von der Verpflichtung möglich
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	Dienstplan	Befreiung aus schwerwiegenden Gründen

Übersicht 75 – Zwang und Bereitschaft bei staatlicher Heranziehung im Vergleich

6.4 Entpflichtung und Verteidigerwechsel

AUF EINEN BLICK

Seit Dezember 2019 regelt § 143a StPO, wann die Bestellung aufzuheben ist, und lässt dem Gericht dabei kein Ermessen. Wählt der Beschuldigte einen anderen Verteidiger, endet die Pflichtbestellung, es sei denn, der neue Verteidiger wird voraussichtlich bald seine eigene Beordnung beantragen oder § 144 StPO verlangt eine Sicherung. Ein endgültiger Vertrauensverlust setzt konkrete, nachvollziehbare Umstände voraus, und wer ihn geltend macht, gerät leicht in die Verschwiegenheitsfalle. Gegen die Ablehnung seines Entpflichtungsantrags kann der Verteidiger sofortige Beschwerde einlegen, gegen seine Entpflichtung wider Willen nach dem Bundesgerichtshof nicht.

Seit Dezember 2019 regelt § 143a StPO, unter welchen Voraussetzungen der bestellte Verteidiger ausscheidet. Liegen sie vor, muss das Gericht die Bestellung aufheben. Es hat dann kein Ermessen, den Verteidiger trotzdem im Verfahren zu halten. Schwieriger ist die vorgelegte Frage, wann tatsächlich ein Grund für den Wechsel besteht.

Wählt der Beschuldigte einen anderen Verteidiger und nimmt dieser die Wahl an, muss das Gericht die Bestellung des Pflichtverteidigers nach § 143a Abs. 1 Satz 1 StPO aufheben, endgültig und ohne Wartestellung. Satz 2 macht davon zwei Ausnahmen. Die eine greift, wenn zu besorgen ist, dass der neue Verteidiger das Wahlmandat demnächst niederlegt und seine eigene Beordnung beantragt, die andere bei Sicherungsbedarf nach § 144 StPO. Der entpflichtete Verteidiger behält grundsätzlich die bis dahin entstandenen Gebühren.⁴⁵⁷ Dane-

⁴⁵⁶ §§ 121 Abs. 1, 78b und 78c Abs. 2 und 3 ZPO; § 16a Abs. 3 Satz 4 lit. a BORA.

⁴⁵⁷ BT-Drs. 19/13829, S. 46; Satzger/Schluckebier/Werner/Beulke/Salat, StPO, 6. Aufl. 2025, § 143a Rn. 2–4. Zu den Gebühren des ausgeschiedenen Verteidigers § 15 Abs. 4 RVG.

ben bleibt der einvernehmliche Wechsel möglich, den das Gesetz nicht regelt. Die Gesetzesbegründung hat ihn ausdrücklich erhalten, und der Bundesgerichtshof hat ihn auch nach der Reform anerkannt. Der Beschuldigte und beide Verteidiger müssen einverstanden sein, das Verfahren darf sich nicht verzögern, und die Staatskasse darf nicht zusätzlich belastet werden. Dass der ausscheidende Anwalt pauschal auf Gebühren verzichtet, ist keine selbstverständliche Voraussetzung.⁴⁵⁸⁴⁵⁹

Konstellation	Voraussetzungen	Rechtsfolge
Eintritt eines Wahlverteidigers, § 143a Abs. 1 StPO	Wahl und Annahme, keine zu besorgende baldige Mandatsniederlegung mit Beiordnungsantrag, kein Sicherungsbedarf nach § 144 StPO	Aufhebung von Amts wegen, Gebühren des Entpflichteten bleiben
Abweichung vom bezeichneten Verteidiger oder nur kurze Auswahlfrist, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO	Antrag des Beschuldigten binnen drei Wochen, kein wichtiger Grund gegen die Bestellung des Bezeichneten	Aufhebung und Bestellung des bezeichneten Verteidigers
Eilbestellung, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO	Bestellung bei Vorführung nach § 115a StPO, Antrag des Verteidigers aus wichtigem Grund unverzüglich nach Beendigung	Aufhebung und Neubestellung
Zerstörtes Vertrauen oder sonstiger Grund, § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO	Endgültige Zerstörung des Vertrauens oder sonstiger Grund, der eine angemessene Verteidigung ausschließt	Aufhebung und Neubestellung
Einvernehmlicher Wechsel, gesetzlich nicht geregelt	Einverständnis des Beschuldigten und beider Verteidiger, keine Verzögerung, keine Mehrkosten	Aufhebung und Neubestellung

Übersicht 76 – Aufhebung der Bestellung und Verteidigerwechsel

Einen endgültigen Vertrauensverlust nimmt die Rechtsprechung nur bei konkreten Umständen an, die ein verständiger Beschuldigter nachvollziehen kann. Bleibt über längere Zeit jeder erforderliche Kontakt zum inhaftierten Mandanten aus, kann das einen Wechsel rechtfertigen. Ein ausgebliebener Besuch oder eine Meinungsverschiedenheit über das Vorgehen genügt nicht. Auch der Verteidiger kann geltend machen, das Vertrauen sei zerstört, etwa wenn der Mandant ihn beleidigt, bedroht oder pflichtwidriges Verhalten von ihm verlangt.⁴⁶⁰ Wer die Aufhebung beantragt, gerät allerdings in die Verschwiegenheitsfalle. Was er vortragen müsste, betrifft häufig gerade Vorgänge, über die er schweigen muss. Die Wahrnehmung eigener Rechte kann ihn zwar zur Offenbarung befugen, erlaubt ihm aber nicht, den Mandatsverlauf frei zu schildern. Eine Anhörung vor der Bestellung könnte sol-

⁴⁵⁸ BGH, Beschl. v. 10.8.2023 – StB 49/23, NStZ 2024, 310 (311) Rn. 4–9, zum fehlenden Vertrauensverlust allein durch die verweigerte Zustimmung Rn. 14 des Volltexts, zugleich StV 2024, 149.

⁴⁵⁹ Satzger/Schluckebier/Werner/Beulke/Salat, StPO, 6. Aufl. 2025, § 143a Rn. 6 und 30; BT-Drs. 19/13829, S. 47. Rn. 30 behandelt die unterschiedlichen Auffassungen zur Kostenneutralität und zum Gebührenverzicht.

⁴⁶⁰ BGH, Beschl. v. 10.8.2023 – StB 49/23, BeckRS 2023, 22172 Rn. 10–15; Weyland/Nöker, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 49 Rn. 9 f.; Satzger/Schluckebier/Werner/Beulke/Salat, StPO, 6. Aufl. 2025, § 143a Rn. 14–19.

che vermeidbaren Konflikte abfangen. Die Rückfrage ist weit mehr als eine Frage kollegialer Höflichkeit.⁴⁶¹

Bei der Entpflichtung legt die Rechtsprechung engere Maßstäbe an als bei der ursprünglichen Auswahl. Sobald die Verteidigung begonnen hat, fallen die Kontinuität des Verfahrens und die bisherige Einarbeitung zusätzlich ins Gewicht. Dass der Anwalt nicht angehört wurde, ist für sich noch kein Aufhebungsgrund. Wer den gegen seinen Willen bestellten Anwalt allein auf einen Entpflichtungsantrag verweist, muss erklären, weshalb die Aussicht auf eine spätere Entlassung unter engeren Voraussetzungen die Kontrolle der Heranziehung ersetzen soll.⁴⁶² Lehnt das Gericht einen Entpflichtungsantrag ab, ist nach § 143a Abs. 4 StPO die sofortige Beschwerde eröffnet. Für diesen Fall hat der Bundesgerichtshof dem Verteidiger die Beschwerdebefugnis zuerkannt, weil die Bestellung fortdauernd in seine Berufsausübungsfreiheit eingreift. Wird der Verteidiger gegen seinen Willen entpflichtet, hat der Bundesgerichtshof sie ihm hingegen versagt. Beulke und Salat sowie Fischer wenden sich dagegen, die gerichtliche Kontrolle bei willkürlicher Abberufung auszuschließen.⁴⁶³⁴⁶⁴⁴⁶⁵

6.5 Der Pflichtverteidiger wider Willen und sein Rechtsschutz

AUF EINEN BLICK

Ob der ungefragt bestellte Anwalt die Erstbestellung selbst mit der sofortigen Beschwerde angreifen kann, hat der Bundesgerichtshof nicht entschieden, das Landgericht Nürnberg-Fürth hat es im Juli 2026 verneint. Seine Begründung enthält einen Zirkelschluss, denn ob ein Eingriff gerechtfertigt ist, betrifft die Begründetheit und nicht die Beschwer. Der in Aussicht genommene Anwalt ist vor der Bestellung anzuhören, und der spätere Entpflichtungsantrag ersetzt die Kontrolle der Bestellung nicht. Praktisch sollte der Anwalt binnen einer Woche sofortige Beschwerde einlegen und daneben ausdrücklich die Aufhebung beantragen.

Ein Gericht verpflichtet einen Anwalt, einen Menschen zu verteidigen, der ihn weder benannt hat noch kennt. Vorher fragt es ihn nicht, klärt nicht, ob er verfügbar ist, und begründet die Auswahl nicht. § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO erklärt gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung für anfechtbar. Ausgerechnet dem, dem die Entscheidung die Arbeit auferlegt, soll dieses Rechtsmittel verschlossen sein. Thomas Fischer hat gefragt, weshalb aus dem öffentlichen Zweck der Pflichtverteidigung folgen soll, dass der Pflichtverteidiger im Strafprozess keine eigenen, nicht vom Beschuldigten abgeleiteten Verfahrens- und Grundrechte

⁴⁶¹ Satzger/Schluckebier/Werner/Beulke/Salat, StPO, 6. Aufl. 2025, § 143a Rn. 16; Mehle/Mehle, NJW 2020, 1536; Theile, StV 2021, 189 (191). Zu den Grenzen einer Offenbarung zur Wahrnehmung eigener Rechte § 2 Abs. 3 BORA und Kapitel 3.3.

⁴⁶² BVerfG, Beschl. v. 25.9.2001 – 2 BvR 1152/01, NJW 2001, 3695 (3697), Gründe III. 2. b (1), zum Vertrauensverhältnis aus Sicht des Beschuldigten; Mehle/Mehle, NJW 2020, 1536.

⁴⁶³ BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – StB 6/20, NJW 2020, 1534 (1535) Rn. 3–5.

⁴⁶⁴ BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – StB 25/20, BGHSt 65, 106, zur offengelassenen Willkürkonstellation NJW 2020, 3331 Rn. 11, insoweit in BGHSt nicht abgedruckt; kritisch Fischer, StV 2020, 818 (820 f.).

⁴⁶⁵ Theile, StV 2021, 189 (195), zur Beschwerde gegen die Ablehnung des Entpflichtungsantrags; Satzger/Schluckebier/Werner/Beulke/Salat, StPO, 6. Aufl. 2025, § 143a Rn. 34, auch für ein Beschwerderecht gegen die Entpflichtung; hierzu Fischer, StV 2020, 818 (820 f.). Die ursprüngliche Bestellung ist eine weitere, davon zu unterscheidende Fallgruppe.

hat. Wer im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird, verliert dadurch nicht sein Interesse an einer rechtmäßigen Entscheidung über diese Inanspruchnahme.⁴⁶⁶

Wer über das Beschwerderecht spricht, muss zuerst sagen, welche Lage er meint. Der Bundesgerichtshof hat drei Konstellationen entschieden. Lehnt das Gericht den Entpflichtungsantrag des Verteidigers ab, ist dieser beschwerdebefugt, weil die Bestellung fortdauernd in seine Berufsausübungsfreiheit eingreift (März 2020). Wird der Verteidiger gegen seinen Willen entpflichtet, fehlt ihm die Beschwer, denn dieser Akt beendet die Belastung. Die Willkürkonstellation hat der Senat offengelassen (August 2020). Bei der abgelehnten Bestellung hat er allein den Verurteilten für beschwerdeberechtigt gehalten (Januar 2025). Die vierte Lage, die unerwünschte Erstbestellung eines zuvor unbeteiligten Anwalts, betrifft keine dieser Entscheidungen. Wer eine Aussage zu einer anderen Fallgestaltung auf sie überträgt, braucht dafür eine eigene Begründung. Die Zahl der zitierten Entscheidungen ersetzt sie nicht.⁴⁶⁷⁴⁶⁸⁴⁶⁹⁴⁷⁰

Ausgangslage	Belastung des Anwalts	Stand der Rechtsprechung
Beantragte Entpflichtung wird abgelehnt	Die Bestellung belastet fort	Beschwerdebefugnis bejaht (BGH, März 2020)
Entpflichtung gegen den Willen des Verteidigers	Die auferlegte Tätigkeit endet	Eigene Beschwer regelmäßig verneint, Willkür offengelassen (BGH, August 2020)
Gewünschte Bestellung wird abgelehnt	Keine Pflicht wird auferlegt	Beschwerdebefugnis verneint (BGH, Januar 2025)
Unerwünschte erstmalige Bestellung	Der zuvor unbeteiligte Anwalt wird verpflichtet	Höchststrichterlich nicht entschieden, vom LG Nürnberg-Fürth verneint (Juli 2026)

Übersicht 77 – Die eigene Beschwerde des Pflichtverteidigers in vier Ausgangslagen

Die vierte Fallgruppe hat das Landgericht Nürnberg-Fürth im Juli 2026 entschieden, und zwar im Sinne der Gerichte, die den Rechtsschutz verneinen. Der Ermittlungsrichter hatte einem im Ausland lebenden Beschuldigten Gelegenheit gegeben, einen Verteidiger zu bezeichnen. Der Beschuldigte benannte niemanden und wünschte sich einen Anwalt mit Schwerpunkt im Steuerstrafrecht. Noch am Tag, an dem diese Antwort einging, bestellte der Richter einen ortsansässigen Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht, ohne ihn zu fragen. Drei Tage später legte der Bestellte im eigenen Namen sofortige Beschwerde ein. Er rügte die unterbliebene Anhörung, benannte eine übernahmebereite Kollegin aus derselben Kanzlei und stellte klar, dass er keinen Entpflichtungsantrag stelle, sondern die Bestellung selbst angreife. 107 Tage nach Einlegung verwarf die Kammer die Beschwerde als unzuläs-

⁴⁶⁶ Fischer, StV 2020, 818 (820 f.).

⁴⁶⁷ BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – StB 6/20, NJW 2020, 1534 (1535) Rn. 3–5.

⁴⁶⁸ BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – StB 25/20, BGHSt 65, 106; zur Willkürkonstellation NJW 2020, 3331 Rn. 11, insoweit in BGHSt nicht abgedruckt.

⁴⁶⁹ BGH, Beschl. v. 8.1.2025 – StB 71/24, NStZ-RR 2025, 92 Rn. 6.

⁴⁷⁰ BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – StB 6/20, NJW 2020, 1534 (1535) Rn. 5.

sig und legte dem Verteidiger die Kosten seines Rechtsmittels auf. Bis dahin blieb ihm nichts anderes übrig, als die Verteidigung zu führen.⁴⁷¹

Die Kammer bejaht ausdrücklich einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Sie hält ihn aber durch § 49 Abs. 1 BRAO für gerechtfertigt und verneint deshalb die Beschwerde. Darin steckt ein Zirkelschluss. Ob ein Eingriff gerechtfertigt ist, entscheidet über die Begründetheit eines Rechtsbehelfs, nicht über seine Zulässigkeit. Wer einem womöglich gerechtfertigten Eingriff ausgesetzt ist, ist beschwert. Seine Beschwerde ist dann allenfalls unbegründet. Die Kammer unterstellt die Rechtmäßigkeit der Bestellung, um deren Überprüfung abzulehnen. Sie setzt also voraus, was der Rechtsbehelf erst klären soll. Für diese Konstruktion taugt § 49 Abs. 1 BRAO ohnehin nicht. Die Norm knüpft die Übernahmepflicht an eine Bestellung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung an. Sie setzt die strafprozessuale Rechtmäßigkeitskontrolle voraus, statt sie zu ersetzen.^{472,473}

Bei näherem Hinsehen betreffen die Nachweise, auf die sich die ablehnende Linie stützt, andere Ausgangslagen. Die Kölner Entscheidungen, denen das Landgericht Zweibrücken gefolgt ist, betreffen Anwälte, die bereits als Wahlverteidiger tätig waren. Wer daraus etwas für die Pflichtbestellung ableitet, unterschlägt, was der Anwalt ursprünglich zugesagt hat. Ein Wahlverteidiger verspricht nicht, unter beliebigen Bedingungen auf unbestimmte Zeit tätig zu werden. Er übernimmt ein bestimmtes Mandat zu Bedingungen, die er selbst ausgehandelt hat. Die Pflichtbestellung macht aus dieser privatautonomen Entscheidung eine staatliche Bindung, die auch nach dem Ende des Wahlmandats fortbesteht. Wer beides gleichsetzt, behandelt die Zustimmung zu einem Vertrag als Zustimmung dazu, dass der Staat dessen Grundlagen einseitig verändert.^{474,475} Der Brandenburger Fall liegt nochmals anders. Dort hatte der Angeklagte den Anwalt selbst benannt, und der Anwalt hatte vor der Bestellung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, aber nicht reagiert. Wer eine eröffnete Gelegenheit verstreichen lässt, steht anders da als jemand, dem diese Gelegenheit vollständig vorenthalten wird. Immerhin zeigt der Fall, dass eine vorherige Anhörung praktisch möglich ist.⁴⁷⁶ Auch die Kommentarliteratur verlangt einen genauen Blick. Henssler und Jähne befürworten Rechtsschutz gegen die fortdauernde Bindung, liefern aber für ein eigenes Rechtsmittel gegen die Erstbestellung keinen eindeutigen Beleg.^{477,478}

Der in Aussicht genommene Anwalt ist vor der Bestellung anzuhören. Ohne Nachfrage lässt sich nicht beurteilen, ob ein Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, und diesen Umstand nennt § 142 Abs. 5 Satz 3 StPO ausdrücklich als wichtigen Grund gegen eine Bestellung. Zugleich schützt die Anhörung den Beschuldigten davor, einen Vertei-

⁴⁷¹ LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 29.7.2026 – 12 Qs 27/26, BeckRS 2026, 17832 Rn. 1–14.

⁴⁷² Rudolph, Pflichtverteidiger wider Willen, in: Festschrift für Detlef Burhoff, 2020, S. 75 (92); als Gegenauffassung ausdrücklich angeführt in LG Nürnberg-Fürth, BeckRS 2026, 17832 Rn. 5.

⁴⁷³ BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238 (241 f.); BVerfG, Beschl. v. 6.10.2008 – 2 BvR 1173/08, BeckRS 2008, 40233, Gründe B. 1. a und b; BGH, NJW 2020, 1534 (1535) Rn. 3.

⁴⁷⁴ OLG Köln, Beschl. v. 6.3.2007 – 2 Ws 79/07 und 2 Ws 108/07, BeckRS 2007, 08748, Gründe II. 3. c–d und II. 4; OLG Köln, Beschl. v. 1.2.2010 – 2 Ws 55–58/10, NSTZ 2010, 653 (653 f.); LG Zweibrücken, Beschl. v. 27.4.2023 – 1 Qs 27/23, BRAK-Mitt. 2023, 274 (Ls.), Volltext BeckRS 2023, 12533.

⁴⁷⁵ BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01, BVerfGE 110, 226 (261).

⁴⁷⁶ OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.8.2025 – 1 Ws 100/25 (S), BeckRS 2025, 25416 Rn. 1–6.

⁴⁷⁷ MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, § 142 Rn. 40 mit Fn. 159.

⁴⁷⁸ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 49 Rn. 22; Römermann/Jähne, BeckOK BRAO, 32. Ed., Stand 1.8.2026, § 49 Rn. 17, zum Insolvenzverwaltervergleich Rn. 18. Zum Rechtsmittel gegen die abgelehnte Entpflichtung bereits Hellwig/Zebisch, NSTZ 2010, 602 (605 f.). Zur Auswahl von Insolvenzverwaltern BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, BVerfGE 116, 1 Rn. 43–57.

diger zu bekommen, der seine Aufgabe nicht angemessen erfüllen kann. Wer den Anwalt erst nach der Bestellung zu Wort kommen lässt und ihm obendrein die Beschwer abspricht, macht aus der Anhörung eine unverbindliche Höflichkeit. Im Oktober 2025 hat das Bundesverfassungsgericht zu erkennen gegeben, dass Verfahrensfehler ein eigenes Beschwerderecht des Verteidigers berühren können. Das Beschwerdegericht hätte einer ohne Anhörung entpflichteten Verteidigerin ein eigenes Beschwerderecht zuerkennen können, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der fehlerhaften Verfahrensgestaltung. Ein allgemeines Beschwerderecht gegen jede Erstbestellung hat Karlsruhe damit nicht geschaffen. Der pauschalen Annahme, eigene Verfahrensrechte des Anwalts könnten keine Rolle spielen, steht die Entscheidung aber entgegen.⁴⁷⁹

Die These, der Entpflichtungsantrag lasse den Verteidiger nicht rechtlos, scheitert an vier Punkten. Erstens prüft das Gericht auf diesen Antrag hin den falschen Gegenstand zum falschen Zeitpunkt. Es fragt, ob die Fortsetzung heute noch zumutbar ist, und nicht, ob die Bestellung rechtmäßig zustande gekommen ist.⁴⁸⁰ Zweitens decken sich ein relevanter Auswahlfehler und ein wichtiger Grund für die spätere Aufhebung nicht. Drittens bleibt die Verschwiegenheitsfalle, weil der Anwalt für eine spätere Entpflichtung Umstände aus einem inzwischen geführten Mandat darlegen muss. Viertens überzeugt der Hinweis auf die Beschleunigung nicht, denn die sofortige Beschwerde hemmt die Vollziehung ohnehin nicht. Dem Notanwalt eröffnet § 78c Abs. 3 ZPO sogar ausdrücklich die sofortige Beschwerde gegen seine Beiordnung.

Gerichte sollten vorab formlos klären, ob der in Aussicht genommene Anwalt bereit und verfügbar ist, sollten die Auswahl dokumentieren und ihre Entscheidung nach § 34 StPO begründen.⁴⁸¹ Der betroffene Anwalt sollte seine Einwände innerhalb der Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO mit der sofortigen Beschwerde geltend machen und konkret begründen. Mit einer Verwerfung nach der Nürnberger Linie muss er rechnen. Daneben empfiehlt sich ein Aufhebungsantrag, den er ausdrücklich als solchen bezeichnet und gegebenenfalls hilfsweise stellt, damit sich der Antrag von der Beschwerde gegen die ursprüngliche Bestellung unterscheiden lässt. Vor einer Verfassungsbeschwerde muss er die fachgerichtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, bei Gehörsverletzungen auch mit einem Antrag nach § 33a StPO. Beenden würde diesen Streit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die die Anhörung vorschreibt und die sofortige Beschwerde gegen die Heranziehung eröffnet.⁴⁸²

⁴⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.10.2025 – 2 BvR 1552/24, NJW 2026, 151 (153) Rn. 28.

⁴⁸⁰ BVerfG, Beschl. v. 25.9.2001 – 2 BvR 1152/01, NJW 2001, 3695 (3697), Gründe III. 2. b (1), zum unterschiedlichen Vertrauensmaßstab bei Bestellung und Entpflichtung. Die Entscheidung betrifft die Rechte des Beschuldigten. Mehle/Mehle, NJW 2020, 1536, betonen ebenfalls die engeren Maßstäbe nach erfolgter Bestellung.

⁴⁸¹ BT-Drs. 19/13829, S. 43 und 52, zu § 142 Abs. 6 StPO und zur Angabe des Interesses an Pflichtverteidigungen im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO; § 34 StPO.

⁴⁸² BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – StB 25/20, NJW 2020, 3331 Rn. 11, insoweit nicht in BGHSt 65, 106 abgedruckt; BVerfG, NJW 2026, 151 (153) Rn. 28.

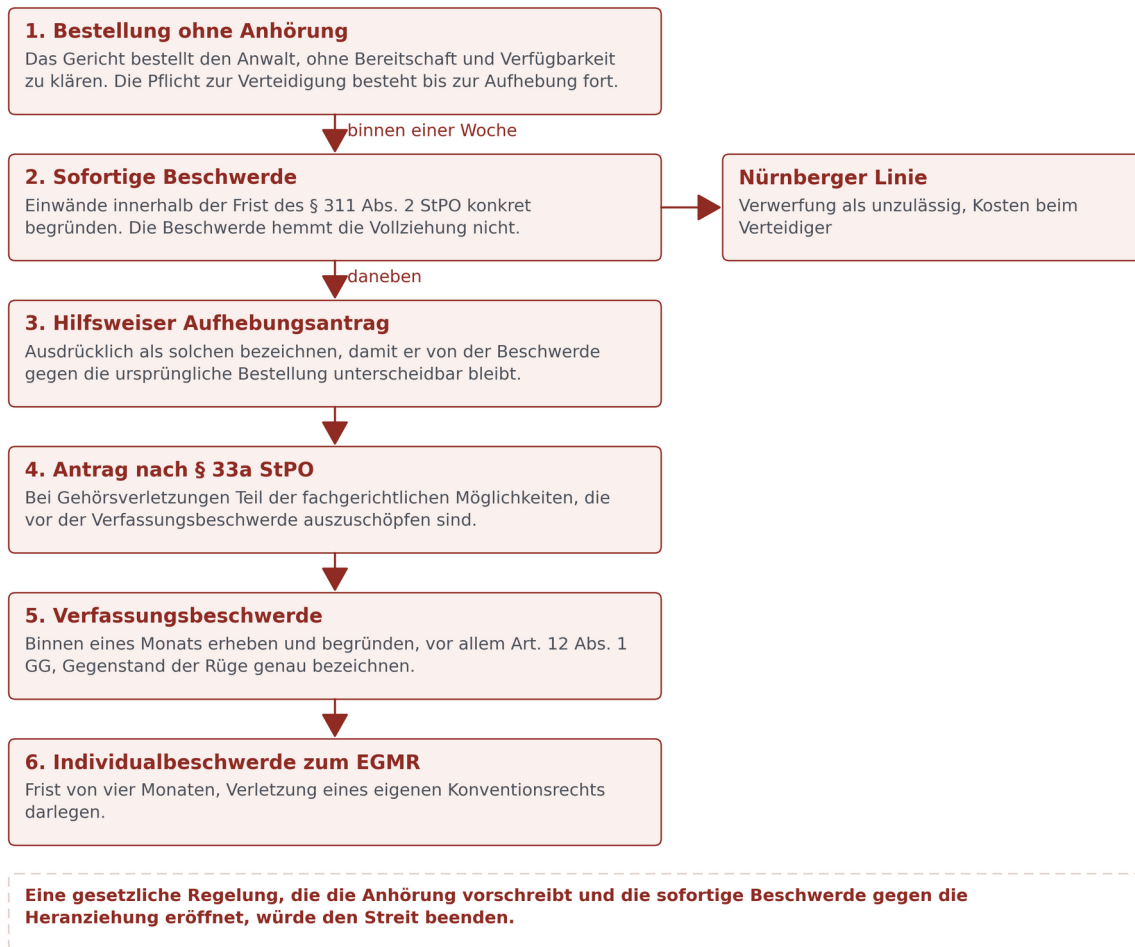


Abbildung 22 – Rechtsschutz gegen die unerwünschte Bestellung

6.6 Die Vergütung des Pflichtverteidigers

AUF EINEN BLICK

Der Pflichtverteidiger erhält aus der Staatskasse Festgebühren nach den §§ 45 ff. RVG, die mit dem Aufwand nicht mitwachsen. Für das vorbereitende Verfahren sind das seit dem 1. Juni 2025 350 Euro netto, bei Untersuchungshaft 428 Euro vor Auslagen. Außergewöhnlichen Aufwand fängt die Pauschgebühr nach § 51 RVG auf, die das Oberlandesgericht aber nur bei exorbitanter Mühewaltung bewilligt. Wer von Beginn an eine Zeitaufstellung führt und die Verjährung nach Instanzen kontrolliert, schützt sich vor Honorarverlusten.

Der Pflichtverteidiger wird aus der Staatskasse bezahlt, grundsätzlich nach Festgebühren. Sein Honorar wächst deshalb nicht in dem Maß, in dem das Verfahren ihm Arbeit abverlangt. Darin liegt die wirtschaftliche Schärfe der Übernahmepflicht des § 49 BRAO. Die Pauschgebühr soll verhindern, dass daraus ein unzumutbares Opfer wird.

Die Vergütung regeln die §§ 45 ff. RVG. Hat ein Gericht des Landes den Pflichtverteidiger bestellt, erhält er die gesetzliche Vergütung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 RVG aus der Landeskasse, sonst aus der Bundeskasse. Wird er im ersten Rechtszug bestellt, erfasst § 48 Abs. 6

Satz 1 RVG auch seine frühere Tätigkeit einschließlich des Ermittlungsverfahrens. Als das RVG im Jahr 2004 eingeführt wurde, legte der Gesetzgeber achtzig Prozent der Mittelgebühren des Wahlverteidigers zugrunde. Den Bemessungsspielraum des § 14 RVG hat der Pflichtverteidiger nicht. Einzelne Mehrbelastungen erfasst das Gesetz mit eigenen Gebührentatbeständen, den außergewöhnlichen Aufwand muss die Pauschgebühr nach § 51 RVG auffangen.⁴⁸³ Die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG entsteht nur einmal, für die erstmalige Einarbeitung. Die Verfahrensgebühr des vorbereitenden Verfahrens folgt aus Nr. 4104, und für jeden Hauptverhandlungstag entsteht eine Terminsgebühr. Der Verteidiger sollte Beginn, Unterbrechungen und Ende jedes Verhandlungstages festhalten, denn Wartezeiten zählen grundsätzlich mit. Ist der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entstehen die Gebühren mit Zuschlag. Auch Haft in anderer Sache genügt.⁴⁸⁴ Nach den seit dem 1. Juni 2025 geltenden Sätzen ergeben sich für das vorbereitende Verfahren 350 Euro netto, bei Untersuchungshaft 428 Euro vor Auslagen. Schon das Studium einer umfangreichen Ermittlungsakte und mehrere Haftbesuche können einen Aufwand verursachen, zu dem diese Beträge in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.⁴⁸⁵

Gebühr	Nr. VV RVG	Entstehung	Erhöhte Nummer bei Haft
Grundgebühr	4100	Einmalig für die erstmalige Einarbeitung	4101
Verfahrensgebühr vorbereitendes Verfahren	4104	Tätigkeit im Ermittlungsverfahren	4105
Verfahrensgebühr erster Rechtszug	4106	Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren	4107
Terminsgebühr	4108	Je Hauptverhandlungstag, auch bei unverschuldetem Terminausfall	4109
Längenzuschlag	4110, 4111	Teilnahme von mehr als fünf bis acht Stunden, von mehr als acht Stunden	keine
Zusätzliche Gebühr	4141	Mitwirkung an einem der geregelten Erledigungsfälle	keine

⁴⁸³ BT-Drs. 15/1971, S. 220, zur Anknüpfung der Pflichtverteidigergebühren an 80 Prozent der Mittelgebühr des Wahlverteidigers. Zur heutigen Gebührenstruktur Teil 4 VV RVG und § 51 RVG.

⁴⁸⁴ Zu Haft in anderer Sache OLG Hamm, Beschl. v. 13.10.2009 – 2 Ws 185/09, AGS 2010, 17, Volltext BeckRS 2009, 86921, Gründe II. Zur Wertgebühr nach § 49 RVG OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.8.2007 – 3 Ws 267/07, Gründe III, Volltext <https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/432.htm> (abgerufen am 15.9.2026). Zu Wartezeiten und Pausen Vorbem. 4.1 Abs. 3 VV RVG, zum ausgefallenen Termin Vorbem. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VV RVG.

⁴⁸⁵ Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) v. 21.12.2020, BGBl. I S. 3229; Gesetz zur Neuordnung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) v. 7.4.2025, BGBl. 2025 I Nr. 109, Art. 11 und Art. 13 Abs. 3. Die genannten Beträge folgen aus Nr. 4100, 4101, 4104, 4105 und 7002 VV RVG.

Gebühr	Nr. VV RVG	Entstehung	Erhöhte Nummer bei Haft
Auslagenpauschale	7002	Zwanzig Prozent der Gebühren, höchstens 20 Euro	keine

Übersicht 78 – Die Gebühren des Pflichtverteidigers im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht

Sind die Festgebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache nicht zumutbar, ist dem bestellten Verteidiger nach § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen. Die Vorschrift hat einen verfassungsrechtlichen Hintergrund. Zur Vorgängerregelung hat das Bundesverfassungsgericht 1984 entschieden, dass die Belastung nicht unzumutbar werden darf. Die Pauschgebühr ist deshalb kein Gnadeneweis. Mit ihr sichert das Gesetz seine eigene Verfassungsmäßigkeit.⁴⁸⁶ Über den Antrag entscheidet grundsätzlich das Oberlandesgericht, und sein Beschluss ist unanfechtbar. Die Rechtsprechung verlangt eine Mühewaltung, die sich in exorbitanter Weise abhebt. Bloß überdurchschnittlicher Aufwand reicht nicht. Für die Höhe dienen die Wahlverteidigerhöchstgebühren als Orientierung, nicht als gesetzliche Obergrenze. Der Antrag muss konkret begründet sein. Den Nachweis erleichtert eine Zeitaufstellung, die der Verteidiger vom Beginn des Mandats an führt. Auf Antrag ist nach § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Rechtsanwalt insbesondere wegen der langen Dauer des Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Pauschgebühr nicht zugemutet werden kann, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.⁴⁸⁷

Für bereits entstandene Gebühren kann der Pflichtverteidiger nach § 47 Abs. 1 Satz 1 RVG einen Vorschuss verlangen. Vergütung und Vorschuss setzt nach § 55 RVG der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle fest. Gegen die Festsetzung ist nach § 56 Abs. 1 RVG die Erinnerung eröffnet. Gegen die Entscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde nach § 56 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 RVG gegeben, freilich nur, wenn der Beschwerdewert 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zulässt. Zum 1. Januar 2026 wurde die Wertgrenze angehoben. Für ältere Bestellungen kann nach § 61 RVG noch die Grenze von 200 Euro gelten. Wegen der Wertgrenze enden viele Fragen der Pflichtverteidigervergütung bei den Landgerichten, und eine einheitliche Rechtsprechung entsteht nur langsam.⁴⁸⁸

Schritt	Norm	Zuständigkeit	Voraussetzung
Vorschuss	§ 47 Abs. 1 RVG	Urkundsbeamter des Gerichts des ersten Rechtszugs	Entstandene Gebühren und Auslagen

⁴⁸⁶ BVerfG, Beschl. v. 6.11.1984 – 2 BvL 16/83, BVerfGE 68, 237 (253–255); BVerfG, Beschl. v. 8.4.1975 – 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238 (241 f.).

⁴⁸⁷ BGH, Beschl. v. 1.6.2015 – 4 StR 267/11, NJW 2015, 2437 Rn. 5; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.4.2018 – III-3 AR 256–259/16, Rpfleger 2018, 501, Volltext BeckRS 2018, 9136 Rn. 3–16, zur doppelten Wahlverteidigerhöchstgebühr Rn. 15 f.

⁴⁸⁸ §§ 33 Abs. 3–8, 56 und 61 RVG. Die Wertgrenze wurde durch Art. 14 des Gesetzes v. 8.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 318, angehoben. § 61 RVG regelt die Fortgeltung des früheren Rechts und die Ausnahme für nach dem 31.12.2025 eingelegte Rechtsmittel.

Schritt	Norm	Zuständigkeit	Voraussetzung
Festsetzung	§ 55 RVG	Urkundsbeamter des Gerichts des ersten Rechtszugs	Antrag mit Erklärung über erhaltene Zahlungen
Erinnerung	§ 56 Abs. 1 RVG	Gericht der Festsetzung	Keine Wertgrenze, nicht fristgebunden
Beschwerde	§ 56 Abs. 2, § 33 Abs. 3 RVG	Nächsthöheres Gericht	Beschwerdewert über 300 Euro oder Zulassung, zwei Wochen
Weitere Beschwerde	§ 33 Abs. 6 RVG	Oberlandesgericht	Zulassung durch das Landgericht
Pauschgebühr	§ 51 RVG	Grundsätzlich Oberlandesgericht, unanfechtbar	Besonderer Umfang oder Schwierigkeit, Unzumutbarkeit

Übersicht 79 – Der Weg der Pflichtverteidigervergütung

Zu den Auslagen gehören die Reisekosten. Zeichnet sich Streit ab, sollte der Verteidiger vor Antritt der Reise nach § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG beantragen, ihre Erforderlichkeit festzustellen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Solange ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, ist die Verjährung der Vergütung für die Tätigkeit darin nach § 8 Abs. 2 RVG gehemmt. Bei bereits beendeten Angelegenheiten darf sich der Verteidiger nicht ohne Weiteres auf die Dauer des Gesamtverfahrens verlassen. Wer die Fristen nach Instanzen getrennt kontrolliert, schützt sich vor Honorarverlusten.⁴⁸⁹ Wird der Beschuldigte verurteilt, gehören die Beträge, die sein Pflichtverteidiger erhalten hat, zu den erstattungsfähigen Auslagen der Staatskasse. Die Bestellung macht die Verteidigung also nicht kostenlos. Wird der Beschuldigte freigesprochen, kann der Pflichtverteidiger nach § 52 Abs. 2 Satz 1 RVG von ihm die Gebühren eines Wahlverteidigers verlangen, soweit dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht.⁴⁹⁰

Der Pflichtverteidiger darf mit dem Beschuldigten eine Vergütungsvereinbarung schließen. § 3a Abs. 4 RVG betrifft nur die Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe. Ist er bereits bestellt, muss er allerdings eindeutig darauf hinweisen, dass er auch ohne die Vereinbarung zur weiteren Verteidigung verpflichtet ist. Eine zusätzliche Zahlung darf er nicht zur Bedingung der Übernahme machen. Was er erhalten hat, muss er im Festsetzungsverfahren offenlegen. Wer Zahlungen verschweigt und so zu hohe Gebühren aus der Staatskasse erlangt, riskiert bei entsprechendem Vorsatz einen Betrugsvorwurf.⁴⁹¹ Beim Verteidigerwechsel behält der Ausgeschiedene grundsätzlich die bis dahin entstandenen Gebühren. Ein

⁴⁸⁹ § 8 RVG, §§ 195, 199, 209 BGB. Zur Abgrenzung von Fälligkeit, Hemmung und Verjährungsbeginn LG Cottbus, Beschl. v. 16.11.2017 – 21 KLs 5/10, Gründe II, amtlicher Volltext <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/6138> (abgerufen am 15.9.2026).

⁴⁹⁰ OLG Stuttgart, Beschl. v. 4.7.2018 – 4 Ws 147/18, Rpfleger 2018, 637, Volltext BeckRS 2018, 17053 Rn. 14–16; Fromm, Die Kostenfestsetzung bei Freispruch in Fällen der notwendigen Verteidigung, NJW 2014, 1708 (1708 f., 1711), Abschnitte III, VII und XVI.

⁴⁹¹ BGH, Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17, NJW 2019, 676, zur Zulässigkeit der Vergütungsvereinbarung und zum erforderlichen Hinweis auf die fortbestehende Verteidigungspflicht; §§ 3a Abs. 1 und 4, 4a, 55 Abs. 5, 58 Abs. 3 RVG.

nach § 144 StPO zusätzlich bestellter Verteidiger erhält die regulären Gebühren. Einen herabgesetzten Tarif für den Sicherungsverteidiger kennt das RVG nicht.⁴⁹²

BRAK und DAV fordern, die gesetzlichen Gebühren regelmäßig anzupassen. Die Pauschgebühr sollte sich stärker am nachvollziehbar dargelegten Verteidigungsaufwand ausrichten, und die Vorschussansprüche müssen in der Praxis funktionieren. Der Staat verlangt eine wirksame Verteidigung. Dann muss er sie auch so finanzieren, dass sorgfältige Arbeit wirtschaftlich möglich bleibt.⁴⁹³

6.7 Befangenheit und Rechtsmittel rund um die Bestellung

AUF EINEN BLICK

Entzieht ein Richter dem Angeklagten aus sachfremden Gründen den vertrauten Verteidiger, kann der Angeklagte ihn nach § 24 StPO wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, der Verteidiger aber nicht im eigenen Namen. Ein bloßer Rechtsfehler genügt nicht, es müssen Umstände hinzukommen, die auf sachfremde Erwägungen schließen lassen. Die Revision eröffnet keine zweite Kontrolle der Bestellung, weil § 336 Satz 2 StPO Entscheidungen ausnimmt, gegen die die sofortige Beschwerde gegeben ist. Nach Erschöpfung des Rechtswegs bleiben die Verfassungsbeschwerde binnen eines Monats und die Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte binnen vier Monaten.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers kann auch Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters wecken. Entzieht ein Richter dem Angeklagten aus sachfremden Gründen den vertrauten Beistand, trifft er mehr als eine Personalentscheidung. Er greift in die Verteidigung ein. Dagegen kann sich der Angeklagte mit einem Ablehnungsgesuch wehren. Der Verteidiger hat dieses Recht nicht im eigenen Namen.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 StPO sichert den Anspruch auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Dass der Richter tatsächlich befangen ist, muss niemand nachweisen. Es kommt darauf an, ob der Beschuldigte bei verständiger Würdigung Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Der Verteidiger hat kein eigenes Ablehnungsrecht. Er stellt das Gesuch für seinen Mandanten, auch wenn sich der beanstandete Vorgang zwischen ihm und dem Richter abgespielt hat. Die eigene Verärgerung des Verteidigers reicht nicht.⁴⁹⁴ Ein besonders deutlicher Fall lag dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1990 zugrunde. Der Vorsitzende hatte die Bestellung des Vertrauensverteidigers ohne vorherige Anhörung aufgehoben und sich dabei auf angeblich abwegige Beweisanträge und auf Störungen in anderen Verfahren berufen. Der Bundesgerichtshof sah darin ausreichenden Anlass für die Besorgnis der Befangenheit. Die Gründe mussten den Eindruck erwecken, ein unbequemer Vertei-

⁴⁹² §§ 45 Abs. 3, 48 Abs. 1 RVG, Vorbem. 4 Abs. 3 und Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG. Zur vollständigen gebührenrechtlichen Stellung mehrerer zur Verfahrenssicherung bestellter Verteidiger auch Fromm, NJW 2014, 1708 (1710), Abschnitt VIII, dort zur Erstattung nach Freispruch.

⁴⁹³ BRAK/DAV, Es ist endlich geschafft! Die RVG-Anpassung kommt – Zustimmung des Bundesrates, gemeinsame Presseerklärung Nr. 4 v. 21.3.2025, https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/PE_04-2025-BRAK-DAV-KostBRAEG_2025-Die_RVG-Anpassung_kommt.pdf (abgerufen am 15.9.2026). Die weitergehenden Vorschläge zur Pflichtverteidigung sind rechtspolitische Folgerungen des Verfassers.

⁴⁹⁴ SSW-StPO/Kudlich/Noltensmeier-von-Osten, 6. Aufl. 2025, § 24 Rn. 4, 8, 31 und 33.

diger solle aus dem Verfahren entfernt werden. Anerkannte Fallgruppen sind außerdem die vollständige Missachtung des Verteidigerwunschs und das Aufnötigen eines unerwünschten Verteidigers, allein damit die Sache im angesetzten Termin erledigt wird. Der Rechtsfehler allein trägt ein Ablehnungsgesuch nicht. Gewicht bekommt er durch Umstände, die auf sachfremde Erwägungen schließen lassen.⁴⁹⁵

Das Ablehnungsgesuch ist zu begründen, und den Ablehnungsgrund muss der Antragsteller nach § 26 Abs. 2 StPO glaubhaft machen. Für den Zeitpunkt gilt § 25 StPO. Alle bekannten Ablehnungsgründe sind gleichzeitig geltend zu machen. Nach § 26a StPO darf das Gericht das Gesuch verwerfen, ohne dass der abgelehnte Richter ausscheidet, wenn es verspätet ist, wenn ein Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung fehlt oder wenn offensichtlich eine Verschleppung beabsichtigt ist. Verlangt das Gesuch dagegen eine Sachprüfung, bei der der Richter sein eigenes Verhalten rechtfertigen würde, gehört sie in das Verfahren nach § 27 StPO, an dem er nicht mitwirkt. Der Beschluss, der eine Ablehnung für begründet erklärt, ist unanfechtbar. Gegen Verwerfung oder Zurückweisung ist grundsätzlich die sofortige Beschwerde gegeben. Wirkt ein Richter am Urteil mit, dessen Ablehnung für begründet erklärt oder mit Unrecht verworfen worden ist, liegt nach § 338 Nr. 3 StPO ein absoluter Revisionsgrund vor. Verwirft das Gericht ein Gesuch willkürlich nach § 26a StPO, führt das zur Aufhebung des Urteils, selbst wenn die vorgetragenen Umstände für sich genommen keine Besorgnis getragen hätten.⁴⁹⁶⁴⁹⁷

Die Revision eröffnet dem Angeklagten keine zweite Beschwerde gegen die Bestellung. Sieht das Gesetz die sofortige Beschwerde vor, nimmt § 336 Satz 2 StPO vorausgegangene Entscheidungen von der Überprüfung aus. Seit der Reform von 2019 gilt das auch für Entscheidungen nach § 142 Abs. 7 und § 143a Abs. 4 StPO. Wer einen anderen als den gewünschten Verteidiger bekommen hat, muss die dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe rechtzeitig nutzen. Wer bloß bis zur Revision abwartet, erreicht keine weitere Kontrolle. Der Anwalt wiederum kann das Strafurteil nicht allein wegen seiner eigenen beruflichen Belastung mit der Revision angreifen.⁴⁹⁸

Rechtsbehelf	Norm	Berechtigte	Gegenstand
Sofortige Beschwerde gegen die Bestellung	§ 142 Abs. 7 StPO	Beschuldigter, Staatsanwaltschaft, nach umstrittener Auffassung der bestellte Anwalt	Auswahl und Bestellung
Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufhebung	§ 143a Abs. 4 StPO	Beschuldigter, Verteidiger	Fortdauer der Bestellung

⁴⁹⁵ BGH, Urt. v. 31.1.1990 – 2 StR 449/89, NJW 1990, 1373 (1374), Gründe 2. Zur weiteren Kasuistik SSW-StPO/Kudlich/Noltensmeier-von-Osten, 6. Aufl. 2025, § 24 Rn. 15, 22 und 26, insbesondere zum Verteidigerwunsch und zur allein an der Terminwahrung ausgerichteten Beordnung unter Hinweis auf BayObLG, StV 1988, 97 (98).

⁴⁹⁶ SSW-StPO/Kudlich/Noltensmeier-von-Osten, 6. Aufl. 2025, § 28 Rn. 1–5, 9–12.

⁴⁹⁷ BGH, Beschl. v. 10.8.2005 – 5 StR 180/05, BGHSt 50, 216, auch NStZ 2006, 50 (50 f.), Rn. 2, 4–5 und 14. Zur Prüfung nach Beschwerdegrundsätzen und zum vollständigen Revisionsvortrag SSW-StPO/Kudlich/Noltensmeier-von-Osten, 6. Aufl. 2025, § 24 Rn. 35–36 und § 28 Rn. 9–12.

⁴⁹⁸ BGH, Beschl. v. 4.5.2021 – 3 StR 49/21, BeckRS 2021, 16450, zur Sperrwirkung des § 336 Satz 2 StPO bei Entscheidungen nach § 143a Abs. 4 StPO. Zur notwendigen Mitwirkung des Verteidigers BGH, Urt. v. 30.6.2022 – 1 StR 277/21, NStZ-RR 2022, 316, Gründe 1. b. aa. Vgl. auch BT-Drs. 19/13829, S. 49.

Rechtsbehelf	Norm	Berechtigte	Gegenstand
Ablehnung des Richters	§§ 24 ff. StPO	Beschuldigter, der Verteidiger nur in dessen Namen	Unparteilichkeit des Richters
Revision	§ 337, § 338 Nr. 3, 5 und 8 StPO	Angeklagter	Auswirkung der Bestellung auf das Urteil
Verfassungsbeschwerde	Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG	Beschuldigter oder Verteidiger bei Verletzung eigener Grundrechte	Grundrechtsverletzung nach Rechtswegerschöpfung
Menschenrechtsbeschwerde	Art. 34, 35 EMRK	Beschuldigter, Verteidiger	Konventionsverletzung
Dienstaufsichtsbeschwerde	§ 26 DRiG	Jedermann	Kein Rechtsmittel, keine Änderung der Entscheidung

Übersicht 80 – Rechtsbehelfe rund um die Bestellung des Pflichtverteidigers

Hat er den Rechtsweg erschöpft, kann der gegen seinen Willen bestellte Anwalt Verfassungsbeschwerde erheben. Als verletztes Grundrecht kommt vor allem Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht. Die Beschwerde muss genau unterscheiden, ob sie die Bestellung selbst, die unterlassene Anhörung oder die Versagung fachgerichtlicher Kontrolle beanstandet. Erheben und begründen muss der Anwalt sie innerhalb eines Monats.⁴⁹⁹ Die Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte setzt voraus, dass die wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind. Für endgültige Entscheidungen ab dem 1. Februar 2022 gilt eine Frist von vier Monaten. Der Anwalt muss darlegen, dass ein eigenes Konventionsrecht verletzt ist, denn eine allgemeine Berufsfreiheit nach dem Vorbild des Art. 12 GG gewährleistet die Konvention nicht. Im Fall Van der Mussele verneinte der Gerichtshof 1983 einen Verstoß, als ein belgischer Anwaltsanwärter unentgeltlich verteidigen musste. Er ließ aber erkennen, dass es für eine unverhältnismäßige Belastung eine Grenze gibt. Wer ohne Anhörung und gegen seinen Willen zu Festgebühren in ein Großverfahren bestellt wird, hat Anlass, diese Grenze ernst zu nehmen.⁵⁰⁰⁵⁰¹ Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ändert an der Bestellung nichts. Mit ihr lässt sich die sachliche Richtigkeit einer richterlichen Entscheidung nicht überprüfen.

⁴⁹⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.10.2025 – 2 BvR 1552/24, NJW 2026, 151, Rn. 28.

⁵⁰⁰ EGMR, Urt. v. 23.11.1983 – 8919/80, Van der Mussele/Belgien, EuGRZ 1985, 477, Rn. 36–40, englischer Volltext BeckRS 1983, 109491.

⁵⁰¹ EGMR, Urt. v. 16.12.1992 – 13710/88, Niemietz/Deutschland, Rn. 29–31, amtlicher Volltext <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57887> (abgerufen am 15.9.2026). Zur Viermonatsfrist Art. 4 und Art. 8 Abs. 3 des Protokolls Nr. 15 zur EMRK sowie Europarat, Time limit for ECHR applications reduced to four months, 15.2.2022, <https://www.coe.int/en/web/tirana/-/ulet-ne-kater-muaj-afati-per-aplikim-ne-gjednj> (abgerufen am 15.9.2026).

Teil 7 – Künstliche Intelligenz im Anwaltsberuf

7.1 Der berufsrechtliche Rahmen

AUF EINEN BLICK

Sprachmodelle verändern, was sich aus einer Strafsakte herausholen lässt, und die Gewissenhaftigkeit kann ihren Einsatz sogar gebieten. Der Anwalt bleibt für jedes Ergebnis verantwortlich und muss Texte, Fundstellen und Übersetzungen fachlich prüfen. Wer Mandatsdaten in ein externes System gibt, braucht eine Befugnis nach § 43e BRAO samt den Vereinbarungen des Absatzes 3 und muss zusätzlich die Sicherheit der Verarbeitung prüfen. Welche Pflichten greifen, hängt davon ab, was das System tut und was es erfährt, weshalb ein pauschales Urteil über KI in der Kanzlei nicht weiterhilft.

Große Sprachmodelle leisten mehr, als Zeugenaussagen zusammenzufassen. Sie können Widersprüche aufspüren, die Datenmengen aus Kryptohandy-Verfahren ordnen und Zeit leisten aus tausend Seiten Finanzermittlungen erstellen. Wer solche Akten ausschließlich von Hand auswertet, riskiert, Entscheidendes zu übersehen. Für die Strafverteidigung geht es deshalb um mehr, als alte Abläufe zu beschleunigen. Die Werkzeuge verändern, was sich aus einer Akte herausholen lässt. Die anwaltlichen Berufspflichten gelten dabei unabhängig von der eingesetzten Technik. Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit, die Regeln über externe Dienstleister und § 203 StGB erfassen jeweils einen anderen Teil des Problems. Wer nur nach der Strafbarkeit fragt, übersieht die übrigen Anforderungen.⁵⁰²

Was rechtlich auf dem Spiel steht, hängt davon ab, was das System tut und was es erfährt. Wer einer Datenbank eine abstrakte Rechtsfrage stellt, übermittelt noch keine Mandatsgeheimnisse. Eine hochgeladene Ermittlungsakte enthält dagegen regelmäßig Mandats- und Drittgeheimnisse. Dasselbe gilt für ein Vernehmungsprotokoll, das ein Übersetzungsdienst im Internet bearbeiten soll. Läuft das Modell ausschließlich lokal, entfällt der externe Datenzugang. Ein pauschales Urteil darüber, ob KI in der Kanzlei zulässig ist, hilft deshalb nicht weiter.

⁵⁰² Rudolph, Künstliche Intelligenz: Verschlafen Anwälte das neue Zeitalter?, LTO vom 23.4.2026, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/kuenstliche-intelligenz-anwaltsberuf-berufsbild-schlafen-die-anwaelte> (abgerufen am 15.9.2026).

Einsatzform	Verarbeitete Daten	Maßgebliche Frage
Recherche in einer Datenbank mit KI-gestützter Sortierung	Bei abstrakten Anfragen keine Mandatsgeheimnisse	Sorgfältige Recherche und Prüfung der Treffer
Formulierungshilfe mit anonymisiertem Sachverhalt	Sachverhalt ohne erkennbare Personen oder Geschäftsgeheimnisse	Wirksamkeit der Anonymisierung und Prüfung der Ergebnisse
Zusammenfassung oder Auswertung einer hochgeladenen Ermittlungsakte	Mandatsgeheimnisse und Drittgeheimnisse im Klartext	§ 43a Abs. 2, § 43e BRAO, § 203 StGB (Kapitel 7.2)
Übersetzung eines Vernehmungsprotokolls durch einen externen Dienst	Wie beim Aktenupload	Wie beim Aktenupload
Lokal betriebenes Modell auf dem Kanzleiserver	Mandatsdaten, die die Kanzlei nicht verlassen	Sorgfalt, interne Zugriffskontrolle und Datensicherheit
Chatbot auf der Internetseite der Kanzlei	Daten von Rechtsuchenden vor dem Mandat	Datenschutz, vorvertragliche Verschwiegenheit, Art. 50 KI-VO

Übersicht 81 – Einsatzformen von Sprachmodellen und die jeweils maßgebliche Rechtsfrage

Der Anwalt verantwortet, was er als eigenes Arbeitsergebnis vorlegt, gleich wer oder was es vorbereitet hat. Maschinell erzeugte Texte, Fundstellen und Übersetzungen muss er fachlich prüfen. Wohin mangelnde Kontrolle führen kann, zeigt ein Beschluss des Kammergerichts vom 25. August 2025. Der Verteidiger wehrte sich dort mit Textbausteinen zu Geschwindigkeitsmessungen gegen den Vorwurf unerlaubter Handynutzung. Seine Schriftsätze passten während des gesamten Verfahrens nicht zum Fall und enthielten unwahre Angaben. Das Gericht nannte diese Verteidigung dysfunktional und gedankenlos. Dass KI im Spiel war, stellt der Beschluss nicht fest. Er zeigt aber, weshalb der Verfasser seinen Text kennen muss.⁵⁰³⁵⁰⁴

Gewissenhaftigkeit kann auch gebieten, geeignete Werkzeuge einzusetzen. Eine Akte von zehntausend Seiten beherrscht der Verteidiger nicht dadurch, dass er ihren Umfang bedauert. Selbst die Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer vom Dezember 2024 erkennen an, dass § 5 BORA im Einzelfall den Einsatz technischer Hilfsmittel erfordern kann. Lässt sich entscheidendes Material ohne technische Hilfe nicht zuverlässig erschließen, kann der Verzicht auf das Werkzeug ebenso sorgfaltswidrig sein wie sein ungeprüfter Einsatz.⁵⁰⁵

Gibt der Anwalt mandatsbezogene Informationen in ein externes System ein, muss sich jede solche Eingabe an § 43a Abs. 2 BRAO messen lassen. Hinzu kommen die Anforderungen des § 2 Abs. 2 BORA an die technische und organisatorische Sicherung. Der Anwalt

⁵⁰³ KG, Beschl. v. 25.8.2025 – 3 ORbs 164/25 (122 SsRs 33/25), KIR 2026, 22, Rn. 3–4.

⁵⁰⁴ Kilian, Einsatz von KI durch Rechtsanwälte – Risiken und Nebenwirkungen?, NJW 2026, 633, Rn. 5–9, 14–16. Zur Reichweite des § 43 BRAO und zur Abgrenzung von der anwaltlichen Vertragspflicht auch Kapitel 3.1.

⁵⁰⁵ BRAK/Remmert, Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Stand Dezember 2024, S. 3, Abschnitt 2.3, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf (abgerufen am 15.9.2026).

muss prüfen, ob der Anbieter die Daten speichert, zum Training verwendet, seinen Mitarbeitern zugänglich macht oder staatlichen Herausgabeverlangen unterliegen kann. Eine sorgfältige Absicherung ersetzt allerdings nicht die Befugnis, dem Dienstleister Zugang zu Geheimnissen zu eröffnen. Die Befugnis und die Sicherheit der anschließenden Verarbeitung sind zwei verschiedene Voraussetzungen.

§ 43e BRAO erlaubt es, externe Dienstleister einzubinden, und zieht dem zugleich Grenzen. Das Dienstleistermodell gilt auch für den Betreiber eines Sprachmodells. Die Erforderlichkeit bezieht sich auf den Zugang zu den Geheimnissen, die der Dienstleister für die beauftragte Leistung braucht. Ob der Anwalt die Arbeit auch selbst erledigen könnte, spielt dafür keine Rolle. Dass ein Anbieter sein Angebot Unternehmensversion nennt, heißt noch nicht, dass § 43e Abs. 3 BRAO erfüllt ist. Grundsätzlich muss der Anwalt den Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen zur Verschwiegenheit verpflichten, seine Kenntnisnahme auf die Vertragserfüllung begrenzen und die Mitwirkung weiterer Personen regeln. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag allein ersetzt diese Vereinbarungen nicht. Fehlt eine notwendige Vereinbarung, wird die Übermittlung nicht schon dadurch berufsrechtlich zulässig, dass sie womöglich straflos bleibt.

Beim Einsatz von Sprachmodellen wirft § 203 StGB vor allem zwei Fragen auf. Wann eröffnet die technische Verarbeitung einem Außenstehenden Zugang zum Geheimnis? Und welche Befugnis trägt es, den Dienstleister einzubeziehen? Eine höchststrichterliche Klärung speziell für Sprachmodelle ist bislang nicht ersichtlich. Ein Vertrag nach § 43e BRAO ist deshalb kein pauschaler Freibrief. Ebenso wenig lässt sich der Vorsatz aus dem bloßen Wissen um einen Upload ableiten. Den Ausschlag kann die Unterscheidung zwischen Tatbestands-, Erlaubnistatbestands- und Verbotsirrtum geben.

Die BRAO verpflichtet den Anwalt nicht allgemein, den Mandanten ungefragt über jede Verwendung eines Sprachmodells zu informieren. Nach § 43e Abs. 6 BRAO kann der Mandant ausdrücklich auf die Anforderungen der Absätze 2 und 3 verzichten. Wirksam verzichtet er aber nur, wenn er weiß, worauf er verzichtet. Eine beiläufige Zustimmung zum „KI-Einsatz“ genügt dafür nicht ohne Weiteres. Jede Kanzlei sollte festlegen, welche Systeme mit welchen Daten genutzt werden dürfen und wer die Ergebnisse prüft. Ergänzend verlangt Art. 4 KI-VO Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von KI-Kompetenz. Ein bestimmtes Kompetenzniveau muss danach niemand garantieren. Die Mitarbeiter müssen ihre Werkzeuge aber so beherrschen, dass die anwaltlichen Pflichten eingehalten werden.⁵⁰⁶

⁵⁰⁶ Art. 4 KI-VO in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026, ABl. L, 2026/1744, 24.7.2026, in Kraft seit 27.7.2026. Zur Einordnung und zu den übrigen Fristen Kapitel 7.6.

7.2 Das Nadelöhr des Geheimnisverrats und die Drittgeheimnisse

AUF EINEN BLICK

Kann ein Anbieter auf hochgeladene Akten zugreifen, liegt darin nach überwiegender Auffassung schon ein Offenbaren im Sinne des § 203 StGB. Ob eine rein maschinelle Verarbeitung in abgeschirmter Umgebung den Tatbestand erfüllt, ist ungeklärt, doch in der Praxis trägt die Befugnis des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB zusammen mit § 43e BRAO. Diese Befugnis gilt auch für Geheimnisse von Zeugen, Mitbeschuldigten und Geschädigten, und § 32f StPO sowie Art. 6 EMRK stützen eine vertrauliche Auswertung für die Verteidigung. Wer sich über die Reichweite der Befugnis irrt, ist nur nach zumutbaren Erkundigungen entschuldigt.

Wer eine Ermittlungsakte auf einen fremden Server lädt, muss zuerst klären, ob der Anbieter an die geschützten Inhalte herankommt. Nach überwiegender Auffassung liegt bei Dateien schon dann ein Offenbaren vor, wenn der Zugang eröffnet ist. Ob tatsächlich jemand liest, spielt dann keine Rolle. Kann der Anbieter zugreifen, schließt sein Versprechen, dies gewöhnlich zu unterlassen, das Offenbaren nicht aus. Auch der Trainingsausschluss begrenzt nur die Verwendung der Daten, nicht schon den Zugang. Anders liegt es bei einem Speicher, dessen Inhalt allein der Anwalt entschlüsseln kann. Dort ist der fremde Zugriff technisch versperrt. Herkömmliche Sprachmodelldienste verarbeiten die Inhalte dagegen im Klartext, und die Verschlüsselung auf dem Übertragungsweg ändert nichts am Zugang während der Verarbeitung. Den Ausschlag gibt die nachprüfbare Architektur des konkreten Dienstes.⁵⁰⁷⁵⁰⁸

Arbeitet nur eine Maschine mit den Daten, lohnt schon beim Begriff des Offenbarens ein zweiter Blick. § 203 StGB schützt Geheimnisse in menschlichen Beziehungen, und eine Maschine erfährt nichts im menschlichen Sinn. Setzt die Kanzlei sie in einem wirksam abgeschirmten und zweckgebundenen Arbeitsablauf ein, steht ihre Rechenleistung nicht ohne Weiteres einer Mitteilung an einen Außenstehenden gleich. Die Abschirmung muss allerdings technisch gewährleistet sein. Eine bloße Vertragsklausel schafft sie nicht. Bleibt nur ein entferntes Restrisiko, wie es auch herkömmliche Kanzleisysteme mit sich bringen, ist der Tatbestand teleologisch zu begrenzen. Wer jede technisch kontrollierte Verarbeitung dem Strafrecht unterwirft, muss erklären, warum schon das allgemeine Missbrauchsrisiko eines Hilfsmittels als Offenbarung gelten soll. Gerichtlich gesichert ist diese Auslegung nicht, und sie hat einen ernst zu nehmenden Gegner. Der Gesetzgeber von 2017 hat den Zugriff des IT-Dienstleisters als Offenbaren behandelt und die Lösung in die Befugnis des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB verlagert. Wer den Tatbestand schon beim Offenbaren begrenzen will, muss sich mit dieser Entscheidung auseinandersetzen. Das Argument erledigt sie aber nicht. Der Gesetzgeber hatte den Techniker vor Augen, der Dateien lesen kann, nicht den Rechenvorgang, dessen Zwischenergebnisse kein Mensch zu Gesicht bekommt. In der Pra-

⁵⁰⁷ Satzger/Schluckebier/Werner/Bosch, StGB, 6. Aufl. 2024, § 203 Rn. 28; SK-StGB/Hoyer, 10. Aufl. 2024, § 203 Rn. 34, für verkörperte Erklärungen; Barnitzke/Bock, GRUR-Prax 2025, 415 Rn. 5 f., 12. Zum Geheimniszugang genügt danach bei Dateien grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

⁵⁰⁸ Zur technischen Unterscheidung Apple Security Research, Private Cloud Compute: A new frontier for AI privacy in the cloud, 10.6.2024, Abschnitte „Designing Private Cloud Compute“ und „No privileged runtime access“, <https://security.apple.com/blog/private-cloud-compute/> (abgerufen am 16.9.2026). Die Darstellung beschreibt eine Herstellerarchitektur und ersetzt keine berufsrechtliche Prüfung des jeweils eingesetzten Dienstes.

xis zählt ohnehin der zweite Weg. Wo die Befugnis des Absatzes 3 trägt, muss niemand über den Tatbestand streiten.

Erhält ein Dienstleister Zugang zu Geheimnissen, erlaubt § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB die erforderliche Offenbarung gegenüber sonstigen mitwirkenden Personen. Berufsrechtlich müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 43e BRAO erfüllt sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer hielt Ende 2024 die Übermittlung von Mandatsgeheimnissen nach dem damaligen Stand der Technik für nicht erforderlich. Jedenfalls in einer Fußnote bezog sie diese Aussage aber auf frei zugängliche Betriebsmodelle. Der Deutsche Anwaltverein rückt in seiner Stellungnahme vom Juli 2025 dagegen den Umfang der Offenbarung in den Mittelpunkt und verlangt bei ordnungsgemäß eingebundenen Dienstleistern keine generelle Anonymisierung. Diese Auslegung überzeugt. Die Gesetzesbegründung von 2017 knüpft an die Informationen an, die für die gewählte Dienstleistung benötigt werden, und überlässt es grundsätzlich dem Berufsträger, ob er einen Dienstleister hinzuzieht. Der Anwalt muss also nicht erst nachweisen, dass er zur Bearbeitung selbst außerstande wäre. Er muss begründen können, warum gerade diese Daten für die ordnungsgemäß bestimmte Aufgabe zugänglich sein müssen.⁵⁰⁹⁵¹⁰⁵¹¹

Besondere Sorgfalt verlangen die Geheimnisse Dritter, deren Schutz Kapitel 3.3 am Kölner Hundezüchterfall entwickelt hat. Wer eine Ermittlungsakte zur Analyse hochlädt, eröffnet dem Anbieter nach herrschender Meinung auch den Zugang zu Geheimnissen von Zeugen, Mitbeschuldigten und Geschädigten. Auf deren Einwilligung lässt sich die Verarbeitung regelmäßig nicht stützen. Ein generelles Verbot folgt daraus aber nicht. § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB erlaubt die erforderliche Offenbarung fremder Geheimnisse gegenüber mitwirkenden Personen und unterscheidet nicht danach, wem das Geheimnis zusteht. Wer aus dem eigenständigen Schutz der Drittgeheimnisse unmittelbar auf die Strafbarkeit der Aktenanalyse schließt, übergeht diese Befugnis.⁵¹² Für die weitergehende Frage der Einwilligung sollten mandatsbezogene Informationen über Dritte der Verfügung des Mandanten unterstehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie im Informationsfreiheitsrecht so zugeordnet, ohne über § 203 StGB zu entscheiden. Auch die Schreibkraft, die ein Vernehmungsprotokoll abtippt, erfährt die Geheimnisse des Zeugen. Der eigenständige Schutz des Drittgeheimnisses verbietet keine arbeitsteilige Verteidigung.⁵¹³

Ein weiteres Argument liefert § 32f StPO. Wer der Verteidigung umfangreiche digitale Bestände zugänglich macht, muss ihr auch ermöglichen, sie sachgerecht auszuwerten. § 32f Abs. 5 StPO verbietet die öffentliche Verbreitung und die Weitergabe zu verfahrensfremden Zwecken. Eine Auswertung, die allein der Verteidigung dient, bleibt innerhalb dieses Zwecks. Ob die Vorschrift darüber hinaus eine eigene Offenbarungsbefugnis enthält, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe offengelassen. Der Anspruch auf ein faires Verfahren aus

⁵⁰⁹ BRAK/Remmert, Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Stand Dezember 2024, S. 3 f., Abschnitt 3.2 mit Fn. 6, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf (abgerufen am 15.9.2026).

⁵¹⁰ DAV, Initiativ-Stellungnahme zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft, Nr. 32/2025, Juli 2025, S. 10–13, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-32-25-einsatz-von-ki-in-der-anwaltschaft-2> (abgerufen am 15.9.2026).

⁵¹¹ BT-Drs. 18/11936, S. 28 und 34, zur erforderlichen Offenbarung nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB und zum Geheimniszugang nach § 43e Abs. 1 BRAO.

⁵¹² Zum eigenständigen Drittgeheimnisschutz MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 5. Aufl. 2025, § 203 Rn. 27–28, 86–88; zur abweichenden Einwilligungszuständigkeit SK-StGB/Hoyer, 10. Aufl. 2024, § 203 Rn. 89–92; berufsrechtlich mandatsbezogen Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43a Rn. 69–71, 84–86.

⁵¹³ BVerwG, Urt. v. 10.4.2019 – 7 C 23.18, NVwZ 2019, 1849 (Ls.), BeckRS 2019, 17037 Rn. 29–30.

Art. 6 EMRK verlangt, dass sich die Verteidigung wirksam mit dem Belastungsmaterial auseinandersetzen kann. Einen Anspruch auf einen bestimmten Cloud-Dienst gibt das nicht. Die rechtliche Auslegung muss der Verteidigung aber eine geeignete, vertrauliche Verarbeitung eröffnen.⁵¹⁴

Für die praktische Entscheidung kommt es darauf an, worüber sich der Anwalt irrt. Glaubt er wegen einer falschen Vorstellung von den Tatsachen, der Anbieter könne nicht zugreifen, kommt § 16 StGB in Betracht. Überschätzt er nur, wie weit eine Befugnis rechtlich reicht, geht es um § 17 StGB. Ob dieser Irrtum unvermeidbar war, hängt von den zumutbaren Erkundigungen ab. Im Wirecard-Untersuchungsausschuss erkannte der Bundesgerichtshof einen unvermeidbaren Irrtum an, nachdem der Betroffene angesichts divergierender Rechtsprechung fachkundigen Rat eingeholt hatte. Eine Absolution, die sich der Anwalt selbst erteilt, leistet das nicht.⁵¹⁵ Wer seine Entscheidung auf eine vermutet geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit stützt, hat keine Verteidigungsstrategie, sondern ihr Gegenteil. Was sich nicht anonymisieren lässt, gehört nicht in ein ungesichertes System. Und was sich anonymisieren lässt, darf der Anwalt nicht aus Angst liegen lassen.

Tatbestand des Offenbarens	Befugnis nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB	Irrtum
■ Bei Dateien genügt überwiegend schon die eröffnete Zugangsmöglichkeit ■ Rein maschinelle Verarbeitung in abgeschirmter Umgebung ist umstritten ■ Abschirmung muss technisch gesichert sein, Vertragsklausel reicht nicht ■ Gesetzgeber 2017 behandelte den Zugriff des IT-Dienstleisters als Offenbaren	■ Erlaubt die erforderliche Offenbarung gegenüber mitwirkenden Personen ■ Berufsrechtlich zusätzlich § 43e BRAO ■ Erforderlich ist der Zugang für die gewählte Dienstleistung ■ Gilt auch für Geheimnisse von Zeugen, Mitbeschuldigten und Geschädigten	■ Falsche Vorstellung vom Zugriff des Anbieters führt zu § 16 StGB ■ Überschätzte Reichweite der Befugnis führt zu § 17 StGB ■ Unvermeidbar nur nach zumutbaren Erkundigungen ■ Selbst erteilte Absolution genügt nicht

In der Praxis zählt die Befugnis.
Wo § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB trägt, muss niemand über den Tatbestand streiten.

Abbildung 23 – Drei Fragen beim Hochladen einer Ermittlungsakte

7.3 Die Wertungswidersprüche

Wer einem Anwalt ein Werkzeug vorenthalten will, mit dem Ermittler oder Gerichte denselben Verfahrensstoff bearbeiten, muss das genau begründen. Maschinelle Übersetzung, elektronische Recherche und die softwaregestützte Aufbereitung großer Akten gehören auch zum Handwerkszeug der Justiz. In Thüringen steht allen Juris-Anwendern der Justiz seit dem 1. Juni 2026 die Juris-KI-Suite zur Verfügung, begleitet von Schulungen und vom Schutz justizinterner Daten. Bei sehr großen Chat- oder Dokumentenbeständen prägt die softwaregestützte Auswertung der Ermittler oft schon das Bild, das die Ermittlungsakte

⁵¹⁴ OLG Karlsruhe, Urt. v. 1.4.2025 – 3 ORs 32 SRs 439/23, StV 2026, 176. Zum Zugang zum Beweismaterial und zu den tatsächlichen Verteidigungsmöglichkeiten EGMR, Urt. v. 9.10.2008 – 62936/00 (Moiseyev/Russland), BeckRS 2008, 146241 Rn. 217–225.

⁵¹⁵ BGH, Beschl. v. 27.1.2021 – StB 44/20, NJW 2021, 1022 Rn. 30–31.

vom Sachverhalt zeichnet. Die Verschwiegenheit ist dabei keine Sonderlast des Anwalts. § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB erfasst auch Amtsträger.⁵¹⁶

Niemand verlangt, dass der Verteidiger die Werkzeuge der Polizei benutzen darf. Verlangt wird etwas anderes. Die Auslegung des § 203 StGB darf ihm nicht verbieten, was sie dem Amtsträger unter gleichen Sicherheitsstandards erlaubt. Beide unterliegen derselben Vorschrift. Waffengleichheit setzt eine Verteidigung voraus, die das Belastungsmaterial wirksam prüfen kann. Stützt sich eine Anklage auf die Auswertung riesiger Datenbestände, kann eine rein manuelle Durchsicht zu kurz greifen. Wer eine technisch kontrollierte Verarbeitung untersagen will, muss die Gefahr benennen und erklären, warum sachgerechte Schutzvorkehrungen nicht genügen. Ein isolierter Hinweis auf § 203 StGB ersetzt diese Prüfung nicht.⁵¹⁷

7.4 Plattformen, Puffermodelle und lokale Modelle

AUF EINEN BLICK

Legal-Tech-Plattformen zwischen Kanzlei und Modellhersteller können eine tragfähige Dienstleistungskette nach § 43e BRAO schaffen, doch ob der Schutz lückenlos besteht, zeigen erst Verträge und Datenflüsse. Ein lokal betriebenes Modell vermeidet die Offenbarung an einen externen Anbieter, wenn auch Fernwartung, Sicherungskopien und Nutzungsdaten geprüft sind. Vor jedem Einsatz muss die Kanzlei die Trainingsnutzung ausschließen, Speicherung, Löschung und Zugriffe regeln und bei Leistungen im Ausland § 43e Abs. 4 BRAO beachten. Ein Vermerk dokumentiert die Auswahl, beweist aber allein nicht, dass der Dienstleister geeignet war.

Zwischen die Kanzleien und die Hersteller großer Sprachmodelle haben sich inzwischen Legal-Tech-Plattformen geschoben. Die Kanzlei beauftragt die Plattform, und diese bindet ihrerseits den Modellanbieter ein. Über die Vertragskette sollen die Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten weitergereicht werden. Eine sorgfältig gestaltete Plattformlösung kann der Kanzlei einen auf § 43e BRAO zugeschnittenen Vertrag und verständliche Angaben zu den weiteren Beteiligten verschaffen. Ob der rechtliche und technische Schutz wirklich lückenlos besteht, zeigen aber erst die Verträge und die Datenflüsse. Eine Plattform kann eine tragfähige Dienstleistungskette schaffen. Sie kann aber keine gesetzliche Befugnis durch Werbung ersetzen, und eine Vertragsklausel macht nicht jeden beliebigen Empfänger zum notwendigen Helfer.⁵¹⁸

Ein lokal betriebenes Modell verarbeitet die Daten auf einem Rechner der Kanzlei. Bleiben Eingaben und Ergebnisse dort und sind Zugriffe von außen ausgeschlossen, entfällt die Offenbarung an einen Anbieter außerhalb der Kanzlei. Prüfen muss die Kanzlei allerdings

⁵¹⁶ Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Thüringer Justiz führt Juris-KI-Suite flächendeckend ein, Medieninformation 26/2026 vom 22.5.2026, <https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/26-2026> (abgerufen am 16.9.2026).

⁵¹⁷ Zum Zugang zum Beweismaterial und zu den tatsächlichen Verteidigungsmöglichkeiten EGMR, Urt. v. 9.10.2008 – 62936/00 (Moiseyev/Russland), BeckRS 2008, 146241 Rn. 217–225.

⁵¹⁸ BRAK/Remmertz, Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Stand Dezember 2024, S. 3 f., Abschnitt 3.2 mit Fn. 6, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf (abgerufen am 15.9.2026). Zur Erforderlichkeit Kapitel 7.2.

auch Fernwartung, Sicherungskopien und etwaige Übermittlungen von Nutzungsdaten. Ob ein frei verfügbares Modell zum Zusammenfassen, Strukturieren oder Recherchieren in der Akte taugt, lässt sich an typischen Kanzleiaufgaben erproben. Zu prüfen sind dabei Fehler-treue, Vollständigkeit und die Möglichkeit, Ergebnisse am Ausgangsmaterial nachzuprüfen. Beauftragt die Kanzlei für den Betrieb einen externen IT-Dienstleister, der an Geheimnisse gelangen kann, muss sie wiederum § 43e BRAO beachten.

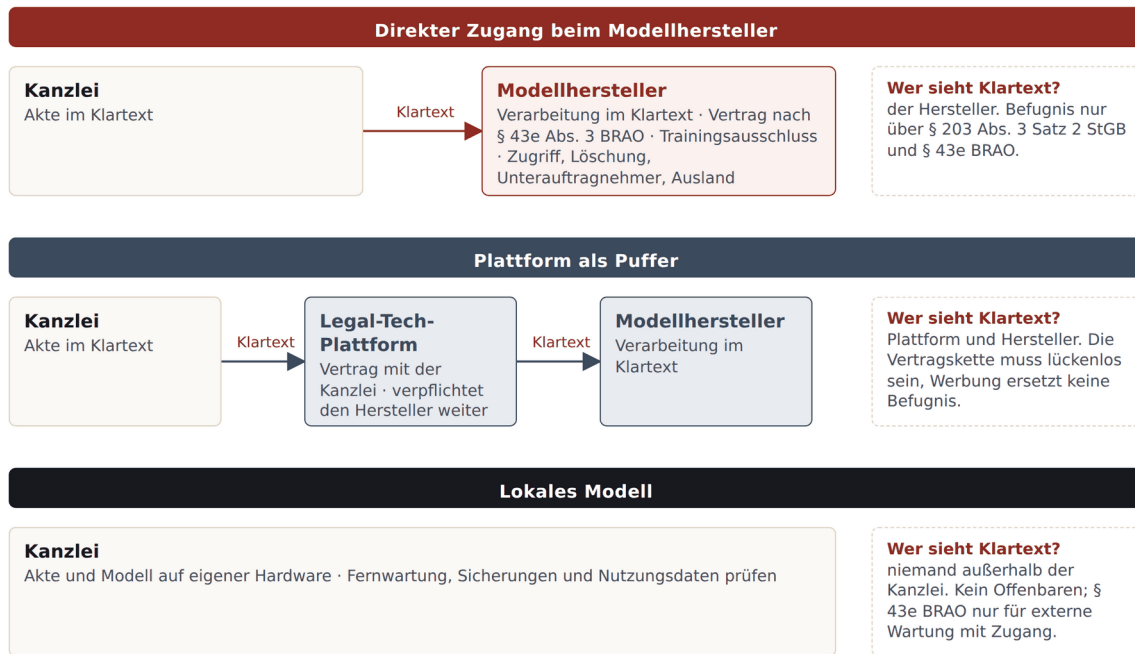


Abbildung 24 – Wer sieht Klartext? Die drei Einsatzwege

Frage	Direkter Zugang beim Modellhersteller	Plattform als Puffer	Lokales Modell
Vertrag nach § 43e Abs. 3 BRAO	Konkrete Bedingungen und Zusatzvereinbarung prüfen	Plattformvertrag und Verpflichtung weiterer Beteiligten prüfen	Bei externem Betrieb oder Wartung mit Geheimniszugang
Offenbaren nach § 203 StGB	Bei eröffnetem Geheimniszugang Befugnis prüfen	Befugnis und durchgängige Bindung der Beteiligten prüfen	Kein externer Geheimniszugang bei wirksamer Abschirmung
Drittgeheimnisse	§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB gesondert prüfen	§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB gesondert prüfen	Interne Zugriffsrechte und zulässige Verwendung sichern
Ausland und Drittstaaten-transfer	§ 43e Abs. 4 BRAO und Art. 44 ff. DSGVO prüfen	Auch Leistung und Zugriffe der Unterauftragnehmer prüfen	Bei rein inländischem Betrieb ohne externe Zugriffe kein Transfer
Modellstand	Vom gewählten Angebot abhängig	Modell und Version erfragen	Eignung anhand der Kanzleiaufgaben prüfen

Frage	Direkter Zugang beim Modellhersteller	Plattform als Puffer	Lokales Modell
Prüfung der Ausgaben	Unverändert geboten	Unverändert geboten	Unverändert geboten

Übersicht 82 – Die drei Einsatzwege im Vergleich

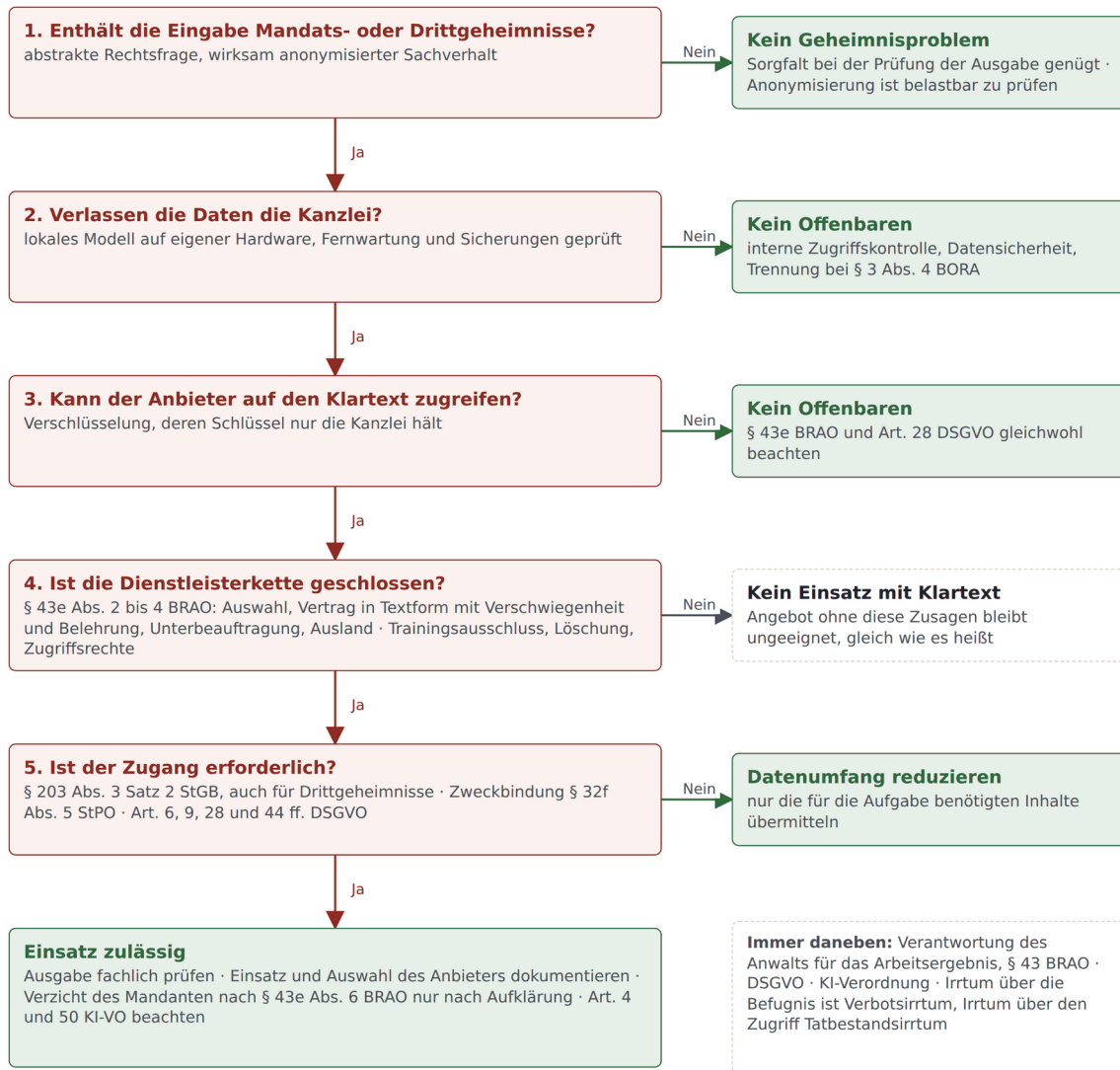


Abbildung 25 – Entscheidungsfluss beim Einsatz von Sprachmodellen

Bevor die Kanzlei ein System einsetzt, müssen die Vertragskette und die tatsächlichen Datenflüsse feststehen. Für vertrauliche Akteninhalte muss sie vor allem ausschließen, dass der Anbieter die Daten für eigene Trainings- und Produktverbesserungszwecke nutzt. Speicherfristen, Löschung, Zugriffsrechte und der Umgang mit Herausgabeverlangen müssen nachvollziehbar geregelt sein. Wird die Leistung im Ausland erbracht, gilt zusätzlich § 43e Abs. 4 BRAO. Die Vorschrift knüpft an den Ort der Leistung an und nicht allein an den Sitz des unmittelbaren Vertragspartners. Ein deutscher Plattformvertrag macht den tatsächli-

chen Zugriff eines ausländischen Modellanbieters nicht zu einer rein inländischen Verarbeitung.⁵¹⁹ Die sorgfältige Auswahl nach § 43e Abs. 2 BRAO setzt belastbare Kenntnisse über den Anbieter voraus. Ein knapper Vermerk hält die wesentlichen Feststellungen und ihre Grundlage fest. Die Dokumentation macht sorgfältiges Vorgehen nachvollziehbar, beweist für sich allein aber nicht, dass der Dienstleister geeignet war.⁵²⁰

Punkt	Grundlage	Was zu vereinbaren oder festzuhalten ist
Verschwiegenheit und Belehrung	§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO	Verpflichtung des Anbieters, Belehrung über die Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB
Beschränkung der Kenntnisnahme	§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO	Zugriff nur, soweit die Leistung es erfordert
Unterbeauftragung	§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO, Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO	Erforderliche Zustimmung und Weitergabe der Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten
Trainingsausschluss	§ 43a Abs. 2 BRAO, Art. 28 DSGVO	Keine Verwendung der Eingaben zum Training oder zur Produktverbesserung
Löschung, Protokoll, Audit	§ 43a Abs. 2 BRAO, Art. 28 und 32 DSGVO	Lösch- und Rückgabeverfahren, Protokollierung, Kontrollrechte
Standort und Behördenzugriff	§ 43e Abs. 4 BRAO, Art. 44 ff. DSGVO	Serverstandort, Konzernsitz, Unterrichtung bei Herausgabeverlangen
Modell und Änderungen	§ 43e Abs. 2 BRAO	Modell und Version feststellen, wesentliche Änderungen nachvollziehen
Anbieter	§ 43e Abs. 2 BRAO	Sitz, Eigentümer, Zertifizierungen, Vorfälle, Rückgabe der Daten

Übersicht 83 – Prüfliste für Anbietervertrag und Anbieterauswahl

⁵¹⁹ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 25 f., 28–30; BT-Drs. 18/11936, S. 35. Zur Leistungserbringung im Ausland und zu Cloud-Standorten besonders Henssler, a.a.O., Rn. 29. Art. 28 Abs. 2, Abs. 3 lit. g–h und Abs. 4 DSGVO.

⁵²⁰ § 43e Abs. 2 BRAO; Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 43e Rn. 12–17; BT-Drs. 18/11936, S. 34. Ein Auswahlvermerk dokumentiert die Prüfung, ersetzt sie aber nicht.

7.5 Datenschutz beim Einsatz von Sprachmodellen

AUF EINEN BLICK

Neben Berufsrecht und Strafrecht muss der Anwalt das Datenschutzrecht prüfen, weil jede Akte auch Daten von Gegnern, Zeugen und anderen Beteiligten enthält. Für Mandantendaten kommt Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Betracht, für Dritte regelmäßig das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und für besondere Kategorien Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO. Pseudonymisierte Daten bleiben für die Kanzlei personenbezogen, und bei Übermittlungen in die USA kommt es auf die aktuelle Zertifizierung des konkreten Empfängers an. Ein weisungsgebundener Anbieter ist Auftragsverarbeiter und darf die Daten nicht für eigenes Training nutzen.

Zu Berufsrecht und Strafrecht kommt das Datenschutzrecht hinzu. Die Datenschutz-Grundverordnung schützt personenbezogene Daten, gleichgültig, ob sie geheim sind. Wer eine Akte in ein Sprachmodell lädt, verarbeitet regelmäßig auch Daten von Gegnern, Zeugen und anderen Beteiligten. Dass der Anwalt berufsrechtlich einen Dienstleister einschalten darf, beantwortet deshalb die datenschutzrechtliche Frage noch nicht.

Ist der Mandant als natürliche Person selbst Vertragspartner, kommt für seine Daten Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Betracht. Die Verarbeitung muss dann zur Erfüllung des Mandatsvertrags erforderlich sein. Für Gegner, Zeugen und sonstige Dritte scheidet diese Grundlage aus. Bei ihnen stützt sich die Mandatsbearbeitung regelmäßig auf berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Europäische Datenschutzausschuss trennt dabei drei Fragen. Welches berechtigte Interesse wird verfolgt, ist die Verarbeitung dafür erforderlich, und überwiegen die Interessen der Betroffenen? Das Interesse an wirksamer Rechtsverfolgung ist legitim. Und dass sich eine Akte abstrakt auch ohne KI lesen ließe, beantwortet die Frage der Erforderlichkeit noch nicht.⁵²¹⁵²² Art. 22 DSGVO greift nicht schon deshalb, weil ein Sprachmodell an der Bearbeitung mitwirkt. Solange der Anwalt tatsächlich selbst prüft und entscheidet, bleibt das Modell ein Hilfsmittel. Eine Unterschrift unter ungeprüft übernommene Ergebnisse reicht dafür nicht.⁵²³

Strafakten enthalten Daten über Straftaten und häufig auch Gesundheitsdaten. Dass das Gesetz ihre Verarbeitung für die notwendige Verteidigertätigkeit zulässt, lässt sich aus dem Akteneinsichtsrecht des § 147 StPO, der Zweckbindung des § 32f Abs. 5 StPO und dem anwaltlichen Geheimnisschutz herleiten. Wer eine Akte zur Verteidigung einsehen darf, darf sie auch ihrem Zweck entsprechend auswerten. Eine unbeschränkte Weitergabe an beliebige

⁵²¹ EDSA, Guidelines 2/2019 on the processing of personal data under Article 6(1)(b) GDPR in the context of the provision of online services to data subjects, Version 2.0 vom 8.10.2019, Rn. 22–27, https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines-art_6-1-b-adopted_after_public_consultation_en.pdf (abgerufen am 16.9.2026). Die Leitlinien betreffen Online-Dienste, erläutern insoweit aber den allgemeinen Erforderlichkeitsmaßstab.

⁵²² EDSA, Opinion 28/2024 on certain data protection aspects related to the processing of personal data in the context of AI models, angenommen am 17.12.2024, Abschnitte 3.2–3.4, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-12/edpb_opinion_202428_ai-models_en.pdf (abgerufen am 16.9.2026). Abschnitt 3.3 erfasst Entwicklung und Einsatz der Modelle.

⁵²³ Art. 22 Abs. 1 DSGVO; DSK, Orientierungshilfe Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0 vom 6.5.2024, Rn. 12, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf (abgerufen am 16.9.2026).

ge Anbieter erlaubt dieses Recht nicht.⁵²⁴ Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gestattet Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO die Verarbeitung, die zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Welche Sicherheitsvorkehrungen die Kanzlei treffen muss, richtet sich nach Art. 32 DSGVO und dem Risiko für die Betroffenen.⁵²⁵

Pseudonymisierung senkt das Risiko, dass sich Daten einer Person zuordnen lassen. Für die Kanzlei, die den Schlüssel behält, bleiben die Daten personenbezogen. Für den jeweiligen Empfänger kommt es nach der Klarstellung des Europäischen Gerichtshofs von 2025 darauf an, ob er die Betroffenen mit vernünftigerweise einsetzbaren Mitteln identifizieren kann. Auch der Sachverhalt selbst kann Personen erkennbar machen. Ein Zeuge bleibt womöglich identifizierbar, wenn Funktion, Wohnort und Verhältnis zum Beschuldigten im Text stehen. Die Bezeichnung „anonymisiert“ ersetzt keine belastbare Prüfung.⁵²⁶ Für Übermittlungen in Drittstaaten gelten zusätzlich die Art. 44 ff. DSGVO. Der Angemessenheitsbeschluss zum Data Privacy Framework erlaubt Übermittlungen an erfasste, zertifizierte amerikanische Unternehmen. Die Kanzlei muss den konkreten Empfänger und seine aktuelle Eintragung prüfen, nicht den Bekanntheitsgrad seiner Marke. Das EuG hat am 3. September 2025 eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss abgewiesen, gegen dieses Urteil ist aber ein Rechtsmittel eingelegt worden.⁵²⁷ Art. 49 Abs. 1 lit. e DSGVO trägt gelegentliche Übermittlungen, die für konkrete Rechtsansprüche notwendig sind. Als Grundlage für den laufenden Betrieb eines KI-Dienstes taugt die Vorschrift nicht.⁵³⁰

Vor einer Verarbeitung, die voraussichtlich ein hohes Risiko mit sich bringt, verlangt Art. 35 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung. Wer Straftaten systematisch verarbeitet, muss die Risiken sorgfältig prüfen. Allein weil es um Straftaten geht, ist eine Folgenabschätzung aber nicht ausnahmslos geboten. Verarbeitet der Anbieter die Daten ausschließlich nach Weisung, ist er Auftragsverarbeiter, und die Kanzlei braucht einen Vertrag nach Art. 28. Eigene Trainingszwecke passen nicht zu einer weisungsgebundenen Aktenbearbeitung.⁵³¹ Die Rechte der Betroffenen enden nicht an der Kanzleitür, müssen aber mit

⁵²⁴ Zur hier vertretenen Herleitung §§ 147, 32f Abs. 5 StPO, § 43a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB. Zu den gegenüber Art. 6 DSGVO zusätzlichen Anforderungen des Art. 10 allgemein Schumacher/Sundermann, ZVertriebsR 2024, 3 (4 f.). § 24 BDSG betrifft die Verarbeitung zu anderen Zwecken und ersetzt die Prüfung dieser Anforderungen nicht.

⁵²⁵ Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 lit. f und Art. 32 DSGVO; zu den genannten Beispielen § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 5–7 BDSG.

⁵²⁶ EuGH, Urt. v. 4.9.2025 – C-413/23 P, NJW 2025, 3415, Rn. 52, 75–87, 101–107. Für die frühere Position EDSA, Guidelines 01/2025 on Pseudonymisation, Konsultationsfassung vom 16.1.2025, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-01/edpb_guidelines_202501_pseudonymisation_en.pdf (abgerufen am 16.9.2026).

⁵²⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10.7.2023 über die Angemessenheit des Schutzniveaus nach dem Datenschutzrahmen EU-USA, ABL. L 231 vom 20.9.2023, S. 118.

⁵²⁸ EuGH, Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14 (Schrems I), NJW 2015, 3151; EuGH, Urt. v. 16.7.2020 – C-311/18 (Facebook Ireland und Schrems – Schrems II), NJW 2020, 2613, insbesondere Rn. 134, 141 f.

⁵²⁹ EuG, Urt. v. 3.9.2025 – T-553/23 (Latombe/Kommission), ZD 2026, 32; Rechtsmittel vom 31.10.2025, C-703/25 P, ABL. C/2025/6610 vom 22.12.2025.

⁵³⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4.6.2021, ABL. L 199 vom 7.6.2021, S. 31, insbesondere Anhang Klauseln 14–16, https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj?locale=de; EDSA, Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data, Version 2.0 vom 18.6.2021, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_recommendations_202001vo.2.0_supplementarymeasurestransferstools_en.pdf (abgerufen am 16.9.2026).

⁵³¹ Art.-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 rev.01, zuletzt überarbeitet am 4.10.2017, S. 9–14,

dem Schutz des Mandats in Einklang gebracht werden. § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG beschränkt die Auskunft, soweit sie geheim zu haltende Informationen offenbaren würde. Darunter kann schon die Bestätigung fallen, dass ein Mandat besteht. Die Datenschutzaufsicht bleibt auch für Kanzleien zuständig. § 29 Abs. 3 BDSG begrenzt aber ihre Untersuchungsbefugnisse, soweit deren Ausübung gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen würde.⁵³²⁵³³

Prüfpunkt	Grundlage	Ergebnis
Daten des Mandanten	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	Soweit zur Erfüllung des Mandatsvertrags erforderlich
Daten von Gegnern, Zeugen, Dritten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO	Berechtigtes Interesse, Erforderlichkeit, Abwägung
Daten über Straftaten, Gesundheitsdaten	§§ 147, 32f Abs. 5 StPO, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO	Zweckentsprechende Auswertung, keine Weitergabe an beliebige Anbieter
Pseudonymisierung	EuGH 2025	Für die Kanzlei personenbezogen, beim Empfänger zählt die Identifizierbarkeit
Einbindung des Anbieters	Art. 28 DSGVO	Auftragsverarbeitung nur bei Weisungsbindung, kein eigenes Training
Übermittlung in Drittstaaten	Art. 44 ff., Art. 49 Abs. 1 lit. e DSGVO	Zertifizierung des Empfängers prüfen, Art. 49 nicht für den laufenden Betrieb
Hohes Risiko	Art. 35 DSGVO	Sorgfältige Risikoprüfung, Folgenabschätzung nicht automatisch
Auskunft und Aufsicht	§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BDSG	Begrenzt durch die Geheimhaltungspflicht

Übersicht 84 – Datenschutzrechtliche Prüfpunkte beim Einsatz von Sprachmodellen

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171004_wp248_rev01.pdf; DSK, Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist, Version 1.1 vom 17.10.2018, Nr. 11, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_MussListe_Version_1.1_Deutsch.pdf (abgerufen am 16.9.2026).

⁵³² DSK, Orientierungshilfe Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0 vom 6.5.2024, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf (abgerufen am 16.9.2026).

⁵³³ HmbBfDI, Diskussionspapier Large Language Models und personenbezogene Daten vom 15.7.2024, insbesondere S. 9 f., https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240715_Diskussionspapier_HmbBfDI_KI_Modelle.pdf; zum abweichenden Ansatz EDSA, Opinion 28/2024 vom 17.12.2024, Abschnitte 3.2 und 3.4 (beide abgerufen am 16.9.2026).

7.6 Die KI-Verordnung der Union

AUF EINEN BLICK

Nutzt die Kanzlei fertige KI-Werkzeuge, ist sie nach der Verordnung (EU) 2024/1689 regelmäßig Betreiberin, doch gewöhnliche Recherche und Formulierung lösen keine Hochrisikopflichten aus. Zu beachten bleiben die verbotenen Praktiken, die Transparenzpflichten des Art. 50 seit dem 2. August 2026 und die Förderung der KI-Kompetenz nach Art. 4. Für den Verteidiger sind das Verbot des Art. 5 Abs. 1 lit. d, die Hochrisikofälle bei Justiz und Strafverfolgung und das Erläuterungsrecht des Art. 86 wichtige Ansatzpunkte. Die Pflichten aus Verschwiegenheit, Strafrecht und Datenschutzrecht ersetzt die Verordnung nicht.

Die Verordnung (EU) 2024/1689, meist AI Act genannt, ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und gilt seit dem 2. Februar 2025 in Stufen. Welche Pflichten eine Kanzlei treffen, hängt davon ab, welches System sie wofür einsetzt und welche Rolle sie dabei übernimmt.⁵³⁴ Die Verordnung unterscheidet verbotene Praktiken nach Art. 5, Hochrisiko-Systeme nach Art. 6 und den Anhängen I und III sowie besondere Transparenzpflichten nach Art. 50. Nutzt die Kanzlei fertige Werkzeuge zur Mandatsbearbeitung, ist sie regelmäßig Betreiberin im Sinne des Art. 3 Nr. 4. Daran ändert ein privates Benutzerkonto nichts, denn es macht die berufliche Verwendung nicht privat.

Wer ein Sprachmodell auf gewöhnliche Weise zur Recherche oder zum Formulieren nutzt, löst damit noch keine Hochrisikopflichten aus. Die verbotenen Praktiken, einschlägige Transparenzpflichten und die Vorgaben zur KI-Kompetenz muss die Kanzlei gleichwohl beachten. Seit der Änderung vom Juli 2026 verpflichtet Art. 4 Anbieter und Betreiber, die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Form, Stundenzahl und Zertifizierung schreibt die Verordnung nicht vor. Art. 99 kennt für Art. 4 auch keinen eigenen Bußgeldtatbestand. Ob ein Organisationsmangel zugleich eine anwaltliche Berufspflicht verletzt, beurteilt sich eigenständig nach dem Berufsrecht. Unter den verbotenen Praktiken verdienen zwei besondere Aufmerksamkeit. Das ist zum einen die biometrische Emotionserkennung am Arbeitsplatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. f, zum anderen das Verbot des Art. 5 Abs. 1 lit. d, das Risiko, dass jemand Straftaten begeht, allein aus Profiling oder Persönlichkeitsmerkmalen abzuleiten. Der Verteidiger gewinnt daraus einen wichtigen Ansatzpunkt, wenn ein scheinbar objektiver Risikowert in Wahrheit nur statistische Zuschreibungen über den Beschuldigten verdichtet.

Die gewöhnliche Mandatsbearbeitung ist keine Tätigkeit einer Justizbehörde im Sinne des Anhangs III Nr. 8 lit. a. Ein Sprachmodell wird nicht schon deshalb zum Hochrisikosystem, weil ein Rechtsanwalt damit Akten auswertet. Anders kann es liegen, wenn ein Anwalt als Schiedsrichter tätig wird. Für die Personalabteilung erfasst Anhang III Nr. 4 insbesondere Systeme, mit denen Bewerber eingestellt und ausgewählt werden. Setzt die Kanzlei ein Hochrisikosystem ein, verlangt Art. 26 vor allem, dass sie es nach der Betriebsanleitung verwendet und menschlich beaufsichtigt. Für die Systeme des Anhangs III gelten diese Betreiberpflichten grundsätzlich ab dem 2. Dezember 2027.

⁵³⁴ VO (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024, ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024 geändert durch VO (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026, ABl. L 2026/1744 vom 24.7.2026. Artikel und Anhänge ohne Gesetzesangabe beziehen sich in diesem Kapitel auf die KI-Verordnung.

Seit dem 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten des Art. 50. Betreibt die Kanzlei auf ihrer Website einen Chatbot, sollte sie eindeutig darauf hinweisen, dass dort eine KI antwortet. Nach Art. 50 Abs. 4 müssen Betreiber offenlegen, wenn sie KI-Texte veröffentlichen, um über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Eine Ausnahme gilt, wenn ein Mensch den Text überprüft oder redaktionell kontrolliert hat und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung trägt. Ein nicht veröffentlichter Satzatz oder ein vertrauliches Beratungsschreiben fällt schon nicht unter die Vorschrift. Für Aufsätze auf der Kanzleiwebsite greift die Ausnahme, wenn der Anwalt den Inhalt prüft und die Verantwortung übernimmt.

Stufe	Normen	Bedeutung für die Kanzlei	Höchstbuße nach Art. 99
Verbotene Praktiken	Art. 5	Etwa Emotionserkennung am Arbeitsplatz, Strafta- trisiko allein aus Profiling	35 Millionen Euro oder sieben Pro- zent
Hochrisiko- Systeme	Art. 6, Art. 26, Anhänge I und III	Mandatsbearbeitung nicht erfasst, wohl aber etwa Bewerbersauswahl, Anhang III ab 2. Dezember 2027	15 Millionen Euro oder drei Prozent
Transparenz	Art. 50	Hinweis beim Chatbot, Offenlegung veröffentlichter KI-Texte ohne redaktionelle Verantwortung	15 Millionen Euro oder drei Prozent
KI-Kompe- tenz	Art. 4	Kompetenz des Personals durch geeignete Maß- nahmen fördern	Kein eigener Buß- geldtatbestand

Übersicht 85 – Pflichtenstufen der KI-Verordnung für die Kanzlei

Für den Strafverteidiger gewinnt die Verordnung auch dort Bedeutung, wo Justiz und Strafverfolgungsbehörden KI einsetzen. Anhang III Nr. 6 und Nr. 8 erfasst etwa die Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln. Art. 86 gewährt dem Betroffenen unter seinen Voraussetzungen eine klare und aussagekräftige Erläuterung der Rolle, die das System gespielt hat. Wer eine Haftentscheidung oder ein Urteil angreift, sollte deshalb aufklären, ob und wie ein KI-System daran mitgewirkt hat. Für den Beweiswert maschineller Auswertungen genügt der Hinweis auf die Leistungsfähigkeit des Produkts nicht. Eingaben, Fehlerquellen und menschliche Kontrolle müssen überprüfbar sein. Aus jedem Verstoß automatisch ein Beweisverwertungsverbot abzuleiten, wäre dogmatisch zu grob. Kann die Verteidigung aber einen entscheidungserheblichen belastenden Schluss wegen der eingesetzten Technik überhaupt nicht überprüfen, darf das Gericht dieses Defizit nicht mit einem Verweis auf die Software übergehen.⁵³⁵

Art. 99 droht für verbotene Praktiken Geldbußen bis zu 35 Millionen Euro oder sieben Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes an, für Verstöße gegen Art. 26 und 50 bis zu 15 Millionen Euro oder drei Prozent. Das sind Höchstbeträge, keine Regelsätze. In Deutschland

⁵³⁵ Art. 26, 27, 49, 86 und 111 KI-VO. Art. 113 Abs. 3 lit. c in der Fassung der VO (EU) 2026/1744 verschiebt ausdrücklich Kapitel III Abschnitte 1–3, nicht Art. 86 in Kapitel IX und auch nicht Art. 49 in Kapitel III Abschnitt 5. Die Übergangsregel für bereits eingeführte Hochrisikosysteme in Art. 111 Abs. 2 darf bei der Prüfung des einzelnen Systems nicht übergangen werden.

liegt die Marktüberwachung nach § 2 KI-MIG grundsätzlich bei der Bundesnetzagentur.⁵³⁶ Gegenüber dem Mandanten haftet der Anwalt weiterhin nach §§ 280 Abs. 1, 675 BGB. Die Kommission hat den Vorschlag einer KI-Haftungsrichtlinie zurückgenommen; die Rücknahme wurde am 6. Oktober 2025 im Amtsblatt veröffentlicht. Die neue Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 erfasst reine Vermögensschäden aus fehlerhafter Rechtsberatung nicht. Auf einen sicheren Rückgriff gegen den Anbieter kann der Anwalt daher nicht bauen.⁵³⁷⁵³⁸

Die Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8. Juli 2026 hat die ursprünglichen Anwendungsfristen geändert. Für Systeme des Anhangs III gilt nun der 2. Dezember 2027, für die erfassten Systeme des Anhangs I der 2. August 2028. Eine pauschale Verschiebung sämtlicher Vorschriften folgt daraus nicht. Unverändert blieb insbesondere Art. 86.⁵³⁹⁵⁴⁰

Stufe	Geltende Frist und Besonderheiten
Inkrafttreten	1. August 2024
Kapitel I und II, insbesondere Art. 4 und 5	2. Februar 2025, Art. 4 seit Juli 2026 neu gefasst, neue Verbote nach Art. 5 Abs. 1 lit. ba und bb ab 2. Dezember 2026
Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, VII und XII	2. August 2025, ältere Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck bis 2. August 2027
Allgemeine Geltung, insbesondere Art. 50 und 86	2. August 2026, Art. 50 Abs. 2 für ältere Systeme bis 2. Dezember 2026
Kapitel III Abschnitte 1 bis 3 für Anhang III	2. Dezember 2027
Kapitel III Abschnitte 1 bis 3 für Art. 6 Abs. 1 und Anhang I	2. August 2028

Übersicht 86 – Zeitplan der KI-Verordnung nach der Änderungsverordnung (EU) 2026/1744

⁵³⁶ Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetz – KI-MIG) vom 22.7.2026, BGBl. 2026 I Nr. 223, als Art. 1 des Durchführungsgesetzes verkündet, in Kraft seit 29.7.2026; insbesondere §§ 2, 4, 16 und 17.

⁵³⁷ Europäische Kommission, Vorschlag einer Richtlinie über KI-Haftung vom 28.9.2022, COM(2022) 496 final, 2022/0303(COD); Rücknahmeankündigung im Arbeitsprogramm vom 11.2.2025, COM(2025) 45 final, Anhang IV; Bekanntmachung der Rücknahme ABl. C/2025/5423 vom 6.10.2025, <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2025/5423/oj?locale=de> (abgerufen am 16.9.2026).

⁵³⁸ RL (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der RL 85/374/EWG, ABl. L 2024/2853 vom 18.11.2024, insbesondere Art. 4 Nr. 1, Art. 6 und 22. Vermögensfolgeschäden einer erfassten Verletzung sind von reinen Vermögensschäden zu unterscheiden.

⁵³⁹ Europäische Kommission, Vorschlag vom 19.11.2025 zur Vereinfachung der Durchführung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digitaler Omnibus zur KI), COM(2025) 836 final, 2025/0359(COD), [https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2025/0836/COM_COM\(2025\)0836_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2025/0836/COM_COM(2025)0836_EN.pdf) (abgerufen am 16.9.2026). Maßgeblich sind nunmehr die festen Termine des geändertten Art. 113.

⁵⁴⁰ VO (EU) 2026/1744 vom 8.7.2026, ABl. L 2026/1744 vom 24.7.2026, Art. 1 Nr. 39 und 40 sowie Art. 4, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202601744; Bundesnetzagentur, Ziele, Zielgruppen und Zeitplan, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Digitales/KI/1_Ziel/artikel_ziel.html (abgerufen am 16.9.2026). Für die Fristen ist der Verordnungstext maßgeblich.

Die KI-Verordnung ersetzt die anwaltlichen Pflichten gegenüber dem Mandanten nicht. Ob der Anwalt eine Akte an einen Dienstleister übermitteln darf, muss er weiterhin mit Blick auf Verschwiegenheit, Strafrecht und Datenschutzrecht prüfen. Wer ein KI-Produkt rechtmäßig erwerben darf, hat damit noch nicht jede Verwendung dieses Produkts gerechtfertigt.

7.7 Haftung, Sorgfalt und die Umkehr der Erklärungslast

AUF EINEN BLICK

Wer einen maschinell vorbereiteten Schriftsatz einreicht, trägt dafür die anwaltliche Verantwortung und muss Tatsachen, Fundstellen und Argumente selbst prüfen. Dass eine angegebene Entscheidung existiert, reicht nicht, sie muss die behauptete Aussage auch tragen. Beim Zeithonorar darf der Anwalt nur den tatsächlichen Aufwand abrechnen, einschließlich der Kontrolle des Modells. Eine allgemeine Pflicht zur Gegenprüfung mit KI besteht noch nicht, doch der pauschale Verzicht auf verlässliche Werkzeuge wird sich künftig rechtfertigen lassen müssen.

Wer einen maschinell vorbereiteten Schriftsatz als eigenes Arbeitsergebnis einreicht, trägt dafür die anwaltliche Verantwortung. Der Hinweis auf das verwendete Programm entlastet ihn nicht. Übernimmt der Anwalt einen ungeprüften Entwurf, kann er seine Pflichten aus dem Mandat verletzen. Für einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB müssen aber noch Verschulden, Schaden und der erforderliche Ursachenzusammenhang hinzukommen. Nach dem Bundesgerichtshof lässt selbst eine Häufung juristischer Fehler grundsätzlich noch nicht den Schluss zu, der Anwalt habe eine unterschriebene Berufungsbeurteilung ohne eigene Prüfung eingereicht.⁵⁴¹ Setzt er ein Sprachmodell ein, fällt ein Bearbeitungsfehler grundsätzlich nicht aus dem Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung heraus. Wer bewusst KI nutzt, verletzt seine Pflichten damit nicht wissentlich im Sinne des Ausschlusses nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO.⁵⁴²

Wer eine Modellausgabe verwendet, muss prüfen, ob sie richtig, vollständig und juristisch tragfähig ist. Wohin das Gegenteil führt, zeigt der amerikanische Fall *Mata v. Avianca*. Die Anwälte reichten erfundene Entscheidungen ein und hielten auch dann noch daran fest, als das Gericht deren Existenz bezweifelt hatte. Das Gericht verhängte Sanktionen nach Rule 11. Auch in Deutschland ist die Frage längst in der Praxis angekommen. Das Kammergericht beanstandete im November 2025 erfundene Fundstellen und verwies ausdrücklich auf die anwaltliche Prüfpflicht. Seine berufsrechtliche Begründung ist in der Literatur allerdings auf Widerspruch gestoßen.⁵⁴³ Tatsachen muss der Anwalt mit der Akte abgleichen,

⁵⁴¹ BGH, Beschl. v. 20.11.2025 – V ZR 66/25, NJW 2026, 842, Rn. 5 f., 12–17; dazu Conrads, NJW 2026, 844 f. Der Beschluss betrifft einen von einem Mitarbeiter vorbereiteten Schriftsatz, keinen festgestellten KI-Einsatz. Zur Trennung vertraglicher Pflichten und berufsrechtlicher Sanktion Kilian, NJW 2026, 633, Rn. 5–9, 14–16.

⁵⁴² § 51 Abs. 1–3 BRAO, insbesondere Abs. 3 Nr. 1; § 19 Abs. 1–5 VVG. Die vorvertragliche Anzeigepflicht betrifft bekannte erhebliche Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Ihre Verletzung führt nicht unter allen Umständen zu einem vollständigen Wegfall des Versicherungsschutzes.

⁵⁴³ U.S. District Court S.D.N.Y., Opinion and Order on Sanctions vom 22.6.2023 – 22-cv-1461 (PKC), *Mata v. Avianca, Inc.*, 678 F. Supp. 3d 443 (2023).

⁵⁴⁴ KG, Beschl. v. 20.11.2025 – 17 WF 144/25, NJW 2026, 1892, Rn. 8, mit kritischer Anm. auf der Heiden, NJW 2026, 1893 f.; der frühere Bußgeldfall KG, Beschl. v. 25.8.2025 – 3 ORbs 164/25 (122 SsRs 33/25), KIR 2026, 22, Rn. 3 f. Zu vertraglichen, berufsrechtlichen und prozessualen Folgen differenzierend Kilian, NJW 2026, 633, Rn. 5–16.

denn Modelle können Daten vertauschen, Aussagen verkürzen und aus einer Vermutung einen feststehenden Umstand machen. In der Strafverteidigung kann ein unbemerkter Übersetzungsfehler über die Freiheit entscheiden.⁵⁴⁵ Eine juristische Antwort wird nicht dadurch richtig, dass sie flüssig formuliert ist. Bei Rechtsprechungsnachweisen reicht es nicht, dass die angegebene Entscheidung existiert. Sie muss die behauptete Aussage auch tragen. Und ein zweiter Dienst, der dieselbe Zusammenfassung bestätigt, ersetzt nicht die Lektüre der tragenden Gründe. Zwei Programme können derselben falschen Ausgangsinformation aufsitzen.

Verwendung	Typischer Fehler des Modells	Erforderliche Prüfung
Chronologie, Aktenstruktur, Suchfragen	Auslassung, falsche Zuordnung	Plausibilitätsprüfung und Aktenstichprobe, entscheidungserhebliche Angaben vollständig abgleichen
Sprachliche Überarbeitung eigener Texte	Verschiebung des Sinns	Vollständiges Gegenlesen
Tatsachenvortrag	Geglätteter Sachverhalt, vertauschte Daten	Abgleich jeder Angabe mit der Akte
Rechtsprechungsnachweise	Erfundene oder falsch wiedergegebene Entscheidung	Lektüre der tragenden Gründe im Original
Rechtsausführungen	Schlüssig klingendes, aber unvertretbares Argument	Eigenes Verständnis, eigene Vertretbarkeitsprüfung
Übersetzungen	Sinnentstellung einzelner Passagen	Zur Orientierung gegebenenfalls Stichprobe, entscheidungserhebliche Passagen sprachkundig prüfen
Fristen und Berechnungen	Falsche Berechnung	Eigene Berechnung nach den Regeln der Fristenkontrolle

Übersicht 87 – Prüfaufwand nach der Verwendung der Ausgabe

Wie abgerechnet wird, bestimmt die Vergütungsvereinbarung. Bei einem Zeithonorar darf der Anwalt seinen tatsächlichen Aufwand berechnen, und dazu gehört auch die erforderliche Steuerung und Kontrolle des Modells. Stunden, die er ohne das Werkzeug gebraucht hätte, hat er nicht geleistet. Wer sie trotzdem berechnet, täuscht über die Abrechnungsgrundlage und kann sich wegen Betrugs strafbar machen. Ein wirksam vereinbartes Pauschalhonorar sinkt dagegen nicht schon deshalb, weil der Anwalt effizient gearbeitet hat. Wer dem Mandanten ungelesene Modellausgaben weiterleitet, erbringt die geschuldete Leistung nicht.⁵⁴⁶

In wenigen Jahren wird sich der Anwalt fragen lassen müssen, warum er seinen Schriftsatz nicht von einem geeigneten Modell hat gegenprüfen lassen. Der Sorgfaltsmaßstab ist kein

⁵⁴⁵ Schnabl, ChatGPT im Lichte der Anwaltschaft, RDi 2025, 8, Rn. 13–15, 20–22; Kilian, NJW 2026, 633, Rn. 15 f. Zur konkreten Fundstellenprüfung KG, Beschl. v. 20.11.2025 – 17 WF 144/25, NJW 2026, 1892, Rn. 8. Die hier vorgeschlagene Abstufung nach Verwendungszweck ist eine Folgerung aus dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab.

⁵⁴⁶ BRAK, Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Stand Dezember 2024, S. 3, Abschnitt 2.3; Schnabl, RDi 2025, 8, Rn. 29; zur Einwilligung § 43e Abs. 6 BRAO. Zu den Vergütungsfolgen § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB und Kapitel 3.8. Eine allgemeine Ergebnishaftung folgt aus dem Anwaltsvertrag nicht.

Denkmal für überkommene Arbeitsweisen. Das Medizinrecht knüpft in § 630a Abs. 2 BGB an den allgemein anerkannten fachlichen Standard an, der zur Zeit der Behandlung besteht. Bei der Anwaltschaft geht es um denselben Grundgedanken. Durchsucht ein verlässliches Werkzeug umfangreiche Akten nach Widersprüchen, die bei rein menschlicher Bearbeitung leicht übersehen werden, muss der Anwalt rechtfertigen können, warum er pauschal darauf verzichtet. Die Freiheit, das eigene Handwerkszeug zu wählen, gibt kein Recht, vermeidbare Fehler auf Kosten des Mandanten zu machen. Eine allgemeine Pflicht, jeden Schriftsatz mit KI zu prüfen, lässt sich freilich noch nicht ableiten. Der Weg dorthin führt über belastbare Erfahrungen mit konkreten Anwendungen.⁵⁴⁷

Eine Kanzlei sollte festlegen, welche Systeme sie für welche Aufgaben zulässt, welche Daten dort eingegeben werden dürfen und wer die Ergebnisse prüft, bevor sie verwendet werden. Vor dem Anwaltsgericht kommt es weder darauf an, ob ein Richtlinienpapier existiert, noch darauf, ob es fehlt. Es kommt auf eine konkrete schuldhaftes Berufspflichtverletzung an. Sich mit den Werkzeugen auseinanderzusetzen, gehört zur Kanzleiführung. Wer ihren Einsatz regelt, muss wissen, was er erlaubt. Wer ihn ablehnt, sollte wissen, worauf er verzichtet.

7.8 Die Linien der Verbände

AUF EINEN BLICK

Die Papiere von BRAK, DAV und CCBE liefern Argumente, schaffen aber keine Berufspflichten. Die BRAK bezieht ihre Aussage, Mandatsgeheimnisse müssten nicht übermittelt werden, in Fußnote 6 auf frei zugängliche Dienste, und der DAV lehnt eine allgemeine Anonymisierungspflicht bei ordnungsgemäß eingebundenen Dienstleistern ab. Gestritten wird darüber, welcher Zugang für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist und welche Sicherungen zumutbar sind. Wer von einer Empfehlung abweicht, sollte seine Gründe konkret benennen.

Die Empfehlungen von BRAK, DAV und CCBE liefern Argumente, schaffen aber keine Berufspflichten. Es kommt weiterhin darauf an, ob eine Forderung im Gesetz oder in der Berufsordnung eine tragfähige Grundlage hat. Der Name des Absenders erspart diese Prüfung nicht.

Die Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer haben den Stand Dezember 2024. Sie verlangen, dass der Anwalt die Ergebnisse eigenverantwortlich überprüft, verweisen für externe Dienstleister auf § 43e BRAO und empfehlen, Anfragen nach Möglichkeit abstrakt zu stellen und Dokumente zu anonymisieren. Ihre weitreichende Aussage, die Übermittlung von Mandatsgeheimnissen an Sprachmodelle sei nicht erforderlich, bezieht Fußnote 6 auf die frei zugänglichen Betriebsmodelle. Ein ausnahmsloses Anonymisierungsgebot für jeden vertraglich eingebundenen Dienst lässt sich daraus nicht ableiten. Wer die Fußnote überliest, macht aus einer Aussage über frei zugängliche Verbraucherdienste ein Verbot für jede

⁵⁴⁷ § 630a Abs. 2 BGB lässt abweichende Vereinbarungen zu und wird hier nur zum Vergleich des wandelbaren fachlichen Standards herangezogen. Für eine mögliche anwaltliche Nutzungspflicht bei erprobter und verlässlicher Technik Schnabl, RDi 2025, 8, Rn. 28; gegen eine bereits allgemeine Nutzungspflicht ders., Rn. 13 f., 20 und 33. Die hier vertretene Prognose knüpft an den nachweisbaren Nutzen im konkreten Einsatz an.

vertraglich gebundene Kanzleianwendung. Zugleich erkennt das Papier an, dass § 5 BORA im Einzelfall den Einsatz technischer Hilfsmittel erfordern kann.⁵⁴⁸

Der Deutsche Anwaltverein betont in seiner Stellungnahme Nr. 32/2025 vom Juli 2025 den Handlungsspielraum der Kanzlei. Die Erforderlichkeit nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB und § 43e Abs. 1 BRAO bezieht sich danach auf den Zugang zu den Daten, den die gewählte Dienstleistung braucht. Ob der Anwalt die Arbeit auch selbst erledigen könnte, ist nicht maßgeblich. Für ordnungsgemäß ausgewählte und verpflichtete Dienstleister lehnt der DAV eine allgemeine Pflicht ab, die Daten vorher zu anonymisieren. Er verlangt aber angemessene Sicherungsmaßnahmen und einen vertraglichen Ausschluss der Trainingsnutzung. Den Gleichlauf von Berufsrecht und Strafrecht verneint die Stellungnahme ausdrücklich. Nicht jeder Verstoß gegen § 43e BRAO ist strafbar. Umgekehrt ist berufsrechtlich erlaubtes Verhalten aber nicht unbefugt im Sinne des § 203 StGB.⁵⁴⁹

Der Rat der europäischen Anwaltschaften legt besonderes Gewicht auf die technischen und vertraglichen Grenzen des Geheimnisschutzes. Sein Cloud-Leitfaden vom Februar 2025 befasst sich mit Zertifizierungen und mit der Frage, ob sich vertragliche Ansprüche praktisch durchsetzen lassen. Der Leitfaden zu generativer KI vom Oktober 2025 erörtert lokale oder von der Kanzlei kontrollierte Systeme und warnt davor, sich von wenigen Anbietern abhängig zu machen. Der Anwalt soll den Mandanten einbeziehen, wenn ein verständiger, informierter Mandant dem konkreten Einsatz widersprechen könnte. Die Prüfung nach deutschem Berufsrecht ersetzen diese Empfehlungen nicht.⁵⁵⁰

Der schlichte Gegensatz von verbietender Kammer und erlaubendem Verband wird den Texten nicht gerecht. Gestritten wird darüber, welcher Zugang für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist und welche Sicherungen dem Anwalt zuzumuten sind. Diesen Streit entscheidet nicht, wer sich das günstigere Verbandspapier aussucht. Der Ausschuss für Digitalisierung der Satzungsversammlung hielt im Juni 2026 eine besondere BORA-Regel zur gewissenhaften Berufsausübung beim KI-Einsatz nicht für geboten. Für die Übernahme maschineller Arbeitsergebnisse gelte im Ausgangspunkt nichts anderes als für die Arbeit menschlicher Hilfspersonen.⁵⁵¹ Im Aufsichtsverfahren kann der Anwalt anhand der Ver-

⁵⁴⁸ BRAK/Remmert, Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Stand Dezember 2024, S. 2 f., Abschnitte 2.1–2.3, S. 3 f., Abschnitte 3.1–3.2 mit Fn. 6, sowie S. 7, Abschnitt 8, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf (abgerufen am 16.9.2026).

⁵⁴⁹ DAV, Initiativ-Stellungnahme zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft, Nr. 32/2025, Juli 2025, S. 11–16 zur Verschwiegenheit, S. 17 f. zum Datenschutz und S. 21 zu Art. 50 KI-VO, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-32-25-einsatz-von-ki-in-der-anwaltschaft-2> (abgerufen am 16.9.2026).

⁵⁵⁰ CCBE, Guidelines on the use of cloud computing by Bars and lawyers vom 27.2.2025, S. 11 f., https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20250227_CCBE-guidelines-on-the-use-of-cloud-computing-by-lawyers.pdf; CCBE, Guide on the use of generative AI by lawyers vom 2.10.2025, S. 16–20, https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20251002_CCBE-guide-on-the-use-of-the-use-of-generative-AI-for-lawyers.pdf; CCBE, Technical guide on the use of AI tools and models by lawyers vom 27.3.2026, S. 7–9, https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20260327_CCBE-technical-guide-on-the-use-of-AI-tools-and-models-by-lawyers.pdf (jeweils abgerufen am 16.9.2026).

⁵⁵¹ RAK Berlin, Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien: BRAK veröffentlicht Leitfaden, 17.1.2025, <https://www.rak-berlin.de/aktuelles/mitgliederbereich/2024/kuenstliche-intelligenz-in-anwaltskanzleien-brak-veroeffentlicht-leitfaden/>; RAK Köln, Kammerforum Digital 1/2025, Rubrik Aktuelles, https://www.rak-koeln.de/wp-content/uploads/2025/03/RAK-KammerforumDigital_01-2025_final.pdf. Zum Ausschussbericht BRAK, Satzungs-

bandspapiere darlegen, welche rechtlichen und technischen Fragen er vor dem Einsatz geprüft hat. Weicht er von einer Empfehlung ab, sollte er die Gründe dafür konkret benennen. Ein Hinweis auf den DAV ersetzt die Auseinandersetzung mit dem Gesetz nicht.

Papier	Stand	Linie	Bedeutung	Schwachstelle
Hinweise der BRAK zum Einsatz von KI	Dezember 2024	Eigenverantwortliche Kontrolle, Schutz vertraulicher Eingaben, § 43e BRAO, Anonymisierung nach technischer Möglichkeit	Orientierungshilfe, ausdrücklich empfehlend	Die Kernaussage zur Erforderlichkeit gilt nach Fußnote 6 nur für frei zugängliche Dienste und wird regelmäßig ohne diese Einschränkung zitiert
Stellungnahme des DAV Nr. 32/2025	Juli 2025	Erforderlichkeit für die gewählte Dienstleistung, keine allgemeine Anonymisierungspflicht, eigenständige strafrechtliche Prüfung	Auslegungsvorschlag und praktische Hinweise	Setzt eine ordnungsgemäße Einbindung des Dienstleisters voraus, die die Praxis häufig nicht leistet
Leitlinien des CCBE	2025 und 2026	Vertrags- und Sicherheitsprüfung, Grenzen der Kontrolle bei Anbieterdiensten, lokale Systeme, Mandanteninformation	Europäische Empfehlungen, keine eigenständige deutsche Berufspflicht	Keine Rechtsquelle in Deutschland, technisch detailliert, rechtlich unverbindlich

Übersicht 88 – Die Verbandspapiere zur künstlichen Intelligenz im Überblick

7.9 Offene Fragen und ein Vorschlag für die Regel, die fehlt

AUF EINEN BLICK

Ob ein alltäglicher Arbeitsschritt strafbar ist, darf nicht von einem technisch überholten Bild der Datenverarbeitung abhängen. Mandatsübergreifende Modelle und Suchfunktionen dürfen die Trennung nach § 3 Abs. 4 BORA nicht unterlaufen. Vorgeschlagen wird eine Regel im Anschluss an § 43e BRAO, die zweckgebundene KI-Verarbeitung von Mandatsdaten und Drittgeheimnissen ausdrücklich erlaubt, flankiert von einer Klarstellung in § 203 StGB zur rein maschinellen Verarbeitung. Bis dahin entscheidet die konkrete Gestaltung, und die Verantwortung bleibt beim Anwalt.

versammlung: Schutz des Anwaltsberufs, Fachanwaltschaften und Künstliche Intelligenz, 11.6.2026, Abschnitt Ausschuss 7, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-12-2026-v-1062026/satzungsversammlung-schutz-des-anwaltsberufs-fachanwaltschaften-und-kuenstliche-intelligenz/>; Beschlüsse vom 1.6.2026, veröffentlicht am 14.7.2026, <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/> (jeweils abgerufen am 16.9.2026).

Wer Sprachmodelle verantwortungsvoll einsetzen will, braucht dafür eine verlässliche rechtliche Grundlage. Ob ein alltäglicher Arbeitsschritt strafbar ist, darf nicht davon abhängen, von welchem technisch überholten Bild der Datenverarbeitung ein Gericht bei seiner Auslegung ausgeht.

In Aufsichts- und Beschwerdesachen kann der Kammervorstand nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO Auskunft und die Vorlage der Handakten verlangen. Satz 2 schützt die Verschwiegenheit und bewahrt vor erzwungener Selbstbelastung. Der Anwalt muss sich aber auf dieses Verweigerungsrecht berufen. Der Vorstand hat ihn darüber zu belehren. Der allgemeine Streit über § 203 StGB rechtfertigt freilich keine pauschale Auskunftsverweigerung. Ein weiteres Problem entsteht, wenn Wissen aus einem Mandat bei der Bearbeitung eines anderen verfügbar wird. Ein mit Kanzleiakten trainiertes Modell oder eine mandatsübergreifende Suchfunktion kann vertrauliche Informationen in ein fremdes Mandat tragen. Besonders bei einer Befreiung von der Sozietätserstreckung nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO darf eine gemeinsam genutzte KI die Trennung, die § 3 Abs. 4 BORA verlangt, nicht unterlaufen. Ein bloßer Hinweis im Prompt, bestimmte Informationen nicht zu verwenden, schottet nichts wirksam ab.⁵⁵² Wird das Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt, setzt schließlich § 115b BRAO Grenzen. Die Einstellung stellt keine Schuld fest. Ob der Anwalt schuldhaft eine Berufspflicht verletzt hat, muss das Berufungsverfahren eigenständig klären (Kapitel 5.7). Bei einem umstrittenen KI-Einsatz genügt dafür weder der Hinweis auf das vorangegangene Strafverfahren noch die pauschale Berufung des Anwalts auf eine ungeklärte Rechtslage.

Eine gesetzliche Klarstellung sollte an § 43e BRAO anknüpfen und mit § 203 StGB abgestimmt sein. Diesen Ansatz verfolgt auch der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien, der im April 2026 eine Konkretisierung des § 43e BRAO und eine Regelung zur Information der Mandanten gefordert hat.⁵⁵³ Vorzugswürdig wäre eine Regel, die ausdrücklich erlaubt, Mandatsdaten zweckgebunden durch ein KI-System verarbeiten zu lassen. Voraussetzung wäre, dass der Anbieter wirksam zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, fremde Zugriffe ausgeschlossen oder angemessen begrenzt sind und der Anbieter die Daten nicht zu eigenen Zwecken verwendet. Für Drittgeheimnisse braucht es eine ausdrückliche Befugnis, mandatsbezogene Informationen über Dritte im erforderlichen Umfang für die rechtmäßigen Zwecke des Mandats zu verarbeiten. Sonst bleibt ausgerechnet der Stoff ungeregelt, aus dem ein großer Teil jeder Straftakte besteht. Daneben sollte § 203 StGB klarstellen, unter welchen technisch und organisatorisch gesicherten Bedingungen eine rein maschinelle Verarbeitung ohne menschliche Kenntnisnahme kein Offenbaren ist. Fremd ist das Regelungsmodell nicht. Mit § 43e BRAO und § 62a StBerG hat der Gesetzgeber 2017 die Mitwirkung externer Dienstleister geregelt, und die automatisierte Verarbeitung verlangt dieselbe Präzision. Die Anwaltschaft sollte diese Antwort mitgestalten, statt auf den ersten Strafprozess über einen alltäglichen Arbeitsablauf zu warten.⁵⁵⁴

⁵⁵² § 3 Abs. 4 BORA in Verbindung mit § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO. Zu den Risiken mandatsübergreifender Datenbestände CCBE, Guide on the use of generative AI by lawyers vom 2.10.2025, S. 20, Abschnitt 4.5 mit Fn. 33. Die Anwendung auf die konkrete Kanzleiarchitektur ist eine Folgerung aus den Trennungspflichten, keine generelle Aussage über die Unmöglichkeit technischer Schutzvorkehrungen.

⁵⁵³ BWD, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 21/4298), 20.4.2026, S. 1 und 5, Abschnitt 3, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/20/8c/724325/Stellungnahme-Gutachten-SG2604200009.pdf> (abgerufen am 16.9.2026). Der Verband fordert eine gesetzliche Konkretisierung, legt an dieser Stelle aber keinen ausformulierten Normtext vor.

⁵⁵⁴ Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618, Art. 3 Nr. 3 (§ 43e BRAO) und Art. 8 Nr. 2 (§ 62a StBerG);

Bis dahin hängt die Zulässigkeit des KI-Einsatzes von seiner konkreten Gestaltung ab. Pseudonymisierung verringert Risiken. Der Personenbezug verschwindet aber nicht schon dadurch, dass Namen ersetzt werden. Vertragliche Zusagen müssen zu dem passen, was tatsächlich mit den Daten geschieht. Die fachliche Beurteilung und die Verantwortung für das Mandat bleiben beim Anwalt.⁵⁵⁵

zum Regelungszweck BT-Drs. 18/11936, S. 17 f., 34–36.

⁵⁵⁵ Art. 4 Nr. 5 DSGVO; zum Personenbezug pseudonymisierter Daten näher Kapitel 7.5.

Abkürzungsverzeichnis

AbgG	Abgeordnetengesetz
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGH	Anwaltsgerichtshof
AGS	AnwaltGebühren Spezial (Zeitschrift)
AnwBl	Anwaltsblatt
AnwG	Anwaltsgericht
AO	Abgabenordnung
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Aufl.	Auflage
BAnz	Bundesanzeiger
BayAGH	Bayerischer Anwaltsgerichtshof
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss

BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BpO	Betriebsprüfungsordnung
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	BRAK-Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CCBE	Rat der Europäischen Anwaltschaften (Council of Bars and Law Societies of Europe)
DAV	Deutscher Anwaltverein
DDG	Digitale-Dienste-Gesetz
DL-InfoV	Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung

DSK	Datenschutzkonferenz (Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder)
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
Ed.	Edition
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAO	Fachanwaltsordnung
FGO	Finanzgerichtsordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch

HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
HmbBfDI	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HRRS	Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
InsO	Insolvenzordnung
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
KI	künstliche Intelligenz
KI-MIG	Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz
KIR	Künstliche Intelligenz und Recht (Zeitschrift)
KI-VO	Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz
KMR	Kommentar zur Strafprozessordnung (von Kleinknecht/Müller/Reitberger begründet)
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LTO	Legal Tribune Online
MediationsG	Mediationsgesetz
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-Spezial	NJW-Spezial
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAO	Patentanwaltsordnung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PartG mbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
RAVPV	Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RDi	Recht Digital (Zeitschrift)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SchrStVV	Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
TMG	Telemediengesetz
u. a.	und andere
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VerSanG	Verbandssanktionengesetz (Entwurf)
VO	Verordnung
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZPO	Zivilprozessordnung

Verzeichnis der zitierten Vorschriften

Angegeben ist jeweils das Kapitel, in dem die Vorschrift behandelt oder in den Fußnoten nachgewiesen wird. Absätze, Sätze und Nummern sind unter dem Paragraphen zusammengefasst.

GG

Art. 3	1.1
Art. 5	1.1, 3.4
Art. 12	1.1, 1.3, 2.1, 3.1, 3.5, 4.2, 5.4, 6.2, 6.3, 6.5, 6.7
Art. 13	1.1
Art. 18	2.1, 2.2
Art. 19	1.1
Art. 74	1.3
Art. 92	6.2
Art. 94	6.7
Art. 101	6.7
Art. 103	3.6, 5.7

EMRK

Art. 6	1.1, 4.4, 7.2
Art. 8	1.1, 1.7, 3.3
Art. 10	1.1, 3.4
Art. 13	1.7
Art. 34	1.7, 6.7
Art. 35	1.7, 6.7
Art. 41	1.7
Art. 46	1.7

GRCh

Art. 7	1.1
Art. 47	1.1
Art. 51	1.1

AEUV

Art. 49	1.3, 1.7
---------	----------

Art. 56	1.3, 1.7
---------	----------

BRAO

§ 1	1.1, 1.2, 3.2
§ 2	1.1
§ 3	1.1, 1.2, 1.3
§ 4	1.1, 2.1
§ 6	2.1
§ 7	1.1, 2.1, 2.2, 2.4, 3.2, 3.12, 5.4, 5.8
§ 10	2.1
§ 13	5.4, 5.8
§ 14	2.1, 2.2, 3.2, 3.6, 3.7, 3.12, 4.1, 4.2, 5.4, 5.8
§ 15	2.1, 2.2
§ 27	1.2, 1.3, 1.4, 4.1
§ 29	4.1
§ 29a	4.1
§ 30	4.1
§ 31	5.4, 5.8, 6.5
§ 31a	3.9, 5.4
§ 31d	1.3
§ 32	2.3
§ 33	2.1
§ 36	5.1, 5.3, 5.8
§ 43	1.1, 1.2, 3.1, 3.9, 3.12, 5.8, 7.1
§ 43a	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7, 3.9, 4.5, 4.7, 5.8, 6.2, 7.1, 7.4, 7.5, 7.9
§ 43b	1.2, 3.1, 3.5
§ 43c	1.3, 2.7, 3.5, 3.9, 5.2
§ 43d	1.5
§ 43e	3.1, 3.3, 4.4, 4.5, 7.1, 7.2, 7.4, 7.7, 7.8, 7.9
§ 43f	1.2, 1.3, 3.1
§ 44	1.5, 3.1
§ 45	1.5, 2.5, 3.2, 3.6
§ 46	2.6, 3.2
§ 46b	2.6
§ 46c	1.6, 2.6, 4.2
§ 47	2.1, 3.2
§ 48	1.5, 6.3
§ 49	1.5, 6.3, 6.5, 6.6
§ 49a	1.5
§ 49b	1.1, 1.3, 1.5, 3.1, 3.2, 3.3, 3.8
§ 50	1.5, 3.1, 3.6, 3.9, 4.3, 4.6
§ 51	2.2, 4.2, 7.7
§ 52	1.5, 4.2

§ 53	3.9	§ 134	5.3
§ 55	1.5, 2.2, 3.9, 4.7, 5.4, 5.8	§ 135	1.2, 5.8
§ 56	3.3, 3.12, 4.1, 5.1, 5.8, 7.9	§ 137	5.3
§ 57	3.7, 5.1	§ 138	5.3
§ 58	1.4, 5.1	§ 139	5.3, 5.7, 5.8
§ 59a	1.1, 1.3, 1.4	§ 143	5.3
§ 59b	1.2, 1.3, 4.2	§ 145	5.3, 5.4
§ 59c	1.7, 3.5	§ 148	2.2, 2.4, 5.3, 5.8
§ 59e	3.1, 4.2	§ 150	3.7, 5.3, 5.4
§ 59f	4.2	§ 155	5.3
§ 59i	4.2	§ 156	5.3
§ 59l	4.2	§ 157	5.3
§ 59n	4.2	§ 158	5.3
§ 59o	4.2	§ 159	5.3
§ 59q	4.2	§ 161	5.3
§ 60	1.4	§ 161a	5.3
§ 62	1.4	§ 174	1.4
§ 64	1.4	§ 175	1.4
§ 73	1.4, 3.1, 3.5, 5.1, 5.2	§ 191b	1.4
§ 74	1.4, 3.5, 3.12, 5.1, 5.2, 5.6	§ 191e	1.4
§ 74a	5.2, 5.3	§ 191f	1.4, 5.1
§ 76	5.1, 5.3, 5.8	§ 194	2.1
§ 77	5.1	§ 197	5.3
§ 89	1.4	§ 198	5.3
§ 92	1.4	§ 204	5.4
§ 94	1.4, 5.3	§ 205a	5.2, 5.4
§ 96	1.4, 5.3	§ 206	1.7, 2.1
§ 104	1.4, 5.3	§ 207	2.1
§ 106	1.4, 5.3		
§ 112a	1.3, 1.4, 2.1, 5.2	BORA	
§ 112c	1.4, 2.1, 5.2, 5.8	§ 2	1.3, 3.3, 4.3, 4.4, 5.1, 6.4, 7.1
§ 112e	2.1, 5.2	§ 3	1.3, 1.6, 2.5, 3.6, 4.7, 7.9
§ 113	3.1, 3.2, 3.7, 3.12, 4.2, 4.4, 4.7, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7	§ 4	1.3, 3.7, 3.8
§ 114	1.7, 2.4, 3.1, 3.4, 3.7, 3.12, 4.2, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.8	§ 5	1.3, 4.1, 7.1, 7.8
§ 114a	5.4	§ 6	1.3, 3.3, 3.5
§ 115	5.2, 5.3, 5.4, 5.6	§ 7	1.3, 3.5
§ 115a	5.2	§ 7a	3.5
§ 115b	1.3, 3.3, 3.6, 3.12, 5.3, 5.4, 5.6, 5.7, 5.8, 7.9	§ 8	1.3, 3.5
§ 116	3.9, 5.1, 5.3, 5.8	§ 9	1.3, 3.5
§ 117	5.3	§ 10	1.3, 3.5
§ 117a	5.3, 5.8	§ 11	1.3, 1.5, 3.9
§ 118	3.4, 3.12, 5.7, 5.8	§ 12	1.3, 3.5, 3.9
§ 118a	1.7, 5.6, 5.7	§ 14	1.3, 3.9
§ 118b	5.6	§ 15	3.9
§ 120	5.1, 5.3	§ 16	1.3, 1.5
§ 121	5.1, 5.3	§ 16a	1.3, 1.5, 6.3
§ 122	5.1, 5.3	§ 17	1.3, 3.9
§ 123	5.2, 5.3	§ 23	3.7
§ 130	5.3	§ 24	3.12
§ 131	5.3	§ 25	1.3, 3.9
		§ 26	1.3, 3.2
		§ 29	1.3
		§ 29a	1.3, 1.7

§ 29b 1.3

§ 32 4.7

FAO

§ 3 2.7

§ 4a 2.7

§ 5 2.7

§ 7 2.7

§ 15 2.7, 3.9

§ 24 2.7

RVG

§ 1 1.3

§ 3a 1.3, 1.5, 3.8, 6.6

§ 4 1.3, 3.8

§ 4a 1.3, 3.2, 3.8

§ 4b 1.5, 3.8

§ 8 6.6

§ 9 3.7, 3.8

§ 10 3.7, 3.8

§ 11 3.8

§ 14 3.8, 6.6

§ 15 1.5, 6.4

§ 33 6.6

§ 34 3.8

§ 44 1.5

§ 45 6.6

§ 46 6.6

§ 47 6.6

§ 48 6.6

§ 49 1.5, 6.6

§ 51 6.3, 6.6

§ 52 6.6

§ 55 6.6

§ 56 6.6

§ 61 6.6

EuRAG

§ 2 1.7

§ 11 1.7

§ 16 1.7

§ 16a 2.1

§ 25 1.7

§ 28 1.7

RDG

§ 2 1.3

§ 3 1.3

§ 5 1.3

§ 6 1.3

§ 10 1.3

PartGG

§ 1 1.7

§ 2 3.5

§ 8 4.2

StGB

§ 2 1.3

§ 11 3.1

§ 15 4.4

§ 16 3.3, 3.6, 7.2

§ 17 3.1, 3.3, 3.6, 7.2

§ 34 3.3

§ 45 2.1, 2.2, 3.6, 3.12, 5.8

§ 45a 2.4

§ 45b 2.4

§ 46 5.4

§ 70 3.6, 5.4, 6.1

§ 78 5.4

§ 78b 5.6

§ 78c 5.3, 5.6

§ 129a 1.6

§ 129b 1.6

§ 132a 5.4

§ 138 3.3

§ 139 3.3

§ 185 3.4

§ 193 3.4

§ 203 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 2.5, 3.3, 4.4, 4.5, 4.7,
7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.8, 7.9

§ 205 3.3

§ 240 3.4

§ 258 1.6

§ 261 1.1, 1.3, 1.6, 3.8, 3.10

§ 263 3.8

§ 266 3.1, 3.7

§ 266a 4.7

§ 339 1.4

§ 352 1.3, 3.8

§ 356 1.3, 1.6, 3.2, 3.6, 4.3

StPO

§ 24 6.7

§ 25 6.7

§ 26 6.7

§ 26a 6.7

§ 27 6.7

§ 32a 4.4

§ 32d 3.9, 5.3

§ 32f 1.6, 3.1, 3.3, 7.2, 7.5

§ 33a 6.5

§ 34 6.5

§ 53 1.7, 2.6, 3.3, 3.11, 4.4

§ 53a	2.5, 3.3, 4.4
§ 55	3.6
§ 73	6.3
§ 75	6.3
§ 76	6.3
§ 81	6.1
§ 95	4.4
§ 97	1.6, 2.6, 3.3, 3.11, 4.1, 4.6
§ 98	4.4
§ 103	3.3
§ 111f	3.10
§ 111h	3.10
§ 115a	6.4
§ 132a	5.4
§ 136	2.3, 4.4
§ 138	1.6
§ 138a	1.6
§ 138c	1.6
§ 140	5.3, 5.8, 6.1
§ 141	6.1
§ 141a	6.1
§ 142	2.7, 6.1, 6.5, 6.7
§ 143a	6.1, 6.3, 6.4, 6.7
§ 144	6.1, 6.3, 6.4, 6.6
§ 145	6.3
§ 145a	1.5
§ 146	1.6, 3.1, 3.6
§ 146a	3.6
§ 147	1.6, 3.3, 5.1, 7.5
§ 148	1.1, 1.6, 3.3
§ 153	5.7
§ 153a	5.3, 5.6, 5.7, 5.8, 7.9
§ 154	5.5
§ 154a	5.5
§ 155	5.3
§ 160a	1.6, 3.3
§ 170	5.6, 5.7
§ 172	5.3
§ 173	5.3
§ 174	5.3
§ 175	5.3
§ 199	5.3
§ 201	5.3
§ 257c	5.3
§ 263	5.3
§ 264	5.3, 5.4, 5.5
§ 302	1.5
§ 307	5.1
§ 311	6.1, 6.5
§ 336	6.7
§ 337	6.7
§ 338	6.1, 6.7
§ 359	1.7, 5.3

§ 397a	6.1
§ 406h	6.1
§ 428	3.6

OWiG

§ 115	1.6
-------	-----

GVG

§ 34	3.2
§ 169	5.3, 5.8
§ 171b	5.3
§ 172	5.3
§ 196	5.3

ZPO

§ 78b	1.5, 6.3
§ 78c	1.5, 6.3, 6.5
§ 80	1.5
§ 85	4.3, 4.7
§ 87	1.5, 3.9
§ 88	1.5
§ 114	1.5
§ 121	1.5, 6.3
§ 122	1.5
§ 130a	4.4, 4.7
§ 130d	3.9
§ 142	2.6
§ 175	1.4
§ 286	4.3
§ 287	4.3
§ 383	2.6, 3.3
§ 580	1.7
§ 882b	2.1, 2.3

BGB

§ 134	3.2, 3.6, 3.8
§ 135	3.10
§ 136	3.10
§ 138	3.8
§ 195	4.3, 6.6
§ 199	4.3, 4.6, 6.6
§ 204	1.4
§ 209	6.6
§ 254	4.3
§ 276	4.3
§ 278	4.3, 4.7
§ 280	4.3, 7.6, 7.7
§ 305	1.5
§ 311	4.2
§ 312c	1.5
§ 312g	1.5

§ 355	1.5
§ 356	1.5
§ 611	1.5
§ 627	1.5, 3.9
§ 628	1.5, 7.7
§ 630a	7.7
§ 666	3.9
§ 667	3.9
§ 675	1.3, 1.5
§ 721	4.2
§ 721a	4.2
§ 728b	4.2
§ 814	3.8
§ 823	1.3, 4.3
§ 831	4.3

HGB

§ 18	3.5
------	-----

InsO

§ 287	2.3
§ 287a	2.3
§ 291	2.3
§ 294	2.3

VwGO

§ 55d	3.9
§ 58	5.2
§ 68	5.2
§ 70	5.2
§ 74	5.2
§ 80	2.2
§ 98	3.3

VwVfG

§ 3a	5.8
§ 20	2.5
§ 26	2.3
§ 28	2.2
§ 29	5.1

AO

§ 89	3.6
§ 102	3.3, 4.6
§ 104	4.6
§ 138d	1.3
§ 138k	1.3
§ 147	4.6
§ 193	4.6
§ 200	4.6
§ 200a	4.6

§ 371	3.10
§ 392	1.6

EStG

§ 4	4.6
-----	-----

UStG

§ 14b	4.6
-------	-----

GwG

§ 2	1.7, 3.10
§ 4	3.10
§ 5	3.10
§ 6	3.10
§ 7	3.10
§ 8	3.10, 4.6
§ 10	3.10
§ 11	3.10
§ 12	3.10
§ 14	3.10
§ 15	3.10
§ 23a	3.10
§ 43	3.3, 3.10
§ 47	3.10
§ 56	3.10
§ 57	3.10

HinSchG

§ 8	3.11
§ 9	3.11
§ 11	3.11
§ 14	3.11
§ 16	3.11
§ 17	3.11
§ 18	3.11

DSGVO

Art. 4	7.9
Art. 5	7.5
Art. 6	4.4, 7.5
Art. 9	4.4, 7.5
Art. 10	4.4
Art. 13	1.5, 4.4
Art. 14	1.5, 4.4
Art. 15	4.4
Art. 17	4.4
Art. 22	7.5
Art. 28	4.4, 4.5, 7.4, 7.5
Art. 30	4.4
Art. 32	4.4, 7.4, 7.5
Art. 33	4.4

Art. 34	4.4
Art. 35	4.4, 7.5
Art. 37	4.4
Art. 44	7.4, 7.5
Art. 49	7.5
Art. 58	4.4

BDSG

§ 22	4.4, 7.5
§ 24	7.5
§ 29	4.4, 7.5
§ 38	4.4

KI-VO

Art. 4	7.1
Art. 26	7.6
Art. 27	7.6
Art. 49	7.6
Art. 50	7.1, 7.8
Art. 86	7.6
Art. 111	7.6

KI-MIG

§ 2	7.6
-----	-----

UWG

§ 3	3.5
§ 3a	1.5, 3.5
§ 4	1.5
§ 5	3.5
§ 7	3.5

DDG

§ 5	1.5
-----	-----

DL-InfoV

§ 2	1.5, 3.5
§ 3	1.5
§ 6	1.5

VSBG

§ 36	1.4, 1.5
§ 37	1.4, 1.5

VVG

§ 19	7.7
§ 28	4.3
§ 105	4.3

BerHG

§ 1	1.5
§ 6	1.5
§ 8	1.5

MediationsG

§ 5	3.5
-----	-----

RAVPV

§ 25	4.7
------	-----

FamFG

§ 14b	3.9
-------	-----

ArbGG

§ 11	2.6
§ 46g	3.9

FGO

§ 52d	3.9
-------	-----

SGG

§ 65d	3.9
-------	-----

SGB IV

§ 7	4.7
§ 7a	4.7

SGB VI

§ 6	2.6
-----	-----

BZRG

§ 41	2.1
§ 46	2.4
§ 47	2.4
§ 51	2.1, 2.4
§ 52	2.1, 2.4
§ 53	2.1, 2.4

BVerfGG

§ 31	1.3
§ 90	6.7

DRiG

§ 24	1.4
§ 26	6.7

BeamtStG

§ 37	2.5
§ 41	3.2

BBG

§ 105	3.2
-------	-----

BNotO

§ 1	1.7
§ 14	1.6, 1.7
§ 95	1.7
§ 110	1.7

StBerG

§ 57	1.7
§ 62a	7.9
§ 81	1.7
§ 90	1.7
§ 95	1.4

WPO

§ 19	5.8
§ 43	1.7
§ 68	1.7
§ 72	1.4

PAO

§ 96	1.7
------	-----

AbgG

§ 6	2.2
-----	-----

BORA a. F.

§ 3	1.3
-----	-----

TMG

§ 5	1.5
-----	-----

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Martin, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16, NJW 2017, 1183–1184.
- Annohn, Friedrich, Mindeststandards der Strafverteidigung. Einige sehr persönliche Anmerkungen, HRRS 2016, 253–256.
- Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 rev.01, zuletzt überarbeitet am 4.10.2017, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171004_wp248_rev01.pdf.
- auf der Heiden, Christian, Anmerkung zu KG, Beschl. v. 20.11.2025 – 17 WF 144/25, NJW 2026, 1893–1894.
- Barnitzke, Benno / Bock, Michael, Cloud-Dienste und Geheimhaltungspflichten – Strafbarkeitsrisiken nach § 203 StGB, GRUR-Prax 2025, 415–417.
- Beth, Raoul, Realitätsverweigerung in Karlsruhe? – Der BGH zur Kanzleipflicht, AnwBl Online 2026, 102–109.
- Bockemühl, Jan (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 9. Aufl. 2024.
- Bockemühl, Jan, Praxiskommentar zu BGH, Beschl. v. 8.8.2018 – 2 ARs 121/18, 2 AR 69/18, NStZ 2019, 102–103.
- Borgmann, Brigitte, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3329.
- Bundesrechtsanwaltskammer, Anwaltliche Sammelanderkonten bis Ende 2026 gesichert, Nachrichten aus Berlin 24/2025 vom 26.11.2025, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-24-2025-v-26112025/anwaltliche-sammelanderkonten-bis-ende-2026-gesichert/>.
- Bundesrechtsanwaltskammer, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, 8. Aufl., Stand Juni 2024, <https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/>.
- Bundesrechtsanwaltskammer, EU-Geldwäschepaket, neue Gefahr für anwaltliche Sammelanderkonten, Nachrichten aus Berlin 13/2026 vom 25.6.2026, aktualisiert am 30.6.2026, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-13-2026-v-2562026/eu-geldwaeschepaket-neue-gefahr-fuer-anwaltliche-sammelanderkonten/>.
- Bundesrechtsanwaltskammer, Geldwäscheprävention in der anwaltlichen Praxis und Geldwäscheaufsicht ab dem 10.07.2027. Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern, Fassung Dezember 2025, veröffentlicht Januar 2026, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/newsletter/Auslegungspapier_der_BRAK_zu_r_Geldw%C3%A4sche-Verordnung.pdf.
- Bundesrechtsanwaltskammer/Remmert, Frank R., Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI), Stand Dezember 2024, https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf.

- Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD), Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 21/4298), 20. April 2026, insbesondere S. 5 zum KI-Einsatz, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/20/8c/724325/Stellungnahme-Gutachten-SG2604200009.pdf>.
- CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe), Guide on the use of generative AI by lawyers vom 2.10.2025, https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20251002_CCBE-guide-on-the-use-of-the-use-of-generative-AI-for-lawyers.pdf.
- CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe), Guidelines on the use of cloud computing by Bars and lawyers vom 27.2.2025, https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20250227_CCBE-guidelines-on-the-use-of-cloud-computing-by-lawyers.pdf.
- CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe), Technical guide on the use of AI tools and models by lawyers vom 27.3.2026, https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20260327_CCBE-technical-guide-on-the-use-of-AI-tools-and-models-by-lawyers.pdf.
- Conrads, Markus, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 20.11.2025 – V ZR 66/25, NJW 2026, 844–845.
- Cordes, Malte, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 26. November 2019 – 2 StR 588/18, NJW 2020, 1691–1692.
- Dahns, Christian, Voraussetzungen einer Kanzlei, NJW-Spezial 2026, 158.
- Dahns, Christian, Der Grundsatz der Einheitstat im anwaltsgerichtlichen Verfahren, NJW-Spezial 2026, 190–191.
- Dahs, Hans / Krause, Daniel M. / Widmaier, Gunter, Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, NSTZ 2004, 261.
- Datenschutzkonferenz (DSK), Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, Version 1.1 vom 17.10.2018, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf.
- Datenschutzkonferenz (DSK), Orientierungshilfe Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0 vom 6.5.2024, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf.
- Deckenbrock, Christian, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2017 – 1 BvR 1822/16, NJW 2017, 3706–3707.
- Deckenbrock, Christian, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 29. Juli 2024 – C-623/22, NJW 2024, 3128–3129.
- Deckenbrock, Christian, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21. November 2018 – 4 StR 15/18, NJW 2019, 318–319.
- Deutscher Anwaltverein, Initiativ-Stellungnahme zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft, Nr. 32/2025, Juli 2025, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-32-25-einsatz-von-ki-in-der-anwaltschaft-2>.
- Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr. 54/2026 zur Neufassung des § 27 Abs. 1 BRAO, August 2026, veröffentlicht am 19.8.2026, <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-54-26-reform-von-27-i-brao-2>.
- Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2025 (zitiert: MÜKoStGB/Bearbeiter).
- Europäische Kommission, General-Purpose AI Code of Practice, veröffentlicht am 10.7.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/ai-code-practice>.
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA): Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene

- Daten, Version 2.0 v. 18.6.2021,
https://www.edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_recommendations_202001vo.2.0_supplementarymeasurestransferstools_en.pdf.
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA): Leitlinien 01/2025 zur Pseudonymisierung, Fassung zur öffentlichen Konsultation v. 16.1.2025,
https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-01/edpb_guidelines_202501_pseudonymisation_en.pdf.
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA): Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO v. 25.5.2018,
https://www.edpb.europa.eu/system/files/documents/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_en.pdf.
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA): Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Version 2.0 v. 8.10.2019,
https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines-art_6-1-b-adopted_after_public_consultation_en.pdf.
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA): Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, angenommen am 17.12.2024, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-12/edpb_opinion_202428_ai-models_en.pdf.
- Fischer, Thomas / Anstötz, Stephan / Lutz, Hans-Joachim, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 73. Aufl. 2026 (zitiert: Fischer, StGB; bei Kommentierungen der Mitautoren Fischer/Anstötz bzw. Fischer/Lutz, StGB).
- Fischer, Thomas, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – StB 25/20, StV 2020, 818–821.
- Freundorfer, Clarissa, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 1. Dezember 2025 – AnwZ(Brfg) 50/24, NJW 2026, 675.
- Fromm, Ingo E., Die Kostenfestsetzung bei Freispruch in Fällen der notwendigen Verteidigung, NJW 2014, 1708–1712.
- Gneist, Rudolf von, Freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1867.
- Gostomzyk, Tobias, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 24.11.2023 – 1 BvR 1962/23, NJW 2024, 746–747.
- Grunewald, Barbara, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 – IX ZR 125/10, NJW 2012, 2443.
- Grunewald, Barbara, Rechtsschutzversicherungen und alternative Prozessfinanzierungen, AnwBl 2001, 540–544.
- Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI): Diskussionspapier „Large Language Models und personenbezogene Daten“ v. 15.7.2024, https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240715_Diskussionspapier_HmbBfDI_KI_Modelle.pdf.
- Hartung, Wolfgang / Scharmer, Hartmut (Hrsg.): Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl. 2022 (zitiert: Hartung/Scharmer/Bearbeiter, BORA/FAO).
- Heintschel-Heinegg, Bernd von / Bockemühl, Jan (Hrsg.): KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung, Loseblatt, 137. Lieferung, Stand 1.10.2025 (zitiert: KMR-StPO/Bearbeiter).
- Hellwig, Bernhard / Zebisch, Thorsten, Pflichtverteidigung – Die Entpflichtung des Verteidigers wegen eines gestörten Vertrauensverhältnisses. (Rechts-)Probleme und Lösungsansätze, NSTZ 2010, 602–606.
- Henssler / Gehrlein / Holzinger (Hrsg.), Handbuch der Beraterhaftung, 2. Aufl. 2023.
- Henssler, Martin / Özman, Lena / Sossna, Thomas, Anwaltliches Berufsrecht – Grundlagen unter Berücksichtigung der großen BRAO-Reform, JuS 2022, 385–394.
- Henssler, Martin / Prütting, Hanns (Hrsg.): Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024 (zitiert: Henssler/Prütting/Bearbeiter, BRAO).

- Jahn, Matthias / Ebner, Markus, Strafvereitelung im strafprozessualen Revisionsverfahren – Eine Risiko-
prognose, NJW 2012, 30–33.
- Jahn, Matthias, Die Praxis der Pflichtverteidigerbestellung, Ein Graubereich auf dem Prüfstand der Be-
rufsfreiheit des Art. 12 GG, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Der Schrei nach Strafe,
SchrStVV Bd. 41, Berlin 2017, S. 147–195.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023 (zitiert: KK-StPO/Bearbeiter).
- Keller, Christoph, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14.6.2012 – IX ZR 145/11 (Drittsschutz bei der Prüfung
der Insolvenzreife), NJW 2012, 3171.
- Kilian, Matthias, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 42/16, NJW 2017, 2555–2556.
- Kilian, Matthias, Einsatz von KI durch Rechtsanwälte – Risiken und Nebenwirkungen?, NJW 2026, 633–
639.
- Kleine-Cosack, Michael, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2022 (zitiert: Kleine-Cosack, BRAO).
- Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Strafpro-
zessordnung, 2. Aufl. 2023 (zitiert: MüKo-StPO/Bearbeiter).
- Krause, Daniel M., Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers, NStZ 2000, 225–234.
- Krug, Björn/Skoupil, Christoph, Befragungen im Rahmen von internen Untersuchungen. Vorbereitung,
Durchführung und Umgang mit den Ergebnissen, NJW 2017, 2374–2379.
- Leitmeier, Lorenz, Die Beiordnungspraxis aus der Sicht eines Richters, in, Strafverteidigervereinigungen
(Hrsg.), Der Schrei nach Strafe. Texte und Ergebnisse des 41. Strafverteidigertages, SchrStVV Bd. 41,
Berlin 2017, S. 111–125.
- Markworth, David, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. September 2019 – IX ZR 190/18, NJW 2019,
3521.
- Markworth, David, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.6.2018 – IX ZR 80/17 (Warnpflichten außerhalb
des Mandats), NJW 2018, 2478–2479.
- Mehle, Bastian / Mehle, Volkmar, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – StB 6/20, NJW 2020, 1536.
- Müller, Eckhart / Schlothauer, Reinhold / Knauer, Christoph (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch
Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022 (zitiert: Müller/Schlothauer/Knauer/Bearbeiter, Münchener An-
waltshandbuch Strafverteidigung).
- Nitschke, Tanja, Stichwort Berufsrecht, Die Satzungsversammlung, BRAK-Mitt. 2024, 93.
- Prütting, Hanns, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17. Mai 2018 – IX ZR 243/17 (Herausgabe von Handak-
ten), NJW 2018, 2321–2322.
- Prütting, Hanns, Anwalt und Gericht im Zusammenspiel seit 1850, AnwBl 2018, 662–664.
- Remmert, Frank R., Anmerkung zu BGH, Urt. v. 18.4.2024 – IX ZR 89/23, NJW 2024, 2182–2183.
- Remmert, Frank, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, NJW 2015, 707–708.
- Römermann, Volker (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar BRAO, 32. Edition; Bearbeitungsstand der
einzelnen Kommentierungen jeweils in den Fußnoten angegeben (zitiert: Römermann/Bearbeiter,
BeckOK BRAO).
- Römermann, Volker, Achtung, Anwaltshaftung!, NJW 2009, 2924–2927.
- Röth, Thomas / Hartung, Markus, Hard cases make bad law. Anmerkung zur Kanzleipflicht-Entscheidung
des BGH vom 1.12.2025, Berliner Anwaltsblatt 2026, 172–174.
- Rudolph, Tobias / Gerson, Oliver Harry, Ist es ein Parteiverrat nach § 356 Abs. 1 StGB, wenn ein Mandant
kein Kronzeuge sein will? – Zur Strafbarkeit der gleichzeitigen Verteidigung bei potenziellen Interes-
senkonflikten, StV 2019, 210–216.
- Rudolph, Tobias, Künstliche Intelligenz, Verschlafen Anwälte das neue Zeitalter?, LTO vom 23.4.2026,
<https://www.lto.de/recht/juristen/b/kuenstliche-intelligenz-anwaltsberuf-berufsbild-schlafen-die-anwaelte>.
- Rudolph, Tobias, Pflichtverteidiger wider Willen, in, Festschrift für Detlef Burhoff, 2020, S. 75–94.

- Rudolph, Tobias, Verschlüsselung von Daten in der Anwaltskanzlei. Praktische Konsequenzen nach Jones Day am Beispiel externer Compliance-Ombudspersonen, *StraFo* 2019, 57.
- Rüpke, Giseler, Das Anwaltsgeheimnis auf dem Prüfstand des Strafrechts – ein quasi-datenschutzrechtliches Missverständnis zu § 203 StGB?, *NJW* 2002, 2835–2838.
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Werner, Raik (Hrsg.): *Strafgesetzbuch*, 6. Aufl. 2024 (zitiert: Satzger/Schluckebier/Werner/Bearbeiter, StGB).
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Werner, Raik (Hrsg.): *Strafprozessordnung*, 6. Aufl. 2025 (zitiert: Satzger/Schluckebier/Werner/Bearbeiter, StPO).
- Schnabl, Daniel, ChatGPT im Lichte der Anwaltshaftung, *RD* 2025, 8–15.
- Schoeller, Sven, *Die Praxis der Beiordnung von Pflichtverteidigern*, Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 44, Baden-Baden 2016.
- Schork, Stefanie, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 31.8.2020 – StB 23/20, *NJW* 2020, 3738–3739.
- Schumacher, Pascal/Sundermann, Steffen, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Kontrolle von Führungszeugnissen und Vorstrafen am Beispiel von Franchiseverträgen, *ZVertriebsR* 2024, 3–6.
- Sehl, Markus, Auswahl von Pflichtverteidigern, Wenn sich Richter ihre „Lieblingsverteidiger“ aussuchen, *LTO* v. 8.11.2018.
- Theile, Hans, Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO – Überlegungen zu den Beschlüssen des BGH v. 26.02.2020 – StB 4/20 und v. 05.03.2020 – StB 6/20, *StV* 2021, 189–195.
- Tsambikakis, Michael, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 5.9.2013 – 1 StR 162/13, *NJW* 2014, 406–407.
- Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025 (zitiert: TK-StGB/Bearbeiter).
- Vollkommer, Max / Greger, Reinhard / Heinemann, Jörn, *Anwaltshaftungsrecht*, 5. Aufl., München 2021.
- von Seltmann, Julia, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 5. Juni 2014 – IX ZR 137/12, *NJW* 2014, 2656.
- Weyland, Dag (Hrsg.): *Bundesrechtsanwaltsordnung*, 11. Aufl. 2024 (zitiert: Weyland/Bearbeiter, BRAO).
- Wölky, Daniel, Anmerkung zu AnwG Köln, Urteil vom 20. März 2017 – 1 AnwG 40/16, *KammerForum* 2017, 54–55.
- Wolter, Jürgen (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, 5. Aufl., hier die Kommentierung des § 53 von Rogall, 2018 (zitiert: SK-StPO/Bearbeiter).
- Wolter, Jürgen / Hoyer, Andreas (Hrsg.): *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 10. Aufl. 2024 (zitiert: SK-StGB/Bearbeiter).
- Die Gesetzesmaterialien und sonstigen amtlichen Dokumente sind in den Fußnoten mit ihrer Drucksa-
chen- oder Dokumentennummer nachgewiesen.

Stichwortverzeichnis

§ 115b BRAO.....	193	Berufsordnung und Fachanwaltsordnung.....	24
§ 43 BRAO als Transportnorm.....	68	Berufsrecht ist ein Freiheitsrecht.....	8
Abgrenzung zum Widerruf und zum Berufsverbot	178	berufsrechtliche Rahmen.....	221
Ablehnung nach § 44 BRAO.....	33	Berufsverbot.....	178
Advokaten unter staatlicher Kontrolle.....	16	Beschwerde.....	48
Akteneinsicht.....	41, 158	Betriebsprüfung und das Berufsgeheimnis.....	147
Angestellte Anwälte.....	76	Bewertungsportale und soziale Medien.....	82
Anschuldigungsschrift und Eröffnung.....	167	Bindung an das Strafurteil.....	192
Anwaltsgeheimnis im Hundezuchtverein.....	83	Bundesrechtsanwaltskammer.....	29
anwaltsgerichtliche Verfahren.....	165	Bundesrechtsanwaltsordnung.....	22
Anwaltsgerichtsbarkeit.....	153, 160, 161, 165, 195	Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959.....	17
Anwaltshaftung.....	69, 134, 138, 237	Büroorganisation.....	149
Anwaltsvertrag.....	32	Datenschutz.....	141, 231
Arbeitsprogramm der Verteidigung.....	184	Datenschutz beim Einsatz von Sprachmodellen.....	231
Aufsichtsverfahren der Kammer.....	154	Dienstleister.....	144
Auskunftsverlangen nach § 56 BRAO.....	156	digitale Kanzlei.....	141
Auslegung und Übergangsrecht.....	27	Doppelberufler und § 118a BRAO.....	45
Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.....	177	Doppelstellung und ihre Konsequenzen.....	39
Ausschließung und ihre Folgen.....	177	drei Eingangssätze des Gesetzes.....	9
Außerberufliches Verhalten.....	127	Einheit der Pflichtverletzung.....	181
Aussetzung nach § 118 BRAO.....	191	Einspruch und anwaltsgerichtliche Entscheidung	160
Bastille 1987.....	17	Einstellung nach § 153a StPO.....	197
Bastille 1987 und die Folgen für jede Berufspflicht	10	Entpflichtung und Verteidigerwechsel.....	208
Beendigung des Mandats.....	38	Erledigung oder Abgabe.....	159
Befangenheit.....	218	Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft.....	166
Befangenheit und Rechtsmittel rund um die		erste Stellungnahme als Verteidigung.....	158
Bestellung.....	218	Erziehungszweck.....	174
Befugnis.....	80	europäische Rechtsanwalt.....	46
Beginn.....	187	Fachanwaltschaft.....	24, 65
Beratungshilfe.....	35	Fälle notwendiger Verteidigung.....	201
Berufsausübungsgesellschaft als Pflichtenträger.....	71	Folgen für das Verfahren.....	182
Berufsbezug.....	69	Folgen für die Zulassung und Tilgung.....	163
Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG.....	11	Freiheit als Auslegungsmaßstab.....	15
		Fremdgeld.....	105
		Friststufen.....	186

Geheimnisbegriff und die Ausnahmen.....	78	Notwendige Verteidigung.....	201
Geheimnisverrat (§ 203 StGB).....	77, 79, 224	Offene Fragen und ein Vorschlag für die Regel.....	241
Geldwäschegesetz und Compliance-Pflichten der Kanzlei.....	120	Ombudsperson.....	124
Gewissenhaftigkeit.....	69	Organ der Rechtspflege.....	9
Gneist und die Rechtsanwaltsordnung von 1878.....	16	Organisationsformen.....	134
Grenzen der Auskunftspflicht.....	156	Parteiverrat (§ 356 StGB).....	42, 98
Grundpflichten des § 43a BRAO und eine Zitierfalle.....	23	Pflichten der Mandatsführung.....	115
Grundpflichten im Überblick.....	67	Pflichtverteidiger wider Willen und sein Rechtsschutz.....	210
Haftung.....	237	Pflichtverteidigung.....	201, 210, 214
Hauptverhandlung.....	168	Plattformen.....	227
Herkunft und Begründung.....	181	Privilegien.....	41
Hinnehmen oder anfechten.....	164	Provisionsverbot.....	75
Infektionswirkung.....	60	prozessuale Schutz und seine Grenzen.....	87
Informationspflichten.....	36	Prüfung im Einzelfall.....	190
inhaftierte Mandant.....	42	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.....	25
Instanzen.....	169	Rechtsquellen und Normenpyramide.....	20
Interessenkonflikt und Parteiverrat.....	98	Referendare.....	60
Kammer und ihre Doppelrolle.....	28	Reform von 2022 und der Stand der Dinge.....	18
Kammerrüge.....	159	Rüge nach § 74 BRAO.....	159
Kampf ums Recht und das Sachlichkeitsgebot.....	43	Rüge und missbilligende Belehrung.....	159
Kanzleipflicht.....	120, 131, 141, 149	Ruhen.....	187
Kanzleipflicht des § 27 BRAO.....	131	Sachlichkeit und Meinungsfreiheit.....	90
Katalog.....	174	Schlichtungsstelle.....	29
KI-Verordnung der Union.....	234	Schweigerecht.....	196
Kontrahierungszwang.....	34	Selbstverteidigung.....	200
Kooperation mit der Kammer.....	195	Selbstverwaltung.....	27
Kritik.....	183	Staatsaufsicht und Grenzen der Selbstverwaltung.....	31
Künstliche Intelligenz.....	200, 221, 234	Strafverfahren und Berufsverfahren.....	190
Lehrveranstaltung nach § 43f BRAO.....	71	Strafverteidiger als Sonderfall des Berufsrechts.....	38
Linien der Verbände.....	239	Strafzumessungsgründe.....	194
Luxemburg.....	49	Straßburg.....	47
Mandat.....	32	Streit um die Drittgeheimnisse.....	84
Mandate kraft Hoheitsakts und Gesetzes.....	32	Syndikusrechtsanwalt.....	62, 76
Maßnahmen des § 114 BRAO.....	173	System.....	67
Mehrfachverteidigung und Parteiverrat.....	42	Tatbestand des § 203 StGB.....	79
Menschenrechtsbeschwerde.....	48	Tilgung und Eintragung.....	180
Menschenrechtskonvention und die Charta.....	13	Trugschluss der hohen Strafe.....	197
missbilligende Belehrung.....	161	Überhang.....	193
Mitarbeiter.....	83	Übernahmepflicht.....	206
Mitwirkende Personen.....	86	übrigen Grundrechte und das Verfahren.....	12
Nachbarberufe.....	43	Umfang.....	77
Nachbarberufe im Vergleich.....	44	Umfang des Mandats und Warnpflichten.....	33
Nadelöhr des § 203 StGB und die Drittgeheimnisse.....	224	Unabhängigkeit.....	72
Normenpyramide.....	20	Unabhängigkeit ist kein Honorarprivileg.....	39
		Unterbrechung.....	188

Unwürdigkeit als Prognose.....	53	Vorbefassung und Staatsdienst.....	74
Urteil.....	173	vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot.....	171
Verfahrensdauer.....	198	Vorsatz.....	70
Verfahrensstadien.....	154	Wahrheitspflicht.....	196
Verfassung.....	21	Warum das Privileg dem Betroffenen selten nützt	30
Vergütung.....	25, 109, 214	Was der Verteidiger darf und was nicht.....	40
Vergütung als Berufspflicht.....	109	Was die Norm verbietet.....	73
Vergütung des Pflichtverteidigers.....	214	Was in der Praxis gilt.....	85
Verhältnis zum anwaltsgerichtlichen Verfahren.....	161	Was keine Rechtsquelle ist.....	26
Verjährung.....	185	Weil wir es können.....	29
Verjährung und Einheit der Pflichtverletzung.....	189	Wer noch Verteidiger sein darf.....	42
Vermögensverfall.....	57	Werbung.....	93
Versagungskatalog.....	52	Wertungswidersprüche.....	226
Verschwiegenheit.....	77, 89	Widerruf.....	54
Verschwiegenheit gegenüber Kammer und Finanzverwaltung.....	89	Widerruf der Zulassung.....	54, 178
Verteidiger als Robenständler.....	204	Widerstreitende Interessen.....	98
Verteidigerhonorar und die Grenze der Geldwäsche	14	Wiederzulassung.....	58
Verteidigungsstrategie im anwaltsgerichtlichen Verfahren.....	195	Wirtschaftliche Abhängigkeit.....	76
Vertrauen verpflichtet. Auch die Krähen.....	30	Zeitpunkt.....	203
Vertretungsverbot.....	176	Zerstörung der freien Advokatur nach 1933.....	17
Verweis und Geldbuße nebeneinander.....	176	Zivilrecht.....	25
Verzicht auf die Zulassung.....	54, 198	Zulassung.....	51, 58, 163
Vollmacht und Mandatsbedingungen.....	37	Zulassung und Versagung.....	51
Vom Fürsprech zur BRAO.....	16	Zumessung.....	177
		Zwei Grenzen der Generalklausel.....	68
		Zweitberufe und Unvereinbarkeit.....	73